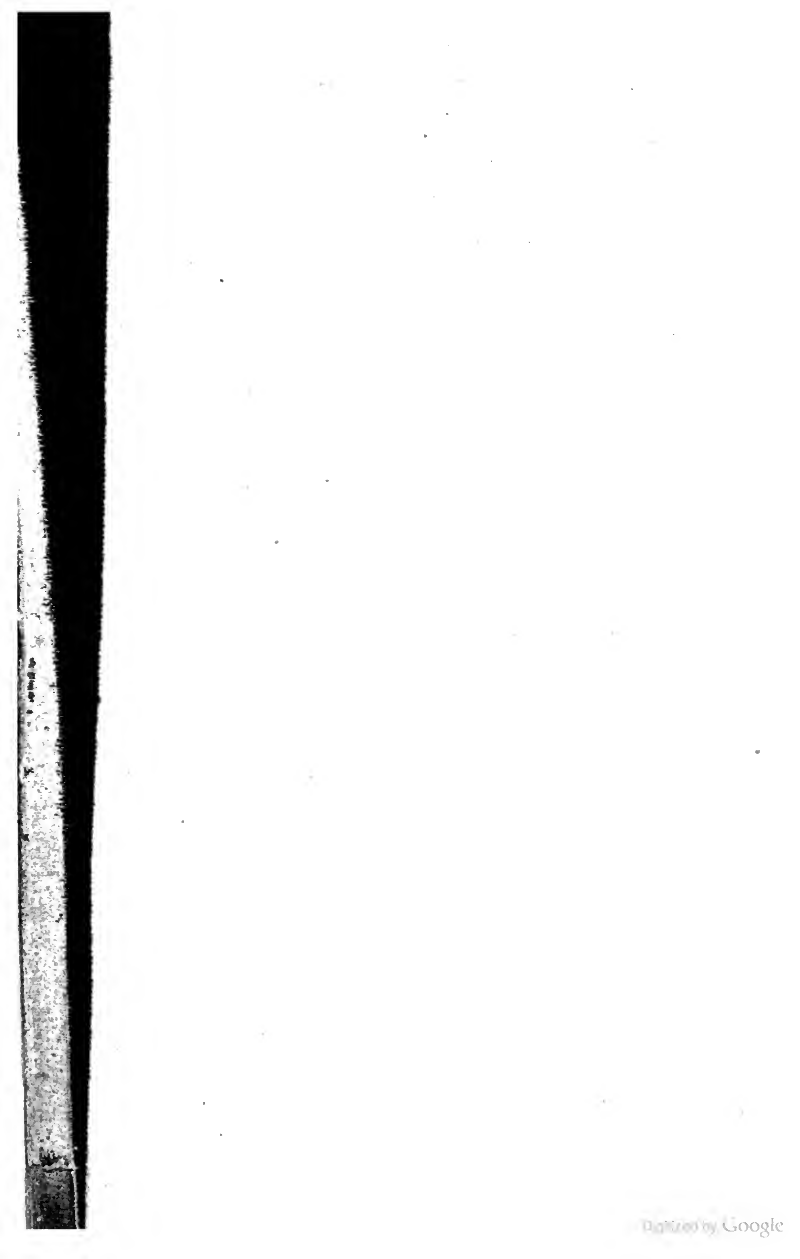
JAHRBUCH FÜR GESETZGEBUNG VERWALTUNG UND VOLKSWIRTHSCHAFT IM DEUTCHEN...

Franz von Holtzendorff, L. Brentano





Jahrbuch

für

Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft

im

Deutschen Reich.

Herausgegeben

von

Dr. F. v. Holtzendorff, und Dr. L. Brentano,
Professor in München. Professor in Breslau.

Des „Jahrbuchs für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reichs" Neue Folge.

Erster Jahrgang.

Erstes Heft.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1877.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Die juristische Studienordnung.

Von

Dr. Otto Gierke,
Professor der Rechte in Breslau.

I.

Seit Jahren wird die Frage der juristischen Studienordnung in Deutschland eifrig diskutirt. Es giebt eine förmliche Literatur darüber, und mehrmals schon haben in den Parlamenten eingehende Verhandlungen über diesen Gegenstand stattgefunden. Wenn wir gleichwohl in Deutschland und vor Allem in Preußen von einer befriedigenden Lösung dieser Frage sehr weit entfernt sind, so liegt dies nicht, wie bei anderen Fragen der Fall zu sein pflegt, an dem unausgeglichenen Gegensatz der Meinungen über irgend ein schwieriges Problem. Vielmehr haben in allem Wesentlichen die bisher laut gewordenen sachverständigen Stimmen sich über das Bedürfniß wie über die Ziele einer Reform im Wesentlichen übereinstimmend geäußert. Jedem Realisirungsversuch aber setzten unüberwindliche Mächte des Lebens einen stillen und doch wirksamen Widerstand entgegen.

Fast könnte es hiernach scheinen, als sei es verlorne Mühe, in dieser Angelegenheit noch einmal zur Feder zu greifen. Wesentlich Neues kann nicht gesagt werden. Gegnerische Argumente, die es zu widerlegen gälte, sind kaum hervorgetreten. In der gesicherten Position des langjährigen Besitzes glauben die einer Reform abgeneigten Stimmungen, Neigungen und Traditionen es nicht einmal nöthig zu haben, den immer wiederholten Angriffen mit gleichen Waffen zu begegnen. Wozu Gründe gegen Gründe setzen, wenn man die träge Kraft des Beharrens und die gedankenlose Gewohnheit für sich hat, denen gegenüber Gründe machtlos scheinen? Wozu die Gründe des Angreifers hören, wenn man entschlossen ist, sich nicht überzeugen zu lassen? Wozu mit eigenen Gründen an das Tageslicht treten, wenn man in der offenbaren Gefahr schwebt, dadurch vor aller Welt die klägliche Schwäche der eigenen Sache zu enthüllen?

Dennoch, so undankbar die Aufgabe ist, es ist Pflicht, in dem beschwerlichen Kampf nicht zu ermüden. Immer wieder muß das, was Noth thut, vor die Augen gestellt werden. Nicht darf die Unlust, oft Gesagtes zu wiederholen, nicht die Scheu, das scheinbar Selbstverständliche zu begründen,

davon zurückhalten. Nur solche Beharrlichkeit kann, sie aber wird auch zuletzt der gerechten Sache zum Siege verhelfen.

Zur Entmuthigung ist hier um so weniger ein Anlaß vorhanden, als eine ruhige Betrachtung lehrt, daß denn doch alle jene beredten, im Sinne einer Vertiefung und Erweiterung des Rechtsstudiums gesprochenen Worte nicht so ganz umsonst erklungen sind! Denn es ist besser geworden, als es war. Manches Vorurtheil ist definitiv besiegt, mancher reale Fortschritt hat sich vollzogen. So unbedeutend das Erreichte erscheint, wenn es am Erstrebten gemessen wird, so erheblich ist es doch, wenn das Ueberwundene in Vergleichung gestellt wird.

Denn es muß von vornherein betont werden, daß die Entscheidung der Frage heute mehr als je in Preußen liegt: gerade in Preußen aber, der eigentlichen Heimath der Geringschätzung des theoretischen Rechtsstudiums, ist seit einem Jahrzehnt eine entschiedene Wendung zum Besseren eingetreten. Verursacht ist dieselbe durch die Reform der ersten juristischen Staatsprüfung laut Ministerialverordnung von 1864. Das gegenwärtig geltende Prüfungsgesetz vom 6. Mai 1869, welches freilich für einige der von ihm mitbetroffenen neuen Provinzen einen direkten Rückschritt bedeutete, hat doch im Uebrigen jene Reform im Wesentlichen konservirt. Freilich darf nicht verschwiegen werden, daß die Ausführung dieses Gesetzes in einigen Punkten hinter dem schon Erreichten zurückgeblieben ist und daß manche durch neuere ministerielle Verfügungen bewirkte Aenderungen durchaus nachtheilig gewirkt haben. Immerhin wird Niemand, der sich nur die leiseste Erinnerung an das als Karrikatur berüchtigte ehemalige „Auskultatorexamen" bewahrt hat, bestreiten können, daß die heutige erste juristische Prüfung unvergleichlich hoch über dem, was einst diesen Namen trug, steht. Sie hat schon dadurch, daß sie die ehemalige mittlere Prüfung (Referendariatsprüfung) in sich aufgenommen hat, nothwendig an Gewicht und Ernst gewinnen müssen; und durch die Zuziehung von Universitätslehrern ist der früher völlig mangelnde organische Zusammenhang zwischen dem Inhalt des Universitätsstudiums und dem Inhalt der Prüfung wenigstens theilweise hergestellt. Die wohlthätigen Rückwirkungen aber dieser Prüfungsreform auf das juristische Studium sind keineswegs ausgeblieben. Wesentlich ihr ist es zu danken, daß nach meinen und den sonst mir bekannten Erfahrungen der äußere Fleiß der juristischen Studenten sich beträchtlich gehoben hat. Freilich ist die allbekannte Species der vom Nichtstudiren benannten Studirenden der Jurisprudenz nicht ausgestorben: heute wie ehemals glauben sie an das unveräußerliche Urrecht, welches dem Juristen vor anderen Fakultäten das Privileg der göttlichen Faulheit ertheilt; heute wie ehemals halten sie es für einen Verrath an Stand und Jugend, in Vorlesungen oder durch Bücher mit der Wissenschaft in intimere Berührung zu treten; heute wie ehemals scheint es ihnen würdiger, die berüchtigten Maschinerien des geistlosen Erlernens in Anspruch zu nehmen; und heute wie ehemals gelingt es ihnen, mit oder ohne einmaligen Schiffbruch, sich durch das hiergegen immer noch wenig schützende Examen schließlich hindurchzulügen. Aber diese Species hat andauernd an Individuenzahl eingebüßt. Ein weit größerer Procentsatz der Studirenden als früher benützt mit Eifer die ihm von der Universität gebotenen Hülfsmittel. Mit dem äußeren Fleiß aber ist, wie dies nicht anders sein konnte, das Interesse an der

Sache, die innere Neigung zum Beruf, endlich der wahre wissenschaftliche Sinn in immer Mehreren erwacht. Dies zeigt sich namentlich in der erhöhten Theilnahme an solchen Disciplinen, welche in dem heutigen Examen keine oder eine geringfügige Rolle spielen, wie an gewissen Zweigen des öffentlichen Rechts und der Staatswissenschaften. Es zeigt sich noch mehr in der wachsenden Betheiligung an den wissenschaftlichen und praktischen Uebungen, mit deren Belebung im Sinne der so oft geforderten Reform oder vielmehr Ergänzung der bisherigen Unterrichtsmethode überall wenigstens bescheidene Anfänge gemacht werden konnten. Eine Wahrnehmung, die sich in erfreulicher Weise bestätigte, als in neuerer Zeit durch höchst dankenswerthe Fürsorge des Ministeriums in der Errichtung juristischer Seminare diese Uebungen eine festere Organisation und gesteigerte Zugkraft erhielten.

Daß alle diese im Grunde selbstverständlichen Erscheinungen als Fortschritte zu begrüßen sind, ist traurig genug. Immerhin scheint damit zweierlei bewiesen zu sein: die Möglichkeit einer Ueberwindung der in der akademischen Jugend selbst dem Rechtsstudium feindlichen Neigungen und Traditionen einerseits, die Wirksamkeit von Verbesserungen in der äußeren Prüfungsordnung für die innere Belebung des Studiums andererseits.

Fern aber sei die Meinung, als solle mit der Anerkennung dieser primitiven Anfänge einer Besserung zugegeben werden, daß der jetzige Zustand der Dinge in Preußen annähernd befriedigend oder auch nur erträglich sei! Und ebenso fern bleibe die Illusion, als sei innerhalb des jetzigen Rahmens der Studien- und Prüfungsordnung ein weiterer erheblicher Fortschritt von innen heraus zu erwarten Viel eher ist zu fürchten, daß der Höhepunkt bereits erreicht ist. Daß aber jedenfalls irgend durchgreifende Aenderungen innerhalb der jetzigen Ordnung nicht eintreten werden und auch nicht eintreten können, wird im Folgenden nachgewiesen werden.

Ein Irrthum hierüber wäre gerade im gegenwärtigen Augenblick doppelt verhängnißvoll. Mit der bevorstehenden Einführung einer einheitlichen Gerichtsverfassung im Deutschen Reich wird der Gedanke zur Ausführung kommen, daß die in Einem deutschen Staate erlangte Befähigung zum Richteramt in allen anderen deutschen Staaten wirksam sein soll. Werden die Vorschläge der Reichsjustizkommission zum Gesetz erhoben, so wird zunächst die Ordnung des Prüfungs- und Vorbildungswesens den Einzelstaaten überlassen bleiben, jedoch reichsgesetzlich ein Minimum der zu stellenden Anforderungen fixirt werden. Dieses Minimum soll in der Forderung eines mindestens dreijährigen Rechtsstudiums, zweier juristischer Prüfungen und einer zwischen diesen beiden Prüfungen liegenden, mindestens dreijährigen praktischen Vorbereitung bestehen. Es ist also hinsichtlich der theoretischen Vorbereitung genau dem gegenwärtigen preußischen System angepaßt, hinsichtlich der praktischen Vorbereitung sogar noch geringer bemessen. Damit aber ist offenbar die Gefahr einer Verallgemeinerung und Verewigung der geltenden preußischen Studienordnung begründet.

Denn zunächst soll allerdings der einzelne Staat nur berechtigt, nicht verpflichtet sein, denjenigen, der in einem anderen Staate die erste Prüfung bestanden hat, zur praktischen Vorbereitung und zur zweiten Prüfung bei sich zuzulassen. Insoweit hat es also der Einzelstaat noch in der Hand, seinen höheren Besitzstand zu wahren, und es kann z. B. Baiern an seiner

vierjährigen Studienzeit und seiner zugleich auf die Staatswissenschaften gerichteten gründlicheren ersten Prüfung festhalten. Allein spätestens mit der Einführung eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuches wird jenes Recht in eine Pflicht verwandelt werden müssen. Und dann wird es auf die Länge kaum ausbleiben können, daß alle Staaten auf das ihnen verstattete Minimum herabgehen. Denn sonst setzen sie sich der Gefahr aus, daß ihre Angehörigen von den bequemeren Institutionen eines Nachbarstaates Gebrauch machen und sich dann zu Hause als wohlbestallte und unabweisbare Kandidaten präsentiren. Ja es wäre nicht unmöglich, daß, wie dies einem Gerüchte zufolge beim medicinischen Staatsexamen nicht mehr ganz unerhört wäre, ein mehr oder minder illoyales Unterbietungssystem Platz griffe. Auf alle Fälle wird, wenn nicht eine solche Gefahr geradezu provocirt werden soll, dann eine detaillirtere Feststellung des Minimalgehaltes und der äußeren Form der ersten Prüfung von Reichs wegen erfolgen müssen. Unschwer aber ist vorauszusehen, daß auch dies wieder im Sinne des dann in Preußen geltenden Rechts geschehen wird, dessen Schwergewicht dann so gut wie heute ausreichen möchte, um alle weitergehenden Bestrebungen zu Boden zu ziehen. Ist aber dieses Recht dann das heutige, dann ist die Stagnation in Preußen und der Rückschritt in anderen deutschen Staaten auf lange hinaus besiegelt.

Hierin muß für Preußen der stärkste Sporn erblickt werden, die Dinge ungesäumt bei sich so zu gestalten, daß das preußische Recht die höchste Stufe einnimmt, so daß seine Ausdehnung auf das ganze Reich allseitig als begehrenswerther Fortschritt erscheinen würde. Preußen hat so das Recht wie die unabweisliche Pflicht, innerhalb der ihm noch verstatteten Frist die geltende Ordnung ernstlich zu prüfen und jede als nützlich erkannte Reform energisch ins Werk zu setzen. Hier wie überall fällt ihm die Führerrolle im Reiche zu. Hier wie überall aber kann es sie nur dann zum Segen des Ganzen üben, wenn es an sich selbst und seine Angehörigen die strengsten und höchsten Anforderungen stellt.

Eine treffliche Gelegenheit zu einem wichtigen Schritt vorwärts bot sich unserm Staate ganz vor Kurzem dar. Die Regierung hatte dem Landtage einen Gesetzentwurf über die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst vorgelegt und hierbei die Einführung eines Zusatzexamens (Tentamens) zur jetzigen ersten juristischen Prüfung als Bedingung der Zulassung zur Ausbildung bei den Verwaltungsbehörden proponirt. Die Kommission des Abgeordnetenhauses überzeugte sich indeß bei der Berathung dieses Gesetzentwurfes, daß es verwerflich sei, in das Studium und die theoretische Prüfung bereits die Spaltung der künftigen richterlichen und administrativen Laufbahn hineinzutragen. Unter Zustimmung der Regierung schlug sie daher vielmehr eine Aenderung des geltenden juristischen Prüfungsgesetzes im Ganzen vor. Das erste juristische Examen sollte wie bisher ein einheitliches bleiben, aber für alle Kandidaten auf die Staatswissenschaften (während jetzt nur deren „Grundlagen" und auch diese nur nominell Gegenstand der Prüfung sind) erweitert werden. Erst in der praktischen Vorbereitung und zwar erst in deren späteren Stadien, sowie bei dem zweiten oder sogenannten praktischen Examen sollte eine Trennung der Justiz- und Verwaltungslaufbahn

eintreten [1]). Die Kommissionsvorschläge kamen zu Fall. Auch das Zusatzexamen, das die Regierung vorgeschlagen hatte, erlangte schließlich nicht die Mehrheit. Man entschied sich vielmehr schließlich dafür, in Bezug auf die erste Prüfung Alles beim Alten zu lassen und nur in Gesetzesform den Aspiranten der Verwaltungslaufbahn den wohlmeinenden Rath zu ertheilen, auf der Universität doch auch Staatswissenschaften zu studiren. Da das Gesetz schließlich an anderen Fragen scheiterte, blieb diese seltsame Entscheidung unschädlich. Allein in hohem Grade beklagenswerth muß es dem, der die Verhandlungen verfolgt hat, erscheinen, daß das preußische Abgeordnetenhaus seine Kommission im Stich ließ und principiell jede Aenderung der so unendlich reformbedürftigen jetzigen ersten Prüfung von der Hand wies.

Und wunderbarer Weise wurde hierbei gerade dasselbe Argument, welches ich oben als stärkstes Motiv für solche Aenderung anführte, zur Waffe gegen jegliche Aenderung: die bevorstehende Reichsgesetzgebung. Es war kein Geringerer als Gneist (stenogr. Berichte 1876, S. 1519), welcher diese Waffe schwang. Wie dies möglich war, ist für mich ein ungelöstes Räthsel, das wiederholte Lektüre der Gneist'schen Rede nur immer unlöslicher macht. Denn unerklärlich bleibt es, wie es geschehen konnte, daß Gneist den von ihm im Wortlaut mitgetheilten Beschluß der Reichsjustizkommission mit seinem dreimaligen „mindestens“ als Hinderniß einer Erschwerung des Examens in Preußen bezeichnen, und daß er sogar, während jener Beschluß das Prüfungswesen innerhalb des vorgezeichneten Rahmens ausdrücklich und definitiv der einzelstaatlichen Ordnung überweist, davor warnen konnte, ein besonderes preußisches Gesetz für ein „kurzes Uebergangsstadium“ zu erlassen.

In der That scheinen auch schließlich nicht diese formalen Gründe den Ausschlag gegeben zu haben. Vielmehr entschied eine bunt zusammengewürfelte sachliche Gegnerschaft. Die Stärke der Gegner aber lag vornehmlich in einem Mangel der Kommissionsvorschläge selbst.

Diese Vorschläge hatten nämlich, statt die volle Konsequenz ihres Gedankens zu ziehen, vor der dreijährigen Studienzeit und der bestehenden Prüfungsorganisation Halt gemacht. Sie hatten sich begnügt, statt des Studiums „der Rechtswissenschaft“ von nun an das Studium „der Rechts- und Staatswissenschaft“ zu fordern und statt der heute auf dem Papier stehenden „Grundlagen der Staatswissenschaft“ den Prüfungsgegenständen „die Disciplinen der Volks- und Staatswirthschaftslehre“ auf dem Papier einzureihen. Gerade diese Koncession an die Stimmungen der Gegner schwächte die eigene Sache und machte ihre Niederlage empfindlicher. Zum Fall gekommen wären die Vorschläge vielleicht auch, wenn sie radikaler gelautet hätten: es wäre dann aber mindestens eine klarere Situation

[1]) Augenblicklich fehlt es an jeder Trennung, weil das ehemalige Regierungsassessorexamen (nach unerhörter Entartung) thatsächlich eingeschlafen und zuletzt durch Fortfall der Möglichkeit, seine gesetzlichen Voraussetzungen bei veränderter Organisation der Justizprüfungen zu erfüllen, unmöglich geworden war. Es giebt also nur die Justizprüfungen und die Verwaltung deckt ihren Bedarf durch Herübernahme aus dem Justizressort. Vgl. den Kommissionsbericht in den Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, 12. Legislaturper., III. Session 1876 Nr. 142.

geschaffen worden und ein unerfreuliches Versteckspielen mit Gründen dem Hause erspart geblieben.

Wie die Kommissionsvorschläge lagen, konnte ihnen von der einen Seite mit Recht entgegengehalten werden, daß sie vermuthlich kaum zu einer wesentlichen Aenderung des bestehenden Zustandes führen würden, während sich ihnen von der anderen Seite nicht ohne Grund der Vorwurf der Unausführbarkeit entgegenstellen ließ. Insbesondere konnte Gneist überzeugend darthun, daß eine solche Erweiterung des Prüfungsgebiets unter Beibehaltung des Triennium nur die Ungründlichkeit fördern werde, daß die jetzigen Prüfungskommissionen zur Lösung der ihnen zugemutheten Aufgabe ungeeignet seien, daß der bestehende Prüfungsmodus den erwarteten Dienst nicht zu leisten vermöge.

Solchen Argumenten gegenüber blieben nun freilich die Vertheidiger der Kommissionsvorlage in Bezug auf deren Grundgedanken, den namentlich Nasse, E. Richter und Klöppel in vortrefflicher und erschöpfender Weise darlegten und begründeten, unwiderlegt. Allein den Einwänden der Unausführbarkeit gegenüber hatten sie schweren Stand. Denn sie mußten sowohl die Unzulänglichkeit des Triennium für die gestellte Aufgabe als die Ungeeignetheit der gegenwärtigen Prüfungseinrichtungen zugeben, konnten aber in beiden Beziehungen keine Reformvorschläge vorweisen, sondern nur Erwartungen und Hoffnungen von mindestens sehr unsicherem Charakter aussprechen.

Aber warum machte man denn nicht den Versuch einer Ergänzung der Kommissionsvorlage, indem man die Verlängerung des Studiums und die nöthigen Bestimmungen über Bildung und Zusammensetzung der Prüfungskommissionen und über das Prüfungsverfahren in Vorschlag brachte? Wie in aller Welt ist es erklärlich, daß, während man darüber so gut wie einig war, daß der gegenwärtige Zustand nicht nur eine wünschenswerthe Erweiterung der theoretischen Bildung, sondern auch die thatsächliche Realisirung der schon heute gesetzlich fixirten Bildungsanforderungen ausschließe, nicht einmal ein Antrag auf Aenderung gestellt wurde? Wenn die Sache nicht reif für das Plenum war: schien sie nicht wichtig genug, um die noch näherer Prüfung bedürftigen Punkte in die Kommission zurückzuverweisen? Oder hielt man die bestehende juristische Studien- und Prüfungsordnung trotz ihrer anerkannten Reformbedürftigkeit für ein noli me tangere? Oder kömmt man vielleicht der Wahrheit näher, wenn man hinter der scheinbaren Einigkeit eine unausgesprochene Differenz principieller Art vermuthet, bei welcher die Freunde ernster Reform sich von vornherein in der Minderheit wußten, die Gegner ihre wahre Gesinnung klüglich verbargen?

Wie dem auch sein mag, diese Fragen sind nicht für immer begraben. Wenn sie aber wiederkehren, wird man in ihnen offen Partei ergreifen müssen. Man wird gezwungen sein, mit einem einfachen Ja oder Nein auf die Frage zu antworten: ob Preußen eine von allen Sachverständigen für unerläßlich erklärte und anderswo bereits mit bestem Erfolge verwirklichte Reform durchführen, oder ob es wie bisher in Bezug auf die Anforderungen an die theoretische rechts- und staatswissenschaftliche Berufsbildung im schroffen Gegensatz zu allem sonstigen preußischen Wesen die laxeste, dürftigste, ohnmächtigste unter allen deutschen Ordnungen aufrecht erhalten soll.

Denn für den Kundigen ist es kein Geheimniß, daß fast überall im Deutschen Reich, so Vieles zu reformiren bleibt, die Sache besser als in Preußen steht. Die juristischen Prüfungen in Württemberg, Mecklenburg, Sachsen und vielen kleineren Staaten stehen notorisch über dem Niveau der preußischen Prüfung und bedingen ein ungleich ernsteres und meist zugleich thatsächlich längeres Studium. In Baiern ist das vierjährige Studium und eine auf Rechts- und Staatswissenschaften gerichtete einheitliche und gründliche erste Prüfung geltendes Recht. Und keine Stimme ist hier überall laut geworden, welche nicht dasjenige, worin man Preußen überflügelt hat, warm vertheidigte, ja aus Baiern vernehmen wir überhaupt keine Klage über die Grundlagen der geltenden Ordnung, während in Preußen die Klagen dieser Art nicht enden wollen.

Beschämender aber noch ist es für Preußen, wenn es auf Oesterreich und die dort im Laufe der letzten zwanzig Jahre vollzogenen Reformen blickt. Denn Alles, was bei uns seit langer Zeit umsonst verlangt wird, ist, soweit es von der Gesetzgebung abhängt, in Oesterreich verwirklicht: vierjährige Studienzeit, Einheit der rechts- und staatswissenschaftlichen Universitätsbildung, gründliche und umfassende theoretische Prüfungen. Wer sich aber darüber orientiren will, mit welchem Stolz man in Oesterreich auf diese Einrichtungen blickt, was man ihnen zu verdanken glaubt und wie allseitig man darüber einig ist, daß sie die Basis jedes Weiterbaues zu bilden haben, der lese die soeben erschienene Schrift des Professor Kleinwächter über „Die rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten in Oesterreich, Wien 1876". Er wird daraus ersehen, daß auch dort Reformvorschläge gemacht werden: es wird ihn aber seltsam anmuthen, wenn er bemerkt, daß es sich dort nur um den Detailausbau und die Vervollkommnung derselben Grundlagen handelt, die es bei uns erst zu erkämpfen gilt. Während bei uns noch die Principien diskutirt werden müssen, diskutirt man in Oesterreich Specialfragen der inneren Oekonomie des Universitätsunterrichts und der Aufnahme einzelner verhältnißmäßig fernliegender Fächer unter die Prüfungsgegenstände [1]). Während bei uns ein großer Theil der Praktiker allen auf Hebung des theoretischen Rechtsstudiums gerichteten Bestrebungen mit offener Mißgunst begegnet, hört man in Oesterreich, wo doch die Fakultäten mindestens nicht höher stehen als bei uns, nichts von solcher Gegnerschaft. Und während bei uns Gesetzgebung und Verwaltung den Interessen des rechts- und staatswissenschaftlichen Universitätsunterichts gegenüber sich mindestens lau verhalten, finden die rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten Oesterreichs bei der Regierung aufmerksame Berücksichtigung ihrer Vorschläge und warme Förderung ihrer Bestrebungen [2]).

[1]) Vgl. Kleinwächter S. 45 ff. — Andere von Kleinwächter eingehend behandelte Fragen und darauf bezügliche Reformvorschläge betreffen theils, wie der Mangel an Lehrkräften (S. 70 ff.) und die Frage des Kollegiengeldes (S. 91 ff.), speciell österreichische Mißstände und Forderungen, theils gehören sie, wie die Frage der Semestertheilung (S. 100 ff.), nicht hierher.

[2]) Sehr bezeichnend für die höhere staatliche Schätzung der Fakultäten und der Wissenschaft in Oesterreich ist die hohe Stellung, welche in dem dortigen etwas komplicirten Prüfungsorganismus das juristische Doctorexamen einnimmt.

Nun ist es ja unzweifelhaft, daß in Oesterreich manche Faktoren, wie vor Allem eine geringere Gymnasialbildung und ein durchschnittlich doch wohl minder gutes Menschenmaterial, die Vorzüge der Studien- und Prüfungsordnung vor der unseren wieder ausgleichen. Und ebenso zweifellos ist es, daß eine bessere Universitätsbildung allein nimmermehr einem Beamtenstande jene hohen Tugenden zu verleihen vermag, die der preußische Staat in Jahrhunderte langer Zucht seinen Beamten anerzogen hat. Aber liegt hierin auch nur der entfernteste Grund, in Bezug auf die wissenschaftliche Berufsbildung hinter Oesterreich zurückzubleiben? Müßte nicht vielmehr bei uns die Realisirung einer ähnlichen Ordnung nur um so schönere Früchte tragen? Und ist es Preußen nach Geschichte und Tradition denn je gestattet, bei dem Wettkampf um die höchste Bildung müßig zuzusehen?

In Oesterreich selbst scheint man anders darüber zu denken. Kleinwächter (a. a. O. S. 69) sagt, nachdem er konstatirt hat, „mit welcher Wärme die akademischen Lehrer in Deutschland gegenwärtig für eine Einfügung der Staatswissenschaften in den juristischen Studienplan und die Ausdehnung des letzteren von drei auf vier Jahr eintreten": „wer die Dinge im „„neuen Reich"" nur einigermaßen kennt und weiß, mit welcher Energie dort zweckmäßige Reformen betrieben und eingeführt werden, wird nicht daran zweifeln, daß jene Wünsche bald realisirt werden dürften; dann aber hat Oesterreich den Vorsprung eingebüßt, durch welchen es sich bisher so vortheilhaft auszeichnete." Und damit sich Oesterreich auch für die Zukunft wieder einen Vorsprung sichere, verlangt er sogar die Einführung eines fünften Studienjahrs. Das Letztere wird nun wohl gute Weile haben. Daß aber jene Erwartung, die man in Oesterreich vom neuen Reiche hegt, recht bald sich als begründet herausstelle, das hoffen und glauben auch wir.

So mag es denn gestattet sein im Folgenden noch einmal die für den Universitätsunterricht entscheidenden Punkte der juristischen Studien- und Prüfungsordnung einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

II.

Erste Bedingung jeder Reform ist die Verlängerung der gesetzlichen Studienzeit. Die Einführung des obligatorischen Quadriennium in ganz Deutschland ist zum unabweislichen Bedürfniß geworden.

Seit Jahren haben die berufensten Stimmen sich einhellig in diesem Sinne geäußert. So unter Vielen der ungenannte Verfasser des Aufsatzes über „Das preußische Recht und das Rechtsstudium" in den preußischen Jahrbüchern (III. S. 50); so Ortloff in der „Methodologie oder Lehre des Studiums der Rechts- und Staatswissenschaft, Braunschweig 1863" (S. 102 ff.); so Nasse in der Schrift „Ueber die Universitätsstudien und Staatsprüfungen der preußischen Verwaltungsbeamten, Bonn 1868" (S. 6 und 33); so Göppert in den „Bemerkungen zu dem vom königlichen Justizministerium dem Landtage vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst,

Berlin 1869" (S. 10 ff.); so Muther in der Rede über „Die Reform des juristischen Unterrichts, Weimar 1873" (S. 14); so Georg Meyer in der akademischen Antrittsrede über „Das Studium des öffentlichen Rechts und der Staatswissenschaften in Deutschland, Jena 1875" (S. 27); so F. Dahn in dem Aufsatz „Zur Reform des Rechtsstudiums an den preußischen Hochschulen" (in der Zeitschrift für die deutsche Gesetzgebung und einheitliches deutsches Recht, Bd. VIII, 1875, S. 662 ff.); so jüngst von Bethmann-Hollweg in der Schrift „Ueber Gesetzgebung und Rechtswissenschaft als Aufgabe unserer Zeit, Bonn 1876" (S. 63 ff.). Auch bei den Verhandlungen dieser Frage in der Frühjahrssession des preußischen Landtages wurde die Unzulänglichkeit des Triennium, die namentlich auch Gneist hervorhob, eigentlich von Niemand bestritten.

Daß zur Erreichung einer wirklich genügenden wissenschaftlichen Vorbildung drei Jahre nicht hinreichen, scheint hiernach kaum noch des Beweises zu bedürfen. Es sei hier nur darauf hingewiesen, daß das vierte Studienjahr keineswegs etwa blos um der Erweiterung, sondern weit mehr um der Vertiefung des Rechtsstudiums willen gefordert werden muß. Einige Vorlesungen mehr, als jetzt zu geschehen pflegt, lassen sich recht gut auch in drei Jahren hören, und die äußere Bewältigung des Stoffes sämmtlicher in der Rechts- und Staatswissenschaft hergebrachten Vorträge ist selbst in einem noch kürzeren Zeitraum nicht unmöglich. Unmöglich aber ist wenigstens für den Durchschnittsstudenten eine für das Leben vorhaltende wissenschaftliche Durchdringung auch nur eines Theiles des überlieferten Stoffs.

Während des ersten Studienjahres verhält sich der in eine ganz neue Anschauungswelt versetzte juristische Student nothwendig rein receptiv. Er hört, wenn er fleißig ist, seine Vorlesungen, verwendet auch wohl einige Zeit auf das Privatstudium. Aber der größte Theil seiner Zeit bleibt ihm für jenen schönen freien Jugendgenuß, der das kostbare Vorrecht dieser nie wiederkehrenden Tage ist und den ihnen nimmermehr ein pedantischer Schulgeist verkümmern möge!

Im zweiten und dritten Jahr ist die rein receptive Thätigkeit vom Uebel. Vorlesungen und Privatstudium genügen jetzt nicht mehr, um vor geistiger Ermüdung zu schützen und die Freude am Fach zu wahren. Eine reproduktive Thätigkeit muß ergänzend und belebend hinzutreten. Der Student muß lernen, auf den verschiedenen Gebieten das Ueberlieferte praktisch anzuwenden, das Quellenmaterial und das Zuständliche des Lebens, wie es ihm vorgeführt wird, mit den ergriffenen wissenschaftlichen Ideen zu durchdringen. Allein hierzu lassen ihm die gehäuften Kollegia wenig Zeit. Er muß ja vor Allem „fertig" werden, er muß daneben für das Examen repetiren. Nur nebenbei erübrigt er vielleicht einige Stunden, um an „Uebungen" Theil zu nehmen. Aber nur hohe Begabung oder eiserner Fleiß setzen ihn in den Stand, hiervon den rechten Nutzen zu ziehen und zu einiger Selbstständigkeit und Methode vorzuschreiten. Der Durchschnittsstudent schleppt sich auch hier nur mühevoll und nothdürftig fort. Und die Mehrzahl betheiligt sich schließlich überhaupt nicht. Selbst Tüchtige ziehen sich auf die nun einmal unentbehrlichen, obwohl nur noch „moralischen" Zwangskollegia zurück, während Andere erst jetzt sich überhaupt vom wissen-

schaftlichen Lernen, bei dem ihnen wenig herauszukommen scheint, völlig abwenden und zum reinen Repetirsystem flüchten.

Bleiben wir aber bei dem Musterstudenten, den nichts in seinem gewissenhaften Fleiße erschüttert hat, stehen. Er ist am Schlusse des sechsten Semesters. Für das Examen ist er überreif. Im Uebrigen aber ist er jetzt gerade reif genug, daß er anfangen könnte, in den Geist der äußerlich bezwungenen Materien wirklich einzudringen und sich bei fernerer reproduktiver oder selbst produktiver wissenschaftlicher Thätigkeit auf heimathlichem Boden zu bewegen. Nur einige freie Thätigkeit dieser Art, und er würde für sein ganzes Leben jene unzerstörbare Weihe empfangen, welche die wirkliche Berührung mit der Wissenschaft giebt. Allein in diesem Augenblicke reißt der Faden ab. Und damit ist in der Regel für immer ausgelöscht, was an Ahnung tieferer wissenschaftlicher Auffassung von Recht und Staat in ihm aufgegangen war.

Und nun bedenke man noch, daß nur vom engsten Fachstudium die Rede war! Nichts oder fast nichts konnte dieser Musterstudent auf der Universität für seine allgemeine Bildung durch Anhörung philosophischer, geschichtlicher, litterar-historischer Vorlesungen thun! Man frage bei der philosophischen Fakultät nach und man wird mit Betrübniß hören, wie von Jahr zu Jahr die Juristen seltnere Gäste in allen Vorlesungen von allgemein menschlichem Bildungswerth geworden sind.

Nun könnte freilich gesagt werden und ist gesagt worden: es hindere ja nichts den Eifrigen, freiwillig ein Jahr seinen Studien zuzusetzen. Allein wer so spricht, offenbart eine totale Unkenntniß der realen Verhältnisse. Von einigen von vornherein zur akademischen Laufbahn Entschlossenen abgesehen ist mir nie ein preußischer Student bekannt geworden, welcher seiner wissenschaftlichen Ausbildung zu Liebe das akademische Studium verlängert hätte. Auch wäre es unbillig dies zu verlangen oder nur zu rathen. Gerade die Tüchtigsten vielmehr bemühen sich in dem Konkurrenzkampf um die Priorität des Examens die Ersten zu sein. Kann doch bei dem geltenden Anciennitätssystem ein Vorsprung von eines Pferdekopfes Länge über die ganze Lebensstellung entscheiden. Und täglich wächst in unserer schnelllebenden, hastigen, bedürfnißreichen Zeit das Jagen nach Amt und Besitz.

Allerdings läßt sich mittelbar durch eine Erschwerung des Examens eine Verlängerung des Studiums erzwingen. In Mecklenburg, Württemberg und früher in Schleswig-Holstein hat sich dies gezeigt. Allein dies hängt und hieng dort theils mit anderen Einrichtungen (freier Advokatur, Berücksichtigung der Qualität des Examens bei der Anstellung u. s. w.), theils mit alten Traditionen zusammen. Wenn die Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses ähnliche Resultate in Preußen von der Erweiterung des Prüfungsgebiets erhoffte und gerade hiermit die Beibehaltung des Triennium rechtfertigte, so war dies ein entschiedener Irrthum. Auch jenes erweiterte Examen hätte nach drei und selbst zwei Jahren zur Noth bestanden werden können. Die Begabteren und Fleißigeren wären dadurch höchstens dazu verleitet worden, noch mehr als bisher von vornherein nur auf das Examen hinzuarbeiten. Um so mehr, als jetzt in Preußen nicht einmal mehr ein Prädikat ertheilt wird, das den gut Bestandenen vor dem Hindurch-

geschlüpften auszeichnet, geschweige denn irgend ein Einfluß des besseren Examens auf die Anstellung stattfindet.

Es bleibt also dabei, daß das vierjährige Studium obligatorisch gemacht werden muß. Freilich mag man dies „schutzzöllnerisch" gedacht finden und der billige Ruf gegen jeden Zwang mag auch hier ertönen. Allein wenn man Zwang überhaupt nicht will, dann beseitige man auch das Triennium, beseitige überhaupt das Erforderniß des Abiturientenexamens wie des Universitätsstudiums und gebe die volle „Freiheit", zu lernen, wo und wie es beliebt Will man aber Zwang — und Jedermann will ihn heute [1]) —, dann übe man auch den rechten Zwang, welcher der wahren Freiheit jedenfalls förderlicher ist, als der jetzige thatsächliche Zwang zu einer theoretischen Halbbildung. Dies bedarf für den Einsichtigen keiner näheren Ausführung.

Die Argumente, welche gegen die Verlängerung des Studiums ins Feld geführt werden, sind denn auch heute nicht mehr doktrinäre Erwägungen solcher Art. Aber welches sind sie denn? Wird das Gesagte bestritten und behauptet, daß der dreijährige Zeitraum zur Erlangung einer wissenschaftlichen Vorbildung genüge? Keineswegs! So bliebe also nur das Eine Argument übrig, daß eine solche Vorbildung für den praktischen Juristen etwa überflüssig wäre? Aber dies werden die Gegner doch nicht behaupten wollen! Ausdrücklich sagen sie es allerdings wenigstens öffentlich kaum. Aber sie sagen es mit mehr oder minder Verbrämung und im Privatgespräch auch wohl ohne solche. Und wer ihre inneren Gedanken erkundete, möchte hier eine merkwürdige und innige Uebereinstimmung entdecken.

Wird auch heute die bekannte Lehre von der „Werthlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft" nicht mehr laut auf dem Markte verkündet: einem großen Theil der preußischen Praktiker ist sie in Fleisch und Blut übergegangen. Vom Vater vererbt sie sich auf den Sohn, wird ihm wohl gar auf die Universität als Mitgift mitgegeben, ja sie ist so weit in andere Kreise eingedrungen, daß man nicht selten hören kann, es sei Jemand nicht gescheut oder nicht fleißig genug, um Medicin oder Philologie zu studiren: zur Jurisprudenz werde es wohl ausreichen. Was der Jurist, der Richter, der Advokat, der Verwaltungsbeamte zu lernen hat, lerne er allein im Leben. Das unfruchtbare Wissen, das er auf der Universität eingesammelt hat, sei eher schädlicher Ballast, den über Bord zu werfen schon mancher alte Richter dem neu eintretenden Referendar angelegentlich empfohlen hat. Sind wir doch rings von tüchtigen Beamten und gemachten Männern umgeben, von denen Viele keine Vorlesung besucht haben. Ja, — und nun ist ein Gegenbeweis nicht mehr möglich [2]), — der Reichskanzler selbst hat eingestandener Maßen die Kollegia geschwänzt!

---

[1]) Gute Bemerkungen über „Zwang" und „Freiheit" im Universitätsstudium bei Kleinwächter, a. a. O. S. 20 ff., wo indeß die Vertheidigung des in Oesterreich neben den „Zwangskollegia" bestehenden Zwanges zu einer bestimmten Studienordnung über das Ziel hinausschießt. In Deutschland wenigstens ist zu solchem Zwange kein Bedürfniß vorhanden: officielle Rathschläge der Fakultät an die neu Immatrikulirten, wie sie heute üblich sind, reichen aus.

[2]) Oder läge vielleicht ein solcher schon in dem etwas unhöflichen alten Satz: „quod licet Iovi non licet bovi?"

Auch auf andern Gebieten begegnet es wohl, daß die Praxis sich von der Theorie trennt und mit Selbstgefühl auf sie hinabblickt. Und wer wollte solchen Stimmungen jede Berechtigung absprechen! Der gelehrteste Arzt ist vielleicht am Krankenbett unbrauchbar, während ein Anderer durch divinatorischen Scharfblick alle Mängel seines Wissens ersetzt. So vermag auch das umfangreichste Wissen dem Richter nicht den praktischen Takt, dem Rechtsanwalt nicht die Kunst des plastischen Gestaltens, dem Verwaltungsbeamten nicht das organisatorische Talent, dem Staatsmanne nicht auch nur einen Funken des politischen Genius zu verleihen. Alles dies lernt sich, soweit es überhaupt lernbar ist, ganz allein im Leben. Und wer von der Natur das nöthige praktische Talent oder wohl gar ein praktisches Genie auf den Weg erhalten hat, der wird bei gehöriger Lebensausbildung selbst ohne alle theoretische Vorbildung Nützliches oder gar Großes leisten. Kein Wunder, daß dann ein Solcher wohl mit einiger Geringschätzung auf die „graue Theorie" zu blicken pflegt.

Was aber dem Genie erlaubt und beim Talente entschuldbar ist, das ist beim Durchschnittsmenschen eine ebenso lächerliche wie verderbliche Anmaßung. Und was vereinzelt unschädlich bleibt, das wirkt verheerend, wenn es zum System der Masse erhoben wird. Gerade hierin aber liegt der Unterschied zwischen ähnlichen Erscheinungen auf andern Gebieten und in andern Ländern und jener Mißachtung aller Wissenschaft, wie sie in den Fächern der Rechts- und Staatswissenschaft in Preußen Platz gegriffen hat. Kein praktischer Arzt in der kleinsten Landstadt, so zweifelhaft es mit seinen Kenntnissen bestellt sein mag, verliert jemals ganz den tiefen inneren Respekt vor dem mächtig dahinwogenden Strome der naturwissenschaftlichen Forschung. Aber der Kreisrichter, der sein Bagatellerkenntniß abzusetzen versteht, und der Regierungsassessor, der in seiner Verfügung den souveränen Behördenton zu treffen weiß, — sie halten sich für befugt, vornehm über die geschichtliche Rechtswissenschaft und die theoretische Wirthschaftslehre die Achseln zu zucken. Das ist kein naturgemäßer Gegensatz der Berufsarten mehr: es ist eine Trennung, die auf eine Erkrankung des ganzen Organismus deutet. Hier handelt es sich nicht mehr um das entschuldbare Selbstgefühl des praktischen Talents, geschweige denn um den edlen Stolz des der Regeln spottenden Genie's: es handelt sich einfach um den kleinlichen Hochmuth des auf die technische Routine pochenden Handwerks!

Man wird mit dem Hinweis auf die Vortrefflichkeit des preußischen Beamtenthums erwidern. Aber man sehe sich vor, daß es diesem Axiom nicht wie so manchen andern ergeht: sie werden so oft wiederholt und so unerschütterlich geglaubt, bis sich endlich eines Tages zeigt, daß sie wahr — gewesen sind. Gerade heutzutage vergißt man nur allzuoft, daß die Gegenwart alle ihre Erfolge doch vor Allem immer nur der Vergangenheit, von der sie geboren ist, verdankt; daß daher die Selbstzufriedenheit einer Epoche sich niemals auf das Erreichte, sondern immer nur auf das sichere Bewußtsein stützen darf, es werde die Zukunft, wenn die Gegenwart zur Vergangenheit geworden, ihr die Bewahrung und Mehrung der materiellen und geistigen Güter zu danken haben. Dürfen wir nun wirklich mit Zuversicht behaupten, daß wir mit unserer Beamtenbildung ebenso für die Bedürfnisse der Zukunft sorgen, wie die alte preußische Beamtenerziehung für die Bedürfnisse

des werdenden preußischen Staats gesorgt hat? Oder treten nicht vielmehr schon jetzt einerseits bedenkliche Mängel hervor, die sich auf einen beginnenden Niedergang deuten lassen, andererseits aber veränderte Bedürfnisse, denen die bisherige Beamtenbildung nicht mehr zu genügen vermag? Beides muß nach meiner Meinung, auf die Gefahr eines harten Mißtons hin, offen bejaht werden! Denn erstens hat schon mancher warme Verehrer des preußischen Beamtenthums in den gegenwärtigen richterlichen wie administrativen Sphären und vornehmlich in deren jüngeren Schichten kopfschüttelnd manche Anzeichen einer ungünstigen Veränderung bemerkt, die großentheils mit Sicherheit auf den Mangel tieferer wissenschaftlicher Bildung zurückzuführen ist: gar zu sehr überwuchert die Routine, die in ihrer Handwerksmäßigkeit schließlich gleichwohl nicht vor dem Verfall der wahren Technik schützt; bedenklich mindert sich der echte Unabhängigkeitssinn, wobei zugleich das Hervorgehen des Juristenstandes aus immer niederen socialen Schichten nachtheilig wirkt; recht sehr fehlt es oft an der Weite des Bildungshorizonts und am Blick auf das Ganze; immer mehr büßt der Beamte an freier Persönlichkeit ein und sinkt vom lebendigen Glied eines großen Organismus zu einem Theilchen der rastlos arbeitenden Maschine herab; und nur allzuleicht knüpfen sich daran noch unerfreulichere Erscheinungen, wie das sogenannte Streberthum mit allen seinen Folgen. Zweitens aber hat sich denn doch wohl der deutsche Juristenstand der neuen großen Aufgabe, welche das erwachte öffentliche Leben der Nation an ihn stellt, nicht überall gewachsen gezeigt. Den Parlamenten und der Presse gegenüber haben die durchaus mit studirten Juristen besetzten Behörden keineswegs immer die tiefere sachliche Einsicht bekundet, noch auch immer das für wahr Erkannte mannhaft zur Geltung gebracht; und nicht immer ist es heute gewiß, daß in dem Gewirre kollidirender Interessen und wechselnder Tagesströmungen die Berufsarbeit als ihr unverrückbares und ausschließliches Ziel die Förderung der Sache selbst im Auge behält. In unseren Parlamenten aber macht sich oft genug in Fragen des Rechts und der Volkswirthschaft ein bedenklicher Dilettantismus breit, der bei dem enormen Procentsatz studirter Juristen unter den Mitgliedern geradezu erschreckend genannt werden muß. Stünde unser Juristenstand wirklich in seinem Durchschnitt auf der Höhe wissenschaftlicher Bildung, er würde, glaube ich, seine naturgemäße Stellung als Führer der Nation im öffentlichen Leben doch noch anders als bisher auffassen und ausfüllen; und in unserer neuesten Gesetzgebung wäre dann sicher Vieles tiefer und fester als jetzt gegründet, in unserem öffentlichen Leben Vieles sicherer und harmonischer als jetzt gestaltet.

Wer aber bestreitet, daß die angedeuteten Mißstände überhaupt oder doch im Keime vorhanden seien, der wird wenigstens zugeben müssen, daß eine Hebung des durchschnittlichen theoretischen Bildungsniveau's unsrer Juristen, wenn erreichbar, wünschenswerth und für den Stand und das Volk vortheilhaft sein müßte. Denn ich frage jeden erfahrenen Praktiker aufs Gewissen, ob er wirklich unter den jüngeren Kollegen, die er im Laufe der Zeit vorrücken sah, keinen Unterschied zwischen der Mehrzahl derer, die eine gute Universitätsbildung mitbrachten, und derer, welche

Alles erst in der Praxis nachholten, bemerkt hat? Mir selbst ist sogar während und nach meiner eigenen praktischen Ausbildungszeit kein einziger Fall entgegengetreten, in welchem nicht eine gründlichere Universitätsbildung durch schnellere Erfassung der Praxis, durch allseitig anerkannte tüchtigere Leistungen und durch endliche vollere Berufstüchtigkeit belohnt worden wäre. Auch haben ja die preußischen Juristen über die Ueberflügelung durch annektirte und besonders hannoversche Kollegen laut genug geklagt: es ist aber bekannt, welche vorzügliche theoretische Vorbildung die früheren hannoverschen Juristen zu genießen pflegten. Wie wenig dies bestritten werden kann, zeigt die als Kuriosum bemerkenswerthe Behauptung eines „Preußen" in einer jüngst anonym erschienenen politischen Broschüre [1]): Hannover sei gerade durch seine guten Juristen zu Grunde gegangen, da die Blüthe der Jurisprudenz stets die Begleiterin des staatlichen Verfalls sei, und schreckliches Unheil drohe unserem Staat aus dem Uebergewicht der „Juristen, Hannoveraner und Juden" (sic!) über die guten altpreußischen Traditionen. Diese Broschüre sei jedem juristischen Studenten, der etwa noch Gewissensskrupel über geschwänzte Kollegia hat, angelegentlich zur Lektüre empfohlen: er wird mit Genugthuung daraus ersehen, daß er sich sogar um das Vaterland verdient gemacht hat.

Ist nun aber der Gegner im Uebrigen in die Enge getrieben, was natürlich einem so gottbegnadeten „Preußen" wie dem Verfasser der soeben erwähnten Broschüre nicht begegnen wird, so pflegt er seinen letzten und höchsten Trumpf auszuspielen. Das sei Alles recht schön und gut, wenn nur nicht die gegenwärtige Einrichtung des Universitätsstudiums so gänzlich veraltet, zopfig und unpraktisch wäre! Da lerne der Jurist, was vor tausend Jahren gegolten, und erfahre nur nebenbei vom heute geltenden Recht; da höre er die herrlichsten Definitionen und Begriffsentwicklungen, aber vom Leben höre er nichts und stutze vor dem kleinsten alltäglichen Rechtsvorkommniß; da werde er in eine Kathederwissenschaft eingeführt, die sich vom Leben überall in unverantwortlicher Weise abgewandt habe. Und neuerdings habe nun gar auch die früher leidlich praktische Volkswirthschaftslehre denselben bedenklichen Weg eingeschlagen: auch in ihr höre man von nichts mehr als von geschichtlicher Entwicklung und gänzlich unpraktischen „kathedersocialistischen" Theorien! Man reformire erst die Wissenschaft und den Unterricht, dann lasse sich weiter über ein eingehenderes Studium verhandeln!

Es ist merkwürdig, daß diejenigen, welche am lautesten diesen Ton anschlagen, auf nähere Befragung hin meist zu erkennen geben, daß sie selbst sich nicht gerade der Gefahr ausgesetzt haben, ein Opfer der gerügten Methoden zu werden. Sie wußten zum Theil offenbar schon durch Inspiration, wie es in den Hörsälen zugehe, und hüteten sich sorgsam, dieselben zu betreten. In der Sache selbst aber steckt trotzdem ein Körnchen Wahrheit, wenn auch das Schiefe und Falsche überwiegt.

Falsch ist zunächst das Verlangen, daß die Wissenschaft sich nach den Bedürfnissen der Praxis reformiren solle. Die Wissenschaft folgt ihrem

---

[1]) Die politische Langeweile. Berlin 1876.

eignen unwandelbaren inneren Gesetz. Sie sucht die Wahrheit und nichts als die Wahrheit, und sie sucht sie auf dem Wege, den sie selbst als den richtigen erkennt. Es kann sich also immer nur um eine Reform des Unterrichts handeln.

Falsch ist auch in Bezug auf den Unterricht die Meinung, die Universität habe die Aufgabe, das Technische des Berufs und die Kunst seiner Ausübung zu lehren. Es ist lächerlich, wenn der Universität ein Vorwurf daraus gemacht wird, daß der angehende Beamte sich ungeschickt beim Parteienverhör benimmt, das Protokoll auf die falsche Seite des Bogens setzt oder vom Büreaudienst noch nie etwas gehört hat. Diese Dinge lernt der Gebildete, sobald er sie lernen will. Die wirkliche Kunst der Praxis aber lernt sich erst mühsam in der täglichen strengen Berufsarbeit: die Universität kann und soll sie nicht lehren, sondern nur die Fähigkeit zu ihrer Erlernung entwickeln und steigern. Die Universität ist keine Abrichtungsanstalt. Sie ist aber ebensowenig eine Kunstakademie. Sie ist und kann nur sein eine Schule der Wissenschaft: das Wissen daher, nicht das Können ist ihr Lehrgebiet. Wozu wäre denn sonst auch die sogenannte praktische Vorbereitungszeit da?

Falsch ist ferner der Vorwurf, die Universität überbürde den angehenden Juristen mit historischem Wissen einerseits, mit philosophischen Abstraktionen andrerseits. Selbstverständlich kann hier im Einzelnen des Guten zu viel geschehen oder doch in der Auswahl des Wissensstoffes fehlgegriffen werden. Das läßt sich nicht ändern, so lange die Universitätslehrer Gelehrte sind, die stets ihre Liebhabereien und Sonderneigungen haben werden. Wollte man es gewaltsam ändern, so müßte man das Niveau der Universitätslehrer herabdrücken und die Axt an die Wurzel der deutschen Hochschule, die innige Verbindung von Forschung und Lehre, legen. Vor einem so unermeßlichen Frevel würde auch der Einsichtsloseste in letzter Stunde zurückbeben. Man wird also, will man sich das höhere Gut erhalten, auch ferner im Einzelnen manches Verkehrte in den Kauf nehmen, man wird es dulden müssen, daß hier und da eine Rechtsgeschichte in den Urzuständen stecken bleibt, hier und da der Bogen der Abstraktion überspannt wird. Die Korrektur liegt in dem freien Wahlrecht des deutschen Studenten, der die Universität und den einzelnen Lehrer sich selbst bestimmt. Im Uebrigen aber handelt es sich auch hier wieder nicht um die Opposition gegen eine bestimmte Methode, sondern gegen das Princip des wissenschaftlichen Unterrichts überhaupt. Die Einführung in das geschichtliche Werden von Recht, Staat und Wirthschaft ist für denjenigen, der in diesen Fächern praktisch thätig sein will, genau dasselbe, was für den Mediciner die Einführung in die Naturwissenschaft ist. Es ist hier nicht der Ort, die kurzsichtigen neuesten Angriffe auf die historische Schule, deren Grundaxiome nicht Schulansichten, sondern unverlierbare Entdeckungen sind, und die Haltlosigkeit dessen, was man an ihre Stelle setzen will, zu widerlegen. Für unsern Zweck genügt die Konstatirung der Thatsache, daß es eine wirkliche Wissenschaft von allen Gebieten des menschlichen Gemeinlebens auf anderer als geschichtlicher Grundlage heute nicht giebt. Auch ist es verkehrt, zu verlangen, die Rechtsgeschichte solle nur insoweit gelehrt werden, als sie zum

Verständniß gegenwärtig geltender Rechtssätze dient[1]). Das ist allerdings auf der Universität ihre nächste, auch für die Gegner unbestreitbare Aufgabe. Allein sie hat zugleich die höhere und idealere Aufgabe, durch die Einführung in die Werkstätte des arbeitenden menschlichen Gemeingeistes das Verständniß für das innere Wesen des Rechts, seinen Zusammenhang mit der zeitlichen und nationalen Gesammtkultur, die Bedingungen seines So- oder Andersseins zu eröffnen. Und um diese Aufgaben zu lösen, muß sie so tief in die Vergangenheit eingehen, als die Sonde der Forschung reicht. Die selbständige Vorlesung über römische Rechtsgeschichte kann nicht verkürzt, die über deutsche muß sogar (zugleich zur Entlastung andrer Vorlesungen) erheblich erweitert, in allen Einzeldisciplinen muß die geschichtliche Grundlegung beibehalten werden. Aehnlich verhält es sich in der Staats- und Wirthschaftslehre. Ueberdies wäre nichts förderlicher, als wenn, wozu leider jetzt nur Wenigen Zeit und Neigung bleibt, allgemeine historische Vorlesungen zur Ergänzung der Fachstudien von den Juristen besucht würden. — Daß aber andrerseits die geschichtliche Betrachtungsweise von der philosophischen durchdrungen und ergänzt werden muß, wird heute von Niemand mehr bestritten werden. Je mehr jedoch in diesem Sinn die Einzelfächer philosophisch vertieft und vergeistigt werden, desto mehr ist darin selbstverständlich von den „Abstraktionen", „Begriffsentwicklungen", „Theorien" zu finden, die der handwerksmäßige Gesichtspunkt als „unpraktisch" verdammt. Nun ist allerdings kaum eine Wissenschaft heute von Verirrungen und haltlosen Schwankungen in ihren Versuchen, zu philosophiren, frei. Auch in der Rechtswissenschaft finden wir nicht selten hier einen althergebrachten Dogmatismus, dort einen rohen Pragmatismus walten, schrecken wir hier vor wahrhaft scholastischen Begriffsspielereien und gekünstelten Konstruktionen auf tragunfähig gewordenem Fundament, dort vor einem sich für Erfahrungsphilosophie ausgebenden vagem Räsonnement auf der Grundlage einer geistig noch unbezwungenen Fülle von Lebensthatsachen zurück. Allein man kann eben jederzeit nichts Besseres geben, als das Beste, was man hat. Vor einseitiger Verbildung bewahrt auch hier am besten die Mannichfaltigkeit der Gedankensysteme, in welche den Studenten der Wechsel der Lehrer einführt. Vor Allem aber bedürfte es einer kräftigen Wiederbelebung der heute nur allzu sehr vernachlässigten Vorlesung über Rechtsphilosophie, in welcher natürlich nicht blos das eigne System entwickelt, sondern eine eingehende Geschichte der rechts- und staatsphilosophischen Theorien gegeben werden muß. Die wirksamste Ergänzung läge dann auch hier wieder in der Erneuerung der einst so regen, heute fast verschollenen Theilnahme der Juristen an anderen philosophischen Vorlesungen. Manche nagelneue Scheinweisheit wäre sicherlich nicht ans Licht

---

[1]) An einer mindestens theilweisen Verkennung des Wesens und Werthes des Geschichtlichen in der Rechtswissenschaft kranken die Abhandlung von F. Adickes „Das Rechtsstudium und die deutschen Universitäten" in den preuß. Jahrb. Bd. XXIX und die Schrift „Ein Wort über die Jurisprudenz und das juristische Studium der Gegenwart", Riga 1876. Im Uebrigen enthalten beide Aufsätze manches Beherzigenswerthe bezüglich der unten zu würdigenden Pflege des praktischen Rechts und der Nothwendigkeit praktischer Anleitung. Der zweite Aufsatz hat jedoch großentheils speciell Dorpater Zustände im Auge.

getreten, wenn nicht insbesondere das Wissen von dem, was große Denker bereits über Recht und Staat gedacht haben, immer mehr abhanden käme. Was aber wäre die Folge davon, wenn man dem Studenten auf der Universität, um ihn nur ja vor einseitigen und unreifen Theorien zu schützen, die tiefere Gedankenarbeit und das Ringen der Ideen in der Wissenschaft fern hielte? Ihm bliebe damit die wahre Wissenschaft, für welche die Verfolgung des Gedankens bis in seine letzte Konsequenz der Lebensnerv ist, überhaupt fern! Wenn er aber nicht gänzlich stumpf und geistlos ist, wird er im späteren Leben dem unausrottbaren menschlichen Geistesbedürfniß, sich die Dinge, mit denen ihn der Beruf in tägliche Berührung bringt, philosophisch zurechtzulegen, gleichwohl nicht widerstehen. Leicht aber wird er sich nun aus zufälligen Beobachtungen und zufälliger Lektüre eine eigne, oft sehr enge und ungesunde Theorie zurechtzimmern. In seiner philosophischen Halbbildung wird er oft nur allzugeneigt sein, aus irgend einer ihn bestechenden neuen oder alten Lehre, die ihm vielleicht isolirt bekannt wird, auf Treu und Glauben die bedenklichsten Theoreme zu acceptiren. Es könnte sich beispielsweise recht wohl ereignen, daß er dann als Richter etwa mit der neuesten atomistisch-mechanischen Rechtstheorie des Schloßmann'schen Buches über (d. h. gegen) den Vertrag und ihrem im momentanen Trieb aufgehenden Willensbegriff oder ihrem psychologischen Gefühls-Vermögensbegriff zu operiren versuchte, oder daß er als Verwaltungsmann mit den Dühring'schen Socialtheorien gewagte Experimente anstellte.

Nicht ganz mit Unrecht wird dagegen dem herrschenden Vorlesungssystem der Vorwurf einer zu nebensächlichen Pflege des geltenden Rechts gemacht. Allein dieser Vorwurf muß zunächst auf das richtige Maß reducirt werden. Völlig unzutreffend ist er für alle Gebiete des öffentlichen Rechts, für Staatsrecht, Völkerrecht, Kirchenrecht, Strafrecht, Proceßrecht. Völlig unzutreffend für die gesammte Staats- und Wirthschaftswissenschaft. Völlig unzutreffend für Handels-, Wechsel- und Seerecht und anderes im deutschen Privatrecht behandelte gemeindeutsche Gesetzesrecht (z. B. Urheberrecht) oder in den deutschen Staaten neuerdings materiell übereinstimmend geordnete Partikularrecht (z. B. Hypothekenrecht, Bergrecht). Auch für die übrigen Theile des Privatrechts aber trifft er zunächst nicht die Gebiete des gemeinen deutschen Rechts, deren Rechtszustand ja den Ausgangspunkt für die umfangreichsten Vorlesungen bildet. Von den Partikularrechten finden manche (wie das sächsische und württembergische) auf den Landesuniversitäten ebenfalls ausreichende Pflege. Es bleibt schließlich hauptsächlich nur das Eine bestehen, daß das Studium des preußischen Landrechts auf den preußischen Universitäten ungebührlich vernachlässigt wird. Das ist ein oft und mit Recht beklagter Uebelstand, ja die Hauptquelle der gerade in Preußen hervorgetretenen Entfremdung zwischen Theorie und Praxis und ihrer ungünstigen Rückwirkung auf das gesammte Rechtsstudium. Auch sollte man meiner Meinung nach nicht säumen, hier Abhülfe zu schaffen, auch nicht etwa in Rücksicht auf das bevorstehende Civilgesetzbuch für Deutschland glauben, daß solche Abhülfe nicht mehr der Mühe lohne. Allein die gemeinrechtliche Grundlage des Studiums aufzugeben, wird heute, nachdem gerade sie einen wissenschaftlichen Aufschwung der Landrechtsliteratur gezeitigt hat, wohl Niemand mehr empfehlen. Und so muß gerade hierfür

Raum geschaffen werden durch Verlängerung des Studiums. Dem Landesrecht vor Allem wäre das letzte Jahr zu widmen. Fallen später die Landesrechte fort, so rückt naturgemäß das deutsche bürgerliche Gesetzbuch in die Lücke ein. Das letztere wird freilich noch größere Kraft und Zeit beanspruchen, dafür aber auch andere Vorlesungen entlasten und zum Theil, obschon nicht in dem von Manchen geglaubten Umfang, überflüssig machen. Doch das sei Sorge späterer Zeit: nichts wäre verderblicher, als wegen der Aussicht auf künftige Nothwendigkeit weiterer Reformen die Bedürfnisse der Gegenwart dilatorisch zu behandeln.

Der bei Weitem begründetste Vorwurf richtet sich gegen die herrschende, rein überliefernde Unterrichtsmethode. In dieser Beziehung aber fehlt es den Universitäten nicht an der Einsicht in das, was Noth thut, sondern an Lust und Raum für die Durchführung. Gerade von Universitätslehrern, am nachdrücklichsten von Muther[1]), ist schon oft betont worden, daß die überliefernden Vorlesungen ihre Ergänzung in umfänglichen Uebungskollegien finden müssen. Auch haben wir oben schon erwähnt, daß neuerdings Manches in dieser Richtung geschehen ist. Allein es ist durchaus unzureichend. Die auf wenige Stunden und relativ wenige Theilnehmer beschränkten Gratiskollegia, welche jetzt Seminare heißen, können nur einen geringen Theil der gestellten Aufgabe lösen. Ein förmliches System von Uebungskollegien muß neben den Vorlesungen hergehen. Dieselben müssen einen verschiedenen Charakter haben. Gar keinen Platz können darunter Repetitoria, wie sie sich mancher Student darunter denkt, oder rein technische Exercitien, wie sie in früherer Zeit zum Theil üblich waren und von manchem Praktiker zur Wiedereinführung empfohlen werden, beanspruchen: sie gehören nicht in die Hörsäle der deutschen Hochschule. Allein dreierlei Gruppen von Uebungen scheinen mir nöthig. Erstens gründliche Exegetika in den Quellen des römischen, sodann auch des deutschen und kanonischen Rechts. Sie können bereits im zweiten oder dritten Semester mit Nutzen beginnen und hätten sich an die betreffenden theoretischen Vorlesungen anzuschließen. Ihre Haltung muß eine derartige sein, daß die ganze Masse der Studirenden sich daran zu betheiligen vermag; das Corpus juris darf Keinem fremd bleiben, aber auch den Sachsenspiegel oder etwa die von Kraut gesammelten deutschrechtlichen Quellenexcerpte oder irgend einen sonst geeigneten Quellenkreis unserer eignen nationalen Vorzeit kann und soll jeder deutsche Jurist aus eigner Anschauung kennen lernen. Die zweite Gruppe müßte durch sogenannte Praktika, und zwar privatrechtliche, strafrechtliche, processualische und staatswissenschaftliche, gebildet werden. Sie hätten vor Allem die letzten Semester zu erfüllen. Ihre Aufgabe wäre die je nach der Materie verschieden zu lösende Belehrung in der Anwendung der Theorie auf die vom Docenten vorzuführenden Stoffe des wirklichen Lebens. Die Theilnehmer hätten hier die aufgenommenen wissenschaftlichen Gedanken im Konkreten aufzusuchen und zu erproben; vom Standpunkt des Parteianwalts, des Anklägers, des Richters,

---

[1]) A. a. O. S. 15 ff. Vgl. auch preuß. Jahrb. Bd. III, S. 51 ff.; Hälschner, a. a. O. S. 28 ff. und 35 ff.; Nasse, a. a. O. S. 9; G. Meyer, a. a. O. S. 20 ff.; Dahn, a. a. O. S. 664 ff.; Kleinwächter, a. a. O. S. 80 ff.

der Verwaltungsbehörde, des Gesetzgebers den Stoff zu verarbeiten; in selbständiger reproduktiver Thätigkeit sich mündlich und schriftlich zu üben. Auch diese Kollegia wären auf die ganze Masse der Studirenden zu berechnen: sie sollen ja für Jeden die Brücke schlagen zwischen Wissenschaft und Leben. Was die äußere Einrichtung der Uebungskollegien der beiden bezeichneten Gruppen angeht, so müßten die Exegetika und vor Allem die Praktika volle und selbständige Kollegia sein; sie wären nicht blos anhangsweise an einem Abend der Woche, sondern mehrstündig und in den Hauptstunden des Tages abzuhalten; sie könnten und dürften nicht unentgeltlich, sondern müßten gegen das gewöhnliche Honorar gelesen werden. Jeder mit den Verhältnissen Vertraute wird zugeben, daß nur so sie dem Ernst der Sache gerecht, nur so aber auch allgemeinen Besuches und richtiger Werthschätzung von Seiten der Studenten theilhaft zu werden vermögen. Endlich hätten dann als dritte Gruppe die eigentlichen Seminarübungen in ihrer bisherigen Einrichtung (unentgeltlich und mit Prämienvertheilung) fortzubestehen. Bei ihnen müßte dann der im Begriff des Seminars eigentlich schon gegebene Charakter streng wissenschaftlicher Schulung reiner hervortreten. Ihre Aufgabe wäre die Einführung in die Methode selbständiger Forschung und die Anregung zu eigner Produktion. Und sie wären dann allerdings ihrer ganzen Anlage nach nur auf eine Elite der Studenten zu berechnen. Sie hätten jene der Natur der Sache nach immer nur kleine Minderzahl künftiger Praktiker zu bilden, denen höhere Begabung den schönen Beruf zuweist, auch von der Seite der Praxis her die Wissenschaft schöpferisch zu fördern und die Verbindung zwischen Praxis und Theorie zu erhalten. Daß zugleich Aspiranten der akademischen Laufbahn in solche Seminare gehören und ihrer bedürfen, versteht sich von selbst.

Eine solche Reform aber soll die überliefernden Vorlesungen nicht ersetzen, sondern ergänzen. Die theoretischen Vorträge müssen unverkürzt und rein[1]) erhalten werden, wenn der Universitätsunterricht auf der Höhe bleiben soll. Ist dem aber so, und müßte lieber auf alle „Uebungen" verzichtet, als dem Charakter unserer wissenschaftlichen Vorlesungen Abbruch gethan werden, so ist jene Reform nicht nur in ihrem vollen Umfange unausführbar, so lange das Triennium besteht: sondern selbst der Versuch eines Anfanges ihrer Ausführung müßte ohne gleichzeitige Verlängerung der Studienzeit nothwendig scheitern. Bestenfalls bringt man es unter den gegenwärtigen Verhältnissen zu einigen die erwähnten drei Aufgaben kombinirenden Uebungen für eine kleine Minderheit: die große Masse der Studirenden bleibt davon unberührt. Wer daher die Fakultäten verklagt, daß sie trotz besserer Einsicht bisher im Wesentlichen Alles beim Alten lassen, der lege mit Hand an, um ihnen Luft und Raum für eine Reform zu verschaffen. Sonst setzt er sich dem Verdacht aus, daß seine Vorwürfe bloßer Vorwand sind. Zum Theil wird allerdings neben der Verlängerung der Studienzeit eine Vermehrung der akademischen Lehrkräfte erforderlich werden. Die geringen Ansprüche indeß, welche in dieser Beziehung von den juristischen

[1]) Es gibt keine verkehrtere und gefährlichere Idee, als die einer Mischung der Vorträge mit Uebungen, Fragen, Diskussionen u. s. w.

Fakultäten zu stellen sein werden, können gegenüber dem Aufwand, den andere Fakultäten fordern, kaum eine ernste Schwierigkeit bereiten. Und die conditio sine qua non bleibt immer, — und jeder Sachkundige wird dies bestätigen —: das vierte Studienjahr.

III.

Bisher war von einem auf dem Universitätsstudium lastenden Mißstande nicht die Rede, der wegen seiner Erheblichkeit einer besonderen Besprechung bedarf. Das Triennium, welches wir als geltend voraussetzten, reducirt sich thatsächlich für einen großen Theil der Studirenden auf ein Biennium! Diejenigen, welche während der Studienzeit ihrer Militärpflicht genügen, sind während eines vollen Jahres blos nominelle Gäste der Hochschule. Wer Soldat gewesen ist, weiß, daß dies unabänderlich ist. Allenfalls erübrigt ein Eifriger so viel Zeit und Kraft, um nichts zu verlernen: Kollegienbesuch oder erfolgreiches Privatstudium sind neben dem Dienst unmöglich und finden heute wenigstens in Preußen nirgend Statt.

Der Studirende verliert auf diese Weise entweder das grundlegende erste Jahr oder muß in der Mitte sein Studium auf ein Jahr unterbrechen. Vorlesungen muß er trotzdem annehmen, weil er sonst aus dem Album gestrichen und überdies nicht „fertig" wird. Er überspringt also einfach eine Reihe wichtiger Glieder in der zusammenhängenden Kette des akademischen Unterrichts. Oft findet er sich nachher in den Vorlesungen, in denen das von ihm Versäumte vorausgesetzt wird, überhaupt nicht mehr zurecht, bleibt lieber fort und eilt in die Arme des Repetenten. Bestenfalls ist er in der übrigen kurzen Zeit unerträglich überlastet. Dazu kommt die üble Einwirkung des nothgedrungen gegebenen schlechten Beispiels auf Andere.

Dieser Mißstand ist um so schreiender, als eine immer wachsende Zahl junger Leute das Militärjahr in die Studienzeit verlegt. Natürlich! Denn so verlieren sie in dem Wettkampf um die Anciennität keinen Tag und stehen wenigstens äußerlich ihren körperschwachen Konkurrenten gleich. Wer dagegen mit dem Militärjahr wartet oder, weil „vorläufig untauglich", warten muß, bis er die Universitätsstudien vollendet hat, dem wird bei der jetzigen Einrichtung der „Stationen" jeder versäumte Tag von der praktischen Vorbereitungszeit abgerechnet.

Es giebt nur Ein Mittel, um hier in einigermaßen gerechter Weise Abhülfe zu schaffen. Die Dienstzeit darf nicht (oder doch allerhöchstens halb) als Studienzeit gerechnet werden, ohne daß selbstverständlich das Recht des Einjährigen, Student zu sein, angetastet wird: dafür aber muß nach dereinstiger zweiter Prüfung das Patent eines Jeden genau um so viel Zeit zurückdatirt werden, als er dem Staat in Waffen gedient hat. Erübrigt der Student auch in der Uniform die Zeit zum Besuch einer oder der andern Vorlesung, so wird dies doch für ihn eben gerade nur den Nachtheil der Unterbrechung des Studiums ausgleichen. Die durch die Universitätsgesetze ihm auferlegte Verpflichtung zur Annahme einer Vorlesung müßte aber natürlich fortfallen.

Nur so würde auch der Forderung der Gerechtigkeit Genüge gethan, daß Studienzeit und praktische Vorbereitungszeit mit gleichem Maße gemessen werden. Es ist in der That ein bezeichnendes Symptom der Geringschätzung der Universitätsbildung, daß heute der Verlust eines Jahres hier für gleichgültig, dort für unannehmbar gilt. Und welcher irgend vernünftige Grund läßt sich denn dafür auffinden, daß heute der körperlich voll entwickelte und der für immer militärunfähige Student gleichzeitig das Ziel erreichen, derjenige aber, welcher erst später körperlich reift, hinter beiden zurückgesetzt wird?

Die schließliche Zurückdatirung des Patentes ist eine einfache Konsequenz des suum cuique. Sie gleicht ja lange nicht alle bürgerlichen Nachtheile aus, die dem Waffentüchtigen aus der Erfüllung seiner Bürgerpflicht erwachsen. Aber sie gleicht dieselben aus, soweit es in der Macht des Staates steht.

IV.

Daß die einzig mögliche und bei unseren heutigen deutschen Verhältnissen unentbehrliche Garantie für die richtige Benutzung der Studienzeit in einem gut geordneten Examen liegt, bedarf heute so wenig noch des Beweises, als es erforderlich ist, die jeder Exameneinrichtung anhaftenden Unvollkommenheiten zu schildern und die Nothwendigkeit, sie mit in den Kauf zu nehmen, darzuthun. Allein wir müssen die bei gutem Willen sehr leicht zu überwindenden Mißstände der geltenden preußischen Examensordnung und die Richtung, in welcher hier mit Einführung des Quadriennium zu reformiren ist, einer kurzen Betrachtung unterziehen.

Zunächst entsteht die Frage, was den Gegenstand der Prüfung bilden soll. Sie beantwortet sich aus dem, was über das erforderliche Studium und seinen Gang bereits angedeutet ist.

Danach ist zuvörderst bezüglich der eigentlich juristischen Fächer zwar keine Erweiterung der geltenden formellen Vorschriften, wonach „die Disciplinen des öffentlichen und Privatrechtes und der Rechtsgeschichte" den Gegenstand der Prüfung bilden sollen, erforderlich. Wohl aber müssen diese Vorschriften thatsächlich zur Wahrheit werden. Neben dem gemeinen Privatrechte muß das Landesrecht in die ihm gebührende Stellung einrücken, neben dem Privatrechte das öffentliche Recht als ebenbürtig behandelt werden [1]). Beides ist heute nicht der Fall. Auch muß die weitere Vorschrift, wonach neben den positiven Kenntnissen die „Einsicht in das Wesen und die geschichtliche Entwicklung der Rechtsverhältnisse" und die „allgemeine rechtswissenschaftliche Bildung" des Kandidaten erforscht werden

[1]) Wie es mit der Kenntniß des öffentlichen Rechtes gegenwärtig beschaffen und was in dieser Hinsicht nothwendig ist, hat Georg Meyer, Das Studium des öffentlichen Rechtes und der Staatswissenschaften in Deutschland, Jena 1875, jüngst in überzeugender und erschöpfender Weise dargelegt. Vgl. auch die Anzeige dieser Schrift von H. Schulze in der Jenaer Literaturzeitung, Jahrg. 1875.

soll, in vollem Ernste ausgeführt werden. Unglaublich ist, welche allgemeine geschichtliche und philosophische Unbildung neben recht guten Detailkenntnissen oft heute bemerkt — und nachgesehen wird. Nur die wirkliche Ausführung jener an sich vortrefflichen gesetzlichen Anweisung wäre ein wirksamer Schlag gegen das Repetententhum.

Sodann aber müssen nach den Vorschlägen der Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses die Disciplinen der Staats- und Wirthschaftslehre (dieser Ausdruck scheint mir korrekter als der von der Kommission gebrauchte Ausdruck „Volks- und Staatswirthschaftslehre", welcher den nicht finanziellen Theil der Staatslehre ausschließt) unter die Prüfungsgegenstände aufgenommen werden.

Zwar sollen auch heute schon „die Grundlagen der Staatswissenschaften" Prüfungsgegenstand sein und es soll zugleich auf „allgemeine staatswissenschaftliche Bildung" gesehen werden. Allein es ist im Abgeordnetenhause von allen Seiten beleuchtet worden, wie es damit steht und bei den gegenwärtigen Einrichtungen stehen muß. Letzteres hat besonders Gneist, dem hierin beizupflichten ist, dargethan. Schon in ihrer Vagheit bloße Scheinkonzessionen, in Wirklichkeit kaum hier und da durch einige verlorene und als schließlich irrelevant behandelte Fragen seitens inkompetenter Examinatoren ausgeführt, sind jene Bestimmungen die auf sie verwandte Druckerschwärze nicht werth gewesen.

Dieses Examen nun aber ertheilt trotzdem heutzutage in Preußen so gut die Befähigung zum Verwaltungsdienst wie zum Justizdienst. Nach den unwiderlegten und unwiderleglichen Ausführungen Nasse's in seiner oben erwähnten Schrift von 1868 und Allem, was seither darüber verhandelt worden ist [1]; wäre es überflüssig, das Unerträgliche und geradezu Unwürdige dieses Zustandes näher auszumalen. Ueber das Bedürfniß der Aenderung sind ja auch alle Faktoren der Gesetzgebung seit Jahren einig.

Eine Aenderung wäre an sich hauptsächlich auf dreierlei Weise denkbar.

Die erste Möglichkeit bestünde in einer vollständigen Trennung der Prüfung für Justiz und für Verwaltung. Sie hätte eine Spaltung der juristischen Studentenschaft je nach dem künftigen Berufe zur Folge. Es ist das in einem Theile Süddeutschlands (Baden und Württemberg) herrschende System. Hierfür hat sich in Preußen bisher keine einzige Stimme erhoben. Vorschläge dieser Art können als gerichtet gelten. Und in der That ließe sich ein beklagenswertherer Rückschritt nicht denken, als er durch eine derartige Zerreißung der organischen Einheit des rechts- und staatswissenschaftlichen Studiums vollzogen würde. Die Nachtheile wären gleich groß für die Hochschulen wie für den preußischen Juristenstand in seiner Gesammtheit. Die süddeutschen Erfahrungen dienen hier lediglich zu warnender Bestätigung und sicherlich geht auch dort das regiminalistische und kameralistische Mißgeschöpf seiner Auflösung entgegen [2].

---

[1]) Vgl. bes. auch G. Meyer, a. a. O.

[2]) Man vergleiche hierüber die in der Verurtheilung einstimmigen Aufsätze von Schäffle, Zur Frage der Prüfungsansprüche an die Kandidaten des höheren Staatsdienstes (Z. f. d. ges. Staatsw., Bd. XXIV [1868], S. 601 ff.), und L. Jolly,

Ein zweiter Weg bestünde in der Einführung eines Zusatzexamens für künftige Verwaltungsbeamte, wobei natürlich wieder sehr verschiedene Modalitäten denkbar sind. Diesen Weg hatte die preußische Regierung vorgeschlagen und zu ihm wollte sich auch ein großer Theil der Abgeordneten wenden. Freilich waren es nur Verlegenheitsargumente, die zu diesem Resultate führten, wie dies am deutlichsten aus der für diesen Weg plaidirenden Rede Gneist's erhellt, aus dessen Prämissen man wahrlich andere Konklusionen erwartet. Allein im Grunde konnte es nicht ausbleiben, daß die Unentschlossenheit bezüglich der Vorfragen schließlich zu einer Halbheit führte. Und eine Halbheit schlimmster Art mit allen jeder Halbheit immanenten Uebeln wäre jene Ordnung in der That gewesen. Man erklärte dabei in Einem Athemzuge für die eine Klasse der Studenten das für eine zur Oberflächlichkeit verleitende Ueberlastung des Studiums, was man von der anderen Klasse gesetzlich forderte. Man führte die Spaltung der rechts- und staatswissenschaftlichen Vorbildung, die man principiell verwarf, durch eine Hinterthüre wieder ein. Man ließ dem Wortlaut nach das Erforderniß „staatswissenschaftlicher Bildung" auch für die rein juristische Prüfung bestehen, und ergriff doch das sicherste Mittel, um die Realisirung dieses Erfordernisses für Jeden, der die Zusatzprüfung nicht nöthig hat, für immer zu verhindern. Man fügte dem Richterstande den Schimpf zu, daß man für den Verwaltungsbeamten neben der gesammten richterlichen Bildung ein einfaches Plus theoretischer Studien für erforderlich erklärte. Man verlegte thatsächlich, wenn man die eigenen Argumente ernst nahm und nicht zugleich sich blind vor den Thatsachen verschloß, das staatswissenschaftliche Studium von der Universität in irgend einen während der praktischen Arbeit zu suchenden Winkel: denn man war ja einig, daß der Regel nach während des Triennium nur für die juristische Prüfung die Vorbildung zu beschaffen sei, und man mußte andererseits wissen, daß ebenso regelmäßig nicht eine Verlängerung des Studiums, sondern der sofortige Antritt der dem künftigen Verwaltungsbeamten gleichfalls vorgeschriebenen zweijährigen Ausbildung bei den Gerichten und eine daneben herlaufende kümmerliche und äußerliche Einübung auf das Zusatzexamen die Folge sein werde. Man konnte sich mit Einem Worte bei einiger Selbstprüfung nicht verhehlen, daß man auf dem besten Wege war, den glücklich überwundenen Schlendrian des ehemaligen Regierungsreferendariatsexamens von den Todten zu erwecken, im Uebrigen aber Alles beim Alten zu lassen.

Es lohnt nicht der Mühe, näher auf die möglichen und vorgeschlagenen Modalitäten eines solchen Zusatzexamens einzugehen. Keine von ihnen könnte das Halbe zum Ganzen machen. Und so bleibt nur der dritte Weg übrig, dessen Ausführbarkeit bei Einführung des Quadriennium zweifellos ist: die Forderung eines für Justiz und Verwaltung gleichzeitig qualificirenden, auf Rechts- und Staatswissenschaft gleichzeitig gerichteten theoretischen Examens.

Für die künftigen Verwaltungsbeamten wäre damit nur realisirt, worüber man allseitig einig ist. Denn ihre juristische Vorbildung will

Die Ausbildung der Verwaltungsbeamten (in derselben Zeitschr., Bd. XXXI, [1875], S. 420 ff.).

Niemand verkürzen, ihre staatswissenschaftliche Vorbildung Jedermann sichern.

Aber auch für die künftigen Richter und Rechtsanwälte wäre damit nur verwirklicht, was theoretisch eigentlich allgemein gefordert wird, wie dies gerade wieder die in unser Prüfungsgesetz aufgenommenen und nur leider thatsächlich unausgeführten Klauseln beweisen. Denn daß in der That eine gediegene theoretische juristische Berufsbildung heute ohne staatswissenschaftliche Studien unerreichbar ist, kann Niemand bestreiten, der die Bewegung der Wissenschaft und des öffentlichen Lebens mit offenem Auge verfolgt. Wenn aber die Praxis hier bisher zurückgeblieben ist, so wird mit dem Verlangen, daß sie dem für richtig Erkannten nachkomme, weder Unmögliches noch Unbilliges gefordert. Man vergegenwärtige sich nur einmal, worum es sich eigentlich handelt! Zu den „Staatswissenschaften", deren Begriff an sich, wie Gneist ausgeführt hat, sehr unbestimmt sein mag, in Verbindung aber mit der heutigen Universitätseinrichtung eine ganz bestimmte technische Bedeutung hat, zählt man zunächst die Volkswirthschaftslehre. Jedermann ist einig, daß eine Bekanntschaft mit derselben für ein lebendiges Verständniß gerade des Privatrechtes, das der Richter zunächst anzuwenden hat, absolut unentbehrlich ist. In der That hört denn auch jeder juristische Student und zwar in der Regel mit besonderem Eifer sein Kolleg über Nationalökonomie. Es wäre nur zu fordern, daß er nicht, wie oft geschieht, sich auf deren sogenannten „allgemeinen Theil" beschränkte, sondern den davon heute überall als besonderes Kolleg abgetrennten „speziellen" oder „praktischen Theil" ebenfalls sich zu eigen machte; denn gerade hier gewinnen für ihn nicht nur die wirthschaftlichen Abstraktionen erst das volle Leben, sondern erwächst ihm auch erst der rechte Nutzen für das Verständniß der Rechtsinstitute und der modernen Gesetzgebung. Man denke nur an Handels- und Wechselrecht, Gewerbe- und Fabrikenrecht, Agrargesetzgebung und die Gestaltung und Beschränkung des gesammten Grundeigenthums in allen seinen Formen! Weiter gehört zu den „Staatswissenschaften", welche hier in Betracht kommen, die eigentliche Staatslehre. Hier wird nun zunächst die allgemeine Staatslehre (Politik) an manchen Universitäten, z. B. hier in Breslau, nicht einmal gelesen. Mir scheint indeß eine Vorlesung dieser Art schlechthin nothwendig und für Jeden, der „allgemeine staatswissenschaftliche Bildung" erlangen will, unentbehrlich. Nur ungenügenden Ersatz bietet, was im allgemeinen Theil der ohnehin überlasteten Vorlesung über Staatsrecht in dieser Beziehung gegeben wird und eigentlich gar nicht ins „Staatsrecht" gehört. Uebrigens hat eine Vorlesung jener Art, wo sie gehalten wird, sich stets des allerlebhaftesten Zuspruches zu erfreuen. Schlimmer steht es um die besonderen Zweige der Staatslehre. Von ihnen wird nur die Finanzwissenschaft überall gelesen, jedoch schwach besucht; der wesentlichste Inhalt derselben müßte jedem Juristen bekannt sein, auf Details aus diesem Gebiete wird sich keine verständige theoretische Prüfung richten. Was aber schlechthin gefordert werden muß, das ist eine nähere Bekanntschaft mit der Wissenschaft von der inneren Verwaltung. Und gerade ihr begegnet eine wahrhaft unbegreifliche Vernachlässigung! Es handelt sich hier im Grunde um zwei Disciplinen, Verwaltungslehre und

Verwaltungsrecht, deren Sonderung indeß vorläufig kein Bedürfniß ist, ja eher schädlich wirken würde. Das Nothwendige läßt sich in Eine Vorlesung zusammenfassen, wie sie an manchen Universitäten in vortrefflicher Weise gehalten wird. Sie nennt sich gewöhnlich „Verwaltungsrecht", gibt aber zugleich die Grundzüge der Verwaltungslehre. Allein an der Mehrzahl unserer Universitäten, — und hier muß ich leider wieder Breslau mit seinen mehr als 400 juristischen Studenten als Beispiel anführen, — wird eine Vorlesung dieser Art überhaupt nicht gehalten. Daß das Staatsrecht hier nicht genügend aushelfen kann, liegt auf der Hand. Und so tritt denn der wahrhaft unerhörte Zustand ein, daß an einer großen preußischen Universität nicht einmal die Möglichkeit besteht, sich über den Organismus unserer Staatsverwaltung, über die mit so großen Hoffnungen neu gegründete Selbstverwaltung, über unser reich entwickeltes Gemeindewesen im Zusammenhang zu unterrichten! Es bedarf keiner Diskussion, daß dies geändert und, wo die vorhandenen Kräfte nicht ausreichen, zur Errichtung neuer Lehrstühle geschritten werden muß. Dann aber sollte so gut der künftige Justizbeamte wie der künftige Verwaltungsbeamte eine Kenntniß der theoretischen Principien und der Grundzüge der positiven Gestaltung der Verwaltung und ihres Rechtes nachzuweisen haben. Der Richter hat nicht nur in wachsendem Umfange Fragen des öffentlichen Rechtes zu entscheiden: er soll vielleicht in einem Verwaltungsgericht die wichtige Stellung des zugleich rechtskundigen und der Rechtsidee ausschließlich ergebenen Mitgliedes einnehmen. Der Rechtsanwalt soll in zahllosen Fragen des Verwaltungsrechtes Rath ertheilen. Richterliche Beamte treten massenhaft in Aemter der Staats- und Selbstverwaltung, der Gemeinde- und Korporationsverwaltung ein. Sollen sie Alle auf diesen Gebieten gleich jedem Laien bloße Empiriker und Autodidakten sein, denen nur ihre anderweite Geistesschulung einen allerdings bedeutenden Vorsprung verleiht? Und hier handelt es sich ja nicht einmal blos um ein Mittel zum Verständniß des Rechtes, sondern um einen wichtigen Theil des Rechtes selbst! Was würde man sagen, wenn Jemand behauptete, der zunächst im Gebiete des öffentlichen Rechtes thätige Verwaltungsmann solle zwar das Privatrecht studiren, doch genüge für ihn der allgemeine Theil der Pandekten? Und doch ist es so ziemlich dasselbe, wenn man emphatisch vom Richter die Kenntniß des öffentlichen Rechtes fordert, und gerade dasjenige Gebiet ausschließt, auf dem vor Allem erst die Berührung des öffentlichen Rechtes mit dem täglichen Leben und mit dem täglich anzuwendenden Privatrecht eintritt [1])!

Vieles Zutreffende über die berührten Punkte hat neuerdings Lorenz von Stein in seinem genialen Buch über „Gegenwart und Zukunft der Rechts- und Staatswissenschaft Deutschlands" (Stuttgart 1876) in beredter

---

[1]) Außer den genannten staatswissenschaftlichen Fächern könnte nur noch die Statistik in Betracht kommen, die sich aber zum Prüfungsgegenstand schlechthin nicht eignet. (Ueber Oesterreich vergleiche in dieser Beziehung Kleinwächter a. a. O. S. 56 u. 63) An die technischen Wissenschaften, welche in Baden und Württemberg für Verwaltungsbeamte obligatorisch sind, wird Niemand bei einer allgemeinen „rechts- und staatswissenschaftlichen" Prüfung denken. Und ebenso wenig wird man dem österreichischen Muster gewisse charakteristisch als „Kunde" bezeichnete positive Disciplinen (vgl. Kleinwächter, S. 58 ff.) nachbilden wollen.

Weise ausgeführt. Freilich fehlt es in dem Ideenreichthume dieses Buches nicht an einer Fülle von Ideen, die ebenso einseitig wie geistreich sind, und es kann daher nicht Wunder nehmen, wenn die an den Schluß gestellten „praktischen Anschauungen" mit ihrem komplicirten Unterrichts- und Prüfungssystem und ihrer aufsteigenden Skala von den „Fächern" zum „Berufe" höchst unpraktisch anmuthen. Auch muß laut protestirt werden gegen seinen völlig unzulänglichen und rein formalen Rechtsbegriff, aus welchem nicht nur die übertriebene Verurtheilung der gegenwärtigen Rechtswissenschaft, sondern deren zukünftige Degradation zum dienenden Gliede der „Staatswissenschaft" mit logischer Konsequenz gefolgert wird. Allein wenn etwas in diesem Buche tief und wahr ist, so ist es der Gedanke der inneren Einheit von Rechts- und Staatswissenschaft und der Nothwendigkeit einer äußeren Darstellung dieser Einheit auf der deutschen Hochschule.

Auch läßt sich kühnlich behaupten, daß über die Nothwendigkeit einer einheitlichen Ausbildung und einheitlichen Prüfung der künftigen Justiz- und Verwaltungsbeamten in der Rechts- und Staatswissenschaft eine communis opinio der deutschen Wissenschaft besteht. In Oesterreich und Baiern, wo dieses System thatsächlich durchgeführt ist, freut man sich dessen als eines köstlichen Besitzes und erstrebt nur seine Fortbildung [1]). In Süddeutschland begehrt man, wie die Ausführungen von Schäffle und Jolly zeigen, dringend seine volle und ungesäumte Verwirklichung. Für Preußen und Norddeutschland überhaupt haben Nasse und G. Meyer unter allgemeiner Zustimmung diesen Gedanken verfochten und Göppert und Dahn gehen offenbar (wie des Ersteren Bemerkungen über die an die Juristen zu stellenden Anforderungen und des Letzteren Studienplan zeigen) von derselben Voraussetzung aus.

Nur nebenbei sei bemerkt, daß die Einheit der Rechts- und Staatswissenschaft, wie in der Studien- und Prüfungsordnung, so nach dem Beispiele Oesterreichs, Italiens, der meisten schweizer Universitäten und neuerdings Straßburgs auch in der Fakultätseinrichtung realisirt werden muß. Erst hiermit wird die angedeutete Reform ihren Abschluß und ihre Sicherung empfangen. Während also in Württemberg und Baiern die besondere staatswissenschaftliche Fakultät mit der juristischen zu verschmelzen wäre, müßten im übrigen Deutschland die Lehrstühle der Staatswissenschaften aus der philosophischen Fakultät, die den Lehrern dieser Fächer oft nicht Einen Hörer liefert, in die juristische Fakultät verpflanzt werden, die jene schon jetzt fast ausschließlich mit Schülern versorgt.

Wenn nun aber so der Inhalt der ersten juristischen Prüfung bedeutend vertieft und erweitert werden muß, so genügt dazu selbstverständlich, wie dies wieder Gneist vortrefflich ausgeführt hat, keineswegs eine einfache gesetzliche Bestimmung über die Gegenstände der Prüfung. Eine solche Bestimmung ohne gleichzeitige Reform der Zusammensetzung und Verfahrungsweise der Prüfungskommissionen wäre ein Schlag ins Wasser. Denn man mag vorschreiben, was man will: den Charakter der Prüfung bestimmt schließlich doch vor Allem der Charakter der Prüfungskommission. Unbegreiflich aber ist, wie Gneist die gegenwärtige preußische Prüfungs-

---

[1]) Vgl. über Oesterreich Kleinwächter, a. a. O. S. 14 ff.

einrichtung gewissermaßen als unantastbare Institution des jus divinum behandeln konnte, während doch einerseits bekannt ist, daß sie auf einfachem Erlaß des Justizministers beruht, andererseits feststeht, daß sie selbst ihrer gegenwärtigen Aufgabe durchaus nicht voll entspricht und daher auch bei Festhaltung des Triennium und Beschränkung auf die reine Jurisprudenz schlechthin der Reform bedürfte.

Ueber das Detail der in Preußen vorhandenen Mißstände und der erforderlichen Reform will ich mich hier nicht verbreiten. Einige Hauptpunkte aber bedürfen der Hervorhebung.

Erstens scheint es mir ein Mangel des bisherigen Prüfungsgesetzes, daß es die gesammte Organisation der Prüfungsbehörde und des Prüfungsmodus schlechthin in das freie Belieben der Verwaltung stellt. Eine solche gesetzliche Regelung ist so gut wie keine. Jeden Tag könnte heute der preußische Justizminister kraft gesetzlicher Blankettvollmacht die Prüfung beliebig erschweren oder ihr den letzten Rest von Ernst nehmen, indem er z. B. die Theilnahme der Universitätslehrer wieder abschaffte, die schriftliche Prüfung ganz aufhöbe und in der mündlichen Prüfung die Anhäufung einer noch größeren Zahl von Kandidaten gestattete. Und welche wechselnden subjektiven Ansichten könnten hier im Laufe der Zeit sich ablösen! Die Hauptpunkte müßten nach meiner Meinung durchaus gesetzlich festgestellt sein. Es ist das eine lästige Aufgabe, der sich aber der Gesetzgeber nicht entziehen darf. Solche Punkte wären beispielsweise: Zahl und Qualifikation der Kommissionsmitglieder; Dauer ihres Amtes; Verhältniß von schriftlicher und mündlicher Prüfung; die Frage der Oeffentlichkeit der letzteren; ungefährer äußerer Umfang und etwaige Gliederung derselben; Ertheilung oder Nichtertheilung von Prädikaten.

Zweitens aber scheint mir für die natürlich trotzdem erforderlichen Ausführungsverordnungen und Instruktionen nicht der Justizminister, sondern das gesammte Ministerium die allein geeignete Behörde. Es ist doch wahrlich klar, daß das Ministerium des Inneren und die übrigen den höheren Verwaltungsbeamten vorgesetzten Ministerien schon heute in gleichem Maße an einer Prüfung interessirt sind, die zugleich zum Verwaltungsdienst qualificirt. Vor Allem aber sollte das Unterrichtsministerium in einer Frage, die so tief in die Stellung und Gestaltung des juristischen Universitätsunterrichts und damit des gesammten Hochschulwesens eingreift, ständig mitzusprechen haben[1]).

Drittens bedarf es in der Sache selbst einiger Aenderungen in der Bildung und Zusammensetzung der Prüfungskommissionen. Dieselben müssen einen ständigeren Charakter als bisher erhalten, um sich ge-

[1]) Dafür, daß der Ressortpatriotismus unter Umständen die Sache schädigen kann, sei ein zwar unbedeutendes, aber bezeichnendes Beispiel angeführt. Vor einiger Zeit hat der Justizminister die Ertheilung von Prädikaten bei der ersten Prüfung verboten. Werthschätzung dieser Prüfung und Interesse an derselben haben damit um so mehr verloren, als bei der zweiten Prüfung die Prädikate fortbestehen. Es hieß nun allgemein, Motiv jener Verfügung sei die Beobachtung gewesen, daß die Verwaltungsbehörden die „gut“ oder „vorzüglich“ Bestandenen mit Vorliebe der Justiz zu entführen suchten. Dies klingt nicht sehr wahrscheinlich, wird aber bei der Unauffindbarkeit eines anderen Motives geglaubt. Und schon daß es geglaubt werden kann, dient zur Bestätigung des Gesagten.

meinschaftlich einarbeiten, ihre Erfahrungen verwerthen und eine Tradition ausbilden zu können. Damit wird eine succeſſive Heranziehung ſämmtlicher Univerſitätslehrer, die ſich, wenn zu Lehrern, auch zu Examinatoren eignen müſſen, keineswegs ausgeſchloſſen. Nur ſollte konſtatirte Ungeeignetheit oder etwa notoriſche Betreibung von Repetitorien auch hier eine Ausnahme begründen. Dagegen ſollten die Praktiker keineswegs ohne Wahl oder gar (was vorgekommen ſein ſoll) mit Rückſicht auf anderweite geringere Brauchbarkeit, ſondern lediglich mit Rückſicht auf ihre wiſſenſchaftliche Bildung und examinatoriſche Befähigung in die Kommiſſion berufen werden; zugleich müßte dieſe Berufung für ſie nicht eine unbequeme Nebenbeſchäftigung, der ſie ſich ſeufzend ein oder zwei Mal im Jahr unterziehen, ſondern ein ehrenvolles, gut honorirtes, mit anderweiter Geſchäftsentlaſtung verbundenes Amt bedeuten. Auch ſollte man in Bezug auf das Verhältniß von Univerſitätslehrern und Praktikern in der Kommiſſion nicht vergeſſen, daß die erſteren die vor Allem Berufenen und Geeigneten ſind, indem nur ſie vollkommen überſehen können, was auf der Univerſität überhaupt gelehrt und gelernt wird und wie es ſich in dem einzelnen Fache mit dem jüngſten Stande der Wiſſenſchaft verhält. Es kommt dabei weniger auf das Uebergewicht oder die Gleichheit der Zahl, in welcher Beziehung die jetzige Praxis ſchwankt, als darauf an, daß den Univerſitätslehrern mehr als bisher Gelegenheit gegeben wird, auf den Prüfungsmodus ſelbſt beſtimmend einzuwirken. Heute werden ſie lediglich zur Mitwirkung in einer ohne ſie vollkommen fertig geſtellten Maſchinerie gerufen und hinterher gleichwohl vom Publikum dafür verantwortlich gemacht, wenn die ſehr übertriebene und doch nicht ganz zu widerlegende Rede, es ſei „eine Kunſt, in dieſem Examen durchzufallen", nicht verſtummen will und ſogar von der Tribüne des Abgeordnetenhauſes widerhallt.

Viertens bedarf es einer Gliederung des Prüfungsamtes und der Prüfung nach Fächern. Und dies iſt einer der allerwichtigſten Punkte. Gegenwärtig folgt auf eine ſchriftliche Arbeit über ein Thema aus einer vom Kandidaten gewählten Materie, welche aber faſt immer das Pandektenrecht iſt, lediglich eine mündliche Prüfung, in welcher drei Examinatoren drei oder vier Stunden lang ſechs Kandidaten über beliebige Gegenſtände examiniren. Hier iſt es nun oft rein zufällig, welche Disciplinen berührt werden. Sicher iſt nur, daß römiſches Recht den Hauptgegenſtand bildet. In der kurzen für andere Fächer übrigen Zeit bleiben nicht nur die wichtigſten Disciplinen völlig ungeſtreift, ſondern oft genug werden ſie auch inſoweit, als ſie zur Sprache kommen, gewiſſermaßen als ein unweſentlicher Anhang behandelt. Und vielfach kann es nicht anders ſein, da eben unter den Examinatoren Niemand iſt, der gewiſſe Fächer hinreichend beherrſcht. Die Univerſitätslehrer weiſen es meiſt mit Recht von ſich, außerhalb ihrer eigenen und einiger nahe benachbarter Fächer zu examiniren. Den Praktikern aber, die dann die Lücke ausfüllen ſollen, fällt eine unerfüllbare Aufgabe zu.

Kein Examinator ſollte anders als für einen ganz beſtimmten Kreis von Disciplinen zum Prüfungsamte beſtellt werden. Auch bezüglich der Praktiker müßte dies geſchehen. Denn bekanntlich iſt man noch nicht ein guter Examinator, wenn man vielleicht ſelbſt in der betreffenden Materie nicht durchfiele. Gut wird immer nur examiniren, wer das Gebiet voll-

ständig beherrscht und dem Examinanden darin unendlich überlegen ist. In jedem anderen Beruf, etwa beim medicinischen oder beim Oberlehrerexamen, würde eine Einrichtung wie die unsere nur belächelt werden. Wo aber läge hier etwa der Unterschied? Man suche mit der Lupe und wird keinen entdecken!

Zugleich aber müßte sich die Prüfung selbst bestimmter als bisher nach Fächern gliedern. Um sowohl den nöthigen Zeitraum zu gewinnen, als eine ungebührliche Ueberlastung der einzelnen Examinatoren zu verhüten, ließe sich beispielsweise das Examen in drei in sich zusammenhängende Abtheilungen zerlegen, in deren jeder eine mehrstündige Prüfung auf eine bestimmte Gruppe von Fächern zu richten wäre. Es wären dann etwa die grundlegenden Disciplinen des römischen und des deutschen Rechtes und ihrer Geschichte einschließlich der rechtsphilosophischen Grundlagen zu einer ersten Gruppe zu verbinden. Eine zweite Gruppe hätten die Disciplinen des öffentlichen Rechtes im engeren Sinne (Staatsrecht, Kirchenrecht, Verwaltungsrecht, Völkerrecht) in Vereinigung mit den sogenannten Staatswissenschaften (Volkswirthschaftslehre und Staatslehre) zu bilden. In der dritten Gruppe wären die Fächer des Strafrechtes, des Processes und des geltenden Landesrechtes unter vornehmlicher Berücksichtigung ihrer praktischen Anwendung zu vereinigen. Jede dieser drei Abtheilungen wäre natürlich mit mehreren (drei oder mindestens zwei) Examinatoren zu besetzen, wobei in der ersten Gruppe ein romanistischer und ein germanistischer Universitätslehrer wesentlich wären, in der zweiten Gruppe neben den Lehrern des Staats- und Kirchenrechtes und der Staatswissenschaften geeignete Verwaltungsbeamte berufen werden könnten, in der dritten Gruppe neben den betreffenden Universitätslehrern juristische Praktiker vor Allem ihre Stelle fänden. Weitere Arbeitstheilung innerhalb dieser kollegialischen Abtheilungen verstünde sich von selbst.

Daß trotz solcher Gliederung die Einheit der Prüfung nicht aufgegeben zu werden brauchte, lehren die bei anderen Berufsprüfungen gemachten Erfahrungen. So könnte an zwei oder drei auf einander folgenden Tagen jede Abtheilung der Kommission ihr mindestens dreistündiges Examen in kollegialischer Form, aber ohne Anwesenheit der beiden anderen Abtheilungen abhalten, während das Gesammtresultat in gemeinsamer Schlußberathung auf Grund des Berichtes der einzelnen Abtheilungen festzustellen wäre. Auf diese Weise wäre sowohl für die meines Erachtens sehr wichtige kollegialische Ergänzung und Kontrole gesorgt wie einer überflüssigen Belästigung der Examinatoren vorgebeugt. Daß aber die erste juristische Prüfung einheitlich koncentrirt bleibe, scheint mir schon deshalb wünschenswerth, weil jedes Examen im Grunde ein nothwendiges Uebel und mithin eine Vervielfältigung der Examina so viel wie möglich zu vermeiden ist. Deshalb möchte ich mich auch für keinen der von sehr beachtenswerther Seite gemachten Vorschläge aussprechen, welche nach dem in Oesterreich bestehenden Muster [1]) eine Caesur in der Studienzeit einführen und ein dem medicinischen Physikum analoges Fakultätsexamen nach vier oder fünf Semestern

[1]) Vgl. über die sog. „rechtshistorische Staatsprüfung" (nach vier Semestern), deren Vorzüge nicht bestritten werden sollen, Kleinwächter, a. a. O. S. 41 ff.

einrichten [1]) oder (wie neuerdings Bethmann-Hollweg, a. a. O. S. 63) ein volles, theoretisch abschließendes Fakultätsexamen vor dem Beginne des vierten (praktischen) Studienjahres verlangen wollen. Nur wenn den Fakultäten beim Staatsexamen der ihnen gebührende Platz versagt würde, müßte allerdings durch derartige Einrichtungen geholfen werden. Ebenso wenig möchte ich für das Stationenwesen der Mediciner plaidiren. Vielmehr scheint mir ein einziges, aber gründliches theoretisches Examen am Schlusse der Studienzeit und zugleich die Erhaltung der inneren wie äußeren Einheit dieses Examens über und in einer sondernden Gliederung bei Weitem vorzuziehen und sehr wohl ausführbar.

Eine solche Einrichtung böte vor Allem auch den Vortheil, daß die individuellen Fähigkeiten und Neigungen der Kandidaten freieren Spielraum erhielten. Denn wenn oben die Einheit des juristischen Studiums betont ist, so soll doch mit nichten jene erschreckliche Monotonie eines uniformen und auf allen Gebieten gleich oberflächlichen Wissens begünstigt werden, wie sie gerade durch die heutige Ordnung erzwungen wird. Nichts wäre im Gegentheil erfreulicher, als wenn eine Mehrzahl der juristischen Studenten schon auf der Universität ohne Vernachlässigung der allgemeinen Ausbildung, wenn auch vielleicht auf Kosten einiger positiver Detailkenntnisse, mit besonderer Liebe und besonderem Eifer in einen selbst gewählten besonderen Wissenszweig tiefer einzudringen versuchte. Hätte der Einzelne hiervon bei der heutigen Examenseinrichtung, sofern er nicht gerade das römische Recht gewählt hätte, äußerlich eher Nachtheil als Vortheil zu befürchten, so hätte er bei gleichmäßiger Berücksichtigung aller Fächer sicher auf Auszeichnung in einem oder dem anderen Gebiete zu rechnen. Jede verständige Kommission aber wird natürlich bei ihrem Gesammturtheil vergleichend und ausgleichend verfahren. Gerade durch diese Möglichkeit der Ausgleichung geringerer Detailkenntnisse auf dem einen Gebiete durch hervorragende Leistungen auf einem anderen wird die Gefahr äußerlicher Ueberbürdung abgewandt. Je eingehender und ernster die Prüfung ist, desto größer ist die Sicherung gegen das sich durchlügende Auswendigwissen, desto geringer aber die Gefahr, daß den Tüchtigen einige Lücken des positiven Wissens zu Falle bringen. Will man durchaus den künftigen Richter und den künftigen Verwaltungsbeamten bei der Prüfung ungleich stellen, was indeß hiermit keineswegs befürwortet werden soll, so ließe sich dies ohne Schädigung der einheitlichen Qualifikation durch größere Betonung der Disciplinen der zweiten oder der dritten der oben bezeichneten Gruppen und durch Ertheilung von Sonderprädikaten neben dem Gesammtprädikat im schließlichen Befähigungszeugniß realisiren. Besser aber ist es, wie gesagt, dem völlig freien Ermessen der Kommission in der Bildung eines einheitlichen Gesammturtheiles zu vertrauen.

Andere erst in zweiter Linie stehende Punkte, in denen eine Reform der jetzigen Prüfungsordnung geboten ist, übergehe ich hier. So vor Allem

[1]) So Nasse, a. a. O. S. 42, Jolly, a. a. O. S. 422, G. Meyer, a. a. S S. 27, F. Dahn a. a. O. S. 671. Die sehr beachtenswerthen Gründe, welche angeführt werden, sind an sich nicht zu widerlegen. Mir scheint es indeß mindestens gerathen, ehe man zur Mehrung der Prüfungen schreitet, den Versuch mit Einer ersten Prüfung zu machen.

die schwierige und noch ungelöste Frage nach der Einrichtung der schriftlichen Prüfung. Nur will ich unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, mich auf Grund anderer Erfahrungen eines Besseren belehren zu lassen, es als meine aus den eigenen Erfahrungen gebildete persönliche Meinung aussprechen, daß sowohl dem jetzigen System, als etwa zu befürwortenden Klausurarbeiten bei Weitem dasjenige System vorzuziehen ist, welches unter dem vorigen Justizminister bereits realisirt war. Es bestand in der Forderung einer selbstständigen wissenschaftlichen Ausarbeitung über ein frei gewähltes Thema. Allen Unzuträglichkeiten wird meines Erachtens dadurch vorgebeugt, daß der Student, dem nicht ein passendes Thema sich schon aus seinen Studien ergeben hat, erfahrungsmäßig stets geeigneten Rath aufsucht und befolgt.

V.

Ueber die praktische Vorbereitung und die zweite oder sogenannte „praktische" Prüfung der Juristen und Verwaltungsbeamten soll hier nicht gehandelt werden. Zweierlei nur ist zur Ergänzung des Gesagten zu bemerken.

Erstens ist hervorzuheben, daß der Verlängerung der Studienzeit um ein Jahr recht wohl die *Verminderung* der praktischen Vorbereitungszeit um denselben Zeitraum zur Seite gehen könnte. Denn einmal träte eben der Referendar ungleich reifer an die Praxis heran. Zweitens ist es ein lautes Geheimniß, wie viel Zeit schon jetzt dem Referendar erspart werden könnte, wenn lediglich seine Ausbildung und nicht daneben das Bedürfniß nach richterlichen Hülfsbeamten in Betracht käme. Ueber die principielle Verwerflichkeit dieser Ausnützung der Referendare zu Schreiber- und Bureaudiensten ist man einig: die Beseitigung ist eine reine Finanzfrage. Ohnehin wird man sich über kurz oder lang entschließen müssen, ein entscheidendes Gewicht auf die Beschäftigung beim Rechtsanwalt zu legen, und es wird sich dann zeigen, wie in sehr viel kürzerer als der bisherigen Zeit eine gute praktische Vorbildung zu erzielen ist. Eine *Vor*bildung, — denn die wahre und volle *Aus*bildung zum Praktiker erfolgt doch erst durch die jenseit aller Prüfungen liegende selbstständige und voll verantwortliche Thätigkeit. Darum gerade wäre selbst ein durch die Kürze der praktischen Vorbereitungszeit etwa verursachter Mangel immer nur vorübergehender Art, während die versäumte theoretische Universitätsbildung sich nie im Leben wieder einbringen läßt.

Zweitens kann nicht oft genug hervorgehoben werden, daß die zweite Prüfung eben wirklich eine rein *praktische* sein sollte, während sie in Wahrheit immer noch mehr oder minder eine verschärfte Repetition der ersten Prüfung ist. Wird mit der Einführung des Quadriennium vorgegangen und mit der Hebung der theoretischen Prüfung auf ein würdiges Niveau Ernst gemacht, so wird sich ganz von selbst die zweite Prüfung ihrem Begriffe gemäß umgestalten. Ja, in einer ferneren Zukunft wird

man vielleicht überhaupt dieses nochmalige „Examiniren“ reifer Männer aufgeben und sich mit praktischen Probeleistungen begnügen. —

Daß die Aussicht, es werde alles dasjenige, was im Vorstehenden gefordert wurde, mit Einem Schlage verwirklicht werden, nur gering ist, verberge ich mir nicht. Gleichwohl glaubte ich mich nicht auf eine Formulirung der Minimalforderungen beschränken zu sollen, sondern hielt es für richtig, das anzustrebende Ziel voll und offen zu bekennen. Wenn aber Jemand, sich an Einzelnes haltend, in der jetzt so beliebten Weise das Ganze verwerfen wollte, weil ihm dies oder jenes zu viel oder unangemessen erscheint, so versichere ich ihn, daß auch schon jeder in der bezeichneten Richtung vorwärts führende Schritt verdienstvoll und nützlich wäre.

Keine Zeit aber wäre geeigneter, bessernd vorzugehen, als gerade die Gegenwart. Der gewaltige Andrang zum Studium der Jurisprudenz, der seit einigen Jahren stattfindet, würde die Durchführung erleichtern. Ohnehin sind gerade jetzt die Dinge hier überall im Fluß. Und wenn wir hoffen, daß in nicht allzu ferner Zeit der einheitliche deutsche Rechtsbau vollendet dastehen wird, so wäre im Voraus dafür gesorgt, daß ein wissenschaftlich gebildeter und vor handwerksmäßiger Verflachung, wie sie ja nur allzu leicht die Folge der Kodifikationen ist, auf immer geschützter Berufsstand das deutsche Recht in wahrhaft deutschem Geiste in das Leben einzuführen vermöchte. Es handelt sich zuletzt — und hier sei wieder auf die jugendfrischen Worte des ehrwürdigen Veteranen Bethmann-Hollweg in seiner jüngsten Schrift verwiesen — um nichts Geringeres, als um die für die ganze Nation hochwichtige Frage: ob dereinst von den Zeiten der lange ersehnten Herstellung der Einheit des deutschen Staates und des deutschen Rechtes der Niedergang oder das vollere Emporblühen unserer staats- und rechtswissenschaftlichen Bildung datirt werden wird!

Die Epochen der preußischen Finanzpolitik.

Von

G. Schmoller.

Dr. Carl Dieterici, Zur Geschichte der Steuerreform in Preußen von 1810 bis 1820. Archivstudien. Berlin, G. Reimer. 1875.

Die vorstehenden Archivstudien eines höheren preußischen Beamten, der, angeregt wohl durch die Arbeiten seines Vaters, des bekannten Statistikers, in dem Drange der Amtsgeschäfte noch Muße zu wissenschaftlicher Arbeit findet, sind mehrfach schon in der Tages- und Fachpresse angezeigt worden. Meine Absicht ist daher nicht, zu diesen Anzeigen eine weitere zu fügen und ebenso wenig beabsichtige ich, die Sonde der Kritik eingehender an das Buch anzulegen, obwohl ich mancherlei über Anordnung, Gruppirung und Auswahl des Stoffes, über Darstellung und Stil des Verfassers zu sagen hätte; ich kann die ganze Art der Composition nicht gerade glücklich finden: das Buch besteht aus einer Reihe officieller Aktenstücke, die, wörtlich abgedruckt, nur durch kürzere erläuternde Abschnitte, die von dem Verfasser herrühren, verbunden sind; ich würde stets im Interesse der leichteren Lesbarkeit eine zusammenhängende Darstellung vorziehen, die die nöthigen Aktenstücke in einen Anhang verweist. Aber nicht blos muß man jeden Schriftsteller seine Art zu schreiben frei wählen lassen, sondern es überwiegt auch bei mir, wie wohl bei Jedem, der sich mit preußischer Finanzgeschichte abgegeben hat, die Empfindung des Dankes so sehr jede andere, daß ich mich mehr zu produktiver als zu kritischer Besprechung angeregt fühle. Und so sei mir gestattet, hier nicht sowohl im Anschluß als in Anregung des Dieterici'schen Buches ein paar Worte über die Epochen der preußischen Finanzpolitik zu sagen. Die Geburtswehen der letzten Epoche, in der wir noch heute mitten inne stehen, haben — vom Zollwesen abgesehen, das schon sein Vater auf Grund archivalischer Arbeiten behandelte — eben durch Dieterici zum ersten Mal eine aktenmäßige, die Ziele und Ansichten der einzelnen leitenden Persönlichkeiten klar legende Darstellung erfahren.

Die Epochen der brandenburgisch-preußischen Finanzpolitik scheiden sich leicht und einfach. Die erste ist die der Zins- und Lehnsverfassung und schließt in Brandenburg mit dem Ende der luxemburgischen Herrschaft, in Preußen mit dem Niedergang des Ordens. Die zweite ist die des Territorialfürstenthums, die sich durch eine ausgedehnte fürstliche Domänen-

wirthschaft und durch die Versuche, zu einem territorialen Steuersystem zu gelangen, charakterisirt; sie schließt mit dem dreißigjährigen Kriege ab und macht nun der Epoche Platz, die von 1640—1806 dauert und ein fest gefügtes staatliches, vor Allem durch die Accise und die merkantilistische Färbung gekennzeichnetes Finanzwesen geschaffen hat; — ein Finanzwesen, das ebenso sicher neben der preußischen Armee die wesentliche Ursache des glänzenden Aufschwungs Preußens war, als es sich gegen den Anfang unseres Jahrhunderts unfähig erwies, in eine neue Zeit mit herüber genommen zu werden, als es von veränderten Schulansichten verurtheilt und übermäßig geschmäht wurde. Die letzte Epoche beginnt 1808 und hat die Richtung, die ihr 1810—1820 gegeben wurde, bis heute bewahrt, die Richtung auf eine starke Ausbildung der direkten Steuern, eine Anlage der indirekten, die möglichst wenig den freien Verkehr hemmen soll, ein sehr maßvolles Außenzollsystem, eine vollendete Durchbildung der formalen Seite der staatlichen Wirthschaft. Lassen wir in raschem Fluge diese vier Epochen vor unseren Blicken vorüberziehen.

Brandenburg und Preußen sind die zwei Keile, welche die deutsche Kultur in das Slavenland im 12. und 13. Jahrhundert hineingetrieben; beides sind, trotz aller Verschiedenheit der Markenverfassung von dem Ordensstaat, kriegerische Ackerbau-Colonien; in beiden nimmt die Regierung ein Obereigenthum über alles Land in Anspruch, vergiebt die Regierung das Land nur unter der Bedingung des Kriegsdienstes, sowie anderer staatlicher Frohnen, z. B. solcher für Wegebau und Burgenbau; in beiden fordert sie vom städtischen und ländlichen Eigenthum einen festen, in Naturalien oder Geld bestehenden Zins, den Census; in beiden ist die Regierung überwiegend im Besitze des Zehntens; sie hat damit große und sichere privatrechtliche Einkünfte, die sie theils selbst benutzt, theils als Lehen vergiebt. Auf die Thatsache, daß die Belegung des Landes mit Kriegsdiensten, öffentlichen Frohnen und Zinsen keine gleichmäßige, sondern sogar sehr verschiedenartige besonders in Preußen ist, daß in Preußen die Withinge, die preußisch Freien und die Kölmer, in Brandenburg die Ritterschaft günstigere Bedingungen erhalten als die Bauern, daß von den Bevorzugten theilweise nur Militär- und Wachtdienste, kein Census gefordert wird, brauchen wir hier so wenig einzugehen als auf die andere Thatsache, daß ein Theil der Lasten von Anfang an nicht der Landesherrschaft, sondern der Kirche und dem Adel zu Gute kommt. In der Hauptsache ist Kriegsdienst und Zins dem Ganzen, der Landesherrschaft, dienstbar. In der Zinsverfassung [1]) liegt der Schwerpunkt der Finanzen. Zu dem Census von dem vergebenen Lande kommt der Zins, den ursprünglich alle Gewerb- und Handeltreibenden in den Städten von ihren Buden und Verkaufsstellen, den jeder mit dem Mahlrecht Beliehene von seiner Mühle an den Markgrafen hier, an den Orden dort zu zahlen hat. Eine Reihe von

[1]) Töppen, Die Zinsverfassung Preußens unter der Herrschaft des deutschen Ordens, Zeitschr. f. preuß. Gesch., Bd. 4. Da eine Anführung aller Litteratur- und Quellenbelege diesen Essai übermäßig beschweren und ausdehnen würde, so beschränke ich mich darauf, nur einige der wichtigsten neueren Untersuchungen, auf die ich mich stütze, je an einer Stelle anzuführen.

Domänen bewirthschaften in Preußen die Ordensbrüder, in Brandenburg fürstliche Ministerialen und Vögte; aber sie sind besonders im letzteren Lande nicht allzu bedeutend, wenn auch der fürstliche Hof bis nach 1200 die alte Gewohnheit beibehält, von einer Burg zur anderen, von einem großen Domänenhof zum anderen zu ziehen und die dort aufgespeicherten Vorräthe zu verzehren. Die Vorräthe auf diesen landesherrlichen Burgen stammen eben so sehr oder noch mehr aus der Zinsverfassung als der Selbstadministration der Domänen.

Einen viel größeren Umfang als die Domänen hatten die von der Regierung in Beschlag genommenen Waldungen und wenn der Holzverkauf daraus noch nicht allzu viel lieferte, so zahlten weideberechtigte Dörfer nicht unbedeutende Summen für den Heidehafer; so ergab die Eichelmast und die Kohlenbrennerei ziemliche Einnahmen, lieferten die angesetzten Zeidler oder Honigbereiter nicht geringe Zinse. Und theilweise in Zusammenhang mit den Waldungen, theilweise selbstständig als Regal in Anspruch genommen, lieferten die Fischwasser, trotz mannichfacher freier Verleihung, erkleckliche Einnahmen.

Daneben kamen nun die Hoheitsrechte: die Justiz war damals ein einträgliches Regal; nur in unterster Instanz und auch da nur zu bestimmten Theilen participirten die Richter an den Einnahmen. Die Juden zahlten in Brandenburg dem Markgrafen ihr Schutzgeld — nach dem Landbuch der Kurmark von 1375 gegen 5000 Thaler heutigen Geldes [1]). Die Münze warf dadurch viel ab, daß sie in Brandenburg alle Jahre neu geprägt wurde; für den Wechsel hatte man zu zahlen. In Preußen wurde die Umprägung im Interesse des Handels von Anfang an auf zehnjährige Perioden beschränkt. Wenn die Stendaler Münze 1369 vom Markgrafen Otto um 5700 Mark Silber (zu etwa 11 Thaler nach Fidicin und Raumer, also um 62,700 Thaler) verkauft wurde, so wird der Zins von diesem Kapital der jährlichen Einnahme entsprochen haben. In Brandenburg fehlten aber auch die Steuern nicht. Das Zollregal — das in Preußen wohl ebenfalls in klugem Handelsinteresse fast gar nicht in Anwendung kam — hatte die germanische Welt von den Römern übernommen; es war vom Kaiser auf die Landesfürsten, in der Mark auf die Markgrafen übergegangen; es war mehr oder weniger ein indirektes, aber dem Princip nach stabiles Steuersystem geworden; denn es existirten nicht blos Wege- und Brückenzölle an vielen Stellen, jeder Markt hatte seinen Marktzoll, jeder Fluß seine Flußzölle. Die Zolleinnahmen waren 1375, d. h. nach der Verschleuderung der Haupteinnahmen, in der Mark die bedeutendste Einnahmequelle, fast 30,000 heutige Thaler.

Auch die direkten Steuern traten nur in Brandenburg, nicht in Preußen, in dieser Periode auf. Dort war die Kriegsdienst- und Zinsverfassung so ausgebildet, daß Steuern in der älteren Zeit als überflüssig erschienen. In Brandenburg finden wir im 13. Jahrhundert die Bede als eine Art allgemeiner Vermögenssteuer. Ob diese ältere Bede auch von der Ritterschaft gezahlt wurde, darüber wird gestritten. Als mit den

[1]) Ich reducire die älteren Geldangaben auf Thaler, nicht auf Mark, um die sämmtlichen Geldangaben von 1750 bis zur Gegenwart in den bekannten Thalersummen belassen zu können.

Theilungen des Landes unter den Askaniern die Ansprüche der Fürsten in Bezug auf die Bede allzu große wurden, scheint das Land dieselbe durch einmalige größere Zahlungen gleichsam abgekauft zu haben (1280—1283). Nur in wenigen außerordentlichen Fällen und nach Anhörung der Angesehensten und Mächtigsten im Lande soll ferner noch eine Bede (im alten Sinne) bezahlt werden. Eine neue, viel unbedeutendere (nach Berechnungen, die ich freilich nicht prüfen kann, ein Zehntel der alten betragende) Bede trat als regelmäßige Steuer an die Stelle, sollte zwar niemals veräußert werden, wurde es aber dennoch bald.

Alle diese anderen Einnahmen aber waren unbedeutend gegenüber den Zinsen und Zehnten, den Kriegs- und anderen Naturalleistungen der Unterthanen. Auf ihnen ruhte die finanzielle und militärische Kraft der Landesherrschaft, die dem rasch erworbenen Wohlstande der Ritter, Bürger und Bauern ebenbürtig entsprach. Einen genauen Ausdruck dieser finanziellen Kraft in Zahlen zu geben, ist nicht möglich; aber eine ungefähre Anschauung vermögen doch die folgenden Notizen zu liefern. Eine Schätzung aus dem 13. Jahrhundert[1]) setzt das Einkommen, d. h. die Ueberschüsse, die für Hof- und Centralverwaltung regelmäßig einkamen, für den König von Böhmen auf 100,000 Mark, für den Erzbischof von Köln und den Markgrafen von Brandenburg auf 50,000, während die anderen größeren deutschen Fürsten und Erzbischöfe mit 20—30,000 bis herab zu 3—4000 Mark nachfolgen. Ist dabei die löthige Mark zu etwa 11 Thaler gemeint, so wäre das ein Einkommen für Brandenburg von über ½ Million Thaler; ist die Zahlmark des 13. Jahrhunderts gemeint, so ist es etwa die Hälfte dieser Summe. Und nicht minder ward der Reichthum des Ordens im 14. Jahrhundert gerühmt; welche Bauten hatte er allein in Marienburg ausgeführt, welche Vesten, welche Dämme hatte er gebaut, welche Summen verwendete er auf immer weitere Colonisation. Das Einkommen des Ordens sammelte sich nirgends an einer Stelle, da jedes einzelne Ordenshaus gleichsam eine wirthschaftliche Existenz für sich führte, regelmäßig an die Centralkassen nur gewisse Zinse und dann von Zeit zu Zeit bei Todesfällen des Komthurs oder bei anderen Gelegenheiten der Abrechnung die Ueberschüsse ablieferte. Die jährlichen Baareinnahmen der einzelnen Ordenshäuser, ohne Rechnung ihrer großen Naturalbezüge, schwankten zwischen einigen hundert und einigen tausend Mark (à 5 Thlr. 5 Gr. 1351, à 4 Thlr. 3 Gr. 1407—1410 nach Voßberg); die Summen, die sie als Ueberschüsse ablieferten, stiegen, wenn die Abrechnungsperioden viele Jahre umfaßten, oft bis zu 30 und 40,000 Mark. Die Hauptkasse des Ordens, der große Ordenstressel, war nur ein Reservefonds für außerordentliche Ausgaben, in welchen die zeitweise nach den Abrechnungen festgestellten Ueberschüsse und gewisse mäßige, jährliche feste Zinse von einer Anzahl Ordenshäuser flossen. Die laufenden Ausgaben für die Centralverwaltung wurden aus der Kammerkasse des Hochmeisters oder aus dem Tressel des Haupthauses Marienburg bestritten, die zusammen 1409 z. B. eine Einnahme von 82,109 Mark[2]) (à 4 heutige Thaler = 328,436)

[1]) Lorenz, Deutsche Geschichte, 1, 382.
[2]) Voigt, Geschichte Preußens, 6, 684.

hatten. Darnach mag es ungenau sein, aber es ist wohl kaum übertrieben, wenn Schütz und nach ihm Fischer in seiner deutschen Handelsgeschichte dem Orden in seinem Höhepunkte ein Jahreseinkommen in Geld von 800,000 rheinischen Gulden, d. h. etwa von 2 Millionen unserer Thaler zuschreiben.

Die Ursachen dieser relativ glücklichen Finanzzustände lagen in der Mitgabe, die beide Länder von Deutschland erhielten, und in der politischen und wirthschaftlichen Verfassung, zu der die Aufgaben und Kämpfe an der Grenze genöthigt hatten. Deutschland hatte, als es seine Colonien jenseit der Elbe eroberte und besiedelte, eine tausendjährige Kulturarbeit hinter sich; es war auf einem gewissen Höhepunkte des wirthschaftlichen Lebens angelangt; eine höhere Technik in Gewerbe und Ackerbau, in Verkehr und Geldwesen hatte Platz gegriffen; Städte und Großhandel waren im raschesten Aufblühen; Sitte und Rechtsanschauung der germanischen und der christlich-römischen Welt hatten einen gewissen Gleichgewichtspunkt gefunden; und mit all diesen überlegenen Mitteln stürzte sich die überflüssige Bevölkerung auf die Slavenlande jenseit der Elbe; Kirche, Klöster und Ritterthum bewahrten hier in ernster, beinahe erschöpfender Arbeit lange eine Reinheit, die sie in der alten Heimath längst verloren. Und so gelangen hier rasche Gründungen ganzer Lande und Staaten, durchmaß hier die Volkswirthschaft und das Finanzwesen einen Weg in Jahrzehnten, zu dem sie zwischen Rhein und Elbe Jahrhunderte gebraucht. Freilich glich das Leben jenseit der Elbe noch lange nicht dem am Rhein. Noch Albrecht Achill meint, die Mark Brandenburg sei höchstens halb so bebaut, wie seine fränkischen Lande. Rohe, unvermittelte Gegensätze standen sich gegenüber: Natural- und Geldwirthschaft, Slaven- und Germanenthum, Heidenthum und Christenthum; Sitten und Anschauungen trafen auf engstem Raum auf einander, die Jahrhunderte in der historischen Entwickelung aus einander waren. Mehr äußerlich war die Blüthe als innerlich. Nur die Noth, nur ein tüchtiges Fürstengeschlecht hier, dort das feste harte Regiment jener mönchisch-kriegerischen Beamten des Marienordens hatte es dahin gebracht, daß man so harte Militärlasten willig trug, daß man willig Zins und Zehnten gab, daß man die fiskalischen Anschauungen der Zeit über Wald und Fischwasser, Mühlrecht und Münze, über Steuer und Zoll so zum Vortheil der Landesherrschaft ohne Murren in die neuen Gebiete hatte eindringen lassen.

Mit dem Moment, da die Gefahren an der Grenze nachließen, zerbröckelte auch das scheinbar fest gefügte Finanzwesen. Freilich wirkten die speciellen Schicksale der beiden Lande wesentlich mit. Wir haben sie hier nicht zu erzählen, sie sind bekannt genug. Nur die wesentlichen Punkte des finanziellen Rückganges, die Hauptmomente der finanziellen Auflösung haben wir zu berühren. Wir richten dabei unser Hauptaugenmerk, wie bisher, auf Brandenburg.

Die wesentlichste Ursache, die alle mittelalterlichen politischen Gebilde stets wieder so rasch vernichtete, war der mangelnde oder zu schwache Staatsgedanke, die Unfähigkeit, staatliches und privates Leben gehörig aus einander zu halten, den staatlichen Zwecken und Bedürfnissen eine eigene feste Organisation zu geben. Das lernen die Völker eben erst in Jahr-

hunderten, erst nach Anläufen und Versuchen, die ganze Generationen ins Grab führen. Durch großen Domänenbesitz hatten die Merowinger, die Karolinger, die Ottonen, die Salier und die Staufer große Staatsbildungen geschaffen, durch Zersplitterung in Privathände waren diese Gebilde so rasch wieder gesunken. Die Staatshoheitsrechte, wie sie die Römer ausgebildet und den Germanen überliefert hatten, gingen in die Hände der Großen und der Kirche, später in die der Städte und des Adels über und die Folge war, neben manchen blühenden lokalen Schöpfungen, immer zuletzt die staatliche Anarchie, die auf der anderen Seite durch das altgermanische Freiheitsgefühl, durch die Blutrache und alle jene nur in den germanischen Wäldern, nicht mehr in Städten und dichtbevölkerten und bebauten, von Handel und Verkehr durchfurchten Gebieten möglichen und nur langsam sich umbildenden Sitten mancherlei Nahrung erhielt. Diesem Zersetzungsproceße, dieser Verwandlung der Hoheitsrechte in nutzbare Privatrechte entging auch die Mark Brandenburg nicht. Auch hier war man nicht fähig, gewisse staatenbildende Gedanken, die, theils vom Westen gekommen, theils durch die Noth diktirt, bei der Gründung maßgebend gewesen waren, auf die Dauer festzuhalten. Das Fürstenthum selbst erschien ja, wie noch Jahrhunderte lang, als ein Privatbesitz der fürstlichen Familie, den man theilte wie andere Vermögensstücke; und wenn nun die Einkünfte nicht reichten, so veräußerte man Steuer- und Zollrechte, verkaufte die Münze und die Domänen, verpfändete Jurisdiktions- und Steuereinsammlungsrechte. Im Ordenslande hatte man schon im 14. Jahrhunderte mannigfach die Kriegsdienstpflicht gegen Kapitalsummen abkaufen lassen. Das Resultat war hier wie anderwärts zuletzt dasselbe: reiche autonome Städte und trotzige Grundherrschaften standen einer verarmten Landesherrschaft gegenüber. Schon 1337 hatte der Landesherr in der Neumark nicht die Hälfte der städtischen Bede mehr; zur Zeit Karls IV. hatte er sie im Teltow noch von 14 der 90 vorhandenen Dörfer, in der Zauche noch von 6 statt von 104, im Havelland noch von 3 statt von 104. Der Zins und Zehnte, die ursprünglichen Haupteinnahmen, war mindestens ebenso dahingeschwunden. In seiner privatrechtlich fixirten Form war der Zins ursprünglich ein gutes Mittel gewesen, Colonisten zu locken; Jeder wußte klar, was er gab, hatte keine Erhöhung zu fürchten; später war Zins und Zehnte um so leichter verkauft und verpfändet, war ihre Weggabe zu Lehen immer und immer wieder das einzige Mittel, widerspenstige Vasallen in der Noth zu ihrer Pflicht zurück zu führen.

Der Kredit war noch wenig oder gar nicht entwickelt; die Bedürfnisse der Fürsten und Regierungen aber vielleicht noch wechselvoller als heute. Da war in jedem Augenblicke der Noth nicht anders zu helfen, als durch den Verkauf oder durch eine Verpfändung, die dem Verkaufe gleich kam; ein großer Theil der Aemter, die Vogtstellen, die Stellen der Heidereiter und Landreiter wurden dem verliehen, der Vorschüsse geben konnte und der sich nun durch zehnfache Ausnutzung seines Amtes bezahlt machte, der sich häufig wohlweislich die Unentlaßbarkeit vor Bezahlung seiner Forderungen ausbedang. Als die Hohenzollern in die Mark kamen, waren wohl neun Zehntel aller landesherrlichen Einkünfte verpfändet und verkauft. Die besitzenden Klassen hatten um Schleuderpreise mit maßlosem Gewinne den Staat, wenn wir von einem solchen schon sprechen dürfen, ausgekauft.

Immer wäre dieser Proceß hier wie anderwärts nicht so rasch verlaufen, wenn der Verwaltungsapparat ein vollkommenerer, wenn die formalen Mittel, mit denen man damals eine Finanzwirthschaft führte, schon entwickelter gewesen wären.

Ein wesentlicher Theil der Einkünfte bestand neben den Geldeinnahmen in Naturalien. Nun ist selbst heute noch jede große Naturalverwaltung größeren Mißbräuchen ausgesetzt, als eine bloße Geldverwaltung; aber noch viel mehr war dieß damals der Fall, wo die Bevölkerung viel sparsamer, die Vorgesetzten ferner waren, die formalen Controlen fast ganz fehlten. Was der Heidereiter an Holz schlug, an Kohlenbrennern zuließ, wer wollte das beaufsichtigen? Was der Vogt, was der Amtmann an Zehnten und Naturalzinsen, an Fischen und Hühnern, an Wolle und Flachs einbrachte, was er davon für sich und seine Verwaltung brauchte, wie war das zu beaufsichtigen? Das altgermanische Leben hatte solch große complicirte Verwaltungen nicht gekannt; die Oeffentlichkeit in der Volksgemeinde hatte ausgereicht, die publica fides im Privatverkehr aufrecht zu erhalten, Recht und Eigenthum leidlich zu schützen. Mit diesen alten Mitteln reichte man nun für eine große öffentliche Verwaltung nicht mehr aus. Wohl suchte man das Wichtigste in Urkunden zu fixiren; aber wie oft gingen sie verloren, wie wenig genügte ihr dürftiger Inhalt; ein großer Theil der Beamten und Unterthanen konnte nicht lesen und schreiben. Mit Kerbhölzern half man sich, wo doch nur eine genaue Buchführung ausreichte. Das Bedürfniß drängte dazu, Urbarien, Güter- und Einnahmeverzeichnisse zu fertigen; wir haben von der Neumark das Landbuch Ludwig des Aelteren von 1337, von der Kurmark das von Karl IV. angelegte von 1375. Aber gerade sie zeigen, daß es, als man sie endlich anlegte, bereits zu spät war, daß da die besten Einnahmen schon verschwunden waren. Wir können uns heute kaum mehr annähernd eine Vorstellung machen, wie das mangelnde oder zu sparsame Schriftthum die Besitz- und Rechtstitel aller Art unsicher, die Finanzwirthschaft schwierig, die Ehrlichkeit und Pflichttreue in der Verwaltung selten machte.

Der Ordensstaat hatte seine Mönchsbrüder; er hatte auch unter seinen Rittern manche, die lesen und schreiben konnten; die Thatsache, daß er früher als andere Territorien Verzeichnisse anlegte, seine Zinse und Zehnten genau buchte, machte einen guten Theil seiner finanziellen Ueberlegenheit aus. Er hatte auch ein besonderes Aufsichtsinstitut; die Visitirer der älteren Zeit haben auch das Finanzwesen in Ordnung gehalten. Freilich kam es sehr frühe auf, daß die Komthure nicht mehr regelmäßig Rechnung ablegten und die Ueberschüsse abführten, sondern daß dieß nur beim Tode jedes Komthurs geschah. Dadurch erlangte jeder Komthureibezirk, jedes Ordenshaus, erlangten noch mehr die großen Abtheilungen des Ordens, wie z. B. die unter dem Deutschmeister stehenden Besitzungen, eine finanzielle Selbstständigkeit, eine Widerstandskraft gegen finanzielle Opfer und Zumuthungen, die ganz wesentlich zum Falle des Ordens im 15. Jahrhundert beitrug, als die Disciplin sich gelockert, das Fraktionswesen und die Unbotmäßigkeit die Ordensbrüder ergriffen hatte. Und in Brandenburg war es nicht besser, seit der Adel mehr und mehr die Schulzen-, die Steuererhebungsrechte, das Dorfgericht gekauft, seit er mehr und mehr die Vogteien als harter Gläubiger des Fürsten inne hatte. Wie war von solchen Vögten

und Hauptleuten, auf deren Vorschüsse man angewiesen war, eine gewissenhafte Finanzverwaltung zu erwarten, wie mußte man ihnen gegenüber nachsichtig sein in Rechnungslegung und Visitationen, in Berechnung der Aufwendung, die sie angeblich gemacht?

Ueberall übrigens, nicht blos in Brandenburg und Preußen, erfolgten ähnliche Mißstände und finanzielle Bankerotte in Folge des noch fehlenden Controlapparates, der mangelhaften Rechnungslegung, der mangelnden Schriftlichkeit. Die ganze folgende Periode hindurch sehen wir in Brandenburg und Preußen noch ähnliche Mißstände, wenn auch nicht mehr ganz so stark.

Wir schließen diese älteste Periode des brandenburgisch-preußischen Finanzwesens mit der Frage, wie es kam, daß man sich in diesem finanziellen Ruin nicht besser mit Steuern half, die doch, wie erwähnt, bereits existirten?

Den Gedanken der Steuerpflicht haben die Germanen von der römischen Kultur empfangen; ja sie empfingen von ihr mehr als das, wenigstens im Frankenreich erhielt sich, wo die Romanen zahlreicher wohnten, das alte Steuersystem; es drangen fiskalische Anschauungen verschiedener Art, besonders das Zollregal, als Ausgangspunkt verschiedener indirekter Steuern in alle neugebildeten germanischen Staaten ein. Aber gegen eigentliche Steuern, gegen dauernde, Jahr für Jahr wiederkehrende Abgaben von bestimmter Größe lehnte sich die altgermanische Sitte immer wieder auf. Wohl hat Droysen Recht, wenn er sagt: Das Steuerrecht lag in dem Begriff des Fürstenthums, des Staates. So lange das Reich Staat war, befahl der Kaiser ein subsidium, eine collecta (Pertz Leg. II., 151, 213). Mit Recht erinnert er daran, daß die Markgrafen von Brandenburg ein unzweifelhaftes Steuerrecht in Anspruch nahmen: Petitio sive precaria exactoria, quam in terra sive territorio Marchiae dignoscimus habere. Auch Nitzsch hat sicher Recht, wenn er den Satz aufstellt, im 12. und 13. Jahrhundert wäre für Deutschland der Zeitpunkt eingetreten gewesen, in dem das Kaiserthum, rein vom volkswirthschaftlichen Standpunkt aus betrachtet, die öffentliche Gewalt auf ein Geldsteuersystem hätte begründen müssen. Da und dort, in Städten und Territorien, in der Bede der Mark Brandenburg sehen wir ja den Beweis dafür. Andere Staaten analoger Entwickelung deuten ebenfalls darauf hin; ich erinnere an die englischen Schildgelder, den sogenannten Fünfzehnten und andere Steuern, die England im 12. und 13. Jahrhundert schon kannte, deren willkürliche Erhebung schon die magna carta beseitigen wollte. — Aber hier, wie auf allen anderen socialpolitischen Gebieten, eröffnet sich der historischen Betrachtung die Erkenntniß, daß die Völker sich an neue bisher ungewohnte Formen des gemeinsamen Lebens erst in Jahrhunderten, erst durch viele tastende und unsichere Versuche hindurch gewöhnen. Immer noch wollte in Deutschland der Gedanke nicht weichen, daß es schimpflich sei, Steuern zu zahlen; mit dem Beginn der Steuern in Städten und Territorien ertönte die bittere Klage, man müsse für alles zahlen und zinsen, wenn es ginge, auch für Sonnenschein, Wind und Regen (Grimm, Rechtsalterthümer S. 248). Wir wissen wohl — schreibt noch Albrecht Achill — man spricht, Steuer sei nicht recht. Der Adel und die Prälaten meinten genug zu thun, daß sie

mit Blut und Rath dem Fürsten dienten; ein weiteres sei Sache der Hörigen, die ihrem Grundherrn zu zinsen hätten. Höchstens zu freiwilligen Geschenken wollten sie sich verstehen; das ist der Grundgedanke des ständischen Steuerbewilligungsrechtes. Und es war natürlich, daß man so dachte. Die Steuern, die man gab, kamen zu häufig in Hände, die sie mißbrauchten; die Fürsten fühlten sich noch zu oft nicht als die Vertreter des Ganzen, sondern als Privatpersonen; wenn man ihnen etwas zahlte, wollte man sicher wissen, was man dafür erhielt. Wenn in dem Wesen der Steuer die gemeinsame und unbeschränkte Pflicht Aller liegt, das zur Erhaltung des Gemeinwesens Erforderliche beizutragen, so setzt das eine abstrakte Gedankenausbildung voraus, zu der die handgreifliche Anschaulichkeit jener Tage nur schwer kam, und um so schwerer kam, je unvollendeter der staatliche Organismus war, für den man zahlen sollte. Eine starke Fürstengewalt konnte wohl dazu zwingen; das Bewußtsein des Volkes aber, daß sie das Recht habe Steuern zu fordern, das konnte erst im Laufe der Jahrhunderte sich ausbilden, und zwar eben in dem Maße, als die Staatsgewalt mehr leistete und in rechtlichen Formen die Finanzwirthschaft führte. In Deutschland faßte der Gedanke der Steuerpflicht um so schwerer Wurzel, als es einen einheitlichen Staat seit dem Uebergang der Staufer nicht mehr gab. Das Gegenbild hiezu sehen wir in England, wo der normännische Lehensstaat ein festes fürstliches Regiment geschaffen hatte. Da sehen wir rasch Lehenssteuern, direkte Kopf- und Klassensteuern, Steuern vom beweglichen Vermögen, Consumtionsabgaben und steuerartige Naturalleistungen sich ausbilden, aber diese tastenden Versuche treten so unvollkommen, so brutal auf, daß sie dadurch wieder für Jahrzehnte und Jahrhunderte in Frage gestellt werden; die dauernde Ausbildung des Steuerwesens ist daher kaum eine raschere dort; die Tudors leben wieder mehr von ihren Domänen, ihren Geldstrafen, ihren Regalien und Zöllen, als von Steuern.

In Brandenburg und Preußen hatte die privatrechtliche, den Gefühlen und Ideen der damaligen Menschen gemäßere Form der Zinsverfassung eine frühe Entwickelung der Steuern überflüssig gemacht. Nachdem aber dieser Besitz verschwunden war, nachdem in Preußen die Noth, die Verschuldung, die Widerspenstigkeit der nichtpreußischen Ordenshäuser eine furchtbare Finanzkalamität geschaffen, da griff man natürlich auch zu Steuern, aber man stieß dabei auf so viele Schwierigkeiten, auf so viel ständische Abneigung, daß nichts dabei herauskam. Nur mit äußerster Mühe konnte man nach dem Unglückstag von Tannenberg im Ordensland den ersten Schoß 1411 erheben. Nur höchst selten hatten die Brandenburger ihren luxemburgischen Herren Steuern gezahlt; als die Hohenzollern ins Land kamen, hatten sie fast aufs neue die Idee der Steuerpflicht wieder zu begründen und einzuführen.

Das 15., 16. und der Anfang des 17. Jahrhunderts sind auch für Brandenburg und Preußen die Zeit des ständischen Territorialstaates.

Nachdem das Gelingen jeder Reichsreform immer unabsehbarer geworden, die Städtebündnisse den Fürsten erlegen waren, knüpfte das kräftige politische Leben allerwärts in Deutschland an die Territorialfürsten an. Und es sind ja eine Reihe tüchtiger, energischer Charaktere, die im 15. und

16. Jahrhundert aus dem Wirrwarr von Hoheits- und Privatrechten, von feudalen Lehnssplittern, Allodien und Regalien wirkliche Anfänge kleiner Staaten gegründet haben. Die Territorialfürsten haben die Universitäten gegründet und der Reformation den festen Boden gegeben, sie haben, gedrängt freilich und auch mannichfach unterstützt von Adel und Städten, die ständischen Verfassungen begründet, sie haben, gestützt auf ein neues juristisch geschultes Beamtenthum, die Verwaltung neu geordnet, die neuen Gerichte und Domänenkammern ins Leben gerufen, sie haben begonnen ihre Territorien volkswirthschaftlich als ein Ganzes zusammen zu fassen, sie haben die ersten territorialen Steuersysteme geschaffen, sie haben daneben besonders in Form der Regalienwirthschaft und nicht ohne Mißbräuche begonnen die nothwendige und heilsame Rolle zu übernehmen, die später in der Epoche des aufgeklärten Despotismus mit mehr Erfolg die größeren deutschen Staaten, England und Frankreich nachahmend, für Belebung der Industrie, des Bergbaues, der Kunst und der Technik spielten.

In Brandenburg sind es vor Allem die hohenzollerschen Fürsten der ersten 120 Jahre, von denen als Territorialfürsten Rühmliches zu melden ist. Mit Joachim I. erreicht die aufwärts gehende Bewegung ihren Höhepunkt, um dann unter weniger begabten, theilweise schwachen Fürsten auch im Finanzwesen einer schlimmen Verschuldung, einem Uebergang der territorialen Steuern in ständische Hände und damit einer Verknöcherung und Mißbildung Platz zu machen, die ihren klaren Ausdruck in der kläglichen Rolle findet, welche Brandenburg im 30jährigen Kriege spielt.

Durch ihre Festigkeit und Geschicklichkeit und dabei in aller Form Rechtens auf Grund ständischer Beschlüsse erreichten die ersten Hohenzollern die Wiedereinführung der Bede als allgemeine Vermögenssteuer sowie nach schweren, theilweise blutigen Kämpfen, besonders mit den Städten, die Durchführung einer territorialen indirekten Steuer, des Biergeldes. Fast Jahr für Jahr wurde im 15. Jahrhundert eine volle oder halbe Bede bewilligt. Kotelmann[1]) berechnet, diese Vermögenssteuer habe auf alle einzelnen Jahre vertheilt unter Friedrich I. 4000, unter Friedrich II. 1440/56 6700, 1456/70 13,400, unter Albrecht Achill 11,250 damalige Goldgulden betragen, unter dem letzteren etwas weniger, weil die 9000 Schock Groschen der ganzen Bede in der immer schlechter geprägten Münze weniger werth geworden seien. In den Städten ruhte die Steuer auf eidlichen Vermögensangaben; der Rath nahm das Recht in Anspruch den zu gering veranschlagten Besitz nach der Schätzung der Eigenthümer zu übernehmen. Freilich war diese Veranlagungsart bald den Städten ganz überlassen; sie zahlten die festen Aversalsummen, zu denen sie veranlagt waren, kauften oft auch durch große Kaufsummen die Bedepflicht ganz ab. Auf dem Lande aber hielt man sich an den Hufenzins als Grundlage der Bede, wobei ein Wispel Hartkorn, zwei Wispel Hafer oder ein Pfund brand. Silbers seit alter Zeit als gleich betrachtet, als ein „frustrum" gerechnet wurden. Auch die Kossäthen, Krüger, Müller, Schäfer und Fischer belegte man später nicht mehr nach ihrem Vermögen, sondern berechnete ihnen nach dem grundherrlichen Zins, den sie gaben, gewisse frustra oder viel-

[1]) Die Finanzen Albrecht Achills, Zeitschrift für preuß. Gesch. 3, 417.

mehr Theile davon. Es war die technische Schwierigkeit der Einschätzung, Katasterfortführung und Richtighaltung, die zu diesen das Wesen einer Vermögenssteuer wesentlich beschränkenden Aushülfen führte.

Außer der Bede wußten die Hohenzollern der ersten 100 Jahre auch die Militär- und andere Naturalpflichten des Adels und der Städte wieder mehr auszunutzen als die früheren Fürsten. Die Städte hatten den Landesherrn oft zu beherbergen, sie reichten ihm bei vielen Gelegenheiten werthvolle Geschenke, stellten Söldner und Haubitzen. Kotelmann meint besonders die Städte hätten unter Albrecht Achill nicht selten weit mehr in dieser Form, als in Form der Landbede geleistet. Im 16. Jahrhundert wußten sie sich auch dem wieder mehr zu entziehen; der Lehnsdienst des Adels sank ohnedieß bis gegen 1600 zur bloßen werthlosen Form herab.

Um die Einführung indirekter Steuern für das ganze Territorium kämpfte Albrecht Achill und sein Sohn 16 Jahre lang, von 1472—1488. Schon 1456 hatte sich Albrecht vom Kaiser ein Privilegium ertheilen lassen, in seinen Landen neue Zölle und Ziesen auf Wein, Bier und andere Verbrauchsgegenstände einzuführen und die vorhandenen zu erhöhen. Er schlug nun, als es sich 1472 um die Uebernahme von 100,000 Goldgulden Schulden durch die Stände handelte, eine Brau- und Ausschanksteuer von Bier und Wein vor. Er konnte nicht durchdringen. Die neuen Zölle, die er trotzdem einzuführen sich berechtigt glaubte, führten zu förmlichem Aufstand. Umsonst erstritt sich der Kurfürst vor einem ständischen Gericht sein Recht auf diese Zölle. Endlich im Jahre 1488 bewilligten die Stände die Bierziese auf 7 Jahre; die Tonne sollte 12 Pfennige zahlen. Auch jetzt wieder kam es über der Einführung in den altmärkischen Städten zu schlimmen Bewegungen, ja in Stendal zu einem Aufstand, der der Stadt ihre Privilegien kostete. Von da ab aber blieb die Bierziese ein wichtiger Theil des märkischen Steuersystems. Schon 1513 ist von alter und neuer Ziese die Rede. Und das 1549 bewilligte neue Biergeld ist nach meiner Berechnung etwa 8mal so hoch, als die Ziese von 1488, die daneben fortbestand. Bemessen wurde diese Steuer von dem im Lande gebrauten Bier nach dem Malz, das zur Mühle kam.

Auch die Zölle dauerten in ihrem erhöheten Betrag und an den neuen Zollstellen fort. Besonders der Ausfuhrzoll in Lehnzen (ein Goldgulden vom Wispel Getreide) wurde sehr einträglich. Eine Zollrolle von 1518, die bis 1632 galt, suchte einigermaßen Ordnung in die Tarifsätze zu bringen; die Land- und Wasserzollrollen von 1632 enthielten dann viel höhere Sätze, wie überhaupt die Finanznoth im dreißigjährigen Kriege erst zu jener unvernünftigen planlosen Erhöhung aller Zölle führte, welche den Verkehr allerwärts fast vernichtete, die unsinnigsten Handelsumwege nöthig machte.

Trotz dieser öffentlich rechtlichen Einkünfte aber blieb die Domänen- und Forstverwaltung der Mittelpunkt der Finanzen, oder vielmehr wurde sie es erst. Die deutschen Fürsten jener Tage betrachteten sich selbst als große Grundbesitzer und Grundherren; in Brandenburg hatten die sparsamen haushälterischen Hohenzollern bald wieder wenigstens einen Theil der veräußerten Domänenstücke eingelöst; in Preußen bemühten sich die fürstlichen Hochmeister und ersten Herzoge rasch einen möglichst großen Theil der

Domänen für ihre Hofhaltung in direkte Nutzung zu erhalten. Der große Waldbesitz wurde mit dichterer Bevölkerung immer werthvoller. Die Reformation vermehrte in Brandenburg den fiskalischen Land- und Waldbesitz immerhin etwas, wenn auch der größere Theil der Kloster- und Kirchengüter an die Universitäten, Schulen und Städte, sowie an den Adel kam, der in der verschiedensten Form Ansprüche darauf erhob und sie geltend zu machen wußte.

Die Administration der Domänen war noch unvollkommen genug, aber immer etwas besser als früher. An die Spitze des gesammten Domänenwesens trat auch in Brandenburg eine kollegialische, von der übrigen Regierung geschiedene Amtskammer, zuerst in Küstrin unter der Verwaltung des Markgrafen Hans, später auch in Berlin. Es war ein Fortschritt, den nach dem Vorgang Maximilians die meisten deutschen Staaten vollzogen. Mit der kollegialischen Behandlung der Geschäfte begann eine ganz andere Stetigkeit und Tradition, eine ganz andere Möglichkeit der Controle. Nicht umsonst sieht Melchior von Ossa (1556) darin eine der wichtigsten Verbesserungen des Finanzwesens. Andere wesentliche Fortschritte hatte schon Albrecht Achill in der Domänenverwaltung angebahnt. Er hatte eine Art von Voranschlägen und Uebersichten anfertigen lassen, nach denen er sich selbst richtete und nach denen die Beamten wirthschaften mußten. Er hatte die Rechnungslegung geordnet und was ein großer Fortschritt war, an bestimmte Termine geknüpft; hatte doch selbst eine Stadt wie Nürnberg erst seit Anfang des 15. Jahrhunderts an Stelle der beliebigen bald kürzeren, bald längeren Rechnungstermine feste Jahrestermine gesetzt. Albrecht Achill hatte begonnen alle Naturalien in Geld anschlagen zu lassen, um so eine einheitliche Rechnung aufstellen zu können. Er hatte vorgeschrieben, daß möglichst alle wichtigen Amtshandlungen in Gegenwart zweier Beamten vorgenommen würden, hatte nach fränkischem Vorbild für die Amtleute, Kastner und Zöllner controlirende Gegenschreiber eingeführt; wenn er bei den letzten verordnet, man solle Priester dazu nehmen, so kann dieß nur den Sinn haben, schriftkundige Personen zu wählen. Den Rechnungen sollten genaue Einnahmeverzeichnisse und Quittungen beigelegt werden. Eine genaue Hofordnung regelte die Thätigkeit der höhern Beamten. Und mit dieser schriftlichen Ordnung des Verwaltungslebens war viel gewonnen. Die Land- und Amtsbücher wurden dann im 16. Jahrhundert allgemein, wie die Hof- und Amtskammerordnungen, die Forst- und Fischereiordnungen. Mit dieser Feststellung des Verwaltungsrechtes war wenigstens einiger Anhalt für die Verantwortlichkeit der Beamten, für die Visitationen durch die Amtskammerräthe, sowie für die Rechnungslegung gewonnen. Von einer Ordnung des Haushaltes im modernen Sinne war freilich mit alledem auch jetzt noch nicht die Rede. Neben den regelmäßigen Lieferungen von Getreide und Vieh, Butter und Geflügel, welche die einzelnen Aemter nach Hofe zu machen hatten, kamen häufig außerordentliche Anweisungen und Zahlungsmandate an die Hauptleute und Kastner, von denen man in der Amtskammer nichts erfuhr. Der Bedarf des Marstalls und der Hofküche war gar groß und wechselnd. Einzelne Personen, denen man etwas zuwenden wollte, wurden nicht an die Centralkassen, sondern an die einzelnen Aemter gewiesen; an der Quelle der Einkünfte war man sicherer zu etwas

zu kommen. Das Personal, das die Kammerämter auf fiskalische Rechnung verwaltete, war übergroß: da war neben dem Amtshauptmann und Rentmeister: der Kornschreiber, der Amtsaktuarius, der Gerichtsvoigt, mehrere Landreiter, der Schließvoigt, oft ein besonderer Scharfrichter, dann der Schäfer, der Brauer, die Hofmuhme, die Hofmeister auf den Vorwerken und endlich das übrige Unterpersonal. Allen diesen Leuten wurde Vieh ausgefüttert, alle erhielten die verschiedensten Deputate, hatten Obst- und Küchengärten. Auf jedem Amte baute man beliebig auf Regimentsunkosten. Und ähnlich, nur in viel großartigerem Stile wurde die Hofhaltung geführt. Unzählige Beamten erhielten Futter und Mahl, oft auch Kleidung und andere Dinge bei Hofe; es gab Beamte, denen bis zu 24 Pferde ausgefüttert wurden. Fremde Gesandte wurden von der Landesgrenze an auf fürstliche Kosten bewirthet. Manchen Domänenämtern legte man, um für diese enorme Haushaltung die Vorräthe zu erhalten und weil man eben gewöhnt war alles von den Aemtern zu beziehen, Lieferungen von Wein, Bier, Bettzeug, Leinwand, Gartengewächsen und Aehnlichem auf, die sie selbst wieder einkaufen mußten. Wie schwierig war da eine genaue Rechnungsführung und Legung. Immer aber war es ein Fortschritt, daß man in Brandenburg seit dem 16. Jahrhundert wenigstens zwischen den regelmäßigen Hofausgaben und den mehr persönlichen unregelmäßigen Ausgaben des Fürsten unterschied. Man trennte die Kammerkasse oder Chatoulle, in welche die Ueberschüsse der Forstverwaltung, gewisse Zölle, die Judengelder und Münzeinkünfte flossen, als die mehr dem persönlichen Belieben des Fürsten überlassene Kasse von der Hofrentei, d. h. der fürstlichen Amtskasse, die der kurmärkischen Amtskammer unterstellt war; in sie flossen die Ueberschüsse der kurmärkischen Aemter und der neumärkischen Landrentei, die Urbeden der Städte, die Bierziese und die Landsteuern, die Lehnwaare und Schleusengelder, kurz alle übrigen Einnahmen, soweit sie überhaupt dem Fürsten zustanden.

Die Gesammteinnahmen, d. h. wieder die für Hof- und Centralverwaltung verfügbaren Ueberschüsse, waren, als die Hohenzollern in die Mark kamen, fast gleich Null gewesen, wie wir bereits erwähnt. Nur mit Mühe und unter Aufwendung vieler Mittel brachte es Friedrich I. dahin, daß der dürftige Hofhalt seines Sohnes bestritten werden konnte. Im Jahre 1440 war die Jahreseinnahme etwa 30,000 Goldgulden [1]) (also etwa 80,000 heutige Thaler). Vor allen Albrecht Achilles hob nun das Finanzwesen hier, wie in seiner süddeutschen Heimath. Aeußerst sparsam und haushälterisch, trotz seines glänzenden Ritterthums, brauchte er jährlich für sich und seinen Hof nur 10—11,000 Goldgulden; er übernahm von seinem Vater eine Million Gulden Schulden, gab für seine Kriege Hunderttausende aus, aber er brachte seine süddeutschen Einnahmen doch zuletzt auf 60—65,000 Gulden, die brandenburgischen auf etwa 50,000, von denen etwa $^1/_5$ auf eigentliche Steuern fallen. Daneben hatte Albrecht Achill

[1]) Der Goldgulden, später Thalergulden, Reichsthaler ursprünglich nur in Gold, später auch in Silber geprägt, war Mitte des 14. Jahrhunderts etwa gleich 3 heutigen Thalern, Anfang des 16. Jahrhunderts etwa 2 Thlr. 10Sgr., gegen 1600 1 Thlr. 15 Sgr. bis 1 Thlr. 20 Sgr.

viele Güter gekauft und einen Schatz von 400,000 Gulden in Silbergeschirr, Edelsteinen und baar Geld hinterlassen. Die brandenburgischen Einnahmen stiegen dann unter den nächsten Regenten noch bedeutend und erreichten unter Joachim I., dem letzten der haushälterischen Regenten, 80,000 Gulden oder 186,000 heutige Thaler. Aber von da an ist das regelmäßige Einkommen der brandenburgischen Churfürsten bis zum Anfall von Preußen und Cleve-Mark kaum mehr gewachsen. Ohne besondere Steuerverwilligungen nahm Johann Sigismund etwa 140,000 damalige Thaler ein [1]), die zu 1 Thaler 15—20 Sgr. gerechnet das Einkommen von Joachim I. nicht allzuweit übertreffen. Unter Georg Wilhelm erreichte das regelmäßige Einkommen 1620—1625 dann allerdings schon 264,000 damalige Thaler; aber man weiß nicht, ob auf diese Summe nicht die Münzverschlechterung der zwanziger Jahre von Einfluß war; jedenfalls sind die Einkünfte der neuerworbenen Lande dabei. Mit den damals freilich selten genug den Churfürsten bewilligten außerordentlichen Steuern und anderen außerordentlichen Zuschüssen waren die Einnahmen höhere; so berechnet Riedel das gesammte Einkommen Johann Sigismunds für 7 Jahre durchschnittlich zu 780,000 dam. Thaler, darunter sind aber für die 7 Jahre beinahe eine Million an „aufgebrachtem Geld“, d. h. Schulden und verschiedene außerordentlich bewilligte Steuern. Die regelmäßig gezahlten wichtigeren brandenburgischen Steuern, der Hufenschoß, das Städtegeld und das neue Biergeld flossen damals nicht mehr in die fürstliche, sondern in die ständischen Kassen, aus denen die Zinsen für die von den Ständen übernommenen Schulden bezahlt wurden. Wie groß die Einnahme dieser Kassen gewesen sei, kann ich nicht angeben. Ganz gering kann sie aber gegen 1600, als die Schulden bereits mehrere Millionen umfaßten, nicht gewesen sein. Im Jahre 1623 waren nach Krug [2]) die auf dem neuen Biergeld haftenden Schulden allein über 2 Millionen; freilich wird hinzugefügt, daß die Einkünfte nicht zur Verzinsung, geschweige denn zur Abtragung der Schuld reichten. Aber 50—60,000 damalige Thaler dürften doch wohl als Einnahme des Kreditwerks und damit als Steuerertrag Brandenburgs angenommen werden. Darnach wären die Steuern nicht mehr $^1/_5$ der Gesammteinkünfte des Landes gewesen, wie unter Albrecht Achill, sondern etwa $^1/_3$.

Wollen wir nun die Bedeutung dieser Zahlen etwas würdigen, so ist zunächst klar, daß die brandenburgischen Fürsten des 15. und 16. Jahrhunderts vor dem Erwerb der neuen Provinzen wesentlich hinter ihren askanischen Vorfahren und hinter der finanziellen Macht des Ordens in seiner besseren Zeit zurückstanden. Um sie dann mit ihrer Zeit zu vergleichen, sei an den bekannten Ausspruch Luthers über die Einkommensverhältnisse seiner Zeit erinnert: 40 Gulden ein guter Bürger oder Bauer, 400 ein stattlicher Ritter, 4000 ein reicher Graf, 40,000 ein namhafter Fürst, 400,000 ein mächtiger König. Der Kurfürst von Sachsen (ernestinischer Linie) nahm vor der Kapitulation von Wittenberg im Ganzen etwa 100,000 Gulden, in einzelnen Jahren wohl auch mehr ein, seine Bergwerke trugen oft allein bis zu 50

[1]) Riedel, Der brand.-preuß. Staatshaushalt in den beiden letzten Jahrhunderten, 1866, S. 19.

[2]) Geschichte der preuß. Staatsschulden (1861 erst durch Bergius veröffentlicht), S. 11.

und 60,000 Gulden; er war unstreitig einer der reicheren Fürsten im Reich. Darnach können wir die damalige Macht Brandenburgs ungefähr beurtheilen; die Hohenzollern waren vor 1600 wohlhabende Fürsten des deutschen Reiches, aber an die wirklichen Mächte der Zeit reichten sie noch lange nicht heran. Die Stadt Antwerpen soll vor der Zerstörung durch die Spanier 1,726,000 Gulden Einkommen besessen haben; ein Verzeichniß der Einkünfte Karls V. giebt dieselben zu 4,586,000 Dukaten, die einzelner seiner spanischen Großen bis zu 50,000 Dukaten an. Der dabei gemeinte Dukaten wird von dem Gulden nicht wesentlich verschieden gewesen sein.

Auch was die Ausbildung des Steuerwesens und der ganzen formalen Seite des Finanzwesens betrifft, stand Brandenburg gegen 1600, soweit ich es übersehen kann, nicht gerade voran; unter den ersten Hohenzollern hatten fränkische Einrichtungen vielfach als Vorbild gedient, fränkische Beamte die wesentlichsten Dienste geleistet. Aber im 16. Jahrhundert war keine entsprechende Weiterbildung erfolgt. Jedenfalls stehen manche Steuerreformen des 16. Jahrhunderts weit über dem, was man damals in Brandenburg — und in Preußen — kannte; ich erinnere nur an die schlesische Vermögenssteuer, deren Anlage uns Kries und an die böhmische, deren Ausführung uns Gindely so trefflich geschildert hat. Das waren Katastrirungsarbeiten, die, so unvollkommen sie an sich waren, doch einen großen Fortschritt in der deutschen Steuergeschichte repräsentiren. Und ein solcher ist für Brandenburg seit dem Tode Joachims I. nicht mehr zu verzeichnen. Im Gegentheil, es begannen nun eine Reihe von Uebelständen sich mehr und mehr geltend zu machen.

Die wesentlichsten hängen mit der Ausbildung des Kredits und der ständischen Verfassung zusammen.

In den größeren Städten hatten die verschiedenen Formen des öffentlichen Kredits sich schon im 13. und 14. Jahrhundert soweit ausgebildet, daß dieses außerordentlich ergiebige und wirksame Hülfsmittel für große politische Pläne, diese den besitzenden Klassen stets bequemste Kapitalanlage schon damals zu ebenso großen Erfolgen als zu kläglichen städtischen Finanzkalamitäten und Bankerotten führte. Dieselbe Einwirkung des Kreditwesens sehen wir nun im 15. und 16. Jahrhundert in den Territorien und im Finanzwesen der Fürsten. Die Verschuldung der Fürsten wie der Privaten war zu Anfang des 17. Jahrhunderts eine so allgemeine, daß die Sistirung der Zinsenzahlung im 30jährigen Kriege fast allerwärts eintrat, daß nach demselben noch die Reichs- wie die Landesgesetzgebung zu jenen jahrelangen Moratorien griff, deren genauere Erforschung die Rubenowstiftung neuerdings angeregt hat.

Die Hohenzollern des 15. Jahrhunderts hatten bereits in bedeutsamer Weise den Kredit für ihre Politik benutzt, wenn gleich das Märchen falsch ist, sie seien als Gläubiger des Königs Sigismund in den Besitz Brandenburgs gekommen. Sie machten große Schulden, aber sie zahlten sie auch wieder ab, besonders Albrecht Achilles verstand sich darauf. Sein Finanzminister Ludwig von Eyb, „ein klein Männlein, aber von hoher Vernunft“, hatte den Grundsatz aufgestellt, ein Fürst müßte mit $^1/_3$ seiner Einkünfte reichen, ein zweites Drittel für außerordentliche Fälle zurücklegen und mit einem dritten die Schulden abzahlen. Aber solche Grundsätze waren damals

selten. Die Schulden wuchsen den Fürsten allerwärts über den Kopf. Und das einzige Auskunftsmittel blieb gewöhnlich das, sich an die Stände mit dem Verlangen zu wenden, einen Theil der ja oft im Interesse des Landes gemachten Schulden als die ihrigen anzuerkennen. Im Jahre 1472 übernahmen die brandenburgischen Stände 100,000 Gulden Schulden und das wiederholte sich nun häufiger; 1542 übernahmen sie 519,000 Gulden; 1564 wurden auf das Biergeld 950,000 Gulden fundirt; beim Tode Joachims II. waren 3,689,980 Guldenthaler Schulden vorhanden, von denen die Stände den größten Theil übernahmen. Der Hofhalt war seit Joachims II. Regierung um so viel prächtiger geworden: Turniere, Jagden, Wettrennen, Kämpfe von Löwen, Bären, Auerochsen und andere Kurzweil sollten das Hofleben in den neugebauten Schlössern unterhaltender, den immer noch rohen Adel des Landes mit westdeutscher Bildung vertrauter machen. Um die vollständig verfallene Militärverfassung, deren man in der langen Friedenszeit ja nothdürftig entrathen konnte, gleichsam zu ersetzen, baute man mit italienischem Baumeistern theure Festungen, welche dann freilich im 30jährigen Kriege als die einzigen festen Zufluchtsorte sich praktisch erwiesen. Auf den Reichstagen wurde allgemein von den Fürsten jener Tage so viel pokulirt und gespielt, daß man zuletzt Pferde und Kleider bei den reichsstädtischen Kaufleuten versetzen mußte, und diese ließen sich mit enormen Wucherzinsen bezahlen. Freilich kosteten auch ernsthafte politische Zwecke große Summen, wie z. B. die Anbringung der brandenburgischen Prinzen auf die Bisthümer Magdeburg, Brandenburg, Lebus und die Gesandtschaften nach Königsberg und Polen, um dort die Mitbelehnung für Preußen zu erhalten. Aber die Folge war auch, daß man oft die Städte um eine Bürgschaft für 30,000 oder 50,000 Gulden ersuchen mußte, daß 1548 kein Amt mehr da war, auf das 12,000 Gulden als Heirathsgut für die zweite Gemahlin Joachims II. sicher gestellt werden konnten, daß mehrmals der Kammerrath und Rentmeister Mathias sich selbst als Bürgen für seinen Herrn verschreiben, seine eigenen Kleinodien beim Juden Lippold versetzen mußte, um Gold zu schaffen; fast alles Kirchengut, was der Kammer in Folge der Reformation zu gute kam, wurde sofort gegen baare Vorschüsse weggegeben. Die eingesetzten Stiftsverwalter, die sie geleistet, wurden reich; die Kammer ging in der Hauptsache leer aus.

Das ging nun freilich nicht so fort; unter Georg Wilhelm lebte der brandenburgische Hof ein verhältnißmäßig sparsames Stillleben, aber der zunehmende Luxus der Zeit drang doch auch bis Berlin; theure Feste und eine große verschwenderische Hofhaltung fehlten auch jetzt und in der Folgezeit nicht. Und im Ganzen hörte die Finanzkalamität nicht auf, bis der große Kurfürst wenigstens einigermaßen Wandel schaffte. Im Jahre 1623 ruhten, abgesehen von allen Schulden, die die Stände übernommen und die Millionen betrugen, über 2 Millionen damaliger Thaler Schulden auf den brandenburgischen Domänen.

Den Hauptvortheil von dieser Finanznoth zogen die Stände. Ihr Bemühen war, das wird sich nicht leugnen lassen, oft auf das wirkliche Beste des Landes gerichtet, sie hatten oftmals, mehr als die Fürsten, ein einheitliches landschaftliches Bewußtsein gezeigt, suchten oft neben dem städtischen und adeligen Interesse das des Landes und Volkes gegen fürstliche

Mißbräuche zu vertheidigen. Ihre Ansprüche mitzurathen und mitzuthaten waren das natürliche Ergebniß jener politischen Strömung von unten nach oben, die in jedem Lande mit einer gewissen Kultur eintritt. Die ständische Verfassung führte zum ersten rohen Versuch einer constitutionellen Regierung. Aber sie entartete rasch und das letzte Ergebniß war, daß die Stände nur noch für sich, für ihren Beutel sorgen wollten. Diese Wendung erfolgte überall um so schneller und in um so häßlicherer Gestalt, je unfähiger die Fürsten waren. In Cleve-Mark und Preußen hatte nun gar längere Geisteskrankheit der Fürsten die Zügel des Regiments ganz am Boden schleifen lassen. In Brandenburg hatte die Verschwendung Joachims II., die Kurzsichtigkeit und Schwäche mehrerer seiner Nachfolger den Ständen Anlaß geboten, die Regierung mehr oder weniger an sich zu reißen. Sie hatten „den Strick in der Hand", ihr Werk war eine feudale Klassenherrschaft, die sich vor Allem auch im Finanzwesen zeigte.

Die Steuerreformen wurden successiv andere; statt der alten Vermögenssteuern hören wir in Brandenburg von einem Hufen- und Giebelschoß, in Ostpreußen von einem Hufengeld, von Kopfschössen, von Horn- und Klauenschössen, in Cleve von einer Schornsteinsteuer und Kopfgeldern. Nur vereinzelt ist daneben von Lehenpferdegeldern die Rede. Die Tendenz ist überall dieselbe: statt des Vermögens wird der Kopf, der Viehbesitz, der Hausbesitz, der Schornstein, die Hufe als solche besteuert; der reiche wie der arme Mann, das gute und das schlechte Vieh, das große und das kleine Haus, die schlechteste Hufe im Sand wie die beste im Weizenacker zahlt dabei gleich viel; oder wenn noch einige Abstufungen gemacht werden, so sind sie unbedeutend genug. Es ist eine Entwickelung, die analog auch in anderen europäischen Staaten zu beobachten ist, z. B. in England, wo man wiederholt statt der sogenannten Subsidie, d. h. der Vermögenssteuer, zu einer Heerdsteuer, zu Klassen- und Kopfsteuern, endlich sogar zu Geburts-, Heiraths- und Leichensteuern im 16. und 17. Jahrhundert griff. Die eine Ursache, die dazu trieb, ist eine finanziell-technische: das Vermögen ist unendlich schwer richtig und gerecht zu erfassen, der Haus-, der Viehbesitz, die Hufen-, die Kopfzahl ist leicht und sicher zu zählen, die Steuer also — das Princip zugegeben — im Ganzen leichter gerecht zu vertheilen. Es ist dieselbe Schwierigkeit, die im 19. Jahrhundert von den Vermögens- und Einkommensteuern ab auf die einzelnen Ertragssteuern geführt hat. Die Hauptsache aber war für die damaligen Stände, daß sie durch diese Vereinfachung zugleich die Steuerlast von den Besitzenden ab auf die unteren Klassen in Stadt und Land wälzten. Der Adel hatte daran auch da, wo er die Steuerfreiheit genoß, wie in Brandenburg — in Preußen war dies nicht der Fall — ein großes Interesse, denn bei dem fortschreitenden Bauernlegen war er nicht immer sicher, jede zum Rittergut geschlagene Hufe auch sofort durch die Schliche und Praktiken, die mit der Zeit sicher eintraten, steuerfrei zu machen. Außerdem sprach noch Eines für diese Art von Steuern; sie erschienen bei den wenigen und leichten Vorarbeiten, deren sie bedurften, nicht als etwas constantes und dauerndes. Und darauf legten die Stände großen Werth. Jede Steuer sollte als eine außerordentliche Gnade und Güte der Stände gegenüber den Fürsten sich darstellen. Man hielt streng an der angeblichen Vorstellung fest, daß sie bald wieder wegfalle;

man wollte keinenfalls für die Zukunft gebunden sein. Noch bei Seckendorf herrscht ja diese Auffassung der Steuer als einer außerordentlichen vorübergehenden Staatseinnahme vor. Das hatte in einzelnen Territorien und Staaten, wozu allerdings Brandenburg nicht gerade, wohl aber Preußen und Cleve-Mark gehörte, die Folge, daß jener bunte Wechsel der Steuerarten eintrat, man dies Jahr einen Kopfschoß, das andere Jahr einen Hufenschoß, das dritte einen Klauenschoß und das vierte eine Consumtionssteuer verwilligte, ein Wechsel, den wir heute kaum begreiflich finden und der volkswirthschaftlich und finanziell nur ungünstig wirken konnte. Aber auch wo man nicht so wechselte, unterblieb jede Fortbildung, jede Verbesserung dieser Steuern, man mied ängstlich jede tiefergreifende kostspielige Katasterarbeit, die Jahre in Anspruch nahm; jede genaue Einschätzung, jede Revision der Steuerrollen erschien als etwas, was nicht die Kosten verlohne; es bildete sich keine Uebung in den Kataster- und Fortschreibungsarbeiten. Die vorhandenen Kataster blieben schlecht, lückenhaft, eine ungleiche und ungerechte Belastung herbeiführend.

Freilich war es für viele Steuern nur täuschender Schein, daß sie vorübergehend seien; besonders soweit die Stände insgesammt oder einzelne Theile derselben, die Landschaften, die Kreise und die Städte das Steuerwesen ganz in die Hand bekommen hatten, bildete sich ein relatives ganz stabiles Steuerwesen aus. Daß es zu dieser ständischen Steuerverwaltung kam, dazu hatten verschiedene Gründe mitgewirkt.

Die Städte hatten als Sitze einer älteren Kultur überhaupt örtliche Steuersysteme theilweise früher ausgebildet, als die territorialen Steuerforderungen an sie herantraten. Die Fürsten waren zufrieden feste Steuersummen von ihnen zu erhalten. Als Albrecht Achill 1472 mit den Ständen über die Tilgung von 100,000 Gulden Schulden verhandelte, hatte er den Städten zugestanden Ungeld und Kopfsteuern in ihren Mauern zu erheben, obwohl unter den Plänen fürstlicher Reform, wie er sie z. B. mit dem König von Dänemark verabredete, der oben anstand, daß die Städte nicht mehr frei über Zoll und Steuer sollten beschließen dürfen. Bei der Uebernahme von Schulden war man ohnedieß häufig zufrieden, von jedem Korpus der Stände, von jeder Landschaft die Tragung eines bestimmten Theils der Schulden zu erlangen, und mußte es ihnen dann überlassen, wie sie die Abzahlung nun machen, das Geld aufbringen wollten. So stellte sich für die Mark Brandenburg und ähnlich für die rheinischen Lande ein oftmals bestrittenes, zuletzt aber ganz genau fixirtes Repartitionsverhältniß fest, nachdem alle oder fast alle Lasten umgelegt wurden. Um die Untervertheilung kümmerte sich dann die fürstliche Regierung nicht weiter. Und so entstanden statt eines staatlichen unzählige lokale Steuersysteme, in denen feudaler Klassenübermuth und städtisches Kliquenregiment ihre frivolsten Orgien feierten. Am weitesten ging das in Pommern, wo das jus subcollectandi jeder ritterschaftlichen Familie unbestritten zustand, jede also für sich, d. h. unter ihre Bauern, die im Ganzen nach der Hufenzahl umgelegte Steuer beliebig vertheilen konnte.

Aber nicht blos die Vertheilung der Steuern im Detail kam so ganz in die ständische Gewalt, auch die obere Leitung ging theilweise in ihre Hände über. Es hing das mit dem Umstand zusammen, daß man jede

einzelne bewilligte und erhobene Steuer als für irgend einen confreten Zweck bestimmt ansah, die betreffende Summe diesem Zwecke möglichst direkt zuführte; das entsprach den confreten Anschauungen der Zeit, dem damaligen wirthschaftlichen Bewußtsein und den häufigen Mißbräuchen der fürstlichen Verwaltung. Wir finden dieß im Finanzwesen aller europäischen Staaten ziemlich gleichmäßig, vor Allem auch in England, wo im 17. Jahrhundert noch fast jeder Zoll und jeder Zuschlag zu einem Zoll selbstständig und direkt irgend einem staatlichen Zwecke gewidmet war. Die Verwaltung wurde freilich dadurch unendlich komplicirt und schwerfällig. Wo die Stände nun mit Mißtrauen der Regierung gegenüberstanden und mächtig genug dazu waren wie in Brandenburg, Preußen und Cleve-Mark, da führte diese Tendenz leicht zu einer Reihe ständischer Verwaltungszweige neben den fürstlichen; so war in Cleve-Mark die ganze Militärverwaltung ständisch, in Preußen war so ziemlich das ganze Regiment ständisch, in Brandenburg war wenigstens die Verwaltung der von den Ständen übernommenen Schulden seit Mitte des 16. Jahrhunderts ganz an die drei Kassen des ständischen Kreditwerks übergegangen. Dieses war ein vom fürstlichen Regiment ganz unabhängiges ständisches Institut, das auch für anderweite Zwecke Geld erhob, eine Art ständischer Nebenregierung neben der fürstlichen bildete. Freilich ging auch in dieser Beziehung das brandenburgische Ständethum nicht so weit als das rheinische, das noch unter dem großen Kurfürsten wiederholt sich das Recht ertrotzte, Steuern für geheime Zwecke erheben zu dürfen und mit diesen Mitteln offenen Landesverrath trieb. Aber es erhob immerhin ganz selbstständig den Hufen- und Giebelschoß, den Städteschoß und das neue Biergeld, deren Beträge wir schon vorhin wenigstens ungefähr zu schätzen und damit in ihrer Bedeutung für das gesammte Finanzwesen zu würdigen suchten.

Die staatliche Wirthschaft der Territorien, aus denen dann nach dem 30jährigen Krieg der preußische Staat erwachsen ist, zeigt uns so manche Fortschritte gegen die frühere Zeit; man hat wenigstens angefangen mit Steuern Erfahrungen zu machen, man hat die Verwaltung der Domänen und Forsten, der Zölle und Regalien etwas verbessert; aber im Ganzen sind die Zustände doch unerquicklich und der rechten Entwickelung nicht fähig. Ein verknöchertes Ständethum hat die direkten Steuern in der entsetzlichsten Weise mißgebildet, das Fürstenthum kann seine wahren Pflichten nicht erkennen und erfassen, weil der Boden, auf dem es steht, zu eng und zu klein ist, und es sich in ein Genuß- und Jagdleben verliert, wie es dem großen Grundbesitzer und nicht dem Fürsten ansteht. Wehrlos, ohne kräftige militärische Organisation, lagen die deutschen Lande in dem großen Kriege als eine Beute fremder Heere da. Uebermäßig verschuldet standen Fürsten und Stände ohnmächtig gegenüber einem Brande, der ganz Deutschland zu verzehren schien. Allerwärts ertönte das Winseln und Heulen, das Klagen und Jammerschlagen derer, die keine Zinse und keine Gehalte mehr erhielten, die durch Krieg und Raub, Schändung und Brandstiftung Hab und Gut, Gesundheit und Ehre verloren hatten.

Nur einem großen Manne konnte es gelingen, in der Vereinigung mehrerer solcher, noch dazu weit auseinander liegender und sich bitter

hassender Territorien nicht den Untergang, sondern die Veranlassung und den Sporn zu finden, aus diesen Bruchstücken den deutschen Staat der Zukunft zu schaffen. Der große Kurfürst errichtete in schwerem Kampf mit den Ständen und dem Lokal- und Territorialpatriotismus zunächst wenigstens eine einheitliche Armee. Dieser folgte das einheitliche Beamtenthum, die einheitliche Verwaltung, das einheitliche Finanzwesen: Schöpfungen, die unter Friedrich Wilhelm I. ihren Abschluß erhielten. Aus einem Conglomerat von Ländern und Länderfetzen der verschiedenartigsten Abstammung und Sitte, des verschiedenartigsten Rechtes war in 100 Jahren trotz der ungünstigsten geographischen Lage der festgefügteste, centralisirteste Staat Europas erwachsen. An Stelle von einem Dutzend verrotteter ständischer Verfassungen war ein aufgeklärter Despotismus getreten, dessen Neuerungssucht und Reformeifer nur durch die taktvolle Vorsicht ermäßigt wurde, stets das Mögliche im Auge zu behalten. Der Umfang des Staates wuchs

von	1459	□Meilen im Jahre	1640
auf	2043	„ „ „	1688
„	2186	„ „ „	1740
„	3456	„ „ „	1786
„	5368	„ „ „	1796
„	6023	„ „ „	1806

Die Bevölkerung stieg von einer auf über 10 Millionen in dieser Zeit (1688 1,5 Millionen, 1713 1,65, 1760 2,24, 1786 5,43, 1796 8,7, 1806 10,77 Millionen), von 5—700 bis zu 1732 Menschen auf der Quadratmeile. Friedrich der Große erhob den Staat zur europäischen Großmacht; ohne relativ glänzende Finanzen wäre auch seinem Genie das nicht möglich gewesen.

Die Leistung der preußischen Finanzwirthschaft in dieser Epoche wird um so größer, wenn man erwägt, in welchem Zustand sie sich 1640 befand und was praktisch von ihr besonders während der ersten Reformarbeit gefordert wurde. Nicht ja in Zeiten der Ruhe und des Stilllebens, nicht unter Zuhülfenahme sparsamer Neutralität wurden die wichtigsten Umbildungen unter dem großen Kurfürsten vollzogen oder wenigstens begonnen.

Als der jugendliche Friedrich Wilhelm 1640 die Regierung unter den trübsten Anzeichen übernahm, waren die vor dem Kriege auf über 260,000 damalige Thaler verzeichneten Einnahmen auf etwa 35,000 reducirt [1]). Die Geldnoth war so groß, daß man für die nächsten Tagesausgaben weitere Aemter verpfänden mußte; wiederholt lieh man vom Berliner Magistrat 15 Thaler für die Hofküche, um nur wieder ein oder zwei Tage kochen zu können. Und das dauerte lange noch fort. Nach dem schwedisch-polnischen Kriege konnte Schwerin nur mit äußerster Mühe den Bedarf für die Hofhaltung schaffen, als der Kurfürst nach Königsberg kam. Es ist so gut wie gar nichts mehr zu versetzen, schrieb er dem Kurfürsten. Die Schulden waren allenthalben übermäßig. Das ständische Kreditwerk war,

---

[1]) Der Reichsthaler, der 1620 etwa noch auf 1 Thlr. 15 Sgr. zu setzen ist, sinkt nach dem Zinnaischen Münzfuß von 1667 auf gerade 1 Thlr. 10 Sgr., nach dem Leipziger von 1690 auf 1 Thlr. 5 Sgr., um mit dem Graumannischen Münzfuß 1750 auf einen heutigen Thaler zu kommen. Die Angaben von hier an sind stets die zeitgenössischen im damaligen Gelde.

trotz sehr bedeutender Erhöhungen des Biergeldes und trotz der halb freiwilligen, halb gezwungenen Kapitalreduktionen bis auf 20 und 25 Procent der Schulden bankerott und blieb es, bis die kurfürstliche Regierung (1664—1673) eingriff und Ordnung schaffte. Die brandenburgischen Domänenschulden hatten, wie bereits erwähnt, schon 1620 2 Millionen betragen und seither waren sie bedeutend gestiegen. Das Hauptstück der Rentei, der Zoll von Lehnzen, war an Dänemark für 200,000 Reichsthaler verpfändet. Der Kanzler Schwarzenberg hatte für 400,000 Reichsthaler Aemter inne. Dem Rath von Lüneburg schuldete man 160,000 Reichsthaler, dem Kaiser an rückständigen Kreis- und Reichssteuern 572,483 rheinische Gulden. In Preußen war der fiskalische Besitz 1648 48,354 Hufen; daß sie nur 5940 Thaler eintrugen, war neben der bodenlosen ständischen Administration Folge der Schulden, die auf den einzelnen Aemtern hafteten. Manches hatte sich schon wieder gebessert, als in Folge des schwedisch-polnischen Krieges (1656—1660) dort wieder für 16 Tonnen Goldes (à 100,000 Reichsthaler) Domänen versetzt wurden. Die Domänenschulden in Cleve-Mark hatten 1632 die Summe von 7—800,000 Reichsthaler, 1649 die von $1^1/_2$ Millionen erreicht, ungerechnet die Höfyfersche Schuld, die wie ein Damoklesschwert über dem Lande hing, von Holland absichtlich immer höher getrieben, um bei günstiger Gelegenheit das ganze Land dafür in Pfand zu nehmen. Diese Schuld war seiner Zeit im Betrag von 100,000 Reichsthalern bei dem holländischen Generalempfänger Peter Höfyfer unter Garantie der Generalstaaten aufgenommen worden, um den Besitz von Cleve-Mark antreten zu können und zu sichern. Maßlose Mäklergebühren, die Höfyfer nie gezahlt, aber angerechnet hatte, die Schlagung aller rückständigen Zinsen zum Kapital (Höfyfer berechnete dabei 7 Procent, während er das Geld, um die Zinsen zu zahlen, zu 5 Procent erhielt) und andere Nebenumstände, wiederholte neue Verträge über Stundung oder auch über Kapitalzahlungen, die man dann nicht erfüllen konnte und die deßwegen die Lage verschlimmerten, brachten es dahin, daß die Schuld zuletzt auf 5—6 Millionen anstieg, ein ächtes Bild der damaligen Kreditverhältnisse. Es gehört zu den geschickten diplomatischen Kunststücken des großen Kurfürsten, daß er 1677 einen Verzicht Hollands auf diese Schuld wie auf andere Forderungen, im Ganzen zu 12 Millionen, durchsetzte, wie er auch einen Verzicht des Kaisers auf alle rückständigen Kreis- und Reichssteuern erlangte. Freilich zahlte er auch genug, wie z. B. sehr rasch den Betrag der schwedischen Entschädigungsgelder, der auf ihn fiel; etwa ein Zehntel der ganzen Summe hatte Brandenburg zu tragen, 774,521 Gulden (802,000 heutige Thaler). Außerordentlich waren dann die Leistungen im schwedisch-polnischen Kriege. Brandenburg allein soll nach der Berechnung Orlichs 4 Mill. Thaler in Geld und ebensoviel in Naturalien (1655—1660) geliefert haben. Cleve-Mark hatte in 5 Jahren $1^1/_2$ Millionen Thaler in Geld gezahlt; 20,000 Mann waren dort geworben, ausgerüstet und zeitweilig verpflegt worden. Die Lande waren aber auch namenlos erschöpft, die Klagen ertönten lauter als je. Es war natürlich, daß mit solchen Anstrengungen auch die Reformanläufe immer wieder gehemmt, die Domäneneinlösung und die Gehaltszahlungen sistirt wurden. Immer aber sind die Zustände von 1670 an schon viel besser; die Anlehen, die der Kurfürst z. B. 1674—1688 für die

Kriegskasse machte, sind ziemlich mäßig, nicht mehr als 6—700,000 Thaler. Unter Friedrich I. empfing Preußen für seine Theilnahme an den Kriegen der Großmächte 14 Millionen Subsidien, aber die Ausgaben stiegen auch nach allen Seiten. Die Feldzüge am Rhein kosteten mehrere Millionen, die Königskrone soll mit all den Festlichkeiten, die sich daran knüpften, auf 6 Millionen gekommen sein. In einem einzigen Jahre (1712/13) kaufte der König für 171,426 Thaler Juwelen und Gold= und Silberarbeiten. Sein Günstling Wartenberg hatte ein Gehalt von 123,000 Thalern. Wie die stehende Armee große Summen verschlang, so war es auch nicht billig, die Kunst und Litteratur in der Mark heimisch zu machen und dem Berliner geistigen Leben eine führende Rolle in Deutschland zu verschaffen.

Möglich wurde die kühne Politik, die der aufstrebende Staat verfolgte, aber auch nur dadurch, daß neben der Wiederherstellung und verbesserten Verwaltung eines großen Domaniums, neben der Ausnutzung der Regalien im Sinne der Zeit die Steuern sehr stark in Anspruch genommen wurden. Der dreißigjährige Krieg hatte hieran die Landschaften gewöhnt.

Wir haben zunächst einen Blick auf die Contribution zu werfen. So nannte man Alles, was an Geld oder Naturalien für die Unterhaltung der Truppen vom Lande gezahlt werden mußte. Die Lehnsverfassung versagte längst ihre Dienste, wie das allgemeine Landesaufgebot. Gemiethete Soldtruppen, nach den Landsknechtstraditionen organisirt, von Hauptleuten und Obristen meist auf ihre Kosten geworben, als gute Unternehmung an die Fürsten vermiethet und von einem fürstlichen Kriegskommissarius beaufsichtigt, bildeten die einzigen leistungsfähigen Truppen der Zeit. Aus solchen ist unter allmäliger Umbildung der Privatunternehmung der Obristen in ein öffentlich rechtliches Institut die preußische Armee erwachsen. Aus Soldtruppen, die man bisher für Monate, höchstens ein bis zwei Jahre gemiethet, wurde der miles perpetuus, um dessen Unterhaltung der Kurfürst Jahrzehnte lang die schwersten Kämpfe mit seinen Ständen führte. Aber er brachte es auch zuletzt dahin, daß man willig die Naturaleinquartierung trug und die nothwendigen Naturallieferungen machte, daß die Stände Jahr für Jahr so ziemlich gleiche Summen als Kontribution verwilligten. Es entstand so langsam die Rechtsüberzeugung von der ewigen Dauer der Steuern; die ständischen Bewilligungen kamen fast unmerklich in Abgang. Der aufgeklärte Despotismus suchte aber dafür auch von Friedrich Wilhelm I. an in guten wie in schlimmen Tagen mit derselben Kontributionssumme auszukommen.

Der Name der Kontribution kommt in der Mark wohl zuerst 1610 vor; man benutzte zur Umlage die alten Schoß=Kataster. Stadt und Land, Landschaft, Kreis und Dorf wurden nach den hergebrachten Verhältnißzahlen, die man als ein unerschütterliches jus quaesitum betrachtete, belegt. Die Obristen oder Kriegskommissare verhandelten ursprünglich über die Leistungen und Zahlungen direkt mit den Lokalbehörden, die spätere Kreisverfassung hat damit ein Hauptmotiv ihrer Ausbildung empfangen. Auch noch während der ganzen Regierung des großen Kurfürsten führte eine ständische Bewilligung nicht zu einer Ansammlung der Kontribution in einer Centralkasse (eine Generalfeldkriegskasse existirt seit 1676, eine allgemeine General=

kriegskasse erst seit Friedrich I.), sondern nur zu einer Anweisung der Kontribution der einzelnen Kreise und Landschaften an die Regimenter. Erst mit der Ausbildung der Accise wurden die Kriegskassen der einzelnen Provinzen fürstliche Kassen, aus welchen neben dem Militär die Kriegskommissariate und manches andere dem Gebiete der inneren Landespolizei Angehörige bezahlt wurde. Als jährliche Kontribution läßt sich für die spätere Zeit des großen Kurfürsten etwa annehmen: für Brandenburg 3—400,000 Thaler, für Pommern 144,000, für Magdeburg 156,000, für Cleve-Mark 190—248,000, für Ostpreußen 2—400,000 Thaler. Die gesammten Kriegsgefälle (d. h. die Kontribution und die Accise, soweit sie in den Städten an ihre Stelle getreten war) betrugen 1688 1,620,000, 1713 2,500,000 damalige Thaler.

Die principale Forderung Friedrich Wilhelms an die Stände war die Zahlung der Summen gewesen; die Art der Aufbringung mußte er ihrer Bestimmung zunächst überlassen. Wo man nicht, wie theilweise in Preußen, einzelne neue Steuern einführte, wurden, wie erwähnt, überall die alten Schoß- oder Hufenkataster zu Grunde gelegt. So in Brandenburg ein Kataster von 1624, das 1643 seine definitive Form erhielt. Soweit die Stände, d. h. der Adel, auf dem Landtage über die Erhebungsmodalitäten verhandelten, war ihr einziges Ziel das, sich möglichst frei zu machen. Die Vertheilung auf die Dörfer der einzelnen Kreise wurde auf den Kreistagen beschlossen. In Pommern wurde die Hufenmatrikel von 1628 zu Grunde gelegt, in der städtische Häuser, Mühlen und Krüge mit dem Landbesitz zusammen als fiktive Hufen aufgeführt waren. Am schlimmsten waren die alten Matrikeln in Cleve-Mark, wo besonders über das Verhältniß, nach welchem Städte und Ritterschaft zahlen sollten, seit dem 16. Jahrhundert ein erbitterter Kampf geführt wurde. Eine freilich nur vorübergehende Einigung hatte 1612 zu einer Feststellung geführt, wonach die reichen Städte ein Sechstel der Steuersumme zahlen sollten, alles Uebrige hatten nicht die Ritter, sondern die armen Leute, die Pächter, Hausleute und Bauern des platten Landes zu tragen. Ganze Städte zahlten hiernach nicht mehr als ein einziger größerer Bauer, dessen Kontribution in Jahren reichlicher Bewilligung bis zu 60—70 Thalern stieg. Die reichsten Leute in Hamm und Cleve gaben 5—6 Thaler, wenn der ärmste Bauer auf dem Lande 15 Thaler zahlte. Vergeblich hatte 1625 die brandenburgische Regierung versucht, die Kontribution nach der Morgenzahl statt nach der Matrikel von 1612 einzutragen. Im Jahre 1632 muß die Regierung versprechen, Jedem, der Ueberbürdung nachweise, einen Nachlaß zu gewähren; aber auf die wiederholten Vorschläge einer wirklichen Revision ging man vor 1640 so wenig ein, wie nachher.

Noch viel schlimmer aber als die Oberaustheilung war fast allerwärts die Unteraustheilung. Auch hier konnte man sich zu Revisionen der Kataster beinahe nirgends, wenigstens nirgends zum Besten der überbürdeten ärmeren Klassen entschließen. In den brandenburgischen Städten wurden die Schösse eingetrieben, als ob der große Krieg nicht die Hälfte der Häuser unbewohnt, die andere halb verfallen gemacht hätte. Von Berlin wird erzählt, daß man den Exekutionswagen mit den den Säumigen abgepfändeten Habseligkeiten unaufhörlich durch die Straßen fahren sah, gefolgt von

den Gepfändeten, die bitterlich weinten und ihre Hände rangen. Die aufgeschwollenen Steuerreste, die man von der Stelle, auf dem Lande von der Hufe als solcher forderte, waren ein Haupthinderniß der Wiederbebauung und Wiederbesetzung der Häuser und Ländereien. Die Steuerexekution wurde, soweit die Macht des Kurfürsten reichte, mehr und mehr mit unerbittlicher Strenge, meist unter militärischer Hülfe ausgeführt. Die eigene Noth und die Renitenz vieler Steuerzahlenden zwang ihn dazu. War es doch Sitte der ständischen Steuerverwaltung gewesen, besonders reichen und angesehenen Herren von Adel jahrelang die Steuern nicht abzufordern, soweit sie überhaupt solche zu zahlen hatten. Besonders in Preußen, wo der Adel keine eigentlichen Steuerprivilegien besaß, hatte dieß Unwesen gewuchert und zur Folge gehabt, daß meist nur die Hälfte der verwilligten Steuern eingingen. Der Kurfürst sah sich daher zur Einsetzung fürstlicher Steuererheber genöthigt; später folgte der vollständige Uebergang des Steuerwesens aus den Händen der ständischen Beamten in die des Kommissariats. Zunächst aber waren die großen Ausfälle und Steuerrückstände, der vollständige Mangel eines geordneten Remissionswesens für die Fälle des Brandschadens und Hagelschlages neben der nothwendig täglich strengeren Exekution, neben der Schlechtigkeit der Kataster und den Steuerfreiheiten des Adels die Hauptursache, die hergebrachte Art der Kontributionserhebung verhaßt, ja beinahe unerträglich zu machen. Ein amtlicher Bericht aus jenen Tagen sagt: „Durch diese nach Unverstand, nach Gunst, nach Haß und nur zu oft zu merklichem eigenen Nutzen angelegten und ausgeschriebenen, darauf ungerechtfertigst abgemahnten, sonderlich durch die Militärexekutionen unbarmherzig erpreßten Kriegskontributionen sind viele tausend Land- und Stadtleute von Brod und Nahrung, von Haus und Hof an den Bettelstab und ins Elend getrieben."

Nun gab es ja einen einfachen Ausweg: die Steuerreform, die Reform der alten Kataster und Matrikeln. Und gar mannigfach wird in der gelehrten Litteratur darauf hingewiesen, mit aller Leidenschaft forderte die populäre Litteratur sie. Schon Bodinus hatte gesagt, man müsse nicht die Personen, die capita, sondern das Vermögen, die bona subditorum, besteuern. Caspar Klock wurde aus einem Vertheidiger der ständischen Steuerfreiheiten ein Gegner derselben, der für Revision der Kataster eintrat. Aber neben diesen Stimmen, die die neue Zeit einleiten und dem aufgeklärten Despotismus und der Rechtsgleichheit die Wege bahnen, waren die Juristen, die das Hergebrachte mit ihren Argumenten stützten, doch noch allzu zahlreich und einflußreich. Und da alle Interessen der Privilegirten mit der schiefen privatrechtlichen Auffassung der hergebrachten Kataster und Steuerlasten übereinstimmten, so mißlangen alle Anläufe zur Reform der Matrikeln und Kataster entweder schon in der Geburt, oder führten sie zu keinem nennenswerthen Resultate. Das war in Brandenburg-Preußen der Fall, wie in anderen deutschen Staaten. Ueberall klagte und verhandelte man über die Katasterreformen und kam in Jahren und Jahrzehnten zu keinem Resultate; fast überall galten Kataster, die aus dem 16. Jahrhunderte stammten. In Böhmen gelangte man endlich auf dem Landtage von 1651/52 zu einem ernsten Versuche, die onera publica in Gott gefällige Gleichheit zu bringen. In Schlesien behalf man sich bis ins

18. Jahrhundert mit dem 1524 angefertigten Kataster. Auch in England hatte sich wiederholt die einmal gemachte Steuereinschätzung als ein noli me tangere erwiesen, war keine durchgreifende Revision eines bestehenden Katasters recht gelungen. Die Einschätzung für den Fünfzehnten vom beweglichen Vermögen von 1334 blieb stabil; ähnlich die unter dem Namen der „subsidie“ gemachte Vermögensschätzung im 16. Jahrhundert und dann wieder die von Cromwell an ihre Stelle gesetzten Monatsanlagen und endlich die 1692 eingeführte, später als landtax bekannte Vermögenssteuer. Alle erstarrten in ihrem unbeweglich gewordenen, höchstens von Zeit zu Zeit an einzelnen Stellen reducirten Kataster.

Der große Kurfürst hat von Anfang an und immer wieder versucht, die Stände dahin zu bringen, die Steuern mit gleichen Schultern zu tragen, modi generales der Steuererhebung einzuführen. Er hatte dabei die Reform der direkten Steuern ebenso im Auge, wie die theilweise Ersetzung derselben durch indirekte, durch die Accise, auf die wir nachher kommen. Hauptsächlich hatte ihm ein Reformplan des Geh. Raths Pfuel „zur Verbesserung und Aufnehmung des kurfürstlichen Estats" (1647) sehr eingeleuchtet; er ließ ihn dem geheimen Rathe und den Ständen mittheilen. Es ist charakteristisch für die Schwierigkeiten der Reform, wie das Gutachten der Geheimen Räthe ausfiel; die feudale Anschauung beherrscht sie noch, daß eine unbedingte Steuerpflicht nur Sache des Hörigen sei; sie empfahlen, bei der alten Matrikel zu bleiben; Einschätzungen seien unmöglich: „wie will man denn, heißt es, Jemanden, der das Seine zu thun und als getreuer Patriot die Last des Vaterlandes mit zu tragen bereit ist, zwingen, sein ganzes Vermögen zu entdecken, als wären Euer Kurfürstl. Durchlaucht getreue Unterthanen Hörige und Leibeigene? Unser Bemühen ist immer gewesen, gute Vertraulichkeit und Korrespondenz zwischen der gnädigen Herrschaft und den Landständen zu erhalten, aber solchem unserem Intent laufen jene Rathschläge ex diametro entgegen; denn es ist sehr hart, einen liberum et ingenuum hominem so rüdement zu tractiren und ad pandenda patrimonii sui arcana zu zwingen?“ [1])

Der Plan fiel, wie so manche andere. Die Unmöglichkeit der Reform führte mit am allermeisten dazu, für die Städte wenigstens eine andere Steuer einzuführen, sie im Steuersystem ganz vom platten Lande zu trennen. Aber einmal wurde die Accise zunächst nur in den mittleren Provinzen eingeführt und dann blieb das Bedürfniß der Aenderung für das platte Land dasselbe. Die Bemühungen hörten auch nicht auf, obwohl sie unter dem großen Kurfürsten und seinem Nachfolger nicht viel erreichten. Meist kam man über eine oberflächliche rechtliche Prüfung der Steuerfreiheiten, über Entlastungen einzelner überbürdeter Kreise nicht hinaus.

In der Kurmark wurde 1680 eine Revision innerhalb der einzelnen Kreise vorgenommen, die dann in der Hauptsache unverändert die Grundlage der ländlichen Steuern bis 1861 bildete. Die Veranlagung richtet sich in einzelnen Kreisen nach der Hufenzahl (dabei ist die Hufengröße sehr verschieden), in anderen nach der Aussaat; meist sind drei bis vier Boden-

[1]) Droysen, Geschichte der preußischen Politik, 3, 2 (2. Aufl.) S. 109.

klassen unterschieden. In einzelnen Kreisen kommt dazu eine Vieh-, Hopfen- und Maststeuer, eine Steuer von verkauftem Brennholz. Ueberall sind die Kossäthen, Braukrüge, Schenkkrüge, Landhandwerker, Müller und Hirten noch besonders mit einem jährlichen Betrage herangezogen. Nach einer Berechnung von 1722 zahlte die Durchschnittshufe im Beeskow-Storkowschen Kreise 2 Thlr. 19 Gr., in der Altmark 15 Thlr. 17 Gr. Man empfand im 18. Jahrhundert die große Unvollkommenheit dieses wirren Katasters wohl; „eine Peraequation, schreibt der Finanzminister Roden, wäre sehr nöthig und nützlich". Aber man wagte nicht mehr daran zu rühren, nachdem Friedrich Wilhelm I. dem Adel wenigstens noch die Lehnpferdegelder unter Allodifikation der Lehen aufgelegt hatte. In Cleve-Mark gelangte man nach endlosen Verhandlungen 1666 wenigstens zu einem gerechteren Repartitionsverhältniß zwischen Stadt und Land; sonst blieb es in der Hauptsache beim Alten, was doppelt drückend war, da hier die Kontribution pro magdeburgische Hufe bis zu 28 Rthlr. in der Mark, bis zu 21 in Cleve durchschnittlich stieg. In Magdeburg ordnete der Kurfürst gleich 1682 eine Revision des Katasters für das platte Land an, die auch durchgeführt wurde, und ihren Abschluß in dem Kataster fand, das 1690 zum ersten Mal angewandt, 1692, 1702 und 1730 nochmals revidirt wurde. Die Steuer ist, wie alle die damaligen ländlichen Steuern, keine Grundsteuer im heutigen Sinne, sondern ein Vermögens- und Einkommensteuersystem. Das Ackerland zahlt in vier Klassen nach der Aussaat, die Häuser nach der Giebelzahl, der Viehstand nach der Kopfzahl, die Garten-, Wiesen-, Holz-, Mast-, Fischerei-, Hopfen-, Rohr-, Weinbergs-Nutzung, die Steinbrüche, der Zehnten, die Brauerei, die Salzwerke und Aehnliches zahlen von jedem katastermäßig profitirten Thaler ihren Steuerbeitrag. In Pommern wurde 1673 die sogenannte Lustrationsmatrikel angefertigt, d. h. in der Matrikel, welche die steuerpflichtigen Bauern, nur nach ritterschaftlichen Familien angesetzt, enthielt, wurde eine Anzahl Hufen wegen Versandung, Kriegsverwüstung, Unauffindbarkeit und ähnlicher Ursachen gestrichen. Aehnlich verlief die Revision von 1680; die von 1684, welche mit Zustimmung und Theilnahme der Stände durchgeführt wurde und nochmals angebliche Ueberbürdungen beseitigen sollte, strich überall die Krüger, Müller und die bisher noch steuerbaren kleinen Stücke, d. h. die Pertinenzen der Rittergüter. Der Adel hatte nun statt für 21,550 nur noch für 16,318 Hufen die Kontribution abzuführen; d. h. die Städte hatten um so mehr zu zahlen, so schwer ihnen das fiel. Einige Besserung brachte hingegen jedenfalls die unter Friedrich Wilhelm I. von dem General Blankensee ausgeführte neue Klassifikation, die bis 1861 maßgebend blieb. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts zahlte die alte pommerische Bauernhufe, die beste wie die schlechteste, zwischen 6 und 7 Thaler, wozu aber 8—10 Thaler gutsherrliches Dienstgeld kamen; pro magdeburgische Hufe betrug die Kontribution etwas über 14 Rthlr. Nirgends waren die Klagen über entsetzlichen Steuerndruck und Bauernschinderei, aber auch der Widerstand gegen jede Reform größer.

In Preußen hatte man 1684 und 1690 Kommissionen mit eingehenden Instruktionen eingesetzt; das erste Mal war eine mehr rechtliche Untersuchung beabsichtigt, das zweite Mal eine Klassifikation der bisher absolut

gleichmäßig besteuerten Hufen. Beide Kommissionen waren vollständig resultatlos. Die Stände zogen vor, die Kopf-, Klauen- und Hornschösse, das Mastgeld und die Trankfsteuer als Haupteinnahmequelle zu belassen.

Erst als das Ständethum machtlos am Boden lag, erst unter Friedrich Wilhelm I. gelang die erste tiefgreifende und in ihrer Art vollendete ländliche Steuerreform und zwar eben in Ostpreußen. Auch jetzt nicht ohne harten Zusammenstoß mit dem Adel, dem der König in der Entrüstung über seinen Egoismus eben in dieser Sache die berühmt gewordenen Worte entgegenschleuderte, daß er die Autorität der Junker brechen und die Krone als einen rocher de bronce ihrer Willkür gegenüber stabiliren werde. Zu klar hatte Graf Waldburg die bodenlose Wirthschaft, die zahllosen Fälschungen und Defraudationen im bisherigen Steuerwesen aufgedeckt; er hatte aufs neue daran erinnert, daß die reichste und ärmste Hufe gleich viel zahle, daß tausende von Hufen verschwiegen würden, daß der Adel kein Vieh halte und die Bauernfrohnen so maßlos überspanne, um dem Horn- und Klauenschoß zu entgehen, daß die Kopf- und Viehconsignationen, die die Schoßeinnehmer jährlich verfertigten, sich nicht nach der wirklichen Zahl, sondern nur nach der Höhe der allgemein üblichen Bestechungen richteten und die zur Controle eingesetzten ständischen Organe weit entfernt seien, dem zu steuern.

Der Generalhufenschoß [1]), der an die Stelle der bisherigen vom platten Lande gezahlten sämmtlichen Steuern trat, ging von einer Größenermittelung, Bonitirung und Ertragsberechnung jedes adeligen, kölmer und Bauerngutes aus und setzte unter Verhandlung mit dem Besitzer und unter Rücksicht auf die bisher gezahlten Steuern die künftig zu zahlende Summe fest. Die Handwerker, Krüger, Amtsschreiber und andere auf dem Domanium angesessene, mit der Grundsteuer nicht zu fassende Leute wurden nach dem bisherigen Kopf- und Hornschoß mäßig mit herangezogen. Ein großer Theil des Adels zahlte das Sechs- und Mehrfache an Steuer, was er bisher gegeben; nicht weniger als 34,681 verschwiegene Hufen wuchsen dem Kataster durch die Reform zu. Nahezu 300,000 Thaler zahlte nun die Provinz, die beseitigten Steuern hatten 200—281,000 Thaler betragen; die mittleren und kleinen Leute waren dabei bedeutend erleichtert. Es war die erste ländliche Steuerreform Preußens im großen Stile, die trotz einzelner Unvollkommenheiten und Härten gelungen ist. Sie war es auch, die den großen Neukatastrirungen in Schlesien (1742) und Westpreußen (1772) zum Muster diente. Auch hier wurde der Adel zur Steuer herangezogen. Die drei erwähnten Provinzen hatten damit erreicht, was den anderen erst nach der Mitte des 19. Jahrhunderts zu Theil wurde: eine relativ gerechte, gleichmäßige Steuerbelegung der ländlichen Wirthschaften. — Die Gesammtsummen, die diese wie die anderen Provinzen zu zahlen hatten, wurden ein für allemal nach gewissen allgemeinen Gesichtspunkten festgesetzt. Die Steuern waren Repartitionssteuern, wie die französische Taille und die englische Landtaxe. Die Kreisausgaben wie bestimmte Zuschläge für das sehr gut geregelte Remissionswesen wurden nach demselben Maßstab

[1]) Schmoller, Verwaltung Ostpreußens unter Friedrich Wilhem I. in der historischen Zeitschrift, Bd. 30.

erhoben. Die gesammte Kontribution des platten Landes trug 1806 5,8 Mill. Thaler ein, während die städtische Accise etwa 9 1/2 Mill. lieferte. Sie war nicht blos der einträglichere, sondern auch der technisch entwickeltere, eigenthümlichere Theil des altpreußischen Steuersystemes.

Sie [1]) war ursprünglich nur ein Bestandtheil der Kontributionsverfassung gewesen. Einzelne Landschaften der Kurmark hatten versuchsweise unter Zustimmung des Kurfürsten 1641 diesen Besteuerungsmodus statt der Aufbringung nach den Matrikeln angewandt. Einige Städte hatten sie dann beibehalten; in anderen wurde sie wieder abgeschafft; der Adel setzte sich mehr und mehr in Opposition zu diesem neuen Besteuerungsmodus, bei dem er jedenfalls indirekt mit steuern mußte; in den Städten dagegen, wo die Höhe und Vertheilung der Kontributionslast mit jedem Jahr unerträglicher wurde, bildete sich eine von Jahr zu Jahr größere Neigung für diese überwiegend indirekte Besteuerung aus, die sich da und dort bis zu Tumulten gegen die wenigstens theilweise widerstrebenden Magistrate steigerte. Der Kurfürst war stets für die Accise eingenommen gewesen. Zum entscheidenden Kampfe kam es 1667, als der Kurfürst wieder die allgemeine Einführung einer Verbrauchssteuer statt der bisherigen Aufbringung der Kontribution verlangte. Der Adel erklärte, dann behalte er von seinen Vorrechten nichts als den Namen, dann stehe er dem Bürger und Bauer gleich. Der Kurfürst schwankte erst, entschloß sich aber dann auf erneute städtische Petitionen doch den Städten die Einführung der Accise freizustellen und das platte Land bei der bisherigen Steuer zu lassen. Man hatte im Momente wohl keine klare Vorstellung, wie sehr durch diese Trennung für über 100 Jahre Stadt und Land geschieden wurden. Die kurfürstliche Regierung hatte politisch zunächst noch den Vortheil, daß von nun an die ständischen Interessen noch mehr als bisher in sich getheilt waren.

Die Acciseordnung von 1667 wurde fakultativ für alle Städte der Kurmark eingeführt; dieselbe wurde 1680 und 1684 reformirt und weiter ausgebildet. An dem System ist dann von da an wenig geändert worden. Wir können die brandenburgisch-preußische Accise als ein System von Steuern bezeichnen, das, ausschließlich auf die Städte beschränkt, neben einer mäßigen Grund-, Gewerbe- und Kopfsteuer wesentlich indirekte Steuern, und zwar solche auf Getränke, Getreide, Fleisch, Viktualien und Kaufmannswaaren umfaßte; die Erhebung fand in verschiedener Weise, theils beim Einbringen in die Stadt, theils bei der Produktion, theils beim Verkaufe statt. Die einzelnen Steuersätze waren relativ sehr niedrig, aber dafür um so zahlreicher auf möglichst viele Artikel und Waaren ausgedehnt.

Die Kontribution, wie andere Bedürfnisse, konnten successive aus der Accise bestritten, die alten direkten und indirekten Steuern in den Städten beseitigt und diesen Beiträge aus der Accise verwilligt werden. In den magdeburgischen Städten wurde die Accise schon 1680, in den pommerischen gegen 1700, in den übrigen Provinzen nach 1713 eingeführt. In Cleve-Mark kostete es nochmals einen schweren Kampf mit den Lokalbehörden, die freilich nicht ein direktes Steuersystem gegen die Accise, sondern nur ihre,

---

[1]) Gliemann, Einführung der Accise in Preußen. Tübinger Zeitschr. für Staatsw. 1873.

die unteren Klassen sehr überlastenden, den Kaufmann schonenden, auf weniger Artikel sich erstreckenden Lokalaccisen gegen das staatliche Accisesystem der Brandenburger vertheidigten.

Es ist ein eigen Ding, daß dieses Accisesystem, das nach 1806 als der Inbegriff unvernünftiger Steueranlage und unbequemer Hinderung alles Verkehrs galt, im 17. Jahrhundert als die ersehnteste Reform von der öffentlichen Meinung, der gelehrten Litteratur der Zeit und allen aufgeklärteren Beamten, in einzelnen Eingaben sogar als eine gleichsam göttliche Inspiration gepriesen wurde; die Berichte über ihre Wirkungen sind davon erfüllt, daß sie vor Allem dem zerrütteten Wohlstande der Städte wieder aufgeholfen, die Baulust und gewerbliche Thätigkeit geweckt hätten.

Um diesen Gegensatz richtig zu würdigen, ist zunächst nicht zu vergessen, daß jederzeit das, was in der Mode ist, übertrieben gelobt, das, was sich ausgelebt und von Neuem verdrängt wird, übertrieben getadelt wird. Die Menge der Menschen lebt von Schlagwörtern, an die sie ohne Prüfung nur Licht und Segen knüpft. Ein solches Schlagwort war damals die Accise; man schwärmte für sie, wie man heute für Beseitigung aller indirekten Steuern oder für eine einzige Einkommenssteuer schwärmt. Phantasirende Theoretiker priesen damals ähnlich die Universalaccise zur Beseitigung aller übrigen Steuern an, wie man heute die Einkommenssteuer als Universalmittel preist. In den verschiedenen Ländern, wo man Versuche mit der Accise machte, wurde freilich mit diesem Namen ziemlich Verschiedenes bezeichnet. Nicht einmal durchaus indirekte Steuern oder Konsumtionssteuern verstand man darunter; Preußen zeigt eben das Gegentheil; noch weniger etwa blos städtische Steuern; meist wurde die Accise auch auf dem platten Lande eingeführt. Und vollends im Detail wie in der praktischen Ausführung wurde die Accise auf das Verschiedenartigste gehandhabt. Aber trotz all dieser Verschiedenheit lobte man sie; so ziemlich allerwärts entstand eine dahin drängende Bewegung.

Ich möchte das Gemeinsame, was der ganzen Accisebewegung in Deutschland, fast könnte man sagen in Europa, zu Grunde liegt, etwa so erklären: Man war längst in die Epoche territorialer oder staatlicher Geldsteuern eingetreten, man hatte einzelne tastende Versuche mit direkten Schatzungen wie mit indirekten Konsumtionssteuern gemacht; es traten nun sehr viel größere Anforderungen an das Steuersystem heran. Das englische Budget war von einer halben Million Pfund unter Elisabeth auf über 7½ Mill. unter Wilhelm von Oranien, auf über 40 Mill. gegen 1800 gestiegen. Die französische Taille hatte unter Franz I. noch 9, unter Richelieu schon 44 Mill. Livres betragen. Das preußische Staatsbudget war von 1640—1740 von 35,000 Thalern auf gegen 7 Mill. Thaler gestiegen. Die Ursachen waren allenthalben dieselben; es ist die Zeit, in der die modernen Heere und Flotten, in denen der moderne Staat entstanden ist. Man versuchte an allen Einnahmequellen herum; es zeigte sich dabei von 1600—1700 fast allerwärts die rechtliche und finanztechnische Unmöglichkeit, die direkten Schösse, die durch die feudale Klassenherrschaft in eine Sackgasse ohne Ausweg sich verloren hatten, zu reformiren. Die Konsumtionsabgaben waren in den Städten längst viel entwickelter; ihre unvermerkte Erhebung schmeichelte der immer noch bestehenden Abneigung

gegen alles Steuerzahlen; sie trafen jedenfalls die einflußreichsten privilegirten Klassen der Gesellschaft weniger hart, als die Masse der Bevölkerung. Die technische Ausbildung der Konsumtionssteuern war viel weiter und mußte viel weiter sein, als die der direkten Steuern; ein Gesetz über Getränkesteuer ist leichter zu geben und zu handhaben, als ein Gesetz über Vermögens- und Einkommensteuer; viel schlechtere und ungebildetere Verwaltungsorgane reichen bei der ersteren aus; alle indirekten Steuern haben ein einfaches, klar erkennbares Steuerobjekt, die direkten stets ein zweifelhaftes, nur durch unparteiische Schätzungen und Revisionen halbwegs gerecht festzustellendes. Diese Gründe zusammen erweckten damals das günstige Vorurtheil für die indirekten Steuern.

Das reiche Holland war das Vorbild. In dem dichtbevölkerten, hochkultivirten Lande war selbst auf dem Lande die Einhebung der Accisen nicht schwer. In England hatte das Parlament, das den Stuarts die Accise verweigert, sie dann in der Revolution eingeführt; der Ertrag war schon unter Wilhelm von Oranien $1\frac{1}{2}$ Millionen Pfund Sterling und stieg bis 1810 auf 25 Millionen Pfund Sterling. In Deutschland hatte die Noth des dreißigjährigen Krieges vollends die direkten Steuern von ihrer schlimmsten Seite gezeigt; sie hatten vielfach ganz versagt, während die während des Krieges so maßlos erhöhten Zölle und Licenten immer noch erkleckliche Summen eintrugen. Seckendorf meint, Accisen und Licenten seien den Schätzungen weit vorzuziehen. Die „entdeckte Goldgrube in der Accise" (1685) preist die sanftmüthige Accise gegenüber der gewaltthätigen Kontribution. Eine ganze Acciselitteratur entstand. Selbst die gegnerischen Schriften wenden sich nicht sowohl gegen die Accise, als gegen die alleinige Anwendung der Accise, die Universalaccise, wie sie in England dann Walpole vergeblich einzuführen suchte. Und in dem Chorus der Acciseanhänger steht selbst Montesquieu, der die Freiheit mit den Konsumtionssteuern in Zusammenhang bringt: L'impôt par tête est plus naturel à la servitude, l'impôt sur les marchandises est plus naturel à la liberté. Man hatte damals eben keine andere Wahl, als die: Maßlos ungerechte, durch Privilegien durchlöcherte, kopfsteuerartig wirkende direkte Steuern oder die Accise. Die Härte der direkten Steuern hatte man nun lang genug erprobt; man wollte etwas Neues und das war die Accise, d. h. der Versuch, in viel breiterer und systematischerer Weise als bisher für ganze Territorien den Schwerpunkt der Finanzen auf die indirekten Steuern zu verlegen, — das für ganze Staaten zu versuchen, was längst in den autonomen Städten mit Erfolg geschehen war.

In Sachsen hatte man 1641 eine Accise, „eine durchgehende Anlage auf alle Waaren im Lande, sie haben Namen, wie sie wollen", gelegt, die später mannigfach verändert in der General-Konsumtions-Accis-Ordnung von 1707 ihren Abschluß fand. In Hannover wurde 1686 das ganze Land einer Accise unterworfen, die die vorzüglichsten Nahrungsmittel, Brod, Fleisch, Bier und die Kleidung in ziemlich hohen Procenten belegte, Getreide aber als Handelsartikel, sowie die sonstigen Rohstoffe und Fabrikate freiließ. In Süddeutschland wurden unter dem Drucke derselben geistigen Strömung wenigstens ziemlich allgemein die Bier- und Fleischaufschläge erhöht. In Württemberg hatte man, da dort kein feudaler Widerstand

sich der Reform entgegensetzte, die direkte Vermögenssteuer 1629, 1652 und vor Allem 1713—1726 neu katastrirt, und doch reichte das nicht. Man griff unter dem Drucke der Kriegsnachwehen und -Lasten zu Kopfsteuern, zu Ausdehnung und wiederholter Steigerung der Accise, des Ungeldes (der Weinsteuer), der Sporteln, zur Einführung des Stempelpapieres (1719). In der Kurpfalz wurden durch die Acciseordnung von 1701 die Sätze der Ordnung von 1672 wesentlich erhöht. Doch war der Erfolg dort kein günstiger. Die Accise wurde 1718 wieder beseitigt. Aehnlich ging es in Schlesien. Man hatte dort nach vergeblichen Versuchen, das Kataster von 1524 zu reformiren, endlich auch 1705 zu einer Stadt und Land umfassenden Accise gegriffen. Sie lieferte viel weniger, als man erwartete, die rasche Vermehrung der Beamten führte bei dem schlaffen, noch halb ständischen Regiment nur zu Klagen über Vermehrung der Ausgaben und über Nepotismus. Man mußte die alte, direkte Steuer doch beibehalten und entschloß sich endlich, die Accise wieder ganz fallen zu lassen und an eine 1740 noch nicht vollendete, aber von Friedrich dem Großen dann benutzte Katasterrevision zu gehen. Die bald darauf eingeführte preußische Accise aber trug man im Ganzen leicht und ohne Murren.

Wir sehen daraus, daß es vor Allem auf die Ausführung ankam. In Preußen erwuchs das tüchtige pflichttreue Beamtenthum vor Allem mit und durch die Accise; die Accisebehörden wurden die Landespolizeibehörden; die nothwendige Leitung des Gewerbewesens lag in den Händen des Steuerkommissars, wurde erst möglich durch ihn und die kollegialischen Kommissariate. Der schutzzöllnerische Abschluß des Landes nach außen, der damals unbedingt nöthig war und heilsam wirkte, war bei der damaligen zerrissenen Lage des Staates und der privatrechtlichen Erstarrung des Zollwesens und der Zollfreiheiten nur möglich durch das städtische Accisesystem. Die schroffe Trennung von Stadt und Land, die möglichst weitgehende Beseitigung jeder ländlichen Industrie, die mit der Einführung der preußischen Accise erfolgte, wirkte natürlich auch schon damals da und dort störend, aber es lag dem Bewußtsein der Zeit noch viel ferner als heute, daß es ungerecht sei, auf dem Lande alle Gewerbe zu verbieten; im Gegentheil, die mittelalterliche Tradition wies darauf hin und nach dem Elend des dreißigjährigen Krieges lag darin eine vielleicht nicht ganz ungerechtfertigte künstliche Beförderung des städtischen und gewerblichen Lebens. Außerdem war in Brandenburg und Preußen das Verbot des Landhandwerkes deßwegen erträglicher als anderwärts, weil es dort auch vorher kaum eine Industrie auf dem Lande gab. Anders war es dann freilich am Rhein und in Schlesien, wo das Landhandwerk viel entwickelter war, niemals so beseitigt werden konnte und wo deßhalb die städtische Accise auch viel weniger eintrug. Auch andere Schattenseiten der Accise, wie die Hemmung des Verkehrs, die hohen Erhebungskosten, Durchstechereien ungetreuer Beamter und Aehnliches fehlten von Anfang an nicht und wurden auch von den Gegnern in der Litteratur und ständischen Versammlungen mehrfach betont. Aber die überwiegende öffentliche Meinung übersah das und wollte es übersehen; sie empfand es nur als Erleichterung, daß die militärischen Exekutionen und maßlosen Steuerrückstände wegfielen, daß ohne sichtbaren Druck Ueberschüsse erzielt wurden, die auch den Städten,

die dem Aufblühen des ganzen Landes zu Gute kamen; sie empfand vor Allem — und hatte darin ganz Recht —, daß die neue Steuervertheilung gerechter war als die bisherige; sie konnte nicht wissen und in Rechnung bringen, daß ein späteres Jahrhundert eine noch gerechtere Vertheilung der Steuern fordere, daß eine spätere Entwickelung der Volkswirthschaft die Kontrolen des Verkehrs, die mit der Accise sich verbanden, unerträglich finden werde; sie empfand, wenn sie die preußische Accise mit denen anderer Länder verglich, daß es gerechter sei, die Lebensmittel nur mäßig, dafür aber alle möglichen Waaren mit niedrigen Sätzen zu belegen, auch den reichen Kaufmann nicht frei ausgehen zu lassen, als diesen zu schonen und Fleisch und Brod übermäßig zu belegen.

Die preußisch-brandenburgische Accise war so von Anfang an keine absolut vollkommene Steuer; aber sie war unter den im 17. und 18. Jahrhundert möglichen Wegen der Steuerreform der, welcher am leichtesten anzubahnen war, am sichersten zum Ziele führte, den damaligen wirthschaftlichen, socialen und politischen Zuständen am meisten entsprach.

Kontribution und Accise waren die beiden sich ergänzenden Steuern des altpreußischen Staates; beide unvollkommen genug, waren sie doch zusammen so einträglich, um den Staat vor so manchen Abwegen zu bewahren, auf die der aufgeklärte Despotismus in anderen Staaten kam. Kopfsteuern wurden nur in unbedeutendem Betrag einigemal vom großen Kurfürsten und seinem Sohne erhoben. Die Stempelsteuer, die Gebühren, die für die Anstellung gezahlt wurden, waren von mäßigem Betrage. Hauptsächlich aber erfolgte jene mißbräuchliche Anwendung der Regalien, die wir sonst vom 16. bis 18. Jahrhundert so vielfach beobachten, nicht oder wenigstens in viel geringerem Maße als anderwärts.

Im Kampfe mit den Ständen hatte die fürstliche Gewalt allerwärts nach Einnahmen gesucht, die ihr ohne ständische Zustimmung von Rechtswegen zukämen. Die Regalien waren nach der Auffassung der Zeit fürstliche Reservatrechte; das tiefere Eindringen des römischen Rechtes im 16. Jahrhundert erleichterte den Hofjuristen eine kräftigere Geltendmachung derselben; die Litteratur der Zeit kämpfte in dieser Richtung; Obrecht (1574—1612) ist der theoretische Hauptvertreter der Regalwirthschaft, wie sie Roscher als Uebergang von der Domänen- zur Steuerwirthschaft charakterisirt. Kaspar Klock zählt nicht weniger als 400 Regalien auf. Es lag in dieser Richtung etwas, das der Berechtigung nicht entbehrte. In dem Kampfe für die Regalien kämpfte die wiedererwachte staatliche Gewalt gegen die Fesseln eines unbillig gehandhabten feudalen Steuerbewilligungsrechtes und gegen die Usurpation staatlicher Rechte durch Adel und Lokalgewalten. Aber fast überall verlor sie, weil sie Geld um jeden Preis brauchte und Steuern nicht einzuführen vermochte, das wahre Ziel aus dem Auge und gebrauchte ihr Recht, Gebühren zu fordern, zu strafen, ausschließende Rechte zu ertheilen, nur noch von dem Gesichtspunkte fiskalischer Einträglichkeit oder willkürlicher Begünstigung aus.

Bekannt ist, wie man die Strafgewalt zur Finanzquelle machte; in England hatte schon die normannische Militärmonarchie damit begonnen, dann hatten die Tudors den unbotmäßigen Adel damit sich unterworfen, hauptsächlich die Güterkonfiskation im Großen getrieben; zuletzt hatte die

Sternkammer dasselbe versucht. In Schweden waren zeitweise die jährlichen Strafgelder einträglicher als die Steuern. Colbert hatte in kurzer Zeit die Finanzverwaltung dadurch zu reinigen gesucht, daß er verdächtigen höheren Finanzbeamten 70 Millionen Livres abnahm. In Brandenburg hatte Kurfürst Friedrich II. sich in seiner Finanznoth damit geholfen. Albrecht Achill pflegte zu sagen, sein seliger Bruder habe sich davon genährt. Mehr als 4000 Goldgulden betrug aber die Einnahme von Strafgeldern durchschnittlich auch damals nicht. Wichtig aber ist, daß die Einführung der procuratores fisci unter Kurfürst Friedrich II. damit zusammenhing. Später hat der große Kurfürst und Friedrich Wilhelm I. wohl eine große Zahl fiskalischer Processe gegen den Adel geführt, der Domänen pfandweise inne hatte und sie nicht herausgeben wollte. Friedrich der Große ließ noch 1772 dem westpreußischen Adel androhen, daß er alle Güter konfisciren werde, die bei der Katastrirung nicht ordentlich und in ihrer ganzen Größe angemeldet würden. Aber eine systematische Einnahmequelle wurde nicht mehr daraus gemacht. Friedrich II. ließ im Gegentheil alle älteren fiskalischen Processe zwischen dem Domänenfiskus und dem Adel (1740) fallen.

Der Verkauf von Aemtern und Würden blühte in Frankreich am meisten; schon 1614 hatte man für 200, 1664 bereits für 800 Millionen Livres Aemter verkauft. In den Jahren 1691—1709 wurden 40,000 neue Aemter geschaffen, deren Hauptzweck der Verkauf war. In Preußen wurden auch wohl zeitweise einzelne Aemter dem gegeben, der etwas mehr als die herkömmliche Gebühr dafür bot; aber nie wurden Aemter geschaffen, um sie zu verkaufen; stets wurde die persönliche Qualität der Bewerber neben ihrem Gebot in Betracht gezogen[1].

In Frankreich hatte man im 16. Jahrhundert allen Gewerbebetrieb für droit domanial erklärt. Man gründete darauf das Recht, Staatsgewerbe zu treiben, und Jeden, der nicht innerhalb einer staatlich zugelassenen Zunft arbeitete, zu koncessioniren, sowie ihm unter Umständen ausschließliche Rechte zu ertheilen. Aehnliche Anschauungen drangen überall durch; es fragte sich nur, welchen Gebrauch man davon machte. In den italienischen Staaten wurde der Kornhandel im Großen allgemein als Regal betrieben. In Spanien, Portugal, England, Holland und Frankreich wurde der Kolonialhandel ganz oder theilweise dem Staate oder großen Kompagnieen vorbehalten. Vielleicht am allerweitesten in dem Vorbehalt ausschließlicher Gewerberechte für sich und die von ihr Beliehenen ging die englische Regierung unter Elisabeth. Die damalige Regalisirung betraf Korinthen, Eisen, Pulver, Karten, Kalbleder, Felle, Segeltuch, Pottasche, Weinessig, Thran, Steinkohlen, Stahl, Branntwein, Bürsten, Flaschen, Töpfe, Salpeter, Blei, Oel, Galmei, Spiegel, Papier, Stärke, Zinn, Schwefel, Tuch, Sardellen, Bier, Kanonen, Horn, Leder, spanische Wolle und irisches Garn. Man ist versucht zu fragen, was da noch für den freien Verkehr übrig blieb; und doch blühte die englische Volkswirthschaft unter der jungfräulichen Königin, wie nie zuvor. Darin liegt eben der Beweis, daß diese Regale, Monopole und Staatsbetriebe, obwohl nicht frei von groben

[1]) Schmoller, Der preußische Beamtenstand unter Friedrich Wilhelm I. Preuß Jahrb. Bd. 26.

Mißbräuchen und schweren Mißständen, obwohl oftmals nicht durch das Staatsinteresse, sondern durch Koterieeinflüsse und Günstlingswirthschaft hervorgerufen, doch auch ihre zeitgemäße und nützliche Seite hatten. Theilweise liegt ihre Rechtfertigung freilich nur in dem finanziellen Gesichtspunkte: die nothwendigen Mittel für eine große und heilsame Regierung, wie sie sicher der Elisabeth nachzurühmen ist, waren eben nicht anders zu schaffen, so lange Volk und Stände jeder Steuerzahlung so widerstrebten. Dann aber war der Staatsbetrieb oder die koncessionirte Privatunternehmung an vielen Stellen technisch nicht leistungsunfähiger als der freie Privatbetrieb, ähnlich wie wir es heute in Bezug auf Taback, auf Bergwerke, Post, Eisenbahnen, Gas- und Wasserwerke sehen. An anderen Stellen aber waren sie sogar der Privatunternehmung weit vorzuziehen. Der Staatsbetrieb war theilweise nöthig, weil es an einem bürgerlichen, tüchtigen Unternehmerstand fehlte, weil die Bergwerke, der Salzhandel, der Kornhandel, die Kolonialunternehmungen weit über dem Niveau der damaligen Privatkapitalien lagen, weil die Bedingungen der Oeffentlichkeit und der kontrolirenden Mitbewerbung damals viel mehr fehlten, weil ein faktisches Monopol aber immer noch besser in Händen ist, welche der publica fides genießen und ein Bewußtsein öffentlicher Pflichten haben, als in solchen, die nur gewinnen wollen. Vielfach waren auch die damaligen regalisirten, vom Staate betriebenen oder an Private verliehenen Gewerbebetriebe gar nichts Anderes, als heute gewerbliche Unternehmungen mit Patentrecht.

In den deutschen Territorialstaaten fing man im 16. Jahrhundert ziemlich allgemein an, das Forst- und Jagdregal, das Bergwerks- und Wasserregal möglichst auszudehnen, auf Bergbau, Hütten- und Salinenwesen sein Auge zu richten. Die fürstlichen Einnahmen hatten eben solchen Vortheil davon, wie die volkswirthschaftliche Entwickelung der Länder. Besonders Sachsen zeichnete sich in dieser Beziehung aus, wie wir darüber durch die Untersuchungen von Kius und Falke näher unterrichtet sind. In Brandenburg machte Joachim II. einen vergeblichen Versuch, fiskalische Salzwerke im Lande anzulegen, um die Salzeinfuhr zu verbieten; 1602 wurde eine fürstliche Glashütte errichtet. Aber im Ganzen geschah doch nicht viel der Art. Dagegen sehen wir den großen Kurfürsten und seine Nachfolger mannigfach als gewerbliche Unternehmer auftreten und fremde Gewerbtreibende durch Monopole und Privilegien ins Land ziehen. Die fiskalische Glasindustrie wurde ausgedehnt und zu einer Spiegelmanufaktur erweitert. Kupfer- und Messinghämmer, Eisen- und Stahlwerke wurden auf staatliche Kosten angelegt und die Einfuhr der entsprechenden Waaren verboten oder erschwert, kurfürstlichen Faktoren der Vertrieb der betreffenden Produkte übergeben. Trotzdem, daß man Salz noch nicht im Lande producirte, suchte der Kurfürst durch fiskalischen Vertrieb von Lüneburger Salz sich eine Einnahme zu verschaffen; als die großen magdeburgischen Salzwerke an Brandenburg kamen und als in diesen unter Friedrich I. eine Reihe großer, ihrer Zeit voraus eilenden Verbesserungen eingerichtet waren, da konnte Friedrich Wilhelm das Salzmonopol so ziemlich auf den ganzen Staat mit Gewinn ausdehnen, ja einen bedeutenden Salzexport ins Ausland durchsetzen. Das blieb so das ganze 18. Jahrhundert; zuletzt hat Stein die Salzadministration wesentlich verbessert; die Einnahmen beliefen sich gegen 1800 auf $2^1/_2$ bis

4½ Millionen Thaler. Eine musterhafte, bald weit über die preußischen Grenzen sich ausdehnende und keineswegs engherzig fiskalisch verwaltete Post hat ebenfalls der große Kurfürst eingerichtet. Sie galt bald in ganz Deutschland als Muster und lieferte, obwohl bis 1740 in keiner Weise fiskalisch ausgenützt, immerhin nicht unbedeutende Ueberschüsse: 1685 39,213 Rthlr., 1712 137,450, 1740 220,000 Rthlr., während die englische Post 1660 12,000 Pfund Sterling, 1699 90,504 Pf. St. eintrug. Ein staatliches Vorrecht nahm die Post eigentlich erst von 1700 an oder vielmehr durch die Postordnung von 1712 in Anspruch, worin ein schwerwiegender Beweis ihrer guten Verwaltung liegt. Wenn wir uns erinnern, daß die Posten im 17. und 18. Jahrhundert ähnlich wirkten, wie heute die Eisenbahnen, — Just. Möser meint, daß die Posten ganz erstaunliche Folgen nach sich gezogen und die Welt in manchen Sachen fast in andere Form gegossen haben —, so werden wir ermessen, was der preußische Staat an seiner Post hatte. Ihre Musterhaftigkeit aber dankte sie nach dem einstimmigen Urtheil aller genaueren Kenner der Postgeschichte der staatlichen, einheitlichen, straffen Leitung in Verbindung mit der Sparsamkeit und Tüchtigkeit der damaligen preußischen Verwaltung überhaupt.

Ausschließende Koncessionen an Private hatte der große Kurfürst zuerst an Tabacksfabrikanten gegeben, dann erhielten solche hauptsächlich französische Emigranten; die Gewebeindustrie, Tapetenfabrikation, Gold- und Silberspinnerei wurde so und durch Unterstützung mit staatlichen Kapitalien im Lande befördert. Die Koncessionen lauteten oftmals nur auf eine Reihe von Jahren. Friedrich der Große sprach es als festen Grundsatz aus, jede der von ihm privilegirten Fabriken genau zu verfolgen und ihr ihre Vorrechte zu entziehen, sobald sie sich herausgearbeitet und Einiges verdient habe. Eine Reihe der wichtigsten, heute noch blühenden Industrieen wurde so ins Leben gerufen und wenn auch daneben viele Fehler gemacht, aus Irrthum einzelne Schwindler begünstigt, Manufakturen durch Einfuhrverbote gefördert wurden, die nachher wieder verfielen: im Ganzen war das System doch den damaligen volkswirthschaftlichen Zuständen entsprechend. Preußen war hinter England, Frankreich und Holland um ein oder zwei Jahrhunderte zurück und konnte nur durch Zusammenfassung und Anspornung aller Kräfte ihnen nachkommen.

Auch die rein staatlichen Gewerbsunternehmungen unter Friedrich dem Großen waren in der Hauptsache gerechtfertigt. Seine Bergwerks- und Hüttenverwaltung hat die Grundlage für die ganze heutige preußische Großindustrie dieser Art gelegt. Der große Getreidehandel, den der Staat trieb, war mit keinem besonderen Vorrecht verbunden. Nur gab es kaum einen Privatkornhandel, während für den Staat sein großer Domänenbesitz dessen Pächte theilweise noch in Getreide abgeführt wurden einerseits, die Armeebedürfnisse andererseits Anlaß zu einer großen Getreidemagazinirung boten. Diese Magazine wurden dann weiter dazu benutzt, in übermäßig billigen Jahren einzukaufen, in übermäßig theueren zu verkaufen und so das Getreide nicht über ein gewisses Maß im Preise schwanken zu lassen. Das war eine ebenso sehr für den Landwirth, als für die übrigen Klassen der Bevölkerung außerordentlich wohlthätige Maßregel. Die verheerenden Wirkungen großer Theuerungen, die wir heute freilich Dank dem Privat-

handel, auch nicht mehr kennen, blieben so dem preußischen Staate fern. Mit seinen Bankplänen fiel Friedrich zuerst in unwürdige Hände; aber dann gereichte die Bank von 1765 an der gewerblichen und Handelsentwickelung sehr zum Vortheile. Daß die verschiedenen Seehandlungskompagnieen nicht alle blühten, war zu einem großen Theile nicht Folge fehlerhafter Pläne, sondern des siebenjährigen Krieges und der holländischen Eifersucht; an der letzteren war schon der erste ähnliche Versuch unter dem großen Kurfürsten hauptsächlich gescheitert. Der richtige Gedanke des Königs war, Preußen dadurch einen direkten Antheil am Welthandel zu verschaffen, die Abhängigkeit von Holland und England zu beseitigen, den preußischen Produkten einen direkten Absatz in den Kolonieen, im Mittelmeer, in Amerika zu verschaffen. Auch die Handelsverträge, die er abschloß, zielten dahin. Und wenn die gesammte preußische Aus- und Einfuhr von Ranke und J. G. Hoffmann so angegeben wird:

		Ausfuhr:	Einfuhr:
1752	Alte Provinzen	12,6 Millionen Thaler	9,4 Millionen Thaler
	Schlesien .	9,9 " "	7,5 " "
1795/96	" .	51,5 " "	53,3 " "

so wird man nicht wohl leugnen können, daß ein außerordentlicher Fortschritt stattgefunden; die Industrie hatte sich glänzend gehoben; Preußen war ein wohlhabendes Land geworden. Den Werth der abgesetzten preußischen Fabrikate berechnete man 1781 auf 25, 1785 auf 30, 1793 auf 37 Mill., von letzteren gingen 15 Millionen ins Ausland (Viebahn).

Von blos finanziellem Standpunkt sind die Lotterie, das Tabacksmonopol, die Kaffeebrennerei und die Münzverschlechterung während des siebenjährigen Krieges zu betrachten. Letztere war durch die Noth des Krieges herbeigeführt und wurde nach demselben rasch wieder beseitigt. Die Lotterie blieb auch nach Friedrichs Tode und trug gegen 1800 jährlich 6—800,000 Thaler ein. Die staatliche Kaffeebrennerei, verbunden mit dem staatlichen Monopol des Kaffeehandels, hat am meisten dazu beigetragen, Friedrichs spätere Finanzmaßregeln verhaßt zu machen; sie war ein sehr ungeschicktes Experiment, vor Allem weil sie nichts eintrug. Dagegen war die Einführung des Tabacksmonopols nur eine Uebertragung einer Steuereinrichtung, die damals bereits in einer Reihe europäischer Staaten bestand, in Frankreich z. B. 1750 dem Staate schon 25 Mill. Livres eintrug. Nachdem die Gesellschaft, welche das Geschäft übernommen, Bankerott gemacht hatte und die Verwaltung königlich geworden war, stieg der Reinertrag auf durchschnittlich über eine Million Thaler; der Tabacksbau nahm dabei sehr im Lande zu; der verkaufte Taback war gut und in den ordinären Sorten auch billig; nur auf dem feineren Taback ruhte eine hohe Steuer. Die Aufhebung des Tabacksmonopols nach dem Tode Friedrichs des Großen war um so weniger gerechtfertigt, als man es später wieder einführte, obwohl man die Mahlaccise und andere Steuern dafür erhöht hatte. Es war eine Koncession an die Mißstimmung des Publikums über die ganze sogenannte Regie, d. h. die französischen Beamten, die seit dem siebenjährigen Kriege die Accise wie die Monopole verwalteten. Daß Friedrich hierzu Franzosen massenhaft ins Land rief, daß er sie nun in schroffer Weise alten verdienten Beamten vorzog, war der größte Fehler seiner ganzen Finanz-

politik; er hat das später selbst eingesehen und die meisten derselben wieder weggejagt. Die Persönlichkeit de Launays übrigens, der zuletzt allein an der Spitze der sogenannten Regie stand, scheint mir die Behandlung nicht verdient zu haben, die ihm unter Friedrich Wilhelm II. widerfuhr. Seine Ankläger, Richter und Nachfolger waren unfähige Menschen, ihre Denkschriften stehen weit unter der Rechtfertigungsschrift de Launays. Nur ein einseitiger Doktrinär, wie Mirabeau, konnte das übersehen.

In Bezug auf die übrigen Staatseinnahmen in der Epoche von 1640—1806 will ich kurz sein. Am wichtigsten waren die Domänen und Forsten. Man hatte unter dem großen Kurfürsten noch unsicher zwischen der Verpachtung und Administration der Domänenämter hin und her geschwankt. Ein ordentlicher Stand von Pächtern fehlte noch; Erfahrungen mußten erst gesammelt werden. Unter Friedrich I. kam dann ein Plan zur theilweisen Ausführung, der geistreich und social bedeutsam gedacht war, in den Händen einer leichtfertigen und verschwenderischen Hofpartei aber nur zu schlechten Resultaten führte: der Plan der Vererbpachtung der Domänen. Es fehlte an tüchtigen Erbpächtern; statt in kleinen Bauerngütern wurden die Domänen in großen Stücken und vielfach an zahlungsunfähige Abenteurer weggegeben, die Kaufgelder wurden in dem Strudel des Hoflebens verschleudert. Alle besseren Elemente des Hofes und der Verwaltung sammelten sich um den damaligen Kronprinzen zum Sturze des Dreigrafenministeriums; und mit ihm fiel die Vererbpachtung, in der Friedrich Wilhelm eine unstatthafte Veräußerung des Staatsvermögens sah. Dieser Fürst stellte auch in der Domänenfrage den staatlichen Gesichtspunkt so voran, daß er ohne Weiteres die sogenannten Chatullegüter, die zur Disposition des Königs bisher gesondert verwaltet wurden, den Domänenkammern übergab, sie wie das ganze übrige Domanium für unveräußerliches Staatsgut erklärte, ein Beispiel, dem viele deutsche Fürsten des 19. Jahrhunderts noch nicht fähig waren zu folgen. Friedrich Wilhelm brachte das Schwanken in der Domänenverwaltung dadurch zu einem festen Abschluß, daß er überall die sogenannte Generalpacht einführte, die in der Hauptsache bis auf den heutigen Tag in Preußen üblich geblieben ist. Ein ganzes Amt, nicht die einzelnen Theile desselben, wird dabei an einen Pächter, den Amtmann mit allen Pertinenzen, Polizei- und Jurisdiktions-Rechten, Vorwerken und Bauerndörfern, mit allen Abgaben und Frohnen, mit Mühle und Brauerei, gegen Zahlung einer festen Pachtsumme ausgegeben. Friedrich Wilhelm I. legte besondern Werth auf das System, weil er auf feste Summen für seinen Etat wollte rechnen können, wie das auch bei der damals in anderen Ländern so vielfach üblichen Steuerverpachtung ein wesentlicher Gesichtspunkt war. Soweit der Generalpächter öffentliche Funktionen handhabte, Polizeibeamter und Arbeitgeber zugleich war, die Frohnen übermäßig anspannen konnte, verbanden sich mit dieser Art der Domänenverwaltung wohl auch manche Schattenseiten; aber nicht nur suchte hiergegen eine genaue Fixirung aller Rechtsverhältnisse, besonders der Frohnen, eine strenge Kontrole und Bereisung der Aemter zu schützen — die Domänenbauern waren anerkanntermaßen in unendlich besserer Lage als die ritterschaftlichen —, sondern es standen diesen Schattenseiten neben den finanziellen auch bedeutsame volkswirthschaftliche Lichtseiten gegenüber.

Die Domänenpachtungen, aus denen Friedrich Wilhelm I. in Ostpreußen alle Adeligen herauswarf, um sie durch Bürgerliche zu ersetzen, wurden die hohe Schule für alle fähigeren Landwirthe, sie wurden das Hauptmittel des agrarischen Fortschrittes, sie erzogen einen wohlhabenden bürgerlichen Unternehmer- und Mittelstand, der weit über dem Niveau des damaligen spießbürgerlichen Handwerkerthums, fleißig, sparsam und thätig, eine äußerst wohlthätige sociale Ergänzung des Adels bildete, dem er an Intelligenz und bald auch an Wohlstand gleichstand, ohne seine Unarten zu theilen. Der preußische Beamtenstand und Officiersstand dankt diesen Domänenpächterfamilien sehr viele fähige Elemente. Wohl der größte Theil der heutigen bürgerlichen oder neugeadelten Rittergutsbesitzer stammt daher.

Seit die Verpachtung der Domänen durchgeführt war, hatte sich auch die alte Verknüpfung der Naturalwirthschaft des Hofes mit der Domänenwirthschaft gelöst. Aber fast ein Jahrhundert lang hatte es gedauert, bis man dieses Ziel erreicht. Seit der Errichtung des freilich nur vorübergehenden Staatskammerrathes (1651) hatte der große Kurfürst dahin gestrebt; am 14. Juni 1652 schrieb er an die Berliner Amtskammer: „Und sind wir also im Werke begriffen, unseren Hofstaat also zu reduciren, daß hinführo alle unsere Diener mit einem gewissen Gelde richtig gezahlt, und dagegen alle Deputatstücke aufzuheben.“ Aber es war nicht möglich durchzudringen. Die festgewurzelten alten Gewohnheiten und die oftmalige Noth des Augenblickes waren stärker. Die Beamten wollten ihren Tisch bei Hofe nicht aufgeben; wenn der Hof nicht zu leben hatte, requirirte man wieder Naturalien bei diesem oder jenem Domänenamte. Bis gegen 1713 waren sehr viele Staatsbeamte zugleich Hofbeamte und beanspruchten als solche Wohnung, Pferdefutter und Deputatstücke. Fast alle Kanzleien waren bis weit ins 18. Jahrhundert im Schlosse; noch unter Friedrich Wilhelm I. erhielt das Generaldirektorium, wenn es Mittags 12 Uhr mit seinen Geschäften nicht fertig war, ein gutes Mittagessen aus der Hofküche. Freie Arzneimittel aus der Hofapotheke hatte noch spät im 18. Jahrhundert halb Berlin. Immerhin aber war unter dem großen Kurfürsten schon Manches besser geworden; er hatte 1673 eine besondere Hofstaatsrenthey für den Unterhalt des Hofes errichtet; zunächst aber ward diese Kasse nicht auf Geldüberschüsse anderer Kassen, sondern auf die Zuweisung bestimmter Aemter und Einnahmequellen, die ihr nun untergeben waren, gegründet; so klebte man am Hergebrachten; erst 1681 hatte man diese Aemter wieder den Amtskammern zurückgegeben und damit erst begann die volle Selbstständigkeit der Hofwirthschaft. Dankelmann wirkte in gleicher Richtung. Aber als der Oberkammerherr und Obermarschall von Wartenberg nicht blos über die Hofstaatskasse, sondern zugleich über die gesammten Finanzen und Staatskassen schaltete, trat wieder eine vollständige Vermischung von Hof- und Staatsbedürfnissen ein. In schroffer Reaktion gegen diesen letzten Rückfall in die Verbindung der Hof- und Staatswirthschaft schied nun Friedrich Wilhelm I. streng, und seither hat man am preußischen Hofe sparsam gewirthschaftet, seither konnte man das Domäneneinkommen genau buchen, verrechnen und kontroliren. Der Ertrag der Domänen war schon unter dem großen Kurfürsten durch Einlösungen, bessere Ordnung der ganzen Verwaltung und Verpachtungsversuche wesentlich gehoben worden. Bei

seinem Tode trugen sie im Ganzen (freilich einschließlich der Zölle, der Forsten, der Post, der Münze und aller derartigen, zu den Domänen gerechneten Einkünften) 800—850,000 damalige Thaler, während die Steuern etwa gerade das Doppelte eintrugen. Unter seinem Sohne war es vor Allem Kraut, dem durch seine emsige Thätigkeit und Strenge die Hebung der Einkünfte gelang, allein z. B. in den Jahren 1796—97 um gegen 150,000 Thaler; 1713 betrugen die Domäneneinkünfte 1,3 Million Thaler. Unter Friedrich Wilhelm I., der einzelne Steuern seines Vaters beseitigte, die Accisesätze nirgends wesentlich erhöhte, überhaupt die Steuerlast von gegen 2 Thaler pro Kopf trotz seines fiskalischen Sinnes nicht schwerer machen wollte, geschah am meisten für einen gesteigerten Domänenertrag. Die Schulden wurden vollständig abgestoßen, unzählige Verbesserungen im Einzelnen, große Erwerbungen im Ganzen gemacht, das Pachtwesen wurde in der erwähnten Weise auf Grund genauester Anschläge geregelt; der Gesammtreinertrag stieg auf 3,3 Millionen. Steuern und Domänen hielten sich nun fast die Wage, was weder vorher noch nachher je der Fall war. Später hat sich das preußische Staatskammergut wohl kaum mehr wesentlich vergrößert, sondern ist nur durch die Zunahme der Bevölkerung, durch das Steigen der Produkten- und Holzpreise im Ertrage, 1786 bis zu 5,7, 1806 bis zu 8,7 Millionen gestiegen. Das entspräche einem Vermögen von etwa 160—180 Millionen Thalern. Am ausgedehntesten war der fiskalische Besitz in Ostpreußen, wo er ein Drittel bis zur Hälfte des Landes umfaßte (1648 schon 48,354 von etwa 120,000 Hufen). Im Jahre 1808 berechnete der Minister von Schrötter den Werth der Domänen in Ostpreußen und Litthauen auf $15^2/_3$ Millionen, Geh. Rath von Borgstedt die in Pommern und der Neumark auf 16—17 Millionen, die in Westpreußen wurden auf ungefähr 6 Millionen angeschlagen; die in der Kurmark waren im Juni 1807 auf 11,9 Millionen Thaler berechnet, während die kurmärkischen Rittergüter 15,590,000 Thaler werth sein sollten, die schlesischen Domänen waren verhältnißmäßig nicht so bedeutend.[1] Im Jahre 1810 nahm Hardenberg, unter dem Druck sehr ungünstiger Preisverhältnisse, den Werth sämmtlicher Domänen, Forsten und sekularisirten Kirchengüter des auf die Hälfte reducirten Staates zu 97—98 Millionen Thaler an (Nasse).

Um den Werth eines solchen Besitzes richtig zu würdigen, möchte ich dem einseitigen, fast albernen Satze von Adam Smith, daß das Einkommen aus Staatsgütern in jeder civilisirten Monarchie die Gesellschaft mehr als jede andere Einnahme der Krone koste, den ebenfalls einseitigen, aber viel wahreren und geistreicheren Ausspruch Steins gegenüberstellen, der sagt: „Die Einnahme aus den Domänen ist die wirthschaftliche Basis des selbstständigen Königthums und mit ihm der selbstständigen äußern und innern Staatenbildung; denn sie wird die Grundlage der materiellen Unabhängigkeit der Könige gegenüber der Herrschaft und Gewalt der mächtigen ständischen Körperschaften. Die Domäne dauert daher fort und wird dauern, so lange es ein Königthum gibt, denn beide sind nicht blos historisch, sondern organisch mit einander korrespondirende Begriffe." In Be-

[1]) Siehe Pertz, Leben Steins 2, 614.

zug auf die Forsten wirthschaftete der Staat damals wie heute besser als Privaten; in Bezug auf die eigentlichen Domänen wird die Privatwirthschaft, sobald dieselben verpachtet sind, gar nicht ausgeschlossen; es war für den preußischen Staat, der seinen Domänenbesitz durch Kolonisation wüster Ländereien und Auskauf heruntergekommener Rittergutsbesitzer damals vergrößerte, nur die Frage, ob das Pachtsystem bessere Resultate lieferte, als die Wirthschaft der Rittergutsbesitzer, ob die Grundrente besser in den Händen des Staates oder adliger Familien war. Und da kann, glaube ich, über die Antwort kein Zweifel sein; das Domänenpachtsystem hob die Landwirthschaft, wie es das Loos der Bauern besserte und die Zahl der kleinen Wirthe vermehrte. Endlich aber handelte es sich für Preußen darum, ob der Staat, der alle seine Kräfte bis zum Aeußersten anspannen wollte und mußte, lieber die schon sehr hohen Steuern oder das Domäneneinkommen steigerte und damit zugleich für die Zeiten der Noth einen Reservefonds sich sicherte, wie er auch beim höchsten Patriotismus der Bürger niemals im Vermögen der einzelnen Privaten liegt. Der aufgeklärte Despotismus konnte, ohne seine Existenz zu gefährden, die Steuern nicht weiter emporschrauben; es war also für Friedrich Wilhelm I., wenn er die über alle Verhältnisse große Armee schaffen wollte, die Preußen dann zur Großmacht erhob, kein anderer Weg offen, als der der Ausdehnung der Domänen. Und hätte Preußen diese Domänen nicht besessen, es hätte die harte Zeit von 1806—15 noch weniger ertragen, die Neuordnung seiner Finanzen wäre ihm 1815—25 noch schwieriger geworden, als sie es ohnedem wurde.

Friedrich Wilhelm I. hat übrigens nicht blos durch die Hebung der Domänenwirthschaft, die Steuerreform in Ostpreußen und die einheitliche Ausdehnung der Accise auf den ganzen Staat sich um die preußischen Finanzen verdient gemacht; von ihm ist auch die ganze relativ hohe formale Vollendung der altpreußischen Finanzverwaltung zu datiren. Er hat das Generaldirektorium geschaffen wie die provinziellen Kriegs- und Domänenkammern, die nun die Steuern, die Domänen und die Landespolizei verwalteten. Er hat das Landrathsamt zu dem in den mittleren Provinzen gemacht, was es dann unter seinem Sohne für den ganzen Staat wurde, wie er dem Amte des Steuerkommissars seine definitive Gestalt gab. Er hat die richtige Vertheilung der lokalen, im Interesse der Kriegsverwaltung zu tragenden Naturallasten durch Bildung von städtischen Serviskassen und Kommissionen, von provinziellen Marsch- und Molestienkassen herbeigeführt. Er hat die Verwaltung der Forsten von dem Niveau der blosen Jägerei auf das einer den Domänen gleichstehenden staatlichen Einnahmequelle gehoben, indem er die selbstständige Stellung der Forstbehörden aufhob und die betreffenden höheren Beamten den kollegialischen Domänenkammern einfügte. Er hat die mit namenlosen Mißbräuchen behaftete staatliche Bauverwaltung total umgebildet, indem er sie selbstständig machte, d. h. allen Lokalbeamten und Domänenämtern das Bauen auf Amtsrechnung verbot, die entsprechenden technischen Beamten und Bauschreiber bei den Oberbehörden anstellte und diesen das Bauwesen in die Hand gab. Nur nach genaueren Voranschlägen und je nach der Größe des Baues mit Zustimmung

der entsprechenden Oberbehörden durfte künftig irgend ein staatlicher oder städtischer Bau vorgenommen werden.

Friedrich Wilhelm hat für alle Finanzorgane eine strenge regelmäßige Kontrole durch besondere Beamte oder die Vorgesetzten herbeigeführt; er hat den Grundsatz mit Strenge durchgeführt, daß für jede Verwaltung genaue Etats aufgestellt und von den Oberbehörden, bei den wichtigeren von ihm selbst geprüft und genehmigt sein mußten, ehe irgend eine Ausgabe gemacht werde. Jede Ueberschreitung des Etats wurde unnachsichtlich gestraft. Wie die genauesten Voranschläge jeder Verpachtung vorausgingen, so bildeten Ertragsberechnungen die Voraussetzung jedes Domänenkaufs. Die Rechnungsschemata wurden im ganzen Staate, für Staats- und Gemeindebehörde gleichmäßig vorgeschrieben, das Erforderniß von Rechnungsbelegen für jeden Posten strenge aufgestellt, bei jeder Kriegs- und Domänenkammer eine provinziale Rechenkammer, in Berlin eine solche beim Generaldirektorium errichtet. Es begann damit jene Sparsamkeit und Genauigkeit, jene unerbittliche pedantische Strenge gegen jede kleinste Verschwendung öffentlicher Mittel, die seither den preußischen Finanzen eigen ist, — das Aergerniß für alle nachlässigen und bequemen Beamten, oftmals der Spott kleinstaatlicher, an ein bequemes Gehenlassen und willkürliches Schalten gewöhnter Finanzleute, — sicher aber eine der Hauptursachen, daß der preußische Staat mit kleinen Mitteln so weit kam.

Ueberblicken wir nun nochmal kurz die Licht- und Schattenseiten dieses altpreußischen Finanzsystems, so ist natürlich zuzugeben, daß es niemals, selbst in seiner besten Zeit nicht, absolut vollendet war: es trug nach allen Seiten den Stempel seines Ursprungs an sich. Vieles hatte die Noth und nicht die Einsicht diktirt. Die Accise hatte manche Mängel, die ländlichen Kataster waren theilweise noch entsetzlich, die Steuerfreiheiten des Adels dauerten in mehreren Provinzen noch fort. Das Kassenwesen war noch nicht einheitlich geregelt. Es existirte noch keine Centralkasse, in der sich sämmtliche Ausgaben und Einnahmen einheitlich überblicken ließen. Aber im Großen und Ganzen ist dieses Finanzwesen doch eine der größten Leistungen hohenzollernscher Staatskunst. Im Drange nach großen und unendlich schwierigen Zielen war mit den Mitteln, die Zeit und Verhältnisse an die Hand gaben, nahezu das Höchste geleistet. In vollendeter Weise griffen die Räder der Finanzpolitik in das volkswirthschaftliche Getriebe und in die militärische Maschine des Staates ein. Das Accisewesen war zugleich das Mittel, die für die damaligen Bedürfnisse des Landes richtige Volkswirthschaftspolitik zu verfolgen und schloß doch keine solche Ueberlastung der untern Klassen mit Steuern ein, wie die englische Accise des 18. Jahrhunderts. Unendlich hoch stand die preußische Kontribution über den namenlosen Mißbräuchen der französischen Taille. Die Monopole und Gewerbsprivilegien standen im Dienst des Ganzen und wurden nicht an Günstlinge verschwendet, wie in England unter Elisabeth. Die Steuerverwaltung lag in der Hand pflichttreuer Beamter, nicht in der adeliger Herren und eines gewissenlosen Nepotismus, der es gegen 1700 in Oesterreich dahin brachte, daß, wie ein venetianischer Gesandter schreibt, von 14 eingehen sollenden Millionen Gulden nur 4 in die Centralkassen gelangten, — nicht in der reicher Steuerpächter wie in Frankreich, wo z. B.

1646 von 79 erhobenen Millionen nur 33 dem Staate zu gute kamen. Es wurden dem Einzelnen große Opfer zugemuthet, aber sie wurden nach einem Systeme vertheilt, das die Zeit als relativ gerecht empfand; hauptsächlich aber mußte das Bewußtsein versöhnend wirken, daß diese Opfer nicht der Frivolität eines gewissenlosen Hofes oder genußsüchtigen Adels, sondern stets dem großen Zwecke des Ganzen gebracht wurden, daß dieser preußische Staat gut verwaltet und gut regieret, weit über den sämmtlichen anderen deutschen Staaten stehe. Nicht umsonst priesen die sämmtlichen älteren Kameralisten wie Gasser, Rohr, Zincken und Justi Preußen als ihren Musterstaat.

Die folgende kleine Uebersicht, der hauptsächlich Riedel zu Grunde liegt, mag uns das äußere Gesammtresultat der finanziellen Entwickelung Preußens von 1640—1806 kurz vor Augen führen, uns zeigen, über welche Mittel der aufstrebende Staat im gewöhnlichen Lauf der Dinge zu verfügen hatte. Die Angaben sind in zeitgenössischem Gelde gemacht, d. h. die Thaler sind vor 1750 etwas mehr werth als die heutigen. Die Einnahmen sind reine, nur die für die Centralverwaltung, Hof, Militär und andere allgemeine Zwecke disponiblen Ueberschüsse enthaltende; anders wurden die Staatsrechnungen damals nicht geführt, also können keine andern Aufstellungen gemacht werden; aber natürlich ist das, was bei dem einzelnen Einkommenszweig nun für eine Hauptzusammenstellung abzuziehen sei, selbst wieder zweifelhaft und daher sind Verschiedenheiten möglich, wie wir sie für 1805/6 bei Riedel und Dieterici (Krug) finden; Duncker gibt gar das Einkommen dieses Jahres zu 35 Mill. an, was aber auch kein vollständig rohes Staatseinkommen in dem Sinne ist, wie es heute berechnet wird.

	Domäneneinkünfte.	Steuern.	Gesammtes reines Staatseinkommen.	Aufwand für Militärzwecke.	Größe der Armee.	Staatsschatz.	Bevölkerung.
	Mill. Thlr.	Mill. Thlr.	Mill. Thlr.	Mill. Thlr.	Mann	Mill. Thlr.	Mill.
1640	0,04	—	—	—	—	—	—
1688	0,85	1,62	2,5	—	30,000	—	1,5
1713	1,6	2,4	4	$2^1/_2$	38,000	—	1,6
1740	3,3	3,6	7	5—6	72,000	7	3,2
1786	6—7	10—11	19—20	12—13	195,000	55	5,4
1806 Riedel	7—8	16	27	16—17	250,000	17	10,7
1806 Krug Dieterici	8,7	20	31	—	—	—	—

Aber eigentlich viel mehr noch, als aus diesen durchschnittlichen jährlichen Einnahmen und Ausgaben, lernen wir die preußischen Finanzen aus dem kennen, was sie für außerordentliche Zwecke leisteten.

Unter Friedrich Wilhelm I. wurden, wie bereits erwähnt, endlich all die verpfändeten Domänen eingelöst, die Schulden sämmtlicher Städte abgestoßen und dabei für Millionen aus Staatsmitteln bezahlt; 1713—32 wurden allein für 5 Millionen Thaler neue Domänen angekauft und $2^1/_2$ Millionen für Festungsbauten, 2 Millionen für Civilbauten ausgegeben; für die Erwerbung Vorpommerns zahlte der König 2 Millionen, für das sog. Retablissement Ostpreußens im Ganzen gegen 6 Millionen; der Schatz,

den er hinterließ, betrug zwischen 8 und 9 Millionen; Hunderttausende wurden auf den Bau neuer Dörfer, Vorwerke, Mühlen und Städte, auf die Kolonisation überhaupt unter Friedrich Wilhelm I. und dann unter seinem Sohne verwendet. Beheim=Schwarzbach berechnet, daß Friedrich der Große allein in den letzten 20 Jahren seines Lebens direkt oder indirekt für Ansetzung von Kolonisten 25 Millionen Thaler ausgegeben habe; dann war die von 1713—1786 hierauf verwendete Summe sicher die doppelte. Und was gaben beide Könige daneben für Handel und Industrie, Kanalbau, Wasserregulirungen, direkte Beförderung der Landwirthschaft aus. Die Berechnungen Herzbergs und Anderer über die Zeit Friedrichs II. sind bekannt genug: für die Kurmark soll der König einschließlich dessen, was den Städten und der Kolonisation zu gute kam, 20 Millionen Thaler verwendet haben, für Pommern von 1763—84 beinahe 5, für Schlesien in derselben Zeit über 6 Millionen, für Westpreußen in den Jahren 1772/84 3 Millionen Thaler. Die glänzendste finanzielle Leistung Friedrichs des Großen ist aber doch die Art, wie er seine Kriege führte. Zum ersten schlesischen Kriege reichte der Schatz, der schon beim Ausbruch des zweiten wieder auf 6 Millionen, beim Ausbruch des 7 jährigen Krieges auf 16—17 Millionen gebracht war. Während dieses ganzen Krieges beliefen sich nun die Einnahmen der Centralkriegskasse auf 78 Millionen Thaler, die aus dem Schatz zu Anfang des Krieges, den englischen Hilfsgeldern (etwa 16 Millionen), dem Münzgewinn und fremden Kontributionen sich zusammensetzten; dann wurden die gesammten ordentlichen Staatseinkünfte für den Krieg verwendet, alle Zahlungen wurden sistirt, die Beamten erhielten statt des Gehaltes Anweisungen, die erst nach dem Kriege eingelöst wurden; endlich wurden die Mittel der feindlichen Territorien möglichst herangezogen. Mecklenburg und Sachsen litten darunter wohl am meisten; ersteres berechnete seine Leistungen auf 17 Millionen Thaler, Sachsen auf 70 Millionen ohne die schwere Verschuldung des Landes. Zu Ende des Krieges waren die preußischen Provinzen freilich in einem entsetzlichen Zustand; die Menschen=, Vieh=, Kapitalverluste waren übermäßige: ein Drittel der Berliner lebte von Armenunterstützung; in der Neumark gab es notorisch fast kein Vieh mehr, tausende von Häusern und Hütten waren niedergebrannt; eine volkswirthschaftliche Krisis der schlimmsten Art folgte dem Frieden und dauerte noch mehrere Jahre. Aber der König hatte, als er den Frieden schloß, noch etwa 30 Millionen disponibler baarer Mittel zur Verfügung und fast keine oder keine nennenswerthen Schulden. Mit diesen Mitteln konnte er in so großartiger Weise helfen; 1766 hatte er z. B. in Schlesien 8000, in der Neumark 6500 Häuser aufgebaut; 1 Million war gleich wieder zur Neubildung eines Schatzes verwendet worden, der bei seinem Tode 55 Millionen betrug. Und seine Gegner gingen, wie auch das ihm befreundete England aus dem Kriege mit übermäßigen Schulden hervor; die Frankreichs waren auf 2000 Millionen Livres gestiegen, die Oesterreichs auf 150 Millionen Gulden; die Englands hatten von 1755/63 von 72 auf 146 Millionen £ zugenommen. Schweden stand dem Bankerott nahe, Frankreich war nicht weit davon entfernt. Das kleine Sachsen hatte gegen 40 Millionen Thaler Schulden.

Aber das war nicht das Schlimmste für alle diese Staaten; das Wichtigste war, daß von nun an ganz andere Machtverhältnisse in Europa existirten, aller Einwohnerzahl, aller Zahl der Quadrat-Meilen und der Staatseinnahmen zum Trotz. Das feudal-katholische Frankreich mit seinen 20 Millionen Menschen, mit seinen Staatsausgaben, die von 1740—84 von etwa 200 auf 600 Millionen Livres gestiegen waren, wollte noch immer Europa beherrschen, wie in den Tagen Ludwigs XIV.; das italienisch-ungarisch katholische Oesterreich, drei- bis viermal so groß wie Preußen und 5—6 mal so bevölkert, konnte nicht vergessen, daß es zu Anfang des Jahrhunderts nach dem Erwerb Ungarns, Neapels, Mailands und Belgiens auf dem Höhepunkt seiner Macht gewesen war; es hatte aber auch in dem Bewußtsein dieser Größe vor 1740 nicht gelernt, irgendwie aus seinem alten Schlendrian herauszutreten. Das halb barbarische, rasch gewachsene und emporgekommene Rußland, dessen Einkünfte Peter der Große auf das Fünffache gesteigert hatte — man schätzte sie 1770 auf 28 Millionen Thaler — hatte mit jugendlichem Ungestüm an dem Kampfe gegen Preußen theilgenommen und schien so zeitweise schon damals westeuropäischer Gesittung gefährlich zu werden. Großbritannien, die protestantische Weltmacht mit ihren 11 Millionen Einwohnern, mit ihren 1700—1788 von 5½ auf gegen 30 Millionen £ gewachsenen Staatsausgaben war damals zu sehr im fernen Westen und Osten beschäftigt, um den europäischen Dingen die gehörige Aufmerksamkeit zuzuwenden. Und in dieser Staatengesellschaft stand jetzt das kleine Preußen mit seinen 5 Millionen Einwohnern nicht nur ebenbürtig da; nein, es hatte eine führende Rolle übernommen; es gab mit seinem protestantisch-deutschen Charakter, mit seiner continentalen Lage, mit seiner fortschrittlich rationellen Verwaltung, mit seiner modernen Kriegsorganisation der ganzen europäischen Entwickelung eine andere Richtung. Die Geburtskrisis eines neuen Deutschlands war nun glücklich überstanden. Die Ahnung eines ungeheuren nationalen Aufschwungs klingt uns aus den Worten Goethes entgegen: „Und blickten wir nach Norden, so leuchtete uns von dort Friedrich, der Polarstern her, um den sich Deutschland, Europa, ja die Welt zu drehen schien."

Das Größte, was ein Fürst als Feldherr, als Staatsmann und Finanzmann leisten konnte, war hier geleistet. Aber freilich das Riesenziel war auch nur erreicht um den Preis einer Koncentration der Kräfte in einer Hand, um den Preis einer Ueberanspannung der Kräfte für eine kurze Zeit, die lähmend wirken mußte.

Das preußische Königthum hatte die Aufgabe gehabt, aus der Anarchie feudaler und lokaler Gewalten wieder eine einheitliche deutsche Staatsgewalt zu bilden und ihr Achtung nach Innen und Außen zu verschaffen; sie hatte dieses Ziel mit Hülfe einer nur von ihr abhängigen und angestellten, in der Hauptsache auf ihre Bildung und Tüchtigkeit gestützten Officiers- und Beamtenaristokratie erreicht, die als eine ecclesia militans, als eine Fortschrittspartei im Staate nach und nach auch die übrigen socialen Kreise mit ihren Sitten und Anschauungen durchdrungen hatte. Gesellschaft und Volkswirthschaft hatten sich der führenden Macht des aufgeklärten Despotismus untergeordnet, hatten die veränderten Formen angenommen, die den

Uebergang zur Rechts- und Steuergleichheit, zur heutigen bürgerlichen Gesellschaft bildeten. Mit der Zeit nun, die alle Kräfte des Staates nach Außen führte, mußte die innere Reform ruhen, mußte die höchste und möglichst einheitliche Leistungsfähigkeit und Handlungsfähigkeit des Staatsorganismus als das einzige Ziel erscheinen. Es trat jene höchste Centralisation ein, die das Größeste leistete, aber um den Preis der persönlichen Erschöpfung des Königs, der Erschöpfung des Staates, der Armee und des Beamtenthums. Ich meine dabei nicht sowohl die materielle als die geistige Erschöpfung. Materiell hat sich das Land verhältnißmäßig rasch erholt; die Bedingungen hierfür fehlten nicht; ja es will mir scheinen, als ob das elementare Triebleben, das zu Besitz und Erwerb anspornt, mit der politisch-staatlichen Erschlaffung gerade sich gehoben hätte. Aber die großen Impulse der Reform, jene sittlichen Kräfte, die den Staat geschaffen und auf die Höhe geführt, sie waren zunächst erschöpft und mußten erschöpft sein. Das Leben der Völker wie der Einzelnen kann nur im wechselnden Gebrauch der Organe und Kräfte voranschreiten.

Der König hatte im Kriege gelernt, nur sich selbst zu vertrauen; die alten Minister seines Vaters, vor denen er noch Achtung gehabt, waren nun fast alle todt, seine eigenen Zeitgenossen waren ihm keine ebenbürtigen Räthe, sondern nur subalterne Gehülfen. Sein Dienst war keine Schule für große Talente, sondern für gefügige sichere Werkzeuge. Das Generaldirektorium verlor sein altes Ansehen, es zerfiel in seine Departements, es erfuhr vom Wichtigsten oft nichts mehr; alle Einheit des Staates ruhte nur noch im Kabinet und Kopf des Königs. Friedrich fürchtete neue erschöpfende Kriege; für sie schlagfertig zu sein, für sie Land und Leute wieder in Stand zu setzen, war das Augenmerk seiner spätern Jahre. Dazu war die Kabinetsregierung kein schlechtes Mittel; aber der Verwaltungsapparat verkümmerte darüber. Das Kassenwesen gerieth durch die Art, wie der König alle auf irgend einem Punkte möglichen Ueberschüsse direkt seiner Dispositionskasse, die zuletzt über 5 Millionen Thaler einnahm, zuführen ließ, in vollständigen Wirrwarr. Niemand übersah mehr den Stand der Finanzen als der König; alles Wichtige machte er mit einzelnen vertrauten Beamten ab, statt der ganzen Verwaltung feste große Impulse zu geben. Die Heimlichkeit wurde in einer Weise zum Princip erhoben, daß die Ordnung aufhörte, wie z. B. eine Reihe der wichtigen Centralkassen von der Kontrole der Oberrechenkammer deßwegen befreit wurden. Weil der König von sich das Höchste forderte, so glaubte er es auch von seinen Beamten fordern zu können; weil er sich oft getäuscht fand, so verachtete und mißhandelte er die Beamten, wenigstens den weitaus größten Theil derselben. Das Einkommen der Officiere, Soldaten und Beamten wurde in einer Weise beschnitten, daß die alte Integrität sich nicht erhalten konnte. Die Mehrzahl seiner Diener wurde freilich durch das Gefühl, einem großen Manne zu gehorchen, aufrecht erhalten; daneben wirkte die Furcht vor seiner unnachsichtlichen Strenge und seinem überall hindringenden Blicke. Aber das Gefühl, das früher die Beamten durchdrungen hatte, für große Principien zu kämpfen, verlor sich. Die Routine begann zu überwiegen. Man zehrte von der großen Vergangenheit; man vergaß, daß der Geist, der in diesem Staatswesen geherrscht, so Großes geleistet; es

setzte sich jetzt die Meinung fest, die zufälligen äußern Formen, der Stock und der Zopf in der Armee, die Art der Akten- und Buchführung in der Schreibstube, die äußerliche Art der Steuererhebung, der Maßregelung des Bürgers durch den Steuerkommissar seien die wahren Ursachen der preußischen Größe. Die verfehlten überstürzten Versuche, die Friedrich in der Finanzverwaltung mit Italienern und Franzosen machte, verstärkten nur diesen falschen Glauben.

Friedrich pflegte den General von Retzow, der seit dem Tode Graumanns das Münzwesen besorgte und mit den Münzjuden Ephraim und Hitzig der Rathgeber für die Münzverschlechterung des 7jährigen Krieges gewesen war, seinen kleinen Colbert zu nennen. Hätte er wirklich einen Colbert neben sich gehabt, er würde sicher die Zölle im Innern des Landes beseitigt, die Accise zu einem den Verkehr weniger hemmenden indirekten Steuersystem umgebildet, an der Steuerfreiheit des Adels gerüttelt haben. So geschah von all dem nichts; es bildete sich nur in weiten Kreisen unter dem Druck der harten, sparsamen Verwaltung des Königs und unter dem Einfluß der neuen englisch-französischen staatswissenschaftlichen Doktrinen die Ueberzeugung, daß das System auf die Dauer nicht haltbar sei. Diese Doktrinen, für die besonders der jüngere Mirabeau damals am Berliner Hofe Propaganda machte, kamen in gewissem Sinne für Preußen zu früh; sie waren das Produkt der englisch-französischen Entwickelung, die 100—200 Jahre älter war. Die Zeit Elisabeths und Ludwigs XIV. ist die, welche politisch und volkswirthschaftlich mit der Epoche Friedrichs des Großen gleichgestellt werden muß. Ohne eine Spur historischen Sinnes griffen die Physiokraten und bald darauf die Smithianer das altpreußische Finanzwesen als blosen Irrthum und Unsinn an. Um so hartnäckiger vertheidigte das alte Beamtenthum, vertheidigte selbst der von Mirabeau seiner Zeit empfohlene Minister Struensee das System, dessen praktische Brauchbarkeit neben allen Schwächen nicht zu leugnen war.

Die Folge unter dem human-sentimentalen Friedrich Wilhelm II. und dem vorsichtig-ängstlichen Friedrich Wilhelm III. war, daß Alles in der Hauptsache beim Alten blieb, obwohl man bis in die höchsten Kreise hinauf den festen Glauben an das System verloren hatte, im Einzelnen unsicher hin- und her experimentirte, bald dem feudalen Adel nachgab, der physiokratisch war, weil er sich über die Woll- und Getreideausfuhrverbote ärgerte, bald wieder das bürgerliche Element durch Festhaltung des Schutzsystems befriedigte. Es wurde Vieles im Einzelnen besser, es wurden zahlreiche Reformanläufe genommen; aber es war kein System darin. Und wenn z. B. Friedrich Wilhelm II. überall die Gehalte verbesserte, an Stelle der alten Härte gegen Beamte und Officiere eine freundliche Humanität treten ließ, so gewannen die Einzelnen damit, der Staat nicht; man kann an einem alten Hause nicht die Klammern einfach aufschneiden, die es zusammenhalten, — dadurch entsteht kein neues Gebäude. Man hob die unbedeutende Accise- und Zollfreiheit des Adels auf, an seine eigentlichen Privilegien aber wagte man nicht zu rühren. Man ärgerte die Minister des Generaldirektoriums dadurch, daß man einen Hohlkopf, der den Schein der Ehrlichkeit für sich hatte, zum Generalkontroleur und damit gleichsam zu ihrem Vorgesetzten machte; aber die Einheit in der staatlichen Aktion

war damit so wenig erreicht, als durch Anstellung bürgerlicher Kabinetsräthe, die durch liberale und humane Kabinetsordres den feudalen Ministern Nadelstiche versetzten, aber doch nicht wirkliche Premierminister waren.

Die neuerworbenen Provinzen trugen fast nichts ein, theils weil man unter der Günstlings- und Maitressenwirthschaft der letzten Jahre Friedrich Wilhelms II. in bodenlosem Leichtsinn die Domänen verschleudert und verschenkt hatte, theils weil man in humaner Weise rasch möglichst viel für sie thun wollte. Die Armee ward vergrößert und kostete sehr viel mehr; man führte Kriege aus ritterlichen Gefühlen, die nichts einbrachten; 1797 war der Staatsschatz geleert und 48 Millionen Thaler Schulden vorhanden (von denen 12 auf Friedrich den Großen zurückgehen); man erhöhte die Accise wieder einmal. Dabei wuchs mit der Bildung das Raisonniren, das Besserwissenwollen in Armee und Beamtenthum; die Bande lockerten sich, die Korruption in allen Beamtenkreisen war bereits offenkundig, die Bücher des Oberzollrath von Held hatten es aller Welt erzählt, wie es in Preußen aussehe. Die Staatsmaschine aber ging in der Hauptsache ihren alten Gang. Friedrich Wilhelm III. sah ein, daß sie nichts mehr tauge, daß auf das Heer kein Verlaß mehr sei, aber er war vor dem Unglück nicht stark genug, im Großen einzugreifen.

Dennoch ist die Vorstellung eine total falsche, als ob vor 1806 Alles faul gewesen, als ob es überall nöthig gewesen wäre, auf ganz neuem Boden einen vollständig neuen Anfang zu machen. Das Schlimmste waren nicht die alten Formen der Verwaltung, sondern die moralische Fäulniß, die erst durch die Stagnation, dann durch eine frivole negative Kritik in alle Poren des Staatslebens gedrungen war. Daneben aber waren so viel gute Traditionen und Einrichtungen vorhanden, daß ein Mann wie Stein, wenn er zehn Jahre früher erster Minister geworden wäre, ganz gut ohne einen so großen Bruch mit der Vergangenheit Staat, Armee und Finanzen hätte reformiren können. Vor Allem ist die Vorstellung falsch, als ob etwa das Finanzsystem von 1786—1806 so schädlich gewesen wäre, daß es die Zunahme des Volkswohlstandes aufgehalten hätte. Im Gegentheil, gerade in dieser Zeit stieg die Bevölkerung, der Viehstand, die Aus- und Einfuhr des Landes wie nie zuvor. Allein die Getreideausfuhr von Danzig nach England hatte sich von 1790—1801 vervierfacht. In den Jahren 1769—74 waren jährlich 2—300 preußische Schiffe durch den Sund gefahren, 1798 waren es 1621, 1804 2012. Der preußisch-Danzig'sche Export nach England war von etwa 100,000 £ Werth im Anfang des 18. Jahrhunderts bis auf 199,623 £ im Jahre 1740, auf 318,272 im Jahre 1780, auf 688,348 im Jahre 1790, auf 1,733,946 im Jahre 1800 und endlich auf 2,220,031 £ im Jahre 1805 gestiegen (Gülich). Der Handelsvertrag mit den Vereinigten Staaten hatte günstige Folgen gehabt. Die preußischen Provinzen versorgten einen guten Theil Rußlands mit Tuch, Spanien und seine Kolonieen fast allein mit Linnen. Das Kreditwesen hatte sich gehoben, in den Städten begann das Bankier- und Wechselgeschäft zu blühen, auf dem Lande thaten die Pfandbriefinstitute ihre Dienste, theilweise nur zu sehr. Die Güterpreise gingen seit 1780 fast schwindelhaft in die Höhe, Luxus und Wohlleben in Gegenden ver-

breitend, die bisher selbst in den höhern Kreisen eine kümmerliche Einfachheit gezeigt hatten. Was bei dieser Entwickelung vielleicht zu beklagen schien, war, daß Luxus und Genußsucht in Folge der allgemeinen moralischen Lässigkeit der Zeit noch mehr stiegen als Sparsamkeit und Arbeitsamkeit, daß ein gewisser moralischer Auflösungsproceß sich auch hier geltend machte. Die überlieferten Sitten, die alten moralischen Mächte hatten ihre Kraft verloren, ohne daß das Neue sich schon fest herausgebildet hatte; die Keime dazu waren freilich vorhanden und wurden eben durch eine große ernste Zeit zur Reife gebracht.

Ich habe hier das Unglück von 1806 nicht zu schildern; aber einige Zahlenangaben möchte ich doch über die 1806—15 nothwendigen finanziellen Anstrengungen und über den volkswirthschaftlichen Ruin des Landes durch die Napoleonischen Kriege machen, damit man ungefähr ermessen kann, unter welchen Schwierigkeiten der totale Neubau des preußischen Finanzwesens stattfand.

Als der Krieg 1806 ausbrach, war der Zustand der Finanzen nicht gerade schlecht; die Schulden betrugen 53 Millionen Thaler, aber man hatte seit 10 Jahren 22 Millionen getilgt; im Staatsschatz, der 1797 leer gewesen war, lagen wieder 17 Millionen; die Rettung der Kassenbestände nach der Schlacht bei Jena gab dann auch die Möglichkeit, den Krieg bis zum Tilsiter Frieden fortzusetzen. Die laufenden Einnahmen stellten sich höher als je; der Kredit war noch gut; einige Millionen Tresorscheine wurden willig aufgenommen; ein Anlehen von 7—8 Millionen rechnete man in Leipzig und Kassel machen zu können.

Die französischen Siege vernichteten diese Hoffnung. Der Staat wurde auf die Hälfte reducirt; es blieb ihm eine Jahreseinnahme von etwa 16—17 Millionen Thaler. Napoleon zog vom Oktober 1806 bis Oktober 1808, dem Termin, zu welchem die französischen Truppen in der Hauptsache abmarschirten, über eine Milliarde Franken an Kontribution, Lieferungen, konfiscirtem Staatsvermögen, mit Beschlag belegten preußischen Staatseinkünften aus dem Lande [1]). Allein die baaren französischen Einnahmen aus Preußen in dieser Zeit waren 474 Millionen Franken. Niemals, sagt der von Napoleon zum Generaladministrator der preußischen Finanzen bestellte Bignon, hatte bis dahin eine fremde Occupation so grausam einen Staat gedrückt, wie die Frankreichs Preußen drückte. Und nun mußte das verarmte, reducirte, durch die Kontinentalsperre vollends in seinem Verkehr gelähmte Land noch weitere 120 Millionen Franken versprechen, 10,000 Mann französischer Truppen in seinen Festungen zu verpflegen übernehmen, nur um die übrige französische Armee loszuwerden. Der größere Theil dieser Summe war, freilich mit unendlichen Schwierigkeiten, mit Anspannung aller Kräfte bezahlt, als der Vertrag im März 1812 über den gemeinsamen Feldzug gegen Rußland zu Stande kam. Preußen mußte sich jetzt dazu hergeben, Kantonnementsbezirk, Operationsbasis und Gesammtmagazin für eine Armee von 500,000 Mann zu werden: es mußte die übertriebensten Lieferungen an Rindvieh, Pferden, Wagen machen, sich Erpressungen aller Art gefallen lassen. Duncker berechnet, daß vom Oktober 1808

[1]) Duncker, Zeitschrift für preußische Geschichte, 8, 218.

bis zum Umschwung im Jahre 1813 Frankreich mindestens nochmals 583 Millionen Franken aus dem damaligen Preußen gezogen habe. Und welche Opfer hatte das Land unterdessen für die eigene Regierung gebracht, welche brachte es noch, als der Verzweiflungskampf 1813 begann, als eine Bevölkerung von 5 Millionen eine Armee von 250,000 Mann ins Feld stellte — die größte militärische Leistung der neueren Zeit —, als 45,372 Freiwillige zu den Waffen eilten, von welchen sich 19,567 selbst ausrüsteten, als das verarmte Volk seine letzten Ersparnisse auf dem Altar des Vaterlandes niederlegte, als in den patriotischen Kreisen für Schande galt, noch Silbergeschirr zu besitzen.

Wir sind über die Staatsrechnungen jener Jahre, wenn solche überhaupt existiren, nicht unterrichtet. Ein späterer Bericht der Staatsschuldenverwaltung [1]) berechnet den gesammten außerordentlichen Staatsaufwand der Jahre 1806—1815 einschließlich der in den folgenden Jahren bis 1820 in Folge der Kriege noch zu machenden Aufwendungen zu 287,6 Millionen Thaler, wovon 144,4 auf die Zeit bis Anfang 1813, 61,6 auf die Jahre 1813—1815 und der Rest mit 81 Millionen auf die Zeit 1815—1820 fallen. Von diesem außerordentlichen Aufwand wurden nach demselben Bericht 25 Millionen durch Domänenverkäufe, 65½ Millionen durch Kontributionen feindlicher Länder, 50 Millionen durch Ersatz für Verpflegung befreundeter Truppen, 23,5 Millionen durch außerordentliche Besteuerung aufgebracht; das sind zusammen 165 Millionen. Der Rest wuchs der Staatsschuld zu. Sie betrug Ende 1812 schon 131,7 Millionen; beim formellen Abschluß 1820 gab man sie, abgesehen von 25,9 Millionen unter Staatsgarantie stehender Provinzialschulden und 11,2 Millionen unverzinslicher Schulden, zu 180 Millionen an; Richter [2]) berechnet den wirklichen Schuldenstand für jene Zeit zu 232 Millionen. Wie der Kredit des erschöpften Landes beschaffen war, ersehen wir daraus, daß man 1817 Mühe hatte in England ein 5procentiges Anlehen zum Kours von 72 abzuschließen, das dazu dienen sollte eine Reihe der bedürftigsten Staatsgläubiger zu bezahlen. Die 4procentigen preußischen Staatsschuldscheine, die in den schlimmsten Tagen des Jahres 1813 auf 25 herabgegangen waren, standen im Sommer 1818 erst 65—67.

Der volkswirthschaftliche Zustand des Landes wird sich ermessen lassen. wenn ich an folgende Zahlen erinnere: der Kriegsschaden für Schlesien wurde bis zum December 1807 schon zu 47½ Millionen Thaler berechnet, Ostpreußen hat allein 1807 22 Procent seiner Pferde, 27 Procent seines Rindviehstandes im Werth von 23 Millionen Thalern verloren, an Naturalien, verwüsteten Gebäuden, Geld und anderen Leistungen 75 Millionen Schaden gehabt. Den gesammten Kapitalverlust Ostpreußens für die Jahre 1807—1815 berechnet Schubert zu 150, für Westpreußen zu 120 Millionen [3]). Die landwirthschaftliche Krisis von 1820—1830, hauptsächlich durch überreiche Ernten hervorgerufen, verschlimmerte die Lage der Grundbesitzer im Nordosten Deutschlands sehr. Die Verschuldung hatte bis 1806 durch die

[1]) Weber, Handbuch der staatsw. Statistik (1840), S. 679.
[2]) Das preußische Staatsschuldenwesen (1869), S. 46.
[3]) Reden, Statist. Zeitschrift 1, 27.

übermäßige Spekulation, von da bis 1815 durch den Krieg, zuletzt durch die Nothstände zugenommen; die landschaftlichen Kreditinstitute waren in großer Verlegenheit; Güter, die 1805 zu 150—180,000 Thaler verkauft worden waren, galten 1820 30—40,000 Thaler. Auf den halben Werth waren die Güter auch im Magdeburgischen und Halberstädtischen gesunken. In Westpreußen ging etwa die Hälfte der großen Güter in andere Hände über[1]). Der Viehstand betrug in auf Rindvieh reducirten Viehwerthen pro □Meile in:

1802	Westpreußen 1441,	Pommern 1611,	Posen 1625,	Kurmark 2047,	Schlesien 1795,
„	Ostpreußen 1852,			Neumark 1580,	
„	Lithauen 1972,				
1816	Prov. Preußen 1221,	„ 1186,	„ 925,	Provinz Brandenburg 1340,	„ 1510,
1831	„ 1461,	„ 1350,	„ 1438,	1359,	„ 1775.

Die Bevölkerung hatte in Ostpreußen von 1368 auf 1166 (1814) Menschen pro □Meile, in Schlesien von 2786 auf 2542, sonst aber kaum abgenommen. Die Zahl der Seeschiffe, die Preußen besaß, war 1805 1102 mit 106,894 Lasten gewesen, 1825 waren es 576 mit 58,007. Der preußische Export nach Großbritannien war von über 2 Millionen Pfund Sterling 1805 auf 7—500,000 Pfund Sterling in den Jahren 1815—1825 zurückgegangen. Es war keine leichte Aufgabe dem so verarmten Lande wesentlich höhere Steuerlasten als vor 1806 aufzulegen, die zahllosen verschiedenen Steuersysteme der neuen und alten Provinzen in ein einheitliches zu verwandeln und dabei das hergebrachte mit tausend Wurzeln in den alten Provinzen fest gewachsene Finanzsystem von Grund aus zu reformiren.

Als der Ausgangspunkt aller Reform galt längst der Gedanke, daß die Accise unhaltbar sei. Friedrich der Große schon hatte geglaubt, daß sie zu wenig trage und von den Kriegs- und Domänenkammern zu lässig verwaltet werde; deßwegen hatte er die Franzosen ins Land gerufen, die eine sehr straffe Disciplin einführten, damit aber auch die Verwaltungskosten sehr bedeutend erhöhten, so daß die Mehrerträge nicht allzu bedeutend waren. In den westlichen Landestheilen, die ein viel stärkeres Landhandwerk hatten, die viel weniger kompakt mit ihren ausgedehnten Grenzen das Accisesystem von jeher schwerer ertragen hatten, die stets geklagt hatten, daß der Verkehr durch dasselbe in die benachbarten Grenzstädte und Dörfer gedrängt werde, hatte man 1767 an Stelle derselben eine klassificirte Personensteuer gesetzt; sie bewährte sich aber nicht, die meisten Städte verlangten doch die Accise zurück; 1777 wurde das alte System wiederhergestellt. Stein griff für die Grafschaft Mark auf diesen Plan zurück. Die Accise wurde aber nicht ganz beseitigt, sondern nur auf Gemahl, Getreide, Fleisch, Getränke und Brennstoffe beschränkt; der Rest des Steuerquantums wurde von Stadt und Land übernommen, im Uebrigen der Verkehr und Gewerbebetrieb auch für das platte Land frei gegeben (1791). Der Erfolg war nach Steins Ansicht ein durchaus günstiger; die Maßregel wurde später noch weiter ausgedehnt[2]). In die fränkischen Lande wurde die Accise nicht eingeführt, wohl aber in die neu erworbenen polnischen Gebiete.

[1]) Lengerke, Provinz Preußen (1852), S. 126.
[2]) Pertz, Leben Steins 1, 77 und 224.

Bei der Einrichtung der Entschädigungsprovinzen (1803) war Stein gegen die Einführung der altpreußischen Accise, Struensee aber dafür. Nach Steins Eintritt in das Ministerium ging er rasch daran, die Binnenzölle zu beseitigen, ließ auch gleich einen Plan zur Reform der Accise ausarbeiten. Als 1805 der Krieg drohte, schlug Stein wieder vor, die Getränkefabrikation, das Schlachten und Weißbacken auch auf dem Lande zu besteuern, damit Gleichheit der Besteuerung im ganzen Staate herzustellen und die Industrie durch Zulassung auf dem Lande zu beleben. Es kam aber nicht dazu.

Es war kein Zweifel, das alte Zoll- und Accisesystem hatte sich überlebt, wie das Uebermaß einer staatlichen Regulirung und Beeinflussung der Industrie vollends in den Händen einer alt und pedantisch gewordenen Büreaukratie nicht mehr die Berechtigung hatte, die sie von 1650—1750 gehabt. Immer dringender wurde mit fortschreitender Kultur das Bedürfniß, die Gewerbe auch auf dem Lande zuzulassen. Dazu kamen die veralteten Formen, in denen sich das preußische Accise- und Zollwesen bewegte; je rascher der Staat sich unter wenig fähigen Regierungen ausgedehnt, desto schlimmer war es geworden. Es war keine Ordnung, keine Einheit, keine Uebersichtlichkeit in den Zoll- und Accisetarifen, die theils nach Provinzen und Landestheilen, theils nach Objekten abgefaßt waren; nicht weniger als 67 zum Theil sich vollständig widersprechende Tarife existirten, — besondere für Messingwaaren, für Hüttenprodukte, besondere für die Uckermark, die Priegnitz, Schlesien; dort durfte Manches eingeführt werden, was in Berlin verboten war; von Stadt zu Stadt und von Provinz zu Provinz zahlte man und nicht etwa einen einheitlichen Satz für jede Waare; da gab es neben dem Zoll oder der Accise Nachschußgelder, Zettel-, Niederlage-, Krahnen-, Plombagegelder. Niemand kam daraus, weder Publikum noch Beamte; und wenn man endlich glaubte, im Klaren zu sein, wurde man durch die häufigen Aenderungen der Tarife wieder enttäuscht; selbst ein mittelmäßiger Kaufmann mußte sich für die Accise einen eigenen Ladendiener halten. Die 8000 Accise- und Zollbeamten verzehrten etwa 12 Procent der Einnahmen. Und doch waren das in der Hauptsache Uebelstände, die ohne Aenderung des Systems zu beseitigen waren, die in England vor Konsolidirung der Zölle ziemlich ähnlich gewesen waren. Man konnte hunderte von den 2775 belegten Artikeln frei lassen, ohne die Einnahme wesentlich zu beschränken; es trugen z. B. Getreide, Mehl, Malz, Branntwein, Schrotmehl und Hülsenfrüchte zusammen etwa 38, die Kolonialwaaren etwa 19 Procent der Gesammtaccise (Viebahn). Eine Kabinetsordre von 1802 hatte Struensee ausdrücklich auf die nachtheilige Komplicirtheit hingewiesen, die das System nach und nach erhalten hatte, und eine Vereinfachung verlangt.

Damit aber wäre der jüngeren Generation der Beamten schon nicht mehr genug gethan gewesen. Die physiokratischen Theorien hatten schon beim Tode des großen Königs den vollständigsten Bruch mit dem Schutzsystem und mit allen indirekten Steuern verlangt; sie hatten gewichtige Anhänger — auch Krug gehörte dazu. Und noch mehr zündeten die Lehren von Adam Smith; Kraus wurde ihr begeisterter Verkündiger. Das unzweifelhafte praktische Reformbedürfniß, wie die unbehülfliche Schwerfälligkeit und breite technologische Vielwisserei der deutschen Kameralistik trieb die jungen strebsamen Köpfe ausschließlich in die Arme der neuen humanen,

rationalistischen und geschmackvoll vorgetragenen Theorien. Wirklich große Geister, wie Stein oder Niebuhr, wußten schon damals freilich den wahren Gehalt der neuen Theorien von ihrem schimmernden Glanz und ihren Uebertreibungen zu scheiden. Aber die Mehrzahl der mittelmäßigen Köpfe schwur ohne weitere Prüfung unbedingt zu dem neuen Dogma; selbst ein so tüchtiger Mann wie Schön, ein so feiner und kluger Kopf wie Hardenberg ließ sich unbedingt blenden.

Während des Steinschen Reformministeriums vom September 1807 bis November 1808 stand neben den großen inneren Reformen die Sorge für die Abzahlung der französischen Kontribution, die Sorge für die finanziellen Mittel, die man von Tag zu Tag brauchte, in erster Reihe. Man beschloß, die Domänen zu veräußern, man führte in Ostpreußen und Lithauen, dann auch in Westpreußen eine progressive Einkommensteuer zur Bestreitung des auf die Provinzen gelegten Kriegsschadens ein [1]). Aber an eine principielle Neugestaltung des Staatshaushalts konnte noch nicht gegangen werden.

Noch viel weniger geschah unter Altenstein (November 1808 bis Juni 1810) etwas Bedeutendes in der Reform der Finanzen. Doch scheint man bei den Vorarbeiten unter seinem Ministerium noch an dem allgemeinen Gedanken Steins festgehalten zu haben, daß vor Allem die Konsumtionssteuern verbessert und eine Einkommensteuer eingeführt werden müsse [2]). Die Unfähigkeit, selbst für die nächstliegenden Bedürfnisse Rath zu schaffen, stürzte bekanntlich Altenstein und führte Hardenberg in die allmächtige Stellung eines Staatskanzlers, die er bis zu seinem Tode innebehielt.

Die Finanzpläne, mit denen er gegen Altenstein auftrat, beziehen sich vor Allem auf die damalige Nothlage und die Abzahlung der französischen Kontribution, wobei eine übermäßige Ausgabe von Tresorscheinen, unmögliche, freiwillige und Zwangsanlehen im In- und Ausland und ein mit einer gesunden Finanzpolitik unverträglicher Verkauf der Grundsteuer ins Auge gefaßt waren. Die Pläne erstreckten sich aber auch schon auf eine Ausdehnung der Accise über das platte Land und eine Gewerbepatentsteuer und sprechen sich gegen die Einkommensteuer als hart, inquisitorisch und durch die „Opinion" verworfen aus. So verschiedene Männer wie Stein, Niebuhr und Schön erklärten sich sofort nachdrücklich gegen diese Pläne; die beiden Letzteren wurden durch ihre principielle Meinungsverschiedenheit veranlaßt, nicht in das Ministerium einzutreten. Niebuhr wollte die Einkommensteuer wenigstens vorübergehend zur Tragung der Kriegskosten beibehalten wissen, und beklagte ihre Suspension; Stein erklärt sie für die billigste Abgabe, da sie alle Staatsbürger und alle Quellen des Nationalwohlstandes gleichmäßig treffe. Auf die „Opinion" dürfe man in Preußen keine Rücksicht nehmen. Es herrsche da — er meint damit vor Allem den kurmärkischen Adel — ein tief eingewurzelter Egoismus, halbe Bildung, Ungebundenheit, vereinigt mit der nordischen Gemüthslosigkeit und Rohheit. Auch mit der unbedingten plötzlichen Freilassung aller Industrie und alles

---

1) Pertz, Leben Steins, 2, 55.

2) Nasse, Die preußische Finanz- und Ministerkrisis im Jahre 1810. Histor. Zeitschr. 26, 292.

Handels auf dem platten Lande gegen Einführung einer Patentsteuer ist Stein jetzt nicht einverstanden; die Städte würden zu hart und zu plötzlich dadurch getroffen.

Es zeigt sich da der wesentlichste Unterschied zwischen dem großen praktischen Staatsmann und dem theoretisirenden Diplomaten. Auch Stein dachte groß von der Gewerbe- und Handelsfreiheit und hatte sie als Ziel im Auge; aber wie er dem Bauernstand keine plötzliche unbedingte Verfügungsfreiheit über seinen Grund und Boden geben wollte, weil er wohl wußte, daß er dann vom Kapital und Großgrundbesitz ausgekauft werde, wie er gegen die feudalen Junker Schlesiens das Wollausfuhrverbot wiederherstellte, überhaupt ein maßvolles Schutzsystem unter Umständen vertheidigte, so wollte er auch keine Beseitigung, sondern eine Reform der Zünfte, eine unbedingte Gewerbefreiheit nur für die Bäcker, Fleischer und Verkäufer der nothwendigsten Lebensmittel. Hardenberg hatte sich mit allen diesen Fragen, wie auch mit Finanzangelegenheiten weniger eingehend beschäftigt. Was er vorschlug, war einfach ein Reflex dessen, was die gebildete Meinung damals forderte, gemischt mit klugen Konnivenzen aller Art. Er hatte die politische Seite der Bauernemancipation und der Gewerbefreiheit wohl mit der Begeisterung aufgefaßt, deren er fähig war; er hat seinen allgemeinen liberalen Ideen mit Fähigkeit und Ausdauer gedient: aber er hatte im Einzelnen der Volkswirthschafts- und Finanzpolitik weder die Kenntnisse und den praktischen Blick, noch die feste Ueberzeugung, die nöthig gewesen wären. Es wäre ein unsagbares Glück für Preußen gewesen, wenn Niebuhr die Finanzen unter Hardenberg übernommen hätte.

Hardenberg fügte sich übrigens zunächst in seinen Finanzmaßregeln wenigstens theilweise der Ansicht seiner Gegner; er ließ die Papiergeldausgabe und den Abkauf der Grundsteuer fallen und fand sich bereit die von Niebuhr geforderte Ausdehnung und Ausgleichung der Grundsteuer zu versprechen. Aber freilich er versprach es zunächst blos, das Finanzgesetz vom 28. October 1810 ist mehr ein Programm, als ein Steuergesetz; es verspricht neben der Beseitigung der Grundsteuerprivilegien die der alten Naturallieferungen, des Vorspanns, der Bau- und Zwangsgerechtigkeiten, es verspricht den Verkauf der Domänen und die Sekularisation eines Theils der geistlichen Güter, die Fundirung der Staatsschuld und eine Nationalrepräsentation. Direkt eingeführt wurden einige Luxussteuern auf Hunde, Dienstboten, Wagen und Pferde, die nichts eintrugen. Mit ziemlich radikaler Gewerbefreiheit wurde eine Nachahmung der französischen Patentsteuer auf Preußen übertragen; endlich und hauptsächlich wurde mit vollständiger Gleichstellung von Stadt und Land die alte Accise (freilich nur auf dem Papier) beseitigt und ein Konsumtionssteuersystem beliebt, das etwa 20 Artikel belegte, in der Mahlsteuer aber seinen Schwerpunkt hatte. Gerade diese letztere Steuer erregte auf dem platten Lande des Ostens mit seinen zerstreuten Wohnungen, wo nach der Freigebung des Mühlenwesens vom 20. März 1808 unzählige Handmühlen wieder angeschafft und viele Windmühlen gebaut worden waren, einen wahren Sturm der Entrüstung. Das Gesetz war einfach unausführbar, vor Allem wegen dieser hohen Mahlsteuer.

Das anderweite Edikt über die Finanzen vom 7. September 1811 hob die Konsumtionssteuern für das platte Land und die kleinen Städte

theils auf, theils setzte sie sie herab (so die Getränkesteuern); die Stelle des Ausfalls sollte eine Personalsteuer oder vielmehr eine reine Kopfsteuer decken. In der Hauptsache aber blieb es mit der Accise beim Alten; die Ausführung der neuen Gesetze kam ins Stocken; die Accise der stets preußisch gebliebenen Landestheile trug in den Jahren 1811—1816 jährlich 4—8 Millionen Thaler, die ländlichen Konsumtions- resp. Personalsteuern trugen nur $^1/_2$—1 Million. Im Jahre 1812 mußte sich Hardenberg sogar entschließen die Steuer wenigstens provisorisch einzuführen, die eben einer seiner Anhänger und Räthe, nämlich Raumer, in Bezug auf die englische Erfahrung ein für immer schreckendes Beispiel der radikalen Untauglichkeit, einen redenden Beweis von der Falschheit verführerischer Theorien öffentlich genannt hatte. Es wurde durch das Gesetz vom 24. Mai 1812 freilich nur vorübergehend eine Vermögenssteuer von 3 Procent, und eine Einkommensteuer von unfundirtem Einkommen von 1—5 Procent eingeführt, über die Dieterici etwas kurz und unklar berichtet. Man erwartete einen Ertrag von 25 Millionen und erhielt nur $4^1/_2$. J. G. Hoffmann, der immer ein Gegner dieser Steu rart war, hat sich damals noch schroffer gegen die Vermögens- als gegen die Einkommensteuer ausgesprochen. Der scheinbare, durch die damalige Lage des Landes übrigens ganz erklärliche Mißerfolg im Ertrag der Steuer wurde für ihn wie Andere später ein Hauptargument gegen die Einkommensteuer.

Nach dem Frieden war es der Neffe Hardenbergs, Graf von Bülow, früher westfälischer Finanzminister, dem zunächst die Finanzreform in die Hände gegeben war. Er scheint ein Talent ähnlich wie Hardenberg selbst gewesen zu sein, klug, beweglich, den Umständen sich anpassend. Seine Anschauungen über das Finanzwesen brachte er aus Westfalen mit und dort waren es die französischen Muster gewesen, die man nachgeahmt hatte. Es ist daher nöthig, wenigstens einen Blick auf das französische Steuersystem der ersten Republik und des Kaiserreichs zu werfen.

Die Revolution wollte das ganze alte Steuersystem beseitigen, besonders die von den Physiokraten verdammten indirekten, von ihnen zuerst mit diesem Namen bezeichneten Steuern; sie wollte mit der Grundsteuer (vom 23. November 1790) den wirklichen impôt unique der Theorie durchführen. Aber bald zeigte sich die Unzulänglichkeit und Ungerechtigkeit einer solchen einzigen Grundsteuer. Man beließ das Enregistrement und führte die contribution mobilière ein, die alles Einkommen erfassen sollte, das nicht durch die contribution foncière erreicht wurde. Da man aber auch diese Steuer möglichst auf objektive, klar erfaßbare Merkmale gründen wollte, so griff man auch hier auf Gedanken des ancien régime zurück und legte sie in der Hauptsache nach dem Arbeitslohn, der Zahl der Dienstboten und der Miethe um. Nur eine kleine Entschädigung für die aufgehobenen indirekten Steuern sollte daneben die Patentsteuer sein.

Als nach den Schreckensjahren die Ruhe wieder hergestellt war, sollte vor Allem den besitzenden und unternehmenden Klassen wieder Ruhe verschafft und Vertrauen eingeflößt werden; die indirekten Steuern wurden zahlreich und in hohen Beträgen wieder eingeführt, die direkten neu geordnet, eine sogenannte Thür- und Fenstersteuer hinzugefügt. Der Charakter dieser ganzen Gesetzgebung ist einfach der, alle Steuern möglichst den indirekten

zu nähern, d. h. sie alle, auch die sämmtlichen direkten Steuern, an möglichst klare, unbestreitbare, objektive Merkmale zu knüpfen, ohne jede Rücksicht auf die materielle Gerechtigkeit eine höchst mögliche, formelle Gerechtigkeit in der Anlage und Vertheilung zu erreichen, Jeden möglichst genau im Voraus wissen zu lassen, was er zu zahlen habe. Das ist bis heute das Geheimniß, warum relativ so hohe Steuern so willig in Frankreich getragen werden, warum kein Staat der Einkommensteuer mehr widerstrebt als Frankreich. Diese Richtung verwandelt eigentlich alle Steuern in Gebühren, die der Unternehmer als feste Größen in seine Berechnung zieht; sie führt, wenn man den Nachdruck auf die direkten Steuern legt, zu einem ausgebildeten Ertragssteuersystem, wie es die meisten von französischen Ideen beeinflußten deutschen Staaten nun im Gegensatz zu England ausbildeten.

Es kam nun aber noch ein wichtiges, theoretisches Motiv hinzu, die Ertragssteuern als die einzig richtigen Steuern der Zukunft erscheinen zu lassen. Man schwärmte seit Ad. Smith dafür, die Steuergesetzgebung auf die wirklichen oder angeblichen Gesetze der Nationalökonomie zu gründen. Die Theorie lehrte weiter, es gebe drei „Quellen" des Einkommens: Grundbesitz, Kapital und Arbeit; es ist das ein Bild, das richtig verstanden eine gewisse Wahrheit, sowie es aber gewöhnlich aufgefaßt wurde, eine Summe von falschen Vorstellungen enthält. Der weitere, scheinbar sehr annehmbare Schluß war der: man muß das Einkommen bei seinen Quellen erfassen; wenn diese ganz selbstständig und getrennt zur Erscheinung kommen, müssen auch die Steuern auf sie getrennte sein. Damit glaubte man in der That die Steuergesetzgebung auf nationalökonomische Weisheit gegründet zu haben. Eine Grundsteuer, Häusersteuer, Gewerbesteuer, so wenig sie direkt den Einkommensquellen entsprachen, schienen doch sich diesem Princip zu nähern. Dabei hatte Ad. Smith die Einkommensteuer für willkürlich und für unausführbar erklärt, ohne eine Inquisition, die unerträglicher als irgend eine Steuer sei. In England war man zu praktisch, um sich an solche Gelehrtenweisheit zu kehren, aber der theoretische Hang der Deutschen verführte Nationalökonomen und Staatsmänner auf die Worte des Meisters zu schwören. „Das natürliche Recht der Individuen auf Steuergleichheit führt von selbst auf die abgesonderte Besteuerung der Gebäude, Gewerbe und Grundstücke", lehrt Krehl 1819 und preist Oesterreich, Preußen, Bayern, Baden, Darmstadt und Nassau, daß sie durch ihre neueren Steuerreformen das anerkannt hätten.

In mehreren deutschen Staaten hatte man freilich schon im 18. Jahrhundert die alte Vermögenssteuer verlassen und sie zu getrennten Ertragssteuern umgebildet, war also nicht blos durch theoretische Erwägungen und Nachahmung des französischen Vorbildes dazu gekommen. Die Trennung hatte ja auch ihre guten Seiten. Die Kataster konnten dadurch besser ausgebildet, die objektiven Merkmale der Besteuerung besser erfaßt werden. Die formale Ausbildung einzelner Theile des Steuersystems gewann dadurch. Für die materielle Gerechtigkeit, die in der Einkommens- und Vermögenssteuer liegt, war der politische und wirthschaftliche Sinn in den damaligen deutschen Staaten noch nicht reif genug. Die Ertragssteuern sind so als ein Uebergangsstadium wohl zu begreifen und zu rechtfertigen. Sie haben

heute noch ihre günstigen Seiten und können in mäßigem, gleich bleibendem Betrag als gebührenartige Steuern vertheidigt werden. Sie werden, trotz ihrer Unvollkommenheit, vielleicht noch für sehr lange Zeiten als Haupt-Steuern sich da erhalten können, wo sie zu einem einheitlichen System unter sich zusammenhängender, alle Hauptzweige des Einkommens erfassender direkter Steuern ausgebildet wurden. Aber sie waren auch da von Anfang an um so unvollkommener, wo sie jeden Zusammenhang unter sich verloren, wo nur noch bestimmte Kategorien des sichtbaren Eigenthums und bestimmte Geschäfte nicht mehr die Staatsbürger als steuernde Subjekte erschienen.

In Preußen zeigt sich die Hinneigung zu den Ertragssteuern schon damit, daß plötzlich die ländlichen Kontributionen, die in Wahrheit eine Verbindung von Vermögens- und Einkommen- oder Kopfsteuern gewesen waren, in der Gesetzessprache schlechtweg Grundsteuern genannt wurden. Die Gewerbesteuer war 1810 eingeführt, an eine Einkommenssteuer dachte man nicht mehr. Aber trotzdem schlug Bülow in seinem Reformplan über die Neueinrichtung des ganzen Finanzwesens vom 14. Januar 1817 vor, die Grundsteuer, die nun doch als der Mittelpunkt des ganzen direkten Steuersystems erschien, in der Hauptsache für jetzt unberührt zu lassen; er wollte weder an ein neues Kataster gehen, noch die Grundsteuerprivilegien beseitigen, wie man 1810 versprochen, und wie um so mehr angezeigt war, als die rheinischen Lande eben diesen Proceß der Ausgleichung durchgemacht hatten. Nur die Städte und ihre Häuser sollten zunächst herangezogen, einzelne Ueberlastungen beseitigt, sonst aber die Grundsteuerregulirung für provinzialständische Berathungen zurückgestellt werden.

Sonst schlug der Plan Bülows ein maßvolles Außenzollsystem bei möglichster innerer Freiheit des Verkehrs vor; das ist der beste, in seiner Art ausgezeichnete, aber weniger auf Bülow als auf Maassen zurückzuführende Theil seiner Vorschläge, der im Zollgesetz vom 26. Mai 1818 und in der Gesetzgebung des Zollvereins seinen Abschluß fand. Bei der Bekanntheit dieses Gegenstandes brauche ich kein Wort darüber hinzuzufügen. Mit diesem Vorschlag verband sich naturgemäß der alte, oft wiederholte Plan die Accise zu beseitigen; an ihre Stelle sollten in Stadt und Land eine Fleischsteuer, die etwa 7 Procent des Werthes, eine Mahlsteuer, die etwa 8 Procent, eine Tabacks- und Biersteuer, die 15 Procent und eine Branntweinsteuer, die 28—30 Procent des Werths der Waaren ausgemacht hätte, treten. Die Gewerbesteuer, der Stempel, die Salzregie sollten in der Hauptsache unverändert bleiben.

Die Pläne Bülows erfuhren nun im Staatsrath mit Ausnahme der Vorschläge für das Zollsystem eine vernichtende Kritik. Die Kommission, Wilhelm von Humboldt an der Spitze, vermißte in ihrem Bericht vor Allem einen einheitlichen, systematischen, großartigen Plan, sie fragte, wie man die indirekten Steuern einheitlich im Staate ordnen könne, ohne jede Rücksicht auf die direkten Steuern, die man unberührt lassen wolle; sie erinnerte daran, daß die Grundsteuer in Brandenburg 10 Procent, in Westfalen und am Niederrhein 62—63 Procent aller übrigen Steuern ausmache; es entstehe, so führte sie aus, durch Bülows Pläne eine zu ungleiche und ungerechte Belastung der Provinzen. Sie gab zu, daß man zu einer Reform

der Grundsteuer mehr als 10 Jahre brauche; aber die Grundsätze der Reform könne man immer einstweilen aussprechen und dann die Ausführung nach und nach eintreten lassen. Von den neuen indirekten Steuern, die 10 Mill. bringen sollten, griff sie in ihrer überwiegenden Abneigung gegen alle indirekten Steuern, vor Allem die Mahl- und Fleischsteuer an, die zusammen gegen 7 Millionen bringen sollten. Sie fand die erstere gehässig und ungerecht, in keinem Lande der Welt in der Art bestehend, die letztere unzweckmäßig, so wie sie vorgeschlagen war, der reinen Kopfsteuer sich nähernd, beide besonders auf dem platten Lande kaum ausführbar. Sie betonte, daß die ganze Reform in Zusammenhang mit der Verfassungsangelegenheit gebracht werden müsse; besonders Humboldt verlangte offen, die ganze Steuerverfassung, nicht blos die Grundsteuer, müsse den Ständen vorgelegt werden.

Die Kritik war nicht unverdient, die Nachgiebigkeit gegen die feudalen und centrifugalen Strömungen der Zeit trat zu nackt hervor. Die Vorlage war zu sehr nur von praktischen Gesichtspunkten beherrscht, war zu sehr nur die des geschickten Routiniers, der nach Dieterici Jahre lang ohne allen Staatshaushalt (soll wohl heißen ohne Etat), jedenfalls ohne großen leitenden Gesichtspunkt die Finanzverwaltung führte. Die Kritik freilich machte es sich insofern leicht, als sie keine Gegenvorschläge machte; gegenüber ihrer etwas doktrinären Abneigung gegen die indirekten Steuern wies Bülow auf die Geschichte Englands und Frankreichs, auf die unendliche Schwierigkeit, die direkten Steuern über ein gewisses Maß hinauf zu schrauben, hin. Immerhin aber war die sofortige Folge der Opposition im Staatsrath, daß man im Finanzministerium auf Pläne einging, wie sie Ladenberg schon 1815, und J. G. Hoffmann jetzt (October 1817) genauer ausarbeitete, auf Pläne, die Mahl- und Fleischsteuer durch eine direkte Personensteuer zu ersetzen. Das war, wenn man principiell von der Einkommensteuer nichts wissen wollte, immer ein glücklicher Ausweg.

Ueber die folgenden zwei Jahre erfahren wir nun durch Dieterici nicht viel mehr, als wir vorher wußten, nämlich daß Hardenberg auf die rasche definitive Ordnung des Zollwesens besonders mit Rücksicht auf die rheinische Industrie hindrängte, wie sie dann durch das Zollgesetz von 1818 erfolgte, und daß die vom Staatsrath nicht beanstandeten Konsumtionssteuern auf Branntwein, Bier, Wein und Taback nach nochmaliger Berathung im Staatsrath ihre gesetzliche Sanktionirung am 8. Mai 1819 erhielten. Man konnte und wollte auf die Entscheidung der übrigen principiellen Fragen nicht mehr warten, so sehr man Anfangs bestrebt gewesen war, mit der ganzen Reform auf einmal vorzugehen. Ueber die Abgabe des Finanzministeriums von Bülow an Klewitz, seine weitere Mitwirkung an den Steuergesetzen als Handelsminister erfahren wir nichts Genaueres, so wenig als über die Thätigkeit und Absichten von Klewitz, von dem nur berichtet wird, daß er im Anfang ganz in Bülows Sinn die Steuerpläne betrieb. Welche Stellung er in der vom König eingesetzten neuen Steuerkommission einnahm, wie man hier auf die Berücksichtigung der ungleichen Grundsteuer durch eine gleich näher zu erklärende Quotisation der Provinzen kam, wie der Plan einer Personalsteuer zu einem Vorschlag, die Mahl- und Schlacht-

steuer alternativ mit einer Klassensteuer zu verbinden, sich umbildete, erfahren wir nicht.

Wir werden nur unterrichtet, daß zu Anfang des Jahres 1820 die Arbeiten, die sich auf die Ordnung des Staatsschuldenwesens und die Festsetzung des Staatshaushaltsetats bezogen, zugleich mit dem Steuerprojekte fertig waren und daß Hardenberg versuchte das letztere wie die ersteren sofort vom Könige unterzeichnen zu lassen, während es doch nach den bestehenden Gesetzen einer nochmaligen Berathung im Staatsministerium und im Staatsrath unterliegen mußte. Da der König in seiner gewissenhaften Weise nicht hierauf einging, so erfolgte eine solche also nochmals und es ist dabei wenigstens eine sehr wichtige Aenderung beschlossen worden, die Verwerfung der Quotisation.

Der Gesetzesentwurf über das Abgabenwesen im Ganzen enthielt den Vorschlag, daß die im Verhältniß zu ihrer Bevölkerung mit Grundsteuer überlasteten Provinzen entsprechend weniger Mahl- und Schlachtsteuer und Klassensteuer zahlen sollten. Im Ganzen sollten von den im Etat geforderten 50 Millionen durch diese beiden Steuern 8—9 Millionen aufgebracht werden, 2 Millionen durch die Mahl- und Schlachtsteuer in etwa 132 Städten, 6,8 Millionen durch die Klassensteuer des übrigen Landes, während die Grundsteuer 10,1 Millionen, die Gewerbesteuer 1,6, die Zölle und indirekten Steuern 16,4, das Salzmonopol 3,8 und die Domänen ohne Civilliste 5,8 Millionen bringen sollten. Die zur Quotisation gelangende Summe betrug 24 Millionen; sie sollte nach der Bevölkerung auf die Provinzen vertheilt, jeder Provinz auf ihre Schuldigkeit das abgerechnet werden, was die Grundsteuer und die indirekten Steuern lieferten. Den Rest hatte sie dann durch die provinziell verschiedene hohe Klassen- und Mahl- und Schlachtsteuer zu berichtigen. In der Denkschrift Hoffmanns (S. 263 ff.), mit welcher die Entwürfe dem Staatsrath vorgelegt wurden, wird davon ausgegangen, daß außer den schon fest stehenden Einnahmen noch etwa 10 Millionen nöthig seien. Die Summe erscheine zu hoch, um sie durch eine Kopfsteuer aufzubringen; es würde dadurch ein zu ungleicher Druck entstehen. Auf der anderen Seite habe sich eine Einkommensteuer als ganz unpraktisch und zu gehässig bewährt. Darin stimmte auch der Bericht des Staatsministeriums vollständig ein: der größte Theil der Menschen vermöge sein Einkommen gar nicht anzugeben; Jeder habe ein Interesse es zu verheimlichen, alle Einkommensteuern hätten ein unerwartet geringes Resultat ergeben. Also, schließt Hoffmann, müsse man eine klassificirte Personensteuer wählen, die die Mitte zwischen Kopf- und Einkommenssteuer halte, einträglicher und erträglicher sei als jene, aber nicht zur Chikane führe, da sie sich an die klaren, äußeren Merkmale halte, die die bürgerliche Gesellschaft in wenige Klassen scheide: Rittergutsbesitzer, Freigutsbesitzer, Bauern und Tagelöhner. In den Städten solle aber die Mahl- und Schlachtsteuer die Klassensteuer ersetzen, weil hier diese sociale Schichtung mit ihren Merkmalen mehr verwischt sei und der Wechsel der Wohnungen die Anlage und Erhebung erschwere, während dort umgekehrt eine indirekte Steuer auf Mehl und Fleisch eben so leicht von Bäckern und Fleischern zu erheben sei, als sie auf dem Lande von allen Einzelnen, die selbst schlachten und mahlen lassen, schwer einzuziehen sei. Die Mahl- und Schlachtsteuer bestehe in einem

großen Theil der Monarchie, die Aufhebung würde dem Publikum keinen Gewinn bringen; die Verkehrshinderung sei mäßig, die Thorkontrole wenig belästigend, der Zustand jedenfalls mit dem früheren nicht zu vergleichen. Die neue Gewerbesteuer war für die ärmeren Gewerbtreibenden beseitigt, sie sollte nur noch als ein mäßiger Zuschlag zur Klassensteuer für diejenigen Gewerbtreibenden auftreten, die als besonders zahlungsfähig erschienen. Das Geheimniß des Finanzwesens sei zu nehmen, ohne daß es empfindlich schmerze. Die Vertheilung werde dann durch das Leben selbst gerechtfertigt.

Schon im Staatsministerium hatte der praktische Sinn Bülows sich der Quotisation nach Provinzen, der politischen Gefahr das ganze Steuersystem vielleicht für immer dadurch in provinzielle Gegensätze zerfallen zu lassen, widersetzt. In der Kommission des Staatsraths betonte man die Gefahren und Schattenseiten der Quotisation ebenfalls, im Plenum verwarf man sie mit großer Majorität. Die größten Ungerechtigkeiten der Grundsteuer, so führte man aus, lägen innerhalb der Provinzen, man müßte also auch in jeder Provinz die Klassensteuersätze wieder verschieden ansetzen und dazu könne kein allgemeines Gesetz die richtige Anleitung geben; die östlichen Provinzen brächten theilweise weniger Grundsteuer im Ganzen auf, weil viele einzelne Grundbesitzer steuerfrei seien; das Resultat der Quotisation wäre, daß der pommerische Bauer viel höhere Klassensteuer zahlen müßte als der rheinische, weil der pommerische Adel nichts oder sehr wenig zahle. Nach der Quotisation müßten in Schlesien auf den Kopf 16 Sgr., in Sachsen 2 Sgr. durchschnittlich Klassensteuer bezahlt werden; das würde bei der sonstigen Gleichheit des Wohlstandes viel mehr als Ungerechtigkeit empfunden. Die Klassensteuer würde überhaupt in den östlichen Provinzen am höchsten werden, wo es an einem Mittelstand, der die Klassensteuer gut zahlen könne und sie einträglich mache, am meisten fehle. Man müsse die Ausgleichung darin suchen, daß die weniger Grundsteuer zahlenden östlichen Provinzen mehr an Branntwein- und Biersteuer zahlten.

Aber auch nach Beseitigung der Quotisation erhob sich im Plenum des Staatsraths nochmals eine bedeutsame Opposition; die Frage, ob nicht der Etat, nachdem er bereits aus Sparsamkeit von 55 auf 50 Mill. herabgesetzt war, um weitere 5 Millionen zu ermäßigen sei, wurde wiederholt angeregt; Altenstein, als jetziger Präsident, hatte in fügsamer Anlehnung an Hardenberg alle Mühe, eine Debatte hierüber als geschäftsordnungswidrig zu vermeiden, konnte aber nicht hindern, daß bei der Schlußabstimmung, die die Entwürfe im Ganzen guthieß, eine Reihe bedeutsamer Separatvoten abgegeben wurden. Der heutige Kaiser legte in dem seinigen seinem Vater die Frage vor, ob es nicht doch noch möglich sei, die neuen Steuern zu umgehen oder zu ermäßigen, sowie die reicheren Klassen der Nation und die höher besoldeten Beamten zur Erleichterung des ärmeren Volkes mehr heranzuziehen. Und doch hatte der Staatsrath den höchsten Satz der Klassensteuer bereits verdoppelt, von 24 auf 48 Thaler heraufgesetzt. Ancillon griff die Klassensteuer an ihren schwachen Punkten an, sie sei gehässig wie eine Kopfsteuer, belaste verhältnißmäßig die armen Klassen weit mehr als die reicheren, und öffne der Willkür das Thor, da die Merkmale der Klassenunterscheidung keine festen seien. Auch Vinke, drei weitere Prinzen, Wittgenstein, Knesebeck, Brockhausen und als Gegner der ganzen

Wendung, die die Finanzpläne genommen hatten, natürlich Bülow waren unter den Separatvotanten.

Eine Folge aber hatten diese abweichenden Meinungen nicht. Die Gesetze über das Abgabenwesen, die Klassensteuer, die Mahl- und Schlachtsteuer und die Gewerbesteuer wurden am 30. Mai 1820 veröffentlicht und ausgeführt. Das Gesetz über die Münzverfassung in den preußischen Staaten vom 30. September 1821, das Stempelgesetz vom 7. März 1822, die Verordnung über die Branntweinmaischsteuer vom 10. Januar 1824 und die Zollvereinsverträge von 1828—1833 schließen in der Hauptsache die große materielle Finanzreform Preußens nach den Freiheitskriegen.

Auch die formelle Reform war bedeutsam genug: an Stelle des alten Generaldirektoriums mit seinen kollegialischen Provinzial- und Fachabtheilungen waren wenigstens dem Princip nach die wenigen Fachministerien je mit einem verantwortlichen Chef an der Spitze getreten. Das Finanzministerium hatte freilich eigene Schicksale. Nachdem Hardenberg es zuerst als Staatskanzler selbst verwaltet, trat er es schon 1813 an einen besonderen Minister, an seinen Neffen Bülow ab, schuf aber durch die Verordnung vom 3. November 1817 die General-Kontrole der Finanzen für das gesammte Etats-, Kassen- und Rechnungswesen und die Staatsbuchhaltung; es sollte an höchster Stelle in der Hand des Staatskanzlers mit der Staatsbuchhaltung die fortwährende Klarheit über die augenblickliche Lage der Finanzen gegeben, durch die Feststellung der Etats mit den Ressortministern die finanzielle Leitung aller Verwaltungszweige einheitlich koncentrirt werden. Mochte der Finanzminister dadurch zu einem subalternen Gehülfen des Staatskanzlers herabsinken, es ging, so lange dieser eine wirkliche Initiative besaß; da sie aber dem alternden von allen Seiten bedrängten Hardenberg mehr und mehr abging, so war es natürlich, daß er bald wieder seine eigenen Gedanken umstieß und einen besonderen Chef der General-Kontrole anstellte. Nun hatte Klewitz statt eines zwei vorgesetzte Minister; der wirkliche Finanzminister hatte, da die Ressortminister nicht von ihm die Etatsverwilligungen brauchten, keinen Einfluß auf das Ganze der Finanzverwaltung. Auch weitere Zweige der Finanzen waren durch die Kabinetsordre vom 3. November 1817 abgetrennt worden, nämlich die Verwaltung der sämmtlichen außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben des Schatzes, des Staatsschuldenwesens, der Seehandlung, der Generalsalzdirektion, der Lotterie, der Münze, des Berg- und Hüttenwesens. Auch die Geschäfte der Bank wurden einem besonderen Chef übertragen. Das Staatsschuldenwesen wurde 17. Januar 1820, um die Staatsgläubiger ganz sicher zu stellen, einer ganz selbstständigen, kollegialischen Behörde übertragen; das Postwesen erhielt einen besonderen Minister. Es war ein Rückfall in die Zerfahrenheit, wie sie vor 1806 existirt hatte. Es konnte auch nicht so bleiben. Mit der Auflösung des Schatzministeriums 1823 erhielt das Finanzministerium wieder einige ihm entzogene Zweige; 1825 erhielt es vom Handelsministerium das Kalender- und Stempelwesen zurück, 1829 wurde ihm die Salzdirektion wieder unterstellt. Hauptsächlich aber wußte Motz, als er dem durch die Konflikte mit dem Kontrolminister mürbe gemachten Klewitz 1825 folgte, es dahin zu bringen, daß diese sogenannte Generalkontrole beseitigt und in eine blose Staatsbuchhalterei verwandelt wurde (29. Mai 1826), deren

zweiter Chef der Finanzminister war, die diesem nicht mehr Etats- und Finanzmaßregeln aufdrängen konnte, welche er nicht vertreten zu können glaubte[1]). Motz brachte es dann auch endlich durch das Regulativ vom 17. März 1828 über die Einrichtung des Kassenwesens zu einer moderneren und einheitlicheren Gestaltung dieses Geschäftszweiges. Die Einheitlichkeit des Staatshaushaltes, auf deren Herbeiführung durch Beseitigung der zehn selbstständigen Hauptkassen Berlins Stein schon so großen Werth gelegt hatte[2]), wurde damit endlich erreicht. Zwar die französische Einrichtung, die als Vorbild diente, die gesammten Brutto-Einnahmen des Staates rechnerisch in einer Staatshauptkasse zu vereinigen, alle Ausgaben die Provinzial- und Lokal-, sowie die Ressortkassen nur im Auftrage dieser leisten zu lassen, fand auch jetzt noch, wie unter Klewitz, zu viele am Alten hängende Gegner; aber die Ueberschüsse der Verwaltungszweige wurden nun doch stets sofort in der Generalkasse gesammelt; die Uebersicht über die vorhandenen Mittel und den nächsten Bedarf der einzelnen Verwaltungszweige wurde damit erleichtert und erreicht. Das Kassenwesen brauchte nun, wie es in einer amtlichen Darlegung heißt, den Vergleich mit den gleichartigen Institutionen anderer Länder nicht mehr zu scheuen. Und das Gleiche, wenn nicht mehr, konnte man seit 1824, seit der Neuorganisation der Oberrechnungskammer durch ihre Instruktion vom 24. December dieses Jahres, von dem Rechnungswesen und seiner Kontrole sagen. Die Oberrechenkammer war zwar aus der ziemlich erniedrigenden Stellung, in die sie Friedrich II. versetzt, schon durch die Instruktion vom 2. November 1786 wieder emporgehoben worden; sie hatte eine gewisse Selbstständigkeit erreicht, alle ihr bisher entzogenen Rechnungen der Hauptkassen wurden ihr damals wieder zur Prüfung, und nicht blos zur kalkulatorischen, sondern auch zur sachlichen überwiesen; es wurde ihre Thätigkeit ungeheuer ausgedehnt, nämlich auf die Rechnungen sämmtlicher Kassen, die unter öffentlicher Administration stehen. Am 4. November 1796 war dann ihre Unterordnung unter das Generaldirektorium beseitigt worden; ihr Präsident hatte von da dem König direkt zu berichten. Im Jahre 1808 (16. December) wurde sie betreffs des formalen Geschäftsganges den Ministern, im Jahre 1810 (27. October) dem Staatskanzler untergeben. Die Instruktion vom 18. December 1824 bezeichnet sie wieder als ein schlechthin selbstständiges, dem Könige selbst untergeordnetes Kollegium, dessen Erinnerungen auch die Minister Genüge zu leisten haben. Ihre Thätigkeit für Preußen und das Deutsche Reich bewegt sich in der Hauptsache bis auf die heutigen Tage in den Bahnen, die ihr damals vorgezeichnet wurden; nur hat natürlich das konstitutionelle System ihr eine andere principielle Stellung gegeben, als sie früher hatte.

Wenn ich damit glaube die Hauptpunkte der materiellen und formellen Finanzreform Preußens von 1808—1830 kurz hervorgehoben zu haben, so muß ich nun noch ein kurzes Wort der Beurtheilung hinzufügen.

---

[1]) F. Ch. A. Motz, Eine Biographie (1832), S. 212—226.

[2]) Im Plan zur interimistischen verbesserten Einrichtung des Geschäftsganges vom 25. August 1808. Pertz 2, 127.

Das Werk war so wenig als das altpreußische Finanzsystem ein vollendetes. Es war wie dieses und wie jedes praktische Finanzsystem eben so sehr ein Werk der Noth, des drängenden Staatsbedürfnisses, der Rücksicht auf hergebrachte finanzielle Einrichtungen, auf bestehende Vorurtheile und Klassenprivilegien, der Rücksicht auf anderweite politische Zwecke, als der theoretischen Einsicht und des geläuterten Willens. Es entstand aus einem Compromiß zwischen verschiedenen Strömungen. Kein einheitlicher Baumeister hat das Gebäude entworfen und ausgeführt; so große Staatsmänner, so kluge Köpfe, so edle Beamte und gewiegte Kenner des praktischen und theoretischen Finanzwesens daran arbeiteten, das gerade war zu beklagen, daß die einheitliche Leitung fehlte, daß keine große Initiative da war; weder der König, noch Hardenberg, noch später Klewitz hatten eigene selbstständige Gedanken über das Ziel; Bülow hatte sie wohl, aber er war zu einseitiger Praktiker, zu sehr im Widerspruch mit den humanen theoretischen Strömungen, die das übrige höhere Beamtenthum beseelten. Beamte in relativ untergeordneter Stellung, wie Maassen und Hoffmann, bildeten, ersterer für die Zollgesetzgebung, letzterer für die inneren Steuern die treibenden, aber von allen möglichen Einflüssen gehemmten Kräfte. Maassen, in einem rheinischen Pfarrhaus gebildet, ursprünglich gelehrter Jurist und Archivbeamter, trat erst im 34. Jahre zu der Finanzverwaltung über; sein Hauptverdienst in der Kommission des Staatsraths und als Generalsteuerdirektor war einerseits seine außerordentlich geschickte und behutsame, liebenswürdige und doch zähe Art, das von ihm als richtig erkannte Ziel einer liberalen Zollgesetzgebung durch alle Klippen der Parteimeinungen hindurch festzuhalten und zu erreichen, andererseits seine taktvolle, unermüdliche Geschicklichkeit, diese neue Zollgesetzgebung praktisch durchzuführen und zum Zollverein weiter zu bilden. Das blieb auch der Mittelpunkt seiner späteren Ministerthätigkeit von 1830—1834.

J. G. Hoffmann hatte als Fabrikdirektor und Obermühlenbauinspektor das praktische Leben kennen gelernt, wie er bereits als theoretischer Lehrer in Königsberg und Berlin sich versucht hatte, als er, 48 Jahre alt, 1813 bei Hardenberg als vortragender Rath eintrat. Er war ein Mann von zu umfassender Bildung und zu zahlreichen praktischen Kenntnissen, um nicht die Einseitigkeit der theoretisch-dogmatischen Wirthschaftslehre, der er doch im Ganzen ebenfalls anhing, zu durchschauen; er war erfüllt von den human-idealistischen Gefühlen der Aufklärung; aber es war keine große staatsmännische, reformatorische Ader in ihm; über der Fülle seiner statistischen Kenntnisse übersah er den historischen Fortschritt, verlor er sich in eine kleinmeisterliche Auffassung der Dinge, so daß man das boshafte Wort Talleyrands über ihn: qui est donc ce petit homme, qui compte les têtes et perd la sienne, wenigstens begreifen kann. Seine Ausführungen haben etwas von der greisenhaften Beschaulichkeit des Alters. Es tritt nirgends ein fester, großer Wille hervor. Er konnte für alles Bestehende ein beschönigendes Wort finden; die Steuern scheinen ihm stets durch die Gewalt der Mächtigen diktirt; der Gedanke der Steuerüberwälzung hat den einer gerechten Vertheilung der Steuern bei ihm fast vollständig verdrängt; die nicht zahlen zu lassen, die es am leichtesten tragen, sondern die es am leichtesten für den Moment vorschießen können, scheint

ihm das Richtige. Die klare formale Anknüpfung der Steuerpflicht an leicht erkennbare, objektive Merkmale, die freilich ihre Vortheile hat, ist ihm viel wichtiger, als eine materiell gute Steuergesetzgebung.

So wurden die Steuerfreiheiten des Adels, die schlechten veralteten Grundsteuerkataster, die zu starke Belastung der unteren Klassen durch die Mahl- und Klassensteuer entschuldigt. Die feudale Reaktion hatte erwünschten Vorwand, sich in die theoretischen Irrthümer des humanen, ehrenhaften Beamten zu kleiden. Die Klassensteuer ist J. G. Hoffmanns Werk und Verdienst. Ihr danken wir es, daß Preußen 1851 eine Einkommensteuer erhielt, die, 1873 wesentlich verbessert, immer mehr in den Mittelpunkt des preußischen Steuersystems rückt, und in ihrem Fortschritt die Unvollkommenheiten des Ertragssteuersystems immer klarer zur Anschauung bringt. Aber das 1820 durch die Klassensteuer mit den Ertragssteuern eingegangene Kompromiß ist auch die Ursache, daß das preußische Ertragssteuersystem als solches, trotz einiger theilweisen Verbesserungen, unvollkommener blieb, als das mancher deutschen Kleinstaaten. Es ist der Zukunft noch vorbehalten, hier den rechten Ausweg zu finden, wie auch die Verkümmerung der Kreis- und Kommunalsteuern durch die Abgabengesetzgebung von 1820 erst nach und nach sich heben kann. Die letztere war eine natürliche Nachwirkung einer Epoche, die keine Selbstverwaltung mehr gekannt hatte.

So sind auch manche andere Schattenseiten des Finanzsystems von 1820 als Nachwirkungen älterer Zustände, wenn nicht zu vertheidigen, so doch zu begreifen. Wir sprachen schon von den feudalen Einflüssen, nicht minder stark waren die büreaukratischen. Man kam über die Mißbräuche und Schattenseiten des alten Systems nicht auf einmal hinaus. Man hatte die alte Heimlichkeit der Finanzverwaltung, die in der Zeit von 1640—1786 durch den Kampf des Absolutismus mit äußeren und inneren Feinden wohl berechtigt war, zu einem auf Selbstverwaltung und Theilnahme des Volkes sich stützenden Regierungssystem aber nicht mehr paßt, durch Publikation des Etats von 1820/1822 und des Staatsschuldenstandes von 1820 über Bord geworfen. Aber man war doch ängstlich die volle Wahrheit zu sagen, publicirte erst 1829 wieder einen Staatshaushaltsetat und gab von da an regelmäßig Zahlen in die Oeffentlichkeit, denen man leicht nachweisen konnte, daß sie mit der Wirklichkeit nicht ganz stimmten. Die Einheit der finanziellen Leitung ließ, wie wir sahen, sehr viel zu wünschen übrig. Wiederholt schien es, als ob die Vielköpfigkeit des alten Generaldirektoriums wiedergekehrt sei. Es waren gar viele alte Herren bis 1840 in den höchsten Stellen. Man war in Vielem ängstlich, klebte hartnäckig am Alten. Und nach 1840 ließen es die ständischen und Verfassungsangelegenheiten nicht recht zu finanziellen Verbesserungen kommen. Man versäumte in großartiger Weise den Eisenbahnbau in die Hand zu nehmen, man trieb von 1845 an einer Reihe von Deficits und einer für Preußen immerhin bedeutenden Erhöhung der Staatsschulden entgegen, weil man nicht oder erst spät wagte, die Steuern zu erhöhen, die wichtigeren Steuern auch so angelegt waren, daß sie nur schwer die jeweilige Erhöhung ertrugen, die in schlimmen Tagen doch immer nöthig ist [1]).

[1]) Darüber hauptsächlich handelt Nasse, Das preußische Steuersystem, 1861.

Aber trotzdem bleibt diese Finanzreform im Ganzen ein Werk der preußischen Gesetzgebung, auf das sie stolz sein kann, das den alten Ruhm der preußischen Finanzkunst eher befestigt als erschüttert hat.

Aus einem kaum zu beschreibenden Wirrwarr unzähliger verschiedenartiger Steuersysteme, die das neue preußische Staatsgebiet umfaßte, war in relativ kurzer Zeit ein einheitliches, klares System herausgebildet. Die unerträglich gewordenen Seiten des alten Finanzsystems waren beseitigt und doch hatte man, z. B. gerade in der Mahl- und Schlachtsteuer und in der Grundsteuer gebührende, ja allzu reichliche Rücksicht auf Bestehendes genommen. Die neuen staatswirthschaftlichen Doktrinen hatten auf kein anderes großes Steuersystem einen solchen Einfluß als auf das preußische. Und so viel Irrthum und Einseitigkeit mit diesen Theorien verbunden war, so sehr ein übermäßig doktrinärer Einfluß in der Hardenbergschen Gesetzgebung da und dort zu Tage tritt, so gab es doch keinen anderen Fortschritt als unter Führung dieser Theorien; sie vereinigten mehr oder weniger die besten und klarsten Köpfe der Zeit, ihr Kern war dem innersten Bedürfniß der Zeit entsprungen. Und selbst soweit sie Irrthümer enthielten, war es für die öffentliche Meinung und die weitere reale Entwickelung von durchschlagender Bedeutung, daß selbst die Rheinländer sich damit brüsteten, eine Steuergesetzgebung zu haben, die geläuterten staatswirthschaftlichen Theorien mehr entspreche, als die jedes anderen Landes.

Die indirekten Steuern hatten vor 1806 über zwei Drittel der Steuern ausgemacht, jetzt hatten die direkten sich den indirekten an Ertrag wesentlich genähert. Die direkte Besteuerung hatte in keinem anderen der großen Staaten einen verhältnißmäßig solchen Umfang, wie damals in Preußen, einen größeren sogar als später, weil der Gesammtertrag der indirekten Steuern etwas stärker zunahm, als der der direkten. Die Getränkesteuern waren durchaus auf die Produktion gelegt, um den weiteren Verkehr möglichst frei zu lassen. Und wie niedrig waren diese Getränkesteuern und sind es noch heute gegenüber den französischen und englischen Steuern. Was hatte z. B. die Rheinprovinz gewonnen, die französischen droits réunis los geworden zu sein. Benzenberg berechnet, daß das Gebräu Bier 1812 25, 1820 8 Thaler zahlte, das Maß Branntwein damals 17, jetzt 4½ Stüber, das Stückfaß Wein durchschnittlich früher 250, jetzt 15—20 Thaler. Nasse berechnet 1860, daß die preußischen Getränkesteuern auf den Kopf 14—15 Sgr., die französischen 36½, die englischen 145 Sgr. tragen. Freilich die Wein- und Tabacksteuer war dafür stets in Preußen kaum der Erhebung werth und ist darum mit Recht neuerdings ganz gefallen. Aber die Branntweinsteuer hat, ähnlich wie später die Rübensteuer, neben bedeutenden Erträgen, die sie lieferte, zugleich das Verdienst, die technischen Fortschritte wesentlich befördert zu haben. Das einzig wichtige Staatssteuermonopol, das Preußen behielt, war das Salz und auch dieses konnte als solches neuerdings fallen.

Der Geist der rücksichtslosen Fiskalität, den man dem Fridericianischen System nicht ganz ohne Recht gemacht hatte, war verschwunden. Von dem Herben und Strengfiskalischen, was in der französischen Gesetzgebung über die Verbrauchssteuern liegt, ist nichts in dem mit einem gewissen Geist der Milde geschriebenen Gesetz vom 8. Februar 1819, sagt Benzenberg. Der

Gedanke der volkswirthschaftlichen Entwickelung, der Förderung der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels steht überall im Vordergrund. Das Zollgesetz und der Zollverein schufen ein großes einheitliches Verkehrsgebiet, wie es Deutschland noch nie gekannt. Der Zolltarif war den in den verschiedenen Provinzen ziemlich verschiedenen volkswirthschaftlichen Bedürfnissen und den übermäßig zahlreichen und schwer zu bewachenden Grenzen meisterhaft angepaßt. Der Wunsch, den Schmuggel möglichst zu verhüten, die Absicht, ein bestimmtes Einkommen zu erzielen und bei relativ freiem Verkehr die einheimische Industrie maßvoll zu schützen, hatten zusammengewirkt, den liberalsten Tarif Europas zu schaffen, eine Zollpolitik zu eröffnen, die trotz manchen kleinen Schwankungen, trotz mancher Korrekturen, die sie im Einzelnen bedurfte, sich bis auf den heutigen Tag bewährt hat. Daß Preußen im Zollverein bei der Theilung der Revenuen nach Köpfen aus politischem und volkswirthschaftlichem Interesse bedeutende finanzielle Opfer brachte, war nur den Tendenzen entsprechend, die im Ganzen die Neuordnung der Finanzen beherrscht.

Was die Staatsausgaben betrifft, so waren sie ja viel bedeutender als früher. Der Nettoetat war von 30 auf 50 Millionen gestiegen, während das Land nicht ganz so groß war wie vor 1806, die Bevölkerung damals wie jetzt etwas über 10 Millionen zählte. Es waren allerdings reichere Gegenden hinzu-, hauptsächlich arme weggekommen; aber was hatte das Land auch seither gelitten. Statt etwa 20 Millionen zahlte man 35 bis 40 Millionen Steuern, statt 2 Thaler 3—4 Thaler auf den Kopf. Und trösteten die Einen, wie Benzenberg, Frankreich zahle das Doppelte auf den Kopf an Steuern, so berechnete Hansemann[1]) 1833, daß die sämmtlichen Staats- und Gemeindesteuern von dem Reinertrag der Grundgüter in Preußen 84, in Frankreich 56 Procent, von dem freilich auf sehr schwankender Grundlage von ihm berechneten Hauptnationalvermögen in Preußen 3,83 Procent, in Frankreich 2,67 Procent ausmachten. Und in der That, die Last war keine ganz leichte. Aber nicht darauf kommt es zuletzt an, sondern darauf, ob ein Staat, der viel von seinen Bürgern fordert, dafür Entsprechendes leistet, ob das Gefühl im Volke sich verbreitet, der Staat müsse so viel haben, er fordere es in möglichst gerechter Weise, er verwalte mit Ordnung und Sparsamkeit, er erlaube sich nie irgend einen Mißbrauch mit Staatsgeldern. Glaubt das Volk daran, und im Großen und Ganzen hat das preußische Volk diesen Glauben nie verloren, — so kann es auch bedeutende finanzielle Opfer bringen. Die wichtigste Ausgabe war die für die Armee; das Kriegsministerium brauchte nach dem Etat von 1820 etwa 22—23 Millionen Thaler jährlich. Es war natürlich, zumal in den neuen Provinzen, daß man darüber mannigfache Klagen hörte. Hansemann berechnete, die französische Armee koste auf den Kopf 1 Thlr. 9 Sgr., die preußische über 2 Thlr. Benzenberg meint, die preußischen Officiersgehalte seien, außer den niederländischen, die höchsten in Europa, die dreijährige Dienstzeit ließe sich abkürzen und so ein oder zwei Millionen sparen. Die allgemeine Wehrpflicht machte an die gebildeten und besitzenden Klassen ganz andere Ansprüche als das alte von Privilegien durchlöcherte Kantonsystem. Aber war dies nicht gerade

[1]) Preußen und Frankreich 1833.

ein Vorzug? Waren dagegen nicht viele unangenehme Naturalleistungen für die Armee, die man bis 1806 gefordert, weggefallen? Mußte man nicht zugeben, daß die preußische Armee im 18. Jahrhundert neben diesen zahlreichen Naturalleistungen auf den Kopf der Bevölkerung theilweise über 2 Thlr. gekostet, die damals eine größere Kaufkraft gehabt hatten, daß das Armeebudget zeitweise 80 Procent des Nettoetats erfordert hatte und jetzt zum ersten Mal, freilich theilweise in Folge der Schulden, unter die Hälfte des Etats herabsank? Mußte man nicht zugeben, daß die hohen Officiersgehalte mit den Mißbräuchen der alten Kompagniewirthschaft, die, wie man sagte, jedem Hauptmann ein Einkommen von mindestens 1000 Dukaten verschafft hatte, sich nicht vergleichen lasse? Und beruhte nicht auf dieser Armee, dieser Wehrpflicht die Wiederherstellung und die Zukunft des Staates? Die Klagen verstummten bald, um dann erst wieder bei der Armeereorganisation zu erwachen und sich auch dann wieder als unberechtigt zu erweisen.

Wie die preußische Kriegsverfassung, so fand man in den neuen preußischen Provinzen auch die preußische Verwaltung nicht billig. Und sie war es auch nicht gerade. Das System der Präfekten und unbezahlten Maires war billiger als das der preußischen Regierungen und bezahlten Bürgermeister; Benzenberg meint, die französische Verwaltung sei pro Kopf auf 2 gGr. 8 Pf., die preußische auf 8 gGr. gekommen; Hansemann findet für die ganze innere Verwaltung (incl. der Gemeinde) die Kostengegensätze so: 4 Sgr. 7 Pf. für Frankreich, 10 Sgr. 5 Pf. für Preußen pro Kopf.

Aber Benzenberg ist so gerecht hinzuzufügen, daß Preußen dafür an anderen Dingen spare, z. B. für den Monarchen 1 Million verwende, wo es nach dem Verhältniß anderer Staaten 3—4 Millionen verwenden müßte. Auch Hansemann kann nicht leugnen, daß Frankreich für seine damalige Staatsschuld schon das Doppelte auf den Kopf ausgebe. Man erkannte damals schon in den gebildeteren Kreisen des Volkes, daß eine tüchtige Armee mit gesunder Wehrverfassung mit 2 Thalern auf den Kopf billiger sei, als eine schlechte mit 1 Thaler, daß eine Verwaltungsmaschine, die ein paar Groschen mehr kostet, nicht zu theuer ist, wenn sie für Millionen mehr leistet. Und in allen Nebendingen war man so sparsam als möglich gewesen; man hatte 5 Millionen Verwaltungsausgaben am Etat abgesetzt, man wurde noch sparsamer, als 1822—1825 die großen Ausfälle in der Domänen- und Forstverwaltung sich ergaben. Man that lange für Kunst und Litteratur, für Landesmelioration und Verkehrsmittel eher zu wenig als zu viel.

Die Hauptveränderung des Etats nicht sowohl gegenüber 1806 als gegenüber der fridericianischen Zeit war, daß man ein Fünftel der Einnahmen zu Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden brauchte, daß man in die Reihe der verschuldeten Staaten eingetreten war. Noch 1806 hatte der Staat auf 2,5 Millionen Passiv-, 8,7 Millionen Aktivrente besessen; die Staatsschuld hatte 5 Thaler auf den Kopf betragen. Jetzt betrug sie nach Richters die amtlichen Etats berichtigender Berechnung etwa 20 Thaler. Die jährliche Passivrente des Staates überschritt die Aktivrente aus eigenem Vermögen um 3,7 Millionen. Aber diese Schuld war die unvermeidliche Folge der napoleonischen Kriege, war in einer Zeit der äußersten Noth gemacht, aus der die besten Traditionen des Staates erwuchsen, in der die Verjüngung des Staates sich vollzog. Und kam man etwa dadurch auf die

abschüssige Bahn einer leichtsinnigen Finanzwirthschaft? Nein, gewiß nicht. Man kann freilich Manches, was damals bei der Neuordnung der Finanzen in Bezug auf den Staatskredit geschah, zumal wenn man sich auf den Standpunkt fortschrittlich konstitutioneller Staatsweisheit stellt, bekritteln. Aber dieser Standpunkt ist für die Beurtheilung der damaligen Zeit, der damaligen Beamten und Theorien eben nicht der richtige.

Man hatte bei der Ordnung der Staatsschulden schon 1810 zu Zwangskonvertirungen gegriffen und verfuhr auch später bis zur definitiven Regulirung der Schulden so. Man hat die Versprechungen über Auslosung und Rückzahlung im Einzelnen oft nicht halten können, auch später nicht immer wörtlich gehalten. Die 180 Millionen Staatsschulden, zu denen man sich 1820 öffentlich bekannte, waren mehr nur ein für die öffentliche Meinung bestimmter Ueberschlag, daß so hoch die fundirte Schuld nach Abwickelung aller Rückstände sich belaufen werde, als eine genaue Nachricht über den wirklichen Stand der Angelegenheit. Die Versprechungen, die man in Bezug auf die Staatsschulden 1820 machte, umging man nachher öfters direkt oder indirekt. Neben den nicht ohne Genehmigung von Reichsständen zu vermehrenden Staatsschulden machte die Generalstaatskasse Schulden, auf die man das Gesetz von 1820 nicht anwendete. Aber im Ganzen erfüllte der preußische Staat doch seine Verbindlichkeiten mit Loyalität und Pflichttreue; im Großen und Ganzen war der Etat und der Schuldenstatus von 1820 richtig. Was man verheimlichte, wie z. B. daß für 1820/22 ein Deficit von 27 Millionen zu decken sei, geschah, um den muthlosen Kredit zu heben. Die in zahllose einzelne Posten mit den verschiedensten Bedingungen zerfallende Staatsschuld war der Hauptsache nach in eine unkündbare 4procentige einheitliche Schuld verwandelt, deren Verzinsung und Tilgung ganz sicher gestellt, den Kurs bald so hob, daß man zu Konvertirungen der noch vorhandenen 5procentigen Schulden in 4procentige (1830), der 4procentigen in 3½procentige (1838) schreiten konnte. Das Papiergeld, die Kassenscheine wurden zwar einige Male vermehrt, 1851 bis zu 30 Millionen Thaler; aber immer blieb dieser Betrag weit hinter dem zurück, was andere Staaten ausgaben. Von einer leichtsinnigen Papiergeldwirthschaft war man stets in Preußen weit entfernt.

Die Ordnung der Staatsschuld und die anderen Finanzreformen stellten bald das 1815—1825 allerdings stark angegriffene Gleichgewicht des Staatshaushaltes vollständig her, ja führten von Anfang und noch mehr von Mitte der dreißiger Jahre zu solch blühenden Finanzen, daß man schon 1840 den Provinzialständen mittheilen konnte, es seien seit 1820 62,7 Millionen Schulden gedeckt und in den letzten neun Jahren 61 Millionen zu außerordentlichen Zwecken verwendet worden. Im Jahre 1842 wurde ein Steuererlaß von 2 Millionen jährlich durch Reduktion des Salzpreises von 15 auf 12 Rthlr. für die Tonne möglich. Erst von Ende des Jahres 1845 an führte die Ueberschwemmung und Theuerung, dann die Revolution und Umbildung des Staates zu einer Anzahl Deficits und zu neuen Staatsanlehen. Aber bald trat die alte günstige Finanzlage wieder ein. Die Militärreorganisation war möglich ohne wesentliche Erhöhung der Steuern. Man sparte zwar in anderer Beziehung, aber unterdessen verdoppelte und vervierfachte sich das Staatsvermögen, Ueberschüsse

ergaben sich auf Ueberschüsse. Und wesentlich unter ihrer Hülfe vollzogen sich die großen politischen Ereignisse des letzten Jahrzehntes.

Es würde mich zu weit führen, die neuere preußische Finanzgeschichte hier auch nur im Umriß zu erzählen. Ich muß mir versagen, auf die Aenderungen des Staatshaushaltes einzugehen, die seit der konstitutionellen Zeit erfolgten, wie ich mich hier auf eine Kritik der preußischen Finanzleitung in den jüngsten 25 Jahren, so sehr sie im Einzelnen dazu Veranlassung böte, nicht einlassen kann. Der dieser Skizze gestellte Raum würde dadurch ebenso überschritten, wie die Absicht, die ihr zu Grunde liegt. Nur über das allgemeine Zahlenergebniß der finanziellen Entwickelung Preußens möchte ich noch ein Wort hinzufügen, will aber auch in dieser Beziehung, um kurz sein zu können, mit dem Jahre 1865 abschneiden. Die Ereignisse von 1866 haben durch den Uebergang wichtiger Verwaltungszweige und Steuern auf den norddeutschen Bund und das Reich ein total anderes Budget geschaffen und eine Vergleichung mit der früheren Zeit würde zu viele Erläuterungen nöthig machen. Bis 1865, freilich eigentlich auch bis auf den heutigen Tag, ist an den principiellen Grundlagen des Steuersystems von 1818—1820 wenig geändert worden. Die Klassensteuer wurde 1. Mai 1851 für die Einkommen über 1000 Rthlr. in eine klassificirte Einkommensteuer verwandelt; die Grundsteuer wurde 21. Mai 1861 regulirt, die Freiheiten aufgehoben, eine besondere Gebäudesteuer aus ihr ausgeschieden und um deren Betrag die bisherige Einnahme erhöht; die Gewerbesteuer wurde 19. Juli 1861 etwas modificirt, durch die Eisenbahnabgabe (10. Mai 1853) vervollständigt. Zu den indirekten Steuern kam die Rübensteuer hinzu, die Branntweinsteuer wurde 1824 für mehlhaltige Stoffe in eine Maischsteuer verwandelt und diese successive, entsprechend dem technischen Fortschritt, erhöht. Die Zölle wurden in den vierziger Jahren etwas herauf-, in den sechziger Jahren ziemlich herabgesetzt; eine wesentliche principielle Aenderung aber lag in all Dem nicht.

Die Vergleichung der Zeit vor 1848 und nachher ist nun dadurch erschwert, daß die Etats bis dahin, wie früher, sogenannte Nettobudgets sind, die Erhebungs- und Betriebskosten nicht enthalten, während sie von da an wenigstens bei den wichtigeren Staatsgewerben, sowie bei den Steuern und Domänen das sogenannte Bruttobudget geben. Da der officielle Etat von 1849 allein auch noch ein Nettobudget unter Vergleichung mit dem Jahre 1829 giebt, so seien für die Uebersicht die folgenden Jahre, und zwar nach ihren Etats, nicht nach ihren Rechnungen gewählt. Theils besitzen wir letztere gar nicht, theils sind sie zur Vergleichung nicht so passend, weil sie des Zufälligen mehr enthalten, als die nach Durchschnitten aufgestellten Etats. Die eingeklammerten Zahlen sind nach möglichst genauen Anhaltspunkten berechnete Schätzungen.

	Etatsmäßige Nettoeinnahme und Ausgabe	Etatsmäßige Bruttoeinnahme und Ausgabe	Bevölkerung
1820/22	50 Mill. Thlr.	(81) Mill. Thlr.	11,7 Mill.
1829	50 „ „	(83) „ „	12,7 „
1849	63 „ „	94 „ „	16,3 „
1865	(91) „ „	150 „ „	19,1 „

Der Etat hat sich also in den 45 Jahren ziemlich ähnlich wie die Bevölkerung gehoben; beide haben sich nicht ganz verdoppelt. In dem Bruttobudget stecken 1849 22,4, 1865 46,2 Millionen reine Betriebs- und Erhebungskosten, dann etwa 4,4, resp. 10 Millionen Gerichtssporteln und einige selbstständige Einnahmen der anderen Ministerien. Der Bruttoetat der Seehandlung und der Bank ist auch 1849 und 1865 nicht mit eingestellt, sonst würde die Summe noch größer sein.

Wenn der Nettoetat etwa um 41 Millionen gewachsen ist, so kommt davon weitaus der größte Posten auf die Militärreorganisation, die den Militäretat von 22,8 Millionen (1820/22) und 25,6 Millionen (1848) auf etwa 40, in Wahrheit auf etwas mehr, mit der Marine auf 44—46 Millionen (1865) hob. Das ist eine Vermehrung von über 20 Millionen. Die Justiz erforderte etwa 5 Millionen mehr, das Handelsministerium und die Verzinsung und Tilgung der Schuld je eine ähnliche Summe, so daß für die innere Verwaltung, für Schul-, Kultus- und Medicinalzwecke und Landwirthschaft der Mehrbedarf bis 1865 ein sehr geringer war.

Der Nettoertrag der Steuern einschließlich des Salzmonopols stieg von 38,8 (1820/22) auf 69,4 Millionen (1865), der der indirekten allein von 22,4 auf 41,2 Mill. Die hinzugekommene Rübensteuer gab 4,4 Millionen, die Branntwein- und Braumalzsteuer statt 5 8,7 Millionen, die Stempelsteuer statt 3,5 5,2 Millionen, die Zölle statt 8 12 Millionen, das Salzmonopol statt 3,8 6,7 Millionen. Von den direkten Steuern war die Grundsteuer in der Hauptsache dieselbe geblieben, abgesehen davon, daß $3\frac{1}{2}$ Millionen Gebäudesteuer hinzugekommen waren. Die Gewerbesteuer war entsprechend der industriellen Entwickelung auf das Drei- bis Vierfache angewachsen (von 1,6 auf 4,8 Millionen einschließlich der Eisenbahnabgabe), die Klassen- und Einkommensteuer hatte sich gerade verdoppelt, von 6,8 auf 12,8 Millionen. Das günstige Verhältniß der direkten zu den indirekten Steuern war also in der Hauptsache geblieben.

Neben den Steuern blieb nun das Einkommen des Staates aus eigenem Vermögen immer bedeutungsvoll, ja, es stieg sogar viel stärker, als die Einnahme aus Steuern, obwohl 1820—1833 für 23,81, 1833—1848 für 20,74, 1848—1865 für 22,91 Millionen Thaler Domänen verkauft und Ablösungsgelder eingezogen und zur Schuldentilgung verwendet wurden. Richter, dem wir diese Zahlen entlehnen, macht über die Zinsrente, die der Staat zu zahlen hatte, verglichen mit der Rente aus eigenem Vermögen, folgende Berechnung:

	Schuldkapital im Ganzen	Schuldkapital auf den Kopf d. Bevölkerung	Zinsrente	Der Staat muß im Ganzen Procente zahlen	Rente des Staates von eigenem Vermögen
1806	53 Mill.	5 Rthlr.	2,5 Mill.	5	8,7 Mill.
1820/22	232 „	20 „	9,7 „	4,18	6 „
1833	216 „	16 „	7,4 „	3,42	5 „
1848	158 „	$9\frac{2}{3}$ „	5,0 „	3,17	6,2 „
1866	290 „	15 „	11,7 „	4,06	23,2 „

Eine Rente von 23,2 Millionen entspricht einem Vermögen von etwa 460 Millionen Thalern, woneben 1865 noch ein Staatsschatz von 20 Millionen und ein Betriebsfonds der Generalstaatskasse von 7 Millionen

vorhanden war; es stand also ein Vermögen von nahezu 500 Millionen den 290 Millionen Schulden gegenüber. Die Domänen lieferten trotz der Veräußerungen jetzt wieder dieselbe Rente wie vor 30 und 40 Jahren, die Forsten gaben in Folge der gestiegenen Holzpreise einen drei- und vierfachen Ertrag (1865 beinahe 5 Millionen). Die Rente aus Bergwerken, Hütten und Salinen war von nicht $1/2$ Million im Jahre 1820 auf 1 Million 1848 und 3 Millionen 1865 gewachsen; die der Staatsbahnen betrug 1865 7,7 Millionen. Für das Jahr 1874 ist der etatsmäßige Reinertrag des Staatsvermögens gar schon auf 41 Millionen, d. h. so hoch, wie das Gesammtergebniß der direkten Steuern gewachsen. Kein anderer europäischer Großstaat hat entfernt ein solches Vermögen, ein so günstiges Verhältniß von Schulden und eigenem Besitz. Keiner hat aber auch so stark an seinen Schulden getilgt (Preußen hat 1820—1865 etwa 180—190 Millionen Schulden, 1870—1875 146 Millionen Thaler getilgt), keiner hat unter seinen Schulden so viele, die blos von produktiven Eisenbahnbauten und Erwerbungen herrühren. Das Anlagekapital der preußischen Staatsbahnen betrug 1865 118 Millionen, der Besitz des Staates an Aktien und Prioritäten 16 Millionen.

Nun ergiebt sich allerdings aus einem solchen Besitz und seiner Verwaltung manche Schwierigkeit für das konstitutionelle Leben. Er giebt der Regierung eine seltene Macht und seltenen Einfluß, die man nicht ohne begründete Scheu wechselnden Parteiministerien in die Hand wird legen können. Aber man vergesse doch nicht, daß das konstitutionelle Leben nicht Selbstzweck, sondern nur ein Mittel zum Zweck ist, daß wir eine Regierung wechselnder Parteiministerien nicht haben und wohl nicht leicht erhalten. Die Frage darf nicht sein, fördert oder erleichtert ein solcher Besitz das Hinsteuern auf eine konstitutionelle Schablone, sondern ist damit dem Staate und seinen höchsten Zwecken, ist damit der Gesellschaft, ist damit einer guten Verwaltung gedient? Und diese Fragen sind, glaube ich, zu bejahen. Ein eigenes Vermögen ist für den Staat unter den heutigen Rechtsverhältnissen und bei der heutigen Neigung und Möglichkeit, Steuern zu zahlen und zu erhalten, immer noch von ganz anderem Werth, als die Hoffnung auf Zahlungen der Staatsbürger. Die für England seiner Zeit wahre, gedankenlos auf andere Länder übertragene Lehre, daß der Staat stets schlechter Geschäfte führe, als Private, ist für uns, unsere Verhältnisse und Beamten längst als falsch erwiesen. Unsere Eisenbahnen und Bergwerke, Forsten und Salinen werden durch die Beamten des Staates so gut oder besser verwaltet, als durch Privatbeamte von Aktiengesellschaften. Wie unser Staatsschatz einfach die Folge hat, den Staat gegen einen gewissen Zinsenverlust vor dem kolossalen Verluste zu bewahren, den er stets bei der raschen Begebung von Anlehen im ersten Moment eines Krieges erfährt, wie er vor Allem der Börse und den besitzenden Klassen die übermäßigen Gewinne, die in solcher Zeit gemacht werden, entzieht, so ist der ganze Gegensatz von einem hochverschuldeten und einem reichen, vermögenden Staat in socialer [1]) Beziehung von der größten Tragweite. Je höher die

---

[1]) Siehe Nasse, Die privatwirthschaftlichen Einnahmequellen des preußischen Staates, Concordia, 1874, Nr. 8.

Staatsschulden sind, desto leichter erwerben und leben die besitzenden Klassen auf Kosten des Ganzen, je größer der Staatsbesitz ist, desto milder ist der sociale Gegensatz, weil ein großer Theil des Reichthums der Gesammtheit, nicht der Geldaristokratie gehört, weil an ihre Stelle als Verwalterin dieses Besitzes ein Beamtenthum tritt, das ihr an Bildung gleich oder überlegen ist, an Besitz den unteren Klassen nahe steht. Nicht umsonst haben die politischen Denker des Alterthums die Zeiten gepriesen, in denen der Staat reich und die Bürger arm waren, nicht umsonst sollte die mit unwiderleglicher Klarheit von der Geschichte gepredigte Lehre sein, daß der übermäßige Reichthum Einzelner und die Armuth des Staates in der Regel dem Untergange der Staaten vorausging. Nicht umsonst sollten wir aus der vergleichenden Finanzstatistik ersehen, was andere Staaten an Steuern zahlen gegenüber Preußen; und das ist vor Allem durch die großen privatwirthschaftlichen Einnahmen Preußens bedingt.

Man zahlte in Preußen 1865 nach einem halben Jahrhundert des größten volkswirthschaftlichen Aufschwunges, den die Welt je erlebt, ganz dieselbe Summe Steuer, wie 1820—1830, nicht ganz 4 Rthlr. auf den Kopf; auch die neuesten Berechnungen [1]) ergeben für Preußen ein ähnliches Resultat, d. h. eine Steuerbelastung für den Kopf von 17 Mark, während sie für Frankreich 49, für Großbritannien 41,6, für Oesterreich 29,2 (Ungarn 15,4), für Rußland 14,7 Mark beträgt. Ich glaube, daß es nicht zu viel gesagt ist, wenn man behauptet, es wären heute 8—10 Rthlr. so leicht zu tragen, wie damals 4 Rthlr.; die Steuerlasten haben sich also gegenüber dem Einkommen der Nation auf die Hälfte oder noch mehr ermäßigt.

Und dabei hat dieser preußische Staat, der 1808—1813 5, 1815 10 Millionen Einwohner zählte, sich zu dem über 40 Millionen zählenden deutschen Reich erweitert, hat sich selbst und dem Reich eine vollständig andere Stellung im Verhältniß der europäischen Großmächte errungen. Aus der schwächsten ist er nahezu die stärkste derselben geworden, wie uns die folgende kleine Tabelle zum Schlusse lehren mag. Die Zahlen für 1873 sind die von dem Geographen und Stastiker Wagner nach den Etats für 1873 als sogenannte Ausgabenettobudgets berechneten und im gothaischen Kalender von 1874 veröffentlichten. Für Preußen habe ich eine im Verhältniß der Bevölkerung berechnete Quote des Reichsbudgets hinzugefügt. Die zur Vergleichung herangezogenen Czörningschen Ausgabebudgets für 1862 sind sogenannte purificirte Bruttobudgets, die ich unter Abzug von 20 Procent für die Erhebungs- und Betriebskosten und unter Umrechnung auf Mark beifüge. Außerdem mag es gestattet sein, noch entsprechende Zahlen oder Schätzungen für die Zeit von 1820—1830 einzustellen; sie sind für Preußen dem officiellen Etat entnommen, sonst nach den Notizen von Kolb und Anderen als Nettobudgets berechnet. Es stellen sich so die Nettobudgets in Millionen Mark:

	1820–30	1862	1873
von Großbritannien	1120	1132	1270
„ Frankreich	616	1064	1662
„ Rußland	384	794	1451

[1]) Siehe z. B. Goth. Kalender pro 1874, S. 885.

	1820—30	1862	1873	
von Oesterreich-Ungarn	266	732	736	
„ Preußen	150	352	583 219	Verhältnißmäßiger Antheil am Reichsbudget.
			zus. 802	
„ dem deutschen Reich und den dasselbe bildenden Staaten zusammen			1911	

Und doch liegt die Bedeutung Preußens und Deutschlands nicht in der Höhe ihrer Budgets. Wir können uns nicht rühmen, das volkswirthschaftlich entwickeltste Land Europas zu sein, wir haben nicht die jugendliche Elasticität, durch die sich Rußland auszeichnet. Aber wir sind sicher das Land mit der besten Wehrverfassung, der geringsten Schuldenlast, dem mäßigsten Steuerdruck, dem humansten Steuersystem, dem größten Staatsbesitz. Und wenn jetzt eine große volkswirthschaftliche Krise unsere Kräfte lähmt, wenn unsere socialen Verhältnisse mannigfach ungesund und getrübt sind, wenn der kirchliche Streit verwirrend auf unsere sittlichen und religiösen Kräfte wirkt, so ist es doch das Wahrscheinlichere, daß wir erst am Anfang einer großen Zukunft stehen, daß wir mit den politischen Institutionen, die wir uns endlich als feste Basis unseres ganzen Daseins errungen, den großen Aufgaben, die uns erwarten, gewachsen sind. Und wenn uns etwas dazu wesentlich helfen wird, so ist es die Finanzlage Preußens und des deutschen Reiches.

Ich habe den Leser mit einer langen Reihe von Thatsachen behelligt, deren viele, vielleicht die meisten, ihm nicht neu sein werden. Ich würde das nicht gethan haben, wenn nicht mein letzter Zweck gewesen wäre, aus diesen massenhaften Einzelheiten einige allgemeine Schlüsse zu ziehen, zuletzt zu fragen, was aus dem hier ausgeführten Entwickelungsprocesse folge.

Denn einen Entwickelungsproceß haben wir hier in der That vor uns, d. h. eine Stufenfolge von zusammenhängenden Erscheinungen eines und desselben Körpers, der unter Herrschaft bestimmter, ihm innewohnender Kräfte sich ausbildete, gliederte, bald vorwärts strebte, bald wieder in Stillstand kam, nach Krisen, nach scheinbarer Auflösung höhere Stufen erklomm. Die Kette ist keine geschlossene; die Gegenwart weist auf eine fernere Entwickelung hin und die erste Epoche gehört ebenso sehr einer anderen älteren Entwickelungsreihe als Schluß- und Höhepunkt, wie der unserigen als Ausgangspunkt an; aber die vier besprochenen Epochen sind doch ein Ganzes, das in dem Zusammenhang jeder Periode mit der vorhergehenden, in dem Entstehen und Wachsthum des heutigen preußischen Staates die verbindende Einheit hat.

Jede der unterschiedenen Epochen zeigt, soweit sie vollendet, eine ähnliche Dauer von etwa 200 Jahren, jede zeigt eine unter dem Einflusse neuer politischer Zustände, veränderter geistig-sittlicher Kräfte und anderer volkswirthschaftlicher Bedingungen aufwärts gehende Entwickelung, dann eine Zeit des Stillstandes und der Auflösung. Jede endet mit großen

Katastrophen; aber aus dem Schiffbruche dieser Katastrophen wird jedesmal ein größerer Bestand von guten Einrichtungen und Ueberlieferungen in die folgende Epoche herübergenommen, so daß immerhin der Neubau 1640 sehr viel leichter war, als 1411 und 1806—1820 leichter als 1640. Jede der Epochen bleibt während ihrer ganzen Dauer einem allgemeinen finanziellen Charakter, trotz der langsamen, nie ganz aufhörenden Umbildung, treu. Vieles aus älterer Zeit bleibt, entweder weil es noch lebenskräftig ist oder weil die Traditionen und Gewohnheiten erst mit den Jahrhunderten wechseln. Das Neue, was in der folgenden Epoche herrscht, kommt in der Regel in der älteren über Keimbildungen und schüchterne Anfänge nicht hinaus. Es bestätigt sich der Satz J. G. Hoffmanns, daß nur während solcher Umwälzungen, welche die Grundfesten der Staaten erschüttern, große Veränderungen in der Besteuerung glücklich durchzuführen sind. Von der Reform freilich sollte uns diese Erkenntniß nie abhalten; denn zugleich sehen wir, daß jede große finanziell Umbildung zahlreicher erneuter Anläufe bedarf, bis sie gelingt. Große Aenderungen sind nicht leicht auf einmal durchzuführen, weil auch die Geschichte wie die Natur keinen Sprung macht, sondern es liebt, durch die Summirung unendlich vieler kleiner Aenderungen ihre großen Wirkungen zu erzielen.

Was nun die Ursachen betrifft, deren Thätigkeit den Entwickelungsgang beherrscht, so stehen sie natürlich in erster Linie in Zusammenhang mit der politischen Geschichte des preußischen Staates selbst; die Abgrenzung der Perioden vor Allem schließt sich an die äußeren Schicksale des Staates an, manches Stück dieser Finanzverwaltung war durch die zeitweilige Lage, durch die zeitweiligen Grenzen, durch individuelle Schicksale des Fürstenhauses, durch ganz bestimmte konkrete Wendungen der provinziellen Verfassungsgeschichte bedingt. Aber das ist es nicht, worauf wir hier noch den Blick zum Schlusse lenken wollen. Denn uns interessirt hier mehr die Frage, ob wir aus der Beobachtung und Feststellung dieser einen Entwickelungsreihe einige allgemeinere Schlüsse ziehen dürfen, ob das, was man bisher an allgemeinen Theorien über die Entwickelung des Finanzwesens aufgestellt hat, sich hier bestätigt oder nicht, ob wir in den vier unterschiedenen Epochen ein einfaches Resultat bestimmter volkswirthschaftlicher oder anderer Ursachen erkennen, die sich in gleicher Weise in jedem Staate wiederholen, oder ob wir wenigstens bestimmte Gruppen von Ursachen nachweisen können, durch deren komplicirtes Zusammenwirken mit den politischen Schicksalen dieses Staates diese vier Perioden erklärt werden können. Gehen wir in möglichster Kürze noch hierauf ein.

Da man die Finanzwissenschaft seit einem halben Jahrhundert vor Allem als einen Anhang oder Theil der Nationalökonomie behandelt, so liegt zunächst die Frage nahe: Geht die Entwickelung der staatlichen Wirthschaft einfach dem steigenden Wohlstand, der dichteren Bevölkerung, der Ausbildung des Verkehrs und der Verkehrsformen parallel? Die preußische Entwickelung gibt uns darauf die Antwort, daß ganz im Allgemeinen die Epochen des größeren Wohlstandes, der höher entwickelten Volkswirthschaft auch ein entwickelteres Finanzwesen zeigen, daß aber im Einzelnen Zeiten starker Kapitalbildung und Volkszunahme gerade das jämmerlichste finanzielle Bild gewähren, weil die Finanzen eines Staates ein eigenartiges, selbst-

ständiges Gebilde sind, das mit den elementaren Fortschritten des Volkswohlstandes nicht nothwendig parallel geht. Die Volkswirthschaft gibt für die Wirthschaft des Staates gewisse Bausteine, sie verleiht ihr damit einen gewissen Charakter, aber Grundriß und Aufbau dieses Gebäudes können deshalb noch unendlich verschiedenartig, schön oder häßlich, fest oder gebrechlich gestaltet sein. Ein reiches Volk kann unter gleichen Umständen mehr Steuern zahlen, als ein armes; ob es sie aber wirklich zahlt, hängt nicht vom Wohlstand, nicht vom hohen Einkommen, nicht von der großen Kapitalbildung ab. Ein zerrüttetes Finanzwesen, ein schlechtes Steuersystem, ein verschwenderischer, schlecht verwalteter Staatshaushalt werden auch ein reiches Volk zuletzt schwer schädigen, aber doch können Jahrzehnte und Jahrhunderte vergehen, ehe diese Rückwirkung entweder zum Ruin oder zur Reform der staatlichen Wirthschaft führt. Soweit blühende Finanzen und blühender Volkswohlstand parallel gehen, weisen sie mehr auf gemeinsame, einheitliche, sittliche und politische Ursachen zurück, als auf die Abhängigkeit der Finanzen vom Volkswohlstand. Dagegen sind umgekehrt geordnete, richtig geleitete Finanzen für ein noch armes, erst in der Entwickelung begriffenes Volk eines der wichtigsten Hülfsmittel zu raschem volkswirthschaftlichen Fortschritt.

Die übliche Eintheilung der volkswirthschaftlichen Geschichte in die drei Epochen der Natural=, Geld= und Kreditwirthschaft hat in gewissem Sinne für die Staatswirthschaft einen besseren Sinn, als für die Volkswirthschaft der heutigen Kulturvölker. Die mit dieser Unterscheidung gekennzeichnete Entwickelung der Tausch= und Verkehrsformen hat einen ziemlich bedeutenden Einfluß auf die Finanzgeschichte Preußens ausgeübt; aber sie ist immerhin weit davon entfernt, die Epochen der Entwicklung zu beherrschen, ihnen ihren wesentlichen Charakter zu geben. Ich sage, diese Eintheilung habe einen besseren Sinn für die Staatswirthschaft als für die Volkswirthschaft, weil bei allen Kulturvölkern, seit der antiken Münzentwickelung, seit dem Einflusse des römischen Lebens auf die Germanen, Geld= und Naturalwirthschaft sich fast die Wage halten, weil auf dem Höhepunkt der mittelalterlichen Welt im 12. bis 13. Jahrhundert, in den Zeiten der Gründung Preußens und Brandenburgs der Kredit schon in gewissem Umfang und in gewissen Kreisen vorhanden war; die Weiterentwickelung bestand nur darin, daß die Natural=, die Geld= und die Kreditwirthschaft unter sich an Umfang und Einfluß wechselten. Auch heute noch ist die Naturalwirthschaft und noch mehr natürlich die Geldwirthschaft auf zahlreichen Gebieten der Volks= und Staatswirthschaft vorhanden. Dagegen ist entschieden der Kredit in der ältesten Epoche, von der wir gehandelt, für die Staatsgewalt gar nicht oder kaum vorhanden; in der zweiten spielt er, von den Städten auf die Fürsten und ständischen Korporationen übergegangen, bereits eine verhängnißvolle Rolle. In der dritten unterscheidet sich Preußen von den anderen Staaten gerade durch die weise Enthaltsamkeit, mit dem es dieses in gutem und schlechtem Sinne ungeheuer wirksame Mittel anwendet. In der vierten geht auch Preußen zu den entwickelteren Formen des Staatskredits über, aber charakteristisch ist das für seine Finanzen so wenig, als für die aller Staaten, die maßvoll in ihrer Verschuldung bleiben.

Viel wichtiger ist der Fortschritt der überwiegenden staatlichen Natural- zur überwiegenden Geldwirthschaft. Das primitive Staatsleben und so noch unsere erste Epoche fordert für die Zwecke des Ganzen vor Allem den persönlichen Dienst im Heer und Gericht, fordert Wege- und andere öffentliche Frohnen der einzelnen Bürger; die Abgaben geschehen ebenso oder noch mehr in Naturalien, als in Geld; die Belohnung der Diener besteht in Landüberlassungen oder Deputatstücken. Die selbstbewirthschafteten Domänen liefern in dieser und der folgenden Epoche einen Haupttheil des fürstlichen Einkommens. Das Aufhören und Verkümmern der Naturaldienste der Einzelnen, der Ritter, Bürger und Bauern für die staatliche oder vielmehr territoriale Gewalt, ohne daß schon das Geldsteuersystem entsprechend ausgebildet ist, kennzeichnet die zweite Periode, der vollständige Ersatz durch geldbezahlte berufsmäßige Soldaten und Beamten die dritte, während in der vierten moralische Ursachen wieder theilweise zu Naturaldiensten, zur allgemeinen Wehrpflicht und unbesoldetem Gemeinde-, Geschworenendienst und Aehnlichem zurückführen. Die Ueberführung der dem Hofe dienenden großen Naturaldomänenwirthschaft in ein Geldpachtsystem, in einen Unterhalt des Hofes auf Grund der reinen Geldwirthschaft bildet ein Hauptmoment des Fortschrittes in der dritten Epoche.

Diese Entwickelung ist ein Proceß, der dem Gebiete der nationalen Arbeitstheilung ebenso sehr angehört, als dem der Staatswirthschaft. Es handelt sich um die große kulturhistorische Thatsache, daß bestimmte für das Ganze nothwendige Handlungen ursprünglich von allen zugleich oder im Reihedienst oder von einzelnen socialen Klassen, aber auch von ihnen nur nebenher geleistet werden, daß dann später mit dem allgemeinen Fortschritt der Arbeitstheilung besondere Aemter und Lebensberufe hiefür entstehen. Und das wird durch den zunehmenden Geldverkehr, durch die Geldbezahlung, durch die Entwickelung eines Geldsteuersystems sehr befördert. Aber selbstverständlich hat diese Aemter- und Berufsbildung nicht ihre einzige Ursache im Geldverkehr, denn sonst müßten alle Staaten mit Geldverkehr die gleichen Finanzen, die gleiche Armee- und Beamtenorganisation haben. Die ganze Arbeitstheilung, zu der der Ausbau bestimmter staatlicher Organe so gut gehört, wie die Entstehung selbstständiger größerer und kleinerer Privatunternehmungen mit einer bestimmten Arbeitsgliederung, ist ein Produkt ebenso sehr wirthschaftlicher Ursachen, als sittlicher Ideen. Ich komme darauf gleich nachher. Zunächst aber möchte ich noch ein Wort über diese Arbeitstheilung, über die Bildung selbstständiger Organe für die staatliche Wirthschaft sagen, weil das ein Punkt ist, dem man bisher, wie mir scheint, zu wenig Bedeutung beilegte.

Die erste Periode zeigt uns kaum irgend welche besondere finanzielle Organe und Aemter. Den Markgrafen umgaben seine Ministerialen: der Kämmerer war Empfänger der baaren Einkünfte, aber zugleich mit der Sorge für Wohn- und Schlafzimmer, Kleidung und Hausgeräthe betraut; der Truchseß nahm die Naturalien in Empfang, aber er hatte zugleich die Küche, die Bäckerei, die Schlächterei unter sich; der Oberschenk nahm Wein- und Bierlieferungen in Empfang und führte die Aufsicht über Keller und Brauereien; der Marschall hatte die Ställe und den Futterboden, die Wagenhäuser und Rüstkammern unter sich; alle waren vornehme Herren

und Ritter, denen man von 1200 ab ihre Stellen abkaufte, um nur ihres unbequemen Dienstes ledig zu werden; auf Zeit angestellte, mehr untergeordnete Diener traten, aber in ähnlicher Abgrenzung der Aemter, an ihre Stelle. Die Kammer der Markgrafen war das Gericht, keine Finanzstelle, der Kanzler, der oberste Schreiber, hatte mehr andere Dinge zu thun, als nach den Einkünften zu sehen. In den einzelnen Gebieten waren die Vögte und Burggrafen zugleich die Verwalter der öffentlichen Einnahmen; aber sie waren mehr Richter, Polizei- und Militär- als Finanzbeamte, ähnlich wie die Ordenskomthure in Preußen. In den obersten Instanzen hatte der Orden im 14. Jahrhundert wohl schon eine etwas weitergehende Entwickelung; er hatte im Ordenstreßler wenigstens einen obersten Schatzmeister, freilich ohne eigene finanzielle Gewalt. Neben ihm stand der Ordenstrapier, der die Vorräthe an Tuch und Kleidern verwaltete und zugleich, wie der Marschall, Komthur eines Bezirkes war.

Kurz, auch der Orden zeigte uns keine Aemterbildung, wie sie damals England und Frankreich, als Folge der größeren staatlichen Gewalt, der ununterbrochenen Ausbildung des Königthums, als Folge der viel ausgebildeteren romanischen Traditionen schon hatte. Wilhelm der Eroberer brachte das normannische Schatzamt, den exchequer, mit nach England hinüber; er war bald der wichtigste Theil der curia regis, die einzig fest organisirte Reichsbehörde, der Schwerpunkt der ganzen Regierung, dem alle anderen Verwaltungszweige untergeordnet waren. In Frankreich hat der König schon im 13. Jahrhundert seinen trésorier général; die curia regis ist bereits in grand conseil, parlament und chambre des comptes, d. h. oberste kontrolirende Finanzbehörde, der 1316 alle Finanzbeamte unterstellt werden, getrennt. In den Provinzen treten gegen 1300 neben die baillis die trésoriers und receveurs; es bildete sich im 14. Jahrhundert die cour des aides als oberste Steuerbehörde, die bureaux de finances und die élus als ständische, später königliche Provinzial- und Lokalsteuervertheilungsbehörden [1]). Karl V. reformirte 1374 die ganze Finanzverwaltung in modernem Sinne; an ihre Spitze traten die drei Tresoriers, unter ihnen stand ein besonderes Domänenkollegium. Und um nicht zu weitläufig zu werden, so sei nur noch erwähnt, daß Frankreich 1522 eine staatliche Centralkasse erhielt, wie sie in Preußen eigentlich erst seit 1828 existirt, daß 1543 die Anordnung getroffen wurde, daß alle staatliche Wirthschaft nach Etats, nach Voranschlägen geführt werde.

In den deutschen Territorialstaaten und so auch in Brandenburg war es ein Fortschritt, daß nach 1500 aus dem Rentmeister oder Vitzthum ein Kammerkollegium wurde, daß im 15. und 16. Jahrhundert Amtshauptleute und Amtleute und neben ihnen Amts- und Kornschreiber die Domänenverwaltung in die Hand bekamen, daß das Unterpersonal für Forst- und Zollverwaltung sich mehr specialisirte. Zu einem selbstständigen Schatzamt kam es so wenig, als zu einem Rechnungshof; die Steuerverwaltung war eine überwiegend lokale; sie lag hier wie in den höheren Instanzen ständischen Organen ob, die diese Funktion mit vielen anderen verbanden und mit getheiltestem Interesse verwalteten.

[1]) Chéruel, histoire de l'administration monarchique (1855), 1, 47.

So beginnt in dem brandenburgisch-preußischen Staat im 17. und 18. Jahrhundert der Kampf für besondere staatswirthschaftliche Organe, für eine Aemterbildung, die in England und Frankreich schon im 11. bis 14. Jahrhundert erreicht war. Den Regierungen in den neuen Provinzen werden die Domänen genommen und besonderen Amtskammern unterstellt. (1640—1686). Die Accise führt zum lokalen Steuerkommissar (1680—1713), den provinzialen Kommissariaten (1666—1713), dem centralen Generalkriegskommissariat (als Kollegium 1713). Es werden nach rheinischem Vorbild besondere Rechenkammern gebildet (1714—1723); es entstehen wenigstens zwei Hauptcentralkassen für Domänen und Kriegseinkünfte, eine ganz einheitliche finanziell-militärische Leitung des Staates im Generaldirektorium (1723). An Neueres brauche ich, als zu bekannt, nicht zu erinnern.

Diese Organe sind das Knochengerüste zu welchem die Steuern, die Regal- und Domäneneinkünfte sich verhalten wie Fleisch und Blut des Körpers; ein kräftiges, gesundes Leben derselben ist nicht denkbar ohne die zusammenhaltenden Gerüste. In der bestimmten Art dieser Organbildung liegt eine der wesentlichsten Ursachen, warum die Finanzen des einen Landes blühende, des anderen schlechte sind, warum die Steuern hier so, dort anders, hier früher, dort später sich entwickelt haben.

Auch der ganze Charakter der Finanzverwaltung ist wesentlich von dieser Organbildung beherrscht. Hauptsächlich die relative Selbstständigkeit der gesammten Finanzorgane und dann wieder der Domänen-, der Forst-, der Regalien-, der Steuerverwaltung, der Verwaltung der direkten und indirekten Steuern je für sich führt mit Nothwendigkeit dazu, daß mit der gewonnenen Selbstständigkeit jedes Organes zuerst eine kräftigere, energischere Entwickelung des betreffenden Verwaltungszweiges eintritt, daß er dann sich Uebergriffe erlaubt, sich als Selbstzweck betrachtet und erst nach und nach, nach mancherlei Kämpfen und Reibungen, sich wieder in ein normales Verhältniß zu den übrigen Zweigen setzt. Die Selbstständigkeit der Finanzorgane im Ganzen gegenüber den anderen staatlichen Aemtern und Verwaltungszweigen hat in jedem Staate und so auch in Preußen jene Epoche der Fiskalität erzeugt, die einerseits die Mittel des Staates auf das Rascheste hob, andererseits durch den Konflikt mit anderen Interessen diese stets bis auf einen gewissen Grad schädigte.

Die technischen Mittel, mit denen die Finanzorgane arbeiten, sind endlich, so unwesentlich diese Frage scheinen mag, von großer Bedeutung. Ich meine die Fähigkeit zu schreiben, zu rechnen, geordnet Buch zu führen, die festen Gewohnheiten und Traditionen in Bezug auf Kassenführung, Kassenkontrole, Kassenvisitation, in Bezug auf Steuerkataster, Steuerzettel, Rechnungsführung und -Legung, in Bezug auf Voranschläge und Alles Aehnliche. Es sind das die kleinen Räder an einer großen Maschine, aber ohne sie greifen auch die großen Räder nicht in einander. Die frühere Reife der englischen und französischen Staatswirthschaft hängt unzweifelhaft mit von der Thatsache ab, daß Schriftkunde, Latein sprechen und schreiben dort viel früher zu Hause war. Die Hauptbücher des englischen exchequer, die rotuli annales, sind seit den Tagen Heinrichs II. vorhanden. Daß das entwickeltere Schriftthum im deutschen Ordensstaat wesentlich mit zu dessen finanzieller Größe in der ersten Periode beitrug, habe ich schon

erwähnt [1]). Auch im ganzen Steuerwesen ist die Entwickelung der Technik der Veranlagung, Ausschreibung und Erhebung unendlich viel wichtiger, als jene Finanzwissenschaft ahnen läßt, die ohne Kenntniß und Studium der wirklichen finanziellen Zustände mit einigen allgemeinen dogmatischen Behauptungen beginnt und mit einer wirren Sammlung von Steuerrecepten endigt. Die frühere Ausbildung der indirekten Steuern hängt wesentlich mit der größeren technischen Leichtigkeit der Veranlagung dieser Steuern zusammen.

Ich will damit nicht große Wirkungen auf kleine Ursachen zurückführen; ich will nur daran erinnern, daß man zum vollen Verständniß der Dinge auch auf die kleinen neben den großen Ursachen blicken muß, daß man eine Dampfmaschine noch nicht versteht und nicht bauen kann, wenn man sich blos mit der Theorie des Dampfes abgibt.

Auf die wichtigen großen Ursachen will ich eben nun zum Schluß kommen; sie liegen nicht in der Volkswirthschaft und nicht in der Technik des Bureau- und Kassendienstes, der Hauptbücher und Kataster, sondern in der Geschichte der sittlichen Ideen schlechtweg.

Die sittlichen Ideen, die die Staatswirthschaft beherrschen, entkeimen ursprünglich Vorstellungen des Privatlebens; sie werden jederzeit beeinflußt von Traditionen älterer Zeiten, ihre eigentliche Gestalt aber empfangen sie durch den jeweiligen allgemeinen sittlichen und geistigen Horizont der Völker. Sie äußern sich in Theorien und Parteilehren, wie in fest gewurzelten Sitten und Rechtssätzen. Das Verhältniß des Staates überhaupt zum Einzelnen, wie es in einer bestimmten Zeit und bei einem bestimmten Volk aufgefaßt wird, erzeugt in erster Linie die verschiedenen staatswirthschaftlichen Systeme: eine Zeit, die den Staat als Obereigenthümer alles Bodens oder gar alles Besitzes auffaßt, muß zu einem anderen Finanzsystem kommen, als eine solche, die für das Eigenthum der Individuen gar keine Schranke anerkennt. Die letzte Ursache jedes vollendeten leistungsfähigen Finanzwesens ist die Hingabe der Einzelnen an das Ganze, die Fähigkeit von Millionen, sich für einheitliche große Zwecke zu organisiren und Opfer zu bringen.

Der Umfang der Staatsaufgaben und damit die Höhe der Staatsausgaben ist einfach durch die Anschauungen jeder Zeit über die Zwecke des Staates bestimmt. Der moderne Kulturstaat fordert mehr Mittel, als der mittelalterliche Staat, weil er sehr viel mehr Zwecke verfolgen muß; aber daneben verfolgt der heutige Staat auch manche Zwecke nicht mehr, die der Staat früher verfolgte, z. B. kirchliche. Und ich möchte daher von einem Gesetze der wachsenden Staatsausgaben nicht sprechen, so sehr die Staatsausgaben in den letzten Jahrhunderten gewachsen sind. Es erweckt das den Schein, als ob im Wesen der Staatsausgaben eine innere Ursache des Wachsthums läge, während diese Ursache nur in den Vorstellungen der Menschen über die Pflichten des Staates und den praktischen Versuchen liegt, diesen Pflichten durch feste Institutionen zu genügen.

---

[1]) Ueber die Wirkung des Schriftthums überhaupt für das ganze öffentliche und Verwaltungsleben siehe meine Ausführungen in: Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe (1875), S. 71—72.

Die sittlichen Ideen der Menschen über den Staat wirken natürlich um so nachdrücklicher auch auf das Finanzwesen, je mehr sie sich schon in praktischen Staatsinstitutionen fixirt haben. Die politischen Verfassungen der Staaten bestimmen das Besteuerungsrecht, das im ständischen Staat als eine Bitte des Fürsten an seine Genossen oder an Adel und Korporationen, im despotischen Staat als eine beliebige Verfügung der Staatsgewalt, im konstitutionellen als eine fortlaufende Verständigung zwischen Regierung und Volk sich darstellt. Die Epochen, die wir zu unterscheiden hatten, hängen mit diesen Gegensätzen wesentlich zusammen. Aber zu weit geht es trotzdem nach meiner Ansicht, wenn nun Stein ganz allgemein eine unfreie und eine verfassungsmäßige Staatswirthschaft oder an anderer Stelle die staatliche Wirthschaft der Geschlechterordnung, der ständischen und der staatsbürgerlichen Zeit als nothwendige Stufenfolgen unterscheidet, alle wichtigeren Aenderungen in der Geschichte des Finanzwesens hierauf zurückführen will. Er muß selbst wieder an anderer Stelle auf die bedeutende Rolle hinweisen, die das jeweilige Verhältniß der Staatsorgane zu der Selbstverwaltung für das Finanzwesen spiele. Auch der von uns geschilderte preußische Entwickelungsgang zeigte diese Bedeutung. Wir sahen in der zweiten Periode das territoriale und staatliche Steuersystem durch das der Landschaften, Kreise und Städte verdrängt werden; wir sahen, daß in der dritten das Verhältniß sich vollständig umkehrt, daß das Finanzwesen der Selbstverwaltung fast ganz verschwindet und daß in der vierten Periode die Nachwirkung hiervon bis heute fortdauert. Aber alle derartige Einzelerscheinungen sind nur ein Ausfluß desselben allgemeinen Ursachenkomplexes, sie sind ein Resultat der durchschlagenden Herrschaft der politisch-sittlichen Ideen und Institutionen über die staatswirthschaftlichen Gebilde und sie können daher nicht selbstständig als nothwendig aus einander folgende letzte Hauptursachen des Finanzwesens hingestellt werden.

Gehen wir nun weiter auf das Detail des Zusammenhanges zwischen den politisch sittlichen Ideen und dem Finanzwesen in verschiedenen Zeiten ein, so möchte ich da vor Allem auf die Bedeutung der Ueberlieferungen älterer Zeiten aufmerksam machen. Was irgendwo sich erprobt hat, was zu einer festen Tradition und Sitte, was zu einem finanziellen Rechtsinstitut geworden, das gelangt gleichsam zu selbstständigem Leben, wird in den Schatz der überlieferten sittlichen Vorstellungen aufgenommen, wird von der Phantasie jugendlicher Völker ohne Weiteres als Erbstück einer älteren Kultur mit Begierde ergriffen, tritt als konventionelles Machtgebot mit unbezweifelter Autorität in ganz neue sociale und politische Zustände hinüber. So lebt die germanische Staatenbildung zuerst wesentlich mit von romanischen Ueberlieferungen. Das Zollrecht, das ganze Recht des Fiskus, das Recht des Königs auf die unbesetzten Waldungen, später das ganze selbstständige Regalienrecht sind direkt oder indirekt dieses Ursprungs. Daneben bildet der mittelalterliche Staat aus dem altgermanischen persönlichen Treuverhältniß des Mannen das Seniorat und spätere Lehnswesen und damit auch ein wichtiges Mittel der staatlichen Wirthschaft. Und weil all dies nicht reichte, greift er einfach zu privatrechtlichen Formen, zu der Domänen- und Zinswirthschaft, um in all Dem zusammen die finanziellen Mittel für große, aber keineswegs dauerhafte Staatsbildungen zu finden.

Die mangelhafte Abstraktion konnte lange nicht zu dem heutigen Begriff der Steuer kommen. Die anschauliche Auffassung, die nur begreift, was sie mit Händen greifen kann, weiß lange noch nichts von einem Staat, sie kennt nur Fürsten, nur Diener desselben, die bestimmte Handlungen vornehmen; sie begreift, daß man sie dafür bezahlen müsse und so entsteht das Gebührenwesen, das an tausend Stellen heute noch am Platze, doch wo es alle Steuern ersetzen soll, die staatliche Entwickelung hemmt, das Beamtenthum und alle Staatsorgane auf niederer Stufe festhält.

Der Durchbruch des Gedankens der Steuerpflicht ist ein ungeheuerer, sittlicher und geistiger Fortschritt. Welche Abstraktion, einem unpersönlichen Wesen ohne jede genaue Abrechnung im Einzelnen einen freiwilligen Antheil an allem Einkommen der Staatsbürger zu gönnen! Welch sittliches Vertrauen, welche komplicirte Organisation setzt das voraus. Kein Wunder, daß die Völker Jahrhunderte lang gegen diesen Gedanken sich gesträubt, daß sie ihn jetzt noch entfernt nicht ganz begriffen haben und daher so vielfach noch mit den finanziellen Mitteln und Formen älterer Zeiten wirthschaften müssen.

Die Völker haben den Gedanken der Steuerpflicht aber vor Allem auch deßwegen so schwer und so langsam gefaßt, weil er zuerst nur in roher, brutaler, erst später in geläuterter Form auftrat. Zuerst nimmt die politische Gewalt, was und wo sie es bequem findet; manches Große ist so für die Gemeinschaft geleistet worden und noch heute hat die Gewalttheorie auf dem Gebiete des Steuerwesens, wie auf anderen, ihre Anbeter. Aber nirgends erträgt ein Kulturvolk auf die Dauer dieses Raubsystem. Es fordert Gerechtigkeit, wie in allem socialen und politischen Leben, — so auch hier. Und dieses Princip der Gerechtigkeit erzeugt eine doppelte Entwickelungsreihe — die Gerechtigkeit in der Form und die in der Sache.

Man verlangt, daß Steuer- und Etatsgesetze in der Form alles Rechtes, mit Zustimmung der Volksvertretung, erlassen werden; man fordert, daß sie die Merkmale alles guten positiven Rechtes an sich tragen, d. h. in klare, verständliche, kurze, leicht anwendbare Sätze gefaßt seien. Diese letztere unendlich wichtige, von Jhering für das Privatrecht zuerst klar betonte, aber für alles positive Recht wichtige Eigenschaft spielt auch in der Geschichte der Steuergesetzgebung eine große Rolle. Häufig können die Steuergesetze nicht anordnen, was materiell das Gerechteste wäre, sondern das, was formell klar und einfach zu präcisiren ist. Die Masse der Menschen — und zwar um so mehr, je ungebildeter sie sind — kommen mit ihren Gedanken nicht über den Buchstaben hinaus. Die materielle Ungerechtigkeit wollen sie oft lieber ertragen als die formelle. Sie sind zufrieden, wenn sie klare einfache Gesetze haben, über deren Anwendung nicht gestritten werden kann, deren buchstäbliche Ausführung Jedem gleiches Recht sichert. Die frühere Ausbildung der Konsumtionssteuern als der persönlichen, der Ertragssteuern als der Einkommens- und Vermögenssteuern hängt, glaube ich, hiermit zusammen.

Das Wesentliche bleibt aber zuletzt stets die materielle Gerechtigkeit. Die Forderungen, die sie stellt, wachsen mit dem politischen Denken und der Entwickelung des sittlichen Gefühls. Ein roheres Zeitalter erträgt Kopfsteuern und Steuern, die jedes Haus, jede Hufe gleich hoch treffen;

es erträgt Steuerfreiheiten, die längst nicht mehr durch besondere persönliche Leistungen bedingt sind, als hergebrachtes jus quaesitum. Später aber wird unerträglich, was früher ein Fortschritt war. Das Princip der Gleichheit und Allgemeinheit der Steuerpflicht entsteht. Das Wesentliche, was Ad. Smith und seit ihm die ganze moderne Finanzwissenschaft fordert, sind Rechtsforderungen, die nur im Detail durch nationalökonomische Theorien so oder so gefärbt sind. Und kaum sind sie mehr oder weniger erfüllt, so pocht an den Pforten der Gesellschaft mit eherner Macht schon eine neue Forderung der materiellen Gerechtigkeit, die Rücksicht auf die sociale Gliederung der Gesellschaft. Es beginnt, wie Stein sie nennt, die sociale Epoche der Steuergeschichte; die Betonung des Existenzminimums, der Kampf gegen die indirekten Steuern, — in Preußen speciell die Aufhebung der untersten Stufe der Klassensteuer, die Kontingentirung der ganzen Klassensteuer, die social so viel bedeutet, als successive Ermäßigung derselben — sind nur die Vorläufer der progressiven Besteuerung und der weiteren Ausbildung der Erbschaftssteuer.

Damit habe ich, wie ich glaube, auf die wichtigsten Ursachen hingewiesen, welche die Staatswirthschaft in ihrer historischen Entwicklung und ihrer verschiedenen Gestaltung in den verschiedenen Staaten beherrschen. Eine für alle Staaten zutreffende und in gleichmäßigen Epochen sich wiederholende Entwickelungsreihe bestimmter finanzieller Formen gibt es nicht. Die Tribut-, Domänen-, Regal- und Steuerwirthschaft sind sich historisch im Allgemeinen gefolgt, aber sie folgen sich so wenig absolut nothwendig, als die Steuer- und Kreditwirthschaft; in den bestimmten einzelnen Steuerarten und Steuern liegt kein nothwendiges inneres Gesetz stets gleicher Aufeinanderfolge. Es muß nicht in der Steuergeschichte jedes vergangenen und zukünftigen Staates eine grundherrliche, staatsbürgerliche und sociale Epoche geben. Die direkten Steuern verdrängen die indirekten nicht überall, so wenig als überall die Einkommensteuer die Ertragssteuern verdrängen wird. Die privatwirthschaftlichen Staatseinnahmen müssen nicht nothwendig mit einer gewissen Entwickelung der Steuern verschwinden, so wenig als die Staatsmonopole und Regalien, die ihrerseits nicht nothwendig überall denselben Entwickelungsgang durchmachen. Es war gewiß ein großer Fortschritt, daß man versuchte, die europäische Finanzgeschichte in ihrer inneren Entwickelung durch Aufstellung derartiger Kategorien zu begreifen. Aber es wird ein noch größerer Fortschritt sein, die Ursachen aufzudecken, durch deren unendlich reiches und wechselvolles Zusammenwirken für einzelne der wichtigeren europäischen Staaten der Gegenwart die ziemlich übereinstimmende thatsächliche Entwickelungsreihe geschaffen wurde, die man etwas zu schnell zu Gesetzen der Entwickelung selbst stempelte.

Hierzu wollte unsere Untersuchung an der Hand eines konkreten Beispiels einen kleinen Beitrag geben; sie wollte durch kurze Zusammenfassung und rasche Vorüberführung der Epochen der preußischen Finanzpolitik nicht blos zum Verständniß der preußischen Finanzen etwas beitragen, sondern auch versuchen, die wesentlichsten Ursachen der staatswirthschaftlichen Entwickelung der Völker überhaupt in etwas deutlicheres Licht zu setzen; sie wollte betonen, daß die tiefsten Ursachen dieser Entwickelung an derselben Stelle liegen,

wie die der socialen und volkswirthschaftlichen Organisation der Völker, daß der Fortschritt der sittlichen Ideen und der intellektuellen Ausbildung auch das staatswirthschaftliche wie alles übrige Kulturleben beherrscht, daß die praktische Verwirklichung der herrschenden Ideen in bestimmten Gewohnheiten, Rechtssätzen und Instituten das Instrument ist, die Errungenschaften der vergangenen Jahrhunderte festzuhalten und zugleich die Völker zu den höheren Stufen des socialen Daseins hinaufzuführen.

Die Demonetisation des Silbers und das Werthverhältniß der edlen Metalle.

Von

Dr. Erwin Nasse.

Report of the Select Committee on depreciation of silver together with proceedings of the committee, minutes of evidence and appendix, Juli 1876.

Es sind noch keine 20 Jahre verflossen, seit der hervorragendste Nationalökonom, den Frankreich im letzten Menschenalter gehabt hat, ein umfangreiches Buch schrieb: Sur la baisse probable de l'or, in welchem er ausführte, daß Gold gegen Silber binnen Kurzem sehr viel wohlfeiler werden müsse. Er rieth deshalb den Franzosen, das Gold zu demonetisiren oder doch mit der Ausprägung der Zwanzigfranksstücke inne zu halten und so der Ausfuhr der silbernen Fünffranksstücke nach Ostasien zu steuern. Auch in Deutschland fanden diese Besorgnisse, daß das Werthverhältniß von Gold und Silber sich zu Ungunsten des ersteren demnächst ändern und Silber für unsere Münzbedürfnisse gar nicht mehr zu beschaffen sein werde, Anklang bei besonnenen Nationalökonomen und Statistikern. Statt daß die Befürchtungen sich bewahrheitet hätten, sehen wir heutzutage umgekehrt, daß der Werth des Silbers im Verhältniß zum Golde binnen wenigen Jahren sich um circa 15—20 Procent vermindert hat und daß man jetzt mehr Silber für ein Pfund Gold kauft, als jemals in der Welt, soweit unsere geschichtlichen Nachrichten reichen, geschehen ist.

Diese Erfahrungen sind gewiß überaus geeignet, vorsichtig in Schlüssen auf die künftige Entwickelung derartiger Verhältnisse zu machen, aber ebenso müssen sie auch zur Untersuchung der Frage anregen, wodurch denn diese gewaltsame und unerwartete Veränderung in den Werthverhältnissen der beiden edlen Metalle entstanden ist. Ueber dieselbe hat uns der Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission, welche im Frühling des Jahres in London unter dem Vorsitz des Herrn Goschen die Entwerthung des Silbers erörterte, ein überaus reiches Material gebracht, das uns das Urtheil wesentlich erleichtert. Unsere Arbeit wird daher in ihrem einen Theile sich hauptsächlich an diesen Bericht anzuschließen und eine kritische Uebersicht seiner Darstellung der Sachlage zu geben haben. Wir werden

dann weiter versuchen die volkswirthschaftliche Bedeutung der großen Veränderung, die in den Funktionen des Silbers vorgegangen, zu ergründen und zu würdigen.

Die Thatsache der vorgegangenen Werthveränderung ist ja wohl ziemlich allgemein bekannt. Nach den sorgfältigen Zusammenstellungen und Berechnungen von Dr. Soetbeer[1]) betrug:

	der Durchschnittspreis der Unze, Standartsilber in London.	Werthrelation des Goldes zum Silber hieraus berechnet
1831—1840	$60^1/_4$ Pence,	1 : 15,67
1841—1850	$59^9/_{16}$ „	1 : 15,83
1851—1855	$61^5/_{16}$ „	1 : 15,38
1856—1860	$61^1/_2$ „	1 : 15,33
1861—1865	$60^1/_4$ „	1 : 15,40
1865—1870	$60^1/_2$ „	1 : 15,59
1871	$60^1/_2$ „	1 : 15,59
1872	$60^5/_{16}$ „	1 : 15,63
1873	$59^5/_{16}$ „	1 : 15,90
1874[2])	$58^5/_{16}$ „	1 : 16,18
1875[2])	$56^7/_8$ „	1 : 16,58

Im Jahre 1876 waren die Schwankungen

im Monat	Januar	zwischen	$56^1/_8$	und	$54^7/_8$	Pence,
„ „	Februar	„	$54^7/_8$	„	53	„
„ „	März	„	$54^1/_4$	„	$52^1/_2$	„
„ „	April	„	54	„	$53^1/_2$	„
„ „	Mai	„	54	„	52	„
„ „	Juni	„	52	„	50	„
„ „	Juli	„	$51^1/_2$	„	$46^3/_4$	„
„ „	August	„	$53^3/_4$	„	50	„
„ „	Septbr.	„	$52^9/_{16}$	„	$51^1/_4$	„
„ „	Oktober	„	$53^1/_2$	„	52	„

Seitdem ist im Laufe des Novembers allmählig der Preis wieder bis auf $55^1/_2$ Pence gestiegen. Der niedrigste Preis $46^3/_4$ Pence im Sommer d. J. entspricht einem Werthverhältniß von 1 : 19,90, der von $55^1/_2$ Pence einem von 1 : 17.

Der englische Bericht führt sehr verschiedene Ursachen der Veränderung im Werthverhältniß der beiden Metalle auf, die sich aber auf drei Reihen verschiedenartiger Vorgänge reduciren lassen.

Erstens die Entdeckung und Ausbeutung reicher Lagerstätten von Silbererzen im Staate Nevada.

Zweitens die veränderte Münzpolitik der größten Staaten des europäischen Kontinents, nämlich der Uebergang Deutschlands und Skandinaviens von der Silber- zur Goldwährung, die Beschränkung der Silberausprägung in den Staaten der lateinischen Münzunion (Frankreich, Belgien, Schweiz, Italien und Griechenland) und die Einstellung der

[1]) Annalen des Deutschen Reichs von Dr. Hirth. Jahrg. 1875, S. 313 u. 314.

[2]) Die Zahlen für 1875 und 1876 sind Goschen's Bericht und die für die letzten Monate den wöchentlichen Börsenberichten des Economist entnommen.

Ausprägung grober Silbermünzen, der Beginn einer Ausmünzung von Goldmünzen in Niederland.

Drittens die Abnahme der Silberausfuhr nach Indien.

Es kann keine Frage sein, daß die Silberproduktion in den letzten Jahren eine nicht unerhebliche Zunahme erfahren hat. Im Staat Nevada, westlich vom Felsengebirge, sind Lagerstätten von Silbererzen entdeckt worden, die an Mächtigkeit und Reichhaltigkeit alle bisherigen Vorkommnisse dieses Metalls zu übertreffen scheinen und in rasch wachsendem Maßstabe ist die Ausbeutung der dort in Angriff genommenen Bergwerke vorangeschritten und hat den Unternehmern enormen Gewinn gewährt. Vor Allem ist es die sogenannte Comstock Lode in der Grafschaft Storey, über deren Silberreichthum erstaunliche Berichte zu uns kommen. Von den beiden wichtigsten Bergwerken, als welche die Consolidate Virginia Mine und die California Mine bezeichnet werden, scheint nur das erstere schon über die Aufschlußarbeiten hinaus zu sein. Auf demselben wurden 1875 für 17 Millionen Dollars, circa 68 Millionen Mark edles Metall gefordert, und davon 12 Millionen Dollars als Dividende an die Theilhaber vertheilt. Für die drei ersten Monate des Jahres wird die Produktion angegeben auf 8,262,876 Dollar = 33 Millionen Mark. Von dieser Summe kommt freilich circa 45 Procent auf Gold und nur 55 Proeent auf Silber, denn gerade dadurch wird der Werth der dortigen Bergwerke wesentlich erhöht, daß das dort gewonnene Silber bis zu diesem beträchtlichen Grade goldhaltig ist. Im Laufe dieses Sommers, nach Abfassung des englischen Kommitteeberichtes, soll aber Zeitungsnachrichten zufolge doch wieder eine starke Abnahme der Förderung auf den wichtigsten Gruben Nevadas eingetreten sein. Die Ursache derselben ist aus den Berichten nicht klar zu ersehen. Zum Theil wird dieselbe Betriebsstörungen zugeschrieben, zum Theil (Economist) darauf zurückgeführt, daß die Gesellschaften die Förderung absichtlich eingeschränkt haben, um bei den gesunkenen Silberpreisen den Markt nicht weiter zu drücken. Die Abnahme in der Produktion kann aber, wenn die Berichte der Sachverständigen im englischen Bericht irgend richtig sind, nur eine vorübergehende sein. Allein in den beiden vorher genannten Feldern wird der Gehalt an edlem Metall, soweit er bis jetzt aufgeschlossen ist, von einem sachkundigen Gelehrten, Professor Rogers, in einem Berichte vom 15. November 1875 an den Münzdirektor der Vereinigten Staaten auf 150 Millionen Dollars geschätzt.

Der Einfluß, den diese und andere in den Staaten Nevada und Californien gelegenen Bergwerke auf die gesammte Silberproduktion bisher gehabt haben, zeigt sich nach der Schätzung des englischen Untersuchungs-Committee's in folgenden Zahlen:

In den Jahren vor dem Beginn des Silberbergbaues in den Vereinigten Staaten um 1869—1861 lieferten

Mexiko und Südamerika	120,000,000	Mark,
die übrigen Länder	40,000,000	„
Zusammen	160,000,000	Mark.

In den Jahren 1864—1867 lieferten

die Vereinigten Staaten	46,000,000	Mark,
Mexiko und Südamerika	120,000,000	„
die übrigen Länder	40,000,000	„
Zusammen	206,000,000	Mark.
1872 die Vereinigten Staaten	115,000,000	Mark,
Mexiko und Südamerika	104,000,000	„
die übrigen Länder	40,000,000	„
Zusammen	259,000,000	Mark.
1874 die Vereinigten Staaten	128,000,000	Mark,
Mexiko und Südamerika	100,000,000	„
die übrigen Länder	40,000,000	„
Zusammen	268,000,000	Mark.
1875 die Vereinigten Staaten	160,000,000	Mark,
Mexiko und Südamerika	100,000,000	„
die übrigen Länder	40,000,000	„
Zusammen	300,000,000	Mark.

Für das Jahr 1876 glaubte der Bericht des Committee's die Produktion der Vereinigten Staaten auf nicht weniger als auf 180 Millionen Mark veranschlagen zu dürfen, so daß die Gesammtproduktion auf 320 Millionen Mark steigen würde unter der Voraussetzung, daß die gesunkenen Silberpreise nicht die Produktion der übrigen Länder schmälern. Ohne Zweifel aber ist die Schätzung zu hoch. Die Vereinigten Staaten dürften im laufenden Jahre schwerlich mehr Silber als 1872 liefern.

Andere neuerdings angestellte Schätzungen der Silberproduktion kommen auf etwas höhere Zahlen, hauptsächlich, weil sie die Produktion Mexikos und Südamerikas wohl nicht mit Unrecht etwas höher in Rechnung bringen und weil sie die Produktion der Vereinigten Staaten schon für 1874 auf 144, für 1875 auf 180 Millionen Mark schätzen. In letzterem Punkte befanden sie sich freilich nach den amtlichen, im englischen Report mitgetheilten Berichten der amerikanischen Beamten im Irrthum. So rechnet Cohnstädt in seiner Schrift über die Silberfrage (Frankfurt a. M., 1876)

für 1860	200	Millionen	Mark,
„ 1865	244	„	„
„ 1872	289	„	„
„ 1874	317	„	„
„ 1875	340	„	„

Wie dem aber auch sein möge, Alle kommen darauf hinaus, daß die Silberproduktion in den letzten beiden Jahrzehnten nicht unerheblich, um circa 70 Procent gewachsen, und daß diese Zunahme bis in das laufende Jahr hinein noch fortgedauert hat.

Andererseits stimmen alle Sachkundigen, die sich in dieser Frage geäußert haben, aber auch darin überein, daß die Zunahme in der Silberproduktion allein die Veränderung in den Werthverhältnissen der edlen Metalle nicht erklärt und auch mir scheint, daß ihr eine entscheidende Mitwirkung bei diesem Vorgang nicht zugeschrieben werden darf.

Denn einmal wird man die Betrachtung der Produktionsverhältnisse doch nicht blos auf die letzten Jahre erstrecken dürfen, sondern eine längere Periode berücksichtigen müssen, da es ja ein bekannter Satz ist, daß gegenüber der großen Masse des vorhandenen und beständig im Verkehr befindlichen edlen Metalls der Einfluß einer Produktion weniger Jahre wenig ins Gewicht zu fallen pflegt. Ferner aber wird dabei mehr das Verhältniß der Produktion der beiden edlen Metalle, als das der absoluten Größe derselben ins Auge zu fassen sein. Es handelt sich ja nicht um den allgemeinen Tauschwerth des Silbers, sondern nur um seinen Goldpreis.

Allerdings ist seit etwa 20 Jahren die Silberproduktion nicht nur absolut, sondern auch relativ im Verhältniß zur Goldproduktion gestiegen. Nach einer Tabelle bei Cohnstädt, die sich hauptsächlich an die Soetbeer'schen Emittlungen anschließt und wenigstens annähernd als zutreffend betrachtet werden kann, betrug in den Jahren 1854 und 1855 der Werth der Silberproduktion nicht viel über 23 Procent, 1852 und 1853 noch nicht einmal 20 Procent, in den Jahren 1874 und 1875 dagegen circa 40 Procent des Werths der Gesammtproduktion in edlen Metallen. Aber während der ersten Hälfte der fünfziger Jahre war die Goldproduktion vorübergehend in Folge der californischen und australischen Entdeckungen ganz außerordentlich stark gesteigert. Mehrere Jahrhunderte hindurch vorher war umgekehrt die Silberproduktion relativ im Verhältniß zur Goldproduktion durchgehends viel stärker als in den letzten Jahren. Um das Jahr 1800 schätzt Dr. Soetbeer die Goldproduktion auf circa 45,000 Pfund, die Silberproduktion auf circa 1,800,000 Pfund, was ungefähr für Gold 27,4, für Silber 72,6 Procent des Gesammtwerths der Produktion an edlen Metallen ergiebt. In ähnlicher Weise hatte seit der Entdeckung Amerikas durchschnittlich die gesammte Goldproduktion schwerlich ein Dritttheil des Werthes der Silberproduktion überschritten, wahrscheinlich noch nicht einmal erreicht. Erst in diesem Jahrhundert tritt eine Wendung ein, hauptsächlich in Folge der russischen Goldwäschen, welche die Goldproduktion so steigerten, daß in den Jahren 1845—1848 unmittelbar vor den californischen Entdeckungen schon dem Werthe nach etwas mehr Gold als Silber gewonnen wurde. Im Ganzen veranschlagt Michel Chevalier die Goldproduktion von der Entdeckung Amerikas bis zum Jahr 1848 auf 4,100,000 Kilogr. gegen 132½ Kilogr. Silber, wobei dem Werthe nach etwa 70 Procent auf Silber, 30 Procent auf Gold fallen würde, und das ist die für Gold günstigste Schätzung, die Anspruch auf Beachtung machen kann. Die californische und australische Goldausbeute hat das Produktionsverhältniß dann allerdings gründlich geändert, aber wenn gegenüber den ersten Jahren nach den dortigen Entdeckungen die Silberproduktion der letzten Jahre wieder eine relative Zunahme zeigt, so dürfen wir doch nicht vergessen, daß dieselbe noch lange nicht den Procentsatz gegenüber dem Golde wieder erreicht hat, den sie vor der Auffindung des californischen und australischen Goldreichthums Jahrhunderte hindurch gehabt hat. Nehmen wir einen längeren Durchschnitt, so erscheint die gegenwärtige Silberproduktion gegenüber der Goldproduktion nicht auffallend groß, sondern sehr klein. Nun war freilich in der ganzen Periode seit dem Abschluß der großen Preisrevolution, welche auf die Entdeckung Amerikas

folgte, also ungefähr seit der Mitte des 17. Jahrhunderts bis Mitte unseres Jahrhunderts im Ganzen, von kleinen Schwankungen abgesehen, Gold dem Silber gegenüber im Werthe steigend, aber doch nur so langsam, daß allmählig in zweihundert Jahren an Stelle des Werthverhältnisses von 1 : 14 das von 1 : 15½ trat. So plötzliche und rasche Verschiebungen des Werthverhältnisses aber, wie wir sie in den letzten zwei Jahren beobachtet, sind seit der Mitte des 17. Jahrhunderts auf den großen Weltmärkten geradezu unerhört und doch zeigten die Produktionsverhältnisse auch in dieser Periode mehrfach Verschiebungen, welche den in den letzten 10 Jahren beobachteten an Bedeutung Nichts nachgaben.

Zu dem Allem kommt aber nun noch, daß gerade in den letzten zwei Jahren, in denen die Werthverminderung des Silbers vorzugsweise fortgeschritten, das Land, in welchem allein eine Mehrproduktion von Silber stattfand, keine vermehrte, sondern eine verminderte Silberausfuhr gehabt hat. Nach England wurde von den Vereinigten Staaten Silber importirt:

1870	für	3,385,000	Pfund Sterling,
1871	„	5,690,000	„ „
1872	„	4,575,000	„ „
1873	„	5,990,000	„ „
1874	„	3,475,000	„ „
1875	„	3,090,000	„ „

Für 1876 dürfte die Abnahme in der Einfuhr noch stärker sein, ja im Laufe des Sommers und Herbstes sollen mehrfach kleinere Quantitäten Silber aus England nach den Vereinigten Staaten gegangen sein. Zum Theil rührt freilich die starke Abnahme in den beiden letzten Jahren davon her, daß Silber, welches sonst nach London und von dort wieder nach Ostasien ausgeführt worden wäre, jetzt direkt von San Franzisko nach China und Japan gesandt wird. Speciell für die Ausfuhr nach diesen Ländern wird nämlich seit dem 1. April 1874 ein Handelsdollar (tradedollar) in den Vereinigten Staaten geprägt und es scheint, daß diese Münze in der That in jenen Ländern in wachsendem Maße Aufnahme findet und somit der Zweck der Maßregel erreicht wird. Vom 1. Juli 1872 bis zum 29. Februar 1876 sind 13,296,850 tradedollars für China geprägt worden. Der Silberexport aus den Vereinigten Staaten nach Ostasien, soweit er amtlich kontrolirt werden kann, hat sich daher wahrscheinlich in Folge jener Ausmünzungen auf mehr als eine Million Pfund Sterling in den letzten Jahren gehoben und es ist sehr möglich, daß in der Folge China und der indische Archipel noch viel mehr als bisher sich von San Franzisko statt von London oder Britisch-Indien mit Silber versorgen wird. Natürlicher Weise wird eine solche Ausfuhr nicht den Londoner Silbermarkt entlasten, denn um nahe ebensoviel werden die Silbersendungen aus England nach China abnehmen. Aber fügen wir der Silberausfuhr aus den Vereinigten Staaten nach England die nach Ostasien hinzu, so ist doch keine Vermehrung derselben bemerkbar, die der gesteigerten Silberproduktion entspricht. Im Gegentheil, der Ueberschuß der gesammten Ausfuhr über die Einfuhr an Silber hat in den Vereinigten Staaten merklich abgenommen. Es wurde nach amtlichen Angaben mehr Silber ausgeführt als eingeführt:

vom 30. Juni 1871—30. Juni 1872	für	25,302,543 Dollars,
„ 1872 „ 1873	„	26,953,869 „
„ 1873 „ 1874	„	23,636,216 „
„ 1874 „ 1875	„	17,947,241 „

Die Ursache liegt in der vermehrten Verwendung, welche das in den Vereinigten Staaten producirte Silber im Lande selbst gefunden hat. Man hat dort im vorigen Jahre mit der Ausprägung von silberner Scheidemünze (fractional currency) begonnen, welche an die Stelle des kleinen Papiergeldes treten soll. In den neun Monaten, von dem 31. März dieses Jahres waren so 8,537,500 Dollars silberne Scheidemünze geprägt worden und außerdem befand sich noch ein Betrag von Münzsilber in den Händen der Regierung, der zu Ausprägungen bestimmt war. Im Ganzen waren am 29. April dieses Jahres für 17,776,693 Dollars Silber in Münzen und Barren in der Kasse der Centralregierung.

Unter diesen Umständen wird man wohl davon absehen müssen der vermehrten Silberproduktion im Staat Nevada eine irgend erhebliche Mitwirkung bei der in den letzten beiden Jahren erfolgten Depression des Silbermarktes zuzuschreiben.

Die amerikanische Produktion hätte an sich, wenn alle anderen Umstände auf dem Silbermarkt gleich geblieben wären, nur einen sehr mäßigen Druck auf den Silberpreis ausüben können, aber auch dieser ist neutralisirt worden durch die Ankäufe, welche die Regierung der Vereinigten Staaten für ihre Silberprägungen gemacht hat.

Eine ganz andere Bedeutung hat die veränderte Münzpolitik der wichtigsten Staaten des europäischen Continents.

Es ist bekannt, daß dem deutschen Beispiel die skandinavischen Staaten gefolgt sind und Gesetze erlassen haben, die den Uebergang zur Goldwährung anordneten, daß das Königreich der Niederlande zuerst die weitere Ausprägung grober Silbermünzen gänzlich suspendirt und dann die Ausprägung von Goldmünzen angeordnet hat und daß endlich die Staaten der lateinischen Münzunion sich seit dem Jahr 1874 über eine Beschränkung der Silberausmünzungen geeinigt haben. Sie haben sich gegenseitig verpflichtet nicht mehr als die folgenden Summen in Silber zu prägen:

Länder.	1874 Franks	1875 Franks	1876 Franks
Belgien	12,000,000	15,000,000	10,800,000
Frankreich	60,000,000	75,000,000	54,000,000
Italien	60,000,000	50,000,000	36,000,000
Schweiz	8,000,000	10,000,000	7,200,000
Griechenland	„	„	12,000,000
	140,000,000	150,000,000	120,000,000

Einer der kontrahirenden Staaten, die Schweiz hat auch von der kontraktmäßig ihm zustehenden Befugniß keinen vollen Gebrauch gemacht. Um sich einen späteren Uebergang zur Goldwährung nicht zu sehr zu erschweren, hat die Bundesregierung von dem ihr zugebilligten Kontingent nur einmal, 1874, 7 Millionen Franks prägen lassen.

Was die Wirkung dieser Maßregeln auf den Silbermarkt angeht, so wird man unterscheiden müssen zwischen der Vermehrung des Angebots, die

von den Ländern ausgeht, welche ihre Silberwährung allmählig durch Gold ersetzen und der Verminderung der Nachfrage, die dadurch entsteht, daß alle die genannten Staaten, in denen bis dahin keinerlei gesetzliche Schranken für die Ausprägung von groben Silbermünzen bestanden, jetzt die Ausprägung derselben entweder sehr limitirt oder ganz eingestellt haben.

Die Quantitäten Silber, welche Deutschland und die skandinavischen Staaten bis jetzt an den Markt gebracht haben, sind, wenn auch vielleicht nicht so groß, wie man hätte erwarten können, doch im Verhältniß zur jährlichen Silberproduktion nicht unbeträchtlich. Nach der dem Reichstag am 11. November vorgelegten fünften Denkschrift über die Ausführung der Münzgesetzgebung war das Schmelzergebniß der bis Ende September d. J. zur Affinirung gelangten deutschen Silbermünzen 2,176,939 Pfund feines Silber, und waren sämmtliche gewonnenen Silberbarren bis auf einen geringfügigen Bestand bereits veräußert. Ein verhältnißmäßig sehr geringer Theil war den Münzanstalten zu Prägezwecken überwiesen worden. Man wird also in runder Summe die Menge der bis Anfang Oktober des Jahres verkauften Silbers auf circa 2 Millionen schätzen können. Abgewickelt war das Verkaufsgeschäft bei Abfassung der Denkschrift für 1,743,672 Pfund fein, welche einen Reinerlös von 143,994,675 Mark oder 82,581 Mark für das Pfund ergeben haben. Zu diesem Silberpreise würden 2 Millionen Pfund ungefähr einen Werth von 165 Millionen Mark repräsentiren. — Ueberdies fällt der Verkauf fast ganz in die Periode der rasch sinkenden Silberpreise. Nach der dritten Denkschrift über die Ausführung der Münzreform vom 20. März 1874 waren bis dahin 196,667 Pfund fein und die aus der Einschmelzung von 2 Millionen süddeutscher Gulden und 40,000 Thalern gewonnenen Barren verkauft worden, aber nur über den Verkauf des aus den süddeutschen Gulden gewonnenen Silbers das Geschäft abgewickelt. Nach der vierten Denkschrift waren bis Ende September 1875 affinirt 1,087,239 Pfund fein, abgewickelt war das Verkaufsgeschäft für 669,194 Pfund fein mit einem Reinerlös von 60,621,090 Mark, 87 Mark pro Pfund fein. In dem einen Jahr, vom 1. Oktober 1875—1876, ist also der größere Theil der Gesammtsumme affinirt und verkauft worden.

Von den skandinavischen Staaten sind es Dänemark und Norwegen, welche rasch fast die ganze durch die Währungsänderung überflüssig werdende Silbermenge auf den Markt geworfen haben. Die dänische Regierung hat 1873/1874 für 9,284,000, 1874/1875 für 1,000,000, 1875/1876 für 5,080,000 Kroner, in Summa für 15,364,000 Kroner oder für etwas mehr als 17 Millionen Mark verkauft; für Norwegen ist auf Grund der im englischen Bericht angegebenen Daten der Verkauf auf etwa 20 Mill. Mark zu schätzen und zwar fällt derselbe zu $^4/_5$ in das Jahr 1873. In beiden Ländern dürfte die Substitution des Goldes für Silber ziemlich vollendet sein. Die dänische Bank hatte am 31. März 1876 einen Silbervorrath von nur 7,737,719 Kroner gegen 26,373,213 Kroner Gold, die norwegische Ende 1872 für 2,042,300 Pfund Sterling Silber, 119,300 Pfund Sterling Gold, Ende 1875 13,500 Pfund Sterling Silber, 816,750 Pfund Sterling Gold.

Schweden dagegen scheint nur wenig Silber veräußert zu haben. Der englische Bericht schätzt die Summe auf nicht mehr als 200,000 Pfund

Sterling, und die schwedische Bank hatte daher auch unter ihren Baarvorräthen am 31. März d. J. noch fast ebensoviel Silber wie Gold.

Der Verkauf durch alle skandinavischen Staaten würde daher 40 Mill. Mark noch nicht ganz erreichen, von denen bei weitem der größte Theil auf das Jahr 1873 kommt, in welchem von einem Sinken der Silberpreise nur noch wenig zu bemerken war.

Außer dem amtlich verkauften Silber ist noch eine gewisse Quantität österreichischer $^1/_1$- und $^1/_4$- Guldenstücke, die seit einer Reihe von Jahren in Deutschland als allgemeines Zahlungsmittel cirkulirten, in Folge unserer Münzreform zu Anfang 1874 demonetisirt und also als Silber auf den Markt geworfen. Die Quantität der so außer Kurs gesetzten österreichischen Gulden ist mir nicht bekannt.

Der englische Bericht führt dann noch zwei europäische Staaten auf, von denen in den letzten Jahren ein außerordentliches Silberangebot ausgegangen sei: Oesterreich und Italien. In dem ersteren sucht die Nationalbank ihren Silbervorrath durch Gold allmählig zu ersetzen, eine Operation, die ohne Zweifel die Folge des Uebergangs anderer Staaten zur Goldwährung ist. Der Baarvorrath derselben bestand aus:

	Gold	Silber
Ende 1865	1,507,105 Gulden,	120,014,665 Gulden,
„ 1871	44,403,430 „	99,093,014 „
„ 1875	67,854,046 „	66,562,849 „ .

Es sind also 33 Millionen Gulden oder 66 Millionen Mark ungefähr zu derselben Zeit veräußert worden, in der das Silberangebot von Skandinavien und Deutschland ausging. In Italien ist seit dem Frühling 1866 das im Lande cirkulirende Gold und Silber durch Papier abgelöst worden, aber diese Substitution dürfte fast ganz in eine frühere Periode als die der Silberentwerthung fallen. Der englische Bericht schätzt freilich den Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr an Silber für die Jahre 1872 und 1873 auf 8 Millionen Pfund Sterling, aber es scheint mir nicht gerade wahrscheinlich, daß zu Anfang 1872 dieser Betrag an Silbermünzen im Lande noch vorhanden war. Nach dem eigenen Bericht des englischen Gesandten war im Jahre 1873 Gold und Silber in Italien schon lange ganz aus dem Umlauf verschwunden. Allerdings sind italienische Silbermünzen auch in den letzten Jahren noch nach Frankreich und der Schweiz ausgewandert, aber dieselben dürften fast nur in den neugeprägten Münzen bestanden haben, für welche die italienische Regierung das edle Metall größtentheils in denselben Jahren angekauft hat, so daß also Nachfrage und Angebot in der letzten Zeit sich nahezu das Gleichgewicht halten dürften. Die Anlagen zu dem englischen Bericht ergaben dann auch keine Daten, auf welche sich seine Schätzung stützen konnte. Eine Berechnung der italienischen Regierung schätzt die Mehrausfuhr an beiden edlen Metallen für 1872 und 1873 auf 6,276,000 Pfund Sterling, aber das ist Gold und Silber zusammen und überdies nur eine ganz ungefähre Veranschlagung.

Auf diese Weise ergiebt sich, daß, abgesehen von den in Deutschland außer Kurs gesetzten österreichischen Gulden, dagegen mit Einschluß des von der österreichischen Nationalbank verkauften Silbers circa 240 Millionen Mark in Folge der Münzreformen überflüssig gewordenes Silber in den letzten 4—5 Jahren auf den Markt gekommen ist. Von denselben dürfte

auf die Jahre 1874, 1875 und die erste Hälfte 1876 beinahe 200 Mill. Mark, durchschnittlich also pro Jahr 80 Millionen Mark kommen. Vom 1. Oktober 1875 bis 30. September 1876 hat allein die deutsche Reichsregierung, wie wir sahen, für mehr als 80 Millionen Mark verkauft. Das ist jährlich 50 Procent der Silberproduktion, wie sie um 1859/1861 stand, circa 40 Procent der Produktion von 1864/1867, $26^2/_3$ Procent der von 1875.

Daß ein solches Angebot unter allen Umständen einen gewissen Einfluß auf die Silberpreise ausüben mußte, liegt auf der Hand. Wenn wir freilich bedenken, wie oft in früheren Zeiten die Silbercirkulation großer Reiche in wenigen Jahren durch Papiergeld abgelöst worden und mit Ausnahme der thesaurirten Summen ganz ausgeführt und dem Weltmarkt zugeführt, oder wie große Schwankungen in der Silber- und Goldproduktion stattgefunden haben, während doch die Werthrelation der edlen Metalle sich nur sehr wenig änderte, so ist klar, daß auch diese 240 Millionen an sich die Veränderung des Silberpreises nicht hätten hervorbringen können.

Einigermaßen mag freilich die Wirkung des Angebots dadurch verstärkt sein, daß man nicht wußte, welche Quantitäten Silber von Deutschland aus noch weiter auf den Markt geworfen werden würden und zu welcher Zeit diese weitere Zufuhr aus Deutschland erfolgen würde. Es schwebte über dem Markte eine dunkle Gefahr, die ihn demoralisiren und jede Spekulation auf Preissteigerung unmöglich machen mußte.

Aber weitaus das wichtigste Moment liegt doch in der gründlichen und, wie es scheint, dauernden Umgestaltung der Nachfrageverhältnisse nach Silber. Dies edle Metall kann jetzt weder in einem der europäischen Staaten noch in den Vereinigten Staaten Amerikas in unbegrenzter Menge als Münzmaterial verwandt werden. Ueberall ist entweder die Ausprägung neuen Silbers völlig eingestellt, oder auf kleine Quantitäten beschränkt. In der einen Reihe von Staaten hat sie aufgehört, weil die Goldwährung in ihnen gesetzlich eingeführt, in anderen, weil sowohl Gold wie Silber durch ein entwerthetes Papiergeld ersetzt ist, wieder in anderen, weil, obwohl gesetzlich die Doppelwährung in ihnen noch besteht, doch die Ausprägung des Silbers zur Zeit auf kleine Quantitäten limitirt ist. Noch vor wenigen Jahren konnte jede in London ankommende Quantität Silber in Paris, Brüssel, Amsterdam, Berlin gegen Erstattung der Münzkosten in Silbermünzen der betreffenden Länder ausgeprägt, oder an die Centralbanken dieser Länder gegen einen geringen Abzug verkauft, oder in die Hamburger Bank gesandt und in Mark Banko verwandelt werden. Silber war ein Material, welches in dem größten Theile der civilisirten Welt in beliebiger Menge in ein allgemeines Zahlungsmittel verwandelt werden konnte, jetzt ist dasselbe in allen diesen Staaten nur ein Handelsartikel, wie andere Waaren, der eine genau beschränkte Anwendung findet.

Nun beruht aber die relative Werthbeständigkeit der edlen Metalle auf ihrer Verwendung als allgemeines Zahlungsmittel, sowie dieselbe aufhört, müssen sie gewaltsamen Werthschwankungen unterliegen.

Das beweisen schon lange diejenigen Länder, in welchen Gold und Silber durch ein entwerthetes Papiergeld aus der Cirkulation gedrängt sind. Dort sind, lokal auf dem Gebiet der betreffenden Staaten, die edlen Metalle schon längst nur Waare gewesen, wie es auf dem weitesten Gebiet, in Europa und Amerika jetzt Silber geworden ist. An den Verkehrsmittel-

punkten der Staaten mit Papierwährung kommen daher auch rasche und plötzliche Veränderungen im Preisverhältniß des Papiers und der edlen Metalle vor, von denen man im Preisverhältniß des Papiers und der meisten Waaren und Dienste Nichts merkt. Eine mäßige Nachfrage nach Gold kann den Preis des Goldes gegenüber Papiergeld und fast allen Waaren und Diensten dort plötzlich steigern, während alle anderen Werthverhältnisse sich nicht wesentlich ändern. Haben wir doch in New-York erlebt, daß sogar eine Vereinigung von Spekulanten, die sich in den Besitz der auf dem Platze vorhandenen Goldvorräthe setzt, das Goldagio in empfindlicher Weise zu steigern im Stande ist. Im Volksbewußtsein ist deshalb auch unter solchen Verhältnissen Gold und Silber kein unveränderlicherer Werthmaßstab, als das cirkulirende Papier, und Rechtsgeschäfte von einiger Dauer werden unter Inländern, soweit sie nicht Import- oder Exportartikel betreffen, viel häufiger in Papiergeld als Metallgeld abgeschlossen, weil man dem Letzteren, was Werthbeständigkeit angeht, durchaus nicht den Vorzug giebt. Diese in neuerer Zeit vielfach gemachten Erfahrungen sind bekanntlich zuerst in England während der Bankrestriktion konstatirt worden, wo das Steigen des Goldagios in Folge der Bedürfnisse an Metallgeld für Kriegführung im Auslande die inneren Preisverhältnisse so unberührt ließ, daß die Majorität des Hauses der Gemeinen jede Entwerthung des Papiergelds leugnete.

Die Erscheinung ist auch nicht schwer zu erklären. Da wo ein edles Metall das allgemeine Zahlungsmittel ist, befindet sich dasselbe in großer Menge in Münzform beständig am Markte und wird immer von Neuem verkauft und gekauft. Gegenüber so großen regelmäßigen Umsätzen hat ein vermehrtes Angebot oder eine vermehrte Nachfrage um so weniger einen raschen Einfluß auf die Preise, als solche Veränderungen eine Zeit lang eine Korrektur in der wechselnden Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes und der Ausdehnung oder Einschränkung der Zahlungsvermittlung durch den Kredit finden. Die Erfahrung lehrt, daß es zunächst nicht die in Umlauf befindlichen Mengen Geldes, sondern die Reservoirs der überschüssigen Zahlungsmittel, die Kassenvorräthe und vor Allem bei einigermaßen entwickelten Kreditverhältnissen die Baarvorräthe der Banken sind, welche durch eine im kommerciellen Verkehre stattfindende Einfuhr edlen Metalls vermehrt, durch eine Ausfuhr vermindert zu werden pflegen. Aus den Kassenvorräthen und insbesondere den Baarvorräthen der Banken, wenn dieselben nicht durch eine Hypertrophie des Kredits allzusehr reducirt sind, lassen sich daher zufällig eintretende Bedürfnisse nach edlem Metall zur Ausfuhr u. s. w. befriedigen, ohne eine Störung aller Preisverhältnisse hervorzurufen, und umgekehrt vermehren außerordentliche Zufuhren an edlem Metall zunächst die ruhig liegenden Baarvorräthe der Banken und treten erst allmählig in Folge der Diskontoherabsetzungen, welche die Banken bei steigenden Baarvorräthen vornehmen, in den Verkehr. Im Falle aber das edle Metall zu Geldzwecken nicht verwandt wird, kann weder eine in vermehrtem Maße angebotene Quantität desselben sich über zahlreiche Kassenvorräthe vertheilen und in die großen Banken ergießen, noch eine Nachfrage aus der großen Menge im Lande vorhandenen Metallgelds schöpfen, und die Schwankungen der Angebot- und Nachfrageverhältnisse rufen daher sehr viel stärkere Preis-

schwankungen hervor. Da nun für Silber die Möglichkeit der Verwandlung in Geld in den civilisirten Staaten fast ganz weggefallen ist, so ist es begreiflich, daß der Silbermarkt viel empfindlicher geworden ist und daß ein vermehrtes Angebot, welches früher unbemerkt vorübergangen wäre, jetzt eine starke Werthverminderung zur Folge hat.

Was speciell das Werthverhältniß des Silbers zum Golde angeht, so kommt noch besonders in Betracht, daß die Staaten, welche bisher Doppelwährung gehabt haben, ebenfalls dem Silber ihre Münzanstalten verschließen. So lange in Frankreich und den Ländern der lateinischen Münzkonvention man Silber in unbegrenzter Menge in Fünffranksstücke ausprägen ließ, und in diesen Ländern Zwanzigfranksstücke ohne Agio cirkulirten, war es nicht möglich, daß das Werthverhältniß des Silbers zum Golde im Handel viel unter das im französischen Münzsysteme bestehende fallen konnte. Frankreich war, so lange die doppelte Währung dort in allen ihren Konsequenzen bestand und eine große Menge Goldstücke dort cirkulirten, einem Kaufmanne zu vergleichen, der, im Besitz überaus großer Gold- und Silbervorräthe, erklärt, daß er Jedem für 15½ Pfund Silber ein Pfund Gold und ebenso Jedem für 1 Pfund Gold 15½ Pfund Silber gebe. So lange die Vorräthe des Kaufmanns reichen, wird das Werthverhältniß nicht viel von dem Angegebenen sich entfernen können. So wurde der Fall des Goldpreises im Verhältniß zum Silber, der sonst nach den californischen und australischen Entdeckungen unvermeidlich gewesen wäre, durch Frankreich und die mit ihm münzverbündeten Länder aufgehalten. Der von Amerika und Australien kommende Goldstrom verwandelte sich in den Jahren 1853—1856 in Frankreich in einen Silberstrom, welcher sich in Ostasien verlor. Ebenso begann 1873 und 1874 das in Skandinavien und Deutschland abgelöste und das aus den Produktionsländern zuströmende Silber zunächst nach Frankreich zu strömen. Der englische Bericht berechnet, daß Frankreich in den 4 Jahren 1872—1875 für circa 35,500,000 Pfund Sterling an Silber absorbirt habe, eine Bewegung, die durch Einstellung der Silberprägung jetzt zum Stillstand gekommen ist. Freilich würde in Frankreich auch ohne die Limitirung der Silberausprägungen die Substitution des Silbers für Gold schwerlich bis zu dem Grade fortgehen können, wie vor 10—20 Jahren die des Goldes für Silber. Denn lange vor dem Verschwinden des letzten Zwanzigfranksstücks würde im Verkehre in Agio für diese Münze gegeben werden, welches dem im Handel bestehenden Werthverhältniß der beiden Metalle entspräche.

Da so in Europa und in den Vereinigten Staaten in den letzten Jahren für ein vermehrtes Silberangebot nur ein sehr beschränkter Markt zu finden war, so mußte die Möglichkeit der Verwerthung des Silbers in Ostasien, vor Allem in Ostindien, von ganz besonderer Bedeutung sein. Diese volkreichen Länder haben ja schon lange den größten Theil des auf der Erde producirten Silbers absorbirt und, sowie das Silber in Europa gewissermaßen demonetisirt war, mußte der ostindische Markt schlechterdings entscheidend für den Silberwerth werden. Auch in dieser Beziehung zeigten sich in den letzten Jahren ungünstigere Verhältnisse als früher.

Wir schicken der Besprechung derselben folgende Tabelle über die Ein- und Ausfuhr von Waaren und edlen Metallen in Indien, die wir aus dem englischen Berichte zusammenstellen, voraus:

	Waarenausfuhr	Waareneinfuhr	Ueberschuß der Waarenausfuhr über die Einfuhr	Erlös für Wechsel auf Indien, gezogen von der indischen Regierung in London	Ueberschuß der Depositen der Eisenbahngesellschaften beim indischen Amte in London zur Verausgabung in Indien über die Zahlungen an die Gesellschaften in London	Einnahme des indischen Amts in London durch Anleihen u. Verkauf von Staatspapieren	Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr an Gold	an Silber	von beiden Metallen zusammen	Einfuhr an Silber	Einfuhr an Gold
	£	£	£	£	£	£	£	£	£	£	£
1855—1856	23,040,000	13,945,000	9,095,000	1,484,040	2,002,130	—	2,506,245	8,194,375	10,700,620	8,792,793	2,508.353
1856—1857	25,340,000	14,195,000	11,145,000	2,819,711	1,589,845	—	2,091,214	11,073,247	13,164,461	12,237,695	2,176,002
1857—1858	27,460,000	15,275,000	12,185,000	628,498	1,638,240	5,629,622	2,783,073	12,218,948	15,002,021	12,985,332	2,830,084
1858—1859	29,860,000	21,730,000	8,130,000	25,900	4,888,899	6,887,114	4,426,453	7,728,342	12,154,795	8,379,692	4,437,339
1859—1860	27,960,000	24,265,000	3,695,000	4,694	3,275,621	12,805,530	4,284,234	11,147,563	15,431,797	12,068,926	4,288,037
1860—1861	32,970,000	23,495,000	9,475,000	797	3,434,593	4,664,605	4,232,569	5,328,009	9,560,578	6,434,636	4,242,441
1861—1862	36,320,000	22,320,000	14,000,000	1,193,729	7,002,551	4,995,387	5,184,425	9,086,456	14,270,881	9,761,545	5,190,432
1862—1863	47,860,000	22,630,000	25,230,000	6,641,576	3,429,822	—	6,848,159	12,550,155	19,397,314	13,627,398	6,881,569
1863—1864	65,625,000	27,145,000	38,480,000	8,879,521	4,685,593	2,441,000	8,898,306	12,796,719	21,695,025	14,037,169	8,925,412
1864—1865	68,025,000	28,150,000	39,875,000	6,789,473	1,902,325	—	9,839,864	10,078,798	19,918,762	11,488,320	9,875,032
1865—1866	65,490,000	29,600,000	35,890,000	6,998,899	1,175,508	882,000	5,724,476	18,668,673	24,393,149	20,184,407	6,372,894
1866—1867 (11 Monate)	41,860,000	29,040,000	12,820,000	5,613,746	2,807,427	2,731,901	3,842,328	6,963,074	10,805,402	8,655,433	4,581,472
1867—1868	50,875,000	35,705,000	15,170,000	4,137,258	4,860,423	1,164,407	4,609,467	5,593,961	10,203,428	6,999,450	4,775,924
1868—1869	53,060,000	35,990,000	17,070,000	3,705,741	4,087,914	1,534,140	5,159,352	8,601,022	13,760,374	9,978,978	5,176,976
1869—1870	52,470,000	32,925,000	19,545,000	6,980,122	1,886,276	4,039,412	5,592,117	7,320,337	12,912,454	8,264,407	5,690,400
1870—1871	55,335,000	34,470,000	20,865,000	8,443,509	2,268,660	2,423,756	2,282,121	941,937	3,224,058	2,662,249	2,782,574
1871—1872	63,190,000	32,040,000	31,100,000	10,310,339	1,190,085	1,413,406	3,565,344	6,512,827	10,078,171	8,000,035	3,573,778
1872—1873	55,230,000	31,875,000	23,355,000	13,939,095	— *528,611* [1])	—	2,543,362	704,644	3,248,006	1,934,214	2,622,371
1873—1874	54,980,000	33,835,000	21,145,000	13,285,678	57,553	1,037,458	1,382,638	2,451,383	3,834,021	4,143,726	1,648,807
1874—1875	56,360,000	36,220,000	20,140,000	10,841,615	— *781,648* [1])	5,070,839	1,873,535	4,642,202	6,515,737	6,051,810	2,089,236
1875—1876	56,210,000	38,515,000	17,695,000	12,389,613	—*1,210,175* [1])	1,206,299	1,544,482	1,555,000	3,099,837	3,464,351	—

[1]) In den Jahren 1872—1873, 1874—1875 und 1875—1876 überwogen die an die Eisenbahngesellschaften Seitens der indischen Regierung zu machenden Zahlungen die von den Gesellschaften zu empfangenden Summen.

Der Berichterstatter des englischen Kommittee's zieht aus den obigen Ziffern zunächst die Folgerung, daß der Ueberschuß der Waarenausfuhr über die Einfuhr in Indien in den letzten Jahren nicht wesentlich abgenommen habe. Die Jahre der Baumwollennoth müsse man natürlicher Weise außer Acht lassen, da damals völlig exceptionelle Verhältnisse bestanden. Aber in den vier Jahren von 1872/73—1875/76 hätte sich die Waarenausfuhr in runder Summe belaufen auf 223 Millionen Pfund Sterling, von 1868/69—1871/72 auf 224 Millionen Pfund Sterling, die Waareneinfuhr aber habe in den letzten vier Jahren betragen 140½, in den vier vorhergehenden Jahren 135½ Millionen Pfund Sterling. — Damit stimme überein, daß die Remissen nach Indien an edlem Metall und Regierungswechseln zusammen von 1868/69—1871/72 69½ Millionen Pfund Sterling, von 1872/73—1875/76 67 Millionen Pfund Sterling betragen hätten. Es habe also die indische Waarenbilanz in diesen beiden Perioden sich nur wenig verändert. Nicht unerheblich anders aber stellt sich doch das Verhältniß, wenn wir das letzte Jahr 1875/76 mit den Vorjahren vergleichen. Der Ueberschuß des Werthes der Waarenausfuhr über die Einfuhr betrug nur 17,7 Millionen Pfund Sterling, während derselbe im Durchschnitt der letzten acht Jahre 21⅜ Millionen Pfund Sterling aufweist. Erst im Jahre 1875 aber begann das Sinken des Silberwerthes stärkere Dimensionen anzunehmen. Die Thatsache ist insofern nicht ohne Bedeutung, als sie darauf hindeutet, daß auch vorübergehende kommercielle Verhältnisse dazu beigetragen haben, gerade in den letzten Jahren die Handelsbilanz für Indien ungünstiger zu gestalten als früher. Ihre Ursache dürfte in der Depression der europäischen Waarenmärkte zu suchen sein, welche auf den Bezug indischer Produkte ungünstig einwirken mußte. Die indische Ausfuhr hat zwar keineswegs abgenommen, aber sie würde der Quantität nach mehr zugenommen haben, dem Werthe nach sehr erheblich gestiegen sein, wenn nicht für die wichtigsten Artikel, die wir aus Indien beziehen, Baumwolle, Jute, Indigo, Reis, der europäische Markt ein gedrückter und die Preise sehr niedrige gewesen wären. Da dieser Punkt für die Aussichten in die Zukunft von nicht geringer Wichtigkeit ist, so führen wir einige Aeußerungen über die betreffenden Handelszweige an, die wir dem Jahresberichte des Economist über die Handelsgeschichte von 1875 entnehmen.

Ueber Reis heißt es dort:

„Die Depression, unter welcher Reis gemeinschaftlich mit den meisten anderen indischen Artikeln litt, kann natürlicher Weise zum Theil erklärt werden durch die vielen Bankerotte. — Aber auch andere und direktere Ursachen der langsamen, aber stetigen Preisverminderung dieses Artikels können angegeben werden u. s. w."

Ueber Indigo:

„Ein Rückblick auf den Indigomarkt ist nicht begleitet durch Betrachtungen, die dem Importeur angenehm wären. Die Preise sind in manchen Fällen um 25 Procent gewichen."

Jute:

„Der Verlauf dieses Geschäftes im Jahre 1875 ist wieder für alle Betheiligten eine große Enttäuschung gewesen. Obgleich die Preise schon

sehr niedrig waren, fielen sie fortwährend noch von Monat zu Monat. Von da an zeigt sich eine Besserung."

Baumwolle:

„1875 war ein äußerst unbefriedigendes Jahr für Jeden, der im Baumwollenhandel interessirt ist." Der Durchschnittspreis der importirten Baumwolle wird angegeben auf $9^5/_{16}$ Pence 1872, $8^5/_8$ Pence 1873, $7^1/_2$ Pence 1874, $7^1/_{16}$ Pence 1875. „Wir erinnern uns keines Jahres, welches so leblos sich eröffnete und so völlig ohne jede freudige Aussicht, wie dasjenige, in welches wir jetzt eintreten" (1876). Die enormen Bankerotte in dieser Branche werden als ein Zeichen ihres trostlosen Zustandes angeführt.

Wenn wir in diesen Verhältnissen eine mitwirkende Ursache der für Indien im Jahre 1875/76 wenig günstigen Handelsbilanz und daher auch der verminderten Ausfuhr von edlem Metall nach diesem Lande sehen, so wollen wir nicht leugnen, daß viel stärker noch andere Momente eingewirkt haben.

Die Zahlungen, welche die indische Regierung in Europa zu machen hat, haben eine rasche Zunahme erfahren. Während vor dem indischen Aufstand im Jahre 1857 dieselben jährlich 3—5 Millionen Pfund Sterling betrugen, sind sie seitdem auf 14—15 Millionen gewachsen. Die Besoldungen aktiver und pensionirter, in England wohnhafter Beamten, der in England zahlbaren Zinsen der indischen Staatsschuld, sowie der Aktien von Gesellschaften, welche in Indien ein ausgedehntes Eisenbahnnetz unter Zinsgarantie der indischen Regierung gebaut haben und andere Ausgaben der indischen Regierung in Europa haben enorm zugenommen. Bis vor Kurzem aber gewann man die Mittel zu diesen Ausgaben im Mutterlande zum großen Theile durch Anleihen, welche in England aufgenommen wurden und durch die Einzahlungen, welche die Eisenbahngesellschaften bei der Kasse des Staatssekretärs für Indien in London für den Bau der Eisenbahnen in Indien machten. Die Aktien werden bei dieser Kasse voll einbezahlt, etwa 60 Procent des gesammten Betrages aber werden in Indien, nur 40 Procent in Europa verausgabt. Der in Indien zur Ausgabe kommende Theil wird dort von der Regierung den Gesellschaften wieder ausgezahlt. Wie die vorstehende Tabelle ergibt, haben diese Einzahlungen der Eisenbahngesellschaften in London in den letzten Jahren nicht nur aufgehört, sondern die Regierung hat umgekehrt an die Gesellschaften für garantirte Zinsen herauszahlen müssen. Um so mehr Wechsel auf Indien mußten zur Deckung der Zahlungen, welche die indische Regierung in Europa zu machen hat, auf den Londoner Markt gebracht werden, und so ist denn eine bedeutende Steigerung des Betrages der verkauften Regierungswechsel gerade in den letzten Jahren eingetreten. Während vor 1862—63 die verkauften Wechsel niemals die Summe von 4 Millionen, vor 1871—72 niemals 10 Millionen Pfund Sterling erreichten, betrugen dieselben in den letzten Jahren bis zu 14 Millionen Pfund Sterling. — Zur Deckung der für Europa ungünstigen Bilanz im Waarenhandel können aber natürlicher Weise diese Wechsel ebenso gut oder vielmehr noch viel besser dienen als Metallsendungen. Jene treten daher in den letzten Jahren an diese Stelle und die Einfuhr an edlem Metall nach Indien ist aus diesem Grunde viel kleiner, als sie ohne die Trassirungen der englischen Regierung sein würde.

Uebrigens geht aus der vorher mitgetheilten Tabelle hervor, daß der Betrag des in Indien verbliebenen Silbers mehr abgenommen hat, als die gesammte Einfuhr an Silber. Während das eingeführte Gold fast ganz in Indien blieb, sind von Silber in wachsendem Maße nach Ceylon, Mauritius und anderen Orten größere Quantitäten wieder ausgeführt worden. Auch scheint die direkte Ausfuhr von Silber aus Europa nach China in den letzten Jahren, namentlich 1872—1874, größer gewesen zu sein, als von 1865—1869, kleiner freilich, als in den ersten sechziger Jahren[1]). Nehmen wir hinzu, daß die direkte Ausfuhr aus Californien nach China, wie wir schon erwähnten, ohne Zweifel in Zunahme begriffen ist, so scheint das übrige Asien in letzter Zeit aus diesen Quellen eher größere als kleinere Quantitäten Silber bezogen zu haben. Andererseits freilich ist seit 1874 ein völliger Umschwung in der Ausfuhr holländischer Silbermünzen nach dem niederländischen Indien eingetreten — ein nicht unwichtiger Punkt, der dem englischen Berichterstatter ganz entgangen ist, da ihm aus Niederland weder über die Verhältnisse des Mutterlandes noch der Kolonien Berichte vorlagen. Es wurden in zehn Jahren vor 1874 durchschnittlich jährlich für etwas über 12,600,000 Gulden niederländische Silbermünzen durch die Regierung auf Java eingeführt[2]) und für das vorangehende Jahrzehnt von 1853—1864 wird diese Silbereinfuhr noch höher, auf ca. 170 Millionen Gulden, angegeben. Vom 1. Januar 1874 bis zum Herbste dieses Jahres sind dagegen nur noch 4,400,000 Gulden nach Java gesandt worden und im Jahre 1875 sogar nach den den Generalstaaten vorgelegten Berichten des Direktors der Java'schen Bank für reichlich $2^1/_2$ Millionen Gulden niederländische Silbermünzen nach dem Mutterlande zurückgesandt worden. Zum Theil wird die bis dahin unerhörte Erscheinung von allen Sachkundigen bei den Verhandlungen über das neue niederländische Münzgesetz zurückgeführt auf den verhältnißmäßig geringen Werth der Produktenausfuhr aus Java im betreffenden Jahre, zum Theil aber dürfte die Ursache auch zu suchen sein

---

[1]) Ein Memorandum über den chinesischen Handel, mitgetheilt im englischen Committeebericht, schätzt die Ausfuhr von Silber aus den verschiedenen Theilen Europa's nach China auf:

1860	4,902,000	Pfund Sterling
1861	1,222,000	„ „
1862	2,830,000	„ „
1863	3,076,000	„ „
1864	2,199,000	„ „
1865	1,034,000	„ „
1866	758,000	„ „
1867	702,500	„ „
1868	827,400	„ „
1869	1,391,000	„ „
1870	1,496,300	„ „
1871	1,323,500	„ „
1872	1,945,800	„ „
1873	2,849,500	„ „
1874	1,414,286	„ „
1875	1,105,380	„ „

[2]) Es gibt in Niederländisch-Indien keine eigene Münzanstalt, sondern die Münzen für den Bedarf der Kolonien werden im Mutterlande geprägt.

in der künstlichen Wertherhöhung, welche niederländische Silbermünzen durch die Einstellung der Silberausprägungen in Niederland erfahren haben. Sie kursiren, da sie nicht mehr hergestellt werden, weit über ihrem Silberwerthe. Bisher nun fand aus Java eine regelmäßige Ausfuhr dieser Silbermünzen nach anderen Theilen des indischen Archipels statt, von wo dieselben zum großen Theil nicht zurückkehrten. Große Beträge gelangten davon regelmäßig nach Singapore und von dort zum Theil nach Calcutta, um in Rupien umgeprägt zu werden, zum Theil in andere Gegenden, in denen sie verschwanden. Jetzt ist es nicht mehr vortheilhaft, holländische Münzen einzuschmelzen, sie werden vielmehr von Singapore in großen Beträgen nach Java und zum Theil sogar direkt nach Holland zurückgesandt.

Natürlicher Weise versehen sich die Gebiete, die bisher die niederländischen Münzen eingeschmolzen, jetzt anderweitig mit Silber. Ein Theil der Minderausfuhr an holländischem Silbergeld nach dem indischen Archipel dürfte daher durch vermehrte Zufuhr von anderem Silber, insbesondere amerikanischen Silberdollars, nach Indien ausgeglichen sein, ein Theil aber auch durch die im letzten Jahre für Indien weniger günstig gewordene Waarenbilanz veranlaßt sein.

Das Resultat unserer Besprechung des englischen Berichtes können wir also in folgenden Sätzen zusammenfassen:

Die vermehrte Produktion des Silbers in Amerika kann in den beiden letzten Jahren einen Einfluß auf den europäischen Silbermarkt nicht gehabt haben, da sie in denselben durch vermehrten Silberbedarf zu Münzzwecken in den Vereinigten Staaten aufgewogen worden ist.

Das vermehrte Angebot von Silber dagegen, welches von den europäischen Staaten ausging, die zur Goldwährung übergingen, hat in Folge von zwei Umständen einen unerwartet starken Druck auf die Silberpreise ausgeübt. Diese Umstände sind 1) die Aufhebung der unbegrenzten Verwendbarkeit des Silbers zu Münzzwecken in allen für das Geldwesen in Betracht kommenden europäischen Staaten; 2) der geringere Bedarf an Silber zur Versendung nach Ostasien, der wieder eine doppelte Ursache hat, einmal die vermehrte Menge der in London zum Verkaufe kommenden Regierungswechsel auf Indien, dann die für Indien im Jahre 1875 weniger günstig gewordene Bilanz im Waarenhandel.

Nur in diesem letzten Punkte trennen wir uns einigermaßen von den Ansichten des englischen Berichterstatters.

Was dann die Aussichten des Silbermarktes für die Zukunft angeht, so lassen sich dieselben mit einiger Wahrscheinlichkeit nur unter zwei Voraussetzungen erörtern, daß nämlich die Produktionsverhältnisse der edlen Metalle keine wesentliche Aenderung erfahren und besonders, daß die Münzpolitik der größeren Kulturstaaten dieselbe bleibt. Wenn z. B. Frankreich die Silberprägung wieder frei gäbe oder umgekehrt zu einer Goldwährung überginge und sein überschüssiges Silber verkaufte, oder wenn die Vereinigten Staaten die Silberwährung annähmen, so müßten solche Ereignisse Wirkungen auf die Werthrelation der beiden Metalle haben, die alle auf der Basis der gegenwärtigen Verhältnisse gemachten Berechnungen zu Schanden machen würden. Derartige Eventualitäten zu erörtern, würde aber eine sehr müssige Aufgabe sein. Zur Zeit liegen übrigens keine Thatsachen

vor, die auf eine baldige Aenderung in der von den größeren Kulturstaaten eingeschlagenen Münzpolitik schließen lassen. In den Vereinigten Staaten mögen nicht einflußlose Interessen darauf hinarbeiten, dem Silber möglichst viel Raum in der dortigen Cirkulation zu schaffen. Aber bis jetzt handelt es sich doch nur um Silbermünzen mit beschränkter Annahmepflicht und der Münzdirektor der Vereinigten Staaten erklärt in seinem dem englischen Report beigedruckten Bericht einen Uebergang zur Silberwährung für nicht wahrscheinlich. Auch deuten die Nachrichten über die Silberproduktion aus den Produktionsländern auf keine plötzlichen und eingreifenden Aenderungen in den Produktionsverhältnissen der edlen Metalle. So reich die Comstock Lode auch an goldhaltigem Silber sein mag, die Ausdehnung, in der diese Lagerstätten aufgeschlossen sind, ist nicht groß genug, um auf eine weitere Steigerung der Produktion mit Sicherheit schließen zu lassen. Im Gegentheil, der Rückgang der Förderung in den letzten Monaten erweckt doch einige Zweifel an der Genauigkeit der von den Sachkundigen erstatteten und im englischen Report veröffentlichten Berichte. Andererseits erscheint eine rasche Abnahme der Gesammtproduktion an Silber, nachdem sie seit fünfzehn Jahren kontinuirlich gewachsen, auch nicht wahrscheinlich. Denn im Allgemeinen entspricht das reiche Vorkommen von Silbererzen, welches in Nevada beobachtet worden ist, den Aeußerungen fast aller Sachkundigen, welche die betreffenden Gebirgsketten bereist haben und es steht zu erwarten, wie schon Alexander v. Humboldt meinte, daß, je mehr die Kolonisation der Angloamerikaner sich in den dortigen Gegenden ausbreitet, je mehr sie namentlich sich nach Süden, nach Mexiko ausdehnt, desto mehr neue Funde sich den jetzigen anreihen werden. Der Goldgehalt des in Nevada gewonnenen Silbers trägt überdies viel dazu bei, auch bei sinkenden Silberpreisen die dortige Produktion einträglich zu machen und ebenso ist in Europa die Silbergewinnung von den Silberpreisen ziemlich unabhängig, weil Silber fast nur Nebenprodukt bei der Blei- und Kupferproduktion ist. Nur in Mexiko ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen ein weiteres Herabgehen der Produktion bei sinkenden Preisen nicht unwahrscheinlich. Dasselbe hat aber auch bisher im letzten Jahrzehnt schon stattgefunden, ohne einen entscheidenden Einfluß auf die Gesammtproduktion zu äußern. Daher ist es wohl nicht unzulässig, die Aussichten des Silbermarktes unter Annahme einer Silberproduktion zu besprechen, die sich von der gegenwärtigen Höhe nicht allzu sehr entfernt.

Unter den angenommenen Voraussetzungen nun würde das vergrößerte Angebot von Silber auf dem europäischen Markte in ähnlichem Maße, wie in den letzten Jahren, noch einige Zeit andauern.

Es spricht von selbst, daß bei einer Fortdauer der gegenwärtigen Produktionsverhältnisse auch von Amerika aus durchschnittlich ähnliche Quantitäten Silber auf den Markt gebracht werden müssen, wie sie in den beiden letzten Jahren von dort ausgeführt worden sind. Ueberdies werden die außerordentlichen Ankäufe von Silber Seitens der Regierung der Vereinigten Staaten nicht immer fortdauern, wenn nur die Herstellung der Cirkulation silberner Scheidemünze damit beabsichtigt wird. Für diesen Zweck haben die Vereinigten Staaten schon 1875 ca. 12 Millionen Dollars angekauft. Wenn sie in den nächsten fünf Jahren, von 1876—1880, durchschnittlich

ebenso viel kaufen, so dürfte ihr Bedarf an silberner Scheidemünze nahezu gedeckt sein. Denn derselbe wird von ihrem Münzmeister im Ganzen auf ca. 75 Millionen Dollars geschätzt. Beeilt man aber in Amerika das Geschäft der Substitution des Silbers für die kleinen Noten noch mehr, so wird man dadurch für die nächsten Jahre dem Silbermarkt eine etwas größere Erleichterung verschaffen, aber um so eher würde die Zeit herankommen, wo nach Aufhörung dieser außerordentlichen Prägungen die Silberausfuhr aus den Vereinigten Staaten erheblich steigen würde.

Ueberdies bleibt, so lange die entwerthete Papiergeldwährung in Amerika dauert, immer die Gefahr, daß die silberne Scheidemünze wieder eingeschmolzen und ausgeführt wird. Herr E. Seyd that vor dem englischen Committee dar, daß bei einem Goldagio von 13 Procent, wie es damals bestand, der Silberpreis in London nur auf 56 Pence zu steigen brauche, um sofort zur Einschmelzung und Ausfuhr aller cirkulirenden Silberscheidemünzen aus den Vereinigten Staaten zu führen.

Ueber die Menge des von Deutschland noch zu verkaufenden Silbers bestehen bekanntlich weit auseinander gehende Schätzungen. Die Unsicherheit über die Quantität der Silbermünzen, welche allmählich im Laufe der Zeit aus dem Verkehre durch Einschmelzung der Privaten oder durch zufällige Verluste verschwunden sind, nöthigt jede derartige Berechnung, sich auf mehr oder minder willkürliche Annahmen zu stützen und daher ist es unvermeidlich, daß das Resultat sehr verschieden ausfällt. Zwischen 8 und 30 Millionen Pfund Sterling, meint der englische Bericht, schwanken die Schätzungen des Silbers, welches die deutsche Regierung noch verkaufen wird, und nachdem der Berichterstatter die Extreme als unglaubwürdig beseitigt, bleiben seiner Ansicht nach noch drei beachtenswerthe Berechnungen:

Die des Abgeordneten Sonnemann, 22,500,000 Pfund Sterl., welche von Dr. Soetbeer gebilligt wurde mit dem Bemerken, daß sie eher zu niedrig als zu hoch sei.

Die in einem von Lord Odo Russell mitgetheilten anonymen Memoire enthaltene, welche berechnet, daß vor Kurzem der Betrag sich noch auf 20,000,000 Pfund Sterl. belaufen habe.

Die des Direktors der Zweigbank der deutschen Bank in London, welche sich seiner Angabe nach auf Ansichten stützt, die in amtlichen Kreisen in Berlin herrschend seien, 13,000,000 Pfund Sterl.

Solche Differenzen in den Ansichten der sachkundigsten Männer könnten von jeder Erörterung der Frage abhalten, weil sie doch nicht zu lösen sei, wenn nicht gerade in der letzten Zeit die fortschreitende Einziehung der alten Münzen uns werthvolle Anhaltspunkte gegeben hätte, die bei den früheren Schätzungen fehlten und jetzt doch etwas sicherere Schlüsse gestatten, als sie bisher möglich waren.

Es waren am 1. Oktober dieses Jahres noch zur Außerkurssetzung aufzurufen:

	Ueberschuß der Ausprägungen über die Einziehungen am Schluß des Jahres 1871:
Zweithalerstücke	64,974,388 Thaler.
Einthalerstücke, geprägt vor dem Inkrafttreten des Wiener Münzvertrages vom 24. Januar 1857	151,882,918 „
Einthalerstücke, geprägt nach dem Wiener Münzvertrage [1])	214,720,531 „
Dritteltthalerstücke	18,115,825 „
Sechsteltthalerstücke	36,721,312 „

Fragen wir nun, wie viele von diesen Münzen zu Ende 1871 noch in Cirkulation waren, so zeigen die Einziehungen der süddeutschen Gulden folgendes Resultat:

Nr.	Bezeichnung der Sorten	Ausgeprägt waren Fl.	Eingezogen sind: von Reichswegen Fl.	vorher von den einzelnen Landesregierungen Fl.	zusammen Fl.	Mithin fehlt der Nachweis über den Verbleib von Fl.	Das sind Procente rund
1.	Zweiguldenstücke	44,100,776	30,226,006	642	30,226,648	13,874,128	31
2.	Einguldenstücke .	58,778,334	46,857,909	8,075	46,865.984	11,912,350	20
3.	Einhalbguldenst.	16,589,789	13,920,110	1,436	13,921,546	2,668,243	16
	zusammen	119,468,899	91,004,025	10,153	91,014,178	28,454,721	24

Was die Zweithaler- und die seit 1857 geprägten Einthalerstücke angeht, so sind ihre Umlaufverhältnisse denen der Zweiguldenstücke sehr ähnlich gewesen. Sie hatten gleiche Feinheit und durch Abnutzung sämmtlich noch wenig verloren. Auf der einen Seite waren die Thaler der Einschmelzung deshalb vielleicht etwas mehr ausgesetzt, weil sie überwiegend in Norddeutschland cirkulirten, also Hamburg, von wo immer der Hauptabfluß des Silbers stattfand, näher lagen, auf der anderen Seite waren die Zweiguldenstücke durchschnittlich länger in Cirkulation, als die seit 1857 geprägten Thalerstücke und hatten mehr Perioden durchgemacht, in denen das Einprägen des Silbers lohnend war. Jedenfalls aber kann man den Verlust an Zweithalerstücken nicht höher schätzen als den an Zweigulden-

[1]) Die officiellen Publikationen geben die ausgeprägten Thaler vor und nach dem Wiener Münzvertrage, die Einziehungen (27,791,494 Thaler) dagegen, ohne zu unterscheiden, ob sie sich auf die älteren oder neueren Thaler beziehen. Ich habe kein Bedenken getragen, die ganze Summe der eingezogenen Thaler von der Summe der vor 1857 geprägten abzuziehen. Denn eingezogen wurden nur die abgenutzten Thaler alten Gepräges, nicht die neuen Stücke.

stücken, weil schon am 1. Oktober des Jahres durch die Reichsregierung 42,940,066 Thaler in dieser Münzsorte freihändig ohne Aufruf zur Einlösung eingezogen worden waren. Das ist etwas über 66 Procent der gesammten ausgeprägten Summe. Da jedenfalls bei dem Aufruf vor der endlichen Außerkurssetzung noch erhebliche Summen präsentirt werden, so ist nicht wohl anzunehmen, daß mehr als 31 Procent aus dem Umlaufe verschwunden sind. Noch geringer aber wird voraussichtlich der Verlust an den seit 1857 geprägten Einthalerstücken sein, da dieselben durchschnittlich eine viel kürzere Zeit als die Zweithalerstücke im Umlaufe waren. Ungefähr die Hälfte der Gesammtsumme, ca. 105 Millionen Thaler, ist erst seit dem Jahre 1866 geprägt worden. Wir glauben daher reichlich zu rechnen, wenn wir für die Zweithaler- und die seit 1857 geprägten Einthalerstücke zusammen einen Verlust von 30 Procent annehmen. Unter dieser Annahme aber würden von beiden Münzsorten zusammen Ende 1871 in Kurs gewesen sein 279,694,919 Thaler — 30 Procent = 195,786,446. Davon waren durch das Reich bis zum 1. Oktober dieses Jahres eingezogen: 42,940,066 Thaler in Zweithalerstücken und 16,418,000 Thaler in Einthalerstücken vom Jahre 1857 ab, zusammen 59,358,066 Thaler. Es blieben also Anfang Oktober noch einzulösen von diesen beiden Münzsorten 136,428,380 Thaler. Viel schwieriger ist eine Schätzung des Verlustes, den die älteren Thaler und die Drittel- und Sechsteltalerstücke während ihres langen Umlaufes erlitten haben. Daß man aber auch da nicht allzu hoch greifen darf, zeigt wieder der bis jetzt zur Einziehung gekommene Betrag an Dritteltalerstücken. Die Reichsregierung hatte davon Ende September, ebenfalls ohne die Münzsorte aufzurufen, eingezogen für 10,288,304 1/3 Thaler, also beinahe 57 Procent des ausgeprägten und von den Einzelstaaten nicht wieder eingezogenen Betrages. Die gesammte zur Einziehung kommende Summe wird daher schwerlich viel unter zwei Drittel des rechnungsmäßig vorhandenen Bestandes bleiben. Und doch ist bei Weitem der größere Theil dieser Münzsorte über 70 Jahre im Umlauf. Von dem Gesammtbetrage der Prägungen von Dritteltalerstücken (18,115,825 Thaler) fallen 16,752,626 auf die Zeit vor 1808. Man wird daher bei den Sechsteltalerstücken, die durchschnittlich von jüngerem Datum sind, keinen größeren Abgang erwarten dürfen. Dagegen wird von den alten Thalern, als einer größeren Münzsorte, wahrscheinlich im Laufe der langen Zeit ihres Umlaufs ein größerer Betrag eingeschmolzen sein, so daß man den Verlust vielleicht auf 60 Procent veranschlagen kann. Es möchte das aber auch eine hinlänglich hoch gegriffene Schätzung sein, denn man muß immer erwägen, daß bei allen Münzen die Hauptgefahr ihrer Einschmelzung in der ersten Umlaufsperiode liegt. Später ist in Folge der Abnutzung, welche dieselben im Umlauf erlitten, das Ergebniß der Einschmelzung zu ungünstig. Wir erhielten auf diese Weise als beim Beginn der Münzreform noch vorhanden 12,850,000 Thaler in Drittel-, 14,281,000 Thaler in Sechstel-, 60,752,000 Thaler in vor 1857 geprägten Einthalerstücken, in Summa 97,883,000 Thaler. Davon waren am 1. Oktober bereits eingezogen 57,710,991 Thaler, so daß also damals noch übrig blieben 40,172,090 Thaler — hauptsächlich Sechstelstücke und Thaler mit den Jahren 1823—1857. Mit den obigen 136,428,380 Thalern

erhalten wir also eine Gesammtsumme von 176,600,000 Thalern. Zu derselben würde dann noch der Bestand an alten Silbermünzen und Barren kommen, der sich am 1. Oktober im Besitze der Reichsregierung befand, über dessen Höhe uns keine Angaben vorliegen. Unter 10 Millionen Thalern wird derselbe aber schwerlich betragen haben. Andererseits geht davon ab die für die fernere Ausprägung von Reichssilbermünzen zu verwendende Quantität Silber. Es waren an neuen Silbermünzen am 1. Oktober geprägt 317,480,000 Mark, also, wenn die Prägungen sich innerhalb der im Artikel 4 des Münzgesetzes bestimmten Grenze halten, noch etwas über 100 Millionen Mark zu prägen. Dazu reicht das Schmelzergebniß von 30,000,000 Thalern aus. Auf diese Weise kommen wir unter Berücksichtigung der neuerdings bei den Münzeinziehungen gemachten Erfahrungen zu einer Summe von ca. 470,000,000 Mark, welche, unter der Voraussetzung, daß der Betrag der zu prägenden Silbermünzen nicht vermehrt wird, zum Verkaufe disponibel wären. Die unseres Erachtens mäßige Schätzung übertrifft um eine kleine, bei solchen immer nur ganz ungefähren Schätzungen unerhebliche Differenz die des Abgeordneten Sonnemann und stimmt so ziemlich mit der von Dr. Soetbeer, der diesen Dingen seit geraumer Zeit eine so eingehende Aufmerksamkeit gewidmet hat. Zu dem zu verkaufenden Betrage Silber aus deutschen Silbermünzen kommen dann noch die österreichischen Thaler, deren Einziehung voraussichtlich Deutschland zur Last fallen wird. Es sind davon über 30 Mill. Thaler geprägt und also wahrscheinlich nicht unter 20 Millionen noch im Umlauf. Von anderer Seite ist diesen Schätzungen hauptsächlich der geringe Betrag an Silbermünzen entgegengehalten worden, welcher sich im Herbst 1875 in den Staatskassen und in den Banken vorgefunden habe. Aber schon das englische Committee hat hervorgehoben, wie die Menge der Thaler in den deutschen Banken sich seitdem sehr vermehrt hat. Während der Präsident des Reichskanzleramtes den am 30. September 1875 in den Banken vorhandenen Betrag an Silbermünzen auf 20 Millionen Thaler angegeben, sei am 31. März 1876 in der Reichsbank und 32 anderen deutschen Banken eine Summe von mehr als 8 Millionen Pfund Sterling, d. i. über 160,000,000 Mark, vorhanden gewesen. Bei einem solchen Anwachsen aber des Silbervorrathes in den Banken, das, wie man erzählt, in der Reichsbank noch weiter in starken Dimensionen angedauert hat, ist der von den Vertretern der Reichsregierung so sehr betonte Umstand, daß die Menge von Thalern in den öffentlichen Kassen am 30. September gering gewesen, von keiner Bedeutung. Nur allmählich gibt das seit Generationen an Zahlungen in Silber gewöhnte Volk das Silbergeld ab, und um so langsamer vollzieht sich dieser Vorgang, als viele öffentliche Kassen bisher bestrebt waren, das bei ihnen eingehende Silber, mit dem lästig umzugehen, möglichst bald wieder ins Publikum zu bringen. Wir können daher den im Herbste 1875 gemachten Erhebungen über die Silberbestände der öffentlichen Kassen eine Bedeutung für die Schätzung des wirklich vorhandenen Vorrathes an Silbermünzen nicht beilegen.

Ein Betrag von ca 500,000,000 Mark Silber läßt sich natürlicher Weise nur langsam verkaufen. Gehen die Verkäufe auch in dem gesteigerten Tempo fort, das sie in letzter Zeit angenommen, ca. 80—85 Millionen

Mark das Jahr, so werden doch sechs Jahre vom 1. Oktober 1876 erforderlich sein, um die völlige Veräußerung zu bewirken.

Von Skandinavien sind nur noch geringe Silbermengen abzustoßen. Norwegen und Dänemark scheinen die Operation so ziemlich beendet zu haben und Schweden ist ein an Metallgeld armes Land. Ganz andere Bedeutung hat in dieser Hinsicht das Königreich der Niederlande, um so mehr, als man dort entschlossen scheint, die Einheit der Währung des Mutterlandes und der indischen Kolonien aufrecht zu erhalten. Der neue Gesetzentwurf, welcher vor wenigen Tagen (Ende November) die Zustimmung der zweiten Kammer gefunden hat, ermächtigt die Regierung, Silbermünzen einzuschmelzen und zu verkaufen. Aber einmal bedarf, um diese Operation vorzunehmen, die Regierung der Geldmittel, die im Staatshaushaltetat bewilligt werden müssen. Nach den Tendenzen, die bei den letzten Verhandlungen in der Mehrheit der Volksvertretung hervorgetreten, wird man der Regierung schwerlich erhebliche Summen zu diesem Zwecke bewilligen. Es war die Rede davon, in das Budget für 1877 eine Million Gulden dafür aufzunehmen; aber auch diese bei den jetzigen Silberpreisen geringfügige Bewilligung erschien noch fraglich. Dann aber soll von der Befugniß der Regierung nicht Gebrauch gemacht werden, um mit einer systematischen Einziehung des Silbers vorzugehen, sondern nur um, im Falle die Wechselkurse so ungünstig werden, daß die Ausfuhr des neu geprägten Goldes zu befürchten ist, durch eine Verminderung des umlaufenden Geldes auf die Wechselkurse zu wirken. Daß dieser Fall eintritt, ist besonders dann nicht unwahrscheinlich, wenn der Rücktransport niederländischer Silbermünzen aus Indien, der 1875 stattgefunden, sich wiederholen sollte. Aber das würde doch wohl nur dann geschehen, wenn das Umlaufgebiet der niederländischen Silbermünzen in Indien sich zu Gunsten anderer Münzen verkleinerte. Da andere Silbermünzen, namentlich Dollars, im indischen Archipel cirkuliren und die Bevölkerung bald merken wird, daß sie das Silber in den niederländischen Zweieinhalbguldenstücken theurer bezahlt, als in den von den amerikanischen Staaten ausgeprägten Dollars, so ist an sich diese Wirkung der niederländischen Münzpolitik nicht unwahrscheinlich. Die Kolonialregierung hat, um einem weiteren Eindringen des Silberdollars vorzubeugen, neuerdings die Tarifirung desselben erheblich unter seinen Silberwerth herabgesetzt, immerhin ein Zeichen, daß auch sie dieß Eindringen fürchtet. Unsere Kenntniß der dortigen Verhältnisse befähigt uns nicht zu einem Urtheil über die Wirkungen, welche in dieser Hinsicht die niederländische Münzpolitik in Indien haben wird, aber soviel ist klar, daß für den gesammten Silbermarkt ein theilweiser Ersatz der niederländischen durch andere Silbermünzen in Indien bedeutungslos sein würde. Denn wenn in Folge dieses Vorganges auf der einen Seite niederländisches Silber zu Markt gebracht würde, so müßte sich in demselben Umfang ein vergrößerter Abfluß für amerikanische Dollars nach Indien eröffnen. Man wird deshalb von den Niederlanden kein großes Silberangebot in den nächsten Jahren zu erwarten haben. Es bleibt also fürs Erste das von Deutschland ausgehende Angebot der einzige, aber auch für sich allein nicht unerhebliche außerordentliche Zuwachs zu der regelmäßigen Silberproduktion.

In Bezug auf die Nachfrageverhältnisse können wir sowohl die Ausprägungen von Scheidemünze in den Goldwährungsländern, wie den Verbrauch von Silber zu Luxus- und technischen Zwecken in Europa und Amerika außer Acht lassen. Beide sind zu unbedeutend, um ins Gewicht zu fallen. Das englische Kommittee schätzt den ganzen Silberverbrauch in England für andere als Geldzwecke auf ca. 600,000 Pfund Sterl. jährlich, Ernst Seyd den der ganzen civilisirten Welt vielleicht ein wenig, aber kaum viel zu niedrig auf ca. 2,000,000 Pfund Sterl. — Vor Allem aber ist der Abgang von Scheidemünzen sowohl wie der Silberkonsum für gewerbliche Zwecke viel zu regelmäßig, als daß er in kurzer Frist ein durch vermehrte Produktion und Demonetisation des Silbers vermehrtes Angebot zu bewältigen vermöchte.

Nur in einer Richtung kann ein solches Angebot noch Absatz suchen und finden, nämlich in den volkreichen Theilen Asiens, in denen bis heute Silber noch das herrschende Zahlungsmittel und in denen auch der Verbrauch dieses Metalls für Luxuszwecke verhältnißmäßig viel bedeutender ist, als bei uns in Europa.

Wird auch dort die Nachfrage in dem gedrückten Zustande verbleiben, in dem sie in den letzten Jahren sich befand?

Wir sahen, daß die verminderte Ausfuhr nach dem weitaus wichtigsten dieser asiatischen Absatzgebiete zum Theil auf kommercielle Verhältnisse zurückzuführen ist, die ihrer Natur nach wechselnd und vorübergehend sind, zum Theil aber auf die Zunahme der in Europa auf Rechnung der indischen Kolonialverwaltung jährlich zu machenden Zahlungen. Voraussichtlich werden diese Summen nicht wieder abnehmen, viel eher mit der Zeit noch weiter wachsen. Nichtsdestoweniger scheint uns doch auch die Wirkung dieses Moments auf die Silbersendungen nach Indien nur eine vorübergehende zu sein.

Um darüber zu urtheilen, ist es von Bedeutung, in Betreff der indischen Nachfrage nach Silber die beiden Preisbestimmungsgründe auf Seiten der Nachfrage, Gebrauchswerth und Zahlungsfähigkeit des Käufers auseinander zu halten.

Die Schätzung der Brauchbarkeit des Silbers Seitens der indischen Bevölkerung hat, wie es scheint, nicht wesentlich abgenommen. Denn die überaus sachkundigen Männer, die das englische Kommittee vernommen hat, und alle anderen Nachrichten stimmen darin überein, daß in Indien das Bedürfniß nach Silber durchaus dasselbe geblieben ist, wie zu den Zeiten, in denen viel größere Silberbezüge aus Europa gemacht wurden. Colonel Hyde z. B., seit 14 Jahren Münzdirektor in Calcutta, berichtete, daß in manchen Theilen Indiens der Verkehr noch großentheils aus Mangel an baarem Gelde ein Tauschhandel sei. Silbermünzen hätten sich hauptsächlich verbreitet, wo große öffentliche Arbeiten vorgenommen seien, Eisenbahnen, Straßen, Bewässerungsanlagen. Dort sei das in Lohnzahlungen ausgegebene Silber immer geblieben und ein regerer Geldverkehr eingetreten. Der Münzbedarf werde wohl in Zukunft nicht ganz so groß sein, wie in den letzten Jahrzehnten, in welchen derselbe durch die Annexion bedeutender Territorien gesteigert worden, aber die Fähigkeit Indiens, Silbermünzen zu absorbiren, werde groß bleiben. (The capacity for absorbing silver coinage remains great.) Ein anderer Zeuge, der als ein

großer Grundeigenthümer lange in Indien gewohnt, Vorsitzender einer der indischen Eisenbahngesellschaften gewesen (Mr. J. T. Mackenzie), bestätigte im Wesentlichen diese Aussagen, betreffend den fortgehenden Münzbedarf. Er verweilte aber noch mehr als der erste Zeuge auf dem wichtigen Umstande, daß Silbermünzen fortwährend eingeschmolzen würden. In jedem Dorfe sei ein Silberschmied und sobald ein Mann einige Rupien habe, lasse er den Silberschmied kommen, um für sich oder die Seinigen silberne Schmucksachen oder Geräthschaften daraus zu machen. Wenn bei großen Festen die Kinder zum Vorschein kommen, so sei es der Eingeborenen größter Stolz, dieselben mit Zierathen reich geschmückt zu sehen; wenn es sein könnte, würden sie Gold dazu nehmen, aber sie wählen Silber, weil ihnen Gold zu theuer ist und sie Silber in dem umlaufenden Gelde, das in ihre Hände kommt, vorfinden. Das sei die gewöhnliche Art in Indien, Ersparnisse anzulegen, daß man Silbergeld in Silbergeräthschaften verwandele. Ebenso sagte aber auch Colonel Hyde: „Ein Eingeborener, wenn er etwas Geld bekommt, verwandelt dasselbe in Schmucksachen für den weiblichen Theil seiner Familie. In Zeiten der Noth werden diese Schmucksachen wieder verkauft." Man darf nach diesen Zeugnissen wohl annehmen, daß der Begehr der eingeborenen Bevölkerung nach Silber noch immer ein reger ist. Nur in dem holländischen Indien ist eine Abnahme des Gebrauchs von Silber zu erwarten, wenn es der niederländischen Regierung gelingt, die Münzpolitik konsequent durchzuführen, welche sie begonnen hat. Auch für die Kolonieen, ebenso wie für das Mutterland, sollen nach dem neuen, von der zweiten Kammer bereits gebilligten Gesetzentwurf keine neuen Silbermünzen mehr geprägt, sondern das in Niederländisch-Indien ebenso wie in Niederland selbst, mit der Zeit allmählich wachsende Bedürfniß an Zahlungsmitteln nur durch Goldmünzen befriedigt werden. Wenn also nicht faktisch fremdes Silbergeld in die niederländischen Kolonieen eindringt, so wird in diesem Theil von Indien, ebenso wie in Europa, die frühere Nachfrage nach Silber zu Münzzwecken aufgehört haben. Indeß trägt das neue Gesetz so sehr den Charakter eines provisorischen Kompromisses zwischen Anhängern der Goldwährung und der doppelten Währung in sich, daß auf eine Dauer dieser Münzpolitik sich nicht mit Sicherheit rechnen läßt.

Was dann aber die Zahlungsfähigkeit der Käufer von Silber in Indien angeht, so hat dieselbe allerdings zur Zeit eine Einbuße erlitten. Man muthet Indien plötzlich zu, für viele Millionen Pf. Sterl. Werthe an Europa mehr zu entrichten zu einer Zeit, in welcher durch Hungersnoth und anderen Kalamitäten die Produktionskraft des Landes einigermaßen geschwächt ist und in der in Europa wegen der bei uns herrschenden wirthschaftlichen Depression indische Produkte schlechten Absatz finden. Die Steigerung der Leistungen ist, wie wir sahen, eine plötzliche gewesen, denn bis vor wenigen Jahren wurden die Zahlungen der indischen Regierung in Europa noch großentheils durch Kapitalübertragungen nach Indien gedeckt. Unter diesen Verhältnissen war es unvermeidlich, daß die Bilanz Indiens mit Europa trotz unseres Silberüberflusses und trotz des indischen Begehrs nach Silber doch eine Zeit lang mehr durch verminderten Silberbezug aus Europa, als durch vermehrte Waarenausfuhr nach Europa hergestellt wurde. Denn so rasch kann sich auch in dem fruchtbarsten Lande die landwirthschaftliche Produktion nicht

heben, daß sie unter ungünstigen Erndte- und Absatzverhältnissen in wenigen Jahren für ca. 5 Millionen Pfund Sterling nach dem Auslande mehr exportiren. Mit anderen Worten, es fehlt zur Zeit an Gegenwerthen, die Indien für das Silber hergeben könnte und die Europa zu empfangen geneigt wäre. Daß aber dies Verhältniß so bleiben sollte, erscheint unwahrscheinlich, weil die produktive Kraft Indiens so enorm ist, daß sie diese Gegenwerthe in kurzer Zeit schaffen wird und weil der Konsum indischer Produkte in Europa, abgesehen von vorübergehenden Schwankungen, im Ganzen ein rasch steigender ist. Das lehrt schon die vorher mitgetheilte Tabelle, aus der hervorgeht, wie der Werth der Waarenausfuhr sich in zwanzig Jahren mehr als verdoppelt hat und wie trotz einer von ca. 14 auf $38^1/_2$ Million Pfund Sterling gesteigerten Waareneinfuhr doch der Ueberschuß des Werths der Einfuhr über den der Ausfuhr von 9 Millionen im Jahre 1855—56 auf mehr als 20 Millionen Pfund Sterling im Durchschnitt der letzten 4 Jahre gewachsen ist; das zeigt nicht minder der rapide Aufschwung, den in Staunen erregender Weise ein neuer Produktionszweig nach dem andern in diesem für den Pflanzenbau von der Natur so begünstigten Lande in neuerer Zeit genommen hat. Wir heben nach dem Economist vom 4. November d. J. nur folgende Zahlen hervor. Es betrug die Ausfuhr aus Britisch-Indien an

	Jute Ctr.	Thee Pfd.
1861—62	1,232,000	1,473,000
1865—66	2,355,000	2,758,000
1869—70	3,362,000	12,754,000
1875—75	5,494,000	21,137,000

im Durchschnitt von	an Kaffee Pfd.
1856—60	8,274,000
1860—65	24,162,000
in den letzten fünf Jahren	40,000,000.

Eine Preisverminderung des Silbers muß natürlich diese Entwicklung mächtig fördern, denn sie erhöht in Indien die Preise der Exportartikel und regt zu ihrer Produktion an, in Europa aber muß sie die Preise der indischen Waaren herabsetzen und dadurch ihre Konsumtion vermehren. Diese Wirkung des sinkenden Silberpreises und der sich verschlechternden Kurse auf Indien ist vor Allem von Mr. Bagehot, Redakteur des Economist, sowohl in seinem Blatte, wie von dem Committee hervorgehoben worden. Er glaubt, daß derselbe sich schon jetzt in der vermehrten Ausfuhr verschiedener indischer Produkte geltend mache. Es seien von Indien in England eingeführt in den ersten neun Monaten:

		1874	1875	1876
Weizen	Ctr.	1,009,000	460,000	2,100,000
Häute	„	268,000	280,000	242,000
Flachs und Leinsaat	Qtrs.	281,000	459,000	917,000
Thee	Pfd.	12,420,000	17,711,000	18,521,000
Wolle	„	15,267,000	17,239,000	19,415,000

In andern Artikeln, bei welchen die monatlichen Publikationen des englischen Handelsamtes die Herkunftsländer nicht unterscheiden, die aber ganz überwiegend aus Indien eingeführt werden, zeigt sich eine ähnliche Bewegung:

		1875	1876
Indigo	Ctr.	56,207	79,621
Jute	„	2,960,938	3,221,964

Hanf, Rohseide und vor Allem Baumwolle machen indeß eine Ausnahme, aber der Zustand des Baumwollenhandels, meint der Economist, erkläre wohl die Abnahme im Export des letzteren Artikels hinlänglich[1]).

Zu diesen Gründen, die es wahrscheinlich machen, es werde allmählich die Bilanz im Waarenhandel sich so günstig für Indien stellen, daß trotz der Menge von Wechseln, welche die indische Regierung in Europa verkauft, nicht weniger Silber nach Indien gehe, als bisher, kommt nun noch ein anderer Umstand. Schwerlich wird die europäische Kapitalanlage in Indien ihr Ende erreicht haben. Es werden mit europäischem Kapitale noch mehr Eisenbahnen gebaut werden, die indische Regierung wird ab und zu neue Anleihen im Mutterlande machen, und diese Kapitalanlagen die Menge der zum Verkauf kommenden Regierungswechsel wenigstens vorübergehend wieder, wie in früheren Jahren, reduciren. Aehnlich werden Kapitalübertragungen durch Private wirken, so daß die gesammte Geldbilanz, auch abgesehen von den im Waarenhandel eintretenden Veränderungen, sich künftig nur ausnahmsweise so ungünstig für Indien wie im Jahr 1875–76 stellen wird.

Auch wir müssen uns daher der Ansicht anschließen, daß binnen Kurzem die Nachfrage nach Silber Seitens seiner wichtigsten Konsumenten nicht geringer sein wird, als sie bisher gewesen. Auf die Dauer, meinen wir, dürfte sich die Erfahrung wiederholen, die in diesem Jahrhundert schon mehrfach gemacht, daß jedesmal, wenn größere Silbermassen in Europa disponibel waren, die Ausfuhr derselben nach Indien sich stark vermehrte. In der ersten Hälfte des Jahrhunderts war die Silberausfuhr nie bedeutender als von 1791—1809, in eben den Jahren, in denen die amerikanische Produktion der edlen Metalle ihren Höhepunkt für geraume Zeit erreicht hatte und in Oesterreich, Rußland, England die metallische Cirkulation größtentheils durch Papiergeld abgelöst wurde. Die Silberausfuhr nach Ostasien betrug damals nach Alexander von Humboldts Schätzung jährlich $25\frac{1}{2}$ Million Piaster, sank aber sehr rasch bis auf $\frac{1}{3}$—$\frac{2}{5}$ dieses Betrages, nach englischen Berichten bis auf ca. 7 Million Piaster im Durchschnitt der Jahre 1810—30, als die amerikanische Silberproduktion und mit ihr die Zufuhr edlen Metalls in Europa ins Stocken gerieth und das Papiergeld in verschiedenen europäischen Staaten wieder beseitigt wurde. Ebenso mehrte sich die Silberausfuhr nach Asien wieder auf das Stärkste, als nach der Entdeckung des californischen und australischen Goldreichthums die Zufuhr an edlen Metallen aus den Produktionsländern sich binnen wenigen Jahren ungefähr verdoppelte und das califor-

[1]) Economist, 14. Oktober 1876, S. 1198.

nische und australische Gold in Frankreich, Belgien und der Schweiz große Quantitäten Silbers ablöste. Im Durchschnitt der Jahre 1845—46 bis 1849—50 waren jährlich für ungefähr 3 Millionen Pfund Sterling an edlen Metallen in Indien importirt worden, von 1855—56 bis 1859—60 dagegen im Durchschnitt mehr als 14 Millionen Pfund Sterling jährlich. So hat das östliche Asien schon lange die Fähigkeit gezeigt, edles Metall in vermehrter Quantität aufzunehmen, sowie dasselbe reichlicher zur Verfügung stand. Eine verhältnißmäßig kleine Steigerung der Silberausfuhr nach diesen Weltgegenden aber reicht aus, um die Abnahme des Silberverbrauchs in Europa aufzuwiegen. Denn in den letzten 25 Jahren haben Indien und China allein mindestens $^{4}/_{5}$, wahrscheinlich aber $^{9}/_{10}$ der ganzen Silberproduktion absorbirt, in dem Jahrzehnt von 1856—65 haben sie sogar mehr Silber erhalten, als damals in der Welt neu producirt wurde. Aus Großbritannien allein ist von 1851—75 für 140—150 Millionen Pfund Sterling Silber nach Ostasien verschifft worden [1], aus den Häfen des Mittelländischen Meeres wird die Ausfuhr für dieselbe Periode auf 59—60 Millionen Pfund Sterling veranschlagt (Cirkular der Herren de Quetteville im Appendix zum Report S. 184). Dazu kommt die Ausfuhr aus Amerika nach dem östlichen Asien, über die uns einigermaßen sichere Ziffern nicht vorliegen. Jedenfalls aber ist die Gesammtausfuhr nach Indien und China für die letzten 25 Jahre auf mehr als 200 Millionen Pfund Sterling, wahrscheinlich 220—250 Millionen Pfund Sterling zu schätzen. Die gesammte Produktion aber von Silber wird für dieselbe Periode von Sir Hector Hay auf 250 Millionen Pfund Sterling, von dem Statistischen Büreau der Vereinigten Staaten in Washington (sehr hoch) auf 1444 Millionen Dollars oder ca. 290 Millionen Pfund Sterling veranschlagt.

Sollte man etwa gegen unsere Ansicht geltend machen, gerade der Größe halber, welche die Silberausfuhr nach Ostasien in den letzten beiden Jahrzehnten gehabt, könne sie in diesem Umfang nicht fortdauern, so möchten wir auf die Ausführungen von Dr. Hertzka verweisen, der neuerdings darauf aufmerksam gemacht, daß wir gar keine Ursache haben, uns über die Höhe der Silberkonsumtion in Ostasien zu wundern [2]). Denn von der Gesammtproduktion an edlen Metallen hat doch Ostasien im Verhältniß zu seiner Bevölkerung nur einen sehr mäßigen Theil erhalten. Die Gesammtproduktion an Gold und Silber während der letzten 25 Jahre wird von Sir Hector Hay auf ca. 825 Millionen Pfund Sterling, von dem amerikanischen Statistischen Büreau ungefähr ebenso hoch, auf ca. 4000 Mill.

[1]) Der englische Bericht theilt drei ziemlich übereinstimmende Schätzungen der Silberausfuhr aus England nach Ostasien mit:

		Pfund Sterling.
a) die des Handelsamts (board of trade) für die Ausfuhr mit allen Schiffen	1851—75	146,455,909
b) die eines Cirkulars der Herren de Quetteville vom 4. Februar 1876 für Schiffe der Peninsular- und Oriental-Company	„ „	143,220,888
c) die der Herren Pixlei und Abell ebenfalls nur für Schiffe der letztern Gesellschaft	„ „	140,004,418

[2]) Währung und Handel von Dr. Th. Hertzka. Wien 1876. S. 356 f.

Dollars = gleich 800 Millionen Pfund Sterling geschätzt. Davon hat Ostasien erhalten an Silber ca. 225 Millionen Pfund Sterling, an Gold aus Europa ca. 60—65 Millionen Pfund Sterling, aus Australien vielleicht 10—15 Millionen Pfund Sterling, im Ganzen also höchstens 305 Millionen oder $^3/_8$ der Gesammtproduktion, während nahezu $^2/_3$ aller Bewohner der civilisirten Welt in diesen Ländern wohnen. Die langsamere Entwicklung des Orients im Vergleich zu Europa erklärt ohne Zweifel zur Genüge dies Theilungsverhältniß, ebenso aber wird es durch eine solche Zusammenstellung begreiflich, wie Ostasien an der Silberproduktion einen so großen Antheil erhalten konnte. Es bekam dafür vom Golde nur einen sehr kleinen Theil. Seit geraumer Zeit, jedenfalls seit dem Beginn der Goldproduktion in Californien und Australien, besteht also schon ein Theilungsverhältniß in Bezug auf die Produktion der edlen Metalle, welches dahin geht, daß bis auf einen kleinen Bruchtheil Europa das Gold, Ostasien das Silber erhielt und es ist alle Aussicht, daß, so lange nicht die englische und holländische Kolonialregierung mit willkürlicher Finanzpolitik störend eingreifen, dies Verhältniß fortbestehen wird.

Derartige Erwägungen erscheinen geeignet, die Bedeutung, welche der veränderten Münzpolitik vieler europäischen Staaten zuzuschreiben ist, auf ein angemessenes Maß zu reduciren. Aber wie groß auch die Absorptionskraft des östlichen Asiens für Silber sein mag, daß ein durch Produktion und Demonetisation vermehrtes Angebot von Silber bei gleichzeitig gewachsenen Zahlungsverpflichtungen Indiens in Europa nur zu etwas herabgesetzten Preisen Absatz finden wird, ist nicht minder wahrscheinlich. Darauf beruht ja die Aussicht auf rasch steigenden Export aus Indien, daß die erhöhten Preise der Exportartikel, also der verminderte Werth des Silbers zu ihrer vermehrten Produktion und Ausfuhr anregen wird. Wie groß aber die Preisverminderung sein muß um diese Wirkung herbeizuführen, das bescheiden wir uns nicht ermessen zu können. Dagegen läßt sich mit ziemlicher Sicherheit voraussagen, daß unter allen Umständen die Nachfrage nach Silber zur Versendung nach Asien eine sehr wechselnde sein wird. Der Ueberschuß des Werthes der indischen Waarenausfuhr über die Einfuhr aus Indien hat nach der oben mitgetheilten Tabelle in den letzten 20 Jahren zwischen 40 Millionen und $3^2/_3$ Millionen Pfund Sterling geschwankt. Wenn wir aber auch die Periode des amerikanischen Kriegs und der dadurch gesteigerten Baumwollenausfuhr weglassen, so sind die Differenzen immer noch enorm, nämlich 31,100,000 und 3,695,000 Pfund Sterling. — Es ist kein Grund abzusehen, weshalb künftig eine größere Regelmäßigkeit dieses Verhältnisses eintreten sollte. Da nun, wie wir ausgeführt, in Europa nicht mehr die Staaten mit Doppelwährung oder Silberwährung große Reservoirs bilden, aus denen man im Fall einer für Indien günstigen Bilanz Silber schöpfen, in andern Zeiten Silber ablagern kann, so wird die wechselnde Nachfrage auf den europäischen Märkten sehr schwankende Silberpreise zur Folge haben. Die jedesmalige Gestaltung der Geldbilanz mit Ostindien und China, d. h. der Ueberschuß des Werthes der Einfuhr aus diesen Ländern über die Ausfuhr dorthin, sowie die Menge der in London zum Verkauf gemachten Regierungswechsel werden in Zukunft den entscheidenden Einfluß auf die Werthrelation der edlen Metalle

ausüben. Jede Veränderung in diesen beiden Größen wird um so rascher auf die Silberpreise wirken, als zwischen Ostasien und Europa ein anderes Ausgleichungsmittel gestörter Geldbilanz fast ganz fehlt, das zwischen den großen Staaten europäischer Kultur, selbst wenn sie verschiedene Währung haben, wirksam ist, nämlich die Uebertragung von Werthpapieren aus einem Lande in das andere. In Europa wirkt eine Ausfuhr und eine Einfuhr von edlem Metall fast immer zunächst auf den Kapitalmarkt und der steigende oder sinkende Zinsfuß ruft Kapitalübertragungen mannigfacher Art hervor, die dann einigermaßen ausgleichend gegenüber Störungen in der Geldbilanz wirken. Zwischen Indien und China und Europa ist eine derartige Ausgleichung jedenfalls nur in minimalem Grade vorhanden und fast alle Differenzen in der Waarenbilanz und der Menge der verkauften Regierungswechsel werden sich aufs Empfindlichste auf dem europäischen Silbermarkte geltend machen. —

Vielfach ist nun die aus der veränderten Münzpolitik europäischer Regierungen entstehende Störung in dem früher fast stabilen Werthverhältniß zwischen Gold und Silber beklagt worden. Am lebhaftesten von den Vertretern des sogenannten Bimetallismus, die zur Abhülfe der erwarteten Uebel eine internationale Münzkonvention empfehlen, durch welche sich alle Staaten verpflichten, Gold- und Silbermünzen in festem Werthverhältniß zu einander (1 : 15½) in unbeschränkter Menge und mit unbegrenzter Annahmepflicht in ihr Münzsystem aufzunehmen. Die Herren Wolowski, Cernuschi und, was uns Wunder nimmt, ein sonst überaus scharfsinniger und von nationalen Vorurtheilen freier Nationalökonom, E. de Laveleye, haben in diesem Sinne geschrieben. Begreiflicherweise finden diese Gedanken vorzugsweise Anklang in den Staaten, in welchen noch eine große Menge von Silber cirkulirt und man einerseits die Kosten der Demonetisation bei den gegenwärtigen Silberpreisen scheut, andererseits doch gern die Valuta auf ihrem frühern Werth zu den Goldwährungsländern erhalten und überdies auch die Annehmlichkeiten der Goldcirkulation nicht ganz entbehren möchte. In dieser Lage sind die Länder der lateinischen Münzkonvention und Niederland. In den Verhandlungen, welche in der Volksvertretung des letzteren Staates im Sommer d. J. über ein von der Regierung vorgelegtes Gesetz, das einen weitern Schritt zur Goldwährung bezweckte, stattfanden, wurde von verschiedenen Seiten eine derartige internationale Münzeinigung gepriesen und verlangt. Die Regierung erklärte, daß sie zwar wenig Hoffnung auf das Zustandekommen einer solchen internationalen Einigung habe, sie sei aber gern bereit, ihrerseits Alles zu thun, damit eine Konferenz von Delegirten, wenn nicht aller, so doch der meisten civilisirten Staaten zusammenkomme, um die Mittel in Erwägung zu ziehen, durch welche den Uebelständen abgeholfen werden könne, die mit der Störung in dem Werthverhältniß des Goldes und Silbers verbunden seien.

Es ist nicht unsere Absicht, hier auf eine erschöpfende Prüfung aller der Gründe einzugehen, die für und wider den Bimetallismus, sowie für und wider die reine Goldwährung vorgebracht sind. Die Trugschlüsse des Herrn Wolowski und Cernuschi dürften in Deutschland schon von anderer Seite hinlänglich widerlegt sein. Nach den Erfahrungen, die mit dem

Wiener Münzvertrage, mit der lateinischen Münzkonvention, sowie mit der Zuckerkonvention in neuerer Zeit gemacht sind, müßte ein Staat sehr schlecht berathen sein, der sein Münzwesen selbstständig zu ordnen im Stande wäre und auf eine Konvention einginge, wie sie die genannten Schriftsteller empfohlen haben. Sollte sie aber in einer größeren Anzahl von Staaten wirklich zu Stande kommen, so würde unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine Anregung der Silberproduktion, ein Druck auf die Goldproduktion die unvermeidliche Folge sein. Silber würde in den Staaten der Konvention das herrschende Zahlungsmittel werden und Goldstücke, auf die der Verkehr ihrer Bequemlichkeit halber schwerlich ganz verzichten möchte, würden mit einem wechselnden Agio cirkuliren. Solchen Münzverhältnissen gegenüber würde der gegenwärtige Zustand in den Ländern der lateinischen Konvention, so mißlich er nach manchen Seiten auch ist, immer noch weit vorzuziehen sein.

Aber wenn wir auch von einer Erörterung des Bimetallismus absehen, so drängt sich uns doch die Frage auf, ob die Werthverminderung des Silbers und die voraussichtlich künftig bedeutenden Schwankungen in seinem Werthverhältniß zum Golde ein so großes Uebel sind, wie es die Gegner darstellen.

Man behauptet vor Allem, die Werthverminderung des Silbers gegen Gold sei eigentlich eine Vertheuerung des Goldes. Indem man vorgefaßter Theorien halber auf die Dienste des einen Metalls zu Geldzwecken verzichte, rufe man eine Nachfrage nach Gold hervor, die den Tauschwerth desselben erhöhen müsse. Es sei nicht Gold genug vorhanden, um damit an Stelle des Silbers die Cirkulation in allen Kulturstaaten anzufüllen. Es müsse daher im Preise steigen, das zeige schon die bisherige Erfahrung. Die meisten Waaren seien seit 1873 im Preise gesunken. Nichts aber sei schlimmer, als wenn das allgemeine Tauschmittel und Werthmaß in seinem Tauschwerth steige. Der Inhalt aller Geldschulden werde dadurch erhöht, die Schuldner, der produktive Theil des Volkes, übermäßig gedrückt, Unternehmungen, die mit Aussicht auf eine gewisse Höhe der Produktenpreise begonnen, würden ohne Schuld der Unternehmer bei sinkenden Preisen der Produkte uneinträglich. Die gewerbliche Thätigkeit erlahme, während bei einem langsamen Sinken des Geldwerthes umgekehrt die Produktion angeregt werde.

Bis vor Kurzem waren alle Nationalökonomen und Statistiker, die der Bewegung der Waarenpreise eine eingehende Aufmerksamkeit gewidmet haben, einig, daß seit der Mitte des Jahrhunderts, d. i. seit dem Beginn der neuen Aera in der Produktionsgeschichte der edlen Metalle, die mit der Entdeckung des californischen und australischen Goldreichthums anhebt, der Tauschwerth des Goldes in merklicher Weise gesunken sei. Das Maß dieses Sinkens wurde verschieden berechnet und ist bei den vielen auf die Waarenpreise einwirkenden Momenten kaum mit annähernder Genauigkeit zu konstatiren, aber daß die Thatsache im Allgemeinen richtig sei, wurde nicht bestritten. Den Männern des praktischen Lebens aber erschien die Werthverminderung des Geldes so selbstverständlich, daß man von ihnen wohl Ausdrücke des Staunens hören konnte, wie die Nationalökonomen sich noch die Mühe geben könnten, die Vertheuerung aller Waaren und

Dienste durch ausführliche Preisvergleichungen zu beweisen. Man könnte sie ja mit den Händen greifen. Viele Staaten sahen sich veranlaßt die Besoldungen ihrer Beamten, Soldaten zu erhöhen und Niemand zweifelte daran, daß diese Erhöhungen der allgemeinen Preissteigerung nur langsam und zögernd folgten.

Daß nun umgekehrt und in Folge der Demonetisation des Silbers eine Preisbewegung in entgegengesetzter Richtung eingetreten, läßt sich durchaus nicht nachweisen. Das seit 1873 eingetretene Sinken vieler Waarenpreise erklärt sich vielmehr hinlänglich aus der Reaktion gegen eine der großartigsten Ueberspekulationsperioden, die jemals dagewesen. Mit Hülfe des Kredits hatte eine Preissteigerung stattgefunden, auf welche naturgemäß ein Sinken der Waarenpreise in der Depressionsperiode folgt. Das hat die Geschichte aller Zeiten gelehrt, in denen auf krankhaft vermehrte Unternehmungslust und Spekulation eine Stagnation in Handel und Gewerbe folgte. Daher sind auch die Geldpreise der meisten Waaren wohl gegen 1873, nicht aber gegen 1870, 1869 oder 1868 zurückgegangen. Der Economist veröffentlicht bekanntlich eine Preisliste der 22 wichtigsten Waaren am 1. Januar jedes Jahres und berechnet, wie diese Preise sich gegen die Durchschnittspreise von 1845—1850 in Procentsätzen stellen. Die Procentziffern aller 22 Kolonnen werden dann zusammenaddirt und so erhält jeder 1. Januar eine „Indexnummer“, bestehend aus der Summe der Procentziffern, welche die 22 Waarenarten gegen den Durchschnitt von 1845—1850 behaupten. Die auf diese Weise gewonnene Summalziffer giebt kein genaues Bild der Gesammtbewegung der Preise, weil die verschiedenen Waarengattungen, die als gleichberechtigt addirt werden, eine sehr verschiedene wirthschaftliche Bedeutung haben. Es erscheinen z. B. in der Liste zwei Baumwollensorten, ferner Baumwollengarn und Baumwollengewebe, also vier Kolonnen neben einer einzigen Getreideart, Weizen. Die Baumwolle in ihren verschiedenen Stadien der Verarbeitung hat daher viermal so viel Einfluß auf die Gesammtziffer, wie Getreide, Mehl, Brot zusammengenommen. Aber doch müßte eine allgemeine Erhöhung oder Verminderung des Geldwerthes sich in dieser Indexnummer einigermaßen zeigen. Die Ziffer betrug für den

1. Januar 1876 2711,
1. Juli 1875 2692,
1. Januar 1875 2778,
„ „ 1874 2891,
„ „ 1873 2947,
„ „ 1872 2835,
„ „ 1871 2590,
„ „ 1870 2689,
„ „ 1869 2666,
„ „ 1868 2682.

Für die vorhergehenden Jahre 1862—1869 ist sie durch den überwiegenden Einfluß der Baumwollenpreise stark gesteigert, dagegen betrug sie am 1. Januar 1858 2612, vor der Krisis am 1. Januar 1857 2996. Ein vielleicht noch besserer Maßstab als diese Waarenpreise dürfte der Arbeitslohn sein und kaum irgendwo in Deutschland wird derselbe unter den Stand von 1869 wieder hinuntergegangen sein.

Ebensowenig läßt es sich darthun, daß die Menge des vorhandenen und jährlich producirten Goldes nicht ausreicht, um das Bedürfniß aller zur Goldwährung übergegangenen Staaten zu erfüllen und daß aus diesem Grunde eine Vertheuerung des Goldes, wenn sie noch nicht eingetreten sei, mit der Zeit eintreten müsse. Es ist in den letzten 25 Jahren für circa 12,000 Millionen Mark Gold producirt worden, genug, um ein Reich wie das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Irland sechs Mal mit allen Goldmünzen zu versorgen, deren es bedarf. Allerdings steht die Goldproduktion in diesem Augenblick nicht mehr auf der Höhe, welche sie zur Zeit der ersten Ausbeute der kalifornischen und australischen Goldlager hatte, sie bleibt sogar hinter dem Durchschnitt der letzten 25 Jahre um ein Kleines zurück, und wird ungefähr 360—400 Millionen Mark jährlich betragen, immerhin wohl sechs Mal so viel als zu Anfang des Jahrhunderts. Die Goldproduktion der letzten 25 Jahre hat aber ausgereicht, um in dem britischen Königreich die Menge der cirkulirenden Goldmünzen ungefähr zu verdoppeln, in den Banken von Oesterreich und Rußland den Silbervorrath zum großen Theil durch Gold zu ersetzen, und vor Allem in Frankreich, Belgien, Deutschland und den skandinavischen Staaten, in denen nur wenig Goldmünzen umliefen, das Gold zum hauptsächlichsten Zahlungsmittel zu machen. In Frankreich cirkulirten um das Jahr 1847 nach den Schätzungen von Michel Chevalier nur für circa 75—80 Millionen Franks Goldmünzen, gegen circa 3000 Millionen Franks Silber, dagegen wurden vom Jahr 1848 bis 1870 mit dem Stempel der Republik und Napoleons III. für 6480 Millionen Franks Goldmünzen geprägt, und wenn ein Theil dieses Goldes namentlich bei Gelegenheit der Kriegskontribution Frankreich wieder verlassen hat und umgeprägt ist, so ist doch das Uebergewicht des Goldes in der Cirkulation noch ein sehr entschiedenes. Während die Bank von Frankreich Ende 1851 noch 85 Procent, 1852 86 Procent ihres Metallvorraths in Silber hatte, bestand Ende 1875 nur 30 Procent, am 10. April 1876 nur 28½ Procent desselben aus Silbergeld. Von ihren Geldeinnahmen machte das Silbergeld im Jahr 1875 45 Procent aus. Aehnlich ist es in Belgien, wo im Monat März d. J. in der Bank vorhanden war: an Silber 30,415,000 Franks, an Gold über 130 Millionen Franks. In der Schweiz scheint auffallender Weise das Silbergeld verhältnißmäßig stärker in Cirkulation zu sein, als in den beiden genannten Staaten. Eine Mittheilung des Bundespräsidenten rechnet auf Grund der bei den Bundeskassen gemachten Erfahrungen, daß etwa zwei Drittel des umlaufenden Geldes aus Silber- und Nickelmünze bestehe, ein Drittel aus Gold. In Dänemark und Norwegen ist die Substitution des Goldes für Silber so ziemlich vollendet, und in Deutschland, wo vor 25 Jahren nur ein verhältnißmäßig sehr kleiner Betrag an Goldmünzen umlief, waren am 1. Oktober d. J. an neuen Goldmünzen ausgeprägt für 1,422,109,820 Mark, wovon doch wohl an 1,300,000,000 Mark noch in Cirkulation oder in den Reichskassen sich befanden, während an altem und neuem Silbergeld nach unserer oben aufgestellten Berechnung nur noch circa 850 Millionen Mark in Kurs war. Die angeführten Länder, für welche also in der Hauptsache das zur Goldwährung nothwendige Gold schon beschafft ist, sind aber diejenigen, welche fast ausschließlich den Theil

Europas ausmachen, der für die Metallgeldcirkulation in Betracht kommt. In dem weitaus größten Theil des übrigen Europas cirkulirt weder Gold- noch Silbergeld, sondern ein entwerthetes Papiergeld und zur Zeit scheinen die Aussichten auf die Herstellung der Goldwährung in den betreffenden Ländern in sehr weite Ferne gerückt. Für die Ergänzung des Goldvorraths in den erstgenannten Staaten und eventuell auch für die mit der Zeit vielleicht mögliche Herstellung der Valuta in den Vereinigten Staaten dürfte die jährliche Goldproduktion um so eher genügen, als zwei Umstände diese Aufgabe wesentlich erleichtern. Einmal schreitet die Substitution des Goldes für Silber in Europa, die von 1851 bis auf die letzten Jahre so große Fortschritte gemacht hat, zur Zeit nur langsam voran. Es ist jetzt nur Deutschland, welches bemüht ist ganz allmählig sein restirendes Silber durch Gold zu ersetzen. In den Ländern der lateinischen Währung, welche von 1853 bis 1867 so große Mengen von Silbergeld aus ihrer Cirkulation abgaben und Gold dafür einnahmen, wird jetzt weder auf private noch öffentliche Rechnung Silber eingeschmolzen, um durch Gold ersetzt zu werden. Es handelt sich also, wenn wir von der noch höchst zweifelhaften Münzpolitik der Vereinigten Staaten und von den verhältnißmäßig wenig bedeutenden Summen, die Deutschland noch braucht, absehen, nur um eine Ergänzung des Münzvorraths in den mehrfach genannten Staaten und in Niederland, die den allmählig wachsenden Bedürfnissen des Verkehrs entspricht. Nachdem die Goldproduktion in den letzten 20 Jahren so sehr viel mehr bei sinkendem Goldwerthe geleistet hat, wird sie dazu wohl auch ohne Störung aller Preisverhältnisse künftig im Stande sein. Dazu kommt, daß die großen Reservoirs von edlem Metall, die Centralbanken der großen Kulturstaaten jetzt mit Gold in einem Maße überfüllt sind, wie nie zuvor.

Sollte aber wirklich die fortschreitende Werthverminderung des Goldes, die in den letzten Jahrzehnten in allen Verhältnissen sich so fühlbar machte, durch den Uebergang zur Goldwährung einigermaßen aufgehalten werden, so würde das schwerlich zu bedauern sein, denn dieser Vorgang hat unseres Erachtens mehr nachtheilige, als günstige Wirkungen gehabt. In sehr geschickter Weise hat neuerdings Herr de Laveleye das Gegentheil darzuthun versucht. Man müsse die doppelte oder alternative Währung wählen, weil bei derselben immer in dem wohlfeileren Metall gezahlt werde und eine daraus entstehende allmählige Werthverminderung des Geldes nur wünschenswerth sein könne. Das Sinken des Geldwerthes habe eine Verminderung des Werthes alter Geldschulden zur Folge. Das sei, besonders da wo eine große Staatsschuld existire, ein Vortheil aller Steuerpflichtigen. Manche Staaten (Oesterreich, Rußland, Italien) hätten einen großen Theil ihrer Gläubiger im Auslande, also einen offenbaren Gewinn bei Verminderung des wirthschaftlichen Inhalts der Schulden. Aber immer seien die Schuldner der produktive, der wirthschaftlich thätige Theil der Bevölkerung, die Gläubiger mehr der müssige. Es sei der Gegensatz der Rentner gegenüber den Arbeitern, des müssigen gegenüber dem aktiven Kapital. Wir könnten ihm mit Knies entgegnen, daß unter den Gläubigern sich auch die Schwächeren, die Arbeitsunfähigen befinden, die Wittwen und Waisen, die gemeinnützigen Stiftungen u. s. w., oder fragen, was denn gewonnen sei, wenn die Aktionäre einer großen Eisenbahngesellschaft mehr Dividende, die

Prioritätsgläubiger weniger Zinsen bekommen. In Bezug auf die Staatsschuld aber wäre zu erinnern, daß die zur Goldwährung übergehenden Staaten keine auswärtigen Schulden haben und daß diejenigen Staaten, die auswärtige Schulden haben, es in ihrem Interesse finden, neue Schulden in Goldwährung zu kontrahiren. Die letztere Erscheinung berührt aber den Kernpunkt der Frage. Ist ein möglichst unveränderlicher Werthmaßstab nicht für Gläubiger und Schuldner gleich vortheilhaft? Die Erfahrung lehrt es, meinen wir, daß Sicherheit der Darlehen die beste Basis für den Kredit ist und daß Unsicherheit der Valuta, in welcher Darlehen gewährt werden, von dem Schuldner theuer bezahlt werden muß. Es ist aber auch nicht blos das Verhältniß zwischen Schuldner und Gläubiger, welches hier in Betracht kommt. Eine Erhöhung des Geldpreises aller Waaren und Dienste, wie sie mit einem Sinken des Geldwerthes verbunden ist, vollzieht sich nicht gleichmäßig bei allen Preisverhältnissen. Der Preis der einen Klasse von Tauschwerthen steigt rascher, der andere langsamer und in der Regel werden diejenigen dabei am besten fahren, die ohnehin im wirthschaftlichen Kampf um das Dasein die Kräftigeren sind. Insbesondere folgt der gemeine Arbeitslohn oft nur langsam einer Preiserhöhung der Unterhaltsmittel des Arbeiters, weil das Angebot der Arbeitsleistungen nicht wie das anderer Waaren bei ungünstigen Marktverhältnissen zurückgehalten werden kann. Die allgemeine Preisrevolution im 16. Jahrhundert ist von dem schwersten Druck auf den Handarbeiterstand begleitet gewesen und mit Recht sagt Roscher: „Wie das Wohlfeilerwerden der Lebensmittel ein Sinken des Lohns zur Folge hat: so muß das Theuerwerden derselben, wenn der Lohn bereits so niedrig stand, um nur die unentbehrlichen Bedürfnisse zu befriedigen, ein Steigen des Lohns nach sich ziehen. Der Uebergang ist im ersten Fall ein ebenso behaglicher, wie in dem zweiten voll der traurigsten Krisen." — Wenn endlich darauf hingewiesen wird, daß die Produktion durch ein allmähliges Steigen des Geldpreises der Produkte angeregt wird, so ist das zwar im Allgemeinen nicht zu leugnen. Wenn zwischen den Auslagen der Produktion und dem Verkauf des Produktes eine gewisse Zeit liegt, so fallen die ersteren in eine Zeit, in welcher die Preise noch niedrig, die Veräußerung des Produktes dagegen in eine Periode, in der die Preise schon höher sind und der Producent zieht, ganz abgesehen von der Vergütung, die er für seine produktiven Leistungen erhält, einen Gewinn aus der während der Produktion vorgegangenen allgemeinen Preisbewegung. Das ist besonders bei fixen Kapitalanlagen von einiger Dauer von Bedeutung. Die Auslagen an umlaufendem Kapital erstatten sich zu rasch, um von einer langsam sich vollziehenden Werthverminderung des Goldes viel Vortheil haben zu können. Aber wenn auf diese Weise die Producenten ohne Zweifel angeregt werden, dauernde Kapitalanlagen zu machen, so geht die Kapitalanlage überaus leicht über das Maß des Bedürfnisses hinaus. Die Erwägung des Bedürfnisses der Konsumenten ist dann nicht mehr der maßgebende Grund für die Ausdehnung der Produktion, sondern nur die allgemeine Preisbewegung. Jedes Steigen der Preise ruft ferner Spekulation auf die Preissteigerung hervor, welche ihrerseits nur gar zu leicht mit Hülfe des Kredits die Preise weiter erhöht und dadurch dann auch wieder zu vermehrten fixen Kapitalanlagen anregt. In dem Sinken

des Geldwerthes während der letzten 25 Jahre dürfte daher eine Hauptursache der in den letzten Jahrzehnten vermehrten und verstärkten Perioden übertriebener Unternehmungslust, krankhafter Spekulation und Preissteigerung liegen, die dann von Krisen und ebenso großer wirthschaftlicher Depression gefolgt sind. Uns dünkt, bei einem weniger veränderlichen Werthmaßstab würde die Produktion ruhiger und darum ungestörter fortgeschritten sein.

Aber allerdings sind es nicht nur vermeintliche oder eingebildete Gefahren, sondern auch einige wirkliche und greifbare Nachtheile, welche für die beiden Hauptstaaten mit reiner Goldwährung aus den Verschiebungen in der Werthrelation der edlen Metalle entspringen.

Für England sind es die Beziehungen zu Indien, in denen die Werthverminderung des Silbers und das Sinken, sowie überhaupt das starke Schwanken der Wechselkurse auf Indien sich in mancher Hinsicht unangenehm fühlbar machen. Die indische Regierung bezieht einen großen Theil ihrer Einkünfte aus einer festen, in Silbergeld zahlbaren Grundsteuer. Sie hat andererseits in England eine wachsende Ausgabe zu machen, die, wie wir sahen, sich jetzt auf cira 15 Millionen Pfund Sterling jährlich beläuft. Für die Wechsel auf die indische Staatskasse, welche sie in London verkauft, hat sie in neuerer Zeit viel weniger bekommen als früher, die Zahlungsverpflichtungen in Europa aber vermindern sich nicht mit dem sinkenden Preise der Rupie. Denn die Verpflichtungen lauten fast durchweg auf Livre Sterling oder auf Rupien zum festen Kurse von 2 Schilling in London zahlbar. So entsteht eine Störung des Gleichgewichts im indischen Staatshaushalt und selbst wenn für das durch den gesunkenen Silberwerth entstandene Deficit gesorgt ist, bleibt es begreiflicher Weise höchst lästig für die Führung eines öffentlichen Haushaltes, wenn Einnahmen und Ausgaben in zwei verschiedenen Geldsorten erfolgen, deren Werthverhältniß gegeneinander starken Schwankungen ausgesetzt ist. Ebenso leiden auch Private, die feste Einkünfte in Rupien zu beziehen haben und endlich ist vor Allem auch für den Handel ein starkes Schwanken der Wechselkurse ein aleatorisches Moment, das demselben keineswegs günstig ist. Je langsamer sich die commerciellen Operationen in Folge der weiten Entfernung Indiens von Europa abwickeln, desto fühlbarer muß sich die Unsicherheit des Wechselkurses machen. Daher ist auch im Kaufmannsstande der Wunsch nach gleicher Währung Englands und Indiens vielfach rege geworden und noch kürzlich war eine auf dies Ziel gerichtete Eingabe der Handelskammer für Bengalen Gegenstand lebhafter Erörterung in der englischen Presse.

Im Königreich der Niederlande hat aus ähnlichen Gründen die Volksvertretung große Abneigung gezeigt das Münzwesen des Mutterlandes von dem der Kolonien zu trennen. Die Regierung hatte im Frühling d. J. einen Gesetzentwurf den Generalstaaten vorgelegt, dessen Annahme die Goldwährung für Niederland, die Silberwährung für die indischen Kolonien zur Folge gehabt hätte, aber der Entwurf stieß bei den parlamentarischen Berathungen auf vielfachen Widerspruch. Er wurde daher von der Regierung so abgeändert, daß, ohne über die definitive Regelung zu entscheiden, zunächst die Silberausprägung auch für Indien eingestellt bleibt und die neuen Goldmünzen auch für Indien gesetzliches Zahlungsmittel werden.

Ganz in demselben Sinne verlangte die erwähnte Eingabe der bengalischen Handelskammer, daß die Silberausprägungen in Britisch-Indien aufhören und mit der Ausmünzung von Goldmünzen begonnen werden solle. Die indische Regierung hat den Antrag abgelehnt und sie hat ohne Zweifel wohl daran gethan. Unter den Gründen, welche wir in der englischen Presse, insbesondere im Ekonomist für die ablehnende Antwort finden, dürften zwei ein besonderes Gewicht beanspruchen.

Einmal der ungesunde Zustand des Geldumlaufs, der dann in Britisch-Indien eintreten würde. Eine Einstellung der Silberausprägungen Seitens der indischen Regierung müßte ein enormes Sinken des Silberwerths zur Folge haben. Folglich würde in Indien die große Masse des umlaufenden Geldes ein Silbergeld bilden, das seinem Metallwerthe nach stark im Werthe gesunken, aber durch Einstellung weiterer Ausmünzungen auf einer künstlichen Höhe gehalten würde. An eine Einziehung und einen Verkauf der großen Menge vorhandener Silbermünzen wäre nicht zu denken, denn wo fände sich noch ein Markt dafür. Man würde also das indische Reich, welches eine gesunde metallische Cirkulation hat, plötzlich in einen Zustand des Geldwesens versetzen, der mit einer Papiergeldwirthschaft die größte Aehnlichkeit hätte. Dabei würde man schwerlich in einem so großen Reiche das Eindringen heimlich oder in der Fremde nachgemünzten Silbergeldes verhindern können.

Auch in Niederländisch-Indien hat der gegenwärtige Zustand Gefahren ähnlicher Art und als einen dauernd wünschenswerthen hat ihn unseres Wissens auch bei den Verhandlungen im Haag kaum Jemand dargestellt. Aber die Gefahren sind sehr viel geringer, als sie bei einer gleichartigen Maßregel in Britisch-Indien sein würden, weil ein Aufhören des Silberexports nach Holländisch-Indien nur einen wenig bedeutenden, nach Britisch-Indien einen gewaltigen Einfluß auf den Silberpreis ausüben muß.

Den nachtheiligsten Einfluß aber müßte eine solche Münzpolitik gerade auf die kommerciellen Beziehungen zwischen Indien und Europa haben. Es würde dem Handel einer der wichtigsten und bequemsten Gegenwerthe zur Bezahlung des indischen Exports mangeln, und da immer geraume Zeit vergehen müßte, ehe andere Artikel sich in Indien einen entsprechend vermehrten Absatz erworben hätten, so würde der indische Export darunter leiden. Es würde ferner die mächtige Anregung der Produktion, welche von dem Begehr der indischen Bevölkerung nach Silber und von dem reichen Angebot dieses Metalls Seitens der europäischen Märkte für indische Waaren ausgeht, zum Theil wegfallen. Denn mit der Verwendung zu Münzen würde wahrscheinlich auch die zu Schmucksachen und anderen Geräthschaften sich einschränken. Weil Silber in Silbermünzen zur Hand ist, wird es zu diesen Zwecken verarbeitet, sagen die von dem englischen Committee vernommenen sachkundigen Zeugen. Würde Gold cirkuliren, so würde man auch das Metall mit Vorliebe verwenden, so weit die Bevölkerung dasselbe bezahlen könnte. Bisher hat es immer als das beste Mittel gegolten, wenig kultivirte Völkerschaften zu angestrengter wirthschaftlicher Arbeit zu veranlassen, daß man unschädliche Bedürfnisse derselben, wie das des Schmuckes oder der Schatzansammlung anregt, und ihnen Gelegenheit bietet durch produktive Arbeit sich die Mittel zur Erfüllung ihrer Bedürfnisse zu erwerben. Das geschieht aber gerade in Indien durch die Silberwährung.

Ein künstlich vertheuertes Silbergeld, das nicht weiter geprägt würde, könnte viel weniger diesen Bedürfnissen genügen. Mag daher auch für den indischen Staatshaushalt einiger Nachtheil aus der Verschiedenheit der Währung zwischen Indien und Großbritannien erwachsen, im allgemeinen Kulturinteresse liegt es, daß dasjenige der beiden edlen Metalle, welches wir reichlich haben und wohl entbehren können und die indische Bevölkerung begehrt, eingetauscht wird gegen die vegetabilischen Produkte, welche auf dem Boden und in dem Klima Indiens in so reicher Fülle gedeihen.

Für Deutschland endlich kommt bei einer Verminderung des Silberpreises fast nur die üble Nothwendigkeit in Betracht, erhebliche Quantitäten des eigenen Silbers verkaufen zu müssen, um die Goldwährung vollständig durchzuführen. Alle anderen Gesichtspunkte sind nebensächlicher Art. Wenn unsere Silberproducenten etwas niedrigere Preise für ihr Produkt bekommen, so gewinnen dafür die Konsumenten beim Ankauf silberner Geräthschaften und sonstigem Silberverbrauch zu technischen Zwecken. Der Verlust, den die Besitzer österreichischer Silberrente oder anderer in Silber zahlbarer Papiere erleiden, ist ein solcher, auf den man bei Werthpapieren in fremder, bei einem Staate von der finanziellen Lage Oesterreichs immer doch unsicherer Valuta gefaßt sein muß. Er ist klein gegen die Nachtheile, welche aus der österreichischen Papierwährung seiner Zeit den Besitzern von Metalliques u. s. w. erwachsen sind. Bedenklicher würde eine bedeutende und dauernde Werthverminderung des Silbers für uns dadurch werden, daß sie den Schlagschatz bei der Ausprägung von Scheidemünzen stark erhöht und damit die Gefahr heimlicher Nachmünzung vermehrt. Am unangenehmsten aber ist, daß sich der Verlust beim Verkauf unseres Silbers unerwartet hoch herausstellen wird. Während die ersten, nach der vierten Denkschrift des Reichskanzleramts verkauften 696,194 Pfund feines Silber noch einen Preis von 87 Mark pro Pfund erhielten, stellt sich nach der fünften Denkschrift der Erlös für die bis dahin verkauften 1,743,672 Pfund nur noch auf 82,581 Mark auf das Pfund. Demnach haben die Verkäufe, über welche die Rechnungen zwischen der vierten und fünften Denkschrift oder in dem Jahr von Ende September 1875 bis 1876 abgewickelt wurden, nur einen Preis von nicht ganz 80 Mark ergeben. Sollte es nothwendig sein, zu diesem Preise den von uns auf circa 450,000.000 Mark geschätzten Rest des zu veräußernden Silbers zu verkaufen, so würde das einen Verlust aus der Preisverminderung des Silbers von circa 50,000,000 Mark ergeben, zu dem noch die Einbuße hinzukommt, welche durch das Mindergewicht der eingezogenen Münzen entsteht. Ist es aber möglich künftig den Durchschnittspreis aller bisherigen Verkäufe zu erzielen, was bei den wieder steigenden Silberpreisen und aus den oben angeführten Gründen nicht unwahrscheinlich erscheint, so reducirt sich der Verlust auf 37,500,000 Mark. Immer wird es bedauerlich bleiben, daß in den Jahren 1873 und 1874 nicht größere Summen Silbergeldes eingezogen sind, sondern daß damals die Menge des cirkulirenden Geldes unbedachter Weise durch große Mengen neuer Goldmünzen vermehrt wurde, ohne daß nur irgend beträchtliche Quantitäten Silbergeldes dafür eingezogen wurden, aber auch die Opfer, die in Folge dieser Versäumnisse gebracht werden müssen, sind für die Herstellung eines wohl geordneten Münzwesens nicht zu hoch. Es ist vor

Allem wünschenswerth, daß mit den Verkäufen so lange mit thunlichster Schnelligkeit fortgegangen werde, bis die restirenden Thaler für Scheidemünze erklärt werden können und die Einlösung sämmtlicher Banknoten in Gold gesichert ist. Von der Reichsbank darf man ja wohl annehmen, daß sie Alles daran setzen wird, den Werth unserer Valuta auf dem Maße des Goldgehaltes unserer Goldmünzen zu erhalten und daß sie zu diesem Zwecke Jedem, der es begehrt, in Gold zahlen wird. Aber wie würde ihr das erschwert werden, wenn unter den gegenwärtigen Umständen einmal die Wechselkurse recht ungünstig würden und ein bedeutender Goldabfluß nach dem Auslande entstehen sollte, wie das der Gang des Waaren- und Effektenhandels immer gelegentlich einmal zur Folge haben kann! Die kleinen Banken würden sich dem Andrange ohne Zweifel durch Einlösung ihrer Noten in Thalern entziehen. Daß dazu der noch vorhandene Vorrath an dieser Münzsorte nicht genügen sollte, kann man wohl kaum im Ernste behaupten. Denn dazu würden schon die kleinsten Beträge ausreichen; weil in solchen Zeiten man einer Bank, die in Thalern zahlt, kein Metallgeld absordern würde, da man die Thaler zur Saldirung unserer Geldbilanz mit dem Auslande doch nicht verwenden könnte. Der ganze Andrang würde sich also auf die Reichsbank richten. Die Kassen derselben enthalten aber gewöhnlich 40—50 Millionen Reichskassenanweisungen, 10—20 Millionen fremder Banknoten und einen Betrag an Silberthalern und Reichssilbermünzen, dessen Höhe unbekannt ist, aber nicht gering sein kann, wenn im Frühling d. J. für circa 160 Millionen Mark in den deutschen Bankkassen vorhanden waren. Je kleiner aber der Vorrath disponibelen, entbehrlichen Goldes ist, über welches die Bank verfügen kann und je mehr sie ausschließlich in Deutschland sowie auf dem ganzen übrigen Kontinent die einzige Kasse ist, aus der man Gold holen kann, desto gewaltsamer werden ihre Diskontoerhöhungen sein müssen, um durch einen recht empfindlichen Druck auf den Kapitalmarkt der Goldausfuhr zu steuern. Natürlicher Weise würde es nicht an einflußreichen Stimmen fehlen, welche für die Beunruhigung des Kapitalmarkts die Goldwährung verantwortlich machen würden, während doch nur die noch nicht vollständige Durchführung der Goldwährung die Ursache wäre. Wollte aber die Reichsbank in einem solchen Falle, um schädliche Kreditrestriktionen zu vermeiden, sogar selbst in Thalern zahlen, so würde die Wirkung auf die Wechselkurse eine sehr üble sein und das Vertrauen auf die Aufrechterhaltung der Goldvaluta in Deutschland würde allenthalben geschädigt werden. Deshalb wird die Erreichung des angegebenen Ziels möglichst zu beschleunigen sein. Als sich der Bundesrath durch das Gesetz vom 6. Januar 1876 die Vollmacht ertheilen ließ, zu bestimmen, daß die Thalerstücke nur noch an Stelle der Reichssilbermünzen in Zahlung zu nehmen seien, durfte man hoffen, es werde von dieser Vollmacht in nicht ferner Frist Gebrauch gemacht werden. Offenbar aber haben neuere Erfahrungen über die Menge der noch umlaufenden Thaler an maßgebender Stelle die damals vorhandene Zuversicht in spielender Weise den Uebergang bewerkstelligen zu können, einigermaßen geschmälert und dagegen zu dem energischen Vorgehen mit Silberverkäufen angeregt, welches im Laufe dieses Jahres eingetreten ist. Es ist sehr zu wünschen, daß diese Energie noch einige Zeit andauern möge.

Zur besseren Verwerthung des zu veräußernden Silbers hat neuerdings Soetbeer einen beachtenswerthen Vorschlag gemacht. Er empfiehlt Handelsdollars zu $24\frac{1}{2}$ Gramm fein von möglichst hohem Feingehalt (mindestens 0,995) zu prägen. Dazu bestimmt ihn einmal die Erwägung, daß die Bevölkerung des Orients eine Vorliebe für edles Metall in möglichster Feinheit hat und dann der Umstand, daß unsere Münzen nach der im nächsten Jahre beendeten Ausprägung der silbernen Scheidemünzen sehr wenig Beschäftigung haben werden. Beide Gründe dürften stichhaltig sein. Zweifelhaft scheint uns nur, ob bei der konservativen, am Hergebrachten hängenden Natur der Orientalen eine neue Münze und noch dazu mit deutschem, bisher gänzlich unbekanntem Gepräge in Ostasien sich leicht und rasch Bahn brechen wird. Das deutsche Silber muß doch in den nächsten Jahren auf den Markt gebracht werden und die Einbürgerung der neuen Geldsorte in Indien und China könnte leicht längere Zeit wegnehmen. Indeß überlassen wir darüber das Urtheil kompetenten Kennern der dortigen Verhältnisse. Des Versuches wäre der Plan u. Er. wohl werth, um so mehr, als die Münzkosten gering und das feine Silber in Form einer größeren Münze vielleicht auch kleineren europäischen Silberschmieden bequem wäre. Manche unserer Silberarbeiter sind gewohnt, Münzen einzuschmelzen, um das für ihre Arbeiten nöthige Silber zu erlangen, jetzt cirkulirt in Europa keine Silbermünze mehr, in der das Silber nicht über seinen Werth bezahlt würde. Eine Handelsmünze von feinem Silber würde daher auch vielleicht in Europa einen Markt finden. Die englisch-ostindische Regierung aber hätte alle Ursache, die deutsche in der Veräußerung des restirenden Silbers auf jede Weise zu fördern, denn so lange die Verkäufe für deutsche Rechnung dauern, wird der Silbermarkt nicht zur Ruhe kommen. Die Preise des Silbers, also auch der Wechsel auf Ostindien, werden, so lange diese unberechenbare Einwirkung dauert, viel größeren Schwankungen ausgesetzt sein, weil die Unsicherheit über das Maß des von Deutschland ausgehenden Angebotes jede Spekulation auf Preisdifferenzen und jedes Halten von größeren Handelsvorräthen in dieser Waare unrathsam macht. Vielleicht würde es daher möglich sein, sich ihrer Unterstützung in der Ausführung des bezeichneten Planes oder auch in anderen Formen der Silberveräußerung zu vergewissern.

Die Kosten, welche aus der Veräußerung des überflüssigen Silbers für Deutschland erwachsen, ließen sich sehr vermindern, wenn eine größere Menge von silberner Scheidemünze geprägt würde, als sie das Münzgesetz in Aussicht nimmt. Die Zeitungen berichteten, daß in der That auch schon ein solcher Vorschlag, die Menge der auszuprägenden Reichssilbermünzen von 10 auf 15 Mark für den Kopf der Bevölkerung zu erhöhen, im Bundesrath zur Erörterung gekommen sei. Ein Beschluß in dieser Richtung aber würde zum mindesten sehr verfrüht sein. Denn wir haben über das Bedürfniß von silberner Scheidemünze bei gesetzlicher Goldwährung keine irgendwie für uns brauchbaren Erfahrungen und a priori spricht Viel dafür, daß die im Münzgesetz angenommene Summe ganz ausreichend ist. Das einzige Land, in welchem die Goldwährung seit längerer Zeit besteht, ist Großbritannien und dort weiß Niemand, wie viel Silbergeld wirklich in Cirkulation ist. Man hat dort die zu prägende Summe nicht

genau bestimmt, sondern verläßt sich auf die Ermittelung des thatsächlichen Bedürfnisses durch die Bank von England, welcher die Vertheilung des Silbergeldes im Lande, sowie die Rücksendung abgenutzter Stücke an die Münze obliegt. Der Ueberschuß der Ausprägungen über die Einziehungen von Silbergeld beweist nichts für die wirkliche Cirkulation, weil man nicht weiß, wie viel Silbermünzen nach den Kolonien gingen, wie viel verloren gegangen ist. Aber aller Wahrscheinlichkeit nach, wie Dr. Soetbeer in einer eingehenden Besprechung dieser Verhältnisse im deutschen Handelsblatt neulich nachgewiesen, bleibt die wirklich cirkulirende Menge erheblich unter 10 Schilling auf den Kopf der Bevölkerung. Würden wir aber auch in dieser Beziehung Sicherheit haben, so könnten die englischen Erfahrungen uns wenig nützen. Denn die Verschiedenheit der Cirkulationsverhältnisse in beiden Ländern ist viel zu groß, als daß man aus den Erfahrungen des einen Landes auf die des anderen schließen könnte [1]).

Man hat sich neuerdings zu Gunsten einer Vermehrung unserer Scheidemünzen aber auch wohl darauf berufen, daß die süddeutschen Staaten von der Reichsregierung 15 Mark auf den Kopf der Bevölkerung an Reichssilbermünzen überwiesen erhalten haben und doch dort sich eher Begehr nach Silbermünzen, als Ueberfluß an denselben zeige. Aber auch darin müssen wir dem ausgezeichneten Verfasser der erwähnten Artikel im Handelsblatt Recht geben, daß der Begehr einer seit Generationen an fast ausschließliche Benutzung von Silbergeld und an ein Uebermaß von kleiner Scheidemünze gewohnten Bevölkerung nicht maßgebend sein darf. Wenn es vorkommen kann, daß, wie uns aus guter Quelle berichtet wird, eine süddeutsche Postanstalt bei Auszahlung einer Postanweisung auf 150 Mark Zahlung in Zwanzigpfennigstücken anbietet, oder daß an der Stationskasse einer süddeutschen Staatseisenbahn bei Herauszahlung auf eine Reichsbanknote von 100 Mark circa 40—50 Mark in Thalern und Reichssilbermünzen ausbezahlt werden, wie es dem Schreiber dieser Zeilen im Herbste dieses Jahres selbst passirte, dann ist man noch sehr weit von der bei der Goldwährung nothwendigen Beschränkung im Gebrauch des Silbers entfernt. Man wird das deutsche Publikum erst allmählig zu den Gewohnheiten der Goldwährung erziehen müssen und in dieser Beziehung ist es günstig, daß die Einziehung der Thaler nur allmählig erfolgen kann. Wie weit wir aber in der wünschenswerthen Einschränkung des Gebrauchs silberner Scheidemünzen in einigen Jahren gelangen können, wenn zugleich durch die Reichsbank für eine richtige Vertheilung der Silbermünzen gesorgt wird,

---

[1]) Nur das zeigt unseres Erachtens England in überzeugender Weise, daß der Verkehr sowohl des goldenen, wie des silbernen Fünfmarkstückes sehr wohl entrathen kann und zwischen dem Zwei- und Zehnmarkstück überhaupt keiner weiteren Münzsorte bedarf. Die englischen Kronen werden nicht mehr geprägt und es scheint keinerlei Unbequemlichkeit aus ihrem Wegfall zu entstehen. Ist das silberne Fünfmarkstück aber entbehrlich, so sollte man es nicht in das Münzsystem aufnehmen, weil man nicht größere Münzen, als nothwendig, als Scheidemünze ausprägen soll. Aber auch das goldene Fünfmarkstück wird, wenn es in den Verkehr eindringt, sehr bald eine so starke Abnutzung zeigen, daß man es als vollwichtige Münze gar nicht mehr betrachten kann. Eine nicht vollwichtige Münze, die unbeschränktes gesetzliches Zahlungsmittel ist, hat aber noch mehr Bedenken gegen sich als eine Scheidemünze, die nur in kleineren Zahlungen verwendet werden kann.

kann man noch nicht beurtheilen. Aber wenn man erziehen will und muß, so darf man nicht jeder Klage oder jedem Wunsch der noch nicht Erzogenen nachgeben, und bis jetzt steht Nichts entgegen, das im Reichsmünzgesetz angegebene Maß von Scheidemünzen auch für ein erreichbares Ziel zu halten. Dr. Soetbeer weist darauf hin, wie in Deutschland zu der baaren Silbermünze noch die Reichskassenscheine im Betrage zwischen 50 und 60 Millionen Mark, welche die Stelle von Silbermünzen vertreten, hinzu zu rechnen sind. Dadurch erreiche die Silbermünzcirkulation zwar nicht in der Form, aber doch im Effekte die Höhe von 11 1/3 Mark auf den Kopf der Bevölkerung. Für eine Haushaltung von 4 Köpfen giebt das einen Betrag von 45 Mark Silberscheidemünze. Erwägt man, wie die große Menge der Bevölkerung der handarbeitenden Klasse angehört und wie groß die Zahl der Kinder in der Bevölkerung ist, so wird es allerdings schwer zu glauben, daß unter der Voraussetzung richtiger lokaler Vertheilung diese Summe nicht genügen sollte. Wir vermögen uns daher nicht der Hoffnung hinzugeben, es werde möglich sein, ohne in einen der größten und verderblichsten münzpolitischen Fehler zu verfallen, durch eine erhebliche Vermehrung der Reichssilbermünzen den Verlust wesentlich zu ermäßigen, der aus der Veräußerung des in den noch einzuziehenden alten Münzen enthaltenen Silbers sich wahrscheinlich ergeben wird.

Das Hauptresultat unserer Erwägungen ist also:

1) daß die durch die Demonetisation des Silbers in den europäischen Staaten hervorgerufene dauernde Verschiebung in den Nachfrageverhältnissen der edlen Metalle nicht so groß ist, wie es auf den ersten Blick scheint, sondern daß in der Hauptsache das Theilungsverhältniß fortdauert, welches in Bezug auf das neu producirte edle Metall in den letzten Jahrzehnten bestanden hat, nämlich daß Europa fast die ganze Goldproduktion, Ostasien fast die ganze Silberproduktion erhält;
2) daß die Demonetisation des Silbers in Europa viel größere Schwankungen im Werthverhältniß der beiden Metalle zu einander zur Folge haben muß, als sie bisher vorkamen;
3) daß, wenn keine wesentlichen Aenderungen in der Münzpolitik größerer Staaten oder in den Produktionsverhältnissen der edlen Metalle eintreten, eine gewisse Werthverminderung des Silbers im Vergleich zum Golde gegenüber früheren Zeiten und namentlich den letzten Jahrzehnten wahrscheinlich ist, daß aber auf das starke Sinken des Silberpreises, welches in diesem Sommer eingetreten ist, Verhältnisse eingewirkt haben, die vorübergehender Natur sind;
4) daß das Sinken des Silberpreises zwar für beide großen Staaten, die entschieden das System der Goldwährung angenommen haben, gewisse Inconvenienzen zur Folge hat, daß diese Nachtheile aber zu einer Aenderung in der Münzpolitik keine Veranlassung geben können und daß namentlich bis jetzt kein Grund vorliegt, anzunehmen, es werde die veränderte Münzpolitik der europäischen Staaten eine empfindliche Wertherhöhung des Goldes gegenüber Waaren und Diensten zur Folge haben.

Nachtrag.

Seit der Abfassung des vorstehenden Artikels sind in den Verhältnissen, welche derselbe erörtert, drei neue Momente eingetreten:

1) Das rasche Steigen des Silberpreises bis auf 58 3/8 Pence um die Mitte December, von welchem Stande derselbe bis zum 21. d. M. aber wieder auf 56 3/8 Pence gesunken ist. Dasselbe liefert einen Beleg zu dem, was über die wahrscheinlich bevorstehenden starken Schwankungen des Silberpreises gesagt wurde. Es zeigt ferner, wie rasch die Silberausfuhr nach Ostasien wieder vergrößerte Dimensionen angenommen hat. Denn auf diese Ursache ist das Steigen des Preises in erster Linie zurückzuführen. Die englische Ausfuhr von Silber nach Ostasien ist in den ersten neun Monaten des Jahres mehr als doppelt so groß gewesen, als im ganzen vorigen Jahre. Dazu kommt aber eine, wie es scheint, ungemein verstärkte Silberausfuhr aus Kalifornien nach China. Es sind den englischen Handelsberichten zufolge sogar Silbersendungen aus London über New-York nach San Francisko gegangen, um von dort nach China verschifft zu werden. Zum Theil dürfte der veränderte Weg, den das Silber genommen, die Folge der verständigen münzpolitischen Maßregel sein, welche die Vereinigten Staaten in Ausprägung der Handelsdollars ergriffen. Es scheint in Ostasien Bedürfniß nach gemünztem, durch die Prägkosten nicht allzusehr vertheuertem Silber zu sein. Darauf deutet auch wohl der verhältnißmäßig hohe Preis, welchen in London Silberdollars im Verhältniß zum Barrensilber in letzter Zeit mehrfach erzielt haben. Für Deutschland dürfte in dieser Erfahrung ein vermehrter Grund liegen zur reiflichen Erwägung des Vorschlags deutsche Handelsdollars aus feinem Silber zu prägen;
2) die Verwerfung des neuen Münzgesetzentwurfes durch die erste Kammer der Generalstaaten in Niederland. Es werden also zunächst alle weiteren Schritte zur Einführung der Goldwährung suspendirt bleiben müssen und ein Verkauf von Silber Seitens der niederländischen Regierung, wie ihn der Gesetzentwurf in Aussicht genommen, wird voraussichtlich nicht stattfinden. Ebenso aber wird die Ausprägung des Silbers auch nicht wieder aufgenommen und Silbermünzen, welche künstlich durch die eingestellte Prägung weit über ihren Silberwerth vertheuert sind, werden in Niederland das ganz überwiegende, in Ostindien, abgesehen von etwa eindringenden fremden Münzen, das alleinige Zahlungsmittel bleiben;
3) die Annahme eines Gesetzentwurfes durch das Repräsentantenhaus in Washington, nach welcher der Silberdollar gesetzliches Zahlungsmittel in unbegrenzter Menge für alle nicht ausdrücklich auf Gold lautenden Zahlungsverpflichtungen sein soll. In dem uns vorliegenden Telegramm ist der Dollar nicht näher bezeichnet, es unterliegt aber wohl keinem Zweifel, daß weder der neue Handelsdollar von 420 Grän, noch die Theilstücke des Dollars, die fractional currency, gemeint sind, sondern der Silberdollar, welcher im Gewicht von 412 8/10 Grän und einem Korn von 0,90 nach den in diesem Sommer vom

Repräsentantenhause angenommenen und in Goschen's Bericht mitgetheilten Gesetzentwürfen geprägt und bis zum Betrage von 20 Dollars gesetzliches Zahlungsmittel sein sollte. [1])

Vorläufig hat der Beschluß wohl nur Bedeutung als Zeichen, wie mächtige Interessen in den Vereinigten Staaten nach möglichst reichlicher Verwerthung des producirten Silbers in dem eigenen Münzwesen streben. Denn einmal ist die Genehmigung des Senats noch sehr zweifelhaft und dann würde zur Zeit noch ein Silberdollar von dem angegebenen Gehalt bei dem gegenwärtigen Silberpreis und der gegenwärtigen Papiergeldentwerthung sofort, wie er ausgegeben wäre, eingeschmolzen werden. Das Verhältniß desselben zu den amerikanischen Goldmünzen giebt eine Werthrelation des Goldes zum Silber von 1 : 16. Wenn also z. B. das Goldagio 7 Procent beträgt und man für Papier Silberdollars eintauschen kann, so erwirbt man auf diese Weise für 1 Pfund Gold 17,12 Pfund Silber, mehr also als man im Welthandel in diesem Augenblick damit an Silber kaufen kann. Silberdollar von $412^8/_{10}$ Grän und Papierdollar in seinem gegenwärtigen Werthe können daher bei den jetzigen Silberpreisen nicht gleichwerthig neben einander cirkuliren.

Sollte aber wirklich der Beschluß des Repräsentantenhauses Gesetz, und die metallische Währung in den Vereinigten Staaten wieder hergestellt werden, so würde das natürlicher Weise von großer Tragweite für das Werthverhältniß der edlen Metalle sein. Es würde für einige Zeit wahrscheinlich das Werthverhältniß von 1 : 16, wie es im amerikanischen Münzwesen bestände, auch für den Weltmarkt maßgebend werden. Denn einerseits würde der große Markt, der sich dem Silber in den Vereinigten Staaten eröffnete und die dort erfolgenden Silberprägungen den Silberpreis wohl bis auf diese Höhe hinauftreiben, andererseits aber könnte der Preis diese Grenze nicht überschreiten, ohne daß in den Vereinigten Staaten Gold statt Silber ausgeprägt und die schon vorhandenen Silberdollars eingeschmolzen würden.

Bonn, 23. December 1876.

---

[1]) Der alte Silberdollar nach dem Münzgesetz vom 13. Januar 1837 hatte ein Gewicht von $412^1/_2$ Grän. Derselbe wurde in Folge des sinkenden Goldpreises nach den kalifornischen und australischen Entdeckungen durch die Goldmünzen aus dem Verkehr verdrängt und konnte bis zum Beginn der Papiergeldwirthschaft ohne Verlust nicht geprägt werden. Denn sein Silbergehalt im Verhältniß zum Goldgehalt des Golddollars beruhte auf dem Verhältniß des Goldes zum Silber, wie 1 : 15,988. Das im Handel bestehende Verhältniß war aber von 1850—1862 1 : $15^1/_3$—$15^2/_5$.

Der volkswirthschaftliche Kongreß und der Verein für Socialpolitik.

Von

Adolf Held.

Seit seinem Bestehen arbeitet der volkswirthschaftliche Kongreß eifrig und erfolgreich an der Wegschaffung der alten Fesseln, welche die freie Entwicklung individueller Produktivkräfte in Deutschland hemmten. Die schlimmste aller alten Fesseln war die, welche in der Zersplitterung des Vaterlandes lag. Das Allerwichtigste war, auch für den deutschen Kleinstaatler ein großes Gebiet zu schaffen, auf dem er sich seine wirthschaftliche Thätigkeit frei aussuchen konnte, dem Preußen selbst aber ein freies Verkehrs- und Absatzgebiet in ganz Deutschland zu geben. So waren der volkswirthschaftliche Kongreß und seine geistigen Leiter stets eifrige nationale Politiker, und darin unterschieden sie sich von ihrem großen Vorbilde, der Antikornzollliga oder dem Freihandelsbunde in England.

Soweit es sich um rein wirthschaftliche Fragen handelte, war freilich der Unterschied vom englischen Vorbild geringer. Man operirte mit den aus England und Frankreich entlehnten Sätzen der abstrakten und rein individualistischen Nationalökonomie und suchte in der Wegschaffung individueller Freiheitsbeschränkungen das letzte Ziel aller Agitation — eine Tendenz, die um so einseitiger wurde, je mehr man mit Vorliebe den Optimismus von Bastiat und Carey — bei Letzterem unter Eliminirung der Schutzzollidee — acceptirte.

Indessen so einseitig dies war, so natürlich war es, und wir sehen denn auch, daß bis zu Ende der 60er Jahre sich manche praktische und theoretische Nationalökonomen dem volkswirthschaftlichen Kongreß anschlossen oder ihm doch nicht entgegentraten, obwohl dieselben Bastiats Anschauungen keineswegs in vollem Umfang theilten.

Die Freizügigkeit existirte noch nicht in Deutschland. In vielen Staaten hemmten verrottete Zünfte, Realrechte, Concessionssystem, büreaukratische Preistaxen ꝛc. in unzeitgemäßer Weise den Fortschritt der Gewerbe. Der Freihandel im Inneren mußte dem Partikularismus mühsam abgerungen werden, die Gefahr eines Sieges der extremen Schutzzollpartei forderte

zur Wachsamkeit heraus. Auf die Ablösungen aus der Zeit von 1848 folgte zuerst ein Aufschwung der Landwirthschaft und so erschien das Princip der möglichsten Ausdehnung des freien Privateigenthums als Etwas, woran man keinen Grund hatte zu rütteln.

Eine Agitation kann nicht so allseitig sein und so in die Zukunft blicken, wie die reine Wissenschaft. Sie muß einzelne Ziele fest ins Auge fassen und dabei in gewissem Grade einseitig sein. So hatte lange Niemand, der unsere wirthschaftlichen Verhältnisse vorurtheilsfrei und mit ruhigem Blick betrachtete, einen Grund, dem volkswirthschaftlichen Kongreß entgegenzutreten, und es ist daher richtig, daß dieser Kongreß niemals nur Männer von der reinen Manchesterrichtung umfaßte, wenn auch das Manchesterthum vielfach die Waffen zur Agitation lieferte und dadurch die Hauptführer der Agitation stark erfaßte.

Bis gegen Ende der 60er Jahre bekümmerte sich die reine Wissenschaft allerdings vielfach wenig um den volkswirthschaftlichen Kongreß und die Tagesfragen; sie ging ihre eigenen stillen Wege, ein Gegensatz aber zwischen zwei Richtungen trat nicht hervor. Die erklärten Gegner des volkswirthschaftlichen Kongresses waren lediglich Reaktionäre, Schutzzöllner, Großdeutsche und Lassalleaner, die unabhängigen Männer der Wissenschaft aber sympathisirten mit dem volkswirthschaftlichen Kongreß, wenn derselbe dem Schutzzoll einen Sieg abgewann. Und wenn man auch zugeben mußte, daß Lassalle an wissenschaftlicher Schärfe und dialektischer Gewandtheit den reinen Bastiatiden überlegen war, so waren doch die praktischen Ziele Lassalle's keineswegs diejenigen, denen die Wissenschaft zu dienen bereit war.

Mir ist noch wohl erinnerlich, wie zu Zeiten des großen Streits über den französisch-preußischen Handelsvertrag sich in Bayern Partikularismus, Großdeutschthum und Schutzzollpartei zu mächtiger Liga gegen die Annahme des Vertrags durch den Zollverein verbanden. Das große geistige Haupt der älteren deutschen Nationalökonomie, der Staatsrath und Professor Hermann, aber lächelte über diesen Bund und bezeichnete den Vertrag als einen solchen, den man annehmen müsse. Man war in Bayern hinterher froh, daß man sich auf diese bayrische Autorität berufen konnte.

Der volkswirthschaftliche Kongreß und seine Tendenzen hatten also ihre mächtigen Gegner. Aber er war ihnen überlegen, weil er die wahren Bedürfnisse der Nation vertrat und weil die größere Intelligenz in seinem Dienste oder im Bunde mit ihm stand. War es eine Schwäche der Kongreßpartei, daß sie sich um die Arbeiterfrage wenig kümmerte und kommende sociale Gefahren wenig berücksichtigte, so schadete das damals wenig, weil in der That die Fragen der Freizügigkeit, der Gewerbefreiheit und des Freihandels weit dringender waren. Uebrigens kämpfte der erfolgreiche Schulze-Delitzsch in den Reihen des Kongresses und Lassalle's Anhänger zählten erst nur nach Tausenden.

Die Sachlage änderte sich mit dem Norddeutschen Bunde. In rascher Reihenfolge wurde nun durchgesetzt, was der Congreß bisher angestrebt hatte. Die Freizügigkeit wurde gewährt. Die Zollvereinspolitik bewegte sich in entschieden freihändlerischen Bahnen. Wuchergesetze und Schuldhaft fielen. Maß und Gewicht wurden einheitlich geregelt. Das Postwesen

wurde erleichtert, die Beschränkungen der Eheschließung verschwanden, störende Flußzölle kamen in Wegfall; die Gewerbeordnung verwirklichte die Gewerbefreiheit, so weit es irgend praktisch möglich war, und deutete die künftige Nothwendigkeit neuer zeitgemäßer Ordnungen nur schüchtern an. Schließlich, kurz vor Ausbruch des Krieges von 1870, wurde auch die Koncessionspflicht der Aktiengesellschaften aufgehoben und selbst die juristischen Personen gewannen den freiesten Spielraum.

Die Anhänger des volkswirthschaftlichen Kongresses feierten Triumphe. Aber indem sie fast alle wichtigeren Ziele ihres bisherigen Strebens erreichten, nahm die innere Stärke der Partei — wenn es erlaubt ist, diesen Ausdruck zu gebrauchen — nicht zu. Zunächst verloren sie einen Theil ihrer besten Führer. Durch Eintritt in den Staatsdienst schied der verdienstreiche Michaelis aus der Reihe der Agitatoren. Der erfolgreiche Redner Faucher fing an, stiller zu werden, warf sich auf kulturhistorische Studien über die Herkunft der Sprache, und Jüngere begannen ihn auf der Rednerbühne zu ersetzen. Prince-Smith endlich, wohl der schärfste Kopf unter den Führern von rein freihändlerischer Richtung, fing auch an, über viele Fragen zu schweigen, und in den ersten Lebensjahren des Deutschen Reichs starb der verdiente Schriftsteller und Agitator, nachdem er noch eine Brochüre veröffentlicht hatte, die einen starken Abfall von den alten extremen Principien darstellt. Diese Schwächung wurde empfunden, wenn auch jüngere schriftstellerische Kräfte wie Alexander Meyer nachwuchsen, andere, wie Eras und Oppenheim, mit verdoppeltem Eifer wirkten, wenn auch bewährte Praktiker wie Seyffardt und einflußreiche, gediegene Männer des öffentlichen Lebens wie Gensel treu und eifrig weiter fochten in den Reihen des Kongresses.

Eine weitere indirekte Schwächung kam dazu, indem sich ein neuer Gegner zeigte. Jüngere Nationalökonomen auf deutschen Kathedern fingen an, offen zu erklären, den Grundlehren der Führer des volkswirthschaftlichen Kongresses komme keineswegs die absolute Wahrheit zu, welche diese bisher dafür in Anspruch genommen. Sie verkündeten keine neue Lehre, sondern arbeiteten in den Bahnen, die Knies, Hildebrand, Roscher, Stein und Schäffle gebrochen hatten, weiter. Aber sie fingen an, Tagesfragen zu besprechen oder doch stark zu berühren und unverkennbar trat hervor, daß diese neuen, wenn auch nur gelegentlichen Agitatoren, nicht geneigt waren, in der bisherigen Weise des volkswirthschaftlichen Kongresses zu arbeiten.

Sie waren der Ansicht, daß man bei dem Errungenen nicht stehen bleiben könne, daß den Arbeitern und ihren gerechtfertigten Bedürfnissen durch Auflösung der alten gewerblichen Ordnung und Verweisung auf die individuelle Kraft noch nicht genügend geholfen sei, daß jedenfalls aus der unbedingten Freiheit sich neue Ordnungen entwickeln müßten. Dagegen war die Mehrzahl der alten Anhänger des volkswirthschaftlichen Kongresses offenbar stark geneigt, mit den errungenen Lorbeeren zunächst zufrieden zu sein, keineswegs aber neue Fragen in einem neuen Geiste und mit neuer Kraft anzufassen. Kurz als ein neuer Gegner traten die Anfänge des sogenannten Kathedersocialismus auf: schon 1869 erschien Schmollers Ge-

schichte der Kleingewerbe und bei allerlei Gelegenheiten gab es kleine Scharmützel.

Der neue Gegner beherrschte keinen irgendwie nennenswerthen Theil der Presse. Es gab keine Gruppen von Menschen, die ihr Interesse an die neuen Wortführer band — auch die Arbeiter fanden in ihrer Masse keineswegs in der Pflichtenlehre der sogenannten Kathedersocialisten genügende Befriedigung dessen, wonach sie begehrten. Der beginnende Kathedersocialismus warnte vor künftigen Gefahren, hatte nur das Interesse des ganzen Staats im Auge; er war sonach nothwendig als Agitationspartei schwach.

Aber doch konnte es der sogenannten reinen Freihandelspartei nicht gleichgültig sein, wenn die Mehrzahl der officiellen Vertreter der deutschen Wissenschaft sich anschickte, sie in dem Genuß der ihnen zugeschriebenen Unfehlbarkeit zu stören, nachdem dieselben sie im Kampfe unterstützt oder doch keineswegs bekämpft hatten. Ein bisher willkommener Bundesgenosse fiel weg. Der neue, wenn auch sehr schwache Gegner, hatte zugleich das Eigenthümliche, daß sein Auftreten die Freihandelspartei und den Kongreß in die Rolle einer defensiven und conservativen Partei versetzte. Er war keineswegs antinational wie Socialdemokraten, Reaktionäre und Schutzzöllner mit österreichischen Sympathieen. Man konnte ihn also mit politischen Waffen nur bekämpfen, wenn man ihn erst verketzerte. Er kämpfte mit neuen Waffen, die er aus dem Arsenal der Geschichte, Statistik und Rechtswissenschaft entnahm.

Dennoch dachte der „neue Gegner“ anfangs keineswegs an offenen und erklärten Kampf. Dazu waren die Personen wenig angethan, auch waren diese durchaus bereit, das bisherige Wirken des volkswirthschaftlichen Kongresses und die Erfolge der Freihandelspartei in hohem Maße anzuerkennen. Nichts scheint natürlicher, als daß die neuen oder doch neu auftretenden Ansichten, Angesichts der neuen Aufgaben der Gesetzgebung im volkswirthschaftlichen Kongreß selbst sich allmählig hätten Bahn brechen können — auf dem so üblichen Weg der Kompromisse. Die wenig stramme Organisation des volkswirthschaftlichen Kongresses resp. seine Organisationslosigkeit, die ja sogar schutzzöllnerische Siege möglich gemacht hat, und der Mangel eines officiellen Programms beim volkswirthschaftlichen Kongreß waren solch friedlicher Entwicklung sogar äußerst günstig.

Zwei Umstände waren es, welche solche friedliche Entwicklung zunächst vereitelten. Der fieberhafte Aufschwung des Erwerbslebens seit 1871, die Spekulation in Kreisen der Besitzenden, die Aufregung der Arbeiter waren der ruhigen allmähligen Reform in den Ansichten der öffentlichen Meinung allzu ungünstig. Zugleich ereignete sich das Aergerliche, daß aus den wenn auch nur partiellen Meinungsverschiedenheiten persönliche Erbitterung sich entwickelte. So standen sich nach mannigfachem gereiztem Federkrieg im Jahre 1872 der volkswirthschaftliche Kongreß und die Versammlung zur Besprechung der socialen Frage (später Verein für Socialpolitik) gewappnet gegenüber. — Im Herbst 1876 aber nahmen etwa 20 Mitglieder des Vereins für Socialpolitik am volkswirthschaftlichen Kongreß in Bremen Theil und halfen hier den Sieg über die Schutzzöllner erkämpfen. Zugleich hatte die Bedeutung und der wirksame Einfluß des volkswirthschaftlichen

Kongresses sich ganz entschieden gegenüber der Zeit der Kongresse in Danzig und München wieder gehoben.

Die Schlacht zwischen Freihandel und Schutzzoll, die im vorigen Oktober in Bremen geschlagen wurde, nahm so sehr die öffentliche Aufmerksamkeit in Anspruch, daß das Erscheinen der Vertreter des Vereins für Socialpolitik in Bremen weniger beachtet wurde. Dennoch ist gerade letzteres Ereigniß von Wichtigkeit und kann für die ganze Zukunft der volkswirthschaftlichen und socialen Agitation in Deutschland von großer Bedeutung werden.

Unsere raschlebige Zeit beginnt schon zu vergessen, wie erbittert vor wenigen Jahren Adolph Wagner und Oppenheim, Schönberg und Eras sich gegenüberstanden. Sie denkt wenig mehr an die Fehden zwischen Brentano und Bamberger, an die heftigen Anklagen der Gemeingefährlichkeit „der Kathedersocialisten", von denen die ganze liberale Presse widertönte. Die „Gegenwart" und die „Weserzeitung" halten es nicht mehr für nöthig, die gefährlichen Männer zu vernichten, welche sich gegen die unfehlbare Autorität von Adam Smith auflehnen. Ja selbst der Streit zwischen Schmoller und Treitschke steht nicht mehr im Vordergrunde des öffentlichen Interesses. Seitdem der „Krach" immer länger dauert, seitdem Schutzzoll- und Reichseisenbahn-Frage wichtig und Arbeitseinstellungen seltener geworden sind — hat offenbar die Gefährlichkeit wirthschaftlicher Reformideen in der Meinung des Publikums abgenommen, leider auch das Interesse an socialen Fragen überhaupt.

Und trotz alledem haben sich die Ansichten der „Kathedersocialisten" keineswegs verändert. Auf die Gefahr hin, Bekanntes zu wiederholen und zur Zeit wenig allgemein Interessantes zu betonen, möchte ich hier kurz folgende Fragen beantworten:

1) Was wollte der sogenannte Kathedersocialismus seit 1871?
2) Welches war und ist das Verhältniß des volkswirthschaftlichen Kongresses zum Verein für Socialpolitik?
3) Welche weitere Entwicklung dieses Verhältnisses ist wünschenswerth?

Bei Beantwortung der 2. und 3. Frage wird es sich ganz von selbst ergeben, daß der jüngste volkswirthschaftliche Kongreß in Bremen eingehend besprochen werden muß.

Der Name Kathedersocialismus ist bekanntlich eine Erfindung von H. B. Oppenheim, deren sich bald Eras, Bamberger, v. Eynern und Andere mit Eifer bedienten. Der Name wollte etwa dasselbe sagen wie der Satz: „Zum Bebel und zum Liebknecht fehlt ihnen nur der Muth." Man identificirte Socialismus und Socialdemokratie und beschuldigte durch diesen Namen die der socialen Reform zugeneigten Theoretiker der offenen oder verkappten Bundesgenossenschaft mit den Socialdemokraten.

Diese Beschuldigung war über die Maßen ungerecht, da die sogenannten Kathedersocialisten stets mit größtem Eifer die Revolutionsideen, den Materialismus und Kosmopolitismus, die sinnlose Gleichmacherei der Socialdemokraten bekämpften. Sie thaten dies nur mit anderen Waffen als Bastiat und verlangten eine allmählig steigende Theilnahme der arbeitenden Massen an den Früchten der Cultur. Jeder Fachkenner weiß, daß das eherne Lohngesetz Ricardo's den Socialdemokraten die willkommenste

aller Theorien ist. Eben dies Gesetz haben die Kathedersocialisten immer bekämpft und sonach könnte man Ricardo's Schule weit eher der Bundesgenossenschaft mit Marx beschuldigen. Allein das Wort „Kathedersocialisten" war ein „guter schlechter Witz" und so ließ sich mit Gründen dagegen nicht kämpfen. Es erschien mir von Anfang an gescheidter, den Namen zu acceptiren und zu versuchen, ob er sich unter starker Betonung der eigentlichen, mit Socialdemokratie keineswegs zusammenfallenden Bedeutung des Wortes Socialismus nicht zum Ehrennamen gestalten ließe.

Ich stoße mich also nicht an diesen Namen. Die sogenannten Kathedersocialisten, die sich später selbst Socialpolitiker nannten, erfanden, wie schon gesagt, keine neue Theorie. Sie bauten auf den Arbeiten der hervorragenden älteren deutschen Nationalökonomen weiter und stellten zunächst eine Reihe rein wissenschaftlicher Postulate auf, durch welche sie sich allerdings in Gegensatz zu den französischen Oekonomisten sowie zu Cairnes und den Cobden-Club-Nationalökonomen Englands stellten. Sie verlangten volles Verlassen des Strebens nach Aufstellung allgemein gültiger wirthschaftlicher Naturgesetze, möglichstes Aufgeben der Forschungsmethode, welche aus einer mehr oder minder fiktiven Prämisse durch reine Deduction Schlüsse zieht. Sie verlangten möglichste Begründung des ökonomischen Forschens auf historische und statistische Materialien — realistische Nationalökonomie. Sie verlangten vor Allem, daß die Prämisse aufgegeben werde, der einzelne Mensch sei bei seinem wirthschaftlichen Thun nur vom Egoismus beherrscht, und sie bestritten den Satz, der Mensch solle ungebunden nur vom Egoismus beherrscht werden, dadurch werde das allgemeine Wohl am sichersten gefördert. Sie behaupteten dagegen, der Gemeinsinn sei stets mit dem Egoismus wirksam und solle das sein — ethische Nationalökonomie. Endlich verlangten sie, daß auch der wirthschaftende Mensch als Glied des Staatsorganismus betrachtet werden müsse, sie verwarfen die Annahme eines allein gültigen Naturrechts und verlangten, das jeweilig geltende Rechtssystem müsse im Ganzen und Einzelnen als höchst wichtiger Faktor für die Gestaltung der wirthschaftlichen Verhältnisse kritisch beachtet werden — social-politische, historisch-rechtliche Auffassung.

All dies war längst verlangt worden. Die realistische Methode war seit Roscher und Engel, der ethische Gesichtspunkt seit Hermann, die Beachtung von Staat und Recht seit Stein und Schäffle anerkannt worden. Wenn Praktiker und Agitatoren an der alten abstrakten Methode, dem Egoismus und Naturrecht festhielten, so konnten sie das nur aus Bequemlichkeit und Abneigung gegen mühsameres Studium thun, sie konnten aber unmöglich auf die Dauer ein Eingehen auf die neueren Methoden versagen, ja einzelne Mitglieder des volkswirthschaftlichen Kongresses hatten seit Langem in ähnlicher Weise gearbeitet.

Der eigentliche Streit und die Leidenschaft entbrannte auch nicht darüber, sondern über gewisse praktische, wirthschaftspolitische Konsequenzen, welche die sogenannten Kathedersocialisten vermittelst ihrer neuen Methode zogen und ihrerseits nicht ohne Ostentation vor die Oeffentlichkeit brachten. Versuchen wir, diese praktischen Postulate zusammenzufassen, so verlangten die Kathedersocialisten:

1) Ein größeres Maß positiver Staatsintervention in wirthschaftlichen Dingen — nicht durch Rückkehr zu alten abgelebten Institutionen, sondern auf neuen Wegen. Sie bekämpften das absolute laissez faire et passer und zwar principiell, nicht nur so, daß sie einzelne Ausnahmen dieses Princips zugestanden.

2) Sympathisirten sie stark mit staatlich anerkannten statutarischen Organisationen der Angehörigen der einzelnen wirthschaftlichen Stände: Genossenschaften, Gewerkvereinen, Einigungsämtern, neuen Innungen &c.

3) War eine gewisse Sympathie mit den bisher vielfach unbeachteten Arbeiterinteressen und ein gewisses Mißtrauen gegen die emporstrebende Uebermacht des beweglichen Kapitals nicht zu verkennen.

In letzterem Punkte differiren alle sogenannten Kathedersocialisten nur dem Grade nach. Sehr wenige allerdings betrachten die jetzige Vertheilung des Besitzes als unrecht, und diese selbstverständlich nur als theilweise unseren Billigkeitsanschauungen widersprechend; aber auch diese sind der Ansicht, daß die jetzige Vertheilung nicht gewaltsam verändert werden dürfe, sondern nur besser gestaltet werden müsse durch freiwillige oder erzwungene Anerkennung höherer socialer Pflichten der Besitzenden. Sämmtliche Kathedersocialisten konnten in Anbetracht dieser ihrer Gesinnung mit den Fabrikanten der Bonner Konferenz von 1870 und Gründern der Concordia zusammen arbeiten. Keiner wurde je ein oppositioneller oder gar revolutionärer Arbeiterführer. Dennoch nahm man den Socialpolitikern ihre oft in starken Ausdrücken betonte Abneigung gegen den Götzendienst des Kapitals am heftigsten übel — natürlich in einer Zeit, in welcher das Kapital rapide wuchs, die Gewinnsucht der Besitzenden leidenschaftlich spekulirte und sich sehr ungern durch die Ansprüche der Arbeiter etwas eingeengt fühlte. Ich will nicht jeden Ausdruck, der in der Hitze des Gefechts einzelnen Socialpolitikern entfuhr, vertreten, obwohl diejenigen Ausdrücke, die zur Verhaßtheit der Kathedersocialisten am meisten beitrugen, z. B. das Postulat des 6stündigen Arbeitstags, nicht von Kathedersocialisten, sondern von ihren Gegnern erfunden wurden. Im Ganzen aber wird man sagen müssen, daß die Arbeiterfreundlichkeit der Socialpolitiker ein ebenso natürlicher als heilsamer Gegensatz gegenüber manchesterlichen Anklängen war und ist, die sich auch in der deutschen Literatur zeigten. Da es den Arbeiterinteressen in der vom „gebildeten Publikum“ gelesenen Literatur an natürlichen Vertretern fehlte, so lief diese Literatur Gefahr, einseitig zu werden. Wenn nun Männer ohne jedes eigene Interesse an die Arbeiterinteressen mit Wärme erinnerten und dabei gelegentlich zu warm wurden, war dies nicht ein Verdienst gegenüber einer öffentlichen Meinung, welche Arbeiterinteressen zu ignoriren oder unverständig feindselig zu betrachten geneigt war? Täuschen wir uns nicht: Es ist dem Menschen zu natürlich, den Mitmenschen als zu seinem Dienst verpflichtet anzusehen, das Gefühl des Braminen gegen den Paria zu entwickeln. Aus Gedankenlosigkeit, einfach weil man zu träge ist, sich in die Lage der Mitmenschen hineinzudenken, wird man hartherzig und unbillig. War es wirklich unnöthig, energisch zu betonen, das Streben des Arbeiters nach Lohnerhöhung und verkürzter Arbeitszeit sei weder revolutionär noch unmoralisch?

In den Preußischen Jahrbüchern hat einmal Brentano, später habe ich in der Concordia ausführlicher die Aehnlichkeit zwischen den sogenannten Kathedersocialisten in Deutschland und den christlichen Socialisten in England besprochen. Auch Kingsley und seine Gesinnungsgenossen wurden manchmal leidenschaftlich, auch sie gewannen keine große Partei, weil sie keinem Interesse dienten, auch sie wurden viel mehr verkannt und bekämpft als verstanden — aber doch haben sie unendlich heilsam gewirkt, weil sie unter den Besitzenden das Pflichtgefühl gegen die unteren Stände weckten, bei den Arbeitern das absolute Mißtrauen gegen die höheren Stände verscheuchten und so viele reformirende Schritte der Gesetzgebung, viele fruchtbringende Anfänge socialer Selbsthülfe ermöglichten. Ich glaube nicht, daß jemals die Majorität unserer Presse den sogenannten Kathedersocialisten wirklich und förmlich Anerkennung zollen wird — doch wird die Agitation nicht umsonst gewesen sein, wenn auch nur die Arbeiter der deutschen Gewerkvereine fest und dauernd die Empfindung gewonnen haben, daß gesetzliche Bestrebungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter auch unter den besser Gestellten ihre Freunde haben. — Ich hege die Hoffnung, daß es dereinst möglich sein wird, nachzuweisen, daß der Kathedersocialismus der Socialdemokratie Abbruch gethan hat, daß er einen Anstoß gegeben hat zum Aufgeben des revolutionären Unsinns der Socialdemokraten. Heute schon steht wenigstens dies fest, daß der Kathedersocialismus eine unparteiischere Beurtheilung von Arbeiterpostulaten angebahnt hat — es verschlägt Nichts, wenn das erreichte Gute seinen Urhebern nicht zu Gute geschrieben wird.

Doch wenden wir uns zu den anderen specielleren Postulaten der Socialpolitiker: Ein größeres Maß positiver Staatsintervention wurde sogar im Programm des Vereins für Socialpolitik verlangt. Man bezeichnete dadurch den Gegensatz zu dem absoluten laissez faire et passer oder zu der Lehre Benthams, die Industrie verlange von der Regierung zumeist nur, was Diogenes von Alexander verlangte: „Geh' mir aus der Sonne." Es ist heute kaum nöthig, die Berechtigung dieses „kathedersocialistischen" Postulats noch zu beweisen. Die liberalen Zeitungen ereifern sich ja um die Wette, zu betheuern, daß sie nie ein absolutes laissez faire gewollt hätten; selbstverständlich ist dies bei Denjenigen, die für Schutzzölle oder Reichseisenbahnen sind. Doch auch bei Andern steht es heute fest, daß absolutes laissez faire praktisch unmöglich sei, daß in jedem Falle einzeln untersucht werden müsse, welche positive Staatsintervention im Interesse des Verkehrs, der Hygiene ꝛc. erwünscht sei. Da dies heute allgemein anerkannt ist, wollen wir mit dem Nachweis, daß es vor 1873 nicht allgemein anerkannt war, keine Zeit verlieren. Denn auch hier kommt es uns lediglich auf das Durchdringen der richtigen Ansicht an.

Weniger allgemein ist die Forderung nach Organisation der Erwerbstände anerkannt. Gewerkvereine durch Gesetz zu unterdrücken, wagt man allerdings kaum vorzuschlagen; ihr Nutzen, ja ihre Lebensfähigkeit aber werden noch vielfach bestritten; keineswegs ist allgemein anerkannt, daß Gewerkvereine das beste Gegenmittel gegen socialdemokratische Agitationsvereine sind. Genossenschaften werden zwar allgemein gebilligt oder als harmlos betrachtet, aber Einigungsämter und neue Innungen werden noch

stark als Utopien oder als gefährliche Einrichtungen angesehen. Und doch ist nicht zu leugnen, daß seit unserer so jungen Gewerbefreiheit der Drang nach korporativer Einigung der Arbeiter, der Meister und der Fabrikherren überall mächtig hervorbricht, daß Gewerbegerichte ohne Wahlkorporationen unpraktisch sind, daß Hülfskassen, namentlich Invalidenkassen, erst lebensfähig werden, wenn sie in weiten Bezirken Leute von gleicher Lebenslage umfassen. Das wirthschaftlich viel weiter entwickelte England zeigt, daß Trades Unions und verwandte Gebilde unvermeidlich sind, in Frankreich wird von ultramontaner und nicht ultramontaner Seite Korporation der Gewerbe verlangt. Bei uns versuchen Socialdemokraten und Ultramontane mit verschiedenem Erfolg und verschiedener Tendenz solche Korporationen zu schaffen — Beweis genug, daß eine kräftige Tendenz dieser Art vorhanden ist, deren sich diese Parteien bemächtigen wollen. Unsere Gesetzgebung selbst berührte die Frage bei dem Entwurfe über Gewerbegerichte und dem Hülfskassengesetz — sie wird sich bei der Revision des allgemeinen Vereinsgesetzes der Aufgabe, die Gewerkvereine zu regeln, nicht entziehen können.

Beide Postulate, das nach stärkerer Staatseinwirkung und das nach Organisation der Gewerbe, lassen sich in der Forderung positiver socialer Reform zusammenfassen. Die Stellung der einzelnen Socialpolitiker zu den genannten beiden Zweigen der socialen Reform war und ist aber eine verschiedene, obwohl dieselben auch praktisch durch das Postulat der gesetzlichen Anerkennung gewerblicher Organisationen zusammenhängen.

Was die Staatsintervention betrifft, so handelt es sich hier um eine Reihe von Einzelfragen und es ist klar, daß diese von einzelnen Schriftstellern verschieden beantwortet werden. Man denke an die Bestrafung des Kontraktbruchs, an Kassenzwang und Zwangskasse bei den Hülfskassen, an Aktiengesetzgebung ꝛc. Charakteristisch dürften aber namentlich zwei Fragen sein — die Frage, ob der Staat gewerbliche Organisationen nicht nur anerkennen und unter Normativbestimmungen stellen, sondern geradezu unter Staatsaufsicht octroiren solle — und die Frage, inwieweit das Spiel der freien Konkurrenz durch Ausdehnung des öffentlichen Eigenthums und Gewerbebetriebs von Staat, Gemeinde ꝛc. eingeschränkt werden solle. Es ist klar, daß die erstere Frage, die extrem socialistische Frage nach Organisation der Arbeit, letztere die Frage nach der Berechtigung des Privateigenthums überhaupt berührt, und daß solche Socialpolitiker, welche in Oktroirungsneigung und Tendenz der Beschränkung des Privateigenthums weit gehen, den sogenannten Socialkonservativen nahe kommen müssen.

Man wird im Allgemeinen sagen können, daß die große Mehrzahl der Socialpolitiker von den oktroirten Organisationen gar Nichts wissen will, in Bezug auf Einschränkung des Privateigenthums sich sehr mäßig verhält. So fiel auf dem Kongreß zu Eisenach 1874 nicht nur die Zwangskasse, sondern auch der Kassenzwang. 1875 wollte man nicht einmal eine Beförderung der neuen Innungen aussprechen. Die kriminelle Bestrafung des Kontraktbruchs Erwachsener erhielt nur eine kleine Majorität. Dagegen war man allgemein für energische Fabrikgesetzgebung. In Bezug auf die Reichseisenbahnfrage spalteten sich 1876 in Bremen die anwesenden Socialpolitiker in zwei ziemlich gleiche Hälften, indem Wagner, der Ver-

fasser u. A. für, Nasse und Brentano gegen Reichseisenbahnen waren. Von den bekannteren Socialpolitikern dürfte wohl Wagner derjenige sein, der auf die Beschränkung des Gebiets und des Inhalts des Privateigenthums am meisten Gewicht legt; verhältnißmäßig nahe stehen ihm v. Scheel, Schönberg, Samter. Dagegen repräsentirt Brentano und nächst ihm Schmoller vor Allem die Tendenz nach frei sich entwickelnder gewerblicher Organisation, und Brentano wenigstens ist statt ein Lobredner eher ein Gegner des Gesammteigenthums.

Man sieht, das Praktische, was die Socialpolitiker wollten und wollen, läßt sich in ein specialisirtes Programm nicht zusammenfassen. Sie wollen, unbeirrt von dem Dogmatismus der Bastiatiden, neue Fragen in einem neueren, der positiven Reform zugeneigten Geiste anfassen, in doppeltem Gegensatz zur Revolution und zum Gehenlassen. Im Einzelnen sind erhebliche Differenzen vorhanden, ja es lassen sich sogar, wie aus dem Vorangehenden erhellt, zwei Gruppen von Socialpolitikern unterscheiden, welche eine verschiedene Anziehungskraft auf politisch-konservative und politisch-fortschrittliche Elemente ausübten. Die vorhandenen Verschiedenheiten sind indessen nicht größer, als es nöthig und wünschenswerth ist, um innerhalb des Vereins Leben und Fortschritt zu erhalten. —

Wenden wir uns zu der Stellung des Vereins für Socialpolitik zum volkswirthschaftlichen Kongreß, so wurden zwischen beiden Vereinigungen im Anfang officielle Einladungen zu den Kongressen gewechselt und es gab von Anfange an Männer, die beiden Vereinigungen aktiv angehörten. Dazu gehörte namentlich Gneist, der erste Präsident des Vereins für Socialpolitik, ferner Gensel, Dannenberg u. A. Dies war bei dem weit gefaßten Programm des Vereins für Socialpolitik und der Programmlosigkeit des volkswirthschaftlichen Kongresses wohl möglich. Indessen der Mehrzahl nach hatten die Wortführer des Vereins für Socialpolitik sich am volkswirthschaftlichen Kongreß nie betheiligt; sie waren homines novi. Faktisch vertrat der volkswirthschaftliche Kongreß vor Allem das Princip der Entfesselung der wirthschaftlichen Kräfte, der Verein für Socialpolitik die sociale Reform.

Entfesselung der wirthschaftlichen Kräfte und sociale Reform sind, wenn beide mit Maß gewollt, nicht nothwendig Gegensätze. Aber sie werden leicht Gegensätze, weil faktisch die wirthschaftlich Starken hauptsächlich an der Entfesselung, die Schwachen an der Reform interessirt sind, weil positive Reform neue Ordnungen auflegt. Waren doch auch in England die Ligisten Cobden, Bright &c. Gegner der Fabrikgesetze! Und der naheliegende Gegensatz trat bei uns um so mehr hervor, als ein Gegensatz der wissenschaftlichen Methode und, wie erwähnt, leider auch persönliche Leidenschaftlichkeit dazukamen.

Die Gegensätze sind noch heute keineswegs verschwunden, aber sie haben sich abgeschliffen — dadurch, daß das absolute Laissez faire et passer immer mehr aufgegeben wurde. Ich habe schon Prince-Smith's letzte Schrift erwähnt und die Stimmung der heutigen liberalen Presse. Es ist außerdem hervorzuheben, daß einzelne Mitglieder des Kongresses, wie z. B. Böhmert, sich realistischen Arbeiten und socialer Reform in humanem Sinne zuwandten — und daß seit Eintritt der Krisis von 1873 in

weitesten Kreisen ein gewisser Schrecken vor anarchischem Walten wirthschaftlicher Spekulation sich geltend macht. Dazu kommt, daß seit Neuestem wirthschaftliche Fragen, bei denen die sociale Reform gar nicht in Betracht kommt, wieder in den Vordergrund des öffentlichen Interesses traten, wie z. B. die Schutzzollfrage.

Obwohl im Jahre 1874/75 der literarische Streit zwischen Treitschke und Schmoller noch einmal eine nicht geringe Erregung hervorgerufen hatte und wesentlich dazu angethan war, die Gegensätze zu verbittern, so waren im Herbst 1875 die Dinge doch zu einer Annäherung der beiden gegnerischen Lager reif.

Dem volkswirthschaftlichen Kongreß war in München das Unangenehme begegnet, daß sich bei der Abstimmung eine künstliche schutzzöllnerische Majorität ergab. Auch sonst tagte es sich in München nicht erfreulich. Der Verein für Socialpolitik dagegen bewahrte sich vor einer ähnlichen, ihm zugedachten Ueberrumplung namentlich in Folge seiner strammeren Organisation. Der Eisenacher Kongreß war zwar nicht übermäßig zahlreich besucht, aber es zeigte sich unleugbar, daß der Verein für Socialpolitik eine bessere Position gewonnen hatte. Die Anwesenden waren fast Alle weither zugereiste treue, energische Anhänger des Vereins. Man sah, der Verein konnte für alle Zukunft auf eine feste Phalanx rechnen. Unleugbar auch machten die Debatten über Personalsteuer, Lehrlingswesen und Münzfrage überall einen guten Eindruck nicht nur durch das Maß, das alle Redner beobachteten, sondern vor Allem deshalb, weil die Debatten vorbereitet und dadurch gründlich waren.

So wie die Dinge lagen, konnte somit der Verein für Socialpolitik die Initiative zur Annäherung an den volkswirthschaftlichen Kongreß ergreifen, ohne sich Etwas zu vergeben. Und Neigung zu solcher Initiative war vorhanden. Sehr viele Socialpolitiker waren vor Allem geneigt, sich mit dem volkswirthschaftlichen Kongreß gegen die auf dem Gebiete der Zollgesetzgebung drohende Reaktion zu verbinden. Sodann war das Gefühl allgemein, daß fortgesetztes Fernbleiben der Vertreter der verschiedenen Anschauungen von den Versammlungen der Gegner eine Eintönigkeit in die Debatten bringe, welche der Lösung praktischer Fragen nicht günstig sei. Zur Genüge waren die beiderseitigen Principien entwickelt und formulirt. Ueber die persönlichen Angriffe der jüngsten Jahre selbst fing man an gleichgültiger zu denken. Ist doch, wie einst Hermann sich ausdrückte, „ein seltsamer Austausch von Liebenswürdigkeiten“ in der deutschen Literatur leider nichts Ungewöhnliches, und entwickeln sich doch moralische Vorwürfe aus Meinungsverschiedenheiten in Deutschland erstaunlich leicht. Auch hatte schon Schmoller gemeint, man dürfe L. Bambergers feuilletonistische Schreibweise so ernsthaft nicht nehmen!

Eines war klar: sollten die einzelnen praktischen Fragen der socialen Reform eine allseitige Behandlung erfahren, so mußten sich die entgegengesetzten Anschauungen treffen, nicht meiden. Und „wenn sich auch im Raum die Sachen hart stoßen“, so weiß doch jedermann, daß im Leben Compromisse mehr an der Tagesordnung sind, als in der Theorie. Es war vorauszusehen, daß in einer ganzen Anzahl praktischer Fragen die Majorität des Vereins für Socialpolitik und des volkswirthschaftlichen Kongresses

sich ganz gut vertragen könnten — wo das aber nicht vorauszusehen war, war es nicht besser, einmal Aug' in Auge zu debattiren und die Kräfte zu messen?

Gewiß, der sogenannte Kathedersocialismus ist vor Allem eine wissenschaftliche Schule und diese wird ihre Principien gewiß rein entwickeln und ausbauen; aber der Verein für Socialpolitik ist kein wissenschaftlicher Debattirklub, sondern ein praktischer Agitationsverein und einen solchen kann nur Zusammenstoß mit den Gegnern auf die Dauer lebendig erhalten.

Warum man von Anfang an sich nicht auf demselben Felde begegnen konnte, habe ich schon erklärt. Nach den Angriffen, die man in den öffentlichen Blättern gegen die „Kathedersocialisten" gerichtet, nach den ungerechten Anklagen, die man erhoben, ja nach den Verdächtigungen, die stattgefunden, mußten sie vor Allem öffentlich erklären, was sie seien und was sie nicht seien. Ob es möglich sei, auf dem volkswirthschaftlichen Kongreß dies zu erklären, schien zweifelhaft. Hatten doch gar manche „Kathedersocialisten", die sich gegen die Angriffe von Zeitungen aus dem Lager ihrer Gegner vertheidigen wollten, in denselben nicht zum Wort kommen können. Und doch schien eine Manifestation nothwendig, und zwar, da man gemeinsam angegriffen worden war, eine gemeinsame.

So kamen im Sommer 1872 Engel, Wagner und Brentano aus Berlin, Eckardt aus Hamburg, Wilhelm Roscher und Knapp aus Leipzig, Hildebrand und Conrad aus Jena mit Schmoller in Halle zusammen, um sich über gemeinsame Schritte zu berathen. Für's Erste war die Mehrheit keineswegs geneigt, eine Versammlung ähnlich dem volkswirthschaftlichen Kongreß zu berufen. Man dachte zunächst an die Benutzung der Presse, um seinen Ideen Geltung zu verschaffen. Der, welcher die Idee der Berufung eines Kongresses in Vorschlag brachte und dessen gewichtiges Votum die Anwesenden bestimmte, war kein Geringerer als Wilhelm Roscher. Man beschloß die Berufung einer Versammlung zur Besprechung der socialen Frage nach Eisenach, und am 6. und 7. Oktober trat der erste Kongreß der Kathedersocialisten daselbst zusammen, der durch die Wichtigkeit der besprochenen Fragen, die Zahl und Bedeutung der erschienenen Personen und die Aufregung, in die er schon vor seinem Zusammentritt die Zeitungen versetzte, die allgemeine Aufmerksamkeit erregte.

Der Würfel war nun gefallen. Es folgten jährlich ähnliche Versammlungen und aus der freien Versammlung wurde ein Verein, dessen Statuten in Berlin formulirt wurden. Die Jahresversammlungen in Eisenach waren seitdem Generalversammlungen der Mitglieder eines dauernden Vereins. Da der volkswirthschaftliche Kongreß sich bisher zu einem solchen geschlossenen Verein nicht gestaltete, so lag in der Vereinsbildung eine neue, wenn auch nur äußerliche Verschiedenheit beider Richtungen. Es war nur eine äußerliche Verschiedenheit, aber sie war doch bestimmend für die Art und Weise, in der die Annäherung an die bisherigen Gegner stattfinden konnte.

Auf den Versammlungen des Vereins für Socialpolitik können nur Mitglieder stimmen, welche den Jahresbeitrag gezahlt haben und durch ihren Beitritt zum Verein ihr Einverständniß mit den programmmäßigen

Principien des Vereins bekundet haben. Gäste können nur mit specieller Erlaubniß der Versammlung sprechen, niemals abstimmen. Die Beschlüsse des Vereins für Socialpolitik sind sonach nicht der allgemeine Ausdruck der öffentlichen Meinung, sie sind nicht einmal ein Verdikt aller Sachverständigen resp. ihrer Majorität. Aber sie sind der Meinungsausdruck der Sachverständigen einer gewissen Richtung und sind somit nicht rein zufällig. Zufälligkeiten wurden außerdem bisher dadurch ausgeschlossen, daß der Verein immer in Eisenach tagte, wo kein vorübergehender Massen-Eintritt von Bewohnern des Versammlungsorts in den Verein möglich war.

Die Mitglieder des Vereins haben außer dem Stimmrecht das Recht auf unentgeltlichen Bezug der Vereinsschriften, welch letztere aus den vorbereitenden Gutachten und den stenographischen Kongreßberichten bestehen. Die Herstellung der Gutachtenbände verursachte viele Mühe und dieselben sind selbstverständlich von verschiedenem Werth. Jedenfalls haben sie im höchsten Maße dazu beigetragen, die Debatten gründlich und allseitig zu machen, diese über das Niveau eines zwecklosen Turniers zwischen unverantwortlichen Rednern emporzuheben. Gutachten und Berichte zusammen müssen als dauernde Bereicherungen der Literatur über die betreffenden Fragen betrachtet werden — man denke an die Schriften über Aktiengesetzgebung, Personalsteuer, Lehrlingswesen 2c.

Der volkswirthschaftliche Kongreß dagegen sucht zwar auch eine gewisse Kontinuität und Organisation durch seine ständige Deputation und durch die Einrichtung zu wahren, daß die Mitglieder des früheren Kongresses eingeladen werden. Aber der Kongreß tagt alljährlich in einer anderen volks- und verkehrsreichen Stadt und wer da Mitglied des einen Kongresses wird — was man auf den beliebigsten Principien stehend ohne Weiteres kann — der hat auf diesem Kongreß alle Rechte zu sprechen und abzustimmen.

Es ist klar, daß dadurch, wie die Erfahrung gezeigt hat, zufällige Abstimmungen entstehen. Vorbereitung der Debatten durch Gutachten findet auch nur ausnahmsweise und als ein persönliches Unternehmen statt — wie z. B. die vorjährige Eisenbahnenquête Böhmerts. Die Tagesordnung pflegt viele Gegenstände zu umfassen und wird nach dem Willen der Versammlung geändert. Das Programm in Bezug auf Feste und Geselligkeit pflegt beim volkswirthschaftlichen Kongreß reichlicher zu sein, als in Eisenach. Diese theils statutarischen, theils gewohnheitsgemäßen Unterschiede bewirken, daß man wohl mit vollster Unparteilichkeit sagen kann:

> Die Debatten und Beschlüsse des Vereins für Socialpolitik waren, wenn auch einseitiger, so doch gründlicher und bedeutender für die Dauer;
>
> die des volkswirthschaftlichen Kongresses dagegen erfreuten sich im Augenblick jedesmal eines größeren Interesses und größerer allgemeiner Theilnahme, namentlich soweit es sich um Tagesfragen handelte. Beim Verein für Socialpolitik war die geleistete Arbeit, beim volkswirthschaftlichen Kongreß die augenblickliche praktische Wirksamkeit größer.

Es wurde dies noch wesentlich beeinflußt durch die Personen, die in beiden Lagern hervorragen. Auch der Verein für Socialpolitik umfaßt außer Gelehrten und Verwaltungsbeamten Vertreter der Presse, Kaufleute und Industrielle — und auf seinen Versammlungen erschien eine sehr

wichtige Kategorie von Praktikern, nämlich Arbeiter. Aber auf dem volkswirthschaftlichen Kongreß ist der Zuzug von Praktikern, die an den jeweiligen Fragen interessirt sind, ungleich größer. Abgeordnete und parlamentarische Führer betheiligten sich an beiden Versammlungen bisher vergleichsweise wenig — kein Wunder, wenn man bedenkt, welche Summe des Redens und Sitzens unseren Volksvertretern zugemuthet wird, und daß diese, vorwiegend mit politischen Parteifragen beschäftigt, wenig Lust haben, sich ihre Stellung durch energische Parteinahme in wirthschaftlichen und socialen Fragen zu erschweren.

Die Präsidenten der beiden Vereinigungen: Braun, Gneist und Nasse, sind und waren zwar hervorragende Parlamentarier, auch Andere nahmen Theil: Sybel, Franz Duncker, Tiedemann, Löwe, Blum, Gensel ꝛc. ꝛc. Weit mehr aber glänzen durch Abwesenheit. Man wird kaum behaupten können, daß der volkswirthschaftliche Kongreß über mehr parlamentarische Größen verfügt, als der Verein für Socialpolitik, aber ersterer verfügt ganz gewiß über mehr Vertreter der Presse und über mehr Redner, die auf dem Gebiete der öffentlichen Agitation gewandt und erfahren sind. Zu diesen Rednern gehören auch die vielen Handelskammersekretäre.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so ist klar, daß die strammere Organisation des Vereins für Socialpolitik eine Annäherung ohne Auflösung der eigenen Ordnung erschwerte und daß andererseits die Verschiedenheit der Organisation und Zusammensetzung beider Vereinigungen die Annäherung doppelt wünschenswerth machte. Die Socialpolitiker begehrten naturgemäß nach stärkerer Verbindung mit der Presse, nach ausgedehnterer Wirkung durch Zutritt gewandter Redner, erfolgreicher Agitatoren, gewiegter Praktiker. Umgekehrt konnte dem volkswirthschaftlichen Kongreß die stärkere Vertretung eines schwerfälligen, aber doch gewichtigen Elements, nämlich der wohl vorbereiteten und in Bezug auf persönliche Interessen unparteiischen Akademiker nicht unwillkommen sein.

All dies überlegte und besprach in vielstündiger Sitzung der Ausschuß des Vereins für Socialpolitik, als er im Oktober 1875 auf den letzten eben abgeschlossenen Kongreß mit Befriedigung zurückblickte. Es wurde zuletzt beschlossen, der ständigen Deputation des volkswirthschaftlichen Kongresses ein Arrangement anzubieten, demzufolge jede Vereinigung nur alle zwei Jahre tagen und zu ihrer Versammlung die Mitglieder der anderen Vereinigung als rede- und stimmberechtigte Gäste einladen solle.

Die gegenseitigen Einladungen beziehen sich in Anbetracht der verschiedenen Organisation auf die Mitglieder des Vereins für Socialpolitik und auf die Mitglieder des letzten volkswirthschaftlichen Kongresses. Den Eingeladenen bleibt selbstverständlich unbenommen, persönlich zugleich Mitglied der einladenden Vereinigung zu werden.

Von der Annahme dieses Anerbietens waren zwei große Vortheile zu erwarten: Einmal ergab sich die Gelegenheit, sich wirklich gegenseitig auszusprechen, genau zu sehen, wie groß die Differenzen sind, inwieweit man zusammenwirken könne und nicht. Und es mußte dadurch das allgemeine Interesse an den Versammlungen steigen.

Dann aber wurde bewirkt, daß jährlich nur eine allgemeine wirthschaftliche Versammlung in unserem mit Kongressen überreich beglückten Vater-

lande stattfindet und diese natürlich besser besucht sein kann, als zwei getrennte Versammlungen.

Mehr, z. B. volle Vereinigung, vorzuschlagen, war unmöglich; es mußte erst versucht werden, wie sich die bisherigen Gegner vertragen würden, es war zunächst an ein einheitliches neutrales Präsidium nicht zu denken, während bei alternirenden Versammlungen sich auch das alternirende Präsidium von selbst versteht. Jedenfalls wollte auch die große Majorität der Socialpolitiker die feste bewährte Organisation ihres Vereins absolut nicht aufgeben oder auch nur gefährden.

Das Offert des Vereins für Socialpolitik wurde von der ständigen Deputation bereitwillig angenommen — freilich nicht ohne schwierige Verhandlungen über die näheren Modalitäten des Abkommens. Auch eine Verzögerung entstand in Folge von Bambergers Angriffen auf die Socialpolitiker im Reichstag, welcher Zwischenfall aber durch eine Korrespondenz zwischen Bamberger und dem Sekretär des Vereins für Socialpolitik glücklich beigelegt wurde. So waren Ostern 1876 die beiden Ausschüsse einig und im Oktober in Bremen genehmigten auch die beiderseitigen Generalversammlungen — Seitens des Vereins für Socialpolitik unter Statutenänderung — das Abkommen, das von den meisten Mitgliedern beider Lager so eifrig gewünscht war.

So tagten also, wie schon Eingangs erwähnt, in Bremen die beiden Gegner zum erstenmal vereint. Unter einem glücklichen Stern vollzog sich die Annäherung, denn die Liebenswürdigkeit der Bremer Gastfreunde rief in Aller Herzen eine angenehme und wohlwollende Stimmung hervor und nirgends konnte sich der arbeiterfreundliche Socialpolitiker leichter zu den Gegnern gesellen, als in einer Stadt, deren Bürger in der hervorragendsten Weise den Satz: „noblesse oblige“ befolgen, deren Bürger dem ganzen Vaterland ein rühmliches Vorbild erfolgreicher Arbeitsamkeit unter den schwierigsten Verhältnissen gegeben und sich an schwindelhaften Excessen der kapitalistischen Spekulation relativ am wenigsten betheiligt haben.

Die Socialpolitiker mußten es zwar aus formellen Gründen ablehnen, Einen der Ihrigen ins Präsidium zu stellen; aber ihr Präsident bekam bei allen Festen einen Ehrenplatz und sie betheiligten sich rege an den Debatten; Dannenbergs Name stand an der Spitze der Antragsteller gegen Erhaltung der Eisenzölle, und wenn sich die Socialpolitiker wenig an den Freihandelsdebatten betheiligten, so stimmten sie doch fast einstimmig für den Freihandel, und in der Reichseisenbahndebatte war Wagner Referent, Nasse ein Wortführer der Gegenpartei.

Die Tagesordnung des Bremer Kongresses war wenig geeignet, die Gegensätze beider Richtungen hervortreten zu lassen und deshalb hat man wohl das Erscheinen der Socialpolitiker so wenig beachtet. Zwei volle Tage nahmen die Debatten über Werth- und Gewichtszölle, über die Erneuerung der Handelsverträge, über die Eisenzölle in Anspruch. Das Interessante bei den Debatten war das Auftreten praktischer Interessenten und altbewährter Redner. Mit großer Aufmerksamkeit wurde Seyffardt's klare, Hertzka's (Wien) glänzende, Wolffs (Stettin) scharfe Rede vernommen, während die bekannten Schutzzöllner Stöpel und Bueck von ihren erregten Anhängern leidenschaftlich accompagnirt wurden. Auf den höchsten

Punkt steigerte sich das dramatische Interesse als in der Eisenzollfrage sich die beiden Praktiker Baare und Philippson gegenüberstanden.

Alle Abstimmungen fielen zu Gunsten des Freihandels aus; dies hat eine nicht geringe Bedeutung, weil die naturgemäß freihändlerischen Stimmen der Bremer durch die größere Energie und den in Folge einer besonderen Versammlung exceptionell starken Zuzug von Schutzzöllnern aufgewogen wurden. Die Abstimmung der gegen 300 Kongreßmitglieder mag also in der That beweisen, daß in Deutschland die Majorität der Sachverständigen und Interessenten für Aufrechterhaltung des Princips der Handelsverträge mit der Klausel der meistbegünstigten Nationen, gegen die Verlängerung der Eisenzölle und gegen eine Umkehr unserer Handelspolitik zu verstärktem Schutzzoll ist. Die Majorität bestand keineswegs aus principiellen enragirten Freihändlern, sondern aus Männern, welche die gegenwärtige Lage der Dinge in Deutschland ruhig zu erwägen und die überwiegenden wichtigeren Interessen zu erkennen verstanden, ohne unter dem Druck der jetzigen Krisis nach Regierungshülfe um jeden Preis zu schreien.

Mit verschwindenden und ganz zufälligen Ausnahmen stimmten die Socialpolitiker, darunter auch der Verfasser, mit der Majorität. Wenn ich meine Gründe für meine Abstimmung angebe, treffe ich wohl die Ansicht Vieler:

Meines Erachtens sind zeitweilige Schutzzölle zu Gunsten einer jungen Industrie nicht zu verwerfen, aber zur Zeit sind wir in Deutschland unbedingt veranlaßt, die bisherige Politik des allmähligen Uebergangs zum vollen Freihandel beizubehalten. Die jetzige Krisis ist nicht durch Freihandel verschuldet, kann also durch Schutzzölle weder gemildert, noch gehoben werden.

Unsere jetzigen Schutzzöllner, die ja alle keine principiellen Schutzzöllner sein wollen, erscheinen mir zumeist als Leute, die unter dem Eindruck der Krisis den Kopf verloren haben, oder aber über dem einseitigen Interesse an ihrem Gewerbe die Gesammtinteressen völlig vergessen — und die jedenfalls in Folge ihrer eigenen Erregtheit ihre Kraft überschätzen.

Was die Eisenzölle speciell betrifft, so bin ich der Meinung, daß es sich hier um keine Principienfrage, sondern um die konkrete Frage handelt, ob unsere Eisenindustrie noch so jung ist, daß sie noch für eine kurze Zeit Unterstützung braucht, oder aber, ob die Unterstützung lediglich absolut lebensunfähige Werke zeitweilig halten würde. Diese konkrete Frage ist sehr schwer zu entscheiden und da jedenfalls der Zoll, um den es sich hier handelt, niedrig ist, also die Wirkung seiner Verlängerung sehr unbedeutend sein würde, so könnte man hier einem allgemeinen Drängen unschwer nachgeben, überzeugt, daß der Erfolg sehr bald die Nutzlosigkeit der Maßregel beweisen würde. Wenn ich dennoch unbedingt gegen die Verlängerung der Eisenzölle stimmte, so bewogen mich dazu gerade die von den Eisenzöllnern (incl. Baare) in Bremen vorgebrachten Argumente, welche entweder Nichts oder viel zu viel bewiesen — nämlich die Hoffnung, auf die zeitweilige Verlängerung der Eisenzölle würde schärferer dauernder Schutzzoll folgen. — Das „principiis obsta“, die Tendenz, dem Wunsche nach gründlicher Umkehr unserer Handelspolitik zu begegnen, beherrschte meine Abstimmung.

Ich kann zufügen, daß ich, gleich den meisten Socialpolitikern, ein natürliches Mißtrauen gegen verkappte und offene Schutzzollpolitik hege. Weil die Socialpolitiker Staatsintervention nicht verschmähen und die Interessen der Arbeit vertreten, glaubte man sie mit der Phrase „vom Staatsschutz für die nationale Arbeit" fangen zu können und viele Schutzzöllner verweisen ja jetzt mit Vorliebe auf die Noth der industriellen Arbeiter, gerade so wie es seiner Zeit die englischen Antikornzollleagisten thaten. Indessen die Arbeiter in den Gewerkvereinen ließen sich dadurch nicht fangen und was die Socialpolitiker betrifft, so vertreten sie Staatsintervention im allgemeinen Interesse, Staatsintervention, welche schädliche Ausbeutung der Schwachen durch die Starken verhütet, Staatsintervention, welche sociale Bewegungen in gesetzliche und politisch ungefährliche Bahnen leitet, keineswegs aber Staatsintervention zum einseitigen Vortheil einer Minorität unter den Besitzenden.

Man bedenke ferner, daß die Socialpolitiker gelehrte Nationalökonomen sind und das Zeitgemäße und Wahre in den Lehren von A. Smith und Ricardo keineswegs verwerfen; man bedenke, daß sie Männer sind, die keineswegs um jeden Preis eine Rolle spielen wollen und daher nicht bereit sind, dem Schutzzoll zuzuschwören, um irgendwo an der Spitze zu stehen.

Auf die Mehrheit und das allgemeine Wohl kommt es uns an; treu den Principien der realistischen Methode, sind wir bereit, betreffs jedes einzelnen Zolls die thatsächlichen Verhältnisse genau zu untersuchen. Aber im Zweifelsfall stehen unsere Sympathieen naturgemäß auf Seiten des Freihandels. So hat die Bremer Debatte zwar nicht zur Aufklärung unserer Gegensätze zu dem volkswirthschaftlichen Kongreß, wohl aber dazu beigetragen, daß man die unintereſſirte Objektivität der Socialpolitiker und ihre Uebereinstimmung mit den alten Freihändlern in vielen Fragen erkannte.

Leichter hätten die Gegensätze bei der Eisenbahndebatte hervortreten können. Wagner knüpfte ja auch an seine vielangefochtenen Reden bei der Aktiendebatte in Eisenach an und bekannte seine Vorliebe für staatlichen Gewerbebetrieb, während Böhmert den Geist von Adam Smith anrief. Aber unter den Mitgliedern des volkswirthschaftlichen Kongresses waren sehr Viele, welche die Frage selbst genau zu untersuchen und mit dem laissez faire et passer durchaus nicht zu entscheiden geneigt waren — Dank dem vollzogenen Umschwung in der öffentlichen Meinung und dem eigenthümlichen Interesse von Handel und Industrie gegenüber den Verkehrsanstalten. Andererseits waren Nasse und andere Socialpolitiker gegen das Reichseisenbahnprojekt, nicht weil sie aus wirthschaftlichen Gründen Staatsbahnen abgeneigt waren, sondern weil ihnen dieser Anfang des Uebergangs zum Staatsbahnsystem unpraktisch erscheint, und aus konstitutionellen Bedenken. So kam bei den alten Anhängern des volkswirthschaftlichen Kongresses die nüchterne Betrachtung der jetzigen Thatsachen mit den Lehren von Adam Smith, bei den Socialpolitikern die gleiche Betrachtung mit der Neigung zur Staatsthätigkeit in Konflikt. Und es ergab sich eine Abstimmung, welche weder für die Gegensätze der beiden Vereinigungen charakteristisch war, noch überhaupt die Hauptpunkte ent-

schied. Trotz dessen wird man vielleicht sagen können, daß jedenfalls keine Majorität für das Reichseisenbahnprojekt vorhanden war. Indessen die Reihen der Mitglieder waren schon sehr gelichtet, Viele waren schon abgereist. Ich erlaube mir, zu bemerken, daß auch ich schon abgereist war, im Falle meines Bleibens aber mit Wagner gestimmt haben würde. Denn wie mein Aufsatz in den Jahrbüchern für Landwirthschaft beweist, konnte ich nicht, wie die Nationalzeitung irrthümlich berichtete, zu den Unterzeichnern des Antrags Nasse-Brentano gehören.

So verlief der 17. volkswirthschaftliche Kongreß glänzend und wirkungsvoll in Bezug auf handelspolitische Fragen, resultatlos in Bezug auf sociale Fragen im engeren Sinne des Worts. Zum erstenmal hatten die beiden Vereinigungen zusammen getagt, es ist alle Aussicht vorhanden, daß sie mit wachsendem Erfolge wieder vereint tagen werden. Der Vorschlag aus den alternirenden Versammlungen mit gegenseitiger Einladung eine völlige Verschmelzung sich entwickeln zu lassen, wird sicher wieder auftauchen.

Als Schriftführer des Vereins für Socialpolitik werde ich in Bezug auf solche Fragen jederzeit ausführen helfen, was der Ausschuß und die Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik beschließen. Wenn ich aber meine persönliche Meinung über solche Zukunftsfragen hier offen aussprechen darf, so ließe sich diese etwa also formuliren:

Die Gegensätze werden, wenn auch weniger scharf, in der Literatur noch lange fortleben und die einzelnen Socialpolitiker haben, um ihre Principien wissenschaftlich durchzuführen, noch ein gutes Stück Arbeit vor sich. Auf dem Gebiete praktischer Agitation dagegen wäre es wünschenswerth, eine einheitliche Arena zu schaffen, auf der die verschiedensten Ansichten von Industriellen und Kaufleuten, von Arbeitern, von Verwaltungsbeamten und Gelehrten sich gegenseitig aussprechen können. Ebenso wünschenswerth aber wäre es, daß in einem solchen Verein und seinen Generalversammlungen nicht ein zufälliges Publikum, sondern der Hauptsache nach nur wirkliche — praktische und theoretische — Sachverständige aufträten und über einzelne Fragen nur mit gründlicher Vorbereitung debattirten. Dann könnte ein Verein, der Fragen der Wirthschaft, der inneren Verwaltung und socialen Organisation aufs gründlichste und sachverständig behandelt, eine höchst einflußreiche und wirksame Hülfe für unsere gesetzgebenden Versammlungen werden. Eintheilung des Vereins und der Versammlungen in Sektionen würde dabei wohl nöthig werden.

Obwohl der volkswirthschaftliche Kongreß und der Verein für Socialpolitik von den erforderlichen Elementen zu einer solchen Neugründung viele enthalten, so fehlen doch auch bei beiden noch viele: Arbeiter, Verwaltungsbeamte und Abgeordnete sind in beiden Vereinigungen zu schwach vertreten. Die gesammte Mitgliederzahl beider Vereinigungen ist zu gering, um die unentbehrlichen Geldmittel für umfassende Enquêten und große Publikationen aufbringen zu können. So lange der Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen, der Verein für öffentliche Gesundheitspflege u. dgl. ihr geachtetes Sonderleben fortführen, so lange Handelstag, landwirthschaftlicher Kongreß, Genossenschaftskongreß, Gewerkvereinskongreß 2c. keineswegs an Bedeutung dem volkswirthschaftlichen Kongreß

und Verein für Socialpolitik nachstehen — würde eine volle Amalgamirung der beiden letztgenannten Vereinigungen allein wenig helfen, wohl aber leicht manche Schwierigkeiten erzeugen.

Auf dem Gebiete der öffentlichen Agitation wie auf dem der periodischen Presse herrscht Kräftezersplitterung in Deutschland. Wir müssen allerdings darnach streben, wenigstens einzelne großartigere Organisationen für Agitation auf weiteren Gebieten zu schaffen. Wie und wann aber das Ideal eines koncentrirteren, in Sektionen getheilten, socialwissenschaftlichen Kongresses zu erreichen sei, dies ist eine Frage des Moments und der Personen — meine Meinung ist zur Zeit, daß dies leichter einmal durch eine volle Neugründung, als durch Vereinigung von nur zwei älteren Kongressen anzubahnen sein wird. Eine Vereinigung letzterer Art könnte leicht durch eintretende Farblosigkeit des Amalgams die beiden Elemente desselben schwächen, ohne eine wirklich große und dadurch starke Organisation zu schaffen. So ist es meine Meinung, daß wir die jetzt erreichte Annäherung, die an sich schon ein großer Gewinn ist, einstweilen eifrig und ehrlich pflegen, was aber weitere Schritte betrifft, den geeigneten Moment abwarten sollen, in dem sich eine mächtigere Organisation aus alten und neuen Elementen schaffen läßt. Jedenfalls können und müssen wir einmal abwarten, wie sich die Dinge 1877 gestalten, wenn die Mitglieder des volkswirthschaftlichen Kongresses mit den Socialpolitikern über eigentlich sociale Fragen debattiren.

Gerichtliche Beschlagnahme gegen transitirendes Kriegsmaterial einer fremden Staatsregierung.

Von

Dr. F. v. Holtzendorff.

I.

Thatbestand.

Am 20. Oktober 1876 verfügte der Präsident des Civiltribunals zu Antwerpen, einem von der Societé anonyme de Sclessin (bei Lüttich) ergangenen Ersuchen entsprechend, die Zulässigkeit einer zum Nachtheile der türkischen Regierung zu bewirkenden Beschlagnahme auf eine Anzahl Krupp'scher Kanonen, die eben nach Konstantinopel verschifft werden sollten. Am 24. Oktober erhielt dieselbe Gesellschaft von Sclessin vom Vorsitzenden des Handelsgerichts die Erlaubniß, dieselben Kanonen im Wege des Arrestverfahrens anhalten zu lassen.

Die Gesellschaft von Sclessin behauptete in Höhe von 47,845 Franks 80 Cent. Gläubigerin der türkischen Regierung geworden zu sein für verschiedene in ihren Hochöfen ausgeführte und für die Eisenbahnlinie von Skutari nach Ismid bestimmte Konstruktionsarbeiten. Hinsichtlich dieses Anspruches hat sich ergeben, daß die Gesellschaft die ihr auferlegte Verpflichtung rechtzeitiger Lieferung nicht innegehalten hat. Statt die Frist von sieben und einem halben Monat vom 17. Januar 1872 an gerechnet, ihrerseits innezuhalten, lieferte sie erst am 18. Januar 1873, also vier einen halben Monat später, obwohl sie sich einer Konventionalstrafe von 4000 Franks für jede Woche der Verspätung vertragsmäßig unterworfen hatte. Sie war somit — unter Abrechnung eines halben Monats für die Dauer des Seetransportes nach Konstantinopel — für eine viermonatliche Verspätung Schuldnerin der türkischen Regierung in Höhe von 64,000 Franks geworden, so daß, in Abrechnung der von der Gesellschaft geforderten Summe, der türkischen Regierung noch ein Guthaben von 16,155 Franks verblieb, dessen Zahlung jedoch verweigert wurde.

Für den Fall etwaiger Streitigkeiten unter den Kontrahenten war in dem Vertrage vom 17. Januar 1872 durch Art. 16 ein schiedsrichterliches Verfahren bestimmt worden:

Dans le cas où il s'élèverait des contestations, soit sur l'interprétation, soit sur l'exécution du présent contrat, elles seront soumises au jugement de trois arbitres amiables compositeurs nommés, l'un par Monsieur le chargé d'affaires de Turquie, à Bruxelles, le second par la société anonyme de Sclessin, le troisième choisi de commun accord par des deux premiers.

Ces arbitres jugeront sans appel et ne seront soumis à aucune formalité judiciaire.

Ohne irgend einen Versuch gemacht zu haben, die verspätete Lieferung zu entschuldigen, verlangte die Hochöfen-Gesellschaft von Sclessin unter dem 9. September 1874 wegen der von ihr prätendirten Forderung die Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens unter dem Präjudiz, daß sie, falls von Seiten der türkischen Regierung binnen acht Tagen ein Schiedsrichter nicht bezeichnet wäre, die schiedsrichterliche Klausel als hinfällig erachten und den ordentlichen Rechtsweg vorbehalten würde. Die Uebermittelung dieser Aufforderung zur Bestellung eines Schiedsrichters erforderte aber bei dem regelmäßigen Postgange mehr als acht Tage, so daß die Innehaltung der von der Gesellschaft gesetzten Frist unmöglich war.

Die türkische Regierung acceptirte ihrerseits diese Erklärung, vom weiteren schiedsrichterlichen Verfahren Abstand zu nehmen und verwies unter dem 12/24. November 1874 die Gesellschaft auf den ordentlichen Rechtsweg, worunter im vorliegenden Falle die türkischen Gerichtshöfe verstanden sein sollten.

Seitdem hat die Gesellschaft von Sclessin mehrfach Versuche unternommen, im Wege des Arrestverfahrens zur Befriedigung ihrer vermeintlichen Ansprüche zu gelangen. Sie versuchte eine gerichtliche Beschlagnahme einer Sendung von Schienen, die nach Konstantinopel bestimmt waren, scheiterte aber daran, daß das Eigenthum an diesen Schienen von dem belgischen Lieferanten oder Spediteur nachgewiesen wurde. In gleicher Weise unternahm man ein Arrestverfahren bezüglich einer Summe von ungefähr 5000 Franken, die eine belgische Aktiengesellschaft der türkischen Regierung schuldete, eine Angelegenheit, die bisher in der Schwebe blieb. Dagegen wurde die Gesellschaft bereits in Paris abgewiesen, wo sie einen Arrest beantragte bezüglich verschiedener Summen, welche mehrere französische Banquiers der türkischen Regierung schuldeten.

Was die zuletzt in Antwerpen verfügte Beschlagnahme anbelangt, so wurde die türkische Staatsregierung durch die belgische Gerichtsbehörde vorgeladen, im December 1876 zur weiteren Verhandlung der Sache zu erscheinen.

Inzwischen fand sich die türkische Gesandtschaft zu Brüssel bewogen, sofort einzuschreiten und die Beschlagnahme anzugreifen. Sie citirte unter dem 28. Oktober die Gesellschaft vor Gericht, beantragte Aufhebung des Arrestes und Verurtheilung der Gesellschaft zum Schadenersatz. Die Verhandlungen, in denen die Türkei durch sehr geschickte Advokaten vertreten war, begannen am 2. November. Von dem türkischen Gesandten zu Brüssel, Herrn Dr. Caratheodory Effendi ersucht, erstattete ich über diese Angelegenheit nachstehendes

II.

Gutachten.

Vorausgesetzt, daß die in Beschlag genommenen 41 Kanonen als Eigenthum der türkischen Staatsregierung anzuerkennen sind, muß die Unzuläſſigkeit eines gerichtlichen Arrestverfahrens in der vorliegenden Frage behauptet werden.

Jede zur Sicherstellung einer klagbaren Forderung verhängte Maßregel der Beschlagnahme muß zu ihrer Rechtfertigung davon ausgehen, daß die Gerichte, von denen die Arrestverfügung erlassen wird, möglicherweise eine rechtmäßige Justizgewalt über die Person oder das Vermögen Desjenigen ausüben könnten, gegen den der Arrest wirksam werden soll. Sicher ist also, daß ein Arrest niemals von den Gerichten eines solchen Staates verhängt werden darf, dessen richterliche Gewalt sich auf den Gegenstand der zu sichernden Hauptforderung des Klägers gegenüber ausländischen Schuldnern überhaupt nicht erstreckt. Es ist unstatthaft, durch exekutivische Maßnahmen des Arrestprocesses eine völlig unrechtmäßige Gerichtsbarkeit vorweg ausüben zu wollen.

Was den Ausländer anbelangt, so hängt die Zuläſſigkeit einer Arrestverfügung von der Anwendbarkeit der allgemeinen Regeln bezüglich der gerichtlichen Kompetenz ab, oder doch von der Existenz der Ausnahme, die der Art. 14 des Code civil bewilligt hat[1]). Der völlige Mangel der Gerichtsgewalt in der Hauptsache kann durch eine Arrestverfügung nicht ersetzt werden; diese ist daher durchaus unanwendbar gegenüber solchen Personen, die der Territorialität des Gesetzes nicht unterliegen können. Selbstverständlich kann ein ausländischer Schuldner, der durch das Privilegium der Exterritorialität geschützt ist, nicht auf indirektem Wege einer die Exekution sichernden Beschlagnahme genöthigt werden, Recht zu nehmen.

Die Unmöglichkeit einer Hauptklage vor den Landesgerichten schließt auch die Unzuläſſigkeit des Arrestverfahrens in sich.

Es handelt sich also darum, festzustellen, ob die türkische Regierung oder der Sultan vor die belgischen Gerichte überhaupt geladen werden darf, um sich auf eine Klage belgischer Gläubiger einzulassen. Verneint man diesen ersten Hauptsatz, so folgt daraus mit Nothwendigkeit, daß ein Arrestverfahren durchaus unzuläſſig sein würde.

Die Autoritäten des Völkerrechts sind einstimmig in der Anerkennung des Satzes, daß kein Staat berechtigt ist, eine Justizgewalt über den Souverän eines anderen Staates oder fremde Staaten auszuüben und daß es unerlaubt ist, sich fremden Staatseigenthums im Proceßwege zu bemächtigen. Ueberall, wo auf der einen Seite Exterritorialität besteht, da besteht auf der andern Seite auch die Unzuläſſigkeit gerichtlichen Einschreitens.

1) Der Art. 14 C. c. lautet: L'étranger, même non résidant en France, pourra être cité devant les Tribunaux Français, pour l'exécution des obligations par lui contractées en France avec un Français: il pourra être traduit devant les Tribunaux de France pour les obligations par lui contractées en pays étranger envers des Français.

Wenn also das Völkerrecht den Grundsatz der Exterritorialität auf die beweglichen Güter eines Gesandten oder eines durch fremdes Gebiet reisenden Souveräns anwendet, so ist die Inkompetenz der Gerichte noch viel mehr begründet gegenüber der Person und dem Vermögen eines Souveräns, der in der Fremde residirt, ausgenommen die besonderen Fälle des forum rei sitae bei Immobilien und das forum reconventionis.

Der Sultan würde auf der Durchreise durch Belgien in seiner Eigenschaft als Schuldner eines belgischen Unterthanen nicht vor Gericht geladen werden können. Ebenso wenig aber, wenn er von Belgien abwesend ist. Als regierender Souverän ist er jeder fremden Gerichtsbarkeit entrückt. Geradezu widersinnig wäre es, den Artikel 14 des Code civil auf ihn anzuwenden im Falle seiner Abwesenheit, während er anerkannter Maßen unanwendbar sein müßte im Falle seiner Gegenwart auf belgischem Boden.

Dieser seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt und rechtmäßiger Vertreter des ottomanischen Staatseigenthums würde man zu nahe treten, falls die seiner Regierung zugehörenden Kanonen mit Beschlag belegt würden. Lawrence spricht sich in seinem Kommentare über Wheaton (Leipzig 1873, Band II, S. 420) folgendermaßen aus:

„Die Person des Staatsoberhauptes darf in einem fremden Staate nicht in Haft genommen werden; ein Proceß gegen sein Vermögen ist unzulässig.“

In Frankreich ist geurtheilt worden, daß Privatpersonen keine Beschlagnahme auf die Gelder einer fremden Staatsregierung erlangen können, und die Gerichte durchaus inkompetent sind, die Gültigkeit einer solchen Maßregel auszusprechen. Diese Rechtsregel ist am 22. Januar 1849 vom Kassationshof verkündet worden. Noch vor kürzerer Frist, unter dem 12. Januar 1856, hat der Pariser Gerichtshof im gleichen Sinne sich erklärt, als er eine Beschlagnahme aufhob, bei der der Bey von Tunis die Rolle des Betheiligten spielte (s. Foelix, Droit international privé, 4. éd. § 212). Dies war auch die Ansicht von Foelix: „Aucune poursuite ne peut être exercée contre les biens de toute espèce, appartenant à un Gouvernement étranger, eine Ansicht, die durch die entgegengesetzten Deduktionen von Démangeat und Bonfils keineswegs widerlegt wird.

Die Präcedenzfälle des französischen Rechts, namentlich die Angelegenheit von Balguerie wider die spanische Regierung und die Proceßsache Solon wider den Vice-König Mehemet-Ali sind zu wohl bekannt, als daß sie in Erinnerung zu bringen wären.

Die Entscheidungsgründe des Präsidenten Moreau in der Proceßsache Balguerie beziehen sich auch auf den vorliegenden Fall:

„In Erwägung, daß der Art. 14 des Code civil sich auf fremde Souveräne nicht anwenden läßt, weil er zunächst nur über Verbindlichkeiten zwischen Franzosen und ausländischen Privatpersonen disponirt und außerdem auf einen fremden Souverän nicht bezogen werden könnte, ohne daß das Recht jeder unabhängigen Regierung, über ihre eigenen Angelegenheiten allein zu entscheiden, dadurch verletzt würde;

In Erwägung, daß durch die Zulassung einer Privatperson zur Beschlagnahme fremder, in Frankreich befindlicher Regierungsgelder die ge-

heiligten Grundsätze des Völkerrechts mißachtet und verderbliche Repressalien hervorgerufen werden würden —

aus diesen Gründen ergiebt sich die Inkompetenz des Gerichtshofes."

Eine der neuesten Autoritäten, Calvo (in seinem Droit international théorique et pratique II, 371), sagt: „Man muß sich nach der Regel richten, daß eine unmittelbare und bedingungslose Kompetenz (der Gerichte) hinsichtlich persönlicher und dinglicher Klagen nur bezüglich solcher Vermögensstücke besteht, die im Lande selbst ihren Bestand haben."

Die englischen Schriftsteller, namentlich Sir Robert Phillimore, haben denselben Grundsatz des Völkerrechts angenommen. Foelix erachtet also jeden Proceß in Beziehung auf Güter jeder Art, die einer fremden Staatsregierung zugehören, als unzulässig. Im gegenwärtigen Falle handelt es sich aber um Kanonen, d. h. um ein ganz besonderes Objekt des Staatseigenthums, das sich einfachen Staatsgeldern oder Geldsummen nicht vergleichen läßt. Die durch Beschlagnahme von Kanonen dem Völkerrechte zugefügte Verletzung würde um so schwerer wiegen, als nach allgemein gültiger Annahme das Staatsoberhaupt in seiner Person als unmittelbar verfügungsberechtigter Eigenthümer an Kriegsmaterial und Munition angesehen werden muß. Zweifellos ist nach dem Rechte der Muselmänner der Sultan ausschließlich berechtigt, über Staatseigenthum dieser Art zu verfügen. Es handelt sich hier nicht um Gegenstände fiskalischer Privatberechtigung. Zu allen Zeiten ist anerkannt worden, daß das Völkerrecht eine besondere persönliche Beziehung des Staatsoberhauptes zu seinen Truppenkörpern, Kriegsvorräthen, Waffen statuirt. Eben deswegen ist eine besondere Achtung den Truppen, den Waffen, Fahnen und Kriegsschiffen auswärtiger Fürsten im internationalen Verkehre eingeräumt worden. Bei ihrem Durchgang durch das Gebiet oder die Häfen befreundeter Staaten wird ihnen Exterritorialität zugestanden.

Dieser von den hervorragendsten Schriftstellern und Diplomaten gebilligte Grundsatz ward nochmals im Januar 1862 von dem Staatssekretär der Vereinigten Staaten zur Anwendung gebracht, als er den Unionsbeamten zu Portland einen Befehl übermittelte, um ihnen einzuschärfen, daß dem Beauftragten der englischen Regierung alle etwa von ihm gewünschten Erleichterungen gewährt werden sollten, um nach Canada oder sonst wohin Truppen und Kriegsmunition jeder Art zu befördern. Diese ausdrückliche Einräumung war, wie der Staatssekretär bemerkte, an Großbritannien nach dem Grundsatze gemacht worden, daß man die Erlaubniß dazu als einen herkömmlichen Akt der comitas inter gentes überall da gewährte, wo sie mit der Sicherheit und der Wohlfahrt der gestattenden Nation verträglich ist. Was die in Beschlag genommenen Kanonen anbelangt, so hat die türkische Regierung sie durch belgisches Gebiet transportiren lassen, ohne die Möglichkeit irgend einer Hemmung vorauszusehen. Unmöglich kann man diese Kanonen wie eine Waarensendung eines ausländischen Schuldners behandeln, noch auch die privatrechtlichen Analogien darauf anwenden, ohne die internationalen Beziehungen Belgiens bloßzustellen. Durch gerichtliche Beschlagnahme d. h. also durch eine civilprocessualische Maßregel die Durchführung der einer fremden Staatsregierung gehörenden Kanonen hindern, wäre gleichbedeutend mit der Vornahme eines

mit den internationalen Rechtspflichten zu Friedenszeiten unvereinbaren Aktes.

Von Seiten des Richters wäre dies eine Amtsüberschreitung. Nur zu Kriegszeiten, zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Neutralität oder aus dem Grunde der Repressalien, könnte Beschlagnahme durch die Regierung verordnet werden. Im vorliegenden Falle handelt es sich nicht um einfach vermögensrechtliche Interessen der die Beschlagnahme nachsuchenden Gläubiger, sondern im weiteren Verlaufe sogar um die territoriale Integrität und den Fortbestand eines durch Krieg oder Aufstand bedrohten Staates.

Die Inkompetenz der belgischen Gerichte folgt sowohl aus der besonderen Sachqualität der in Beschlag genommenen Gegenstände, als auch aus dem Rechtsgrunde der den fremden Staatsregierungen zugestandenen Exterritorialität. Endlich giebt es einen dritten Grund, der gegen die gerichtliche Kompetenz einzuwenden ist. Die Beförderung der im Hafen von Antwerpen angehaltenen Kanonen ist unter Mitwirkung der türkischen Gesandtschaft in Brüssel bewirkt worden. Se. Excellenz, Caratheodory Effendi, handelte in seiner politischen Eigenschaft als Gesandter, indem er beauftragt war, die zur Wahrung der Rechte seiner Staatsregierung erforderlichen Maßnahmen zu überwachen.

Durch eine Beschlagnahmeverfügung, die die gerichtliche Intervention des Caratheodory Effendi hervorruft, eines gleichfalls exterritorialen Vertreters des Sultans, könnten die Privilegien der türkischen Gesandtschaft in erheblicher Weise verletzt werden, da diese in Belgien für alle Schritte unverantwortlich ist, die sie unternahm, um die Befehle des auswärtigen Souveräns auszuführen.

Man muß anerkennen, daß eine Beschlagnahmeverfügung gegen die türkische Regierung gleichzeitig geeignet ist, die Exterritorialität des Gesandten zu schädigen, wenn dieser als administrativer Vermittler den Transport der im Hafen zu Antwerpen festgehaltenen Kanonen leitete.

Das sind in der Kürze die Gründe, die mich zu dem Schlusse führen, daß die belgischen Gerichte nicht befugt sind, eine Beschlagnahme auf die der ottomanischen Pforte gehörigen Kanonen anzuordnen. Die Grundsätze des Völkerrechts stehen der gerichtlichen Kompetenz entschieden entgegen, überdies sind die betreffenden Kanonen nicht einmal belgischen Ursprungs. Da sie aus dem Auslande kommen, würde die Ausführung einer Beschlagnahmemaßregel nebenher auch der Praxis des freien Durchfuhrhandels zuwiderlaufen.

III.

In der Verhandlung vom 2. November vertrat Herr Allard die Anträge der türkischen Gesandtschaft, indem er nachwies, daß die belgische Praxis mit derjenigen der Pariser Gerichtshöfe übereinstimmte. Er berief sich insbesondere auf eine Entscheidung des Appellhofes zu Brüssel vom 30. December 1840 in Sachen der Societé générale wider das Syndicat Hollandais d'amortissement, die holländische und belgische Staatsregierung, in welchem Falle es sich um eine Maßregel der Konfiskation handelte, deren Opfer die Societé générale in Amsterdam geworden war, ferner auf eine Entscheidung des Tribunal civil von Brüssel vom 3. November 1870, in welchem Fall die Liquidatoren der Banque du Crédit Foncier et Indu-

striel den Kaiser von Oesterreich in seiner Eigenschaft als Mitvormund der minderjährigen Kinder der Prinzessin von Thurn und Taxis vorgeladen hatten.

Für die Zulässigkeit einer Beschlagnahme erklärte sich ein von M. Spon, Greffier am Handelsgericht zu Antwerpen, verfaßter und in dem Recueil de la jurisprudence du port d'Anvers (1876, p. 305) veröffentlichter Aufsatz, desgleichen eine Abhandlung in Clunet's Revue de droit international privé (Novemberheft) von de Meester, der als Advokat für die Gesellschaft von Sclessin am 9. November aufgetreten war. Uebrigens stützte Herr de Meester seine Ausführungen nicht sowohl auf die Anwendbarkeit des Art. 14 Code civil, als auf die schiedsrichterliche Klausel in dem mit der Gesellschaft abgeschlossenen Lieferungskontrakte, in welchem diese zu Sclessin bei Lüttich, die türkische Regierung im Gesandtschaftshotel zu Brüssel Domicil genommen hatte. Da dieser Punkt in den mir ertheilten Informationen der Gesandtschaft als nebensächlich gar nicht erwähnt worden ist, konnte er auch nicht weiter im Gutachten berührt werden. Somit bliebe es eine der Untersuchung würdige Frage: ob in Fällen einer schiedsrichterlichen Vereinbarung zwischen Privatpersonen und fremden Staatsregierungen ein Schiedsspruch durch die Gerichte gegen fremde Staaten im Wege des Arrestverfahres gewaltsam vollstreckt werden könnte, eine Frage, die wohl zu verneinen sein möchte. Im vorliegenden Falle wurde dieser Punkt nicht zum Austrage gebracht, weil die kompromissorische Klausel im vorliegenden Falle als juristisch unerheblich erachtet wurde.

Den auf die schiedsrichterliche Klausel gestützten Ausführungen der verklagten Partei erwiderte in derselben Sitzung als zweiter Advokat der türkischen Regierung Herr O. v. Stratun.

Die Anträge der Staatsbehörde waren dem Verlangen der türkischen Gesandtschaft entsprechend. Am 11. November erkannte, in Uebereinstimmung mit den Konklusionen der Staatsbehörde, das Antwerpener Tribunal dahin:

„Daß die verklagte Gesellschaft die Kosten zu tragen gehalten sei, die Beschlagnahme der Kanonen aufzuheben (womit sich im Verlaufe des Verfahrens die Verklagten bereits einverstanden erklärt hatten), *die Beschlagnahme-Verfügung vom 20. Oktober 1876 in Ermangelung jeder den belgischen Gerichten zustehenden Jurisdiktion für nichtig und wirkungslos zu erklären, das Urtheil als sofort, ohne Rücksicht auf Appellation der Verklagten und ohne Kautionsbestellung von Seiten der Kläger, vollstreckbar zu erkennen und die Kanonen ungehindert passiren zu lassen.*"

Die interessanten Entscheidungsgründe des Antwerpener Tribunals, eine ausführliche Darstellung des gesammten Proceßherganges, die dabei in Betracht kommenden Urkunden und die bemerkenswerthen Anträge der Staatsbehörde finden sich in der amtlichen Berichterstattung des Processes, die zu Brüssel unter dem Titel erschien:

„Tribunal civil d'Anvers. 1re chambre.

Exposé de Procès suivi entre le Gouvernement Impérial Ottoman et la société anonyme de Sclessin. Saisie a Anvers de 41 canons appartenant au Gouvernement Impérial Ottoman." —

Die neunte Versammlung des internationalen statistischen Kongresses in Budapest.

Vom 30. August bis 7. September 1876[1]).

Von

Carl Reichel,

Hilfsarbeiter im königlichen statistischen Büreau in München.

In dem Jahrbuche für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege für das Deutsche Reich (1873 S. 305 u. ff.) findet sich ein allgemeiner Bericht über die achte Versammlung des internationalen statistischen Kongresses in Petersburg und ist ferner im Jahrbuche für 1874, S. 407 u. f., der Verhandlungen der durch Beschluß dieser Versammlung ins Leben gerufenen Permanenzkommission des Kongresses, welche zum ersten Male in Wien zusammentrat, gedacht.

Nachdem hierauf im Jahre 1874 in Stockholm die Permanenzkommission zum zweiten Male versammelt war, sollte die neunte Versammlung des statistischen Kongresses im Herbste 1875 abgehalten werden. Mit Rücksicht darauf, daß der internationale geographische Kongreß im August 1875 in Paris tagte, wurde von dem ursprünglichen Plane, die Versammlung in Budapest im Jahre 1875 abzuhalten, abgegangen und die Abhaltung des Kongresses im Jahre 1876 beschlossen.

Frühzeitig war die Organisationskommission gebildet worden, welche nach der seitherigen Uebung des statistischen Kongresses aus Beamten und Gelehrten desjenigen Staates besteht, in welchem die Versammlung statt-

---

[1]) Quellen, welche der gegenwärtigen Skizze zu Grunde gelegt worden sind:

1) Congrès international de statistique à Budapest 1876. Programme: Avant-propos. I. Section. Théorie et population. II. Section. Justice. III. Section. Hygiène publique IV. Section. Agriculture et sylviculture. V. Section. Industrie, commerce, transports, finances. Catalogue de l'exposition graphique.

2) Bulletin de la neuvième session du congrès international de statistique à Budapest, No. 1—10.

3) Abhandlung von Dr. Adolf Ficker, Sektionschef und Präsident der k. k. österr. statistischen Centralkommission über die neunte Versammlung des internationalen statistischen Kongresses, abgedruckt in der „Statistischen Monatsschrift", herausgegeben vom Büreau der genannten Centralkommission, 2. Jahrgang, 9. Heft.

findet. Präsident dieser Kommission war der Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel, Louis Freiherr v. Simonyi, zu Vicepräsidenten waren der Erzbischof Louis Haynald und königl. Ministerialrath Karl Keleti, Vorstand des ungarischen statistischen Büreau's, ernannt.

Während früher — vor dem Bestehen der Permanenzkommission — hauptsächlich die Vorarbeiten und unter diesen die Aufstellung des Programms der Vorbereitungskommission zufielen, ist seit dem Bestehen der Permanenzkommission eine wesentliche Aenderung hierin eingetreten. Da nach den für diese Kommission bestehenden Festsetzungen ihre Aufgabe darin besteht, die Aufmerksamkeit der Organisationskommission auf die zu verhandelnden Fragen zu lenken und an der Ausarbeitung der Kongreßprogramme sich zu betheiligen, so wurde bei der Versammlung in Wien von ihr Keleti als der ungarische Delegirte veranlaßt, die Gegenstände zu bezeichnen, welche auf das Programm gesetzt werden sollten, und in der weiteren Sitzung in Stockholm einzelne Gegenstände ausgewählt, welche auf dieses Programm gesetzt werden sollten.

Auf diesem Wege sind unter weiterer Mitwirkung der Vorbereitungskommission fünf Sektionen gebildet worden:

I. Theorie der Statistik und Bevölkerung;
II. Rechtspflege;
III. Medicinalwesen und öffentliche Gesundheitspflege;
IV. Ackerbau und Forstwirthschaft;
V. Industrie, Handel, Verkehr und Finanzen [1]).

Schon geraume Zeit vor dem Kongresse war ein Theil der Lieferungen, in welche das Programm seines Umfanges wegen zerlegt worden war, den Mitgliedern des Kongresses zugeschickt worden, die übrigen wurden denselben in Budapest selbst überreicht.

Die Verhandlungen selbst, welche in Budapest stattgefunden haben, theilen sich in die Verhandlungen:

I. der permanenten Kommission;
II. des Vorkongresses;
III. der Sektionen;
IV. der Plenarversammlung.

I. Verhandlungen der permanenten Kommission.

Die permanente Kommission, welche an Stelle des seitherigen sogenannten „Avant-congrès“ zum ersten Male zusammentrat, hatte sogleich bei ihrem Zusammentritte eine principielle Frage zu entscheiden, ob nämlich alle Delegirten eines Staates oder nur je ein Vertreter zu ihren Berathungen zugezogen werden sollen.

Nachdem diese Frage im ersteren Sinne entschieden wurde, trat die so erweiterte Kommission als „Avant-congrès“ zusammen, von welcher unter II. gesprochen werden wird.

---

[1]) Im Vorkongreß wurde eine andere Eintheilung der Sektionen beschlossen (vgl. hierüber unter Verhandlungen des Vorkongresses).

Die permanente Kommission indessen trat für sich allein zu einer Sitzung zusammen, in welcher die Berichte über den Stand der Arbeiten in Beziehung auf die Aufstellung einer internationalen Statistik entgegengenommen wurden. Das Ergebniß war die Vorlage einer Reihe höchst werthvoller Werke, hervorgegangen aus der Feder einzelner hervorragender Männer, welche sie in ihrer Eigenschaft als officielle Theilnehmer an dem internationalen Unternehmen vollendet oder begonnen haben.

Jedes Land hat nämlich, gemäß einem auf dem Kongresse zu Haag (1869) aufgestellten und auf dem Kongresse in Petersburg (1872) revidirten Plane, ein bestimmtes Gebiet oder bestimmte Gebiete zur internationalen Bearbeitung übernommen. Dieser Aufgabe sind einige Länder nachgekommen, indem von den Vorständen ihrer statistischen Büreaux folgende Arbeiten vorgelegt wurden:

1) Die Statistik der Bevölkerung (Etat de la population), 1. Band, Tabellen von Fr. Th. Berg, Direktor des schwedischen statistischen Büreau's, Stockholm 1875—1876;
2) die Statistik der Civil- und Handelsrechtspflege in Europa (Administration et statistique de la justice civile et commerciale), von E. Yvernès, Chef des statistischen Büreau's des französischen Justizministeriums, Paris 1876;
3) die Statistik der größeren Städte (Statistique internationale des grandes villes. Première section, mouvement de la population, tome I. Seconde section, finances, von J. Körösi, Chef des statistischen Büreau's der Stadt Pest. Budapest, Paris und Berlin 1876;
4) die Statistik der Sparkassen (Casse di risparmio in Italia ed all' estero) von L. Bodio, Direktor des statistischen Centralbüreau's, Rom 1876;
5) die Statistik des Weinbaues (Statistique viticole, première partie, Viticulture de la Hongrie 1860—1873) von Karl Keleti, Direktor des ungarischen statistischen Büreau's, Budapest 1876;
6) die Statistik der Seeschifffahrt (Navigation maritime, I. Jaugeage des navires) von A. N. Kjaer, Chef des statistischen Centralbüreau's, Christiania 1876.

Während die Genannten bereits abgeschlossene Arbeiten oder Theile derselben vorlegten, berichteten mehrere Delegirte über den Stand der von ihnen übernommenen Arbeiten.

Vorstand des württembergischen statistisch-topographischen Büreau's, K. Riecke, legte eine Denkschrift vor: „Die internationale Finanzstatistik, ihre Ziele und ihre Grenzen, Stuttgart 1876", königl. Ministerialrath G. Mayr, Vorstand des bayerischen statistischen Büreau's, berichtete über die „Bearbeitung der internationalen Gebäudestatistik" — vgl. dessen Bericht, München 1876 —, Vorstand des statistischen Büreau's in Hamburg, E. Neßmann, über die „Statistik der Ein- und Auswanderungen". [1])

[1]) Ministerialrath G. Mayr legte außerdem der permanenten Kommission eine Schrift über die „Organisation der amtlichen Statistik und der Arbeitsthätigkeit der statistischen Bureaux" vor.

Die übrigen Mitglieder erstatteten über den Stand der von ihnen übernommenen Arbeiten lediglich mündlichen Bericht.

Eine weitere erst nach der letzten Plenarsitzung des statistischen Kongresses stattfindende Sitzung bezog sich lediglich auf formelle Angelegenheiten.

II. Verhandlungen des Vorkongresses.

Für diesen Vorkongreß (Avant-congrès), von welchem bereits unter I. die Rede gewesen ist und welchem die Mitglieder der permanenten Kommission und die officiellen Delegirten der verschiedenen Staaten beiwohnten, bildete den Hauptgegenstand der Berathung die Geschäftsordnung (Règlement) des Kongresses und insbesondere Artikel 5 des Entwurfes der Vorbereitungskommission, welche die französische und ungarische Sprache als die officiellen Sprachen bezeichnete und den Gebrauch anderer Sprachen als zulässig erklärte.

Der mehrererseits gebrachte Vorschlag auf Gleichstellung aller Sprachen fand nach lebhafter Diskussion die Billigung der Versammlung.

Hinsichtlich der Eintheilung der Sektionen wurde eine Aenderung dahin getroffen, daß aus der Sektion V „Handel und Verkehr" ausgeschieden und einer neuen Sektion (VI) zugewiesen wurde. Die „Statistik der Finanzen der Großstädte" wurde in die I. Sektion verwiesen.

III. Verhandlungen der Sektionen.

Wie erwähnt, wurde die im Programme enthaltene Sektionseintheilung durch den Vorkongreß einer Aenderung unterworfen, so zwar, daß der I. Sektion die „Statistik der Finanzen", der V. Sektion „Industrie", der VI. Sektion „Handel und Verkehr" zufiel.

Wenn auch die Beschlüsse der Sektionen der Plenarsitzung zur Berathung und Beschlußfassung unterstellt werden, so sind die Entscheidungen der Sektionen von so durchschlagendem Einflusse, daß sie gewöhnlich in der Plenarversammlung fast ohne jede Debatte angenommen werden; und so war es auch diesmal wieder der Fall. Es empfiehlt sich deshalb, von der Berathung in der Plenarsammlung und auch von der Zeitfolge, in welcher die einzelnen Sektionen abgehalten worden sind, ganz und gar abzusehen und für jede Sektion die Verhandlungen und Berathungen, welche in ihr stattfanden, folgen zu lassen. Selbstverständlich wird hierbei nur eine ganz allgemeine Skizze gegeben und jedes Detail vermieden.

I. Sektion.

(Theorie und Bevölkerungsstatistik.)

1.

Ueber den ersten Gegenstand, welcher dieser Sektion zur Berathung oblag:

„die Statistik als Gegenstand des Unterrichtes in den Elementar-, mittleren und höheren Schulen"

waren drei Denkschriften ausgearbeitet:

1) von Professor Alexander Konek über „die Statistik als Lehrgegenstand";

2) von E. Levasseur, Mitglied der Pariser Akademie, „sur l'étude de la statistique dans l'enseignement primaire, secondaire et supérieure";
3) von Julius Jahnson, Professor der Statistik an der Universität in Petersburg, über die „Statistique comme objet de l'enseignement primaire, secondaire et supérieure".

Außerdem lag noch der Sektion die „Geschichte des Unterrichtes in der Statistik an den österreichischen Hoch- und Mittelschulen" nebst elf Resolutionen von Adolf Ficker, Sektionschef und Vorstand der k. k. österreichischen Centralkommission, vor [1]).

Indem bei der Berathung im Wesentlichen von den Resolutionen Fickers ausgegangen wurde, ward Gegenstand lebhafter Debatte hauptsächlich die Frage, ob, in welchem Maße und in welcher Weise der Unterricht in der Statistik in den Volks- und mittleren Schulen zu ertheilen sei. In dieser Frage traten sich insbesondere zwei Ansichten entgegen. Die Einen wünschten die Statistik von dem Unterricht in der Volksschule vollständig ausgeschlossen, und erklärten ihre gesonderte Behandlung in den Mittelschulen für unzulässig, während die Anderen die Verbreitung von Kenntnissen sowohl in den unteren wie mittleren Schulen als höchst wünschenswerth hinstellten. Die mit letzterer Ansicht übereinstimmenden Vorschläge von Ficker, wie sie in der angeführten Schrift S. 413 u. f. abgedruckt sind, wurden schließlich mit einigen unwesentlichen Modifikationen angenommen.

Einen weiteren Gegenstand der Debatte bildete die Frage des Unterrichtes an den Hochschulen und der Verbindung der Professur der Statistik mit der Leitung des statistischen Büreaus. Die von der über diese Frage niedergesetzten Subkommission vorgeschlagenen Resolutionen gingen im Wesentlichen dahin, daß auf der höheren Stufe des Unterrichtes in den politischen Wissenschaften eine statistische Lehrkanzel zu errichten und die Statistik sowohl bei den Prüfungen für den Verwaltungsdienst als bei den Rigorosen zur Erlangung der Doktorwürde zu berücksichtigen sei. Die theoretischen Vorlesungen über Statistik auf den Universitäten sollen von praktischen Vorträgen begleitet werden und zu diesem Behufe bei den statistischen Lehrkanzeln specielle Bibliotheken von Werken statistischen Inhaltes errichtet, sowie die statistischen Büreaux wenn möglich in Verbindung mit den Professuren dieser Wissenschaft gebracht werden. Die statistischen Büreaux der einzelnen Staaten werden die Entwickelung der statistischen Einrichtungen fördern durch Abhaltung praktischer Lehrkurse für die im Verwaltungsdienste Angestellten.

2.

Die weitere Frage, welche der Berathung der ersten Sektion unterstellt war, behandelte die Herstellung zuverlässiger Mortalitätstafeln. Diese Frage schloß sich an einige andere bezüglich der Morta-

[1]) Abgedruckt in der statistischen Monatsschrift, herausgegeben vom Büreau der k. k. österreichischen statistischen Centralkommission, Jahrg. 1876 S. 49—74, 108—124, 253—267, 413 u. ff.

lität vom statistischen Kongresse in seinen früheren Versammlungen angenommene Resolutionen an (Anfertigung der Sterbelisten, Schema der Todesursachen, Ausstellung der Todtenscheine 2c.). Auf den beiden Versammlungen zu Florenz und Brüssel hatte man sich auch mit der Aufstellung von Mortalitätstafeln selbst befaßt, ohne aber über die Art und Weise der Herstellung derselben eigentliche Vorschläge zu machen.

Gleichwohl war die deshalb dem statistischen Kongresse, resp. der Sektion zur Berathung unterstellte Frage keine vollständig neue. Denn M. M. v. Baumhauer, Vorstand des niederländischen statistischen Büreaus, hatte einen Bericht über die „méthodes de construction des tables de survie et de mortalité“ dem statistischen Kongresse zu Haag vorgelegt, auf Grund dessen die Bearbeitung von Mortalitätstafeln den statistischen Büreaux empfohlen wurde.

Gegenstand der Berathung bildete nun die Frage:

„Welche Unterlagen hat die Statistik zu beschaffen, um richtige Mortalitätstafeln zu gewinnen?“

Der Berathung selbst über diese Frage war eine gute Grundlage geschaffen durch die dem Kongresse vorgelegten Denkschriften von

1) Ministerialrath K. Becker, Direktor des kaiserlichen statistischen Amtes: „Zur Berechnung von Sterblichkeitstafeln an die Bevölkerungsstatistik zu stellende Anforderungen“.
2) M. M. v. Baumhauer, Vorstand des niederländischen statistischen Büreaus, „sur la construction ou les calculs de tables de survie et de mortalité“.
3) Jos. Körösi, Direktor des statistischen Büreaus der Stadt Budapest: „Welche Unterlagen hat die Statistik zu beschaffen, um richtige Mortalitätstabellen zu gewinnen?“

Außerdem lag ein Bericht von J. Lewin, Direktor der Budapester Handelsakademie, vor über „la détermination et le recueil des données relatives aux tables de mortalité“. Gegen diesen Bericht brachte Körösi eine Entgegnung in seinen „Mittheilungen über die individualen Mortalitätsbeobachtungen, Budapest 1876“.

Becker kommt, um die Sterblichkeit richtig messen zu können, zu dem Schlusse, daß der Stand der ortsanwesenden Bevölkerung nach einjährigen Altersklassen längstens alle zehn Jahre durch Zählung zu ermitteln sei, jährlich die Zahl der an einem Orte Lebend- und der Todtgeborenen, mindestens der Ersteren nach den Monaten der Geburt, die Vertheilung der ebendaselbst Verstorbenen nach den Geburtsjahren festgestellt, und auch die Zahl der Zu- und Weggezogenen mit Angabe der Geburtsjahre nachgewiesen werden müsse [1]).

Lewin stimmt in seinem Berichte dem Antrage Beckers mit der Modifikation bei, daß für die Verstorbenen des ersten Altersjahres noch der Geburtsmonat, für jene des zweiten das Geburtsquartal angegeben werde [2]).

Das Ergebniß der Berathung war die Annahme der Anträge Lewins mit wenigen Modifikationen.

---

[1]) Statistische Mittheilungen l. c. S. 417.
[2]) Näheres hierüber und insbesondere auch über die Denkschrift von Körösi s. l. c. S. 417.

3.

Die dritte Frage bezog sich auf die Bevölkerungsbewegung in den Großstädten.

Zwar lag über diese Frage eine eigentliche Denkschrift nicht vor, allein diese wurde durch die beiden Vorarbeiten von Körösi: „Plan einer Mortalitätsstatistik für Großstädte" und dessen „Statistique internationale des grandes villes, mouvement de la population" genügend ersetzt. Außerdem hatte W. Farr, Vorstand des general-register-office in London, ein „memorandum on the periodical returns of births, fatal diseases and deaths" ausgearbeitet.

Die Erörterung über die Frage der Bewegung der Großstädte, sowie die weitere von der Vorversammlung aus der V. Sektion in die I. Sektion verwiesene „über die Statistik der Finanzen der Großstädte" wurde einer Subkommission, bestehend aus sämmtlichen Vertretern der kommunalstatistischen Büreaux überwiesen. Dank den erwähnten Vorarbeiten und dem weiteren Gutachten von Körösi „plan d'une statistique internationale des finances des grandes villes", sowie den eingehenden Berathungen der sämmtlichen Theilnehmer der Subkommission wurde die Herausgabe von Wochenberichten über die Bevölkerungsbewegung der Großstädte nach gemeinsamem Schema beschlossen, und den Formularen Körösi's zur Aufstellung einer Finanzstatistik der Großstädte im Wesentlichen die Zustimmung ertheilt.

II. Sektion.

(Rechtspflege.)

1.

Den ersten Berathungsgegenstand der Sektion bildeten die „Casiers judiciaires" (Verbrechenskataster, Straflisten) und die „Rückfälle".

Um eine richtige Grundlage zur Konstatirung der Rückfälligkeit zu gewinnen, wurde bereits auf der Versammlung in Petersburg die Anlegung eines Katasters der in einem Lande für straffällig Erkannten den Regierungen anempfohlen. Dagegen ward über das System der Katastrirung ein Beschluß nicht gefaßt. In Beziehung auf letztere traten sich insbesondere zwei Ansichten gegenüber. E. Yvernès, Direktor des statistischen Büreaus im französischen Justizministerium, welcher eine Denkschrift: „mémoire de la récidive et du régime pénitentiaire en Europe" und einen Bericht über „la récidive prise isolément et envisagée dans ses relations avec le régime pénitentiaire" verabfaßt hatte, empfahl in diesen Schriften das in Frankreich angewendete System, wonach beim Gerichtshofe, in dessen Sprengel der Geburtsort des Verurtheilten sich befindet, die Casiers judiciaires geführt worden und auf Grund dieser Katastrirung nur von Fall zu Fall amtliche Mittheilung erfolgt.

J. Outine, Vorstand des statistischen Büreaus im russischen Justizministerium, gibt in seiner Denkschrift „sur les casiers judiciaires" eine ausführliche Schilderung des in Rußland bestehenden Systems, nach welchem für alle Verurtheilte des Reiches im Justizministerium die Daten gesammelt

und in jedem Jahre alphabetische auch alle Vorjahre umfassende Register veröffentlicht werden. Das Resultat der eingehenden Berathungen, welche sich insbesondere um die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit eines der beiden Systeme drehten, war, daß zwar die Einrichtung der Casiers judiciaires als dringend, jedoch keines der beiden Systeme empfohlen, vielmehr den Regierungen die Wahl zwischen beiden freigelassen wurde.

Bei der ferneren Berathung, für welche die Vorschläge von Yvernès die Grundlage bildeten, wurden dieselben im Allgemeinen mit unwesentlichen Modifikationen angenommen. Die Vorschläge gingen im Allgemeinen dahin, daß nach Annahme der Einrichtung der Casiers judiciaires jahrweise alphabetische Listen jener wegen schwerer Delikte verurtheilten Rückfälligen, welche erst im Gegenstandsjahre oder einem der nächsten zwei Vorjahre nach Verbüßung mindestens einjähriger Haft aus der Strafanstalt entlassen worden sind, und eben solche Listen aller im Gegenstandsjahre aus den Strafanstalten Entlassenen — beide Listen mit einer namhaften Zahl von fachgemäß festgestellten Rubriken — angelegt und die in den ersteren vorkommenden Namen auch in den zweiten markirt werden sollen [1]).

Einem in der Sektion gestellten Antrag auf internationalen Austausch bezüglich der ergangenen Urtheile wurde zugestimmt [2]).

2.

Die Hypotheken- und Grundbücher waren gleichfalls Gegenstand der Berathung in der zweiten Sektion. Während auf dem Kongreß in seiner Versammlung zu Florenz die Statistik des Hypothekarkredits und seiner Benützung Berathungsgegenstand war und hinsichtlich desselben detaillirte Beschlüsse gefaßt wurden, wurde mit Rücksicht darauf, daß die öffentlichen Bücher nicht blos Pfandrechte, sondern auch andere dingliche Rechte zum Gegenstand haben, die Ausdehnung dieser Statistik auf sämmtliche Bücher dieser Art und deren Inhalt ins Auge gefaßt.

In diesem erweiterten Umfange waren zwei Schriften über die Frage ausgearbeitet:

1) ein „mémoire sur la statistique internationale des régistres fonciers et hypothécaires“ von E. Zlinsky, Richter an der königl. Tafel zu Budapest;
2) ein Bericht über „la statistique internationale des livres publics“ von Sektionsrath J. Schnierer.

In beiden waren Entwürfe von Formularen für eine internationale Statistik der öffentlichen Bücher enthalten.

---

[1]) Statistische Monatsschrift l. c. S. 421.

[2]) Nicht unerwähnt darf bleiben, daß der Sektion eine „Statistique criminelle pour la Russie pour l'année 1875“ bearbeitet von Dutine, ferner eine Abhandlung von R. v. Sterlich, Sekretär des statistischen Büreaus des italienischen Justizministeriums über „la récidive en Italie“ vorgelegt worden sind. Ueber den von J. Foinitsky, Prof. der Universität in Petersburg, im Avant-congrès gestellten Antrag auf Fortsetzung der Nomenklatur der Verbrechen, zu welchem Zwecke er in seinem „mémoire sur la statistique internationale des délits en général et sur la statistique de la récidive“ einen Entwurf auf Grund der Strafgesetze Deutschlands und Rußlands ausgearbeitet hatte, wurde von der II. Sektion, an welche dieser Antrag verwiesen war, ein Beschluß nicht gefaßt.

Diese wurden mit den hierzu gestellten Anträgen von der Sektion mit einigen Modifikationen genehmigt [1]).

3.

Die Statistik der privatwirthschaftlich erwerbsthätigen juristischen Personen.

Ueber diesen Gegenstand, welcher der V. Sektion zur Berathung zugewiesen war, wurde von dieser mit der II. Sektion gemeinschaftlich berathen. Oberregierungsrath E. Engel, Direktor des preußischen statistischen Büreaus, hatte über denselben eine Denkschrift ausgearbeitet und in dieser beantragt, in allen Staaten einen Kataster der privatrechtlich erwerbsthätigen juristischen Personen mit Angabe ihres Zweckes und des Vermögensstandes nach dem letzten Rechnungsabschlusse anzulegen, bezüglich der Aktiengesellschaften und der Aktienkommanditgesellschaften aber am Schlusse jedes Quinquenniums detaillirte Erhebungen vorzunehmen, welche ihrem Gegenstande nach näher bezeichnet waren [2]).

In der Sektion gelangte nach lebhaften Erörterungen darüber, welche juristische Personen in den Kreis der Statistik zu ziehen seien, nur der Antrag auf die Erhebungen bezüglich der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien zur Annahme.

III. Sektion.

(Medicinalwesen und öffentliche Gesundheitspflege.)

1.

Die Statistik der Epidemien, welche bereits bei den Versammlungen zu Wien und Paris einen Gegenstand der Verhandlung und Berathung gebildet hatte, wurde bei der gegenwärtigen Versammlung unter zahlreicher Betheiligung von Aerzten zum Gegenstande eingehender Berathung gemacht.

Nicht weniger als fünf Gutachten lagen dem Kongresse gedruckt vor, von welchen drei die Statistik der Epidemien überhaupt und zwei die der Cholera behandelten. In ersterer Beziehung war eine Denkschrift von Prof. Joseph Fodor: „Projet d'une statistique internationale des maladies épidémiques", eine weitere von Obersanitätsrath E. Nusser: „Gutachten über die Frage der Ausführbarkeit einer internationalen Statistik der Epidemien überhaupt und der Cholera insbesondere", eine dritte von Fr. Th. Berg, Chef des schwedischen statistischen Centralbüreaus über die „Statistik der Epidemien" verfaßt, in letzterer Hinsicht war von Geheimrath Dr. Max v. Pettenkofer ein Schreiben an den Präsidenten der Vorbereitungskommission, „Mittheilungen über Cholerastatistik" enthaltend, gerichtet und von Prof. Fr. Korányi ein „mémoire sur la statistique internationale du choléra" ausgearbeitet. Das Ergebniß der Be-

[1]) Näheres s. Statistische Monatsschrift l. c. S. 422, 423.

[2]) Statistische Monatsschrift l. c. S. 424. Zeitschrift des königl. preußischen statistischen Büreaus, Jahrg. XV, S. 449 u. ff.

rathungen war die Annahme der von Fodor und Korányi gestellten Anträge, wonach zum Zwecke der Aufstellung der internationalen Statistik der Epidemien ein statistisches Büreau die von den einzelnen Regierungen einlaufenden monatlichen Sanitätsberichte in einer Zusammenstellung zu vereinigen habe. Diese Sanitätsberichte haben die Bezirke und Städte zu bezeichnen, in denen eine Epidemie aufgetreten sei, und die wichtigsten medicinisch-topographischen Daten und die Angabe des Sterblichkeitsverhältnisses zu enthalten. Zum Zwecke der Sammlung von verschiedenen Momenten in Beziehung auf die Cholera sollen in den größeren Städten permanente Kommissionen ins Leben gerufen werden.

Auf weitere Anregung aus dem Schoße der Sektion wurde die internationale Seuchenkommission in Wien als das zur Zusammenstellung der einlaufenden Sanitätsberichte geeignete Organ bezeichnet. Weiter wurde die Schaffung eines topographischen Lexikons über die Cholera beschlossen, in welchem jeder seit dem Jahre 1831 einmal oder öfter von der Cholera heimgesuchter Ort mit Angabe der jedesmaligen Mortalität aufzuführen sei [1]).

2.

Die Statistik der Bäder, Mineral- und Heilquellen bildete zum ersten Mal einen Berathungsgegenstand für den Kongreß. Auch hierüber waren der Vorbereitungskommission einige Gutachten, ein Bericht und mehrere sonstige Schriften zugekommen:

1) ein Gutachten von Sektionsrath Leopold Grósz: „de la statistique des bains et des eaux minérales";
2) ein Gutachten von Sanitätsrath Jos. Schneller: „Zur internationalen Statistik der Mineral- und Heilquellen";
3) die „statistique des bains et eaux minérales de l'Europe" von Dr. W. Pichler und J. Hirschfeld;
4) die Schrift „Meteorologische Beobachtungen an Kurorten" von Hofrath K. Jelinek, Direktor der k. k. Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus;
5) die Schrift von J. Körösi: „des données relatives à la température moyenne spécialement en vue des stations balnéaires";
6) „Rapport sur la statistique des bains et eaux minérales von Prof. J. Hunfalvy.

In ihren Gutachten hatten Grósz, Schneller und Hunfalvy, welche sich hauptsächlich für die Nothwendigkeit der Aufstellung einer internationalen Statistik der Heilbäder ꝛc. aussprachen, Ermittelungen bezüglich sämmtlicher Bäder (mit Ausnahme der Seebäder) und Mineralquellen in Beziehung auf bestimmte Momente befürwortet und zur Ermöglichung derselben Formulare beigefügt. Die von ihnen gestellten Anträge wurden von der Sektion angenommen und die Sammlung der hiernach gewonnenen Resultate zur Aufstellung einer internationalen Statistik der Bäder, Mineral- und Heilquellen durch ein statistisches Büreau gutgeheißen.

---

[1]) Statistische Monatsschrift l. c. S. 425.

IV. Sektion.

(Ackerbau und Forstwirthschaft.)

1.

Obschon die Statistik der Landwirthschaft schon zu wiederholten Malen Gegenstand der Berathung des internationalen statistischen Kongresses gewesen war, wurde sie gleichwohl wieder auf die Tagesordnung der Versammlung in Budapest gesetzt, nachdem der internationale Kongreß der Land- und Forstwirthe, welcher im September 1873 in Wien tagte, die seitherigen Verhandlungen des statistischen Kongresses einer Kritik unterworfen und insbesondere ihnen gegenüber hervorgehoben hatte, daß fachmännische Ermittelungen als die Grundlage einer verlässigen land- und forstwirthschaftlichen Statistik zu erachten seien, und zugleich eine Verständigung mit dem statistischen Kongresse herbeigeführt wissen wollte.

Von diesem Standpunkte ausgehend, setzte die Vorbereitungskommission die Statistik der Landwirthschaft auf das Programm.

Auch hierüber lag dem Kongreß ein Gutachten und ein Bericht von K. Keleti: mémoire und rapport „sur la statistique agricole“ vor, in welchen er sich gleichfalls für Herbeiziehung fachmännischer Organe bei allen agrar-statistischen Erhebungen aussprach. Die Berathungen in der Sektion endeten damit, daß man sich für Aufstellung einer vollständigen landwirthschaftlichen Landesbeschreibung in jedem zehnten Jahre, sowie für eine jährliche Erntestatistik aussprach. Ferner wurde die Beiziehung von Fachmännern zu Erhebungen, welche fachmännische Kenntnisse erfordern, für zweckmäßig erachtet. Auch sprach sich die Sektion dahin aus, daß zu der Permanenzkommission bei Verhandlungen über Agrarstatistik fachmännische Delegirte abgeordnet werden mögen.

2.

Die Statistik der Forstwirthschaft bildete noch keinen besonderen Gegenstand der Tagesordnung des statistischen Kongresses. Da auch über denselben eingehende Gutachten und Berichte, insbesondere von Aug. Meitzen ein Gutachten über die Bearbeitung der Forststatistik und ein rapport sur la sylviculture, ferner von Oberforstmeister A. Bedö eine Denkschrift: „la sylviculture comme objet de la statistique internationale“, auch mehrere Berichte über den Stand der Forststatistik in einzelnen Ländern (Norwegen, Rußland, Niederlande, Schweiz, Ungarn) vorlagen, so gelangte die Sektion zu detaillirten Beschlüssen, welche im Wesentlichen die Zweckmäßigkeit zehnjähriger Erhebungen über den Waldbestand &c. betonten, sowie jährliche Ermittelungen in Beziehung auf Holzertrag, Holzpreise und Höhe des Taglohnes als wünschenswerth bezeichneten [1]).

[1]) Siehe Statistische Monatsschrift, S. 429 u. f.

3.

Organisirung der meteorologischen Beobachtungen für Zwecke der Landwirthschaft.

Die Versammlung in Petersburg hatte bereits den von Quetelet befürworteten Antrag des Kommodore Maury [1]) angenommen, für die wichtigsten Thatsachen der météorologie agricole und für die Saatenstandsberichte ein gleichförmiges System und raschen gegenseitigen Austausch der Nachrichten herzustellen. Die Durchführungsmethode sollte Gegenstand der Berathung des statistischen Kongresses bilden.

Ueber diesen Gegenstand waren gleichfalls zwei Denkschriften und ein Bericht vorhanden:

1) „mémoire sur la météorologie agricole" von G. Schenzl, Direktor der Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus ꝛc.
2) Denkschrift von Ministerialrath J. R. Lorenz: „sur les rapports de la météorologie et de la climatologie à la statistique agricole" nebst nachträglichen Bemerkungen über die Beziehungen der Meteorologie und Klimatologie zur Statistik der Bodenkultur.
3) Bericht vom Präsident des Centralkomités für Statistik, P. v. Semenow, über die „météorologie agricole".

Schenzl bezeichnete in seiner Denkschrift die meteorologischen Momente, welche im Interesse der Landwirthschaft zu beobachten seien, Luft- und Bodenwärme, Luftdruck, Feuchtigkeitsgrad, Niederschlagsmenge, Richtung und Stärke des Windes ꝛc., bezüglich der phänologischen Beobachtungen empfahl er den Anschluß an das von Prof. A. Kerner in Innsbruck aufgestellte Schema, auch wünschte er die Ernennung von Berichterstattern über den Saatenstand, und zwar je eines auf 470 Quadratmeilen. Semenow sprach sich insbesondere für die Errichtung einer Anzahl von Stationen für météorologie agricole bei den landwirthschaftlichen Schulen, Musterwirthschaften ꝛc. aus. Diesen Anstalten wären auch phänologische Beobachtungen zu übertragen. Lorenz sprach sich dahin aus, daß nur festgesetzt werden solle, welche Beobachtungen für statistische Zwecke nothwendig seien, den Meteorologen aber selbst die Beschaffung des Materials anheimzugeben.

Das Ergebniß der Berathung in der Sektion war die Annahme der von Schenzl und Semenow gestellten Anträge nebst mehreren von Lorenz gestellten Modifikationen [2]).

V. Sektion [3]).

(Industrie)

1.

Den ersten Gegenstand der Berathung bildete in dieser Sektion die Statistik der Hausindustrie, über welchen Referate vorlagen:

[1]) Vgl. „Ein Vermächtniß M. Maury's und A. Quetelet's an die neunte Versammlung des internationalen statistischen Kongresses" im 16. Jahrgange der Zeitschr. des königl. preußischen statistischen Büreaus, Heft 1 u. 2, S. 197 u. ff.

[2]) Statistische Monatsschrift l. c. S. 434 u. 435.

[3]) Vgl. hiezu oben II. Sektion Nr 3. S. 195.

1) von Dr. Max Wirth: „Entwurf zu einer Erhebung der Statistik der Hausindustrie“;
2) von Sektionsrath K. Heric ein „rapport sur la statistique de l'industrie à domicile“;
3) von Prof. K. Kerkapolyi ein „mémoire sur la statistique de l'industrie à domicile“.

Wirth unterscheidet bezüglich der Hausindustrie zwei Arten, die alte und die neue (d. h. die für den Bedarf der Hausindustrie sorgende gewerbliche Arbeit im Hause und die im Auftrage von Fabrikanten und Kaufleuten im Hause betriebene Produktion) und wünscht bezüglich der ersteren Beschränkung auf die Hauptarten der betriebenen gewerblichen Industrie, hinsichtlich der letzteren außer der Art der Hausindustrie auch noch die Feststellung anderer Erhebungsmomente, z. B. Zeit und Initiative der Entstehung, Bestand von Fachschulen, Art der Vergütung abgelieferter Arbeiten 2c.

Heric dagegen unterscheidet außer den zwei aufgestellten Arten der Hausindustrie noch eine dritte, „die tägliche Arbeit von Familiengliedern zur Anfertigung oder Instandhaltung von Gegenständen des häuslichen Bedarfes“. Er will auch bezüglich der Hausindustrie alter Form (von ihm nationale Hausindustrie genannt) Erhebungen über Zeit und Initiative ihrer Entstehung, über die dabei betheiligten Personen 2c., hinsichtlich der neuen Hausindustrie („fabrikmäßige Hausindustrie“) an Stelle der Frage über die Art der Vergütung für gelieferte Arbeit Fragen nach dem Bezuge von Rohstoffen und die Anwendung von Maschinen 2c. Diese beiden Anträge gaben Anlaß zu eingehender Diskussion, in welcher hauptsächlich geltend gemacht wurde, daß die Hausindustrie alter Form unmöglich zum Gegenstande einer statistischen Erhebung gemacht werden könne. Indessen wurden schließlich die von Max Wirth gemachten Vorschläge, zu welchen Heric eine Zweitheilung der Hausindustrie als nationale und fabrikmäßige formulirte, nebst den Formularien selbst von der Sektion gutgeheißen [1]).

2.

Statistik der Unglücks- und Todesfälle in der Industrie und die Unfalls- und Invaliditätsversicherung.

Die hierüber vorliegende Denkschrift vom Direktor des preußischen statistischen Büreaus, Geh. Oberregierungsrath Engel:

„Statistik der Morbidität, Invalidität und Mortalität, sowie der Unfalls- und Invaliditätsversicherung der Erwerbsthätigen“

sprach sich im Wesentlichen für Erhebungen

1) über Morbidität, Invalidität und Mortalität der Erwerbsthätigen;
2) über die Verunglückungen der Erwerbsthätigen in und außerhalb ihres Berufes;
3) über die Unfalls- und Invaliditätsversicherung der Erwerbsthätigen, jedoch nur unter Beschränkung auf die zu festen Unterstützungsverbänden Organisirten, einschließlich der im Dienste Stehenden, aus.

---

[1]) Statistische Monatsschrift S. 436.

Für jede dieser Kategorien verlangte er bestimmt formulirte Erhebungsmomente. In der Sektion wurden zwar im Wesentlichen die Anträge angenommen, jedoch auf Vorschlag des Ministerialrathes G. Mayr denselben eine Erweiterung dahin gegeben, daß zuerst eine Ermittelung sämmtlicher die Fürsorge für Erkrankung, Invalidität und den Todesfall bezweckenden Vereinigungen, namentlich der sogenannten „Hilfskassen", stattfinden und erst dann die weiter gehende Erhebung Platz greifen möge.

3.

Ueber die Statistik der humanitären Einrichtungen in den größeren Gewerbebetrieben lagen zwei Druckschriften vor:

1) Denkschrift von Ministerialrath G. Mayr „über die Statistik der in der großen Industrie zu Gunsten der arbeitenden Klassen getroffenen Einrichtungen";
2) Bericht von Mudrony, Vorstand des Landesindustrievereins zu Budapest, über die „statistique des institutions créées dans la grande industrie en faveur des classes laborieuses".

Nach Analysirung der verschiedenartigen derartigen Einrichtungen kommt Mayr zum Vorschlage, daß im Wesentlichen der bei einer Erhebung im Jahre 1873 [1]) angewendete Fragebogen mit den Modifikationen und Aenderungen, welche sich nach den gemachten Erfahrungen als zweckmäßig herausstellen, zur Grundlage einer Statistik der humanitären Einrichtungen zu nehmen sei. Nachdem die Sektion im Allgemeinen ihr Einverständniß zu diesem Antrage erklärt hatte, wurde zur Formulirung desselben eine Subkommission gebildet, welche ihren Bericht sogleich an das Plenum zu erstatten hatte. Das Ergebniß dieser war nach einer sich hieran knüpfenden Debatte, in welcher hauptsächlich der Direktor des sächsischen statistischen Büreaus, Böhmert, einige ins Detail gehende Monographien befürwortete [2]), die Annahme der Vorschläge.

VI. Sektion.

(Handel und Verkehr.)

1.

Aufstellung der Handelsbilanz.

Die Statistik des auswärtigen Handels war bereits Gegenstand mehrfacher Berathung auf den Versammlungen in Brüssel, Paris, Haag und Petersburg.

---

[1]) Ergebniß einer Erhebung über die in den bayerischen Fabriken zum Besten der Arbeiter getroffenen Einrichtungen, veröffentlicht durch das königl. Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Handel und Gewerbe. München 1874. Zeitschrift des königl. bayerischen statistischen Büreaus, Jahrg. 1875, S. 38 u. ff.

[2]) Hierüber vgl. Statistische Monatsschrift l. c. S. 440.

Obwohl auf letzterer Versammlung die Frage der Aufstellung der Handelsausweise bereits zum Gegenstand eingehender Debatte gemacht worden war, wurde dieselbe gleichwohl wieder auf das Programm gesetzt, hierbei indessen das Hauptgewicht darauf gelegt, welches die besten Methoden zur Aufstellung einer sicheren Handelsbilanz seien.

Hierüber lagen nicht weniger als sieben Schriften vor:

1) vom Direktor des kaiserl. statistischen Amtes, K. Becker, eine Denkschrift: „Die Handelsbilanz und die Statistik des auswärtigen Handels", in welcher er, gestützt auf die Erfahrungen, welche er seit dem Jahre 1872 im Gebiete des Deutschen Reiches bezüglich der Statistik des auswärtigen Handels gemacht hat, detaillirte Vorschläge machte, um eine möglichste Vollständigkeit in Beziehung auf die Waarenbewegung zu erhalten;
2) Gutachten vom Vorstand des statistischen Büreaus in Hamburg, E. Neßmann: „Die Aufgabe der Statistik bei Bildung der Handelsbilanz" nebst seinem „Vergleichenden Verzeichnisse von 112 Waaren, deren gleichmäßige Nachweisung in sämmtlichen handeltreibenden Ländern zu erstreben ist";
3) Denkschrift von Professor F. X. R. v. Neumann-Spallart: „Quelles sont les meilleures règles, d'après les quelles on devrait dresser le bilan général et les tableaux du commerce extérieur?";
4) ein „lettre en vue de la statistique internationale du commerce extérieur" von W. L. Caigon, Chef des Handelsarchivs im französischen Handelsministerium;
5) ein „mémoire sur les tableaux du commerce extérieur" von A. Schmidt, Stellvertreter des Vorstandes im Zolldepartement;
6) ein „memorandum respecting the adoption in England of the resolutions of the statistical congress at to foreign trade" vom Chef des statistischen Büreaus im board of trade, R. Giffen;
7) Bericht von Sektionsrath A. Matlecovics über „le bilan et les tableaux du commerce extérieur".

In der Sektion wurde vor Allem eine internationale Definition von Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr festgestellt. Bei der Berathung selbst wurde von den Vorschlägen des Berichterstatters Matlecovics ausgegangen, als Ergebniß dieser Berathung ergab sich die Annahme der Vorschläge desselben mit nicht unwesentlichen Modifikationen[1]).

Das von Neßmann aufgestellte Verzeichniß der wichtigsten Handelswaaren wurde nach einzelnen Berichtigungen und Zurückführung auf 105 Namen von der Sektion gut geheißen.

2.

Die Statistik der Eisenbahnen und der Güterbewegung im Innern.

Die internationale Eisenbahnstatistik erschien nicht zum ersten Male auf dem Programme des internationalen statistischen Kongresses, es sind vielmehr die Eisenbahnen in ihren verschiedenen (administrativer, technischer,

[1]) Vgl. Statistische Monatsschrift, S. 443.

finanzieller) Beziehungen bereits Gegenstand der Berathung gewesen. Diesmal wurde die Statistik des inneren Handels, und zwar speciell der Eisenbahnen als Hauptträger des inneren Handels, zum Gegenstande der Berathung gemacht.

Durch umfassende Denkschriften und Berichte war auch dieser Gegenstand genügend vorbereitet; es waren dies:

1) die „considérations soumises sous formes des tableaux pour la préparation d'une statistique internationale des chemins de fer“ von R. Giffen;
2) ein „projet relatif à la statistique du commerce intérieur“ von Ministerialsekretär L. Beöthy;
3) ein „Gutachten über die Statistik der Eisenbahnen in volkswirthschaftlicher Hinsicht“ von B. Weisz, Sekretär des hauptstädtischen statistischen Büreaus in Budapest;
4) Denkschrift von Eisenbahninspektor K. Toth: „Zur Eisenbahnstatistik“;
5) Bericht von Hofrath H. F. Brachelli über die „statistique des chemins de fer“.

Die Vorschläge von Brachelli, welche im Wesentlichen mit den Vorschlägen Beöthy's und denen von Weisz übereinstimmten, empfahlen für die Aufstellung einer internationalen Eisenbahnstatistik die Bildung eines fachmännischen Komités, und demgemäß wurde sogleich zur Wahl einer aus fünfzehn Mitgliedern bestehenden fachmännischen Kommission geschritten. Die Errichtung dieser Eisenbahnkommission wurde durch die Plenarversammlung genehmigt. Im Uebrigen fanden die Vorschläge Brachelli's im Allgemeinen die Billigung.

Verhandlungen der Plenarversammlung.

Die Plenarversammlung hielt im Ganzen zwei Sitzungen (eine Eröffnungs- und eine Schlußsitzung) ab.

Die erste Sitzung wurde von dem das Ehrenpräsidium des Kongresses führenden Erzherzog Joseph mit einer feierlichen Ansprache eröffnet [1]).

Nach Bildung des Büreaus wurden sodann unter dem Vorsitze des Ministers Trefort die Gedächtnißreden für die dahingeschiedenen Mitglieder entgegengenommen.

Dr. Engel insbesondere gedachte der Verdienste des um die Statistik hochverdienten Quetelet in einem Vortrag über die Frage: „Was war Quetelet der Statistik im Allgemeinen und dem internationalen statistischen Kongresse insbesondere und was haben beide durch seinen Tod verloren?“

Hierauf wurde noch die Konstituirung der sechs Sektionen vorgenommen, über deren Verhandlungen oben in allgemeinen Umrissen referirt worden ist.

In der zweiten am 6. und 7. Septbr. stattfindenden Schlußsitzung wurden im Allgemeinen die von den Sektionen angenommenen Resolutionen,

---

[1]) Auszug aus dieser Ansprache in der erwähnten Monatsschrift, S. 410.

über welche je ein oder mehrere Berichterstatter aufgestellt waren, genehmigt. In dieser Sitzung wurden sodann auch Berichte über die graphische Ausstellung, sowie über die Thätigkeit der Permanenzkommission entgegengenommen. Mehrere besonders eingebrachte Anträge, z. B. Neumann's bezüglich der Statistik des Vorrathes von Edelmetallen, Wenzel's bezüglich der Statistik der periodischen Presse, wurden an die Permanenzkommission des statistischen Kongresses verwiesen.

Minister Trefort schloß hierauf die Sitzung, sowie überhaupt die neunte Versammlung des internationalen statistischen Kongresses mit dem Wunsche, daß die Resultate, welche durch die Statistik gewonnen wurden, im praktischen Leben gleichwie die Geschichte zu einer magistra vitae werden mögen [1]).

In vorstehender Skizze konnte der neunten Versammlung des internationalen statistischen Kongresses nur in ganz allgemeinen Grundrissen gedacht werden und mußte deshalb bei den einzelnen Berathungsgegenständen eine eingehendere Ausführung vermieden werden. Mancher mag deshalb hie und da ihm wesentlich Erscheinendes vermissen. Es sei deshalb hervorgehoben, daß in den oben S. 187 aufgeführten Quellen Näheres enthalten ist, und daß über die Verhandlungen selbst ein Compte-rendu nach stenographischen Aufzeichnungen erscheinen wird.

[1]) Vgl. Näheres in der Monatsschrift, S. 446 u. 447.

Deutschlands socialstatistische Erhebungen im Jahre 1876.

Von

Dr. Wilhelm Stieda,
Privatdocent in Straßburg i. E.

Es ist oft wiederholt worden, daß Deutschland zu allen Zeiten von Frankreich überflügelt gewesen ist. Leider ist dies eine Thatsache, die man hinnehmen muß, ohne darüber streiten zu können. Wohl aber giebt es manche zweifelhafte Behauptung zu bekämpfen, wenn es gilt den Stillstand einerseits, die Blüthe andererseits zu erklären. Da hat man gar häufig hören müssen, daß Frankreich seine günstigere wirthschaftliche Lage durch die natürlichen Vorzüge, welche seinem Boden, seiner Bevölkerung anhaften, errungen hätte. Deutschland — der arme Bruder, Frankreich der reiche; was Wunder, daß Produktion und Handel des einen Landes im steten Steigen begriffen sind, des anderen darniederliegen!

Wenn man Franzosen so urtheilen hört, darf es uns nicht überraschen, daß aber Deutsche selbst so trostlos reden mögen — und man kann es bei Gelegenheit der Beschickung der Pariser Industrie-Ausstellung in manchen Zeitungen lesen — zeigt nicht nur von einem unglaublich geringen Verständniß für die Leistungsfähigkeit der eigenen Nation, sondern auch von der bekannten Unzufriedenheit, die bei sich zu Hause Alles schlecht und im Nachbarlande Alles gut findet. Die wirthschaftliche Lage Deutschlands und Frankreichs mit einander vergleichen zu wollen, ist überhaupt ein verfehlter Gedanke; verfehlt zwar, weil die Bedingungen, unter denen die Wirthschaft sich entwickeln sollte, so grundverschiedene waren. Nicht Bodenbeschaffenheit, nicht Begabung geben den Ausschlag: was maßgebend ist für die gedeihliche Gestaltung des Wirthschaftslebens, ist die politische Ruhe, der innere Frieden. Frankreich war von je ein einheitlicher Staat, Deutschland ist es erst seit 6 Jahren.

Es ist wahr, Frankreich ist uns weit voraus. Es führte die Gewerbefreiheit bereits im vorigen Jahrhundert durch, was uns 30 Jahre später kaum gelang. Aber Frankreich lernte auch die Schäden des neuen Systems früher kennen als wir. Es hatte bereits 1841 sein Gesetz über den Schutz der Kinderarbeit und über die Regelung des Lehrlingswesens; wir sammeln eben erst Materialien, um den Entwurf vorbereiten zu können. Frankreich

hat für das Hülfskassen- und Unterstützungswesen schon im Beginn der fünfziger Jahre Sorge getragen, Deutschland hat nicht früher als im vorigen Jahre die gesetzliche Regulirung dieser wichtigen Angelegenheit in die Hand genommen. Und endlich, was hat Deutschland dem ganzen französischen Enquêtewesen entgegen zu setzen? Wo finden die seit den dreißiger Jahren in Frankreich durchgeführten Enquêten über den gewerblichen Unterricht, über das Zinsnehmen, über die Kooperativgesellschaften, über das öffentliche Unterstützungswesen, über die Gefängnißanstalten und viele andere wichtige Gegenstände der Socialpolitik und Besteuerung in Deutschland ihren Wiederhall? Der vierte Verbandstag der deutschen Gewerkvereine beschloß neulich, den Reichskanzler mit der Bitte anzugehen, über die Arbeit der Gefangenen eine Erhebung anstellen zu lassen — die Ausführung dieser Bitte steht in weiter Ferne. Alles dies zugegeben, haben wir indessen eine Frage: war es auch nur annähernd möglich in Deutschland an die Behandlung dieser wichtigen Fragen gehen zu können, so lange die deutschen Länder noch keinen Einheitsstaat bildeten? Man vergleiche die wirthschaftliche Lage Deutschlands und Frankreichs nach 50 Jahren, wenn wir Zeit gehabt haben, die gewonnenen Vortheile auszunutzen, wenn wir, nachdem die Außenseite vollendet, Gelegenheit gefunden haben, am innern Ausbaue rüstig zu arbeiten. Und wenn uns nicht Alles trügt, so sind wir auf dem besten Wege auch in dieser Richtung es in einigen Jahrzehnten anderen Völkern gleich zu thun! Die Muße, die uns nunmehr geschenkt, wird nicht in träger Ruhe genossen, sondern eifrig und treu ist man an leitender Stelle bedacht die Lücken der Gesetzgebung auszufüllen und die Wohlfahrt des Reiches herbeizuführen. Es ist ja freilich noch unendlich viel zu thun und die ideale Richtung wird ein wenig beengt durch Interessen anderer Art, die, wenn auch friedliebend, immerhin viel Gewicht legen auf die äußere Machtstellung. Aber das soll uns für das Dargebotene nicht undankbar machen. So begrüßen wir denn die Bestrebungen der letzten Zeit, die Kenntniß der socialen Zustände um uns her vermehren zu wollen, mit rückhaltsloser Genugthuung.

Allerdings ist dabei die Einheitlichkeit noch nicht ganz gewahrt. Die Erhebung, welche die zum Besten der gewerblichen Arbeiter in den Fabriken getroffenen Wohlfahrtseinrichtungen schildert, ist nur für Preußen und Baiern vorgenommen und dazu für jeden Staat getrennt publicirt worden; die Veröffentlichung über das Hülfskassenwesen bezog sich gar auf Preußen allein und wenn auch hier schon früher von den anderen deutschen Staaten Manches herausgegeben worden war, so wäre gerade kurz vor dem Erlaß des betreffenden Gesetzes eine zusammenfassende Behandlung von allergrößtem Interesse gewesen. Es hieß, daß eine solche aus den Materialien, welche der Bundesrath gesammelt hatte, vorgenommen werden sollte; bis jetzt ist uns jedoch ein derartiges Werk noch nicht zu Gesichte gekommen. Das ganze Deutsche Reich wird nur in den zwei Erhebungen über die Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken und über die Verhältnisse der Gesellen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter berücksichtigt.

Es sei hier gestattet ein Wort über unsere socialstatistischen Publikationen zu bemerken. Dieselben leiden an zwei erheblichen Mängeln. Ein Mal bereitet es Schwierigkeiten sich in ihren Besitz zu versetzen, da sie nicht in den Buchhandel zu kommen pflegen. Nur bei der Erhebung über

das Gesellen- und Lehrlingswesen hat der Bundesrath am 17. November v. J. beschlossen den Vertrieb durch den Buchhandel zu gestatten. Auf der anderen Seite aber wird für die Werke, deren Verkauf freigegeben ist, ein so bedeutender Preis gefordert, daß damit die geringe Bekanntmachung dieser Materialien von selbst gegeben ist. Die Ergebnisse der über die Frauen- und Kinderarbeit auf Beschluß des Bundesrathes angestellten Erhebungen sind Privatgelehrten nicht zugänglich. Uns ist ein Fall bekannt, wo die Bibliothek einer Universitätsstadt sich nur auf diplomatischem Wege ein Exemplar derselben verschaffen konnte, während doch den an dieser Universität lehrenden Professoren es ein unerläßliches Bedürfniß war tiefer in die Sachlage einzudringen, als es durch Zeitungsnachrichten, die vielfach Auszüge brachten, möglich war. Die von Preußen allein ausgegangenen Veröffentlichungen über die Gesellschaften zu gegenseitiger Hülfeleistung, über die Wohlfahrtseinrichtungen u. s. w. kosten die erstere 8 Mark, die andere 20 Mark, Summen, die zu zahlen nicht Jedermann im Stande ist. Beide Umstände lassen sich mit den Absichten, die der Inangriffnahme socialpolitischer Erhebungen zu Grunde liegen, nicht vereinen. Es ist nicht nur wichtig, daß die gesetzgebenden Faktoren sich über die Lage unterrichten; es muß auch allen den Privatpersonen, die sich für die Frage interessiren, es muß dem ganzen Volke die Möglichkeit geboten sein, ohne Schwierigkeit sich selbst ein Urtheil bilden zu können. Wie so ganz anders ist nach dieser Richtnng in England und Frankreich Sorge getragen!

I.

Frauen- und Kinderarbeit.

Die Erhebungen über die Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken wurden vom Bundesrathe, nachdem der Reichstag am 31. April 1873 einen darauf bezüglichen Beschluß gefaßt hatte, bereits am 31. Januar 1874 genehmigt, so daß dieselben theilweise schon im Laufe desselben Jahres, theilweise aber auch erst während des nächsten stattfanden. Der ungewöhnliche Umfang des eingesammelten Materiales brachte es dann mit sich, daß erst am 23. März 1876 das Reichskanzler-Amt die Erhebungen dem Bundesrathe zur weiteren Beschlußfassung vorlegen konnte. Die Erhebungen selbst wurden im ganzen Deutschen Reiche nach einem einheitlichen Programme vorgenommen. Fast überall waren die Behörden diejenigen Organe, welche zur Feststellung der Thatsachen in Anspruch genommen wurden: in Preußen die Gemeinde- und Kreisbehörden, in Baiern die Distrikts-Verwaltungsbehörden, in Württemberg die Oberämter, denen die Ortsbehörden die Angaben durch Vernehmung der Fabrikbesitzer unterbreiteten, in Sachsen das statistische Büreau. Die Beschaffung des Materials geschah in der Weise, daß das Programm selbst oder auch besondere Fragebogen an Fabrikbesitzer, Pfarrer, Kreisschulinspektoren, Lehrer, Handelskammermitglieder, Arbeitnehmer und andere mit den einschlagenden Verhältnissen vertraute Persönlichkeiten vertheilt wurden, die dann schriftlich antworteten, oder daß man auch dieselben Personen zu mündlicher Bekanntgebung ihrer Meinung einlud. Sehr zu bedauern ist hierbei, daß die Arbeiter in ganz geringer Zahl vernommen worden sind. Im Programm stand freilich auch nur: „Um das Ergebniß vor dem Vorwurfe der Einseitigkeit zu schützen, wird

es sich unter Umständen empfehlen, die Aufnahme unter Zuziehung von zuverlässigen Fabrikanten und unbefangenen Vertretern des Arbeiterstandes festzustellen." Man scheint diese Empfehlung nicht im vollen Ernst gemeint verstanden zu haben. In Preußen hat man z. B. gemeint, in den Bezirken Stralsund, Lüneburg, Aurich, Aachen, in einem Theile von Arnsberg und Kassel von einer Vernehmung einzelner Arbeiter gänzlich absehen zu sollen, und dies mit dem Mangel an geeigneten Personen gerechtfertigt. Man bedenke: ein Mangel an fähigen Arbeitern in so industriereichen Provinzen Preußens, wie Arnsberg und Aachen! In Baiern sind Arbeitnehmer nur in seltenen Fällen zu den Sitzungen hinzugezogen worden; hier ohne Entschuldigung der leitenden Organe. In Oldenburg, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Sondershausen hat man gleichfalls von der Beiziehung von Auskunftspersonen aus den Kreisen der Arbeitnehmer Abstand genommen. Für Württemberg verlautet nichts über ein Verhör von Arbeitnehmern. In Sachsen sei — heißt es — das Programm mündlicher Erörterung mit Gewerbetreibenden unterzogen worden, „nicht selten in Sitzungen, an welchen Arbeitgeber wie Arbeitnehmer Theil nahmen." Warum man die Arbeiter so, wie aus diesen Mittheilungen deutlich wird, ziemlich ausgeschlossen hat, statt sich ihrer zur Prüfung der anderen Angaben zu bedienen, ist uns unerfindlich. Es ist dies übrigens ein Uebelstand, der auch bei den französischen Enquêten bemerkt werden kann. Nur England weiß in dieser Hinsicht seinen Vortheil ganz zu wahren. Selbstverständlich gereicht diese einseitige Behandlung der Zuverlässigkeit der gewonnenen Ergebnisse nicht zum Vortheil.

Ueberhaupt sind wir der Meinung, daß erst das kontradiktorische Verfahren, wie es in England üblich, im Stande ist, der etwaigen Gesetzgebung völlig genügendes Material zu verschaffen. Nur wenn man den Einzelfall ins Auge fassen kann, wenn man sich vergegenwärtigt, zu welch' schauderhafter Ausdehnung bisweilen die Ausbeutung der Frauen- und Kinderarbeit getrieben wird, überzeugt man sich ernstlich von der Nothwendigkeit staatlichen Eingriffes. Treten große generalisirende Zahlen vor uns hin und wird uns nur allgemein berichtet von den Verhältnissen, unter welchen im gegebenen Falle die Frauen und Kinder beschäftigt werden, so drängt sich Einem leicht die Vermuthung auf, als sei Alles doch sehr weise eingerichtet, jedenfalls lange nicht so schlimm, als immer behauptet worden. Eine richtige Vorstellung gewinnt man kaum, wenn man der Extreme entbehrt. Dazu sind die großen Tabellen nicht ganz nach Wunsche gerathen. Jedermann wird zugeben müssen, daß eine der ersten Fragen nach den Industrien ist, welche am meisten Frauen und Kinder beschäftigen. Warum ist nun für's ganze Deutsche Reich die Summe in jeder Industriegruppe nicht gezogen worden? Auch im Texte geschieht dieser wichtigsten Notiz nur beiläufige Erwähnung. Das Gleiche gilt für die Kinderarbeit. Und doch wäre es hier durchaus nothwendig, in Erfahrung zu bringen, welche Industriezweige durch Verbot der Kinderarbeit am härtesten getroffen werden. Wüßte man das a priori schon genau, so brauchte man keine solche weitgehenden Untersuchungen anzustellen. Der Bericht spricht immer von der Behandlung der Frauen in den einzelnen Industriezweigen; um wie viele Personen es sich dabei dreht, ist nie angegeben. Wir würden ungern annehmen, daß dies absichtlich unterblieben ist: eine wiederholt

vorgenommene Summirung der für die einzelnen Industriezweige angegebenen Zahl beschäftigter Frauen wollte freilich nicht die richtige Ziffer ergeben, sondern stand um mehr als 20,000 hinter ihr zurück. Wir lassen dahingestellt, in wie weit Druckfehler dieses Nichtstimmen verschuldet haben. Billig könnte man von einer officiellen Publikation, welche die Grundlage einer Gesetzgebung werden soll, größere Sorgfalt erwarten.

Im Ganzen sollen 225,964 Arbeiterinnen über 16 Jahre in den 16 Industriezweigen des ganzen Deutschen Reiches, auf welche sich die Erhebung erstreckte, beschäftigt sein. Eine Summirung der für die einzelnen Industrien auf Tab. I. gegebenen Zahlen weist indessen, wie aus folgender Uebersicht deutlich wird, nur 203,845 Arbeiterinnen nach.

Industrien.	Beschäftigte Frauen im Deutschen Reiche[1])			
	ledige	verheirathete	zusammen	in Procenten
I. Eisenstein- und andere Erzbergwerke, Stein-, Braunkohlengruben	6243	1092	7335	3,6
II. Eisen-, Zink-, Blei-, Kupfer-, Arsenikhütten	2405	533	2938	1,4
III. Ziegeleien	1943	1872	3815	1,8
IV. Fabriken für Thon-, Irdenwaaren, Porzellan, Glas	4707	1540	6247	3
V. Fabriken für Zündwaaren	1561	470	2031	1
VI. Fabriken für Kurz-, Knopf-, Spielwaaren, Stahlfedern, Näh-, Stecknadeln	5919	1683	7602	3,7
VII. Fabriken für Seiden-, Streich-, Kamm-, Flachs-, Baumwollenwaaren, Nähgarn und Zwirn	31,287	7371	38,658	18,9
VIII. Fabriken für Seiden-, Sammetzeuge, Stoffe aus Streich-, Kamm-, Flachs- und Baumwollengarn	37,591	13,912	51,503	25,2
IX. Bleichereien, Garn- und Stückfärbereien, Appreturanstalten, Druckereien für Gewerbe jeder Art	4157	1224	5381	2,6
X. Watten-, Kunstwollfabriken	2204	830	3034	1,4
XI. Fabriken für Tüll, Bobbinets, Spitzen, Stickereien, Strick- und Posamentierwaaren	6820	830	7650	3,7
XII. Fabriken für Papierstoff, Papier, Pappe, Buntpapier, Tapeten, Kartonagen, Papierwäsche	11,240	3521	14,761	7,2
XIII. Strohhut- und andere Strohwaarenfabriken	1038	143	1181	0,5
XIV. Fabriken für Rauch-, Kau-, Schnupftabak, Cigarren und Cigarretten	23,588	10,781	34,369	16,8
XV. Chokoladen- und Cichorienfabriken	2342	471	2813	1,3
XVI. Rübenzuckerfabriken	10,996	3541	14,537	7,1
	154,041	49,814	203,855	= 99,2

[1]) Wir geben diese Tabelle hier deswegen, weil man im Berichte die Summen zu ziehen versäumt hat.

Eigentlich scheinen beide Ziffern nicht durchaus richtig; denn in Beziehung gesetzt zu der ganzen weiblichen Bevölkerung des Deutschen Reiches nach der Zählung von 1871 beträgt die Summe aller Fabrikarbeiterinnen nur wenig über 1 Procent. Selbst wenn man die Zahl der Arbeiterinnen vergleicht mit der weiblichen Bevölkerung im Alter von 16—18 Jahren, so stellt sich heraus, daß es in Preußen etwas über 4 Procent, in Baiern 2,5 Procent, in Sachsen 14 Procent und in Württemberg über 5 Procent Fabrikarbeiterinnen giebt.

Von der ganzen Altersklasse der 18—25jährigen Frauen sind in Preußen 3,5 Procent, in Baiern über 2 Procent, in Sachsen etwa 11 Procent, in Württemberg über 3,5 Procent in Fabriken beschäftigt. Wir hätten geglaubt, daß die Ziffern höher ausfallen müßten. Von den 225,964 Arbeiterinnen kommen 119,313 auf Preußen, 41,171 auf Sachsen, 18,655 auf Baiern, 15,829 auf Baden, 11,407 auf Württemberg und der Rest auf die kleinen Staaten; d. h. auf Preußen entfallen 53 Procent, auf Sachsen 18 Procent, auf Baiern 8 Procent, auf Baden 7 Procent, auf Württemberg 5 Procent, auf die mitteldeutsche Staatengruppe 5 Procent, auf die norddeutsche 2 Procent.

Diejenigen Industriezweige, welchen die Beschäftigung weiblicher Arbeiter wesentlich zu Gute kommt, sind die Textilindustrie, die Cigarrenindustrie, die Fabriken für Papier, Papierstoff, Pappe 2c. und die Rübenzuckerfabriken. Die erstere beschäftigt 106,226 Frauen (der Bericht hat auf S. 11 deren 128,500), die Cigarrenindustrie hat 34,369, die beiden anderen je etwas über 14,500 Arbeiterinnen. Ganz bedeutend ist auch die Zahl der in Bergwerken und Hütten beschäftigten Frauen, über 10,000, während diese Beschäftigung doch sicherlich dem weiblichen Geschlecht gar nicht zusagt. Daß in den Fabriken für Thon-, irdene Waaren, Porzellan und Glas über 6000 Arbeiterinnen angestellt sind, findet wohl seine Erklärung in der größeren Gewandtheit der Frauen bei der Verpackung dieser Gegenstände u. s. w.

Diesen 226,000 weiblichen Arbeitern stehen 566,500 männliche in den in Frage kommenden Industriezweigen gegenüber, so daß dieser Theil der Fabrikbevölkerung sich zu 72 Procent aus Männern und zu 28 Procent aus Frauen zusammensetzt. Das größte Mißverhältniß zeigt sich in Baden, denn hier übersteigt die Zahl der Arbeiterinnen die der Männer um 10 Procent; in Baiern und Württemberg werden gleich viel Frauen wie Männer beschäftigt. In Preußen sind 3½ mal so viel Männer, in Sachsen um die Hälfte mehr als Frauen gezählt.

Von den 226,000 Arbeiterinnen standen etwa 24 Procent im Alter von 16—18 Jahren, 42 Procent im Alter von 18—25 Jahren, etwa 34 Procent sind über 25 Jahre alt; eine ganz beträchtliche Anzahl ist also in jugendlichem Alter bereits den Gefahren ausgesetzt, die zu bestehen sehr viel Willenskraft nöthig ist. Ungefähr ein Viertel aller Frauen, die ihren Unterhalt in Fabriken zu gewinnen suchen, ist verheirathet; in der Altersklasse der über 25jährigen sind sogar 55 Procent verehelicht. Von der Gesammtzahl der 16—18jährigen sind nur 0,5, von den 18—25jährigen etwas über 11 Procent verheirathet. In dieser Hinsicht sieht es also nicht gar so schlimm aus. Man sieht, daß die Verheirathung theilweise von

selbst die Beschäftigung der Frau außer dem Hause untersagt: immerhin sieht noch die nicht geringe Zahl von 50,000 Frauen zu diesem Schritte sich genöthigt. Diese 50,000 machen aber erst 0,7 Procent aller verheiratheten Frauen im ganzen Deutschen Reiche aus (deren nach der Zählung von 1871 6,902,040 waren). Vielleicht wäre es auch von Interesse gewesen, zu ermitteln, wie viel Verwittwete sich aus socialer Bedrängniß von Neuem in die Fabriken flüchten müssen. Der Bericht giebt darüber keine Auskunft: wahrscheinlich sind die verwittweten Arbeiterinnen in der Zahl der ledigen mit einbegriffen..

Die wirkliche Arbeitsdauer der Fabrikarbeiterinnen beträgt 10—11 Stunden täglich. Die Arbeit beginnt meist um 6 oder 7 Uhr Morgens und schließt Abends um dieselbe Zeit. Im Laufe des Tages treten Pausen von zusammen $1^1/_2$—2 Stunden ein. In der Textilindustrie scheint eine Verlängerung der Arbeit bis auf 13 Stunden nicht selten zu sein; auch kommt eine solche auf 16 Stunden vor (Liegnitz). Die Tabelle II. des Berichtes zeigt übrigens so sehr von einander abweichende Bestimmungen, daß es kaum möglich ist zu generalisiren.

Dasselbe gilt für die Lohnverhältnisse der Arbeiterinnen. Sowohl nach den industriellen Gegenden als nach der Geschicklichkeit schwankt der Wochenlohn von 1 Mark und 80 Pf. (Kreishauptmannschaft Bautzen im Königreich Sachsen, Chokoladenfabrik) im Minimum bis zu 18 Mark im Maximum (Bezirk Aachen, Watten-Kunstwollfabrik). Der Mittelsatz gestaltet sich sehr verschieden: er ist in Bremen über 10 Mark pro Woche, in einzelnen Theilen Preußens nur 3,80 Pf. Durchschnittlich schwankt der Wochenlohn zwischen 5 und 8 Mark.

Was haben nun aber die Frauen für diesen, wie man wohl zugeben darf, geringen Lohnsatz zu leisten? Nicht genug, daß, wie wir bereits sahen, die Arbeitsdauer eine sehr lange zu nennen ist, sind auch Sonntag- und Nachtarbeit allgemein eingeführt. Von Preußen heißt es, daß dieselbe nur in der Lampen-, Glas-, Papierindustrie, in den Rübenzuckerfabriken und in der Textilindustrie üblich sei, in den übrigen Zweigen Ausnahme wäre. Man erinnert sich indessen, daß gerade die genannten Industrien diejenigen sind, in welchen Frauen ganz besonders gerne beschäftigt werden. Fast überall wird den Frauen eine 10—12stündige Nachtarbeit mit 1-, $1^1/_2$-, $2^1/_2$stündigen Pausen zugemuthet. Freilich heißt es, daß ein Zwang zur Theilnahme nicht ausgeübt wird, aber ein Geistlicher in Sachsen bemerkt hierzu sehr richtig, daß der Zwang ein indirekter sei, insofern höhere Löhne ein Lockmittel sind und bisweilen doch auch mit Entlassung gedroht werde. Hierzu kommt noch, daß den weiblichen Arbeitern die Reinigung der Fabrikutensilien am Sonntag obliegt, z. B. in der Rübenzuckerindustrie, so daß sie nur jeden zweiten Sonntag frei sind. Bis jetzt ist Sachsen der einzige deutsche Staat, der das Arbeiten an Sonn- und Festtagen in den Fabriken verboten hat. Von diesem Verbote sind nur diejenigen Arbeiten ausgenommen, welche — wie der Bericht sich seltsam ausdrückt (S. 18) — „ohne Nachtheil oder Gefahr für Gesundheit oder Leben der Arbeiter nicht unterbleiben können". Nur unaufschiebliche Reparaturen und dringliche Arbeiten, Arbeiten in Hohöfen, Kalk- und Ziegelöfen, ingleichen in Glashütten und in Schmelzhütten derjenigen

Hüttenwerke, deren Betrieb eine gewisse Zeit ununterbrochen im Gange erhalten werden muß, endlich gewisse Arbeiten in den Bleichereien, Papier-, Wachstuch- und Runkelrübenzuckerfabriken dürfen, nachdem der Obrigkeit davon Anzeige gemacht und deren Genehmigung eingeholt worden, des Sonntags vorgenommen werden. Es heißt, daß die Obrigkeit die Arbeit selten „dringlich" finden soll.

Man wäre nun vielleicht geneigt die Sonntags- und Nachtarbeit nicht in so sehr ungünstigem Lichte zu sehen, wenn irgend welche Vorkehrungen getroffen wären, die es wahrscheinlich machten, daß durch mäßige Anstrengung in der Woche der Körper nicht aus seinem Gleichgewichte gebracht würde. Von solchen Arbeitserleichterungen ist aber im Ganzen wenig zu merken. Für Preußen bemerkt der Bericht selbst, daß hinsichtlich der zu Gunsten der Arbeiterinnen getroffenen besonderen Veranstaltungen, wie Errichtung von Ankleide-, Wasch- und Baderäumen, Schlaf- und Logirhäusern, Koch-, Speise- und ähnlichen Anstalten die Dinge ziemlich ungünstig zu liegen scheinen. Baiern scheint sich ein wenig besser vorgesehen zu haben; von Sachsen, Württemberg und anderen Staaten wird ausdrücklich gesagt, daß die Anzahl der Fabriken, die dergleichen Vorsorge angeordnet haben, verhältnißmäßig gering sei, in Baden und Hessen dagegen verhältnißmäßig die meisten Fabriken sie aufweisen. Als Entschuldigung dieses Mangels wird angeführt, daß das Bedürfniß nach solchen Anstalten fehlt; in den Kreisen der Arbeiterinnen herrsche eine allgemeine Abneigung gegen ihre Benutzung und wohlgemeinte, mit großen Kosten ins Leben gerufene Einrichtungen haben wegen allzu geringer Theilnahme eingehen müssen. Die Arbeiterinnen seien meist in der Lage, nach beendeter Arbeit zu ihrem Hauswesen zurückkehren zu können.

Selbst die Vorrechte, die verheirathete Frauen genießen, verdienen kaum diesen Namen. In Preußen ist ihnen das Wegbleiben aus der Arbeit gegen Wegfall, hier und da auch gegen Verkürzung des Lohnes gestattet, wobei ihnen der Platz zum Wiedereintritt offen gehalten wird. In Baiern aber ist ihnen an vereinzelten Orten erlaubt später zur Arbeit zu kommen und dieselbe früher zu verlassen als die Ledigen. Auch kommt es wohl vor, daß sie insbesondere des Mittags eine halbe Stunde vor der Pause aufhören dürfen. Eine Erleichterung bei der Niederkunft besteht darin, daß sie zu beliebiger Zeit aus der Arbeit und wieder in dieselbe treten können. Vereinzelt tritt der Fall auf (in Schwaben), daß die Verheiratheten drei Wochen nach der Entbindung gegen den halben Lohn von der Arbeit fern bleiben. Solche Erleichterungen sind natürlich in den anderen Staaten gleichfalls wahrzunehmen. In Württemberg zahlt ein Etablissement den Wöchnerinnen 21 Tage lang drei Viertel ihres Tagelohnes aus und aus einigen Fabriken in Sachsen-Weimar und in Sachsen-Altenburg wird mitgetheilt, daß den Arbeiterinnen in Krankheitsfällen überhaupt aus freier Entschließung des Arbeitgebers ein Theil des Lohnes fortgewährt wird. Alle diese Anordnungen sind aber eben doch nur Tropfen auf den heißen Stein. Wer in dem Berichte die Seiten 19—23 durchliest, kann sich des Eindruckes nicht erwehren, daß hier noch Vieles zu thun übrig.

Eine Trennung der Frauen von den Männern in besonderen Arbeitsräumen findet keineswegs häufig statt. In der Garn- und Gewebeindustrie,

in den Papierfabriken ist die am meisten durchgeführte Trennung der Geschlechter bei der Arbeit festgestellt. Es erklärt sich dies einfach aus den Eigenthümlichkeiten der Betriebe, die es fast überall mit sich führen, daß die Frauen den Männern in die Hände arbeiten, an derselben Maschine beschäftigt sein müssen u. s. w. Von welchen Folgen aber dieses gemeinschaftliche Beschäftigtsein an demselben Arbeitsstücke und in demselben Raume zu sein pflegt, beweist, was der Bericht auf S. 28 zu konstatiren gezwungen ist. „In der Cigarrenindustrie werde die Wickelmacherin von dem Roller gelohnt, sie sei daher allein von diesem abhängig und meist seine Konkubine." Die Anstellung weiblicher Aufseher in den Räumen der Arbeiterinnen gehört in Preußen zu den Ausnahmen, in Bayern existirt sie überhaupt nicht; in Württemberg steht vielleicht der 5. Theil sämmtlicher Arbeiterinnen unter solchen. Es wird hier behauptet, daß weibliche Aufseher unmöglich seien, weil die Frauen sich nur vertragen, wenn sie von männlichen Individuen überwacht werden.

Der Einfluß der Fabrikarbeit auf die Gesundheit ist ein beträchtlicher. Man versteht, was es heißt, wenn der Bericht über Preußen sagt: „Es giebt nur wenige Bezirke, in denen bestimmte gesundheitsschädliche Einwirkungen der Fabrikarbeit unter den Arbeiterinnen überhaupt nicht bemerkbar geworden sind." Die sitzende Lebensweise, der Niederschlag von Staub und Fabrikationsabfällen, die Einathmung schädlicher Gase und Dämpfe — sie werden die Ursache von Bleichsucht, Blutarmuth, Neuralgien und Geschwüren, wässerigen Anschwellungen an den Körpertheilen und einer Reihe von Frauenkrankheiten. Es wird hier freilich eingewandt, daß die Nachtheile, welche mangelhafte Räumlichkeiten und Ventilationseinrichtungen mit sich führen, in der Hausindustrie sich in verstärktem Maße geltend machen. Daraus würde aber doch nur folgen, daß die Vornahme bestimmter Industriezweige nicht anders als in Fabriken gestattet werde, niemals, daß man in den von diesen zu beobachtenden Vorschriften Nachsicht übe. Welche Gefahren hierdurch der Bevölkerung eines ganzen Staates erwachsen können, zeigen einzelne Beispiele deutlich. In Augsburg z. B. starben in den Jahren 1871/73 von den Säuglingen der Fabrikarbeiterbevölkerung 65 Procent, von denen der übrigen Bevölkerung 43 Procent. Unter den in dieser Zeit ausgehobenen Söhnen der Fabrikarbeiterfamilien waren 66 Procent untauglich, unter denen des Restes der Bevölkerung 45 Procent. Bei den 66 jährlichen Sterbefällen dieser Periode von über 16 Jahr alten weiblichen Personen der Fabrikarbeiterbevölkerung, erreichten 54 nicht das 50. Jahr. Muß auch hier hinzugefügt werden, daß man diese Erscheinungen als ungünstige Wahrnehmungen bezeichnet, so hat der Bericht doch auch aus anderen Theilen des Reiches kaum weniger beunruhigende Thatsachen mitgetheilt. Die maschinellen Einrichtungen sollen — das sei hier noch ergänzend bemerkt — insoweit keine Gefahren für die Frauenwelt in sich bergen, als dieselbe mit ihnen nur wenig in Berührung kommt.

Ueber die socialen, insbesondere die Sittlichkeitsverhältnisse der Fabrikarbeiterinnen und ihrer Familien gehen die Ansichten ungeheuer auseinander. Sollen wir den subjektiven Eindruck wiedergeben, den die Lektüre dieser Berichte auf uns machte, so ist „grau in grau" nicht zu viel gesagt. Die Urtheile lauten sehr beschönigend. Von Königsberg z. B.: die Zahl

unehelicher Geburten ist bei den Fabrikarbeiterinnen nicht größer, als bei den Dienstboten und ähnlich beschäftigten unverheiratheten Frauenzimmern; aus Hannover wird geschrieben: uneheliche Geburten kommen zwar häufig vor, doch wird die Veranlassung hierzu nicht in der Fabrikarbeit gesucht, sondern in den mancherlei Verführungen, welche das sociale Leben einer größeren Stadt an und für sich bietet. Ueber Coblenz heißt es: „hier und da ist zwar Vernachlässigung des Familienlebens wahrzunehmen, jedoch wird dieselbe ebenso oft auch bei anderen Frauen beobachtet und dürfte daher der Grund in der Fabrikarbeit nicht liegen."

Aehnlich vieldeutig fallen die Gutachten der anderen Bezirke aus und wir glauben daher nicht, daß der Bericht zu dem allgemeinen Urtheile über Preußen berechtigt war, „die Sittlichkeitsverhältnisse unter der Arbeiterbevölkerung sind keineswegs ungünstiger, auch ist seitens der Frauen eine Vernachlässigung des Familienlebens, Unfähigkeit oder Unlust der Wirthschaft vorzustehen, nicht hervorgetreten" (S. 26). Auch aus den anderen Staaten lauten mitunter die Anschauungen schönfärbend. In Baden und Hessen ist z. B. von einer Vernachlässigung des Familienlebens seitens der verheiratheten Fabrikarbeiterinnen nicht die Rede; doch wird hinzugefügt, daß selbstverständlich die Beschäftigung der Mädchen nicht günstig auf deren Ausbildung zu Hausfrauen wirken könne und daß ebenso die Abwesenheit der Frau vom Hause das Familienleben nicht fördere (S. 30). Nun, da sind verschiedene Auffassungen möglich: eine optimistische würde wohl nicht ganz entsprechen. Aus Bayern ertönen die Klagen über die Vernachlässigung des Familienlebens seitens der Arbeiterinnen unumwunden (S. 30). Aus Stuttgart entwirft der socialdemokratische Arbeiterverein eine recht unvortheilhafte Schilderung, die aber kaum von der Wirklichkeit abweicht: der Gesundheitszustand der Arbeiterinnen sei in Folge ihres erbärmlichen Verdienstes, sowie in Folge der mangelhaften Ventilation der Arbeitsräume, in denen männliche und weibliche Arbeiter „zusammengepferchten" seien, schwer geschädigt; skrophulöse Krankheiten, Schwindsucht, Bleichsucht seien bei denselben an der Tagesordnung; kurze Lebensdauer der Frauen, große Sterblichkeit unter den Säuglingen sei durch die statistischen Erhebungen nachgewiesen (S. 34)."

Zur Genüge dürfte aus diesen Mittheilungen erhellen, daß etwas geschehen müsse, um den Arbeiterinnen ihr sehr schweres Loos zu erleichtern. Es fragt sich was? Der Mißstände sind so viele, der Wege, auf welchen denselben abgeholfen werden könnte, so wenige! In drei Richtungen ist die Möglichkeit der Abwehr gegeben. Entweder, man verbietet die Frauenarbeit in Fabriken ganz, oder man schränkt ihre Beschäftigung daselbst sehr ein, oder, wenn dieses Beides unmöglich, man sucht die Einrichtungen in den Fabriken zu verbessern und den Arbeiterinnen und ihren Kindern außerhalb der Fabriken eine größere Sorgfalt zuzuwenden.

Gegen die erste Maßregel, die radikalste freilich, aber dafür auch die einzige, welche vollkommene Heilung der Schäden verspricht, erheben sich so viele Bedenken, daß an ihren Erlaß kaum gedacht werden kann. Zunächst wird eingewandt, daß eine Beseitigung der Frauenarbeit für die Entwickelung der Industrie von nachtheiligem Einflusse sein würde. Für gewisse Verrichtungen seien die Männer nicht geeignet, da die Frauen in

ihnen eine größere Geschwindigkeit und Fertigkeit erlangten, so z. B. beim Anknüpfen der Fäden in den Spinnereien, beim Garniren der Hüte in Kunstwollfabriken, beim Anfertigen von Kouverts, Eisenbahnbillets und ähnlichen Gegenständen in den Papierfabriken, in der Band- und Eisengarnindustrie. Ja man weist darauf hin, wie in neuerer Zeit doch gerade Versuche gemacht werden, auch auf anderen Wirthschaftsgebieten der weiblichen Arbeitskraft weiteren Spielraum zu eröffnen. Die so entstehende Lücke an Arbeitskräften durch Männer zu ersetzen, werde nur mit Nachtheil für andere Erwerbszweige vor sich gehen können, insbesondere für die Landwirthschaft. Zugleich würde der Arbeitslohn dann steigen und die Preise der Fabrikate in einer den Absatz hemmenden Weise erhöhen. Hierbei sei endlich zu bemerken, daß der Ueberschuß des weiblichen Geschlechts über das männliche sich steigere und durch die bestehende Heeresverfassung die besten Arbeitskräfte der wirthschaftlichen Arbeit entzogen werden.

Neben diesen Rücksichten auf die Gesammtheit, insofern das Gedeihen der Nationalindustrie gefährdet erscheint, kommt die wirthschaftliche Lage der Arbeiterfamilien in Betracht. Den Arbeiterinnen überhaupt wird keine Gelegenheit zu einem den Lohnverlust ausgleichenden Verdienste gegeben sein. Das den Familien nach Wegfall der Frauenarbeit verbleibende Einkommen werde denselben keine genügende Subsistenz mehr gewähren. Die Folgen der Entbehrung aber seien schlimmer, als die Folgen körperlicher Anstrengung. Wo der Hunger und der Mangel am Nothwendigsten herrsche, weiche allmählig Alles, was dem Menschen seinen Werth verleihe, der Familienfriede, die sittliche wie körperliche Kraft, der Sinn für Recht und Ordnung gehe verloren, Menschenhaß, Gesetzlosigkeit und Unsittlichkeit aber greife in bedauerlicher Weise Platz.

Es darf hier ausdrücklich hervorgehoben werden, daß dieser düsteren Perspektive gegenüber andere Stimmen sich erheben, die das Gegentheil verkünden. Ein Industrieller der Eisenindustrie erklärt die Beseitigung oder doch die Einschränkung der Frauenarbeit für unbedenklich. Er habe immer gefunden, daß der Hausstand einer Familie besser geordnet sei, wenn die Hausfrau neben ihrem häuslichen Berufe sich nicht mit Fabrikarbeit, sondern mit Waschen, Plätten und Feldarbeit etwas zu verdienen suche. Andere betonen, daß im Großen und Ganzen durch vernünftigere Führung der Wirthschaft, rechtzeitige Ausbesserung der Wäsche u. s. w. der Ausfall des Frauenlohnes wenigstens zum Theil gedeckt werden könne. Man solle nicht vergessen, daß jetzt vom Mehrgewinn Viel durch die Mehrausgaben wieder verloren gehe, da man für Instandhaltung der Wäsche und Kleidung fremde Hülfe in Anspruch zu nehmen gezwungen sei und an entbehrlichen Genüssen, wie Wirthshausleben und Arbeiterfesten theilnehme.

Ebenso wenig Anklang findet der zweite Ausweg — die Einschränkung der Frauenarbeit. Man meint, daß schon diese den Betrieb empfindlich stören und alle die eben berührten Nachtheile für Industrie und Privatwirthschaft nach sich ziehen würde. Nur ausnahmsweise werden solche Beschränkungen angeregt. So empfiehlt man z. B. die Beschäftigung in Quecksilberbelägen für Arbeiterinnen unter 20 Jahren ganz zu untersagen, oder wenigstens Arbeiterinnen, welche drei Monate lang in solchen Fabriken gearbeitet haben, für gewisse Zeiten von dieser Arbeit fernzuhalten.

Aehnliches wird für die Fabrikation von Phosphorzündhölzchen geltend gemacht, bei der Frauenarbeit ganz beseitigt werden soll. In Sachsen ist man der Ansicht, daß selbst bei bloßer Beschränkung der Frauenarbeit viele Industriezweige geradezu ruinirt werden. Die Konkurrenz mit dem Auslande würde fast zur Unmöglichkeit werden, so besonders in der Spinnerei mit der Schweiz und England, in der Leinenindustrie mit Oesterreich, in der Tuchfabrikation mit Belgien und England, in der Weißwaaren- und Posamentenfabrikation mit Frankreich, in der Papierfabrikation mit England, Belgien, Frankreich und Oesterreich. Auch die erzgebirgische Spielwaarenindustrie vertrage keine Vertheuerung der Produkte und der Export der Cigarrenindustrie würde voraussichtlich ganz aufhören.

Man sollte hiernach meinen, daß wenn wirklich keiner der beiden erstgenannten Wege einzuschlagen möglich sei, ohne die größten Gefahren für das ganze Land heraufzubeschwören — wovon wir übrigens uns nicht haben überzeugen können — dann doch wenigstens die Vorschläge zur Verbesserung der Einrichtungen in den Fabriken allgemeiner Billigung sich erfreuen müßten. Aber selbst hier lassen sich für alle auf der einen Seite laut gewordenen Wünsche ebenso viele Ansichten dagegen nachweisen. Man scheut sich nicht, den § 107 der Gewerbe-Ordnung für ausreichend zu erklären. Derselbe besagt bekanntlich, daß jeder Gewerbe-Unternehmer verbunden sei, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind. Gegen die Beschaffung wirksamerer Lüftungs-Einrichtungen und vollkommenerer Abschließung der Maschinen wird freilich nicht gesprochen, in allen Staaten wird für dieses Vorgehen sogar von den verschiedensten Bezirken ein gutes Wort eingelegt. Dagegen spaltet man sich in der Anerkennung der Nothwendigkeit, andere Vorkehrungen zu treffen, weit auseinander. Eine Trennung der Geschlechter bei der Arbeit sei in den meisten Industrien unmöglich; eher könnte man gesonderte Aufenthaltsräume für die Dauer der Arbeitspausen und getrenntes Nachhausegehen durchsetzen. Auf Arbeitstrennung in den Nachtschichten, da doch die größere Thätigkeit der Phantasie um die Nachtzeit und die durch mangelhafte Erleuchtung erschwerte Aufsicht die Gefahren der Unsittlichkeit erhöhe, wird nur selten Gewicht gelegt. Der Einführung einer zweckmäßigen Arbeitskleidung, die an vielen Stellen gewünscht wird als Schutzmittel gegen die Gefahren maschineller Einrichtungen, sind entgegengehalten die Kosten, welche dem Arbeitgeber daraus entwachsen könnten, und der Widerspruch der Arbeiterinnen, welche die Neigung zu haben pflegen, die Kleidung den individuellen Verhältnissen anzuschließen, um möglichst vortheilhaft zu erscheinen. In Bayern z. B. wird eine besondere Arbeitskleidung nur vereinzelt als Bedürfniß anerkannt. Für Errichtung von Wasch- und Baderäumen, Schlafanstalten, Logirhäusern, Koch- und Speise-Anstalten, sowie für Ankleideräume sprechen sich auch nur einzelne Stimmen aus. Sei es, daß man glaubt, doch nichts erreichen zu können, sei es, daß man an anderen Orten, von denen keine bezüglichen Forderungen ausgegangen, schon Alles hat — es thut sich im Interesse dieser Einrichtungen eine geringe

Bewegung kund. Etwas mehr Gewicht scheint auf die zum Besten der Familien der weiblichen Arbeiter zu treffenden Anordnungen gelegt worden zu sein. Mehrseitig wird die Einrichtung von Kindergärten und Unterrichtsanstalten für weibliche Arbeiten betont. Nur wird z. B. in Oberbayern hinzugefügt, daß nicht allzugroße Hoffnung auf zahlreichen Besuch vorhanden sei, wenn kein Zwang ausgesprochen werde.

Wir haben uns bemüht, auf den vorstehenden Blättern möglichst objektiv den Eindruck wiederzugeben, den das Studium des in seinen Einzelnheiten sehr unterrichtenden, aber wegen der Nebeneinanderstellung der verschiedenen Meinungen auch leicht verwirrenden Berichtes wiederzugeben. Sollen wir hinzufügen, wie wir uns unter diesem Eindrucke der Thatsachen und sich widersprechenden Ansichten die bestehende Gewerbe-Ordnung abgeändert denken, so hätten wir dies zu bemerken.

Einmal muß die Arbeit verheiratheter Frauen in den Fabriken ganz verboten werden. Die Schilderung der socialen Verhältnisse weist mit unerbittlicher Logik darauf hin. Wie sollen die Kinder erzogen, wie das Hauswesen geregelt werden, wenn die Hausfrau fehlt? Dazu die unnachsichtige Behandlung der Schwangeren, die geringe Schonung der Entbundenen — sie zeigen uns, daß hier, soll anders die Nation in ihrer Körper- und Geistesstärke unversehrt erhalten werden, der erste Schritt gethan werden muß. Wir sind es uns selbst schuldig, das kommende Geschlecht nicht der Möglichkeit auszusetzen, verkümmert wieder einzubüßen, was wir eben erst durch unsere nationale Wehrkraft errungen haben. Es handelt sich um 50,000 Frauen, die so geschützt werden sollen. Man wird uns daher nicht entgegnen dürfen, daß wir der Industrie zuviel zumuthen. Die Textilindustrie wird diesen Verlust am meisten empfinden. Die Fabriken für Seiden, Strick-, Kamm-, Flachs-, Baumwollen-, Wollgarn- und Zwirn, sowie für Seiden- und Sammetzeuge, und für Stoffe, aus Strick-, Kamm-, Flachs- und Baumwollengarn werden die stärkste Einbuße erleiden: sie beschäftigen etwa 21,000 verheirathete Frauen. Sollte aber hierdurch eine Preissteigerung der Fabrikate hervorgerufen werden, so würde diese keineswegs auf die unentbehrlichen Baumwollen- und Wollensachen fallen, sondern sich auf die Luxusartikel Seide und Sammet legen. Daß diese aber kostbarer werden, kann dem Gesammtwohle des Landes kaum schädlich sein. Und die andere Produktion, die leiden würde, wäre die Tabakindustrie. Der Tabak aber ist ein Genußmittel; seine Preissteigerung würde eine Verminderung des Konsums nach sich ziehen und wir vermögen nicht, uns davon zu überzeugen, daß dieses für das Land ein Nachtheil wäre.

Zweitens muß den Frauen die Arbeit in den Hütten und Bergwerken, sowie in den Fabriken für Zündwaaren ganz untersagt werden. Wir haben in dem Weibe immer die Hervorbringerin des zukünftigen Geschlechts zu sehen und die Physiologen haben längst nachgewiesen, daß für die Gesundheit des Geborenen Alles von der Gesundheit der Mutter abhängt. Die kräftigere Körperverfassung des Mannes ist aber sicherlich eher im Stande, den Anstrengungen zu widerstehen, wie sie die Beschäftigung in Eisenstein, Braunkohlengruben, Ziegeleien, Kupfer-, Zink-, Eisenhütten und in Zündwaarenfabriken mit sich bringt. Diese vier Industriegruppen

beschäftigen, da die verheiratheten Frauen schon durch den ersten Vorschlag ausgeschlossen sind, nur etwas über 12,000 weibliche Arbeiterinnen. Im Ganzen wären also 62,500 Frauen im ganzen Deutschen Reiche von der bisherigen Beschäftigungsweise auszuschließen, d. h. um 30 Procent würde die Menge der weiblichen Arbeitskräfte sich vermindern[1]). Wie in einigen Jahrzehnten eine weitergehende Veränderung durchzuführen sein wird, ist eine Frage der Zukunft.

Als dritte allgemeine Forderung aber verlangen wir das Verbot der Sonntags- und der Nachtarbeit der Frauen in den Fabriken, mit Ausnahme der gewerblichen Anstalten, wo der Betrieb eine immerwährende Beschäftigung fordert. Wie wichtig gerade vom Standpunkte der Hygieine die Sonntagsruhe ist, hat noch jüngst ein so anerkannter Mediciner, wie Niemeyer, wieder einmal nachgewiesen. Und geleugnet wird doch von Niemandem, daß die Widerstandsfähigkeit des weiblichen Körpers eine geringere ist, als die des männlichen. Erinnert man sich der Betonung, welche die Physiologen der Gesundheit der Schwangeren für die Entwicklung des Embryo's beilegen, so fragt man sich unwillkürlich, ob der Häufigkeit männlicher Todtgeburten durch größere Schonung der Mutter nicht abgeholfen werden kann. Vielleicht könnte auch die größere Sterblichkeit männlicher Kinder in den ersten Lebensjahren, die ja durch geringere Lebensfähigkeit bedingt sein mag, dann vermindert werden. Mit dem Verbote der Nachtarbeit wäre ein Stein des sittlichen Anstoßes entfernt. Daß der Industrie kein zu bedeutender Nachtheil erwachsen kann, erhellt aus der Behauptung, die man von den Industriellen so oft hört, daß Sonntags und des Nachts doch nur halb gearbeitet werde.

Als vierte und letzte Forderung würde sich endlich die Nothwendigkeit eines Maximums der täglichen Arbeitszeit herausstellen, das wir indessen nicht vorschlagen wollen. Uns scheint bei dieser Frage in Betracht zu kommen, in wie weit der technische Betrieb den Körper in einer gewissen Zeit ermüdet, und dafür wissen wir keinen Durchschnitt. Von Düsseldorf aus (S. 41 des Berichtes) haben Arbeitgeber eine 10- bis 11stündige Arbeitszeit für angemessen und zulässig erklärt, die Arbeiter dagegen eine weitergehende Einschränkung gewünscht. An anderen Orten ist man für 10 (Berlin), auch für 9 Stunden täglich (Merseburg) eingetreten. Wie gesagt, meinen wir diese Entscheidung näherer Vereinbarung überlassen zu sollen.

Was weitere Aenderungen der Gewerbe-Ordnung anlangt, so würden dieselben nicht die Frauen allein angehen. Wir können uns daher hier des Urtheils enthalten. Das vorliegende Material liefert einen neuen Gesichtspunkt für die Verschärfung des § 107 und die Anstellung von Fabrikinspektoren, insofern die Mangelhaftigkeit technischer Einrichtungen zur Gewährleistung der Gesundheit der Arbeiter allgemein beklagt wird.

Weniger einschneidende Maßregeln scheint die Erhebung über die Lage der jugendlichen Fabrikarbeiter nothwendig zu machen. Es handelt sich ja bei dem Schutze der Kinder auch nicht so sehr um neue Anord-

[1]) Man vergleiche für die Zahlen unsere Tabelle und die dort hinzugefügte Bemerkung.

nungen, als vielmehr um die Erforschung, wie weit die bestehende Gesetzgebung sich bewährt hat.

Im ganzen Deutschen Reiche werden in den betreffenden Industriegruppen, auf welche die Erhebung sich erstreckte, 88,000 jugendliche Arbeiter beschäftigt. Wir haben uns hier die Mühe der Summirung in den einzelnen Erwerbszweigen erspart, da voraussichtlich diejenigen Industrien, welche vorzugsweise Frauenarbeit brauchen, auch die Kinder in ihren Bereich gezogen haben werden. Unter den Kindern sind 60 Procent Knaben und 40 Procent Mädchen. Im Alter von 12—14 Jahren stehen 24 Procent, im Alter von 14—16 Jahren 76 Procent. Verglichen mit den in denselben Fabriken angestellten erwachsenen männlichen und weiblichen Arbeitern stellen die jugendlichen den 10. Theil der Gesammt-Arbeitskraft dar. 880,500 Personen überhaupt sind in diesen Industriegruppen beschäftigt. Der Wochenlohn der 12—14 jährigen Kinder schwankt von 1 Mark im niedrigsten Satz, bis zu 9 Mark im höchsten. Die zweite Altersklasse zeigt Verschiedenheiten von 1,50 Mark im Minimum bis 13,50 Mark im Maximum. Durchschnittlich beträgt der Wochenlohn der ersten Altersklasse etwa 3 Mark, der der zweiten etwa 5 Mark.

Aus den eingegangenen Nachrichten geht mit unumstößlicher Gewißheit hervor, daß die Vorschriften des Gesetzes keineswegs genügend eingehalten werden. In Glasfabriken, Ziegeleien und überhaupt in denjenigen Fabriken, in welchen die Kinder den erwachsenen Arbeitern als Gehülfen beigegeben zu werden pflegen, wie Eisen-, Zinkhütten, Spielwaarenfabriken, Spinnereien, Papier- und Cigarrenfabriken, sollen die meisten Zuwiderhandlungen sich ereignen. Diese bestehen meistens darin, daß den jugendlichen Arbeitern gestattet wird, aus freien Stücken in den gesetzlichen Arbeitspausen fortzuarbeiten. Bisweilen drängen die Eltern selbst die Kinder dazu; häufig ist aber auch die schlechte Witterung daran Schuld, da es an geeigneten Räumen fehlt, in denen sich die jugendlichen Arbeiter während der Pausen aufhalten können. Man hat daher vorgeschlagen, die Kinder unter 14 Jahren nur vor oder nur nach der Mittagspause oder einer gewissen Tagesstunde zu beschäftigen; hierdurch werde die Aufsicht über Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ungemein erleichtert, die Kraft der Kinder geschont und ihnen die erforderliche geistige Frische für den Schulunterricht bewahrt.

Weiter wird von vielen Seiten gemeldet, daß die erlaubte Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter nicht eingehalten werde. Dieselben arbeiten gewöhnlich so lange, als die Erwachsenen. Verschiedene Spinnereibesitzer, die wiederholt deswegen bestraft worden sind, haben erklärt, daß sich diese Bestimmungen ohne Nachtheil für die Industrie nicht beobachten ließen. Es sei besser, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter dann gleich ganz zu verbieten. Bei den Glashütten scheint man bestimmte Arbeitszeiten und regelmäßige Pausen auch absichtlich nicht einhalten zu wollen und die Nachtarbeit nicht entbehren zu können. Das Fortarbeiten der Kinder über die gesetzlich erlaubte Zeit hinaus wird bisweilen damit erklärt, daß dieselben den öfters weiten Heimweg ohne die Eltern anzutreten sich scheuen.

Gelegentlich wird selbst die Altersgrenze nicht beobachtet. Nach Angabe eines Schuldirektors im Zwickauer Bezirke (Sachsen) giebt es Fa-

briken, in denen ununterbrochen Kinder unter zwölf Jahren, ja sogar sieben- bis achtjährige beschäftigt werden. Kommt eine Revision durch die Polizei vor, so sollen diese Kinder sofort auf einen der oberen Böden geführt und dort zwischen Waarenballen versteckt werden.

Nichtsdestoweniger sind die Meinungen über die Streitfrage, ob der Arbeitgeber für diese Umgehungen unbedingt zur Verantwortung gezogen werden könne, selbst wenn sein Einverständniß nicht nachweisbar, getheilt. Es wird dafür gesagt, daß nur der Arbeitgeber die nöthige Autorität habe, gegenüber den Arbeitern und den mit der Aufsicht betrauten Personen die Beobachtung der Gesetzesvorschriften zu erzwingen. Ferner habe auch der Arbeitgeber der Natur der Sache nach zunächst selbst die Befolgung des Gesetzes in seinem Geschäfte zu überwachen; er müsse nicht nur wissen, wie lange seine Arbeiter beschäftigt sind, sondern könne sich auch leicht durch die Lohnzahlungen davon überzeugen. Um so unbedenklicher aber sei eine solche Vorschrift, als in mancher Beziehung Eltern, Pflegeeltern und Dienstherrschaften bereits jetzt in ähnlicher Weise für Handlungen ihrer Kinder, Pflegebefohlenen und Dienstboten haftbar seien. Dagegen wird geltend gemacht, daß es sein Mißliches habe, den Arbeitgeber für den etwaigen Eigennutz der Eltern oder für den Muthwillen der jugendlichen Arbeiter haften zu lassen, und durch solche absolute Verantwortlichkeit der Arbeitgeber der Chikane der Arbeiter Thür und Thore geöffnet werde. Man erinnert auch, daß es völlig freiwillige Leistungen sind, für die Niemand bestraft werden könne. Im Ganzen überwiegt jedenfalls die Ansicht, daß den Arbeitgeber für Gesetzesverletzungen verantwortlich zu machen sich rechtfertige. — Eine Verschärfung der die Kinderarbeit beschränkenden Maßregeln wird fast allgemein widerrathen. Einzelne Stimmen erheben sich, die schulpflichtigen Kinder gänzlich von der Fabrikarbeit auszuschließen und die gesetzliche Arbeitszeit der vierzehn- bis sechszehnjährigen auf sechs Stunden herabzusetzen. Der erstere Wunsch wird z. B. in Oldenburg damit begründet, daß die in den Fabriken beschäftigten Kinder ebenso wenig Zeit hätten, als Neigung zeigten, den Anforderungen der Schule an den häuslichen Fleiß zu genügen, daß in den Lehrstunden selbst aber ihre Aufmerksamkeit erschlaffe. In den Bezirken Breslau und Liegnitz wird gleicherweise behauptet, daß der von der Gewerbeordnung geforderte dreistündige Schulunterricht wenig genügend und die Wirkung des kurzen Unterrichts eine geringe sei, wenn ihm eine sechsstündige Fabrikarbeit vorausgehe. Empfohlen wird das Verbot der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Zündholzfabriken bei der Bereitung und dem Zusammenrühren der Zündmasse und bei dem Eintauchen der Hölzer in dieselbe, sowie das Verbot der Beschäftigung mit dem Schleifen von Glassachen.

Von einer Verschärfung des Gesetzes glaubt man, wie bei der Frauenarbeit, aus technischen und wirthschaftlichen Gründen absehen zu müssen. Es heißt, die Industrie würde unter größerer Einschränkung der Beschäftigung leiden. In Ziegeleien und Glasfabriken wird von mehreren Seiten die Kinderarbeit gar für so unentbehrlich erklärt, daß eher eine Milderung als eine Verschärfung des Gesetzes nothwendig erscheine. Man möchte daher in den Glasfabriken die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Nachtstunden und über die gesetzliche Arbeitszeit hinaus gestattet wissen.

Glasfabrikation, Zündwaarenfabrikation und Hüttenwerke — das sind die drei Industriezweige, bei denen eine weitere Einschränkung ohne Gefährdung undurchführbar sein soll. Aus der Pfalz wird z. B. behauptet, daß bereits das Verbot der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in der Nacht bei den wichtigsten Gewerbezweigen die Einstellung der Nachtarbeit und damit die Verringerung der Produktion um 50 Procent im Gefolge gehabt habe: bei weiteren Beschränkungen sei eine Vertheuerung der Produktion unausbleiblich, dadurch aber die inländische Industrie gegenüber der in dieser Beziehung günstiger gestellten ausländischen konkurrenzunfähig gemacht. Aus Sachsen und Bayern wird geschrieben, daß für die gedeihliche Entwickelung der Industrie ein möglichst frühzeitiges Beginnen der Beschäftigung der Kinder erforderlich ist. Knaben, welche die Glasmacherei erlernen wollen, müßten früh mit der Erlernung beginnen, da man in spätern Jahren oft vor den Mühen des Berufes zurückschrecke.

In wirthschaftlicher Beziehung ist die Befürchtung ausgesprochen, daß der Nahrungszustand der Familien auf das empfindlichste beeinträchtigt und in vielen Fällen deren Einkommen unter das Bedürfniß herabgedrückt werden könnte, da den jugendlichen Arbeitern Gelegenheit zu anderweitem Verdienste in den meisten Fällen fehlen würde (Königsberg, Stettin, Bromberg, Münster, Arnsberg).

Dieser Auffassung der Sachlage steht an anderen Orten eine diametral entgegengesetzte gegenüber. Es wird bemerkt, daß die von jugendlichen Arbeitern verrichtete Arbeit überall den Erwachsenen übertragen werden könne (Danzig, Marienwerder) und der Nachtheil einer um kurze Frist verspäteten Erwerbung mechanischer Fertigkeiten durch die auf diesem Wege ermöglichte gründlichere Schulbildung vollkommen aufgewogen werde (Breslau). Sollte die Heranziehung älterer Leute zum Ersatze der jugendlichen Arbeiter auch eine Steigerung des Preises der Fabrikate nach sich ziehen, so müsse der Mehraufwand durch die größere Geschicklichkeit der älteren Leute sich ausgleichen. Das Wesentlichere dabei sei, daß dann die körperlichen und geistigen Kräfte der jugendlichen Arbeiter nicht so früh abgestumpft würden und sich somit ein besserer und kräftigerer Arbeiterstamm heranbilde (Fürth in Mittelfranken).

Ebenso wenig wird die Befürchtung einer Beeinträchtigung des Nahrungsstandes der Arbeiterfamilien überall getheilt. In Preußen sprechen sich eine ganze Reihe von Bezirken gegen eine solche Ansicht aus (Gumbinnen, Berlin, Potsdam, Liegnitz, Magdeburg, Minden, Düsseldorf, theilweise Hildesheim und Cassel). Dieselbe Behauptung, daß es den jugendlichen Arbeitern anderweit an Gelegenheit zu Arbeit und Verdienst nicht fehlen werde, ist auch in Bayern mit wenigen Ausnahmen verbreitet. In gleicher Weise bemerkt der Schwarzwaldkreis in Württemberg, daß der Ausschluß der Kinder unter vierzehn Jahre zwar den Verdienst mancher Familien schmälern, das Einkommen aber deswegen noch nicht unter das Bedürfniß herabdrücken würde. Auch in der norddeutschen Staatengruppe schließt man sich dieser Anschauung an mit Hinweis darauf, daß ja der Fabrikverdienst der Kinder überhaupt im Durchschnitte nur als eine willkommene Erhöhung des Einkommens der Familien, nicht als ein nothwendiger Bestandtheil desselben betrachtet werden müsse.

Wie man sieht, stehen sich hier unvermittelte Anschauungen gegenüber. Unser Gesammteindruck von der Sachlage geht dahin, daß eine Verschärfung hinsichtlich des Zulassungsalters und der Arbeitszeit kaum nothwendig sein wird. Merkwürdig bleibt aber, daß auch einer wirksameren Kontrole der bestehenden Gesetze nicht überall Beifall entgegengebracht wird. Und doch unterliegt es nach den Mittheilungen aus fast allen Theilen des Deutschen Reiches keinem Zweifel, daß Zuwiderhandlungen nicht zu den Seltenheiten gehören! Ein Zahlenbeispiel ist in dieser Hinsicht außerordentlich belehrend. Der im Bezirk Arnsberg (Preußen) thätige Fabrikinspektor hat in der Zeit vom 1. Juni 1872 bis Mitte November 1874 bei 2034 Fabriken, die er besuchte, in 526 derselben nicht weniger als 2780 Uebertretungen festgestellt. Diese vertheilten sich wie folgt:

Beschäftigung von Kindern unter zwölf Jahren	87	Fälle,
" " " zwischen zwölf und vierzehn Jahren mehr als sechs Stunden täglich .	248	"
" junger Leute von vierzehn bis sechszehn Jahren mehr als zehn Stunden täglich	338	"
Nichtgewährung der vorgeschriebenen Pausen	130	"
Beschäftigung zur Nachtzeit	454	"
" am Sonntage	46	"
Unterlassen der Listenführung	347	"
Annahme jugendlicher Arbeiter ohne Arbeitsbuch	1130	"

Nichtsdestoweniger stößt die Nothwendigkeit einer verallgemeinerten Fabrikinspektion vielfach auf Widerspruch.

An einigen Orten bestanden zur Zeit der Erhebungen bereits Fabrikinspektoren. So in Berlin, in den Provinzen Schlesien und Sachsen und in den Regierungsbezirken Arnsberg, Düsseldorf, Aachen. Ueber die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter beim Bergbau führen in Preußen zur Zeit die Revierbeamten die Aufsicht. In Sachsen sind seit 1872 die mit der Funktion der technischen Prüfung und Revision der Dampfkessel betrauten Beamten zugleich zu Fabrikinspektoren ernannt worden. In allen andern Theilen des Deutschen Reiches führten die Behörden die Aufsicht.

Wo man diese Beaufsichtigung für ungenügend hält und die Zweckmäßigkeit der Anstellung besonderer Beamten anerkennt, da betont man, daß dieselben Sachverständige sein müßten, da nur technisch vorgebildete Personen allseitig und erfolgreich dem Inspektionsamte vorstehen könnten. Der tägliche Dienst dieser Beamten müßte ausschließlich darin bestehen, die Fabriken zu inspiciren und sich zu überzeugen, daß den einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen genau nachgekommen werde. Im Verlaufe einiger Jahre werde eine derartige Aufgabe voraussichtlich erledigt sein, da es bis dahin wohl gelungen sein würde, die fraglichen Bestimmungen wirklich durchzuführen. Vor der Hand aber müßte ihnen die Kontrole der gesammten Bestimmungen der Fabrikgesetzgebung übertragen werden. Gegen die Anstellung besonderer Aufsichtsbeamten wird angeführt, daß dieselbe eine Lockerung des Bandes zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bewirken und die Stellung der Aufseher in den Fabriken überaus erschweren würde. Ein Fabrikant der Pfalz insbesondere spricht sich dahin aus, daß die Ar-

beiter eine solche Anstellung leicht mißverstehen und als eine amtliche Bestätigung der durch die Socialdemokratie gepredigten Lehren ansehen könnten. Die ordentlichen Aufsichtsbehörden seien ebenso fähig, als auch in der Lage, die Einhaltung der bezüglichen Vorschriften zu überwachen. Die Arbeitnehmer, selbst die jüngeren unter 16 Jahren, seien heutzutage nicht mehr so schüchtern, um nicht nöthigenfalls den Weg zur Behörde finden oder sich nicht selbst in anderer Weise helfen zu können. Man brauche ihnen nicht den Inspektor ins Haus zu schicken. Endlich glaubt man auch, daß es den Beamten an hinlänglicher Beschäftigung fehlen würde, wenn sie nur für je einen Kreis die Kontrole, sei es auch bezüglich der ganzen Fabrikgesetzgebung, führen würden.

Wir müssen gestehen durch diese Gegenbehauptungen nicht von der Unnothwendigkeit besonderer Fabrikinspektoren überzeugt worden zu sein. Die Erfahrung gerade dieser Erhebung zeigt zu deutlich, daß die Ortsbehörden nicht im Stande sind, eine genügende Aufsicht zu führen. Daß sie in der Lage wären, eine schärfere Kontrole ausüben zu können, muß in so weit bezweifelt werden, als dann gar nicht zu verstehen ist, warum sie das nicht längst gethan. Es gewinnt durch die festgestellten Zuwiderhandlungen die Vermuthung in hohem Maße Raum, daß die Behörden die Aufsicht nicht führen können. Gesetze zu erlassen, wenn man weiß, daß die Vollzugsorgane unvermögend sind, sie durchzuführen, hat keinen Sinn. Die Anstellung der Fabrikinspektoren scheint daher nur eine nothwendige Folge der Fabrikgesetzgebung überhaupt zu sein.

Wollen wir auch hier zusammenfassen, in welcher Richtung uns die veranstaltete Erhebung eine Aenderung der bestehenden Gewerbeordnung anzudeuten scheint, so hätten wir zu bemerken, ein Mal, daß besondere Beamte angestellt werden zur Prüfung der Einhaltung der Gesetze, und zweitens, daß die unter 14 Jahre alten Arbeiter aus gewissen, der Gesundheit gefährlichen Erwerbszweigen ausgeschlossen bleiben und in anderen nur zu gewissen Verrichtungen herangezogen werden dürfen. Als Vorbild, welche Industrien hierbei in Betracht zu ziehen wären, könnte wohl das französische Gesetz zum Schutz der Kinderarbeit vom 19. Mai 1874 dienen. Unsere Industrie wird hierbei den Einwand nicht machen können, den sie sonst so gerne bei der Hand hat, daß sie konkurrenzunfähig würde. Die Industrien anderer Nationen legten sich ja dann die gleichen Einschränkungen auf, wenn gleich die Altersgrenze auch verschieden ist. Um so weniger aber würde ein solches Verbot unsere Industrie befremden können, als ja schon jetzt nach § 126 der Gewerbe-Ordnung für Kinder die Beschäftigung mit gewissen Arbeiten ganz verboten werden kann, was z. B. in Preußen bereits geschehen für Bergwerksarbeiten aller Art unter Tage und für gewisse Bergwerks- und Hüttenarbeiten über Tage.

II.

Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter.

Die über die Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter angestellten Erhebungen wurden durch Beschluß des Bundesraths vom 19. Februar 1875 veranlaßt. Mehr als anderthalb Jahre hat es gedauert, bis die Ergebnisse der umfangreichen Arbeit der Oeffentlichkeit

übergeben werden konnten. Im Ganzen tritt bei dieser Erhebung die einseitige Behandlung nicht so sehr hervor, denn neben den Fabrikbesitzern und Meistern, den Gemeindebeamten, den Mitgliedern von Gewerbegerichten, den Lehrern an gewerblichen Schulen und anderen mit dem gewerblichen Leben vertrauten Personen hat man die Arbeiter selbst in beträchtlicher Zahl zur Vernehmung gezogen. Ueber die das Lehrlingswesen betreffenden Fragen sind mehr als 4000 Arbeitgeber und mehr als 2000 Arbeitnehmer zum Wort gekommen; eine ähnliche Anzahl von Vertretern beider Theile ist über die Verhältnisse des Gesellenwesens gehört (4112 Arbeitgeber und 2860 Arbeitnehmer) und zu den über die Regelung der Fabrikarbeit gestellten Fragen liegen von 2664 Arbeitgebern und von nahezu ebenso viel Arbeitern die Erklärungen vor.

Nichtsdestoweniger zeigt auch dieser Bericht, wie ungenügend das bei uns eingehaltene Verfahren zu dem kontradiktorischen sich verhält. Die Einleitung erkennt selbst an, daß dem eingelaufenen Materiale eine gewisse Einförmigkeit anhaftet und es so unmöglich gemacht ist, was doch eigentlich das wünschenswertheste wäre, die mildere oder schroffere, unbefangene oder leidenschaftliche, vorüberlegte oder wohlbedachte Anschauung herauszulesen, die den Ausführungen, Klagen, Wünschen und Anträgen im einzelnen Falle zu Grunde liegen.

Als ein entschiedener Mangel dieser Erhebung muß bezeichnet werden, daß von jeder Feststellung der Anzahl der im Deutschen Reiche und in den einzelnen Staaten beschäftigten Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter abgesehen worden ist. Nicht eine Zahlennotiz im ganzen Werke. Sicherlich wäre es aber nicht bloß ein wissenswerthes Datum, sondern auch ein nothwendiges gewesen, über die Menge derjenigen Personen unterrichtet zu sein, denen man Ausnahmegesetze zu Gute kommen lassen will. Aus der Zahl der in den verschiedenen Industriegruppen beschäftigten Lehrlinge ließe sich mancher Vorschlag zur Reform unserer Gewerbe-Ordnung begründen.

Sehen wir uns zunächst an, wie über die Lehrlingsverhältnisse geurtheilt worden ist.

Es stellt sich hier heraus, daß der Lehrvertrag ziemlich allgemein in schriftlicher Gestalt abgeschlossen wird. Nur da, wo die Gewerbezweige den Charakter des Großbetriebes angenommen haben und das Lehrlingsverhältniß überhaupt nicht mehr klar zum Ausdrucke kommt, verliert sich der Abschluß eines förmlichen Lehrvertrages. Die Nothwendigkeit eines schriftlichen Vertrags wird ziemlich von Allen anerkannt, nicht nur von Arbeitgebern, sondern auch von Anhängern socialdemokratischer Bestrebungen. Als interessanter Fall darf die Aussage eines Schlossermeisters erwähnt werden, bei dem von 51 im Laufe von 17 Jahren unterrichteten Lehrlingen nur diejenigen zwei die Lehre vorzeitig verlassen hatten, welche auf Grund mündlicher Verabredung eingetreten waren. Nicht selten wird die Beobachtung einer feierlichen Form beim Vertragsabschlusse, z. B. vor der Gemeindebehörde, empfohlen.

Probezeiten und Kündigungsfristen sind keineswegs überall üblich. Man empfiehlt sie, um dem vorschnellen Eingehen oder Lösen der Lehrverträge Einhalt zu thun, wobei jedoch von anderer Seite wiederum betont wird, daß das unbedachte Abschließen und willkürliche Auflösen von Lehr-

verträgen sich keineswegs zu einem empfindlichen Uebel entwickelt habe. (Rheinprovinz, Hessen=Nassau.) Ist man aber so im ganzen deutschen Reich durchaus nicht geneigt, den Uebelstand zuzugeben, gegen den die gesetzliche Einführung von Kündigungsfristen und Probezeiten eine Abhülfe wäre, so müssen selbstverständlich auch die Ansichten über deren Nothwendigkeit auseinandergehen. Einige halten eine jede derartige Maßregel für erfolglos, andere Stimmen verlangen sie durchaus. Man kann sich hier, wie auch in den anderen Fragen nur schwer ein Bild von der wahren Sachlage entwerfen, wie wir glauben deshalb, weil die abweichenden Urtheile meist protokollarisch ohne jede oder doch nur geringe Begründung laut werden.

Die Anschauungen über den Berufswechsel gipfeln namentlich in drei Punkten. Die Einen wollen den § 122 der Gewerbe=Ordnung ganz aufgehoben wissen. Eines Theils will man an diese Stelle das Verbot jedes Berufswechsels ohne Zustimmung des Lehrherrn setzen, da man häufig die Erfahrung gemacht habe, daß die Lehrlinge nur scheinbar, um eine vorzeitige Lösung des bestehenden Lehrverhältnisses herbeizuführen, den Beruf wechseln und nach kurzer Zeit zu dem ersten Gewerbe bei einem anderen Meister zurückkehren; anderen Theils meint man aber wegen dieses vielfachen Mißbrauches der Freiheit des Berufswechsels sich durch einen Lehrvertrag über die Vertragslösung am besten sichern zu können.

Eine zweite Meinung geht dahin, den § 122 der Gewerbe=Ordnung unverändert beizubehalten. Eine weitere Erschwerung des Berufswechsels der Lehrlinge, als sie der Schlußsatz jenes Paragraphen enthalte, sei nicht geboten, weil das Verbleiben des Lehrlings in einem ihm unlieben Gewerbe keineswegs erwünscht sei. Zudem können Familienverhältnisse und Gesundheitsrücksichten, sowie die erst allmählig zu erlangende Kenntniß der Schattenseiten des ergriffenen Berufes einen Wechsel desselben oft nothwendig machen; es sei aber in solchen Fällen sicher ebenso nutzlos als unbillig, den Lehrling zum Ausharren bei der einmal erwählten Beschäftigung zu zwingen. Eine dritte Partei endlich ist für eine Abänderung des § 122 durch Einführung eines Reugeldes oder von Kündigungsfristen. Die letzteren sollen dem Lehrling Zeit zum nochmaligen Ueberlegen seines Entschlusses, dem Lehrherrn Zeit zur Heranziehung eines passenden Ersatzes gewähren; das erstere soll dem Meister eine Entschädigung für die zwecklos gehabten Unkosten und aufgewandte Mühe bieten. Man meint, daß dasselbe Lehrlinge und ihre Vertreter vor einem allzuschnellen Wechsel der Lehre und des Gewerbes bewahren wird. Die Bestimmung der als Reugeld zu zahlenden Summe will man Sachverständigen oder einem Gewerbegerichte anvertraut sehen. Diese Veränderung des § 122 wird damit begründet, daß Lehrgeld jetzt nur selten noch gezahlt werde, mithin der Zweck des Gesetzes — die Schadloshaltung des Lehrherrn — nicht erreicht sei.

Die Arbeitszeit des Lehrlings wird meistens vom Arbeitgeber bestimmt, der aber in der Regel durch feste Ortsgewohnheiten und Gewerbegebräuche derart beeinflußt ist, daß er von denselben nicht abweicht. Der Lehrvertrag nimmt selten auf die Arbeitszeit Rücksicht. In manchen Gegenden, z. B. in der Rheinprovinz und Hessen=Nassau, arbeiten die Lehrlinge etwas länger

als die Gesellen, da ihnen das Aufräumen und Heizen der Werkstatt obliegt. Von Arbeitnehmern ertönt daher die Klage — aus Schlesien und Posen — daß dieselben häufig körperliche Fehler, als Engbrüstigkeit, schiefen Wuchs und krumme Beine davontrügen. Auch aus Baden und Hessen wird von entschiedener Ueberbürdung der Lehrlinge gemeldet, aber nur im Schuhmacher- und Schneidergewerbe, wo funfzehn- bis sechszehnstündige, ja sogar achtzehnstündige Arbeit, theilweise auch Sonntag- und Nachtarbeit vorkomme.

Ueberhaupt scheint die Sitte, am Sonntag-Vormittag zu arbeiten, fast allgemein verbreitet zu sein. In einzelnen Gewerben, als Bäckerei, Fleischerei, Schneiderei, Schuhmacherei, ist es immer der Fall. Die übrige Zeit des Sonntags steht zur Verfügung des Lehrlings. Der Aufsicht des Lehrherrn nach Beendignng der Arbeit an Wochen- und an Sonntagen pflegen nur diejenigen Lehrlinge unterworfen zu sein, welche im Hause desselben wohnen. Fortbildungsschulen, die der Lehrling während dieser freien Zeit besuchen könnte, sind nicht in genügender Zahl vorhanden. Auch gehen die Lehrlinge an den Abenden der Wochentage ungern hin, weil sie von der Arbeit übermüdet sind. Da, wo der Besuch des Unterrichts durch Ortsstatut zur Pflicht gemacht wird, ist das Ergebniß ein befriedigenderes als an den Orten, wo dies nicht der Fall ist.

Wie man sieht, ist die Arbeitskraft der Lehrlinge in mehr als erlaubtem Maße ausgenützt; schlimmer aber ist, daß selbst der uralte, so oft gerügte Mißbrauch derselben noch immer nicht völlig beseitigt ist — wir meinen die Heranziehung der Lehrlinge zu häuslichen Dienstverrichtungen. Dieselbe bildet, wenn der Lehrling beim Lehrherrn wohnt, die Regel, gehört aber auch in anderen Fällen keineswegs zu den Seltenheiten. Einerseits sucht man diese Beschäftigungsweise zu beschönigen, indem z. B. Botengänge, Feldarbeiten u. s. w. der Gesundheit des sitzend arbeitenden Lehrlings günstig sein sollen. Die Ausbildung leide nicht darunter, weil man den Lehrlingen nur dann solche Dienstleistungen auferlegt, wenn sie arbeitsfrei sind, was wesentlich ist bei den Gewerben, deren Betrieb von der Witterung abhängt. Andererseits aber empfindet man die Unbilligkeit einer solchen Verwendung doch und theilt mit, daß der Brauch, die Lehrlinge zu häuslichen Dienstleistungen zu benutzen, immer mehr abnehme. Von Interesse ist hier das Urtheil eines gewerblichen Sachverständigen in Preußen, daß durch die Wiedereinführung der Lehrlingsprüfungen jedem Mißbrauche der Arbeitskraft am wirksamsten gesteuert werde. Von dem Ausgange der Prüfung bleibe nämlich auch der Lehrherr nicht unberührt, weil sie von der guten oder mangelhaften Art der bei ihm möglichen Ausbildung öffentlich Zeugniß ablege; in Folge dessen würde er von selbst dazu kommen, auf die gewerbliche Thätigkeit des Lehrlings in erster Linie Gewicht zu legen.

Die Zahlung eines Lehrgeldes ist, wie schon erwähnt wurde, eine Ausnahme geworden; selbst da, wo sie verhältnißmäßig noch am häufigsten vorkommt — in Weimar und in Altenburg — ist sie immer mehr in der Abnahme begriffen. Der Grund liegt darin, daß die jungen Leute Gelegenheit haben, in den Fabriken sofort einen, wenn auch nur geringen Lohn zu beziehen. Die Handwerksmeister müssen zufrieden sein, wenn sie

überhaupt Lehrlinge bekommen. Wo ein Lehrgeld noch üblich, sind es die vornehmeren Handwerker, wie Riemer, Schlosser, Stellmacher, Buchdrucker, Uhrmacher, Büchsenmacher, Sattler, Bauhandwerker, die sich diese Einrichtung bewahrt haben, oder vermögende Eltern zahlen etwas, um die Lehrzeit ihrer Söhne abzukürzen. In diesen Fällen wird das Lehrgeld durchweg für die ganze Lehrzeit ausbedungen, jedoch bald mit einem Male, bald in Theilzahlungen entrichtet.

Merkwürdig ist die Wahrnehmung, daß die Handwerksmeister sich gegen die Konkurrenz der Fabriken nicht zu schützen gesucht haben, indem sie gleichfalls ihre Lehrlinge auslohnen. In dieser Weise sind nur die allerwenigsten vorgegangen. Dagegen geben die Lehrherren mehrfach ihren Lehrlingen, namentlich denen, die bei ihnen im Hause wohnen, ein Taschengeld oder auch den sich besonders Auszeichnenden gelegentlich eine Geldbelohnung. Das Taschengeld nimmt in einzelnen Gegenden Sachsens z. B. ganz regelmäßige Gestalt an und wird vom Beginn der Lehre oder nach dem ersten Vierteljahre oder auch nach zwei Jahren wöchentlich gezahlt.

Die Dauer der Lehrzeit pflegt theilweise in jedem Falle ausdrücklich verabredet zu werden, theilweise sich nach gewohnheitsmäßiger Festsetzung zu richten. Der Begriff des „Herkömmlichen" schwankt dabei jedoch ganz bedeutend; eine Lehrzeit von mehr als fünf Jahren kommt nicht vor. Der allgemeine Durchschnitt scheint drei bis vier Jahre zu sein, doch wird z. B. für die Bauhandwerker eine zweijährige Lehrzeit erwähnt. Bei guter Führung pflegen manche Meister die Zeit um ein Viertel- oder Halbjahr zu kürzen, was indessen nicht sehr verbreitet ist.

Ihren Abschluß findet die Lehrzeit meistens durch Ausstellung eines Zeugnisses, welches sich gemeiniglich auf die Dauer der Lehrzeit, auf die Führung, oft auch auf die Brauchbarkeit des Lehrlings erstreckt. Da, wo wie in Hannover und an einigen Orten Schleswig-Holsteins und Westfalens, die Ertheilung von Lehrzeugnissen mehr und mehr außer Gebrauch gekommen ist und nur geschieht, wenn die Lehrlinge sie ausdrücklich fordern, hat sich unter den Vernommenen die überwiegende Mehrheit, unter ihnen auch Anhänger social-demokratischer Bestrebungen, für die allgemeine gesetzliche Einführung von Lehrzeugnissen ausgesprochen. Auch sonst ist mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Mehrheit überall ausgesprochen, daß eine gesetzliche Verpflichtung zur Beurkundung des Abschlusses der Lehrzeit durch ein Zeugniß nicht nur nützlich und durchführbar, sondern geradezu nothwendig ist. Nur vereinzelt haben sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer dagegen erklärt, weil sie den §. 124 der Gewerbeordnung für ausreichend ansehen und nach dem Grundsatze der freien Arbeit eine Verlängerung der Lehrzeit zufolge eines schlechten Lehrzeugnisses für unzulässig halten. Damit, daß Jeder ohne Weiteres unter Beobachtung der allgemeinen gewerbepolizeilichen Vorschriften den Betrieb eines Gewerbes beginnen könne, erscheine es unvereinbar, daß die Thätigkeit als Geselle nur auf Grund eines Lehrzeugnisses ausgeübt werden dürfe. Wichtiger scheint uns ein Einwand, den ein Arbeitgeber in Sachsen selbst erhebt, daß die Lehrherren zur Ausstellung von Zeugnissen meist nicht geeignet seien.

Der Bruch des Lehrvertrages, d. h. der vorzeitige Austritt der Lehrlinge aus der Lehre, ist ein ganz allgemein verbreitetes Uebel. Die Be-

weggründe zu demselben liegen in verschiedenen Ursachen. Die Lehrlinge glauben, daß sie genug gelernt haben, um sich als selbstständige Arbeiter oder Gesellen forthelfen zu können. Es erwacht in ihnen einen Drang nach Freiheit; der Lohn, der ihnen von andern Arbeitgebern geboten wird, reizt ihre Genußsucht und das Bewußtsein der Straflosigkeit des Vertragsbruches erleichtert ihnen ihr Vorhaben. Der Lehrlingsverdienst ist zu gering, namentlich in der späteren Zeit, wo der Lehrling eigentlich schon Gesellenarbeit leistet. Vereinzelt wird auch schlechte Behandlung des Meisters als Anlaß bezeichnet. Es ist bei diesen Ursachen erklärlich, daß das Verlassen der Lehre meist gegen das Ende derselben eintritt, weil die Lehrlinge sich dann fähig fühlen, selbstständig etwas zu leisten. Im Beginne der Lehrzeit entlaufen dieselben freilich auch, wenn ihnen die ungewohnte Zucht und die Arbeit nicht behagt: doch gehört dies zu den Seltenheiten. Wenn die Lehrlinge endlich in der Mitte der Lehrzeit eigenmächtig aus derselben ausscheiden, so soll dies nach Erfahrungen in Dresden geschehen, um sich der Entrichtung der zweiten Hälfte des Lehrgeldes zu entziehen.

Der Versuche, welche die Arbeitgeber zum Schutze gegen diesen Vertragsbruch gemacht haben, sind viele: geholfen haben sie alle nichts. Die Vorausbezahlung des ganzen Lehrgeldes und sein Verfall ist unpraktisch, weil ein Lehrgeld überhaupt selten noch entrichtet wird. Die Vereinbarung einer bestimmten Entschädigungssumme, eines Reugeldes oder Strafgeldes hat nur vermögenden Lehrlingen gegenüber Sinn. Der Verfall des eingebrachten Bettes bei eigenmächtigem Ausscheiden kann nur bei Denen zur Anwendung kommen, die beim Meister wohnen. Die Einbehaltung eines Theiles des Wochenlohnes, die gewiß die beste Maßnahme wäre und sich z. B. in Bayern auch am meisten bewährt hat, scheitert an dem Umstande, daß die wenigsten Lehrlinge ausgelohnt werden. Die schriftliche Abfassung des Lehrvertrages, durch die man besonders in der norddeutschen Staatengruppe sich geglaubt hat helfen zu können, ist ganz ohne Wirkung geblieben.

In Folge der Unzulänglichkeit aller dieser Auswege haben die Handwerksmeister auf andere Mittel gesonnen, die Lehrlinge zum Bleiben zu bewegen. Sie haben sich an einzelnen Orten verpflichtet, entlaufenen Lehrlingen keine Arbeit zu geben; sie haben eine Zusicherung von Prämien, spätere Antheilnahme am Geschäftsgewinn, Gewährung von steigendem Lohn, Erlassung des ausbedungenen Lehrgeldes und Aehnliches versucht. Alle diese Vereinbarungen, die jedoch bisher nur vereinzelt vorgekommen, haben sich mehr oder weniger bewährt. In einer Glashütte Bayerns hat sogar die Aussicht auf sofortigen und steten Arbeitsverdienst die Lehrlinge vermocht, im Lehrvertrage ein Verbleiben in derselben über die Lehrzeit hinaus zuzusagen. Da somit im Großen und Ganzen die Versuche der Arbeitgeber, sich selbst zu helfen, nicht von Erfolg begleitet gewesen sind, so werden allgemein gesetzliche Maßnahmen gegen den Bruch des Lehrvertrages verlangt. Selten werden Stimmen laut, die von allem gesetzgeberischen Einschreiten abrathen, weil grundsätzlich jede Beschränkung der persönlichen Freiheit unzulässig erscheine.

Als erste dieser Maßregeln wird der Zwang zum Wiedereintritt in das aufgegebene Lehrverhältniß vorwiegend für durchaus räthlich und er-

laubt gehalten: ein solcher Zwang soll nach der Erfahrung praktisch durchführbar sein. Eine Begründung dieser Anschauung wird leider selten gegeben. Hauptsächlich ist zu Gunsten des Zwanges hervorgehoben, daß derselbe den Lehrling vor einem leichtsinnigen Verlassen der Lehre zurückschrecken, diesen dadurch an Ordnung gewöhnen werde und die gewerbliche Zucht aufrecht erhalten bliebe. Ein Lehrling, der öfter die Lehre wechsele, reife selten zu einem guten Gesellen heran. In Holstein beruft man sich darauf, daß eine ähnliche Bestimmung der dortigen Gesindeordnung sich als zweckmäßig erwiesen habe. Einzelne Arbeitgeber wie Arbeitnehmer haben sich gegen die polizeiliche Zurückführung entwichener Lehrlinge erklärt, wobei man von der Erwägung ausgegangen ist, daß der zurückgebrachte Lehrling weder etwas lernen, noch dem Lehrherrn nutzen werde. Ein böswilliger Lehrling könne leicht großen Schaden anstiften. An anderen Orten möchte man ein bedingtes Zurückbringen durchgeführt wissen: nur in dem Falle, wo nachweislich der Meister ohne Schuld und der Lehrling ohne berechtigten Anlaß ausgetreten sei oder nur dann, wenn der Lehrling in demselben Gewerbe wie bisher verbleibt und mindestens drei Monate sich in der Lehre befunden hat. Auch sollte die Einwilligung des Vertreters des Lehrlings erforderlich sein.

Der zweite Vorschlag, gesetzlich eine Entschädigungssumme festzustellen, hat so viel Anhänger als Gegner. Die letzteren meinen, daß ein Entschädigungsanspruch zu vielen und weitläufigen Processen Veranlassung sein wird, weil sich bestimmte Sätze schlechterdings nicht aufstellen lassen. Der durch das Entlaufen des Lehrlings entstehende Schaden sei ein geringfügiger und der Lehrling meist leicht zu ersetzen. Die Entschädigungsklage werde häufig erfolglos bleiben müssen, da die Spur des entwichenen Lehrlings nicht aufzufinden sei. In social-demokratischen Kreisen erblickt man in diesem Anspruch eine Beschränkung des Lehrlings in der Wahl der ihm passenden Lehre. Die Anhänger einer Entschädigungspflicht sind es theilweise nur bis zu einem gewissen Grade, sofern nämlich die zwangsweise Zurückführung des Lehrlings im Gesetze keine Berücksichtigung finden sollte. Andere gestehen den Anspruch auf Ersatz für den Fall zu, daß der Schaden wirklich nachweisbar ist oder daß der Austritt des Lehrlings erst in der zweiten Hälfte der Lehrzeit erfolgt oder endlich, daß der Lehrling trotz des Austrittes in demselben Gewerbe verbleibt. Wer den Schadenersatz leisten soll — darüber herrscht keineswegs Einstimmigkeit. Die Einen wollen die Vertreter des Lehrlings belangt wissen, die Anderen sich an den neuen Lehrherrn halten, Viele auch beiden die Entschädigungspflicht auferlegen. Ein Schiedsgericht oder Gewerbegericht oder Sachverständige sollen in der Regel die Summe entscheiden, welche auszuzahlen ist. Als dabei zu berücksichtigende Anhaltspunkte für die Schätzung des Schadens werden genannt: der Betrag der dem Lehrling gewährten Kost oder des ihm gezahlten Kostgeldes, der fünfte Theil des Lohnes, der dem Lehrling etwa bis zum Ende der Lehrzeit zu zahlen gewesen wäre, der Betrag des Gesellenlohnes, welcher auf den nicht innegehaltenen Theil der Lehrzeit fallen würde u. a. Meistens wird die Unmöglichkeit einer gesetzlichen Feststellung solcher Schadenersätze behauptet.

Während man nun aber nach diesen Mittheilungen eine ziemlich vollständige Verschmelzung des Gesellen- und Lehrlingsstandes erwartet, wird aus allen Theilen des Reiches das Gegentheil gemeldet. Ueberall besteht fast durchweg die feste Grenze zwischen Lehrlingen und Gehilfen. Die Schranken werden zwar nicht mehr so streng aufrecht erhalten, wie zur Zeit des Zunftwesens, sind aber immer noch wahrzunehmen. In den Gewerben, wo den Lehrlingen Lohn gezahlt wird, soll die Grenze ziemlich geschwunden sein. In der gesellschaftlichen Stellung tritt aber auch bei diesen der Unterschied hervor. Die Aufrechterhaltung dieser bestimmten Scheidung ist nach der Ansicht des thüringer Baugewerkenvereins eine Lebensfrage der Gewerbe. An anderen Orten hat man sich über diesen Punkt nicht verbreitet. Eine besondere gesetzliche Fürsorge für die Lehrlinge oder einzelne Altersklassen sind — ausgenommen einige sehr weitgehende Wünsche — nicht gewünscht. Ein Bedürfniß zu derselben liege nicht vor, da der Lehrherr meist das Richtige treffen werde, auch der Vater oder Vormund des Lehrlings die nöthige Fürsorge ihm angedeihen lassen kann. Einzelne Arbeitgeber empfehlen eine Sicherstellung der Lehrlinge vor den Uebergriffen der Gesellen. Vielfach will man den Besuch der Fortbildungsschule obligatorisch gemacht wissen. Gelegentlich tritt auch der Wunsch einer gesetzlichen Ueberwachung der Lehrlinge behufs Vermeidung der Verführung zum Trinken und eines Verbotes des Besuches von Schank- und Tanzwirthschaften hervor.

In social-demokratischen Kreisen Bayerns hat eine Stimme die Anordnung eines für Lehrlinge und Gesellen gleichen Normalarbeitstages gefordert.

Weniger einschneidende Reformen lassen die Gesellenverhältnisse nothwendig erscheinen. Naturgemäß kann hier, wo es sich um die Freiheit erwachsener Männer handelt, das Gesetz nicht allzu häufig angerufen werden. Klagen ertönen freilich auch genug, nur bleibt es viele Male fraglich, ob denselben auf dem Gesetzeswege abgeholfen werden kann.

Die Arbeitskündigung der Gesellen erfolgt zum allergrößten Theil in der schon jetzt von der Gewerbeordnung (§. 110) vorgezeichneten Weise. Besondere Verabredungen über Kündigung bei Annahme der Gesellen finden in der Regel nicht statt. Gewöhnlich ist die vierzehntägige Kündigung stillschweigend vorausgesetzt. An einzelnen Orten ist indessen auch von der Kündigung abgesehen und die jederzeitige Entlassung, sowie der jederzeitige Austritt für unschädlich erachtet worden. Man ist darauf durch den Umstand geführt worden, daß die Kündigungsfristen von den Gesellen einzelner Gewerbe nicht eingehalten worden sind und die civilrechtliche Verfolgung den Meistern nur Kosten, aber keine Entschädigung verschafft hat. Nebenbei finden die Meister selbst einen solchen Zustand vortheilhafter, weil sie von den Folgen der Außerachtlassung der Kündigungsfrist immer getroffen werden, die Gesellen sich denselben aber leicht entziehen. Die Wahrnehmung, daß die Gesellen an eine längere Kündigungsfrist gebunden seien als die Arbeitgeber, ist äußerst selten gemacht worden. Arbeitnehmer behaupten es. Namentlich soll dies der Fall sein bei den auf Stückarbeit Beschäftigten, da die Stückarbeiter vor dem Austritt ihr Werk zu vollenden verpflichtet sind, während der Arbeitgeber jederzeit, ohne die Vollendung abzuwarten, sie entlassen kann. Die gesetzliche Kündigungsfrist, die da, wo überhaupt

Kündigung üblich, die verbreitetste ist, hat aber doch manche Angriffe erfahren. In den Kreisen der Arbeitnehmer finden sich zahllose Vertreter, die für die Aufhebung des §. 110 und jeder Kündigungspflicht sind. Als Nachtheile der gesetzlichen Frist wird vorzugsweise erwähnt, daß aus widerwilligem Fortarbeiten nach der Kündigung nur Unzuträglichkeiten erwachsen, daß der Geselle verhindert sei, eine sich darbietende, oft sofortigen Eintritt erfordernde Stelle anzunehmen und daß der Meister selbst den Kürzeren zöge, wenn er trotz fehlender Arbeit dem unbeschäftigten Gesellen während zweier Wochen Lohn zahlen muß. Diesen letzteren Umstand machen auch Arbeitgeber geltend. Bei guten Gesellen sei eine Frist nicht erforderlich, bei schlechten ohne Nutzen. Sehr viele Parteien äußern sich im Principe durchaus mit der Kündigungsfrist einverstanden. Dieselbe sei geeignet, Uebereilungen vorzubeugen und die Arbeitgeber vor Geschäftsstockungen durch plötzlichen Austritt der Gesellen zu schützen. Unter diesen Anhängern herrscht über den einzuhaltenden Zeitraum Meinungsverschiedenheit. Vierzehn Tage sollen hinreichen für den einen Theil, um einen neuen Gesellen zu suchen, für den anderen, um neue Arbeit zu erhalten. Anderen ist dieser Zeitraum jedoch zu lang bemessen, da die nach erfolgter Kündigung unausbleiblichen Unannehmlichkeiten auf einen möglichst geringen Zeitraum zu beschränken seien und der Arbeitgeber häufig seinen Bedarf an Gesellen vierzehn Tage im Voraus nicht zu beurtheilen vermöge. Diese sind für eine achttägige Frist. Dritten genügt wieder ein Zeitraum von vierzehn Tagen nicht. Es müsse verhindert werden, daß die Gesellen eine augenblickliche Arbeitsüberhäufung des Meisters zur Erpressung eines höheren Lohnes benutzen oder den Arbeitgeber durch allgemeine Kündigung der Arbeitskräfte für eine Zeit lang völlig berauben, da er innerhalb der kurzen geltenden Frist sich mit neuen Gesellen nicht versehen könne. Diesen erscheint eine vierwöchentliche Frist die wünschenswerthe.

Die Lohnzahlung der auf Zeitlohn angenommenen Gesellen findet allgemein wöchentlich statt. Seltener ist die vierzehntägige Auslohnung, vereinzelt wird der Lohn alle vier Wochen oder monatlich verabfolgt. Bisweilen wird den neu eingetretenen Gesellen zum ersten Male der Lohn noch vierzehn Tagen gezahlt, sodann immer Sonntags. Es scheint sich als Regel herauszustellen, daß den im Hause des Meisters wohnenden Gesellen der Lohn alle vierzehn Tage, den sich selbst beköstigenden alle acht Tage gezahlt wird. Welcher Tag der Woche der zur Lohnzahlung geeignetste ist, wird selten erwähnt: in Preußen und Pommern ist meistens der Sonnabend gewählt.

Die Stückarbeiter empfangen ihre Bezahlung nach Fertigstellung der Arbeit. Falls jedoch das Werk eine längere Arbeitszeit fordert, sind Abschlagszahlungen üblich. Diese sind in einzelnen Gegenden so sehr gebräuchlich, daß ein Arbeitgeber sie als Regel betrachtet und den noch zu zahlenden Lohnrest bis zur Fertigstellung der Stückes als einbehalten bezeichnet. Im Allgemeinen sind indessen die Lohneinbehaltungen nicht verbreitet und finden nur unter den Arbeitgebern Anklang. Diese glauben den Gesellen dadurch zu einer gewissenhafteren Pflichterfüllung veranlassen und sich selbst vor dem durch eigenmächtigen Austritt des Gesellen ihnen entspringenden Schaden schützen zu können. Dem Gesellen biete diese Einrichtung nebenbei

Gelegenheit zum Sparen und den Vortheil, aus dem zurückbehaltenen Betrage etwaige Schulden tilgen zu können. Es werde ihm dadurch ein für sein weiteres Fortkommen sehr förderlicher Geldbetrag erspart. In den Kreisen der Arbeitnehmer erfahren jedoch die Lohneinbehaltungen lebhaften Widerspruch. Der Geselle brauche seinen ganzen Lohn zum Lebensunterhalt und werde zu Schulden gezwungen. Die Einbehaltung binde nur den Gesellen, nicht den Meister; besonders verheiratheten Gesellen falle ein Abzug sehr lästig. Ueberhaupt erscheine es unbillig, daß der Geselle einen Theil seines wohlverdienten Lohnes in fremden Händen belassen solle. Solchen Auffassungen schließen sich auch mehrere Arbeitgeber an. Sie halten eine Lohneinbehaltung für nicht rathsam, da sie die Gesellen noch unzufriedener machen und dieselben bestimmen werde, jeden Meister, der Lohnabzüge beabsichtigen wollte, zu verlassen. Weit eher bedürfe der Geselle eines Vorschusses, als daß er Abzüge ertragen könne. Die Zulässigkeit der Lohnkürzung bringe den Gesellen einem böswilligen Meister gegenüber leicht in die Gefahr, um seinen wohlverdienten Lohn zu kommen, da der Meister aus ungerechtfertigten Gründen ihn unter Einbehaltung der angesammelten Lohnabzüge plötzlich entlassen könne. —

Entlassungsscheine werden den Gesellen überall ausgestellt. Dieselben enthalten nur eine Bescheinigung über die Dauer der Beschäftigungen. Bemerkungen über die Führung des Gesellen und den Werth seiner Arbeit, sogenannte Befähigungszeugnisse, werden nicht anders gegeben, als wenn der Geselle sie verlangt. Dieselben sind im Ganzen selten. Gegen den Nutzen derselben wird eingewandt, daß gewissenlose Meister mit denselben Mißbrauch treiben könnten, sowie daß ein schlechtes Zeugniß die fernere Thätigkeit des Gesellen sehr erschwere und von diesem daher unterschlagen werde. Im Allgemeinen finde der Geselle ohne ein solches Zeugniß ebenso gut sein Fortkommen als mit einem solchen. Man weiß, daß die Zeugnisse parteiisch sind, da die Meister bei der Beurtheilung der Arbeit sich sehr häufig durch eigenthümliche Geschäftsgewohnheiten und Anschauungen leiten ließen. Zu Gunsten von Befähigungsausweisen wird angeführt, daß der Arbeitgeber durchweg einen Gesellen vorziehe, der über seine Tüchtigkeit und seine letzte Beschäftigung Zeugnisse beibringen könne. Wenn Ueberfluß an Arbeitern herrsche, erleichtere ein solches Zeugniß den Eintritt bei einem neuen Arbeitgeber sehr. Der heute vielfach vorkommende Mangel eines jeden Nachweises leiste der Willkür in dem Eingehen und Lösen des Arbeitsverhältnisses besonderen Vorschub. Gegen wahrheitswidrige Angaben auf den Zeugnissen könnten ja die Gesellen die Hülfe der Obrigkeit in Anspruch nehmen. Selbst gegen einfache Entlassungsscheine wird vielfach protestirt und zwar mit dem Hinweis darauf, daß die Arbeitgeber sich oft geheimer Zeichen bedienten, welche, auf dem Scheine angebracht, den neuen Arbeitgeber von dem bisherigen Verhalten des Gesellen in Kenntniß setzen sollen. Theilweise stellen die Meister auch gar nicht in Abrede, daß so verfahren werde. Fast einstimmig wird sonst zugegeben, daß die gesetzliche Einführung dieser Entlassungsscheine vortheilhaft sein würde. Mitglieder von Gewerkvereinen und Anhänger der Socialdemokratie betonen, daß die Gesellen bei etwaiger Einführung der Entlassungsscheine gegen die oben erwähnte Manipulation geschützt werden müßten. —

Fast nirgends, wo Innungen bestehen, ist den Gesellen der Zutritt gestattet; auch erhebt sich kaum der Wunsch, dieselben zuzulassen. Von Hamburg wird mitgetheilt, daß einzelne Gewerbe die Einrichtung solcher Innungen versucht hätten, diese Versuche jedoch stets erfolglose gewesen wären. Ueberhaupt findet der Gedanke, Gehilfen wie Arbeitgebern in derartigen Verbänden völlig gleiche Rechte zu gewähren, sehr wenig Anklang. Ausnahmsweise wird er befürwortet und als das einzige Mittel zur Herstellung des gewerblichen Friedens und zur Hebung der geschwundenen gewerblichen Leistungsfähigkeit angesehen. Diesen gemeinsamen Innungen müsse als Hauptaufgabe die Beaufsichtigung des Lehrlingswesens zufallen; es sei ihnen eine gewisse Gerichtsbarkeit zu ertheilen, welche, weil von den mit allen einschlagenden Folgen vertrauten Gewerbsgenossen ausgeübt, eine größere Wirkung als die Gewerbegerichte hervorbringen würde. Die Abstimmung sei in diesen Innungen durch eine gleiche Anzahl von Meistern und Gesellen zu erzielen. Einige Arbeitnehmer in Sachsen erkennen sie als geeignet zur Abschwächung vorhandener Gegensätze an, jedoch nicht ohne die Schwierigkeit der Durchführung aus dem Auge zu lassen. Im Uebrigen verspricht man sich von gemeinsamen Innungen keinerlei Förderung der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Man fürchtet, die Gesellen durch eine derartige Einrichtung noch anspruchsvoller zu machen. Die Verschiedenartigkeit der Interessen, der Stellung und des Alters lasse ein Vereinsband schwer anknüpfen. Die Gleichberechtigung der Gesellen mit den Meistern werde zu Spaltungen, Streitigkeiten und sofortiger Auflösung der Vereinigung führen. Den Gesellen würde es vielleicht möglich sein, durch ihre numerische Uebermacht den Meistern nachtheilige Beschlüsse durchzusetzen, deren Wirksamkeit sie sich später unschwer entziehen können, indem sie an einem anderen Orte selbstständig werden. Zudem werde von dem Meister voraussichtlich eine höhere Beitragsleistung gefordert werden als von dem Gesellen, welches Verhältniß doch auch im Stimmrechte zum Ausdrucke gelangen müsse.

Dem vorzeitigen Ausscheiden des Gesellen aus dem Arbeitsverhältnisse vorzubeugen, ist von Seiten der Arbeitgeber nicht viel versucht worden. Da alle solche Mittel ohne Erfolg blieben, hat man in den meisten Fällen davon abgesehen, durch kontraktliche Regelung sich zu sichern. Die Vereinbarung zu Geldstrafen hat wegen der Mittellosigkeit der Gesellen keine Ergebnisse gehabt. Lohneinbehaltungen, die nicht ohne Erfolg geblieben sind, lassen sich die Gesellen in größerem Maßstabe nicht gefallen; kleinere Lohnguthaben opfern sie. Am meisten scheint sich auch gegen den Vertragsbruch der Gesellen die Abmachung der Meister bewährt zu haben, keine entlaufenen Gesellen anzunehmen.

In Folge dessen hat sich überall die Ansicht von der Nothwendigkeit gesetzlicher Maßregeln gegen den Vertragsbruch verbreitet. Nur zeigt die Erhebung deutlich, daß über das Was und Wie, das Zulässige und das Mögliche sich noch gar keine feste Meinung gebildet hat. Die Entschädigungspflicht wird damit abgelehnt, daß die Feststellung der Ersatzsumme Schwierigkeiten bereiten werde, der neue Arbeitgeber nicht zu ermitteln sei, bei den kurzen Kündigungsfristen es sich nur um eine geringe Entschädigungssumme handeln werde. Es wird wohl auch gelegentlich geleugnet, daß durch den eigenmächtigen Abgang des Gesellen ein Schaden entstehe. Die zwangs-

weise Zurückführung des Gesellen wird nur selten als wünschenswerth erachtet. Die Einführung von Entlassungsscheinen mit dem Verbot, Gesellen in Arbeit zu nehmen, welche denselben nicht besitzen; die Einrichtung von Schieds- und Gewerbegerichten, die gerichtliche Bestrafung des Arbeitgebers, der einen Gesellen, von dessen Vertragsbruch er unterrichtet ist, in Arbeit nimmt oder behält, die Einräumung des Rechtes an den Arbeitgeber zur theilweisen Einbehaltung des Lohnes, die Ertheilung von polizeilichen Legitimationen oder Pässen an die wandernden Gesellen — diese und andere Auswege finden ihre energischen Anhänger wie ihre Bekämpfer. Es scheint unmöglich, aus diesem Wirrwarr der Anschauungen diejenigen herauszunehmen, deren Anerkennung durch das Gesetz den größten Anklang finden würde.

Ueber die Verhältnisse der Fabrikarbeiter können wir uns kürzer fassen. In den Hauptpunkten kehren dieselben Schwierigkeiten einer besseren gesetzlichen Regelung wieder, die sich bei der Lage der Gesellen zeigten. Dieselben Motive für eine Aenderung und dieselben Bedenken dagegen kommen hier wie dort zum Vorschein. Nebenbei ist die ganze Erhebung über die Fabrikarbeiter etwas ärmlich ausgefallen; wir wissen nicht, ob absichtlich. Die Fragen, über die uns Aufklärung geboten wird, gehören ja freilich zu den wichtigen; aber es gibt noch andere, die ihnen an Bedeutung nicht nachstehen und deren Beantwortung erst das vollständige Material zur Beurtheilung an die Hand gäbe. Wie steht es z. B. mit den im Interesse der Gesundheit der Arbeiter getroffenen Vorkehrungen? Wird der §. 134 der Gewerbeordnung wirklich durchgeführt? Wie lange mag die Arbeitszeit im Durchschnitte dauern? Ueber diese und ähnliche Dinge verlautet gar nichts. Wie es scheint hat also die Absicht vorgewaltet, dieses Mal nur einzelne Zustände der Betrachtung zu unterziehen, deren Vergleich mit der Lage der Gesellen besonderes Interesse haben könnte.

In den Fabriken nimmt die Lösung des Arbeitsverhältnisses die buntesten Formen an. Eine allgemein bevorzugte Gewohnheit hat sich dabei nicht herausgebildet. Von dem Rechte der jederzeitigen Lösung ab kommen Kündigungsfristen von acht, vierzehn Tagen, vier Wochen, sechs Wochen, drei Monaten, ja bis zu einem Jahre vor. In den Glashütten werden die Arbeiter auf die Dauer einer sogenannten Hitze — d. h. eine Glaskampagne von 40—48 Wochen — angenommen. Irgendwo in Württemberg ist die Anordnung getroffen worden, daß an demselben Lohntage nicht mehr als 2 Procent der Arbeiter kündigen dürfen. Vorkommenden Falles werden von den Kündigenden nur diejenigen entlassen, welche sich zuerst beim Werkmeister in die betreffende Liste haben einschreiben lassen.

Zuweilen ist die Lösbarkeit des Arbeitsverhältnisses für den Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht gleichmäßig geregelt. Es kommt vor, daß der Arbeitgeber sich von jeder Kündigungspflicht frei macht, aber die Arbeiter zur Beobachtung der gesetzlichen Frist verpflichtet. Aber es ereignet sich auch der umgekehrte Fall, daß die gewöhnlichen Arbeiter zum jederzeitigen Austritt aus der Arbeit berechtigt sind, während der Fabrikbesitzer sich ihnen gegenüber an eine achttägige Kündigungsfrist bindet.

Ueber die nach §. 110 und 127 der Gewerbeordnung auch für die Fabrikarbeiter vorgesehene Kündigungsfrist von vierzehn Tagen erhebt sich derselbe

Widerspruch, wie für die Gesellen. Man verwirft die Frist, weil der zahlungsfähige Fabrikant stets mit Erfolg auf dem Rechtswege belangt werden kann, während ein Mittel fehle, den nicht zahlungsfähigen Arbeiter zur Verantwortung zu ziehen. Besonders sei sie in den Fabriken mit Stückarbeit bedeutungslos. Höchstens sei die gesetzliche Frist denjenigen Arbeitern gegenüber am Platze, welche besondere technische Fertigkeiten sich aneignen müssen und für die daher nicht leicht Ersatz zu finden ist; den übrigen Arbeitern gegenüber schade sie mehr, als daß sie nütze. Dazu kommt das unangenehme Verhältniß, welches nach ausgesprochener Kündigung sich meist zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer entwickele. Es könne z. B. bei der Stückarbeit dem Arbeiter durch Lieferung unbrauchbaren Materiales oder Bemängelung des fertig gestellten Produktes das Recht auf Beschäftigung stark verleidet werden. Als Vortheile der Kündigungsfrist hebt man hervor, daß die mit dem plötzlichen Abgange zahlreicher Arbeitskräfte verbundenen Stockungen im Fabrikbetriebe vermieden werden. Für den Arbeiter, insbesondere wenn bei Handelskrisen und Geschäftsstockungen die Schließung der Fabriken in Frage komme, sei sie sehr vortheilhaft; ja es wäre wohl eine vierwöchentliche Kündigungsfrist deswegen noch mehr am Platze. —

In der Lohnzahlung bilden acht- bis vierzehntägige Zeitabschnitte allgemein die Regel. Dreiwöchentliche, monatliche Termine gehören zu den Ausnahmen. Ziemlich häufig geschieht die Lohnzahlung erst einen oder einige Tage nach dem Termin, bis zu welchem der Lohn berechnet ist. Dies soll den Rechnungsabschluß erleichtern und den Arbeitnehmer zum Verbleiben in der Arbeitsstelle bewegen, damit er den zwar verdienten, aber noch nicht zur Auszahlung gelangten Lohn nicht verliere. Natürlich bezweckt diese Maßregel, wie jede andere Lohneinbehaltung, dem widerrechtlichen Ausbleiben des Arbeiters vorzubeugen. Diese Lohneinbehaltungen kommen in der verschiedensten Weise vor. Der Lohn wird z. B. für eine bestimmte Zeit — acht Tage, vierzehn Tage, vier Wochen — oder es wird allwöchentlich ein Theil desselben oder es wird vom Lohne bis zur Erreichung einer gewissen Summe einbehalten. Die einbehaltenen Summen verfallen, wenn der Arbeiter vorzeitig austritt, und werden ausgezahlt, wenn der Fabrikarbeiter sein Arbeitsverhältniß in der richtigen Weise löst. Die Arbeitgeber sehen vielfach in den Lohneinbehaltungen das einzig wirksame Mittel, um dem eigenmächtigen Austritte der Arbeiter zu begegnen. Daneben halten sie es für vortheilhaft, daß den letzteren bei plötzlicher Entlassung noch ein Anspruch auf einen Sparpfennig zustehe. Die Arbeitnehmer wollen in den meisten Fällen nichts von dieser Maßregel hören, da dieselbe sie in ihren wohlerworbenen Rechten kürze. Sie bewirke, daß der Arbeiter, namentlich wenn er von auswärts komme, gleich von Anfang an in Schulden gerathe und das Nothwendigste entbehren müsse. Einen Theil seines verdienten Lohnes dem Arbeitgeber ohne Verzinsung belassen zu müssen, sei eine harte Zumuthung, zumal bei Konkurserklärungen die Arbeiter als einfache Massengläubiger behandelt und um einen Theil des ihnen vorenthaltenen Lohnes gebracht würden.

Fabrikordnungen sind fast in allen Fabriken üblich; die Aufstellung derselben erfolgt ausschließlich durch den Arbeitgeber allein. Nur ganz

gelegentlich werden Werkmeister oder Vorarbeiter zur Begutachtung herangezogen. Die Fabrikanten begründen dies durch die Schwierigkeiten, welche der Mitwirkung der Arbeiter entgegenstehen. Es seien bei dem häufigen Wechsel der Arbeiter die geeigneten Persönlichkeiten nicht zu finden, auch wäre vorauszusehen, daß die Arbeitnehmer die Aufnahme unstatthafter Bedingungen und die Weglassung wichtiger, im Interesse der Disciplin nothwendiger Ordnungen beanspruchen würden. Die Arbeiter selbst beklagen sich darüber, daß man ihnen fast nie die Ordnungen vorlege, mithin von einer Verbredung zwischen beiden Parteien keine Rede sei. Daß der Inhalt der Fabrikordnungen für die Arbeitgeber günstiger sei, als für die Arbeitnehmer, wird von der Mehrzahl der ersteren geleugnet, von den letzteren dagegen fast durchweg behauptet. Der Mainzer social-demokratische Verein sagt, daß die Fabrikordnungen mit Rücksicht auf die in denselben enthaltenen schweren Strafbestimmungen häufig den Namen Zuchthausordnungen verdienten. An anderen Orten werden die Strafen, die Denunciantenbelohnungen und Aehnliches, wenn auch vereinzelt, als tadelnswerth befunden. Einige Fabrikbesitzer geben gleichfalls zu, daß die Fabrikordnungen nur Vorbehalte aufwiesen, welche dem Ermessen der Arbeitgeber beträchtlichen Spielraum gewährten. Doch machten sie von denselben in so humaner Weise Gebrauch, daß die Arbeiter nie Beschwerden zu erheben pflegten.

Das Bedürfniß nach gesetzlichen Bestimmungen über den Inhalt der Fabrikordnungen wird selten geäußert. Die Arbeitnehmer empfinden es nicht, weil ihnen das Fehlen jeder Ordnung das Liebste wäre; die Arbeitgeber wollen nichts davon wissen, weil es ihre Freiheit einschränken würde. Um dies zu verbergen, werden sonderbare Ausreden ersonnen. Die Fabrikordnung sei ein Vertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer: einer Behörde könne daher höchstens das Recht eingeräumt werden, nachzusehen, ob er nicht ungesetzliche oder unsittliche Bestimmungen enthalte. Ein darauf bezügliches Gesetz könnte doch höchstens allgemeine Umrisse einer Fabrikordnung geben; von dem Erlaß näherer Anordnungen müßte wegen der Verschiedenheit der dadurch zu treffenden Fälle abgesehen werden. Mit einer Prüfung und Genehmigung der Fabrikordnungen durch die Behörden erklärt man sich vielfach einverstanden. Man hofft, daß die Arbeiter denselben dann mehr Achtung schenken würden, als es bisher der Fall gewesen. Einzeln wird der Vorschlag befürwortet, den Fabrikordnungen nur dann verbindliche Kraft beizulegen, wenn dieselben in den einzelnen Fabrikräumen oder am Eingange in die Fabrik ausgehängt sind. An einem anderen Orte empfehlen Arbeitnehmer eine gesetzliche Vorschrift, welche den Erlaß von Fabrikordnungen von der freien Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer abhängig macht und periodische Revisionen ihres Inhaltes vorschreibt. Von der Mehrzahl der Arbeitgeber wird diese Mitwirkung mit Entschiedenheit bekämpft. Es sei — meint man z. B. in Baden und Hessen — keine Aussicht vorhanden, auf diesem Wege Bestimmungen, welche an die Arbeiter höhere Anforderungen stellen, zu Stande zu bringen. Nur selten würden die Arbeiter von der Nothwendigkeit einer Verlängerung der Arbeitszeit oder einer Herabsetzung der Löhne zu überzeugen sein, da ihnen kaufmännische Kenntnisse im Allgemeinen abgehen und dem Fabrikanten nicht zugemuthet werden könne, mit den Arbeitern

die Geschäftslage zu besprechen, oder ihnen gar seine Geschäftsbücher vorzulegen. In stillen Geschäftszeiten werden die Arbeiter den Anforderungen der Fabrikanten in Ansehung der Ordnungen gern und völlig entsprechen, um bei flottem Geschäftsgange sich zu nichts mehr verstehen zu wollen.

Die Frage des Arbeitsvertrages, die ja in den Fabriken lange nicht die Bedeutung hat wie im Handwerk, wird von drei Gesichtspunkten aus behandelt, die alle gleichmäßig viel Anhänger zu zählen scheinen. Die Ersten erkennen eine gesetzliche Verfolgung des eigenmächtig Ausgetretenen und eine Entschädigungspflicht Seitens des Arbeitgebers, der den Entlaufenen beschäftigt, principiell an, rathen aber aus praktischen Gründen von der Durchführung dieses Grundsatzes ab. Die Zweiten sehen in allen Maßnahmen eine Einschränkung der Freizügigkeit, der Gewerbe- und Arbeitsfreiheit. Die Dritten halten die Wiedereinführung einer Bestrafung des Vertragsbruches, sowohl des Arbeitnehmers als des ihn verleitenden Arbeitgebers als dem Rechtsbewußtsein entsprechend und für das beste Mittel, dem Vertragsbruche entgegen zu wirken. Bei den einzelnen geplanten Auskunftsmitteln, als Entlaßscheinen, Wiedereinführung von Arbeitsbüchern u. s. w. wiederholen sich dieselben Bedenken, wie beim Vertragsbruche der Gesellen. Der unserer Empfindung nach wirksamste Ausweg — nämlich freie Vereinbarungen unter den Fabrikanten desselben Geschäftszweiges in einem entsprechenden Umkreise auf Nichtannahme vertragsbrüchiger Arbeiter, hat verhältnißmäßig wenig Anhänger.

Literatur.

I. Staats- und Völkerrecht, deutsches Reichsrecht und Reichsgesetzgebung, öffentliche Gesundheitspflege.

A. Bücher und Broschüren.

1. „Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches mit Erläuterungen." Erlangen, Palm & Enke (Adolph Enke).

Eine Reihe von Gründen vereinigen sich, welche die Gesetzgebung des Deutschen Reiches vorzugsweise einer gediegenen Kommentirung bedürftig erscheinen lassen. Bei dem einen oder anderen Gesetz, welches die weitesten Kreise des deutschen Publikums unmittelbar zu berühren schien, hat sich denn auch regelmäßig nicht etwa nur Ein, sondern eine Reihe von Kommentaren, zumeist alsbald nach der Publikation des Gesetzes, eingefunden. Es muß nun aber als ein Vorzug obigen Unternehmens anerkannt werden, daß sich die Buchhandlung als Aufgabe vorgesetzt hat, in einem fortlaufenden, in zwanglosen Heften erscheinenden Werke nach und nach alle wichtigen Reichsgesetze einer gründlichen Kommentirung durch die besten zu Gebot stehenden Kräfte zu unterziehen. Autoritäten von Fach sollen dem Prospekte gemäß ihre eigene wissenschaftliche Forschung mit sorgfältigster Benützung aller legislatorischen Interpretationsbehelfe vereinen, um sowohl für Studium und Anwendung der Gesetze als für die Wissenschaft und künftige Gesetzgebung ein umfassendes Hülfsmittel an die Hand zu geben. Man muß anerkennen, der Plan ist groß angelegt und das Wagniß kein geringes. Dieselbe Verlagshandlung führt zwar bereits seit dem Jahre 1852 mit Glück und Erfolg ein ähnliches Unternehmen durch, nämlich die „Gesetzgebung des Königreichs Baiern seit Maximilian II. mit Erläuterungen", und sie hat sich damit seiner Zeit in der Art Bahn gebrochen, daß dieses große, heute mehr als 12 Bände umfassende Werk längst seinen Platz in allen baierischen Fachbibliotheken gefunden hat. Allein in Bezug auf die allgemeine deutsche Gesetzgebung sind die Verhältnisse weit schwierigere. Gleichwohl ist auch hier der gleiche Grundsatz zur Richtschnur genommen, „bei dem Wettlaufe von Kommentaren nicht die Prävention als oberstes Ziel zu verfolgen, sondern das Beste zu bieten, was eine Theorie und Praxis verbindende Wissenschaft in ihren berufensten Trägern zu leisten vermag." Auch die splendide Ausstattung und das Format (Großoktav) ist beibehalten, — ebenso die Vertheilung des ganzen Stoffes unter drei Abtheilungen („Theile"), nämlich Privatrecht, Staats- und Verwaltungsrecht, Strafrecht. Innerhalb jeder Abtheilung werden die einzelnen in den Seitenzahlen fortlaufenden Hefte nach und nach zu „Bänden" vereinigt. Jedoch werden unter Beiseitelassung jener Eintheilung in Theile und unter eigener Paginirung von den einzelnen Heften auch selbstständige, in sich abgeschlossene Separatausgaben gebildet und unter Umständen, z. B. wenn ein mehrere Hefte umfassender Band einen innerlich zusammenhängenden Komplex von Gesetzen betrifft oder wenn mehrere Hefte nur den Kommentar eines Gesetzes

bilden, wird auch von einem ganzen Bande eine Separatausgabe veranstaltet. Beispiele zu Ersterem bilden die strafrechtlichen Nebengesetze, nämlich das vom Generalstaatsanwalt Dr. Schwarze kommentirte Reichspreßgesetz und folgende durch Appellationsgerichtsrath Meves bis jetzt kommentirten weiteren Gesetze mit strafrechtlichem Inhalte, nämlich die Gesetze über Markenschutz, Wechselstempelsteuer, Postwesen und Seerecht. Ein Beispiel der Separatausgabe eines nur ein Gesetz betreffenden Bandes bietet der ebenfalls von Meves gelieferte Kommentar zur jüngsten Strafgesetznovelle.

Die soeben genannten, im Ganzen neun Hefte mit dem angedeuteten strafrechtlichen Inhalte bilden zur Zeit den größeren Theil des überhaupt Erschienenen. Das Unternehmen hat sich nämlich, Zeuge des Prospekts, das Jahr 1873 als Ausgangspunkt vorgesteckt und sich für die Anfangszeit wenigstens — den Rückgriff auf die frühere Gesetzgebung des Deutschen Reiches und Norddeutschen Bundes nur aus besonderen Gründen vorbehalten. Für das privatrechtliche Gebiet ist daher — abgesehen von einer durch den Herausgeber, Bezirksgerichtsrath Dr. Bezold, gelieferten Zusammenfassung und Kommentirung der drei kleinen Gesetze über vertragsmäßige Zinsen, Aufhebung der Schuldhaft und Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes — zur Zeit nur das Reichs-Civil-Ehegesetz zur Kommentirung gezogen und wird der von Professor Dr. v. Sicherer bearbeitete Kommentar laut Ankündigung demnächst erscheinen. Auf dem Gebiete des Staats- und Verwaltungsrechtes liegen bis jetzt die aus der Feder des Geheimen Rathes Dr. Soetbeer geflossenen Kommentare zu den die deutsche Münz- und Bankverfassung betreffenden Gesetzen in vier Heften vor. — Besteht das Unternehmen nun auch erst drei Jahre lang und sind bis jetzt im Ganzen auch nur vierzehn Hefte ausgegeben, so hat sich dasselbe gleichwohl schon jetzt als sicher begründet erwiesen und es ist demselben im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung und gründlicher Rechtskenntniß für alle Zukunft Gedeihen und Erfolg zu wünschen. Für die Erfüllung dieses Wunsches bürgen auch die Namen der auf dem Titel ausdrücklich genannten Mitarbeiter, Professor Dr. Endemann, Professor Dr. von Holtzendorff, Reichsoberhandelsgerichtsrath Dr. Puchelt und Generalstaatsanwalt Dr. von Schwarze.

B. Zeitschriften.

2. **Zeitschrift** für Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiete des **deutschen öffentlichen Rechtes**, herausgegeben von W. Hartmann, Obertribunalsrath. Berlin, Carl Heymann's Verlag. Alljährlich sechs Hefte, welche einen Band bilden. II. Band 1876.

Die Tendenz der Zeitschrift, Verwirklichung der Einheit auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts, insbesondere des Verfassungs-, Kirchen- und Verwaltungsrechts ist auch in dem jetzt vorliegenden zweiten Bande mit Konsequenz verfolgt und es ist jetzt wohl ein so festes Fundament gelegt, daß die Erfüllung des im Programm ausgesprochenen Wunsches ein Centralorgan für Deutschland zu werden näher gerückt erscheinen darf. Unter allen Umständen erweist sich das Unternehmen als ein derartiges, daß es die allseitigste Aufmerksamkeit und Unterstützung verdient. —

Unter den wissenschaftlichen Aufsätzen nimmt auch im zweiten Bande der schon im ersten Bande begonnene, jetzt zum Schluß gebrachte Aufsatz „Verfassung und Zuständigkeit der Reichsbehörden" die erste Stelle ein und muß als ein sehr werthvoller Beitrag zu der einschlägigen Litteratur erachtet werden. Der Name des Verfassers ist nicht genannt. — In einem weiteren Aufsatze ist „die Frage der Steuerfreiheit des Reichseinkommens" durch Dr. C. Walcker in Karlsruhe erörtert. — Einen zwar kurzen, aber inhaltschweren und der Praxis wegen der behandelten ebenso peinlichen als schwierigen Fragen gewiß willkommenen Beitrag lieferte der Geheime Justizrath von Kräwel in Naumburg in dem Aufsatze „Der Einfluß des Artikel 3 der deutschen Reichsverfassung auf die Zuständigkeit der Landesgerichte". Es wird in demselben die Frage ins Auge gefaßt, in welcher Weise die landesgesetzlichen Gerichtsstände durch die Reichsgesetzgebung, insbesondere auch durch das Rechtshülfegesetz vom 21. Juni 1869 eine Aenderung erlitten haben. —

Ist in den voraufgeführten Abhandlungen das öffentliche Recht des Reiches al solchen ins Auge gefaßt, so wird in anderen der nationale Einheitszweck indirekt zu

fördern gesucht durch eine Darstellung und Vergleichung des partikularen Rechtszustandes in den einzelnen deutschen Staaten und selbst in Oesterreich. Es sind dies folgende Aufsätze: „Die neue Verwaltungsorganisation im Königreich Sachsen", von Amtshauptmann von Bosse in Dippoldiswalde (Bd. I. hatte gebracht: Gesammtüberblick über die Organisation der inneren Verwaltung Baierns), „die vergleichende Uebersicht der neuen preußischen, badischen, hessischen und österreichischen Gesetzgebung über Regelung des Verhältnisses des Staates zur katholischen Kirche", von Professor Dr. Hinschius in Berlin, endlich „der Rechtsschutz des Einzelnen gegenüber den öffentlichen Organen in Oesterreich", von Advokat Dr. C. von Kißling in Linz. —

Den, den meisten Raum jedes Heftes einnehmenden Inhalt bilden Entscheidungen und Erlasse von Gerichten und anderen Behörden. Im zweiten Bande sind enthalten: Erkenntnisse des preußischen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten (z. B. die Amts-Entlassung des Fürstbischofs Dr. Förster in Breslau, die des Bischofs Dr. Brinkmann in Münster, und die des Erzbischofs Dr. Melchers in Köln betreffend); Erkenntnisse der Gerichtshöfe oder Behörden für die Entscheidung von Kompetenzkonflikten zumeist in Preußen, aber auch in Baden und Sachsen; zahlreiche Erkenntnisse des preußischen Obertribunals sowie einzelne des Reichsoberhandelsgerichts, des badischen Oberhofgerichts, preußischer Untergerichte und auch höherer österreichischer Gerichte, Erkenntnisse, welche sich übrigens nicht nur mit öffentlich rechtlichen, sondern auch mit verwandten Fragen befassen; Erkenntnisse des Bundesamts für das Heimathswesen in Berlin und eines sächsischen Bezirksausschusses, welche vorzugsweise das Armenwesen betreffen; endlich Vollzugs-Erlasse und Anordnungen der Ministerien in Preußen, Sachsen und auch in Oesterreich in Bezug auf specielle, öffentlich rechtliche Gegenstände. —

Eine besondere Rubrik des einzelnen Heftes bilden Gesetze und allgemeine Vollzugsverordnungen, welche nach ihrem vollständigen Wortlaute abgedruckt werden. Die im vorliegenden Bande enthaltenen sind sämmtlich partikularrechtlicher Natur und sind zumeist für Preußen, einige für Baden, Hessen und auch für Oesterreich erlassen. Die meisten derselben betreffen Kompetenzkonflikte und Verwaltungsgerichte. Von den übrigen heben wir als Beispiele hervor: das preußische Gesetz über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diöcesen vom 7. Juni 1876, sowie zwei badische Gesetze, nämlich das vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, und das vom 4. Juli 1875, die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen betreffend.

Am Schlusse des einzelnen Heftes werden unter der Rubrik Literatur ebenso kurze als treffende Recensionen über neueste Erscheinungen auf öffentlich rechtlichem Gebiete zumeist aus der Feder des Herausgebers, geliefert

Dr. E. Bezold.

3. **Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege**, redigirt vom Geheimen Sanitäts-Rath Dr. Georg Varrentrapp und von Dr. Alexander Spieß in Frankfurt a. M. Braunschweig, Vieweg & Sohn. VIII. Band. 1876.

Da diese Zeitschrift bereits eine Reihe von Jahren besteht und ihr Erfolg ein derartiger gewesen ist, daß sie nicht nur als ein deutsches Centralorgan für das Fach, sondern auch, wenigstens was ihre Einrichtung betrifft, als in den weitesten Kreisen bekannt erachtet werden darf, können wir uns darauf beschränken, nur auf die allgemein wichtigsten, größeren Aufsätze kurz hinzuweisen. Das erste Heft hatte den vollständigen Bericht des Ausschusses über die dritte Versammlung des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu München vom 13. bis 15. Septbr. 1875 gebracht (S. 1—174). In den übrigen drei Heften sind zunächst für die Reichsgesetzgebung wichtig die Aufsätze über die Apothekenfrage (S. 221), über die animale Vaccine (S. 542), und ganz besonders beherzigenswerth der Aufsatz des Arztes an dem Strafgefängniß Plötzensee, Dr. Baer, über „die Morbidität und Mortalität in den Straf- und Gefangenanstalten in ihrem Zusammenhang mit der Beköstigung der Gefangenen" (S. 601). Baer erkennt hierbei an, daß England dasjenige Land sei, in welchem in fraglicher Beziehung das Größte geleistet wird. (Auf die Einzelhaft ist in dem Aufsatz eine besondere Rücksicht nicht genommen.)

Allgemein wichtig sind die Abhandlungen über die orientalische Pest (S. 377), überdie Cholera- und Quarantainefrage (S. 230), über Abfuhr der Auswurfsstoffe

(S. 248), Bodenabsorption (S. 569), Verunreinigung der Flüsse (S. 487 und 500) über Krankenhäuser (S. 393), endlich besonders auch der von Dr. Erismann gelieferte Aufsatz: „Das Projekt eines Musterschulzimmers“, vorgelegt der hygienischen Kommission des pädagogischen Museums in St. Petersburg (S. 642).

Von Speciellerem möchten wir die Aufsätze über das Wechselfieber in Elsaß-Lothringen (S. 149), über Milchkur in Stuttgart (S. 673) und über München (S. 523) hervorheben. Dr. med. Gustav Wolffhügel, Assistent des hygienischen Instituts und Privatdocent der öffentlichen Gesundheitspflege am Polytechnikum München kommt in der letzteren statistischen Studie „München eine Peststadt?“ (wie in der amerikanischen Presse buchstäblich behauptet war) zu dem Schlusse: „Schließt man die Kinder im ersten Lebensjahr aus, so verliert München heute schon den Schein einer ungesunden Stadt, indem das kleine durch den Typhus gegebene Plus der Mortalität wieder durch sanitäre Vortheile ausgeglichen zu werden scheint, welche München gegenüber anderen Städten voraus hat.“ Dr. E. Bezold.

II. Volkswirthschaft, Finanzwissenschaft und Statistik.

A. Bücher und Broschüren.

4. **Georg Schanz**, Doctor der Staatswirthschaft, Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände. Mit 55 bisher unveröffentlichten Dokumenten aus der Zeit des 14.—17. Jahrhunderts. Leipzig, Duncker & Humblot. 1877. XII, 295.

Das vorstehende Buch ist die Erstlingsschrift eines Schülers des staatswissenschaftlichen Seminars der Universität Straßburg und diente, wenn Referent nicht irrt, als Dissertation zur Erlangung der staatswirthschaftlichen Doktorwürde an der Universität München. Es ist indeß keineswegs mit den üblichen Doktordissertationen auf eine Linie zu stellen. Dem Referent ist keine nationalökonomische Doktorarbeit bekannt, welche diese an Werth überträfe, und er zweifelt, ob es unter den Dissertationen anderer Disciplinen sehr viele von größerem wissenschaftlichen Werthe giebt. Wir haben es nämlich hier mit einer ganz selbstständigen Forschung auf einem Gebiete zu thun, dem bisher eine befriedigende wissenschaftliche Bearbeitung fehlte.

Allerdings werden in den bereits vorhandenen Schriften über das Zunftwesen im Mittelalter auch die Gesellenverbände berührt. Allein theils geschieht dies in unkritischen und beinahe als Anekdotensammlungen zu bezeichnenden Werken, wie z. B. bei Berlepsch, theils in tendenziösen Darstellungen, wie z. B. seitens des jeglichen historischen Verständnisses baren gießener Professors Fr. Wilhelm Stahl in seinem Buche über das deutsche Handwerk. Referent selbst konnte in der Einleitung zu seinen „Arbeitergilden der Gegenwart“ die Entwicklung des Gesellenwesens nur in Umrissen darstellen, die sich ihm aus einem keineswegs sehr umfassenden Materiale ergaben. Hier aber haben wir eine Bearbeitung des deutschen Gesellenwesens im 14. und 15. Jahrhundert, man kann sagen, auf Grund des gesammten, jetzt zugänglichen Materials. Denn nicht nur alle bereits gedruckten Urkunden, die sich auf Gesellen und Gesellenverbände in jenen Zeiten beziehen, hat der Verfasser benutzt, sondern auch umfassende Archivstudien in verschiedenen schwäbischen und rheinischen Städten haben ihn in den Stand gesetzt, reichhaltiges, bisher unbekanntes Material zu Tage zu fördern. Und nicht geringeres Lob als der Fleiß verdient die Methode des Verfassers. Insbesondere zeichnet er sich vor anderen neueren und neuesten Bearbeitern der Handwerkerverhältnisse im Mittelalter durch den Mangel einer Anschauung aus, die zu ganz ungeschichtlichen Konstruktionen die Handhabe bot, der Anschauung nämlich, daß in dem Fehlen einer Angabe über bestimmte Verhältnisse, deren Vorkommen in einzelnen Handwerken außer Zweifel steht, in den Statuten einer anderen Zunft ein hinreichender Beweis liege, daß diese Verhältnisse in dem betreffenden Handwerk nicht bestanden. Dagegen zeigt der Verfasser einen gewissen realistischen Sinn, der ihn stets zu einer natürlichen, ungekünstelten Auffassung der wirthschaftlichen Verhältnisse führt, und fortwährend hat man die Empfindung, daß

er ohne jede vorgefaßte Meinung an seinen Stoff herantrat. So erklärt es sich leicht, daß der Verfasser zu Ergebnissen kommt, wie sie schon der Natur der Sache nach als wahrscheinlich sich darstellen.

Der Verfasser führt zuerst aus, daß es in der frühesten Zeit des mittelalterlichen Gewerbebetriebs noch keine Gesellen gab. Als eine besondere Gesellenschaft später aufkam, war sie nur eine Entwicklungsstufe im gewerblichen Leben, nur eine Durchgangsstufe zum selbstständigen Gewerbebetrieb, zur Erlangung der Meisterschaft, noch nicht ein besonderer Lebensberuf, und das Verhältniß der Gesellen zu den Meistern war ein patriarchalisches. Dies änderte sich mit Beginn der Entartung der Zünfte im 14. und 15. Jahrhundert. Nun sondern sich die vornehmer werdenden Meister erst in geselliger Beziehung von den Gesellen. Sodann aber mißbrauchen sie die Zunft zur Verfolgung ihrer besonderen Meisterinteressen, was die Unzufriedenheit der Gesellen hervorruft. Die Gesellenschaft wird nun zu einem besonderen Lebensberuf. Es entsteht ein besonderer Gesellenstand. Und ähnlich wie alle übrigen Stände im Mittelalter bilden auch die Gesellen besondere Genossenschaften und Brüderschaften, und suchen mittelst ihrer besonderen Organisationen ihre besonderen Interessen zu wahren. Der Verfasser zeigt sodann die Allgemeinheit dieser Gesellenbewegung im 14. und 15. Jahrhundert, erörtert Zweck und Organisation der Gesellenbrüderschaft sowohl wie des Gesellenladens und das Verhältniß derselben zu einander, und bespricht den Einfluß der Gesellenkorporation auf das Arbeits- und Dienstverhältniß und die Stellung der Gesellenkorporationen zu den übrigen Zweigen der Handwerksverwaltung.

Sind die Ergebnisse des Verfassers auch in ihren Umrissen nicht neu, so sind diese doch von ihm zum ersten Male auf Grund umfassenden Materials als richtig erwiesen und damit der Wissenschaft erst eigentlich gewonnen. In den Einzelheiten bietet der Verfasser aber auch manches Neue von Interesse. Aber so sehr Referent da die Tüchtigkeit der Leistung des Verfassers anerkennen zu müssen glaubt, wo derselbe auf Grundlage eigener Forschungen die Gesellenverhältnisse darstellt, so kann er doch nicht verhehlen, daß andere Theile des Buches eine gleiche Anerkennung nicht verdienen. Dies gilt weniger von dem Abschnitte des Anhangs, der einen kurzen Ueberblick über die Entwicklung des Gesellenwesens vom Beginn des 16. Jahrhunderts ab bietet, indem der Verfasser hier nur eine nothwendig unvollkommene Skizze zu geben beabsichtigt. Es gilt dies vielmehr von den Erörterungen des Verfassers über das Zunftwesen im Allgemeinen in den ersten Kapiteln seines Buches und von seinem im Anhange abgedruckten Vergleich der Gesellenverbände mit den Gewerkvereinen. Sowohl bei der Darstellung jener Zunftverhältnisse als auch bei der der Gewerkvereine fußt der Verfasser auf den Arbeiten Anderer. Auch ist dies ganz in der Ordnung. Nur sollte er hierbei nicht verschiedenen Schriftstellern folgen, deren Anschauungen nicht zusammenstimmen. Bei solch' eklektischer Behandlung leidet nothwendig die Richtigkeit und Klarheit. Entweder Einem folgen oder aus den Quellen sich selbst eine Ansicht bilden! Daher denn auch die Darlegung des Kausalzusammenhangs der Zunftverhältnisse und der Ursachen ihrer Entwicklung in den ersten Kapiteln des Verfassers keineswegs klar ist. Auch fragen wir den Verfasser, was er sich bei dem Satze „als sich die Zunftbildung vollzogen" oder unter der „Konsolidirung der Zünfte" denkt? Von den Gewerkvereinen giebt der Verf. ferner eine schiefe Darstellung. Insbesondere war bei derselben nicht gestattet, die englischen und die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine in Organisation und Tendenz einander gleichzustellen. Auch möchte Referent für sich dem Verfasser bemerken, daß Referent nie gesagt hat, man könne aus den Zunftstatuten keinen richtigen Einblick in die Zunftverhältnisse gewinnen, sondern, daß man aus den Zunftstatuten allein dies nicht thun könne; daß ferner nach der Darstellung des Referenten die Gewerkvereine nicht eine Tendenz des internationalen Verbandes haben, — der Gewerkverein der englischen Maschinenbauer, gleichviel in welchem Welttheil er vorkommt, ist allenthalben ein englisch-nationaler —; daß der Verfasser endlich die Ausführung des Referenten, daß die Gewerkvereine den Zünften entsprächen, nicht richtig verstanden hat.

Allein dies Alles sind nur kleine Ausstellungen, die sich auf untergeordnete Theile des Buches beziehen. An dem bereits ausgesprochenen Urtheil über den Werth desselben wird dadurch nichts geändert. Der Verfasser hat die erste befriedigende Arbeit über die deutschen Gesellenverbände im 14. und 15. Jahrhundert geliefert. Die bisher ungedruckten Urkunden und die Titel aller übrigen, anderswo bereits

abgedruckten Urkunden, die sich auf das Gesellenwesen beziehen, welche am Schlusse des Buches mitgetheilt sind, machen dasselbe zu einem für den Forscher unentbehrlichen Quellenwerk. L. Brentano.

B. Zeitschriften.

5. **Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik**, herausgegeben von Bruno Hildebrand und Johannes Conrad. 14. Jahrgang, 1876, I. u. II. Bd.

Der erste Band beginnt mit einer Abhandlung von X. von Neumann über Handelsstatistik und Handelswerthe mit besonderer Rücksicht auf die neuesten Reformen in Oesterreich-Ungarn. Sie bietet, abgesehen von schätzbaren Mittheilungen über die Behandlungsweise der Handelsstatistik in Oesterreich-Ungarn, nichts Neues. In dem Aufsatze über die Entwicklungsstufen der Geldwirthschaft knüpft Bruno Hildebrand, von dem bekanntlich die Einordnung der Fortschritte im privatwirthschaftlichen Tauschverkehr unter die Namen Natural-Geld- und Kreditwirthschaft herrührt, an seine älteren Untersuchungen an, um die einzelnen Phasen jeder dieser drei Wirthschaftsformen und zwar zunächst die der Geldwirthschaft darzulegen. Besonders interessant sind die beigebrachten Quellenbelege. In einer etwas breiten und bunt gehaltenen Abhandlung über die Methoden bei Erhebung von Preisen hat Heitz dadurch, daß er mit großem Fleiße der Entwicklung der systematischen Arbeiten über die Preise in Deutschland nachgegangen ist, einen Beitrag zur Geschichte der deutschen Statistik geliefert. Weniger gelungen sind die sich anschließenden Erörterungen. Die Bedeutung der Martinipreise wird übertrieben, der sogenannte geometrische Durchschnitt bei Preisermittlungen mit Unrecht verworfen. Die Schlußkurse, die Heitz als Ersatz empfiehlt, geben oft ganz anormale Preise — man denke nur an das Losschlagen, um Rücktransport zu vermeiden. Ebenso ungerechtfertigt ist die Polemik des Verfassers gegen die Statistik der Viktualienpreise. Nach einer langen Reihe von Jahren können dieselben für die Preisgeschichte recht brauchbar sein. Die treffliche Rede des Professors Baron über die Erbschaftssteuer beruht, wie der Verfasser selbst angiebt, auf der gleichnamigen Arbeit Scheel's und ergänzt dieselbe durch eine vollständigere Zusammenstellung der Erbschaftssteuererträgnisse und durch eine bessere Begründung des Descendentenerbrechts, das Baron nicht als eine juristische Schöpfung betrachtet. Endlich bietet der um das bisher dunkle Gebiet der Geschichte der deutschen Banken verdiente Poschinger nach amtlichen Quellen eine werthvolle Arbeit über die Bankenentwicklung im Königreich Sachsen.

Die Arbeit Stieda's, zur Entstehung des Zunftwesens, im zweiten Bande gehört zu den gründlichsten, die wir über diese streitige Frage besitzen. Sie faßt die bisherigen Forschungsresultate in klarer Weise zusammen und zeichnet sich besonders durch eingehende Beachtung der Quellen, namentlich der bisher nicht genug berücksichtigten Stadtrechte aus. Durch den dritten Abschnitt, in welchem auf Grund der letzteren ein Bild der Organisation des Handwerks vor dem 13. Jahrhundert zu geben versucht wird, ist eine Lücke in der Zunftgeschichte ausgefüllt, während im ersten Theile die ausführliche Darlegung der Stellung der Handwerker auf den Frohnhöfen Anerkennung verdient. Im zweiten Abschnitt, der von der Entstehung der freien Zünfte handelt, ist namentlich das „Gästewesen" und seine Bedeutung für die städtische Produktion mit Recht mehr als bisher hervorgehoben. — In einem Aufsatze über „einige neue Versuche zur Revision der Grundbegriffe der Nationalökonomie" erörtert Adolf Held die Definitionen nationalökonomischer Grundbegriffe, sowie die Frage, in wie weit Rechtsbegriffe in der Nationalökonomie zur Geltung kommen dürfen. Besonders will er, daß das allgemeine Vermögensrecht an die Spitze des Systems gestellt und damit die Unbequemlichkeit des stetigen Auseinanderhaltens des privat- und gemeinrechtlichen Standpunktes beseitigt werde. Dabei kritisirt er neuere Werke, wie die von A. Wagner und Knies. Lexis, Das Geschlechtsverhältniß der Geborenen und die Wahrscheinlichkeitsrechnung, zeigt in exakter Weise, daß die beobachtete Veränderlichkeit in der Zahl der Knaben- und Mädchengeburten sich auf das Schema der Wahrscheinlichkeitsrechnung zurückführen läßt. Die geistvolle Hypothese über den Grund des beobachteten Sexualverhältnisses mögen die Physiologen auf ihren Werth prüfen. Endlich enthält der zweite Band eine Abhandlung von

Lesigang über die Ursachen des Agio und seiner Schwankungen. So willkommen eine Prüfung der Sätze über die Ursachen des Agio auf induktivem Wege ist, so ist doch der Verfasser in Benützung seiner Grundlagen nicht vorsichtig genug und gelangt dadurch theilweise zu falschen Resultaten. So spricht er der Handelsbilanz allen Einfluß auf das Agio ab und stützt sich hierbei auf den Nachweis, daß 1872—1874 die Bewegung des Agio in der Mehrzahl der Fälle eine andere sei, als Waaren-einfuhr und -Ausfuhr erwarten lasse. Ganz abgesehen davon, daß der Außenhandel durchaus nicht immer „genau gemessen" wird, so ist für diese Frage, namentlich bei Oesterreich, nicht die Handels-, sondern die Zahlungsbilanz entscheidend. Der Verfasser bleibt sich auch nicht konsequent. Wenn er zugibt, daß bei ungünstiger Handelsbilanz die ausländischen Silberpreise eine Steigerung erfahren können, ferner dem Steigen oder Fallen der Silberpreise einen Einfluß auf das Agio einräumt, so darf er obige Behauptung nicht aufstellen, er müßte denn glauben, die ausländischen Silberpreise berührten nicht auch die inländischen, oder das Inland besitze gar keine Edelmetalle mehr, was aber bei Oesterreich nicht der Fall ist.

Dr. Georg Schanz.

6. **Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft.** 32. Jahrgang, 1876. Herausgegeben von A. Schäffle und Fricker.

In einem Aufsatze „Zur Geschichte der Feldsysteme in Deutschland" zeigt Georg Hanssen, im Anschluß an seine früheren Untersuchungen, wie die holsteinische Koppelwirthschaft zu ihrer jetzigen Gestalt allmählich sich ausgebildet hat. Wie alle Abhandlungen des Meisters auf dem Gebiete der Agrargeschichte begründet auch diese einen wesentlichen Fortschritt unserer Erkenntniß und ist reich an werthvollen Detailerörterungen. Nicht Gleiches gilt von der Skizze von Weiß: „Preiselemente und Preisbewegung". Hier fehlt es nicht an Ungenauigkeiten, wie z. B., um nur Eines zu erwähnen, das Geld unter die Güter gerechnet wird, die ganz besonders schwer von einem Lande ins andere übertragen werden. Dagegen betrachtet Referent Schäffle's Arbeit „Der kollektive Kampf ums Dasein" nach Bagehots Werk über den Ursprung der Nationen als den bedeutendsten Versuch, um in der Socialwissenschaft die Darwin'schen Lehren zu verwerthen. Die Abhandlung von Laspeyres: „Zur wirthschaftlichen Lage der ländlichen Arbeiter im Deutschen Reiche" macht den Eindruck, als ob den Verfasser die Budgets der Arbeiter nur interessirten, insofern ein sogenanntes statistisches Gesetz sich aus ihnen herauspressen läßt. Auch beachtet er nicht, daß in den Einzelposten der Budgets die Sitte stärker als die Verschiedenheit der Lokalpreise sich wiederspiegelt. Pierson „Arbeitseinstellungen und Arbeitslöhne" sucht die Anschauung, daß es den Arbeitern unmöglich sei, durch willentlich herbeigeführte Lohnsteigerungen die Lage der Arbeiterklassen zu bessern, spitzfindig aber oberflächlich aufrecht zu erhalten. Seine Ausführungen finden ihre Widerlegung in der durch sie hervorgerufenen Erwiderung von Brentano, „Zur Lehre von den Lohnsteigerungen". Worthmann, „Geschichte des Koalitionsverbotes und seiner Aufhebung in den Niederlanden", bietet einen schätzbaren Beitrag zur Geschichte der socialen Gesetzgebung. Die Kritik über die relative Berechtigung des Koalitionsverbotes und die Besprechung des Einflusses der Arbeitseinstellungen enthalten keine neuen Momente. „Die auswärtigen Anleihen an der Londoner Börse" bieten Gustav Cohn Gelegenheit zu untersuchen, wie die Freiheit im privatwirthschaftlichen Verkehre wirke. Schon 1802 bildete sich in London eine Börsenkorporation, um Zucht und Ordnung aufrecht zu erhalten; trotz derselben schlichen sich Mißbräuche ein, namentlich bei den Gründungs- und Zeitgeschäften, wie die vom Unterhaus bewirkte Enquête über die auswärtigen Anleihen beweist. Der Parlamentsausschuß sucht die Mittel zur Abhilfe nicht in dem laissez-faire, sondern in der Verschärfung der durch die Börsenkorporation geübten Kontrole und in staatlichen Gesetzen. In der anonymen Abhandlung „über den Rechnungshof mit besonderer Rücksicht auf das Reich" ist der Abschnitt über administrative Rechnungskontrole etwas breit; dagegen wird vortrefflich die verfassungsmäßige Kontrole, sowie die Entstehung des deutschen Rechnungshofes und die Neuorganisation der preußischen Oberrechnungskammer erörtert. Bruder, „Zur ökonomischen Charakteristik des römischen Rechtes", führt die große Verschiedenheit der klassischen und nichtklassischen Zeit im Einzelnen durch. Die von den Juristen in Hinsicht der Rechtsbildung hart beurtheilte spätere Kaiserzeit zeigt sich nach den

Ausführungen des Verfassers in einem nicht ungünstigen Lichte, da er nicht sowohl die Technik als die innere Veränderung des Rechtes berücksichtigt. Endlich ist hervorzuheben Neuburg, „Die älteren deutschen Stadtrechte, insbesondere das Augsburger von 1276, in Bezug auf die Entstehung und Entwickelung der Innungen“. Der Verfasser hat gleichzeitig mit Stieda, angeregt durch eine von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Straßburg gestellte Preisaufgabe, den Zusammenhang der Stadtrechte und der Entstehung der Innungen untersucht. Bezüglich der Ableitung der Zünfte geht Neuburg etwas weiter als Stieda. Neben den hofrechtlichen Innungen und freien zum Behufe gemeinsamen Gewerbebetriebes gebildeten Vereinigungen, haben sich nach seinem Dafürhalten auch bereits vorhandene kirchliche, gesellige und Schutzgenossenschaften in Innungen verwandelt. Die Zunft in ihrer ältesten Gestalt betrachtet der Verfasser als Schutzgenossenschaft und stützt seine Ansicht mit vielen Gründen, während Stieda in jener ältesten Gestalt der Zunft nur eine Erwerbsgenossenschaft erblickt. Als besonders gelungen betrachtet Referent die Schilderung der stufenweisen Entwickelung der hörigen Innungen, namentlich wegen des immer kurz skizzirten historischen Hintergrundes

Dr. Georg Schanz.

7. **Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft, Politik und Kulturgeschichte,** herausgegeben von Julius Faucher. 13. Jahrgang, 1876. I.—III. Band.

Die Befürchtungen, welche H. Block, „Die Ueberproduktion von Zucker“, ausspricht, sind durch die Zuckerhausse, die in Folge des Ernteausfalles in Frankreich in letzter Zeit eingetreten, gegenstandslos geworden. Kübeck, „Die Selbstkosten des Eisenbahnbaues und -Betriebes“, wendet im Wesentlichen nur den von Thünen für die Landwirthschaft zuerst aufgestellten Satz von der relativen Nützlichkeit verschiedener Bewirthschaftungssysteme auf den Eisenbahnbau an. Faucher bespricht in zwei Abhandlungen den Plan einer Erwerbung sämmtlicher Eisenbahnen in Deutschland durch das Reich. In der ersten Abhandlung werden Gründe gegen das Projekt vorgebracht, um schließlich doch der Erwerbung der Hauptlinien durch das Reich mit Rücksicht auf die Wehrfähigkeit zuzustimmen, — ein Grund, der nach dem Ermessen des Referenten für das Projekt am wenigsten von Bedeutung ist. Die zweite Abhandlung ist sehr wenig sachlich und fast nur politischen Inhalts. Wiß, „Das Reichseisenbahngesetz und die wirthschaftlichen Interessen Deutschlands“, will durch Ueberlassung der Güterspedition an die Privaten die Eisenbahnstraße dem öffentlichen Verkehr als freies Verkehrsinstrument sichern. Keine Tarifeinheit — Hinausschiebung des ganzen Projektes! Die meisten übrigen Abhandlungen der Vierteljahrschrift sind wenig selbstständig. Block, „Die Steinkohle in Frankreich und England“, referirt über den Bericht von Ruolz an die französische Regierung; dabei ist beachtenswerth, daß Ruolz mit Rücksicht auf die Tarife auch für Frankreich ein einheitliches Eisenbahnnetz für wünschenswerth hält. A. v. Studnitz theilt in zwei Abhandlungen, „Die Vergiftung der Wasserläufe. Ein Mahnruf aus England“, die in England von einer königlichen Kommission gemachten Beobachtungen mit und bittet, da er die Vergiftung der Wasserläufe in Deutschland eingehend untersuchen will, um bezügliche Mittheilungen. In einer weiteren Abhandlung theilt derselbe Verfasser die traurigen Erfahrungen mit, die man in England mit dem Ankaufe der englischen Privattelegraphenleitungen durch den Staat gemacht hat. Die Abhandlung von Wiß über Städtereinigung ist ist ein kurzer Auszug aus Sommaruga, „Die Städtereinigungssysteme in ihrer landwirthschaftlichen und volkswirthschaftlichen Bedeutung“. Auch die Arbeit von Walcker, „Zum Verständniß der russischen Zustände“, ist von geringem Werthe; die Anschauungen des Verfassers sind auch diesmal oft schrullenhaft. Dagegen bildet die Arbeit von Frohberger, „Handwerk und Fabrikwesen“, eine treffliche Ergänzung des von Büchsenschütz, „Besitz und Erwerb im griechischen Alterthume“, über die Entwickelung der Gewerbe Mitgetheilten. Die Solonische Gesetzgebung erscheint in einer bisher wenig beachteten Bedeutung, namentlich mit Rücksicht auf die sittliche Beurtheilung der Arbeit. Die sociale und politische Stellung der Handwerker wird gut charakterisirt. Unrichtig ist die Ansicht des Verfassers, daß dem ganzen Alterthume die Statistik fremd gewesen. Römische Kaiserzeit! Auch enthält die Vierteljahrschrift noch Abhandlungen von B. Bauer über „Hadrian und die christliche Gnosis“ und über „Das Zeitalter Marc Aurels und der Abschluß der Evangelienlitteratur“ und Fauchers „Gedanken über die Herkunft der Sprache“. Kultur-

geschichte ist eben ein geduldiger Begriff! Indeß ist auffallend, daß solche Aufsätze nicht in den entsprechenden Fachzeitschriften Aufnahme finden.

Dr. Georg Schanz.

8. **Der Arbeiterfreund**, herausgegeben von Victor Böhmert und Rudolf Gneist. 14. Jahrgang, 1876.

Die meisten Aufsätze dieses Jahrganges des Arbeiterfreundes stammen aus der Feder des unermüdlichen Victor Böhmert. In einem Aufsatze, „Die sociale Frage im Reichstage", bezeichnet er die Aeußerung Bismarcks über die geringe Arbeitsleistung der deutschen Arbeiter als nicht zutreffend; soweit aber wirklich ein Rückgang in der Arbeitsleistung der deutschen Arbeiter eingetreten, ist die Schuld nach dem darauffolgenden Aufsatze von Knieper wesentlich den Fabrikanten beizumessen. Eine weitere Abhandlung, zur Verherrlichung des hundertjährigen Wirkens der „Untersuchung über die Natur und Ursachen des Reichthumes der Nationen" geschrieben, betitelt Böhmert mit Recht „Das hundertjährige Jubiläum der Befreiung der Arbeit". Bei der Besprechung von A. Smith nimmt er Gelegenheit, die sogenannte kathedersocialistische Richtung in der Nationalökonomie zu kritisiren. Die Erweiterung der Nationalökonomie zu einer Sociallehre weist er entschieden zurück. Er will die Wirthschaftslehre nur vom psychologischen, d. h. individuellen Standpunkte behandelt wissen, nur den Menschen und seine Bedürfnisse zur Grundlage nehmen. Dabei vergißt er aber, daß der Mensch, sobald er Mittel zur Befriedigung von Bedürfnissen ergreift, in Beziehung zu anderen Menschen tritt, daß er also nur auf der Basis der jeweilig gegebenen Gesellschaft thätig sein kann. Bezüglich der mitgetheilten Rede Böhmerts über Schutzzoll und Freihandel sei nur betont, daß es ganz irrig ist, wenn Böhmert die Schweiz und Sachsen als Beispiele für die trefflichen Wirkungen des Freihandels vorführt: denn eine einigermaßen eingehende geschichtliche Betrachtung lehrt, daß beide Länder, weder für noch gegen den Freihandel etwas beweisen. Ferner gibt Böhmert ein kurzes Referat über den Brüsseler Kongreß für Gesundheitspflege, Rettungswesen und Socialökonomie, in welchem die Erörterungen über Arbeiterwohnungen und Branntweingenuß zu beachten sind. In den „Mittheilungen über die belgischen Arbeiterverhältnisse" sind die Schattenseiten etwas stark betont; die Besprechung des belgischen Entwurfes eines Fabrikgesetzes ist sehr dürftig. Auch theilt Böhmert einen kurzen Auszug mit aus Beyers Werk, „Die Fabrikindustrie des Regierungsbezirkes Düsseldorf vom Standpunkte der Gesundheitspflege". Der Bericht Beyers aber über eine im Auftrage der preußischen Regierung unternommene Reise nach Elsaß-Lothringen, der Schweiz und Süddeutschland wird von ihm seinem ganzen Umfange nach veröffentlicht. Möchten doch die Fabrikanten, namentlich die norddeutschen, die trefflichen Beobachtungen dieses Sachkenners sich recht zu Nutzen machen! Endlich gibt Böhmert einen kurzen Ueberblick über die für das Studium der socialen Verhältnisse äußerst wichtigen und viel besprochenen Ergebnisse der sächsischen Einkommensteuer.

Außerdem enthält der 14. Jahrgang des Arbeiterfreundes zwei Abhandlungen von Hansen. In dem ersteren wird mit Bezugnahme auf eine Regierungsenquête gezeigt, wie gering der Landarbeiter in Dänemark gelohnt wird und wie groß seine Abhängigkeit vom Arbeitgeber in Folge des herrschenden Naturallohnsystems ist. Die zweite bespricht die Antheilswirthschaft des dänischen Gutes Dragsholm 1875/76. Die überaus großen Hoffnungen, die der Besitzer des Gutes mit Rücksicht auf die günstigen Ergebnisse der drei letzten Jahre von dieser Löhnungsart hegt, theilen wir nicht. Zwar ist die Landwirthschaft für dieses System noch am Ersten geeignet, aber doch auch nur so lange, als noch ein patriarchalisches Verhältniß zwischen Arbeiter und Besitzer besteht. A. v. Studnitz referirt kurz über die Entstehung und die weiteren Schicksale der National-Agricultural-Labourers-Union. Die Skizze liefert einen neuen Beweis der Bedeutung der Gewerkvereine für die künftige Organisation des wirthschaftlichen Lebens. Endlich sind noch zu erwähnen: Die Rede des dänischen Rittmeisters Clausson-Kaas, dessen unermüdliche Thätigkeit für die Verbreitung von Handfertigkeiten in der Schule in Dänemark und Schweden sich bereits der Unterstützung der Regierung erfreut; der ausführliche Bericht über Entstehung, Entwickelung und Thätigkeit des Centralvereins in Preußen für das Wohl der arbeitenden Klassen; die Skizze über die Einrichtungen für weibliches Erziehungswesen und Frauenerwerb in den Vereinigten Staaten von Anna Schepeler-Lette

und Marchets Referat über die Beschlüsse, welche von den Delegirten der österreichischen Handels- und Gewerbekammern über die Gewerbe-, Zoll- und Steuerfragen gefaßt worden sind. Dr. Georg Schanz.

9. **Annalen des Deutschen Reiches** für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, herausgegeben von Dr. Georg Hirth.

In einem Vorwort legt L. v. Stein den Annalen den Titel Reichszeitschrift bei, und weist ihnen für Deutschland die Aufgabe zu, welche die Reviews in England und die Revue des deux mondes in Frankreich erfüllen. Der Inhalt, den Referent nachstehend in vier Abtheilungen vorführt, mag zeigen, in wiefern diese Auffassung richtig ist.

1. Aufsätze staatsrechtlicher Natur. — Hierzu gehören drei Abhandlungen von Max Seydel. In dem ersten, das Reichsverordnungsrecht, führt der Verfasser gegenüber Ph. Zorn den Nachweis, daß dieses allgemein nur dem Bundesrathe zustehe, dem Kaiser nur insoweit, als es ihm in einzelnen Fällen durch die Verfassung oder ein Gesetz übertragen ist. In dem zweiten, die neuesten Gestaltungen des Bundesstaatsbegriffes, werden die Definitionen Hänels und Labands als unhaltbar zurückgewiesen und für den Begriff „Bundesstaat" sowohl das Bedürfniß als die Möglichkeit geleugnet. Die dritte Abhandlung über das deutsche Naturalisationsverfahren kritisirt die Vorschläge Harburgers im 4. Jahrgang des Jahrbuches für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege von v. Holtzendorff. Ferner gehören hierher drei Abhandlungen von Th. Landgraff. Die erste bespricht die Kosten der Naturalisationsurkunde. Das deutsche Gesetz zeigt den Mangel, daß es bei Einwanderung keinen Höchstbetrag feststellt. In der zweiten, über die Einwanderung der Prinzessin Beauffremont, spricht der Verfasser seine Ansicht dahin aus, daß dieselbe gemäß dem geltenden deutschen Rechte erfolgt sei. In der dritten, über das schweizerische Bundesgericht, wird dessen Entstehung und wachsende Bedeutung, sowie dessen völlige Verschiedenheit von unserem künftigen Reichsgericht dargelegt. Stengel, das öffentliche Recht und die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Elsaß-Lothringen, untersucht den Umfang der reichsländischen Verwaltungsgerichtsbarkeit, sowie das Verfahren vor den reichsländischen Verwaltungsgerichten. Er hält die Verwaltungsgerichtshöfe für ungenügend, den Rechtsstaat völlig zu verwirklichen, und spricht für die Ueberweisung der Verwaltungsrechtsstreitigkeiten an die ordentlichen Gerichte. Müller, Reichsrecht und Landesrecht in Bayern, gibt einen Ueberblick über den Wirkungskreis und die Thätigkeit des bayerischen Landtages seit Abschluß der Versailler Verträge. Georg Meyer gibt eine Kritik von Labands Staatsrecht des Deutschen Reiches.

2. Bearbeitungen einzelner Reichsgesetze. — Auch hier haben wir eine Arbeit von Seydel zu verzeichnen. Seine Abhandlung über die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit gibt eine sehr klare und übersichtliche Darstellung vom Erwerb, Verlust, und von den Wirkungen der Reichs- und Staatsangehörigkeit. Thudichum, das Reichsbeamtenrecht, erläutert ausführlich das Gesetz von 1873 und schließt daran eine genaue Uebersicht aller bis Februar 1876 erlassenen bezüglichen Gesetze und Verordnungen an. J. Landgraf führt in populär-dogmatischer Weise die Bestimmungen des deutschen Musterschutzgesetzes vor. Dieses Gesetz und die dazu erlassenen Verordnungen des Reichskanzlers sind als Anlagen beigegeben.

3. Vorarbeiten für die künftige Gesetzgebung. — Perels, Reichsoberseebehörde und Untersuchung von Seeunfällen, bietet eine kurze überzeugende Kritik des Gesetzentwurfes, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen. Der Hauptkern seiner Erörterung, nämlich der Vorschlag, die zu errichtenden Seeämter zu Reichsämtern zu gestalten, wurde bereits von der Kommission zur Vorberathung des Gesetzes angenommen. Um den Lesern der Annalen die Bildung eines Urtheils in der Reichseisenbahnfrage zu erleichtern, bietet der Herausgeber G. Hirth eine Sammlung einschlägigen Stoffes, nämlich die Statistik der preußischen Eisenbahnen für das Betriebsjahr 1874, die Ausdehnung und Anlagekosten des deutschen Eisenbahnnetzes zu Anfang 1876, den Etat der preußischen Eisenbahnverwaltung für 1876, den Bericht des Reichseisenbahnamtes für 1875, die Frage des Eisenbahntarifsystems (aus dem Berichte der Tarifreformenquête), für und wider die Erwerbung der Eisenbahnen durch das Reich, und die Landwirthschaft und die Eisenbahnen (Rede Friedenthals). Sehr zweckdienlich wäre es gewesen, wenn Hirth auch die reiche Broschürenliteratur registrirt hätte. Die Eisenbahnfrage gibt auch Dorn Anlaß zu „objektiven

Bemerkungen eines Ausländers zur deutschen Eisenbahnreichsfrage". Sein Vorschlag wurde bereits von Alex. Meyer gemacht. Frommers kritische Beiträge zum Verständniß des Eisenbahnwesens sind werthvoll mit Bezug auf die technische Behandlung des Gütertransportes und auf die Gestaltung der Tarife. Endlich gehört in diese Rubrik der Aufsatz von Roth, Ueber den Stand der Bearbeitung des deutschen Civilgesetzbuches. Roth gibt Aufschluß über das von der Kommission befolgte Verfahren und glaubt, daß bis 1883 die Einführung des Civilgesetzbuches erfolgen könne.

4. Sonstige Materialien und Aufsätze. — Hierher gehören die Mittheilungen über die Vereinigung der Post- und Telegraphenverwaltung; die vierte Denkschrift des Reichskanzlers über die Ausführung der Münzgesetzgebung; Aufseß, die Entwickelung der Gesetzgebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern des Deutschen Reiches und Zollgebietes im Jahre 1875/76; die Mittheilungen über die preußische Bank in den Jahren 1874 und 1875 (von besonderem Interesse ist die Anlage C, welche eine Uebersicht über den Geschäftsverkehr der preußischen Bank von 1847—1875 enthält); Lucam, die drei großen kontinentalen Banken (der Vergleich der preußischen, österreichischen und französischen Bank ist in gründlicher Weise durchgeführt, und wird dadurch, daß die Unterschiede der drei Institute mit den Verkehrsgewohnheiten, Verkehrsbedürfnissen und Mitteln der Banken in ursächliche Beziehung gebracht werden, sehr belehrend); Burkart, die bestehenden Einkommensteuern (die vergleichende Darstellung der Einkommensteuer in den deutschen und einigen fremden Staaten bietet hier und da etwas Beachtenswerthes; die ganze Untersuchung ermangelt jedoch der theoretischen Tiefe); Bilinski, die Stellung der Vermögens- und Verkehrssteuern im Steuersysteme (der Gedanke, die Vermögens- und Verkehrssteuern als Luxussteuern zu betrachten, ist neu, aber nur theilweise richtig und fruchtbar); Mittheilungen zur Reform der direkten Steuern in Baden: Denkschrift und Petition der Handelskammer zu Mannheim, den badischen Gesetzentwurf über die Erwerbssteuer betreffend, zur Rechtfertigung der Regierungsvorlage, Sendschreiben der Handelskammer zu Mannheim (im Anschluß an eine konkrete Gesetzesvorlage wird die Frage erörtert, ob Ertrags- oder Einkommensteuer das richtige sei. Die Mängel der ersteren treten bei diesem Meinungsaustausch wieder sehr deutlich hervor); Boccius, zur Reform der Bierbesteuerung im Deutschen Reiche (werthvoll die Berechnung der Kosten, welche die verschiedenen Besteuerungssysteme verursachen; den Vorschlag des Verfassers, den bayerischen Erhebungsmodus auf ganz Deutschland auszudehnen, halten wir mit Rücksicht auf die norddeutschen Landwirthe für unausführbar); endlich Mittheilungen zur Reform des Zahlungsverfahrens (Hirth gibt hier eine Sammlung von Gutachten und von Aeußerungen der Presse über diesen Gegenstand).

Dr. Georg Schanz.

10. **Vierteljahrshefte der Statistik des Deutschen Reiches** für das Jahr 1876. Herausgegeben vom kaiserlichen statistischen Amt. Vierter Jahrgang (Band XX der Statistik des Deutschen Reiches). Berlin 1876. Verlag des königlichen statistischen Büreaus (Dr. Engel).

Die bis jetzt der Oeffentlichkeit übergebenen Hefte und Abtheilungen der Vierteljahrshefte der Statistik des Deutschen Reiches, welche den 20. Band der Statistik des Deutschen Reiches und den 4. Jahrgang der Vierteljahrshefte bilden, enthalten im Einzelnen Folgendes:

Heft 1. Die im Laufe des Jahres 1875 ergangenen Anordnungen des Bundesrathes für die gemeinsame Statistik der Deutschen Staaten; Produktion der Bergwerke, Salinen und Hütten im Jahre 1875; Uebersicht über die Einnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern im Jahre 1875; Nachweisung der Einnahme an Wechselstempelsteuer im Jahre 1875.

Heft 2. Waarenhandel zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland in den Jahren 1872, 1873 und 1874; Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle im Jahre 1874; Produktion und Besteuerung des inländischen Rübenzuckers in den Monaten September 1875 bis August 1876; Stärkezuckerproduktion im Jahre 1875; Ausfall der Obsternte 1875; Auswanderung nach transatlantischen Ländern im Jahre 1875; vorläufiges Ergebniß der Volkszählung im Deutschen Reiche vom 1. December 1875, verglichen mit den Zählungsergebnissen vom 1. December 1871; Salz im deutschen

Zollgebiet 1875; Geschäftsstatistik der Zoll- und Steuerverwaltung 1875; Statistik der Straffälle in Bezug auf Zölle und Steuern 1875.

Heft 3. Bierbrauereibetrieb 1875; Branntweinbrennerei und -Besteuerung 1875.

Außerdem finden sich in beiden Heften (2 und 3) Quartalsübersichten über den Niederlageverkehr, sowie über Ein- und Ausfuhr für 1876.

Carl Reichel.

11. **Statistik des Deutschen Reiches**, herausgegeben vom kaiserlichen statistischen Amte, Band XXI, XXII.

Band XXI enthält in seiner ersten Abtheilung Statistik der Seeschifffahrt und zwar die Schiffsunfälle an der deutschen Küste im Jahre 1875, den Nachweis der im Jahre 1875 als verunglückt angezeigten deutschen Seeschiffe, sowie den Bestand der deutschen Kauffahrteischiffe am 1. Januar 1876 und die Bestandesveränderungen vom 1. Januar 1875 bis 1. Januar 1876, in seiner zweiten Abtheilung Seeverkehr in den deutschen Hafenplätzen und Seereisen deutscher Schiffe im Jahre 1875.

Band XXII behandelt den auswärtigen Waarenverkehr des deutschen Zollgebietes im Jahre 1875. Carl Reichel.

12. **Jahrbuch für die amtliche Statistik des preußischen Staates**, herausgegeben vom königlichen statistischen Büreau. 4. Jahrgang (in 2 Heften), Berlin 1876. Verlag des königl. statistischen Büreaus (Dr. Engel).

Das statistische Jahrbuch in seinem 4. Jahrgange (1. Jahrgang ist im Jahre 1863, 2. Jahrgang 1867, 3. Jahrgang 1869 erschienen) hat, wie es in dem Vorworte selbst heißt, den Zweck, die Gesammtmasse des statistischen Stoffes Denen, welche einen häufigeren Gebrauch davon machen wollen, in einer übersichtlichen, gedrängten und leicht benutzbaren Form darzubieten. Die erste Hälfte dieses Jahrbuches behandelt im ersten Theile die Machtgrundlagen des Staates, im zweiten Theile die Volkswirthschaft und Volkswirthschaftspflege. Die zweite Hälfte enthält im dritten Theile Gesetzgebung und Verwaltung, im vierten Theile als Nachtrag die definitiven Ergebnisse der Volkszählung in Preußen, sowie die vorläufigen derselben im Deutschen Reiche.

Jeder der drei Theile enthält in verschiedenen Unterabtheilungen statistische Nachweisungen, so der erste Theil über Staatsgebiet, seine geographische Lage, klimatische Verhältnisse, administrative Eintheilung, Flächeninhalt, Zahl der Wohnplätze und Einwohnerzahl der einzelnen Territorialabschnitte, ferner über Bevölkerung (Stand und Bewegung).

Der zweite Theil behandelt 1) die erwerbsthätige Bevölkerung; 2) die erwerbsthätigen juristischen Personen; 3) Grundeigenthum; 4) Landwirthschaft, Viehzucht, Forstwirthschaft, Jagd, Fischerei; 5) Bergbau, Salinen und Hüttenwesen; 6) Industrie im engeren Sinne; 7) öffentliche Bauten: Chausseen, Eisenbahnen, Wasserstraßen, Häfen; 8) Verkehr: Post, Eisenbahnen, Telegraphie, See- und Flußschifffahrt; 9) Waarenhandel: Ein- und Ausfuhr ꝛc.; 10) Geld- und Effektenhandel, Bank- und Kreditwesen ꝛc.; 11) Handelskammern und gewerbliche Vereine; 12) Versicherungswesen; 13) wirthschaftliche Fürsorge und Selbsthilfe: Sparkassen, Wirthschafts- und Erwerbsgenossenschaften, gewerbliche Hilfskassen ꝛc.

Der dritte Theil verbreitet sich über 1) Erziehung, Unterricht und Unterrichtspflege; 2) Seelsorge (Kirche und Gottesdienst); 3) Gesundheitspflege; 4) Rechtspflege, Justizverwaltung und Gefängnißwesen; 5) Finanzverwaltung; 6) Wehrkraft, Landesvertheidigung ꝛc.; 7) Reichs- und Staatsgesetzgebung und gesetzgebende Faktoren. Anhang: Provinzial- und Kommunalstatistik. Carl Reichel.

13. **Zeitschrift des königlich preußischen statistischen Büreaus**, redigirt von dessen Direktor Dr. E. Engel. 16. Jahrgang, 1876. Heft 1, 2 (Januar bis Juni). Berlin 1876. Verlag des königlichen statistischen Büreaus (Dr. Engel).

Unter Anderem enthält dieses Doppelheft eine Abhandlung über den Schutz der Kinderarbeit in Frankreich (Gesetz vom 19. Mai 1874) von Dr. W. Stieda, ferner eine solche über die Lebens- und Feuerversicherung im preußischen Staate und in Deutschland in den Jahren 1873 und 1874 mit Rückblicken auf frühere Jahre von H. Kramer, sodann einige statistische Uebersichten über Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit im preußischen Staate während des Jahres 1875,

über die vorläufigen Ergebnisse der standesamtlichen Eintragungen der im Jahre 1875 vorgekommenen Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle, sowie weiter über die Mehrgeburten im preußischen Staate während der Jahre 1824 bis 1874, zwei Denkschriften von Dr. Engel, wovon die eine die Statistik der Morbidität, Invalidität und Mortalität, sowie der Unfall- und Invaliditätsversicherung der Erwerbsthätigen, die andere die Statistik der Aktien- und Aktienkommanditgesellschaften behandelte. Außerdem ist noch die „Statistische Korrespondenz", sowie das hervorzuheben, daß in einer besonderen Beilage die vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. December 1875 im Königreiche Preußen veröffentlicht sind. Carl Reichel.

14. **Preußische Statistik** (amtliches Quellenwerk). Herausgegeben in zwanglosen Heften vom königlichen statistischen Büreau in Berlin. Heft 36. Die Bewegung der Bevölkerung im preußischen Staate während der Jahre 1873 und 1874. I. Band: 1) Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit; 2) Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle. Berlin 1876. Verlag des königlichen statistischen Büreaus (Dr. Engel).

Von den Heften, welche Beiträge zur preußischen Statistik enthalten, verdient das Heft 36, welches im Laufe des Jahres 1876 erschienen ist, besonders hervorgehoben zu werden. Wie aus dem Titel selbst zu entnehmen ist, enthält dieses Heft in seinem ersten Bande Uebersichten über den Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit im preußischen Staate während der Jahre 1873 und 1874, sodann über die Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle, nebst einer Zusammenstellung der Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle, sowie der Ein- und Auswanderung in sämmtlichen Stadt- und Landkreisen beziehentlich Oberamtsbezirken und in den Städten mit 20,000 und mehr Einwohnern während der Jahre 1872 bis 1874.

Der zweite Band, welcher eine Statistik der Verunglückungen, Tödtungen und Verletzungen von Personen durch Zufall, Unvorsichtigkeit 2c. in den Jahren 1873 und 1874, sowie eine Statistik der Selbstmorde für die gleichen Jahre enthalten wird, befindet sich unter der Presse. Carl Reichel.

15. **Statistischer Abriß für das Königreich Bayern**, herausgegeben vom königlichen statistischen Büreau in München. 1. und 2. Lieferung. München 1876. Kommissionsverlag von A. Ackermann in München (vormals E. A. Fleischmann).

Die bis jetzt erschienenen beiden Lieferungen des Abrisses, welcher das Gesammtgebiet der Statistik in Bezug auf Bayern enthalten wird und zu diesem Zwecke in 24 Abschnitte zerlegt ist, enthalten statistische Nachweisungen über 1) Land, 2) Bevölkerung, 3) Grundeigenthum, 4) Landwirthschaft, 5) Viehzucht, 6) Weinbau, 7) Forstwirthschaft, 8) Fischerei. Es dient dieser Abriß, wie in dem Vorworte zur ersten Lieferung bemerkt ist, vorwiegend praktischen Zwecken der Staatsverwaltung und des Publikums. Carl Reichel.

16. **Zeitschrift des königlich bayerischen statistischen Büreaus.** Redigirt von dessen Vorstand Dr. Georg Mayr. 8. Jahrgang, 1876, Nr. 1, 2. München 1876. Kommissionsverlag von Adolf Ackermanns (vormals E. A. Fleischmanns) Buchhandlung.

Aus dem Inhalte dieser beiden Hefte ist hervorzuheben: Abhandlung über Wesen und Ziele der Bevölkerungsstatistik, eine solche über Bewegung der Bevölkerung im Königreiche Bayern im Jahre 1874, ferner über die durchschnittliche Schulentfernung der Bevölkerung, sodann über die Statistik der Blinden, Taubstummen, Blödsinnigen und Irrsinnigen in Bayern mit vergleichenden Blicken auf die Ergebnisse in anderen deutschen Staaten, sämmtlich von Dr. Georg Mayr. Weiter findet sich in dieser Zeitschrift ein Aufsatz über die Statistik der Todesursachen im Königreiche Bayern für das Jahr 1874 von Dr. Carl Majer, k. Rath. Auch sind die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. December 1875 im Königreiche Bayern nach vorläufiger Ermittelung, sowie auch für das ganze Deutsche Reich in beiden Heften veröffentlicht. Carl Reichel.

17. **Die bayerische Bevölkerung nach der Gebürtigkeit.** Bearbeitet von Dr. Georg Mayr, Vorstand des königlichen statistischen Büreaus. 32. Heft der Beiträge

zur Statistik des Königreiches Bayern. Herausgegeben vom königlichen statistischen Büreau. München 1876. Kommissionsverlag von Adolf Ackermann (vormals E. A. Fleischmann) in München.

Den bis jetzt über die Volkszählung vom 1. December 1871 erschienenen Publikationen (Heft 28) der Beiträge zur Statistik des Königreiches Bayern, enthaltend die Ergebnisse der Volkszählung im Königreiche Bayern vom 1. December 1871 nach einzelnen Gemeinden, und Heft 31, enthaltend die bayerische Bevölkerung nach Geschlecht, Alter und Civilstand ꝛc. Jahrgang 1872 der Zeitschrift des königlichen statistischen Büreaus, in welcher die Bevölkerung nach Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Religion nachgewiesen ist, reiht sich Heft 32 als Fortsetzung an. Das reiche Tabellenwerk, welches in dieser Publikation enthalten ist, gibt Aufschlüsse 1) über die Zählbevölkerung in ihrer Zusammensetzung nach der Gebürtigkeit, und hieran anreihend 2) über die sogenannte Geburtsbevölkerung der einzelnen Bezirke und ihr Verhältniß zur Zählbevölkerung. Zur Einführung in dieses reichgegliederte Tabellenwerk ist ein Text beigefügt, an dessen Hand der Interessent die nöthigen Aufschlüsse über den Werth der Erhebung der sogenannten Geburtsbevölkerung sich erheben kann. Carl Reichel.

18. **Kalender und statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen** nebst Marktverzeichnissen für Sachsen und Thüringen auf das Jahr 1877. Herausgegeben vom statistischen Büreau des königlich sächsischen Staatsministeriums des Inneren. Dresden, Druck und Verlag von C. Heinrich (1876).

Dieser Kalender enthält außer dem Kalendarium und dem Markverzeichnisse Nachweisungen und Uebersichten über A. allgemeine Landes- und Bevölkerungsstatistik, B. Finanzstatistik, C. Wirthschaftsstatistik, D. Verkehrsstatistik, E. Brände und Immobiliarfeuerversicherung, F. Justizstatistik, G. Statistik des Medicinal- und veterinär-ärzlichen Personals, H. Schulstatistik, I. kirchliche Statistik. Seiner Einrichtung gemäß dient dieses Werk als Handbuch, welches über sämmtliche der obengenannten Zweige beziehentlich deren Unterabtheilungen die nöthigen Aufschlüsse gibt. Gegenüber den gleichen Publikationen für die Vorjahre 1873 bis 1876 ist der Inhalt der neuen Publikation weit umfangreicher. Carl Reichel.

19. **Zeitschrift des königlich sächsischen statistischen Büreaus.** Redigirt von dessen Vorstand Dr. Victor Böhmert. 22. Jahrgang, 1876. Heft 1 und 2. Dresden, in Kommission von R. v. Zahn, vormals G. Schönfelds Buchhandlung. 1876.

Dieses Doppelheft der Zeitschrift des königlich sächsischen Büreaus enthält unter Anderem einen Aufsatz über die Finanzwirthschaft des Königreiches Sachsen seit dem Jahre 1867, von O. v. Nostitz-Wallwitz, einen weiteren über Verhältniß der Miethe zum Einkommen in Leipzig, verglichen mit Hamburg und Berlin, von E. Laspeyres, einen Bericht über die Volkszählung im Königreiche Sachsen am 1. December 1875, von Dr. Victor Böhmert. Carl Reichel.

20. **Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde**, herausgegeben von dem königlichen statistisch-topographischen Büreau. Jahrgang 1875. 1. und 2. Theil nebst Anhang. Stuttgart, H. Lindemann. 1876.

Im Vergleiche zu den für die Vorjahre (1850 u. ff.) erschienenen Jahrbüchern ist der Inhalt des für das Jahr 1875 erschienenen weit umfangreicher. In seinem ersten Theile ist außer einem Aufsatze über das statistisch-topographische Büreau, seine Aufgabe und seine Arbeiten von 1872 bis 1876 und einer Chronik des Jahres 1875 eine reiche Sammlung in Bezug auf die Landesstatistik enthalten. Die daselbst mitgetheilten Abhandlungen nebst Tabellen scheiden sich in vier große Gruppen: 1) Bibliographie der Statistik; 2) Statistik der Gesetzgebung und Verwaltung; 3) Statistik der Bevölkerung; 4) Statistik der wirthschaftlichen Verhältnisse. Innerhalb der sub 2 bis 4 genannten Gruppen findet der Interessent die gewünschten Nachweise über deren Unterabtheilungen, z. B. bei der ersten eine Statistik der Sparkassen, innerhalb der zweiten Nachweisungen über den Bevölkerungsstand und die Bevölkerungsbewegung, innerhalb der dritten über die landwirthschaftliche Bodenbenutzung und Ernteergebnisse. Schließlich finden sich noch in dem ersten Theile Mittheilungen über meteorologische Beobachtungen. Der zweite Theil enthält Beiträge zur Landesgeschichte und Topographie, sowie zur Litteratur vom Jahre 1875. Der Anhang bringt außer

trigonometrischen Höhenbestimmungen für mehrere Atlasblätter eine Uebersicht über die Verwaltung der Rechtspflege während des Jahres 1875, eine Statistik des Unterrichts- und Erziehungswesens auf das Schuljahr 1874 bis 1875.

Carl Reichel.

21. **Jahresbericht des großherzoglich badischen Handelsministeriums über seinen Geschäftskreis** für das Jahr 1875. Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchhandlung. Karlsruhe 1876.

Es behandelt dieser Jahresbericht in seinem ersten Theile Behördenorganisation; Bildung für den öffentlichen Dienst; Gesetzgebung; Landwirthschaft, Industrie und Handel; Verkehrswesen, mit Ausnahme der Eisenbahnen; statistische Arbeiten.

Der zweite Theil enthält Mittheilungen über Eisenbahnen und Bodenseeschifffahrt.

Carl Reichel.

22. **Statistisches Jahrbuch für das Großherzogthum Baden.** 8. Jahrgang, 1875. 1. und 2. Abtheilung. Karlsruhe, Macklot'sche Druckerei. 1876.

Das statistische Jahrbuch, welches in drei Abtheilungen erscheint, enthält in seinen eben veröffentlichten zwei ersten Abtheilungen die Tabellen für die Berichte der großherzoglich badischen Landeskommission und diejenigen für den Jahresbericht des großherzoglich badischen Handelsministeriums. Die erste Abtheilung enthält beispielsweise eine Uebersicht der Bevölkerung nach der Volkszählung vom 1. December 1875, ferner eine solche über Getraute, Geborne und Gestorbene im Jahre 1875, Bruttosteuer-Erträge pro 1875, Sparkassenergebnisse 2c. Die zweite Abtheilung über Hagelschäden, Felderbestellung und Ernteergebnisse, Schiffs-, Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverkehr, die in Fabriken beschäftigten jugendlichen Arbeiter im Jahre 1875.

Carl Reichel.

23. **Beiträge zur Statistik des Großherzogthums Hessen.** Herausgegeben von der großherzoglichen Centralstelle für die Landesstatistik. XV. Band, 1. Heft. Darmstadt 1876, G. Jonghaus'sche Hofbuchhandlung, Verlag; ferner:

24. **Uebersicht der von sämmtlichen Strafgerichten des Großherzogthums Hessen** mit Ausnahme der Militärstrafgerichte in den Jahren 1873 und 1874 abgeurtheilten **Verbrechen und Vergehen.** Darmstadt 1876, Hofbuchdruckerei von Heinrich Brill.

Der Inhalt dieses ersten Heftes des 15. Bandes besteht in einer statistischen Darstellung der Ergebnisse der Staatsschuldenverwaltung des Großherzogthums Hessen in der 52jährigen Periode von 1821 bis incl. 1872, von W. Beck, sodann in einer Uebersicht der Rechtspflege im Großherzogthum Hessen mit Ausnahme der Militärstrafrechtspflege während des Jahres 1874, bezw. des Geschäftsjahres 1873/1874. In der letzteren Uebersicht ist in besonderen Abschnitten die Strafrechtspflege, sowie die Civilrechtspflege behandelt. Da diese Uebersicht nur über die Geschäftsthätigkeit der Gerichte sich verbreitet, ist eine Statistik der Rente in derselben nicht vorgeführt.

Diesem Zwecke dient vielmehr eine besondere, vom großherzoglich hessischen Ministerium der Justiz ausgehende Uebersicht über die von den Strafgerichten des Großherzogthums Hessen abgeurtheilten Verbrechen und Vergehen, bezüglich welcher in der obengenannten Uebersicht detaillirte Nachweisungen nach den verschiedensten Richtungen vorgeführt sind.

Carl Reichel.

III. Ausländische Literatur.

A. Bücher und Broschüren.

25. **Henry Crompton**, Industrial Conciliation. London: Henry S. King & Co., 1876. IV, 181.

Referent nahm das Buch mit zweifachen Erwartungen zur Hand. Der Verfasser desselben, der Sohn eines nunmehr verstorbenen, seiner Zeit sehr angesehenen englischen Richters, hat sich seit Jahren als unerschrockener Anwalt der Arbeiterklasse,

wo immer diese ungerecht beschuldigt wurde, hervorgethan. Auch ist er derselben öfters mit seinem juristischen Rathe zur Seite gestanden, und es ist ein Zeugniß sowohl für die leidenschaftslose Art, in der er diese Aufgabe erfüllte, als auch für die Vorurtheilslosigkeit der Arbeitgeber der Spitzenindustrie von Nottingham, daß diese zusammen mit den Arbeitern den Verfasser zum Unparteiischen der Schieds- und Einigungskammer dieses Gewerbes erwählten. Der Verfasser ist sonach sowohl mit den Arbeiten der Schieds- und Einigungskammern im Einzelnen aufs Genaueste vertraut, als auch vermöge seiner Stellung inmitten der englischen Arbeiterbewegung mit allen Erfahrungen, die irgendwo bezüglich derselben gemacht wurden, bekannt, und Referent glaubte daher mit Recht von ihm, wenn er über Schieds- und Einigungskammern schreibe, einmal eine klare Darstellung des Systemes der Schieds- und Einigungskammern und seiner Vorzüge, und sodann genaue Mittheilungen über die bestehenden Schieds- und Einigungskammern und deren Wirken erwarten zu dürfen.

Nur die eine dieser Erwartungen erfüllt das vorliegende Buch. Eine klare Darstellung des Systemes der Schieds- und Einigungskammern ist in demselben nicht zu finden. Wohl hören wir auf den ersten 48 Seiten genug Allgemeines über Schiedsverfahren und über Einigung. Allein wer nicht schon aus anderen Schriften weiß, wie die englischen Schieds- und Einigungskammern organisirt sind, wird daraus keine klare Vorstellung über diese Organisation und die Art, wie sie thätig ist, gewinnen: im Gegentheile wird ein noch nicht mit der Sache vertrauter Leser durch die Darstellung nur irre gemacht werden. Der Verfasser nämlich benutzt diese ersten 48 Seiten hauptsächlich dazu, um das System der Einigung als bei weitem vorzüglicher als das System des Schiedsverfahrens hinzustellen. Zunächst nun tritt keineswegs klar hervor, was der Verfasser unter dem Einen und was er unter dem Anderen versteht. Beides wird nicht immer in demselben Sinne gebraucht, und einzelne Angaben, wie die, daß Rupert Kettle's erstes Schiedsverfahren sich nicht mit der Feststellung zukünftiger Arbeitsbedingungen befaßt hätte (S. 20, 21), sind, wie die dem Referent vorliegenden Statuten dieser ersten Schiedsgerichte zeigen, geradezu irrig. Nach mehrmaligem Lesen scheint dem Referenten indeß, daß der Verfasser mit den Worten Einigungs- und Schiedsverfahren folgende Vorstellungen verbindet: Wenn irgend ein Streit zwischen Arbeitern und Arbeitgebern vorkommt, die sich einer Schieds- und Einigungskammer unterworfen haben, so muß der Fall zuerst einem Sühneausschuß vorgetragen werden, und erst, wenn der Sühneversuch fehlgeschlagen, kommt der Streit vor das Plenum der Kammer. Hier entsteht eine Diskussion, und als Regel hat diese Diskussion die Folge, daß alle Abgeordneten ohne Abstimmung sich einigen. Diesen ganzen Proceß bis hierher nennt der Verfasser die Einigung. Allein wenn das Plenum nicht zu einer Einigung kommt und auch keine Mehrheit sich für den einen oder anderen Entscheid bildet, entscheidet das Votum entweder des Vorsitzenden oder eines Unparteiischen. Dies hat der Verfasser im Auge, wenn er von Schiedsverfahren spricht.

Nun ist es ohne Zweifel wünschenswerther, wenn die Kammer zu einem Entscheide gelangt, ohne den Stichentscheid ihres Vorsitzenden oder eines Unparteiischen in Anspruch nehmen zu müssen. Allein der Verfasser selbst räumt ein, daß ohne einen im Hintergrund drohenden Schiedsspruch an eine Einigung oft nicht zu denken wäre. Auch erklärt er das Schiedsverfahren für unter den z. Z. bestehenden Verhältnissen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter vortrefflich. Allein seine Bedeutung sei nur vorübergehend. Keine Einrichtung könne dauernde Bedeutung haben, welche den Gegensatz von Arbeitgeber und Arbeiter als einen bleibenden ansehe. Ferner würden die Schiedssprüche gemäß den ökonomischen Principien gefällt; nicht nach diesen aber, sondern gemäß den Anforderungen der Moral und der Gerechtigkeit sollte die Lohnhöhe bestimmt werden.

All' diese Anschauungen sind aber nur Folgen des philosophischen, oder richtiger, des religiösen Standpunktes des Verfassers. Derselbe gehört zu jener englischen Secte, welche nicht nur die Philosophie positive, sondern auch die Politique positive von Auguste Comte wie eine Art Evangelium zum Ausgangspunkt aller ihrer Urtheile und Anschauungen nimmt. Und da Comte erwartet, daß der Altruismus in Zukunft ebenso das Handeln der Menschen bestimmen werde, wie jetzt der Egoismus, erklären sich auch die angeführten Urtheile unseres Verfassers. Für diejenigen aber, die annehmen, daß das Interesse des Arbeitsverkäufers stets dahin gehen werde theuer zu verkaufen, das des Arbeitskäufers, stets billig zu kaufen, wird die Berechtigung

der Schiedssprüche stets gerade darin zu suchen sein, daß sie lediglich nach ökonomischen Rücksichten gefällt werden. Sie werden den Schiedsgerichten Dauer versprechen, so lange sie dies thun. Sie werden aber auch in Rupert Kettle's kleiner Schrift: „Strikes and Arbitrations", London 1866, und in einzelnen deutschen Schriften eine bessere Darlegung und Begründung der Schieds- und in Einigungskammern sehen, als in den allgemeinen Erörterungen unseres Verfassers.

Auch die historischen Kenntnisse des Verfassers auf dem Gebiete, das er behandelt, scheinen von sehr geringer Tiefe. Als erste Schiedskammer werden die „Conseils des Prud'hommes" bezeichnet, welche in Frankreich zu Anfang dieses Jahrhunderts in Folge des von der französischen Revolution gegebenen Impulses und der Zerstörung der Klassenunterschiede errichtet worden seien! (S. 18). In England, heißt es weiter (S. 19), verdankten Schiedsgerichte wahrscheinlich ihren Ursprung dem Vorbild dieser „Conseils des Prud'hommes"! So daß also der Verfasser weder die Schieds- und Einigungskammern der alten Zünfte, nach deren Vorbild Napoleon I. 1806 auf Bitten der Seidenindustriellen von Lyon die Conseils des Prud'hommes wieder ins Leben rief, noch auch die Bestimmungen der Akte 39 und 40 Geo. III. c. 106 vom 29. Juli 1800 kennt. Ebenso ist er kaum oberflächlich mit den Schieds- und Einigungskammern bekannt, welche bereits vor 1860 in einzelnen Gewerben vorübergehend, bei den Buchdruckern während eines halben Jahrhunderts bestanden.

Aber so mangelhaft die theoretischen Ausführungen, die ökonomischen Anschauungen und die historischen Kenntnisse des Verfassers sind, so werthvoll sind die von ihm gemachten Angaben über die bestehenden Schieds- und Einigungskammern und deren Wirken. Der Verfasser war vermöge seiner Stellung in der Lage in dieser Beziehung Material sich zu verschaffen, das Anderen nicht leicht zugänglich ist. Er gibt einen Ueberblick über die verschiedenen Organisationen der Schieds- und Einigungskammern in den verschiedenen Gewerben und die damit gemachten Erfahrungen. Nur der Werth des hier Gebotenen rechtfertigt die vorstehende Darlegung der Mängel des Buchs. Das Wesentliche der Mittheilungen desselben über die bestehenden Schieds- und Einigungskammern soll im Folgenden wiedergegeben werden.

Die Geschichte und Organisation der Schieds- und Einigungskammern im Strumpfwirkergewerbe zu Nottingham ist bekannt. Diese Kammer wurde 1860 gegründet. Sie besteht aus einer gleichen Anzahl Arbeitgeber und Arbeiter. Ein Arbeitgeber war bisher stets Präsident, ein Arbeiter Vicepräsident. Vor diese Kammer werden alle Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern gebracht, sowohl die, welche aus Anlaß von bereits abgeschlossenen Arbeitsverträgen entstanden, als auch diejenigen, welche über die Bedingungen eines abzuschließenden Arbeitsvertrags entstehen. Ebenso entscheidet die Kammer Streitigkeiten über gewerbliche Usancen, über Lehrlingswesen, Art der Lohnzahlung u. dgl. Bevor die Streitigkeiten vor das Plenum kommen werden sie einem Sühneausschuß vorgetragen und die meisten werden von diesem erledigt. Bei Stimmengleichheit im Plenum entscheidet nach den Statuten der Stichentscheid des Vorsitzenden. Indeß hat man in letzter Zeit beschlossen, bei Stimmengleichheit solle der Entscheid einem außenstehenden Unparteiischen übertragen werden. Was das Resultat dieser Einrichtung angeht, so meldet der Verfasser: „Seit 15 Jahren ist das Wirken der Kammer von Erfolg begleitet. Arbeitgeber und Arbeiter haben sich den Entscheidungen loyal unterworfen. Es kamen Ausnahmen vor, in denen einzelne Arbeitgeber und kleine Gruppen von Arbeitern zunächst verweigerten, sich dem Spruch der Kammer zu fügen. Allein dies war nur vorübergehend. Sobald diese Abtrünnigen die Argumente der Mitglieder der Kammer angehört hatten, sahen sie ihren Irrthum zeitig ein, kamen zurück und stärkten sogar dadurch die Lebensfähigkeit des Systems. Nicht Alle konnten das Neue auf einmal begreifen."

Aehnliche Kammern bestehen im Strumpfwirkergewerbe zu Leicester und Derby. Sie sind in ihrer Organisation nur unerheblich von der eben erörterten Kammer verschieden.

In der anderen Hauptindustrie von Nottingham, der Spitzenindustrie, besteht gleichfalls eine Schieds- und Einigungskammer, die sich in ihrer Organisation von der des Strumpfwirkergewerbes indeß unterscheidet. Die Spitzenindustrie hat nämlich drei Zweige, und die Kammer ist eine Vertretung dieser drei Zweige. Der Hauptzweig wählt sechs Arbeitgeber und sechs Arbeiter, die beiden anderen Zweige wählen je drei Arbeitgeber und drei Arbeiter. Es giebt drei Untersuchungsausschüsse, für jeden Zweig des Gewerbes einen, und jeder besteht aus drei Arbeitgebern und

drei Arbeitern. Jede Frage, die einen einzelnen Zweig des Gewerbes berührt, kommt zunächst vor den betreffenden Untersuchungsausschuß. Dieser kann sie erledigen wenn alle Mitglieder desselben einer Meinung sind und wenn nicht der Entscheid die Interessen eines anderen Zweiges berührt. Erst die unerledigten Fragen kommen vor das Plenum. Bei Stimmengleichheit im Plenum kommt die Sache vor einen Unparteiischen, der jährlich einmal gewählt wird und dessen Entscheid bindend ist.

Noch wichtiger als die bisher erörterten Gewerbe, in denen Schieds- und Einigungskammern bestehen, ist die Eisenindustrie im Norden von England. Diese Industrie ist vergleichsweise jungen Datums. Sie nahm einen großartigen Aufschwung, und Arbeiter mußten aus allen Theilen Englands zusammengezogen werden, um der Nachfrage zu genügen. Das Verhältniß von Arbeitgebern und Arbeitern war das eines endlosen Streites. Da wurde 1869 zu Darlington eine Schieds- und Einigungskammer begründet, und seitdem ist Friede im Gewerbe. Zu Beginn 1876 gehörten 35 Firmen mit 1913 Puddelöfen von 2136, die es im Distrikte gibt, der Kammer an, und mehr als 13,000 Arbeiter haben ihre Statuten unterschrieben. Außer diesen sind große Massen von Arbeitern in den Eisenwerken beschäftigt, welche nicht unterschrieben, für die aber nichtsdestoweniger die Anordnungen der Kammer thatsächlich maßgebend sind.

Diese Kammer ist eine richtige Vertretung. Jedes Eisenwerk sendet zwei Abgeordnete, einen Arbeitgeber und einen Arbeiter; der letztere wird jährlich von den Arbeitern des Werks in geheimer Abstimmung gewählt und ist wieder wählbar. Die Kammer wählt jährlich einen Präsidenten, einen Vicepräsidenten und zwei Sekretäre. Diese haben kein Recht mitzustimmen; aber die Eisenwerke, welche sie erwählten, dürfen statt ihrer neue Abgeordneten senden. Wenn der Arbeitgeberdelegirte eines Werks zufällig abwesend ist, darf der entsprechende Arbeiterdelegirte nicht stimmen, und umgekehrt. Die Kammer erwählt einen stehenden Ausschuß, bestehend aus dem Präsidenten, dem Vicepräsidenten, fünf Arbeitgebern und fünf Arbeitern. Alle Fragen sollen diesem Ausschusse zuerst unterbreitet werden, der sie untersuchen und versuchen soll, sie zu erledigen; er kann indeß keinen endgültigen Entscheid fällen ohne Zustimmung der Parteien. Fragen, welche der Ausschuß nicht erledigte, kommen vor das Plenum. Es ist dies die Ausnahme. Kann sich das Plenum gleichfalls nicht einigen, so wird ein Unparteiischer erwählt, der die Frage entscheidet. In der letzten Zeit indeß wurden in solchen Fällen stets zwei Schiedsrichter gewählt, der eine von den Arbeitgebern, der andere von den Arbeitern, und außerdem noch ein Unparteiischer. Können sich die Schiedsrichter nicht einigen, so trägt jeder von ihnen seine Ansicht dem Unparteiischen vor, und dieser entscheidet.

Seit dem Bestehen der Kammer wurden sechs Streitigkeiten über die Lohnhöhe durch Schiedsspruch erledigt, drei durch Thomas Hughes, zwei durch Rupert Kettle, eine durch die Schiedsrichter Mundella und Williams, die sich einigten, ohne das Urtheil des Unparteiischen in Anspruch zu nehmen. Seit dem Bestehen der Kammer kam weder Arbeitseinstellung noch Aussperrung vor, und beide Parteien können nicht laut genug die Wirksamkeit ihrer Kammer rühmen.

Auch in der Eisenindustrie von South Staffordshire besteht eine Schieds- und Einigungskammer. Ursprünglich war dieselbe auf die Gewerkvereine der Arbeitgeber und der Arbeiter basirt. Allein die Nichtgewerkvereinler unterwarfen sich nicht ihrem Entscheide. Darauf wurde die Kammer rekonstruirt. Sie besteht aus zwölf Arbeitgebern und zwölf Arbeitern, und jedes Werk, das ihr beitritt, soll wo möglich einen Delegirten der Arbeitgeber und einen der Arbeiter entsenden. Die Kammer erwählt einen nicht zur Eisenindustrie Gehörigen zum Präsidenten. Dieser hat nur bei Stimmengleichheit zu stimmen. Dann entscheidet sein Spruch endgültig. Auch die Wirksamkeit dieser Kammer war stets von Erfolg gekrönt.

Am 24. Februar 1876 endlich trat eine neue Gesellschaft britischer Eisenindustriellen in London zusammen, welche ganz England umfassen soll. Die Eisenindustriellen traten in der Zusammenkunft für die Errichtung von Schieds- und Einigungskammern warm ein. Die Diskussion hat eine mächtige Wirkung, und es kam nur deshalb nicht zu einem förmlichen Beschluß, weil die Mehrheit es vorzog die freiwillige Zustimmung der Minderheit abzuwarten, statt sie durch einen Beschluß zu vergewaltigen.

In der Kohlenindustrie ist das Princip, die Arbeitsstreitigkeiten durch Schieds- und Einigungskammern zu schlichten noch nicht zu voller Entwicklung

gelangt. Allerdings werden allenthalben in England und Wales Lohnstreitigkeiten durch den Spruch von Männern entschieden, welche von beiden Parteien als Schiedsrichter bestellt worden sind, allein es gibt noch keine dauernden Schieds- und Einigungskammern. Die Schiedsrichter werden bestellt, wenn ein Streit besteht, über den es zu einer Arbeitseinstellung oder Aussperrung zu kommen droht. Und zwar hat diese Art Lohnstreitigkeiten zu erledigen sich bereits das Zutrauen beider Parteien so sehr erworben, daß die Weigerung einer Partei einen Streit durch Schiedsspruch zu begleichen allgemein als aus dem Bewußtsein, daß man sich im Unrecht befinde, entsprungen betrachtet wird. Mehrmals kam es in diesem Gewerbe auch vor, daß Arbeiter sich weigerten, sich dem gefällten Schiedsspruch zu fügen. Allein in allen diesen Fällen waren die Arbeiter ohne Gewerkvereine. In Folge dessen war weder ein moralisches, noch auch bei der formlosen Bestellung des Schiedsrichters durch eine allgemeine Arbeiterversammlung ein rechtliches Bindemittel gegeben, um die einzelnen Arbeiter zur Beachtung des Spruchs anzuhalten. „Ich kenne keinen Fall, in dem die Arbeiter den Entscheid ablehnten, wenn Gewerkvereine für die Arbeiter den Schiedsspruch verlangten." (77, 80).

In den Baugewerben bestehen Schieds- und Einigungskammern nach dem bekannten Systeme Kettle's in einer großen Anzahl von Provinzialstädten, noch nicht aber in London. Hier stehen einstweilen noch lokale Schwierigkeiten der Errichtung im Wege. Diese scheinen indeß nicht unüberwindlich, da von den beiden großen Gewerkvereinen, in welche die Backsteinmaurer organisirt sind, derjenige, der in London die meisten Anhänger zählt, lebhaft für Schieds- und Einigungskammern agitirt. Die Steinmetzen dagegen, nach allgemeinem Zeugniß die roheste und ungebildetste Klasse unter den gelernten Arbeitern Englands, verweigern dem Princip der Schieds- und Einigungskammern beharrlich die Anerkennung, da ihr sehr starker Gewerkverein ihnen durch Arbeitseinstellungen noch immer, was sie verlangten, verschafft habe.

Die Anstreicher haben mehrere Gewerkvereine, die nur durch einen losen Bund in Verbindung stehen. Die Spitzen dieses Bundes haben nur wenig Gewalt über die einzelnen örtlichen Vereine, und, obwohl selbst sehr für Schieds- und Einigungskammern, haben sie doch noch nicht alle Vereine dafür zu begeistern vermocht. In Manchester haben die Anstreicher sogar vorübergehend die Unterwerfung unter einen Schiedsspruch verweigert. Der Bischof von Manchester hatte denselben und, wie es scheint, nach sehr ungenügenden Grundsätzen gefällt. Allein in Folge des Eintretens der Spitzen des allgemeinen Bundes der Anstreicher unterwarfen die Arbeiter von Manchester schließlich sich dennoch und gestanden das Unrecht ihres anfänglichen Widerstandes ein.

In den Töpfereien von Staffordshire besteht seit 1868 eine Schieds- und Einigungskammer nach dem Muster der Kammern von Nottingham. Dieselbe regelt alle Angelegenheiten des Gewerbes, sowohl Lohnverhältnisse als auch Gewerbeusancen mit großem Erfolg zu allgemeiner Zufriedenheit.

In den chemischen Industrien von Northumberland und Durham besteht eine Schieds- und Einigungskammer nach dem Muster von Nottingham seit 1875. Sie hat seitdem erst einen Entscheid gefällt, der von beiden Parteien willig angenommen wurde.

Im Schuhmachergewerbe sind in der allerletzten Zeit in Stafford und Leicester nach dem Muster von Nottingham Schieds- und Einigungskammern errichtet worden. An anderen Orten besteht ausgesprochene Neigung zu solcher Errichtung.

In der Textilindustrie und im Buchdruckergewerbe bestehen augenblicklich keine Schieds- und Einigungskammern. Doch besteht eine Agitation, welche die Errichtung derselben bezweckt. In der Maschinenindustrie sind die Arbeiter sehr geneigt eine Schieds- und Einigungskammer zu errichten; allein eine Schwierigkeit liegt hier in der Zerstreuung der einzelnen Fabriken über das ganze Land. Die Eisengießer haben sich gleichfalls für Schieds- und Einigungskammern grundsätzlich ausgesprochen. Allein sie haben bisher noch nicht das Bedürfniß empfunden eine solche Kammer zu errichten. Sie haben einen sehr starken Gewerkverein. Derselbe hält an einem Lohnminimum fest (nicht an einem Lohnmaximum), und verlangt nur in großen Perioden eine Lohnsteigerung. Im Jahre 1848 betrug das Minimum 36 Schilling, heute beträgt es 38 Schilling die Woche. Da die Eisengießer nie mit ihren Arbeitgebern in Zwist geriethen, fanden sie es noch nicht nöthig, auf Errichtung einer Schieds- und Einigungskammer zu dringen. Die ländlichen Arbeiter haben

oft ihre Bereitwilligkeit erklärt, ihre Streitigkeiten mit den Pächtern einer Schieds- und Einigungskammer zu unterwerfen: doch haben die Pächter solche Eröffnungen stets abgewiesen.

Dies die positiven Angaben, welche das vorliegende Buch über Verbreitung, Organisation und Wirken der Schieds- und Einigungskammern in verschiedenen Gewerben enthält. Der Verfasser hebt hervor, daß er keineswegs einen vollständigen Bericht über diese Kammern in allen Industrien gegeben, sondern nur die belehrendsten Fälle als Beispiele vorgeführt habe. Er konstatirt, daß in allen Gewerben, die Steinmetzen ausgenommen, die große Mehrzahl der Arbeiter für die Errichtung von Schieds- und Einigungskammern sei. In allen Gewerben, ohne Ausnahme, seien die Führer der Arbeiter eifrige Anhänger derselben. Allein in den Gewerben, in denen keine Gewerkvereine oder schlecht organisirte Gewerkvereine beständen und in denen die Arbeiter noch zu ungebildet seien, gelinge es nicht immer den Führern die Masse zur Annahme ihrer Vorschläge zu bewegen. Einstimmig sei das Zeugniß aller Parteien über die Ehrlichkeit und das vernünftige Streben der Führer und über die Treue, mit der sie die Arbeiter anhielten, einem Spruche, dem sie sich einmal unterworfen, nachzukommen.

Das Buch enthält außerdem die Statuten der Schieds- und Einigungskammer im Spitzengewerbe zu Nottingham und das Gesetz von 1872 über Schiedsgerichte in Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. Eine Uebersetzung des Letzteren findet sich in meiner Schrift: „Das Arbeitsverhältniß gemäß dem heutigen Recht". Daselbst findet sich auch eine eingehende ökonomische Würdigung der Systeme Mundella's und Kettle's. L. Brentano.

B. Zeitschriften.

26. Archivio di Statistica. I. Band, Rom 1876.

Italien hat in der letzten Zeit sich die Pflege eines Zweiges der Statistik besonders angelegen sein lassen, dessen Ausbildung bei uns noch viel zu wünschen übrig läßt, nämlich der ziffermäßigen Feststellung volkswirthschaftlicher Thatsachen. So gediegene Arbeiten, wie die „Statistica di società di mutuo succorso" und die „Casse di risparmio"[1]) gereichen dem statistischen Büreau des Königreichs Italien zur Ehre. Mit Freude begrüßen wir daher die neue Unternehmung eines „Archivs für Statistik", das seit dem März d. J. in Rom erscheint. Schon die Namen der Mitarbeiter, die in Deutschland gut bekannt sind, bürgen uns für den Werth derselben. Wenn Männer, wie Cesare Correnti, Luigi Bodio und Paolo Boselli dem Werke ihre Kräfte leihen, darf an dem Gelingen desselben nicht gezweifelt werden.

Ein geistvoller Brief Correnti's über die Zwecke, die das Archiv verfolgt, macht den Beginn. Das Archiv beabsichtigt die umfangreichen statistischen Quellenwerke, die alljährlich von den vielen Büreaus veröffentlicht werden, einem größeren Publikum zugänglich zu machen. Es will eine Art von Liebig'schem Fleischextrakt sein. In geschmackvoller, leicht verdaulicher Form zubereitet, soll der schwerfällige Ziffernapparat dargeboten werden. Was die herausgebenden Büreaus selbst nur selten können — eine Verarbeitung und belehrende Benutzung der gesammelten Daten — das will das Archiv unternehmen. Es wird die einzelnen Erscheinungen des socialen, politischen, wirthschaftlichen Lebens erläutern, erklären und uns zeigen, welch' eine Fülle von Weisheit in den trockenen Zahlen gelesen werden kann von dem, der es versteht. Jeder Statistiker, der in amtlicher Stellung manchen großen Folianten in die Welt hat hinausziehen lassen müssen, ohne ihm irgend eine Aufklärung zugesellen zu dürfen, wird diese Idee mit größtem Interesse aufnehmen. Er wird das drückende Gefühl nunmehr los, daß alle seine Mühe eine vielleicht nutzlos verschwendete war, weil der Leserkreis amtlicher Publikationen ein geringer und noch geringer die Zahl derer ist, die sich an eine Verarbeitung derselben machen.

Wir haben in Deutschland etwas Aehnliches — die statistische Korrespondenz, welche das königlich preußische Büreau in Berlin herausgibt. Auch diese verfolgt

---

[1]) Seither auch in französischer Sprache dem statistischen Kongreß in Pest vorgelegt, „statistique internationale des caisses d'Épargne, Rome 1876.

den Zweck, das Interesse an der Statistik rege zu halten und die Kenntnisse von den Erfolgen amtlicher Erhebungen zu verbreiten. Aber die nüchterne Behandlung der Gegenstände, welche auf eine wenig unterhaltende Aufzählung von Ziffermassen herauskommt, die Vermeidung jeder Angabe, aus welcher Quelle die Daten geschöpft worden, haben dem deutschen Unternehmen die unwürdige Stellung eines Lückenbüßers für Zeitungsredakteure bereitet und es nicht zu der Bedeutung gelangen lassen, welche der Gedanke verdient. Das italienische Archiv steht im populären Gewande auf der Höhe der Wissenschaft. Die beiden Abhandlungen von Ellena über die Auswanderung und ihre Gesetzgebung[1]) und von Rocca über den Binnenhandel und die Flußschifffahrt Rußlands[2]) können als Muster gelten, wie man die Ergebnisse statistischer Forschung im allgemeinen Interesse verwerthen kann, ohne doch mit den Zahlenmengen den Leser zu erdrücken.

Die Statistik — meint Correnti — sei eine Experimentirmethode, eine sociale Beichte, eine von der Wissenschaft verschriebene Verordnung. Wir seien aber noch weit entfernt, aus den allgemeinen Eingeständnissen und demographischen Recepten, verbunden mit den Specialregistern, lokalen Erhebungen und gelegentlich eingezogenen Erkundigungen ein sicheres Beobachtungsnetz weben zu können. Die Statistiker glichen, mit Richtschnur und Kelle bewaffnet, den Erbauern des Thurmes von Babel. Bände werden auf Bände gehäuft, Tabellen folgen auf Tabellen. „Aber wer liest sie? Vielleicht der Faktor in der Druckerei!" Zweifellos wird Niemand diesen Ausspruch angreifen wollen. Aber wird das Archiv diesem Uebelstande abzuhelfen im Stande sein? Es wird so sehr viel Material veröffentlicht und das Archiv wird davon nur den kleinsten Theil bewältigen können. Hier müßte der Hebel zur Reform tiefer angesetzt werden. Die Büreaus sollten einen Theil ihrer Zeit und Arbeitskraft darauf verwenden, den Rohstoff zu bewältigen. Sie sollten nicht blos Bergleute sein, die weiter nichts thun als das Gestein zu Tage fördern — sie sollten dasselbe gleich klein klopfen. Die Büreaus würden dann selbst die Mängel ihrer Arbeiten merken und nicht so viel taubes Gestein an die Oeffentlichkeit bringen, wie heute geschieht. Die Abhandlungen des Archivs werden an dem Fehler leiden, nicht in dem Maße zubereitetes, zuverlässiges Material zu finden, als sie bedürfen. Immerhin wird uns dieser Umstand nicht gegen dieselbe voreingenommen machen dürfen. Die Idee erscheint uns eine glückliche und wird sich in Deutschland gewiß viele Freunde erwerben. Was uns bis jetzt an Aufsätzen geboten wird, bestärkt diese Ansicht und läßt uns das Beste für die Zukunft hoffen.

Rocca stützt sich in seiner Skizze des russischen Binnenhandels auf die amtlichen Publikationen der statistischen Centralkommission in Petersburg aus den Jahren 1869—1872 und auf den vierten Band des ökonomisch-statistischen Atlas des europäischen Rußlands, der von dem Departement für Landwirthschaft beim Domänenministerium im Jahre 1869 herausgegeben wurde. Seine Arbeit hat somit den Vorzug direkt auf die ersten Quellen zurückgegangen zu sein, wodurch sie an Glaubwürdigkeit gewonnen hat, da gemeiniglich die officiellen Veröffentlichungen sich mit dem Relief der Wahrscheinlichkeit zu umgeben wissen.

Nebenbei bemerkt, scheint es uns nicht richtig Domänenministerium mit „Ministero dei beni della Corona" wiederzugeben, d. h. unrichtig dem Sinne nach, denn das Domänenministerium ist das landwirthschaftliche Ministerium Rußlands. Es zerfällt in Unterabtheilungen für die Reichsdomänen, den Ackerbau, die Forsten und die Kolonien in Südrußland. Die Existenz eines Departements für Landwirthschaft und landwirthschaftliche Industrie bei einem Ackerbauministerium darf nicht viel machen, denn die Departements sind ein nothwendiger Bestandtheil aller russischen Ministerien. Auch bei dem Kultusministerium besteht ein Departement der Volksaufklärung und ähnlich bei den anderen Ministerien.

Rocca schildert kurz die Kanal- und Flußsysteme Rußlands und verweilt bei der Bewegung der vier hauptsächlichsten Waaren — des Getreides, der Hölzer, der Metalle und des Salzes.

---

[1]) V. Ellena, Della emigrazione et delle sue leggi.

[2]) F. Rocca, Il commercio interno e le vie fluvioli di communicazione nella Russia.

Ellena's Arbeit ist eine dankenswerthe Verarbeitung der verschiedenen Auswanderungs-Statistiken, wie sie die einzelnen Staaten Europa's und Amerika's geliefert haben. Sie ist gestützt auf eine eingehende Kenntniß der Ansichten englischer, französischer, italienischer und deutscher Schriftsteller über die Bedeutung der Auswanderung und weiß in geschickter Weise die abweichenden Auffassungen darzustellen, zu verbinden und sie mit Zahlen zu durchschießen.

Besonders beschäftigt den Verfasser die Frage, wie sich der Staat zu der Auswanderung verhalten soll. Er ist dafür, der Auswanderungslust keine Schranken zu ziehen, macht es jedoch dem Staate zur Pflicht die Aufsicht zu führen. Nur der Eingriff der Regierung könne die Mißstände beseitigen, welche mit dem Anwerben von Auswanderern getrieben worden sind. Er verlangt daher Gesetze über die Auswanderung. Das erste Ziel derselben sollte sein, der Regierung die Macht einzuräumen, die Auswanderungsgesetze zu überwachen, Mißbräuche zu hindern und Unterlassungen der Vorschriften zu bestrafen. Zweitens aber müßte das Gesetz darauf achten, daß die Auswanderung zur See in humaner Weise und unter billigen Bedingungen vor sich gehe. In der That sind diese Forderungen ja von den meisten Staaten erfüllt. England, Frankreich, Schweiz, Preußen, Baden und andere europäische Staaten, wie auch Amerika, haben schon in dieser Richtung gesorgt.

Ellena geht auf eine kurze Schilderung der Hauptpunkte aller dieser Gesetze ein. Italien hat noch kein Gesetz über Auswanderung. Eine Verordnung vom 11. Februar 1859 über den Transport von Passagieren resp. Seefahrzeugen ist für das ganze Königreich in Kraft. Man empfindet aber in Italien doch sehr den Mangel einer gesetzlichen Regulirung der Auswanderungsagenturen; ein Schreiben des Ministers des Innern vom 18. Januar 1873 aber, das diese Lücke auszufüllen bestrebt war, hat nicht in allen Theilen Billigung erfahren können. Der Verfasser nimmt daher die Absicht der Regierung, demnächst im Parlamente einen Gesetzentwurf vorzulegen, sehr freudig auf, zumal dieser Entwurf auf dem Grundgedanken der Auswanderungsfreiheit beruhen wird und der Staat sich nur den Schutz der Auswanderer vorbehält.

Straßburg i. E. W. Stieda.





